The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Bavaria

CCI	2014DE06RDRP004
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Bayern
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Federführung: Referat G6, fachlich zuständig: Fachreferate des StMELF sowie Abteilung 6 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Version	10.0 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	31/01/2022 - 09:00:38 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 12
1.1. Änderung 12
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013) 12
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen 12
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel): 12
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013) 12
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014 12
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION 16
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet 16
2.2. Einstufung der Region 18
3. EX-ANTE-BEWERTUNG 19
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 19
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen 21
3.2.1. (01) Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse 23
3.2.2. (02) SWOT-Analyse für Priorität 1 23
3.2.3. (03) SWOT-Analyse für Priorität 2 24
3.2.4. (04) SWOT-Analyse für Priorität 3 25
3.2.5. (05) SWOT-Analyse für Priorität 4 25
3.2.6. (06) SWOT-Analyse für Priorität 5 26
3.2.7. (07) SWOT-Analyse für Priorität 6 26
3.2.8. (08) Bedarfsanalyse 1 27
3.2.9. (09) Bedarfsanalyse 2 27
3.2.10. (10) Bedarfsanalyse 3 28
3.2.11. (11) Interventionslogik 1 28
3.2.12. (12) Interventionslogik 2 29
3.2.13. (13) Interventionslogik 3 30
3.2.14. (14) Interventionslogik Prio 1, 4 31
3.2.15. (15) Interventionslogik Prio 1, 5 32
3.2.16. (16) Interventionslogik Prio 1, 6 32
3.2.17. (17) Interventionslogik Prio 1, 7 33
3.2.18. (18) Interventionslogik Prio 2, 8 34
3.2.19. (19) Interventionslogik Prio 2, 9 34
3.2.20. (20) Interventionslogik Prio 2, 10 35

3.2.21. (21) Interventionslogik Prio 2, 11 35
3.2.22. (22) Interventionslogik Prio 2, 12 36
3.2.23. (23) Interventionslogik Prio 2, 13 37
3.2.24. (24) Interventionslogik Prio 3, 14 38
3.2.25. (25) Interventionslogik Prio 3, 15 38
3.2.26. (26) Interventionslogik Prio 3, 16 39
3.2.27. (27) Interventionslogik Prio 4, 17 40
3.2.28. (28) Interventionslogik Prio 4, 18 40
3.2.29. (29) Interventionslogik Prio 4, 19 41
3.2.30. (30) Interventionslogik Prio 4, 20 42
3.2.31. (31) Interventionslogik Prio 5, 21 42
3.2.32. (32) Interventionslogik Prio 6, 22 43
3.2.33. (33) Interventionslogik Prio 6, 23 44
3.2.34. (34) Interventionslogik Prio 6, 24 44
3.2.35. (35) Interventionslogik Prio 6, 25 45
3.2.36. (36) Interventionslogik Prio 6, 26 45
3.2.37. (37) Interventionslogik Prio 6, 27 46
3.2.38. (38) Interventionslogik Prio 6, 28 47
3.2.39. (39) Finanzen 1 48
3.2.40. (40) Finanzen 2 48
3.2.41. (41) Durchführung 1 49
3.2.42. (42) Durchführung 2 49
3.2.43. (43) Durchführung 3 50
3.2.44. (44) Durchführung 4 51
3.2.45. (45) Sonstiges 1 52
3.2.46. (46) Sonstiges 2 52
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung 53
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG 54
4.1. SWOT 54
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben 54
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken 66
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen 68
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten 70
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen 72
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren 74
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren 86
4.2. Bedarfsermittlung 87
4.2.1. 01) Erhaltung und Stärkung der Forschungseinrichtungen 93
4.2.2. 02) Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raums 93

4.2.3. 03) Forcierung des Wissenstransfers durch Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen bzw. – versuche 94
4.2.4. 04) Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Produktionsbetrieben und Dienstleistern 95
4.2.5. 05) Verbesserung der Verbindung durch gemeinsame Gremien und Informationsaustausch....95
4.2.6. 06) Ausbau der Online-Angebote 96
4.2.7. 07) Bessere Kenntnisse/ Fähigkeiten bezügl. effizienter/ ressourcenschonender Landbewirtschaftung/ artgerechter Tierhaltung....97
4.2.8. 08) Bessere Unternehmerqualifikation in den Bereichen Risikomanagement, Personalmanagement und Kooperation 97
4.2.9. 09) Erhaltung eines flächendeckenden Bildungs- und Beratungsangebotes 98
4.2.10. 10) Qualifizierung zur Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten....99
4.2.11. 11) Schulung und Information zu den Diversifizierungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen....100
4.2.12. 12) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen durch Erschließung neuer Einkommensquellen....100
4.2.13. 13) Sicherung von Flächen für Betriebsaussiedlungen....101
4.2.14. 14) Verbesserung der Arbeitsbedingungen/ Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftl. Unternehmen durch Modernisierung/ Kooperation 101
4.2.15. 15) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur 102
4.2.16. 16) Aufrechterhaltung der flächendeckenden sozioökonomischen Beratung 103
4.2.17. 17) Verkürzung des Generationsintervalls....103
4.2.18. 18) Erhaltung kurzer Versorgungswege durch Unterstützung von KMU im Bereich der Be- und Verarbeitung/ Handel von Agrarprodukten 104
4.2.19. 19) Förderung der Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften....105
4.2.20. 20) Unterstützung zur Gründung/ Modernisierung von Unternehmen/ Kooperationen zur Versorgung lokaler Märkte für Nahrungsmittel 105
4.2.21. 21) Verbesserung der Bekanntheit von Qualitäts- und Herkunftszeichen....106
4.2.22. 22) Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls 106
4.2.23. 23) Verbesserung von Bekanntheit und Transparenz von Qualitätssicherungssystemen....107
4.2.24. 24) Bewusstseinsbildung für die individuelle und unternehmensbezogene Risikovorsorge....107
4.2.25. 25) Verbesserung der Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten zur Risikovorsorge....108
4.2.26. 26) Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts für Extremniederschlagsereignisse 108
4.2.27. 27) Weiterer Ausbau von technischen Schutzmaßnahmen und entsprechender Warndienste für Extremwetterereignisse....109
4.2.28. 28) Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung auch in Gebieten mit Benachteilgungen/ hoher ökologischer Wertigkeit....110
4.2.29. 29) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Biotopen, landschaftspräg. Bewirtschaftungsweisen und prägenden Landschaftselementen....110
4.2.30. 30) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Lebensräumen für gefährdete und schützenswerte Arten 111
4.2.31. 31) Verbesserung des Zustandes der Bäche/ Flüsse/ Seen 112
4.2.32. 32) Verbesserung des Zustandes der Grundwasserkörper 113

4.2.33. 33) Erhaltung der Grünlandnutzung auf sensiblen Standorten 114
4.2.34. 34) Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch bodenschonende Bewirtschaftung 114
4.2.35. 35) Verringerung der Bodenerosion 115
4.2.36. 36) Verringerung der Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung 116
4.2.37. 37) Verbesserte Sicherung der Wasserressourcen 116
4.2.38. 38) Verbesserung des Management beim Betrieb von Bewässerungsanlagen 117
4.2.39. 39) Energieeffizientere Bewirtschaftungs- und Produktionsverfahren 118
4.2.40. 40) Modernisierung/ Wärmedämmung von Gebäuden und Produktionsanlagen 118
4.2.41. 41) Ausbau der Biomasseproduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen 119
4.2.42. 42) Bewusstseinsbildung für die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen 120
4.2.43. 43) Erhöhung des Einsatzes von organischen Reststoffen in Biogasanlagen 120
4.2.44. 44) Verringerung von Ammoniakemissionen 121
4.2.45. 45) Verringerung von Distickstoffmonoxidemissionen 121
4.2.46. 46) Verringerung von Methanemissionen 122
4.2.47. 47) Erhaltung der organischen Substanz in landwirtschaftlich genutzten Böden durch angepasste Bewirtschaftung 122
4.2.48. 48) Erhaltung und Renaturierung von Mooren 123
4.2.49. 49) Forcierung der Diversifizierung landw. Unternehmen durch Förderung von Investitionen bei Einzelunternehmen und Kooperationen 123
4.2.50. 50) Gründung von Kleinunternehmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft 124
4.2.51. 51) Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit 124
4.2.52. 52) Förderung der lokalen/ regionalen Entwicklung 125
4.2.53. 53) Motivation zur Mitwirkung bei der lokalen Entwicklung 125
4.2.54. 54) Förderung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge 126
4.2.55. 55) Verbesserung der lokalen und regionalen Infrastruktur 126
4.2.56. 56) Information zu den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologie 127
4.2.57. 57) Sicherstellung einer flächendeckenden leistungsfähigen Breitbandtechnologie 128
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE 129
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind. 129
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1. 141

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 141
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 144
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 146
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 148
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 153
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 158
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. 162
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle). 169
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden. 171
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN 174
6.1. Zusätzliche Informationen 174
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten 175
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 186
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 186
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS 187
7.1. Indikatoren 187
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 190
7.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 190
7.1.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 191
7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 191
7.2. Alternative Indikatoren 193
7.3. Reserve 193

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN 194
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 194
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme 210
8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 210
8.2.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 248
8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 262
8.2.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 284
8.2.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 531
8.2.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 571
8.2.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 605
8.2.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 613
9. BEWERTUNGSPLAN 639
9.1. Ziele und Zweck 639
9.2. Verwaltung und Koordinierung 639
9.3. Bewertungsthemen und -aktivitäten 642
9.4. Daten und Informationen 644
9.5. Zeitplan 645
9.6. Kommunikation 646
9.7. Ressourcen 647
10. FINANZIERUNGSPLAN 649
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR) 649
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt 651
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022) 652
10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 652
10.3.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 654
10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 655
10.3.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 657
10.3.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 659
10.3.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 661
10.3.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 663

10.3.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 664
10.3.9. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 665
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm 666
11. INDIKATORPLAN 667
11.1. Indikatorplan 667
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 667
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 669
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 670
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 671
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 673
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 677
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert) 681
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten. 683
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele 684
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche 684
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen 691
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs 692
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG 693
12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 693
12.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 693
12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 693
12.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 694
12.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 694
12.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 694
12.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 694
12.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 695

12.9. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 695
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE 696
13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)....698
13.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)...698
13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)....699
13.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)....700
13.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)....701
13.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 701
13.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 702
13.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 702
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT 703
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit: 703
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik 703
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität 709
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE 709
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS 712
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert 712
15.1.1. Behörden 712
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden....712
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses....716
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 717
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds; 720
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013....721
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur

Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 722
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN 725
16.1. 1. Auftaktveranstaltung am 20.2.2013 725
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung 725
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 725
16.2. 2. Informationsveranstaltung am 12.6.2013 726
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung 726
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 726
16.3. 3. Informationsveranstaltung am 28.11.2013 727
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung 727
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 727
16.4. 4. Informationsveranstaltung am 10.04.2014 728
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung 728
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 728
16.5. 5. Informationsveranstaltung am 04.06.2014 729
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung 729
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 729
16.6. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste 730
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 731
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 731
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden 731
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms 732
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 732
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS 733
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen 733
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind 733
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN 734
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme 734
19.2. Indikative Übertragtabelle 735

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME 737
Dokumente 737

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Bavaria

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

27-12-2021

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss nahm die geplanten Änderungen positiv auf

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. M11 Einführung Transaktionskosten

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit der Änderung der NRR wird die Förderung von Kontrollkosten im Ökolandbau gestrichen. Durch nachfolgende Formulierung werden Transaktionskosten ab 2022 in die Förderung aufgenommen:

"Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöhen."

Die nachfolgenden Änderungen im EPLR Bayern sollen ermöglichen, dass auch in Bayern Transaktionskosten in die Förderung einfließen.

Änderung in Kap. 8.2.5.3.**1**.8 und 8.2.5.3.**2**.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze: Folgender Satz wird im EPLR aufgenommen.

"Transaktionskosten werden gemäß NRR mit dem dort angegebenen Höchstbetrag gewährt"

Folgeänderung in Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen....: ein Teilsatz zu den Kontrollkosten wird gestrichen, da so nicht mehr zutreffend.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Streichung des Kontrollkostenzuschusses als präventive Anpassung und Aufnahme der Transaktionskosten mit dem Ziel der rechtssicheren Ausgestaltung der Förderung der Betriebe im Hinblick auf die künftige Förderperiode sowie die Vermeidung einer möglichen Doppelförderung.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

keiner

1.1.5.2. M4.4 Naturparke als Begünstigte

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Landschaftspflegeverband Bayern ist als Naturschutzvereinigung beim Bundesumweltministerium anerkannt. Die Landschaftspflegeverbände auf Landkreisebene sind daher bereits langjährig als

Begünstigte bei M4.4 gelistet. Ebenfalls als Naturschutzvereinigung beim Bundesumweltministerium anerkannt ist der Verband deutscher Naturparke (VDN). Die Trägervereine der 19 bayerischen Naturparke sind Mitglied im VDN. Daher sollten auch die Naturparke neben den Landschaftspflegeverbänden und den anerkannten Naturschutzvereinen als Begünstigte unter 8.2.1.3.3.4. aufgenommen werden.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Ein weiterer Naturschutzverband ist möglicher Begünstigter dieser Maßnahme.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keiner

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

keiner

1.1.5.3. M4.4, M10, M11 Begünstigte

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In einigen Vorhaben und Vorhabensarten in M4.4, M10 (Vorhabensarten 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 12, 14, 15, 22, 23) und M11 sind folgende Begünstigte definiert:

- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/weinv_1995/gesamt.pdf) erfüllen.

Die Weinverordnung des Bundes wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geändert, zuletzt mit der 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung am 3. Mai 2021. §5 Abs. 1 und 2 der WeinV enthielt Regelungen zum Nachweis der Vermarktung. Diese Regelungen sind ersatzlos entfallen. Die Weinverordnung in der aktuellen Fassung des Jahres 2021 enthält keine Regelungen mehr zum Nachweis der Vermarktung. Aus diesem Grund soll der Bezug zur Weinverordnung entfallen.

Damit lautet die neue Formulierung: "Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind."

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Ein zwischenzeitlich falscher Verweis bei den Begünstigten wird entfernt (redaktionelle Änderung)

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine (redaktionelle Änderung)

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

keiner

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Bayern

Beschreibung:

Nach der „Nomenclature of Territorial Units for Statistics“ (NUTS) von Eurostat ist das Programmgebiet Bayern auf NUTS 1 Ebene definiert: **DE2**

Bayern gliedert sich in 7 Regierungsbezirke auf NUTS 2 Ebene:

NUTS Ebene: 2 Code: DE21 Beschreibung: Oberbayern

Code: DE22 Beschreibung: Niederbayern

Code: DE23 Beschreibung: Oberpfalz

Code: DE24 Beschreibung: Oberfranken

Code: DE25 Beschreibung: Mittelfranken

Code: DE26 Beschreibung: Unterfranken

Code: DE27 Beschreibung: Schwaben

Definition des ländlichen Gebiets:

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Staatsgebiet des Freistaats Bayern. Maßnahmen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können nur in Gemeinden mit weniger als 65.000 Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Teilen von Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern umgesetzt werden.

Maßnahmenspezifische Regelungen in Bezug auf die Festlegung der Gebietskulisse sind in den Maßnahmenbeschreibungen unter Kapitel 8.2 dargestellt.



Deutschland NUTS 2

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Das Programmgebiet ist im Sinne der VO (EU) Nr. 1305/2013 als „übrige Region“ einzustufen.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Mit der Ex-ante-Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als Teil der Ex-ante-Bewertung wurde nach öffentlicher, europaweiter Ausschreibung die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART), 91746 Weidenbach, beauftragt. Beteiligt ist der Lehrstuhl für Produktions- und Ressourcenökonomie der Technischen Universität München, 85350 Freising-Weihenstephan, der Subunternehmer für die Erstellung der SUP ist.

Die Ex-ante-Evaluierung entspricht den Vorgaben gem. Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und erfolgte als Prozess zur Begleitung und Erstellung des bayerischen EPLR 2014 -2020.

Nachfolgend werden die wichtigsten Arbeitsschritte aufgelistet:

1. Beurteilung der sozioökonomischen Analyse (SÖA) und der SWOT-Analyse

- Bewertung der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse
- Handlungsbedarf und Relevanz von Entwicklungsmaßnahmen

2. Bewertung Programmentwurf

- Zielsystem, interne Köhärenz, Schwerpunktsetzung, Finanzausstattung
- Externe Kohärenz und Einklang mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen und der Partnerschaftsvereinbarung
- Interventionslogik und Programmindikatoren
- Durchführung, Begleitung und Bewertung (einschließlich Leistungsreserve)
- Erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Ziele (Zielquantifizierung)
- Überprüfung der Prämienkalkulation

3. Strategische Umweltprüfung

- Zustand der Schutzgüter und Umweltziele
- Berücksichtigung der übergeordneten Umweltziele im ELER-Programm
- Erwartete Umweltauswirkungen

4. Beratung und Prozessbegleitung
5. Endbericht

Die enge und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Evaluator, Verwaltungsbehörde und den Partnern der Programmplanung gem. Artikel 5 VO (EU) 1303/2013 erfolgte auf verschiedenen Ebenen.

Am 10.12.2012 fand unter Teilnahme der Ex-ante-Evaluatoren im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine gemeinsame Sitzung mit den Programmkoordinierungsreferenten der Länder statt, um gemeinsame Verfahrensweisen abzustimmen.

Unter Teilnahme der Fachreferate des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Ex-ante-Evaluators wurden im Rahmen eines Workshops am 9. April 2013 die aus Sicht der Fachreferate drängendsten Enwicklungsbedarfe erarbeitet. Parallel wurden in mehreren Veranstaltungen (20.2.2013/ 12.06.2013/ 28.11.2013/ 10.04.2014) mit den Partnern der Programmplanung die Anmerkungen und Überlegungen zur SÖA und SWOT-Analyse, erste Überlegungen zur Strategie und zur Ausgestaltung der Maßnahmen, sowie die Umweltauswirkungen des Programmentwurfs diskutiert.

Der Ex-ante-Evaluator legte der Verwaltungsbehörde entsprechend dem Programmfortschritt Zwischenergebnisse vor, auf deren Grundlage die SÖA und SWOT-Analyse, die Strategie und Interventionslogik des Programms und die Ausgestaltung der Maßnahmen fortentwickelt wurden.

Am 11.10.2013 wurden Ziel, Inhalt und Ablauf der SUP in einem Auftaktgespräch (Scoping-Termin) mit den Vertretern der beteiligten Ministerien besprochen. Als Ergebnis wurden der Untersuchungsrahmen, die Betrachtungstiefe, der räumlicher Bezug, die planrelevanten Ziele und Indikatoren und die Bewertungsmethode festgelegt. Erste Überlegungen und der Entwurf der SUP wurden am 28.11.2013 und am 10.04.2014 mit den Partnern der Programmplanung diskutiert.

Der Umweltbericht und der Entwurf des EPLR wurden vom 12.05.2014 bis 12.06 2014 im Internet veröffentlicht. Die Frist für Stellungnahmen endete am 12.07.2014. Auf die Veröffentlichung wurde zudem durch eine Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger hingewiesen. Die Partner der Programmplanung wurden am 4.06.2013 im Rahmen der konstituierenden Sitzung des vorläufigen Begleitausschusses auf die Fristsetzungen hingewiesen.

Im Anschluss an die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Umweltbericht überarbeitet und in die Ex-ante-Evaluierung integriert.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
(01) Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(02) SWOT-Analyse für Priorität 1	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(03) SWOT-Analyse für Priorität 2	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(04) SWOT-Analyse für Priorität 3	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(05) SWOT-Analyse für Priorität 4	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(06) SWOT-Analyse für Priorität 5	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(07) SWOT-Analyse für Priorität 6	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/12/2012
(08) Bedarfsanalyse 1	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	12/06/2013
(09) Bedarfsanalyse 2	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	12/06/2013
(10) Bedarfsanalyse 3	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	12/06/2013
(11) Interventionslogik 1	Aufbau der Interventionslogik	20/02/2013
(12) Interventionslogik 2	Aufbau der Interventionslogik	20/02/2013
(13) Interventionslogik 3	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(14) Interventionslogik Prio 1, 4	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(15) Interventionslogik Prio 1, 5	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(16) Interventionslogik Prio 1, 6	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(17) Interventionslogik Prio 1, 7	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(18) Interventionslogik Prio 2, 8	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013

(19) Interventionslogik Prio 2, 9	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(20) Interventionslogik Prio 2, 10	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(21) Interventionslogik Prio 2, 11	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(22) Interventionslogik Prio 2, 12	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(23) Interventionslogik Prio 2, 13	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(24) Interventionslogik Prio 3, 14	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(25) Interventionslogik Prio 3, 15	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(26) Interventionslogik Prio 3, 16	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(27) Interventionslogik Prio 4, 17	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(28) Interventionslogik Prio 4, 18	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(29) Interventionslogik Prio 4, 19	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(30) Interventionslogik Prio 4, 20	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(31) Interventionslogik Prio 5, 21	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(32) Interventionslogik Prio 6, 22	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(33) Interventionslogik Prio 6, 23	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(34) Interventionslogik Prio 6, 24	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(35) Interventionslogik Prio 6, 25	Aufbau der Interventionslogik	28/11/2013
(36) Interventionslogik Prio 6, 26	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(37) Interventionslogik Prio 6, 27	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(38) Interventionslogik Prio 6, 28	Aufbau der Interventionslogik	10/04/2014
(39) Finanzen 1	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/04/2014
(40) Finanzen 2	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/04/2014
(41) Durchführung 1	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	04/07/2014
(42) Durchführung 2	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	04/07/2014

(43) Durchführung 3	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	04/07/2014
(44) Durchführung 4	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	04/07/2014
(45) Sonstiges 1	Sonstiges	04/07/2014
(46) Sonstiges 2	Sonstiges	04/07/2014

3.2.1. (01) Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: Kurzfassung / regionale Unterschiede

Beschreibung der Empfehlung

Aufgrund der komprimierten Darstellung in der SÖA- und SWOT-Kurzfassung gehen Detail-Informationen verloren. Die Langfassung sollte als ergänzendes Dokument im SFC-System beigefügt werden. Die in der Langfassung der Regional- und SWOT-Analyse aufgezeigten regionalen Unterschiede – nicht nur in der Agrarstruktur – sollten in der Strategie hinsichtlich des regionalspezifischen Bedarfs und der Anwendung von Maßnahmen in den sechs Prioritäten klarer hervorgehoben werden. Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass die vorhandenen Potenziale und Engpässe in regionsspezifischen Beratungsstrategien aufgegriffen werden, um den jeweiligen Zielgruppen die passenden (Förder-)Instrumente anbieten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Langfassung der SÖA- und SWOT-Analyse wird als ergänzendes Dokument beigefügt (siehe Documents_Swot-Analyse (Langfassung)). Regionsspezifischen Anforderung in Problemgebieten wird durch eine spezifisch ausgerichtete Beratung (z.B. Wasserberater an den Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten oder die geplante, spezifische Wildlebensraumberatung) Rechnung getragen. Das Kapitel 5.1 wurde um entsprechende Informationen ergänzt.

3.2.2. (02) SWOT-Analyse für Priorität 1

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: Handlungsbedarf für Beratung, Wissenstransfer, Forschung und Innovation offensichtlicher darstellen

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT-Analyse für die Priorität 1 ist relativ kurz, zeigt jedoch die wesentlichen Stärken und Schwächen in diesen Bereichen auf. Sie stellen vor allem das flächendeckende Angebot für Aus- und Fortbildung sowie für gemeinwohlorientierte und produktionstechnische Beratung heraus. Die Schwächen sind stark auf die Land- und Forstwirtschaft (Kleinbetriebe mit geringem Innovationspotenzial, wenig Zugang zu neuem Wissen etc.) und nicht z.B. auf die Forschungs- und Bildungseinrichtungen (zu geringer Erfolg im Wissenstransfer) in diesem Bereich bezogen. Um den Handlungsbedarf für die Bereiche Beratung, Wissenstransfer, Forschung und Innovation offensichtlicher darstellen zu können, empfiehlt sich eine konkretere Benennung, wie Innovationspotenziale für Zielgruppen noch besser ausgeschöpft werden könnten, z.B. unter umfassenderer Nutzung von Wettbewerben, Vernetzungs-, Bildungs- und Transfer- sowie Kooperations-Aktivitäten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die Kurzfassung der SWOT aufgenommen.

3.2.3. (03) SWOT-Analyse für Priorität 2

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: Marktstellung der Milch- und Fleischproduktion

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT-Analyse der Priorität 2 ist aussagekräftig und wird mit einschlägigen agrarstrukturellen Kennwerten aufgezeigt. Die vielfältige, in weiten Teilen Bayerns jedoch ungünstige Betriebsstruktur, insbesondere in der Rinderhaltung sowie in der Ferkelerzeugung wird benannt. Als Stärke sollte jedoch die starke Marktstellung der Milch- und Fleischproduktion ergänzt werden. Insbesondere die Milchvieh- und Rinderhaltung ist für die weiterhin flächendeckende Bewirtschaftung auch ungünstigerer Standorte wichtig. Rentable Produktion von Qualitätsprodukten, ggf. auch mit Hilfe von extensiven Tierhaltungsformen, könnte aufgezeigten Risiken wie „kaum Verwertungsalternativen für Grünland“ und „Verlust von Agrobiodiversität“ entgegenwirken. Dies könnte auch durch die stärkere Einbindung der Landwirtschaft in Produktketten oder eine Ausweitung von Diversifizierungsstrategien unterstützt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die Kurzfassung der SWOT aufgenommen.

3.2.4. (04) SWOT-Analyse für Priorität 3

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: Wertschöpfungspartnerschaften

Beschreibung der Empfehlung

In Kooperation mit verschiedenen Absatzmittlern (LEH, EZG, Bio-Marktgesellschaften, Fachhandel, LEADER-Regionen, lokale Initiativen, Öko-Verarbeitern etc.) lassen sich bestehende Absatzwege ausweiten und ggf. neue Wertschöpfungspartnerschaften aufbauen. Auch die Ausweitung des Herkunftsschutzes in Regional-Marken-Programmen sollte als Chance erwähnt werden. Vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen sowie der Verbraucherwünsche wäre zu prüfen, welche positiven Erfahrungen in Bayern in der kooperativen Vermarktung noch stärker genutzt werden könnten (z.B. Produkte aus der Berglandwirtschaft), Produkte mit „Tierschutzlabel“ ggf. mit Bezug zur Weideprämie). Der diesbezügliche Handlungsbedarf sollte in der SWOT-Analyse deutlicher abgeleitet und in der Strategie formuliert werden. Darunter fällt auch die Herausforderung einer wirksameren Nutzung des bereits vorhandenen Öko-Labels Bayern (Öko-Qualität garantiert-Bayern). Darüber hinaus könnten bayerische Produkte mit geschützter Herkunftsangabe (gU, ggA) genannt und als Stärke in der SWOT-Tabelle ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die Kurzfassung der SWOT aufgenommen.

3.2.5. (05) SWOT-Analyse für Priorität 4

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: Regionale Brennpunkte

Beschreibung der Empfehlung

Aus der Gesamtperspektive sind in der Priorität 4 die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken Bayerns gut beschrieben. Regionale Brennpunkte, die möglicherweise durch intensive landwirtschaftliche Nutzung entstehen (Erosion, Gewässerbelastung etc.), wurden in der Langfassung der Analyse aufgezeigt, sie sollten gleichwohl in der Strategiebeschreibung nicht vernachlässigt werden. Falls eine zunehmende Tendenz zur Aufgabe traditioneller Landbewirtschaftungsformen befürchtet wird (Streuobstwiesen, Streuwiesen, etc.) könnte dieser Trend als weiteres Risiko bewertet werden. Umgekehrt wären durch Aufbau von landschaftsbezogenen regionalen Wertschöpfungsketten auch eine Chance zu erkennen. Bei den „Möglichkeiten“ sollte (analog zu den Risiken) noch stärker als bislang auch künftige Chancen in Bezug auf die in dieser Priorität benannten Umweltgüter aufgegriffen werden, z.B. der Beitrag besonderer

Formen der Landbewirtschaftung (Ökolandbau, Berglandwirtschaft, aber auch Hecken-Pflege, naturnahe Forstwirtschaft etc.) zur Sicherung einer Land- und Forstwirtschaft mit hohem Naturschutzwert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die Kurzfassung der SWOT aufgenommen.

3.2.6. (06) SWOT-Analyse für Priorität 5

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: Trockenheitsrisiko, hohes Potenzial land-wirtschaftlicher Reststoffe für die Energieproduktion, Zunehmende Umnutzung von Grünland zu Ackerflächen etc.

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT-Analyse zeigt die wichtigsten Stärken, Schwächen und Risiken auf. Bereits mit den Ex ante-Evalutatoren diskutierte Aspekte wurden ergänzt (Trockenheitsrisiko mit erwarteten höheren Bewässerungskosten, hohes Potenzial landwirtschaftlicher Reststoffe für die Energieproduktion, Zunehmende Umnutzung von Grünland zu Ackerflächen etc.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Keine weitere Veranlassung.

3.2.7. (07) SWOT-Analyse für Priorität 6

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/12/2012

Thema: demografische Entwicklung / Inklusion

Beschreibung der Empfehlung

Als eine der bedeutendsten Schwächen in Priorität 6 ist die negative demografische Entwicklung in weiten Teilen des ländlichen Raums hervorzuheben. Die damit verknüpften Probleme und Risiken, wie steigende Folgekosten für die Erhaltung von kommunalen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, die Gewährleistung von Mobilität oder der Verlust an Gestaltungskraft jüngerer Bevölkerungsgruppen, prägen zunehmend das Wesen einiger peripherer Gebiete. Auf die Themen Armutsbekämpfung und Inklusion wird bislang nur knapp eingegangen. Die Inklusion erfolgt in erster Linie über das

Erwerbsleben und ist damit ein Thema der lokalen Gesellschaftspolitik. Als Stärke wäre zu ergänzen: Die Verknüpfung von Förderinstrumenten z.B. von Dorf- und Regionalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen eines abgestimmten Konzepts und die Einrichtung von Managementstrukturen verstärken die Kapazitäten der lokalen Ebenen zur Lösung von regionsspezifischen Problemen und zur Anwendung eigenständiger Handlungsstrategien.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die Kurzfassung der SWOT aufgenommen.

3.2.8. (08) Bedarfsanalyse 1

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 12/06/2013

Thema: Relevanz der ELER-Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Obwohl die Relevanz der bayerischen ELER-Strategie für die aufgezeigten Handlungsbedarfe insgesamt bestätigt werden kann, wird sie durch die Auswahl nur weniger ELER-Maßnahmen etwas eingeengt. Das hat zur Folge, dass die gewählte ELER-Strategie für sich allein gesehen immer nur für einen Teil der Bedarfe Lösungsmöglichkeiten anbietet. Nur in der Gesamtschau von ELER- und allen aus nationalen Mitteln finanzierten Maßnahmen (z.B. Beratung, Qualitätsprogramme, Flurneuordnung etc.) lassen sich die Entwicklungsprobleme der Teilräume umfassend aufgreifen. Die Schärfung und Vertiefung des Bezugs zwischen festgestelltem Handlungsbedarf und der konkreten Auswahl von EU-Förderhilfen dürfte helfen, die Auswahl und Priorisierung von Maßnahmen besser begründen zu können. Dadurch wird nicht nur die aktuelle inhaltliche (und finanzielle) Schwerpunktsetzung des Programms klarer, sondern auch die Rangfolge der Ziele, für die EU-Mittel in Bayern eingesetzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Zuordnung von ermittelten Bedarfen, Prioritäten und Maßnahmen ist den Übersichtstabellen in Kapitel 5.1 zu entnehmen.

3.2.9. (09) Bedarfsanalyse 2

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 12/06/2013

Thema: ELER- und national finanzierte Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die Auswahl von ELER-kofinanzierten Maßnahmen und den rein aus Landesmitteln zu finanzierenden Elementen wird im Strategie-Entwurf aufgezeigt (Kap. 5). Das Zusammenspiel sollte im Programm jedoch noch anschaulicher dargestellt werden, um den in der Bedarfsanalyse aufgezeigten Handlungsbedarf und die jeweils dafür verwendeten Maßnahmen (ELER- oder Nicht-ELER-finanziert) transparenter aufzeigen zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Zuordnung von ermittelten Bedarfen, Prioritäten und Maßnahmen, sowie eine Übersicht zu Interventionen außerhalb des EPLR in Bezug auf die Bedarfe ist den Tabellen in Kapitel 5.1 zu entnehmen

3.2.10. (10) Bedarfsanalyse 3

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 12/06/2013

Thema: Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen der Priorität 4 und 5

Beschreibung der Empfehlung

Dass vielfältige Wirkungen von Maßnahmen der Priorität 4 (dort programmiert) auch in Priorität 5 Wirkung entfalten können, wird ebenfalls beschrieben. Es sollte jedoch deutlicher sichtbar gemacht werden, welche Maßnahmen hier Primär- und Sekundärwirkungen entfalten sollen. Im Strategiekapitel könnte dadurch transparenter dargestellt werden, welche Teilmaßnahmen/Vorhabenarten mit welchem (finanziellen) Gewicht die Ziele in Priorität 5 unterstützen (z.B. mit einer Liste der Teil-Maßnahmen und deren finanzieller Ausstattung sowie der Zuordnung zum identifizierten Handlungsbedarf in Priorität 5).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Wechselwirkungen werden anhand einer Tabelle im Kapitel 5.2, im Anschluss an die Informationen zu Unterpriorität 4a dargestellt.

3.2.11. (11) Interventionslogik 1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 20/02/2013

Thema: Interventionslogik und Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Eine Beschreibung einer Interventionslogik ist in Grundzügen vorhanden. Diese wäre jedoch zu präzisieren, um deutlicher hervorzuheben, inwieweit einzelne Maßnahmen des EPLR zu landesspezifischen Zielen, zu nationalen Zielen und zu Zielen der EU einen Beitrag leisten sollen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Übersicht der Interventionslogik Ziele - Prioritäten - Maßnahmen wurde in Kapitel 5.1 eingefügt

3.2.12. (12) Interventionslogik 2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 20/02/2013

Thema: Darstellung der strategischen Schwerpunktsetzung (Zielbaum)

Beschreibung der Empfehlung

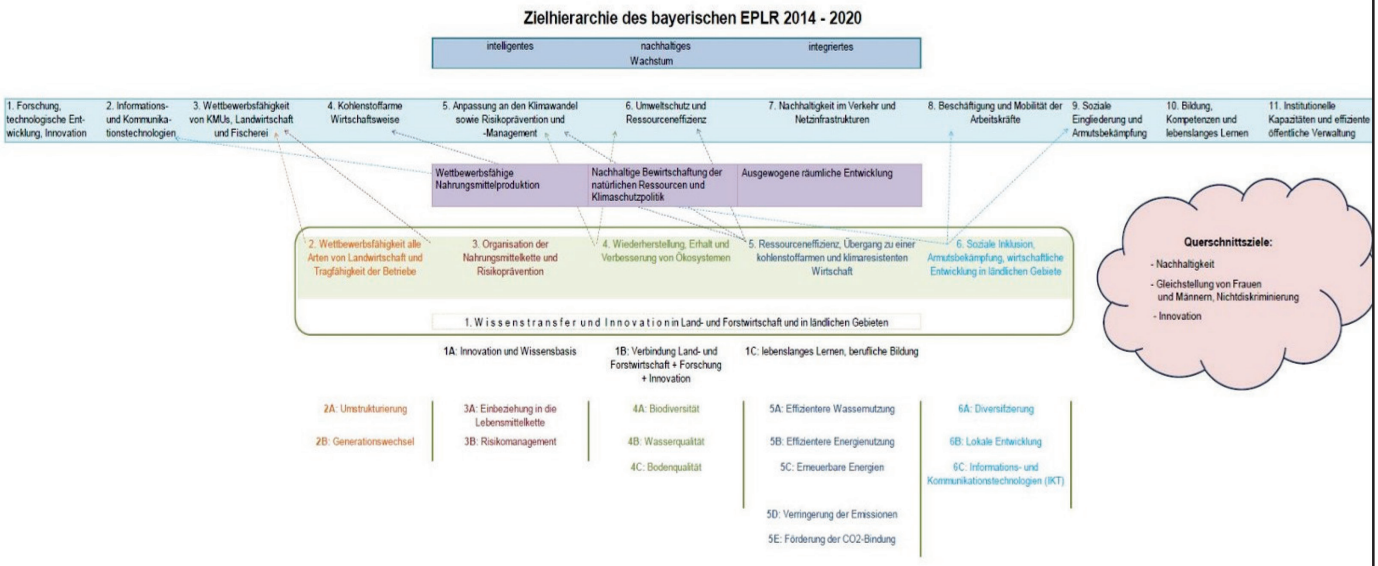
Eine hierarchisch gegliederte Zielübersicht, ggf. mit einem Zielbaum und finanziellen Prozentangaben untermauert sowie entsprechenden Erläuterungen würde die Transparenz der bayerischen Schwerpunktsetzung verdeutlichen, insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Primär- sowie begleitende Sekundäreffekte der Förderung. Dazu sollte auch die o.g. Darstellung der außerhalb des ELER rein national finanzierten Maßnahmen ergänzt werden, um den in Bayern verfolgten Ansatz der partiellen „Ko-Finanzierung“ der Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums im Gesamtkontext des Politik-Designs einordnen zu können.[1]

[1] Im Rahmen der Ex ante Evaluation wird ein Vorschlag erarbeitet, vgl. Langfassung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die nachfolgende Darstellung zeigt den Zielbaum für das bayerische EPLR, wie vom Evaluator vorgeschlagen.

Abbildung 3: Zielbaum des bayerischen ELER-Programms 2014-2020



Zielbaum für das bayerische EPLR

Angeboten in Priorität 1		Angeboten in Priorität 2		Angeboten in Priorität 3		Angeboten in Priorität 4		Angeboten in Priorität 5		Angeboten in Priorität 6	
Primäreffekt	Sekundäreffekt aus Art. .. für ..	Primäreffekt	Sekundäreffekt aus Art. .. für ..	Primäreffekt	Sekundäreffekt aus Art. .. für ..	Primäreffekt	Sekundäreffekt aus Art .. für ..	Primäreffekt	Sekundäreffekt aus Art. .. für ..	Primäreffekt	Sekundäreffekt aus Art. .. für ..
	Art. 35.1c EIP (1b) Art. 35. 2a,b Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahrens-weisen (11b) Art. 35. 2 d Zusammenarbeit Versorgungs-kette (1b)	Art. 17 Agrar-investitions-förderung und Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung (2a)	Art. 17 Marktstrukturver-besserung (2a) Art. 20 Basisdienstleisungen, Dorferneuerung (2a) Art. 35.1c EIP (2a) Art. 35. 2a,b Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahrensweisen (2a)	Art. 18 Hochwasserschutz (3b)	Art. 17 Agrar-investitionsförderung / Marktstrukturverbesserung (3a) Art. 19 Diversifizierung (3a) Art. 20 Basisdienstleisungen, Dorferneuerung (3a) Art. 35.1c EIP (3a) Art. 35. 2a,b Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahrensweisen (3a) Art. 35. 2 d Zusammenarbeit Versorgungskette (3a)	Art. 28 KULAP Art. 28 VNP/EA Art. 29 Ökologischer Landbau Art. 31 Ausgleichszulage	Art. 17 Nicht produktive Investitionen (4a) Art. 35.1c EIP Art. 35. 2a,b Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahrensweisen	Art. 17 Marktstrukturver-besserung (5b) Art. 28 KULAP (5d, 5e)	Art. 17 Agrarinvestitions förderung / Marktsturkturver besserung (5b, 5d) Art. 20 Basisdienstleisungen, Dorferneuerung (5a) Art. 28 VNP/EA (5d, 5e) Art. 35.1c EIP Art. 35. 2a,b Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahrensweisen	Art. 19 Diversifizierung Art. 20 Basisdienstleisungen, Dorferneuerung (6a) Art. 42 - 44 LEADER (siehe auch Art, 28 - 30 ESI - VO) (6b)	Art. 17 (6b)
National finanziert (Nicht ELER)		**National finanziert (Nicht ELER)**		**National finanziert (Nicht ELER)**		**National finanziert (Nicht ELER)**		**National finanziert (Nicht ELER)**		**National finanziert (Nicht ELER)**	
Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahme Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste		Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Art. 17,c Infrastrukturen in der Land- und Forstwirtschaft Art. 20 Basisdienstleistungen/ Infrastrukturen/Flurneuordnung		Art. 14 Wissenstransfer und Informations-maßnahmen Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Art. 16 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel Art. 27 Gründung von Erzeugergruppierungen Art. 33 Tierwohl Art. 36 Risikomanagement		Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Art. 22 Aufforstung und Anlage von Wäldern Art. 23 Einrichtung von Agroforstsystemen Art. 24 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes des Waldökosystems Art. 30 Zahlungen i. R. v. Natura- 2000 und Wasserrahmenrichtlinien Art. 34 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhalt der Wälder (VNP Wald)		Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Art. 19 Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen Art. 22 Aufforstung und Anlage von Wäldern Art. 23 Einrichtung von Agroforstsystemen Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstands-fähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme Art. 26 Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse		Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaß-nahmen Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Art. 35 Zusammenarbeit	

farbig: wird in Bayern nicht angeboten

Zielbaum (Teil 2)

3.2.13. (13) Interventionslogik 3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Generelle Anmerkung zu den Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Für jede Priorität bzw. Maßnahme sollten die aus der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe gemäß ihrer Nummerierung im Kapitel 4.2 genannt werden. Diese Vorgehensweise wird bei der Beschreibung in der Investitionsförderung (Art. 17 ELER-VO, vgl. S. 174 des bayerischen ELER-Programms gewählt, bei den anderen Maßnahmen jedoch nicht.[1] Die Verbindung zwischen Bedürfnissen und den geplanten Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabenarten lässt sich damit schlüssiger aufzeigen. Auftretende Lücken sollten erläutert werden.

[1] Die Gestaltung der Förderung (Art. 17-Maßnahmen) erfolgte ausgehend von den in der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfen 12-17; wobei die Bedarfe 12 und 14 als prioritär eingestuft werden und folglich unterstützt werden sollen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Zuordnung von ermittelten Bedarfen, Prioritäten und Maßnahmen ist den Tabellen in Kapitel 5.1 zu entnehmen

3.2.14. (14) Interventionslogik Prio 1, 4

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: Europäische Innovationspartnerschaften (EIP)

Beschreibung der Empfehlung

Das EPLR greift die Möglichkeiten der Kooperation in Art. 35 gezielt auf. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf M16.1, M16.2 und M16.4. Die Liste der Antragssteller wurde jedoch weit gefasst; so können neben OGs, Zusammenschlüsse von Akteuren entlang von Wertschöpfungsketten, Netzwerke, Cluster und Einzelakteure daraus, gefördert werden. Wichtig dabei ist die „neue“ Form der Zusammenarbeit und ein konkretes Ziel. Diese offene Formulierung sollte für die Antragstellung anschaulicher dargelegt werden. Die Inhaltliche Beschränkung auf nur zwei Teilmaßnahmen (M16.2 Pilotprojekte, M 16.4 kurze Versorgungsketten) mit einer „begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten“ kann zunächst die Erprobung von EIP erleichtern helfen, das Aufgreifen weiterer Fördermöglichkeiten des Art. 35 sollte jedoch erwogen werden, z.B. M 16.3 und M 16.9, die Kooperationen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft unterstützen könnten. Dies würde auch Ziele des Bayernplan 2020 untermauern. Unabhängig davon ist eine Abgrenzung der agrarbezogenen EIP zu anderen EIPs auf Projektebene zu gewährleisten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Mit EIP und insbesondere mit dieser neuen Form der Zusammenarbeit und deren neue Interventionslogik wird Neuland beschritten. Dazu ist es notwendig wertvolle Erfahrungen zu sammeln und mit wenigen Projekten zu starten, diese transparent zu kommunizieren, um dann EIP bei positiven Wirkungen auf weitere, für Bayern wichtige Themenbereiche auszuweiten.

3.2.15. (15) Interventionslogik Prio 1, 5

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: EIP – Auswahl der Operationellen Gruppen (OG)

Beschreibung der Empfehlung

Die Auswahl der OGs soll durch ein Aufrufverfahren mit der Vergabe von Leitthemen erfolgen und einem Expertengremium (Leitung: Verwaltungsbehörde) obliegen. Dieses Verfahren ist für alle Beteiligten transparent zu gestalten. Vielfältige Aspekte werden für die Auswahl berücksichtigt. Zudem könnten bspw. die Aspekte „Gender“, Ort der Projektdurchführung (Gebietsproporz), Praxisrelevanz oder Zielgruppengröße berücksichtigt werden. Zu prüfen ist, ob die Leitthemen eher „umfassend“ oder „eng“ d.h. auf einzelne Aspekte fokussiert, formuliert werden. Offen formulierte Leitthemen erhöhen den Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand, da viele Akteure adressiert werden. Eine gewisse Steuerung / Vorauswahl der Bewerber gelingt durch eine enge Themenvorgabe. Dies ist in manchen Themenbereichen hilfreich, z.B. bei speziellen Fragestellungen, in denen rasch konkrete Lösungen erwartet werden. Es wird empfohlen, breit und rasch über die Modalitäten der EIP zu informieren und die Gründungsvoraussetzungen künftiger OGs sowie die inhaltlichen Anforderungen so klar wie möglich zu kommunizieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Ex-ante-Evaluators, möglichst rasch und breit über Modalitäten zur Gründung der OG`s und die inhaltlichen Anforderungen zu informieren, wird aufgegriffen. Als Kick off-Veranstaltung, um der Öffentlichkeit, die verstärkte Notwendigkeiten von Innovationen in der Agrarwirtschaft bewusst zu machen und eine verstärkte Interaktion zwischen Forschung und Praxis zu etablieren dient der Innovationskongress am 10. Juli 2014. Sobald die Eckpunkte der derzeit in der Erarbeitung befindlichen Richtlinie stehen, erfolgt zeitnah die breite Information der Öffentlichkeit.

3.2.16. (16) Interventionslogik Prio 1, 6

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: EIP – Auswahl der Projektvorschläge

Beschreibung der Empfehlung

Das kontinuierliche Einreichen von Projektvorschlägen soll möglich sein; bei der Auswahl der Exposees ist ein Blockverfahren vorgesehen, das in den Zuständigkeitsbereich der Bewilligungsbehörde fallen soll. Wichtig hierbei ist eine transparente und allgemein zugängliche Kommunikation der Projektauswahlkriterien. Die Einrichtung einer Servicestelle (des Innovationsbrokers) sollte an einem „neutralen“ Ort bzw. einer neutralen oder sogar neu zu gründenden Institution erfolgen. Auch die Formulierung von Leitthemen sowie die fachliche Projektauswahl sollten durch ein unparteiisches Auswahlgremium erfolgen, um Interessenkonflikte und Voreingenommenheit auszuschließen und (auch nach außen hin) nachzuweisen. Mitglieder des Auswahlgremiums könnten mit / ohne Stimmrecht ausgestattet werden bzw. eine beratende Funktion einnehmen. Auf eine paritätische Zusammensetzung des Gremiums mit Akteuren aus Praxis, Beratung, Wissenschaft, Politik wäre zu achten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bayern verfügt mit seinen Landesanstalten über gut etablierte neutrale Forschungseinrichtungen, die ihrerseits gute Verbindungen zu Forschung und Lehre im Agrarbereich und zur landwirtschaftlichen Praxis unterhalten. Die Ansiedlung eines Innovationsbrokers an der Landesanstalt bietet sich daher an, ist wirtschaftlich und effektiv. Die Aufgaben des Innovationsbrokers werden klar definiert und er soll neben der Unterstützung von OG`s auch allgemeine Fragen zur Innovationsförderung, zur Vernetzung von Partnern etc. beantworten. Wenn die Nachfrage nach Innovationsdienstleistungen nach einer Anlaufphase steigt werden Aufgaben, Ausstattung und Ansiedlung des Innovationsbrokers überprüft.

Die Hinweise zu Funktionsweise und Zusammensetzung des Auswahlgremiums sind hilfreich und werden berücksichtigt. Die Beteiligung der Politik wird allerdings nicht für notwendig erachtet, da es beim Anschub von Innovationen um technische und fachliche, jedoch nicht um politischen Themen geht.

3.2.17. (17) Interventionslogik Prio 1, 7

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: EIP – Begriff der Innovation

Beschreibung der Empfehlung

Eine zu anspruchsvolle Auslegung des Begriffs „Innovation“ kann dazu führen, dass Projektvorschläge nicht eingereicht werden. Vielmehr sollten unterschiedliche Facetten eines Projekts berücksichtigt werden, die den „Grad der erreichbaren Verbesserung“ bestimmen können (Nachhaltigkeit, Ressourcenbedarf, bessere Anwendbarkeit von Techniken für Zielgruppen etc.). Darüber hinaus sollte EIP in Bayern als ein „Versuchsfeld“ – in dem auch Null-Ergebnisse zugelassen werden – betrachtet und als solches kommuniziert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Hinweis, dass bei der Innovationsförderung auch ein Scheitern von Projekten (Null-Ergebnis) zugelassen werden muss, ist richtig und wird berücksichtigt. Sofern die im Förderbescheid festgelegten Maßnahmen bestimmungsgemäß durchgeführt wurden, erfolgt keine Rückforderung.

3.2.18. (18) Interventionslogik Prio 2, 8

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Priorität 2: Primärwirkungen, Sekundärwirkungen

Beschreibung der Empfehlung

Die ausgewählten Maßnahmen in Priorität 2 zielen auf die festgestellten Bedarfe. Innerhalb der Maßnahmenbeschreibung sind beabsichtigte Primärwirkungen gut begründet. Zu erwartende Sekundärwirkungen werden in den Maßnahmenbeschreibungen jedoch nur kurz benannt und auch nicht ausführlich begründet. Gerade bei Sekundärwirkungen (z.B. 5b und 5d, Erhöhung Energieeffizienz, Verringerung der Emissionen) sollten kurze Begründungen erfolgen z.B. beim AFP und in der Marktstrukturförderung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vorgeschlagene Konkretisierung wurde nicht vorgenommen, weil eine Festlegung der Sekundäreffekte a priori nicht möglich ist.

3.2.19. (19) Interventionslogik Prio 2, 9

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: nicht-investive Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

In der Strategie-Beschreibung (Kap. 5.2 des Programm-Entwurfs) wird die Maßnahmenkombination gut begründet. Neben investiven sind jedoch zur Erreichung der Förderziele immer auch nicht-investive Maßnahmen zur Flankierung von Entwicklungsschritten erforderlich. Beratung, Wissenstransfer, Qualifizierungs-, Coachingmaßnahmen sollten in Priorität 2 zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen intensiviert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Kapitel 5.1 wurde diesbezüglich ergänzt.

3.2.20. (20) Interventionslogik Prio 2, 10

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Förderstrategien

Beschreibung der Empfehlung

Neben den vorgesehenen einzelbetrieblichen sind dazu auch überbetriebliche Strategien denkbar. Insbesondere bei wachsenden Betrieben ist die Optimierung der Arbeitswirtschaft und die Nutzung von (horizontalen) Kooperationspotenzialen zu berücksichtigen. In den Förderstrategien sollten deshalb Kooperationen und innovative Lösungen der Arbeitswirtschaft höher gewichtet werden, z.B. durch Aufnahme dieser Aspekte in die Auswahlkriterien. Auch ein höherer Anreiz für besonders innovative Investitionsmaßnahmen („Premium-Förderung“) und die Einbindung von Betriebsgruppen in die Bildung von EIPs wären ergänzend denkbar.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Anregung zu Beginn eines "roll-outs" von Innovationen einen Zuschlag auf die Investitionsförderung zu gewähren wird aufgegriffen. Solange nur geringe Stückzahlen produziert werden und Verfahren, Prozesse noch mit sog. "Kinderkrankheiten" behaftet sind, besteht ein höheres Ausfallrisiko und es entstehen höhere Kosten, die durch eine erhöhte Investitionsförderung abgemildert werden können. Zuschläge für innovative Verfahren, Prozesse, Produkte können insofern die angestrebte rasche Verbreitung der Neuerungen in die Praxis unterstützen.

3.2.21. (21) Interventionslogik Prio 2, 11

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion

Beschreibung der Empfehlung

In Priorität 2 wird vorrangig auf Optimierung des Einsatzes der Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft gesetzt. Aber auch die höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion (Regional- und Öko-Produkte, Tierwohl-Programme, Bayerische Qualitätsprogramme) sowie die Nutzung unternehmerischer Potenziale durch Diversifizierung sollten gezielt unterstützt werden. Dies sollte in passenden begleitenden Beratungsmodulen zur Förderung von vertikalen Kooperationen zwischen Landwirten und Verarbeitungs-/Vermarktungspartnern sowie zum Aufbau von Diversifizierungs-

Netzwerken erfolgen. Insgesamt sollten die Angebote in Priorität 2 so aufeinander abgestimmt werden, dass Kooperations- und Wertschöpfungsnetzwerke entstehen. Das Ziel besteht darin, sowohl die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und korrespondierend die Marktstellung der Erzeuger durch Qualitäts- aber auch organisatorische Maßnahmen in den Wertschöpfungsketten zu verbessern.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die geforderten Maßnahmen zur verbesserten Ausschöpfung der Diversifizierungs-Potentiale werden bereits umgesetzt:

- Bündelung der Beratung zur Diversifizierung an neun überregionalen Fachzentren „Diversifizierung und Strukturentwicklung“ an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bereitstellung eines Handbuchs für die erfolgreiche Diversifizierung
- Bündelung der Bildungs- und Qualifizierungsangebote in der virtuellen Akademie „Diversifizierung“
- Bündelung der Vermarktungs-Aktivitäten der Direktvermarkter im „Regionalportal Bayern“

Zusätzlich wird ein kooperativer Ansatz im Auswahlverfahren bewertet.

3.2.22. (22) Interventionslogik Prio 2, 12

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Infrastrukturmaßnahmen für investive Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die NRR gibt vor, dass Kosten für - dem ländlichen Charakter angepasste - Infrastrukturmaßnahmen förderfähig sind. Hierzu zählen insbesondere Kosten zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale, z.B. im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese Möglichkeiten werden im bayerischen EPLR nicht genutzt. Maßnahmen im Rahmen des Art. 19 (Diversifizierung) werden in Priorität 6a programmiert. Dennoch sollte geprüft werden, ob das angebotene Maßnahmenspektrum nicht ausgedehnt werden könnte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die wesentlichen Hindernisse für Existenzgründer im ländlichen Raum in Bayern bestehen in einer ungenügenden Ausbildung, ungenügender Infrastruktur und der Verfügbarkeit von Kapital. Diesen Hindernissen wird außerhalb des EPLR begegnet durch entsprechende Bildungs- und

Beratungsinitiativen, der Beschleunigung des Breitbandausbaus und durch staatliche Finanzierungshilfen (z. B. zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften).

Die geforderten Maßnahmen zur verbesserten Ausschöpfung der Diversifizierungs-Potentiale werden bereits umgesetzt:

- Bündelung der Beratung zur Diversifizierung an neun überregionalen Fachzentren „Diversifizierung und Strukturentwicklung“ an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bereitstellung eines Handbuchs für die erfolgreiche Diversifizierung
- Bündelung der Bildungs- und Qualifizierungsangebote in der virtuellen Akademie „Diversifizierung“
- Bündelung der Vermarktungs-Aktivitäten der Direktvermarkter im „Regionalportal Bayern“

Zusätzlich wird ein kooperativer Ansatz im Auswahlverfahren bewertet.

3.2.23. (23) Interventionslogik Prio 2, 13

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Fachliche Abstimmung von Energie-Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Sowohl im Agrarinvestitionsförderprogramm als auch im Investitionsprogramm zur Verbesserung von Verarbeitung und Vermarktung sind Maßnahmen zur Effizienzsteigerung oder zur Energieeinsparung vorgesehen. Die energetische Sanierung von Gebäuden im Rahmen der Dorferneuerung kann ebenfalls Beiträge zu Zielen der Unterpriorität 5b und 5e entfalten. Bayerische und nationale Programme zur Förderung des Biomasseeinsatzes oder der Nahwärmeversorgung bilden weitere Ansatzpunkte für die Verbesserung der energetischen Nutzung verfügbarer regionaler Energiequellen. Eine enge Kohärenz der Fördermaßnahmen im Rahmen der Investitionsförderung (Art. 17) ist anzuregen. Der Einsatz von Energieberatern (Fachzentren für Diversifizierung und Strukturentwicklung) zur fachspezifischen Beratung im Rahmen der Förderstrategie wird empfohlen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

An den Ämtern für ländliche Enwicklung sind bereits Energieberater für die begleitenden Beratung bei Investitionsvorhaben beschäftigt.

3.2.24. (24) Interventionslogik Prio 3, 14

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Priorität 3 deutlich unterdurchschnittlich ausgestattet

Beschreibung der Empfehlung

Wenngleich 10 Handlungsbedarfe formuliert wurden, werden in Priorität 3 sehr wenige Maßnahmen gewählt. Wie diese Bedarfe (Tierwohl, Qualitäts-Produktion über gesetzliche Standards/mit nachweisbarer Herkunft) außerhalb des ELER aufgegriffen werden, sollte ergänzend dargestellt werden. Gemessen an der steigenden Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Qualitätsprodukten - aus ökologischem Landbau oder aus Produktion mit spezifischem Regionalimage (z,B. „Bergprodukte“) - ist die Unterpriorität 3a finanziell sehr gering ausgestattet. Es ist daher sehr wichtig, dass für Maßnahmen, die dafür außerhalb des ELER-Programms angeboten werden sollen, entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der Interventionen außerhalb des EPLR sind eingeplant.

3.2.25. (25) Interventionslogik Prio 3, 15

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Art. 18 - Hochwasserschutz

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahme ist in der Unterpriorität 3b programmiert. Obwohl keine weiteren ex-ante bekannten Zielbeiträge im bayerischen EPLR benannt werden, wäre eine Zuordnung von Sekundäreffekten – je nach Maßnahmen- und Projektausgestaltung - zu den Unterprioritäten 4a, 4b oder 4c denkbar.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Hochwasserschutzvorhaben sind in ihrer Charakteristik und Wirkung grundsätzlich unterschiedlich (z.B. Rückhalt, technischer Gewässerausbau). Dies führt zu unterschiedlichen Auswirkungen. Es können deshalb zwar Ansatzpunkte für Sekundäreffekte für die Unterprioritäten 4a), 4b), 4c) gegeben sein. Ob allerdings tatsächlich ein Beitrag geleistet wird hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Quantifizierung solcher Effekte sind im Rahmen von Hochwasserschutzvorhaben nicht möglich. Eine Zuordnung von Sekundäreffekten auf die o.g. Unterprioritäten kann deshalb nicht erfolgen.

Die Empfehlung ist jedoch nicht mehr relevant, weil Hochwasserschutzvorhaben nicht mehr Gegenstand des EPLR sind und ausschließlich national finanziert werden (Stand 01.12.2014).

3.2.26. (26) Interventionslogik Prio 3, 16

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Auswahlkriterien präventiver Hochwasserschutz

Beschreibung der Empfehlung

Einerseits sollte darauf geachtet werden, dass die Auswahlkriterien im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes transparent dargestellt werden und eine objektive Auswahl ermöglichen. Andererseits sollte sich der Mehrwert nicht nur aus wasserbautechnischen Kriterien ergeben, sondern auch durch Berücksichtigung von agrarischen, ökologischen oder touristischen Rahmenbedingungen und somit einen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten. Eine Definition des Mehrwerts sollte mit Hilfe von Auswahlkriterien, die sich aus der ELER-Strategie ableiten, erfolgen (integrierter Ansatz, Einbindung Zivilgesellschaft, Anpassung der Bewirtschaftung an Klimawandel z.B. durch Sicherung oder sogar Wiedervernässung von Grünlandstandorten).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Hochwasserschutzvorhaben leisten per se auf vielfältige Art und Weise einen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums. Das Projektauswahlverfahren für Hochwasserschutzvorhaben berücksichtigt deshalb agrarische und ökologische Belange. Touristische Belange können nicht berücksichtigt werden.

Die aufgeführten Beispielkriterien (integrierter Ansatz, Einbindung Zivilgesellschaft, Anpassung an Klimawandel) sind als Auswahlkriterien beim Hochwasserschutz nicht relevant, da diesbezüglich bei den Vorhaben des Hochwasserschutzes keine signifikante Abstufung möglich ist:

- integrierter Ansatz bei Vorhaben des staatlichen Wasserbaus durch Hochwasserrisikomanagementplanung als Grundlage regelmäßig erfüllt

- Einbindung Zivilgesellschaft erfolgt regelmäßig im Rahmen der Genehmigungsverfahren

- Anpassung an den Klimawandel: Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels konzipiert.

Die Empfehlung ist jedoch nicht mehr relevant, weil Hochwasserschutzvorhaben nicht mehr Gegenstand des EPLR sind und ausschließlich national finanziert werden (Stand 01.12.2014).

3.2.27. (27) Interventionslogik Prio 4, 17

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Auswahl und Design der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Beschreibung der Empfehlung

Das bayerische Programm bietet eine Vielzahl verschiedener AUKM an. Die Umsetzung erfolgt in zwei Landesprogrammen (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm und Bayerischer Vertragsnaturschutz). Die insgesamt 21 Teilmaßnahmen mit verschieden Vorhabenarten beider Landesrichtlinien sind innerhalb der Priorität 4 programmiert und tragen zur Verwirklichung der Ziele in allen Unterprioritäten bei. Dabei werden in den Beschreibungen vielfältige zusätzliche Sekundäreffekte aufgezeigt (z.B. für 5e). Die Vielzahl der angebotenen Einzelmaßnahmen und deren Kombinationsmöglichkeiten erhöht grundsätzlich den Komplexitätsgrad der Programmstruktur. Für die Implementation ist eine transparente Informationspolitik, unterstützt durch eine gezielte Beratung zu empfehlen, um Redundanzen und möglicherweise Fehlallokationen in der Anwendung der AUKM zu vermindern (z.B. bei der ergebnisorientierten Grünlandförderung).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vielschichtigen und breit angelegten Vorhabenarten geben der staatlichen Beratung und dem Verbundpartner die Möglichkeit, den Landwirten zielgerichtete Teilmaßnahmen anzubieten, um in der Fläche die Biodiversität und Vernetzung der Biotope zu fördern. Dabei helfen die Kulissen der wassersensiblen Gebiete, der Waldränder oder der EMZ-Abstufung Fehlallokationen zu vermeiden. Zudem wird eine spezifische Wildlebensraumberatung angeboten. Fehlallokationen in der Anwendung der AUKM sind zudem nicht zu erwarten, da bei den einschlägigen Vorhabenarten eine gezielte Beratung des Antragstellers durch die untere Naturschutzbehörde obligatorisch ist.

3.2.28. (28) Interventionslogik Prio 4, 18

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Regionale Problemlagen gezielt aufgreifen

Beschreibung der Empfehlung

Während Vorhabenarten des Vertragsnaturschutzes überwiegend in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten eingesetzt werden, können KULAP-Maßnahmen in der Regel landesweit eingesetzt werden. Bei Gewässerschutz-Maßnahmen (Randstreifen, wasserwirtschaftlich sensible Gebiete) kommen auch beim KULAP Gebietskulissen für die Maßnahmen zur Anwendung. Regionale „Brennpunkte“, die möglicherweise durch intensive landwirtschaftliche Nutzung entstehen (Erosion, Gewässerbelastung etc.), wurden in der Langfassung der SWOT-Analyse aufgezeigt, sie sollten auch bei der Anwendung sonstiger AUKM-Maßnahmen nicht vernachlässigt werden. Zumindest sollten Anreize gesetzt werden, das

Angebot der vielfältigen Vorhabenarten regionsspezifisch aufzugreifen, z.B. durch Beratungsstrategien im Hinblick auf den Schutz von Grünland (Verminderung des Umbruchs) und den Boden- und Gewässerschutz.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Regionale Problemlagen können mit dem breiten Spektrum der Vorhaben der AUKM aufgegriffen werden, wie z.B. den Gewässerrandstreifen, der Umwandlung von Acker in Grünland oder die Anlagen von spezifischen Pufferzonen zu Gewässern als dauerhafte Struktur- und Landschaftselemente. Dazu wurde auch die Kulisse der wassersensiblen Gebiete entsprechend ausgeweitet. Um regionale „Brennpunkte“ kümmern sich auch Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der ländlichen Entwicklung.

3.2.29. (29) Interventionslogik Prio 4, 19

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Abstimmung der Alm- und Alpfördermaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Alm- und Alpflächen, aber auch viele Tal- und Hanglagen im Berggebiet, weisen eine besonders hohe Artenvielfalt auf. Das Ökosystem Alm-/Alpwirtschaft erfüllt gemeinsam mit einer nachhaltigen Wald- und Forstwirtschaft vielfältige Funktionen: Minimierung von Naturgefahren, Ressourcenerhaltung, Klimaschutz, Offenhaltung der Landschaft, Vorleistungen für nachhaltigen Tourismus. Eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Bewirtschaftung würde eine starke Beeinträchtigung dieser Funktionen nach sich ziehen. Angesichts der Multifunktionalität der Berglandwirtschaft ist eine verstärkte ressortübergreifende Weiterentwicklung der Maßnahmen v.a. im nicht-investiven Bereich erforderlich. Die „Zweigleisigkeit“ des Maßnahmenangebots erschwert die Übersichtlichkeit der Agrarumweltmaßnahmen. Eine Weiterentwicklung der Kohärenz und damit der Synergien der Maßnahmen VNP und KULAP wäre hilfreich und sollte zumindest für Almen und Alpen deren stärkere Verzahnung zum Ziel haben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Vorhaben zur Förderung der Almflächen stützen und erhalten das Ökosystem Almwirtschaft und stellen durch seinen zweistufigen Aufbau die nachhaltige Bewirtschaftung sowohl in der Fläche, als auch auf den ökologisch besonders wertvollen Teilen sicher. Über die Gebietskulisse für einschlägige Vorhabenarten der AUKM, die für den Bereich der Almen weiter spezifiziert ist und im Bewertungsblatt

dokumentiert wird, ist eine ausreichende Differenzierung der Maßnahmen gegeben. Eine gezielte Beratung des Antragstellers durch die untere Naturschutzbehörde ist obligatorisch.

3.2.30. (30) Interventionslogik Prio 4, 20

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Änderungen bei der Ausgleichszulage frühzeitig kommunizieren

Beschreibung der Empfehlung

Die Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31 und 32) werden auf Grundlage des in Deutschland und Bayern bewährten Systems zunächst fortgeschrieben. Die durchzuführende Neuabgrenzung (Art. 32 VO (EU) Nr. 1303/2013 sollte jedoch frühzeitig kommuniziert, 2015 begonnen und spätestens 2016 durchgeführt werden. Die Übergangszeit mit den vorgesehenen Übergangsbedingungen (z.B. Schwellenwerte, max. Fördersummen) sollen einen harmonischen Übergang ermöglichen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ziel des Freistaats ist es, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen und die noch offenen Fragen geklärt sind, mit der Neuabgrenzung zu beginnen und diese zeitnah abzuschließen. Nach Vorliegen belastbarer Ergebnisse der Neuabgrenzung werden transparente intensive Konsultationen mit allen Betroffenen und Beteiligten durchgeführt. Eine vorzeitige Kommunikation zur Vorgehensweise wird nicht für erforderlich gehalten, sie würde nur zu Unsicherheiten führen und ist auch für die Landwirte nicht relevant. Entscheidend für die Landwirte in benachteiligten Gebieten ist vielmehr, dass sie auch nach der Neuabgrenzung mit ihren Flächen wieder Bestandteil der Kulisse sind und dafür die notwendigen Ausgleichszahlungen erhalten.

Der Hinweis, einen harmonischen Übergang bei der Förderung zu gestalten ist zwar nachvollziehbar, jedoch nicht zwingend. Viel wichtiger ist es alle notwendigen Anpassungen (Neuabgrenzung, Einbeziehung bisher ausgeschlossener Kulturen, Neuausrichtung des Zahlungsregimes etc. möglichst in einem einzigen Vorgang umzusetzen, um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

3.2.31. (31) Interventionslogik Prio 5, 21

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Leistungsrahmen

Beschreibung der Empfehlung

Der Leistungsrahmen zeigt prioritätsspezifische Zielwerte auf. Während sich bei einigen Investitions- und Flächenwerten um Erfahrungswerte aus der Vergangenheit handelt, sind für Priorität 5 verschiedene Zielwerte benannt, die nicht ohne weitere Informationen nachvollziehbar sind (140 Projekte, öffentliche Ausgaben von 371,4 Mio. € und 440.500 ha., S. 125 ELER-Programmentwurf). Die Annahmen sollten besser beschrieben werden, insbesondere, da für Priorität 5 die Zuordnung von Maßnahmen noch nicht schlüssig dargestellt wurde (s.o. Empfehlung Nr. 3 unter Needs assessment „Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen der Priorität 4 und 5“).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Übersichtstabellen zur Zuordnung der verschiedenen Maßnahmen wurden im Kapitel 5.1 ergänzt.

3.2.32. (32) Interventionslogik Prio 6, 22

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Berührungspunkte / Schnittstellen zu ESI-Fonds und Wechselwirkungen mit weiteren ELER-Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Es wird deutlich, dass keine der einzelnen Vorhabenarten die in Priorität 6 beschrieben sind, allein zu einer umfassenden und nachhaltigen ländlichen Entwicklung beitragen kann. Vielmehr ist ein Bündel von Maßnahmen / Aktionen erforderlich, um den verschiedenen Anforderungen und Problemstellungen im ländlichen Raum zu begegnen. Aus diesem Grund sollten im Programm Berührungspunkte sowie Koordinierungs- und Kooperationsansätze zwischen Maßnahmen der Priorität 6 und zum EMFF, EFRE und ESF noch klarer definiert werden. Wechselwirkungen und Komplementaritäten mit weiteren Nicht-ELER-finanzierten Maßnahmen (ILE, Flurneuordnung) sollten berücksichtigt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Verwaltungsbehörden der EU-Fonds haben eine gemeinsame Koordination und enge Kooperation vereinbart. So ist eine gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen der operationellen Programme und den Auswahlgremien verschiedener Initiativen gewährleistet. Eine weitere Abstimmung erfolgt durch jährliche Arbeitsprogrammbesprechungen an den Bezirksregierungen, an der Vertreter der jeweils zuständigen Verwaltungen teilnehmen. Über den ELER werden nur lokale Entwicklungsstrategien von lokalen Aktionsgruppen gefördert. Die Komplementarität mit anderen Interventionen ist in Kapitel 14.1 beschrieben.

3.2.33. (33) Interventionslogik Prio 6, 23

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Einbeziehung zusätzlicher Akteure in die Förderung

Beschreibung der Empfehlung

Kleine private nicht-landwirtschaftliche Akteure / Unternehmer sind von der Förderung bislang ausgeschlossen. Vorstellbar wären jedoch Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen / kleinen Start-ups in den Bereichen, die nicht in den „Zuständigkeitsbereich“ der Wirtschaftsförderung fallen, zugleich jedoch ELER-Ziele unterstützen (Kooperationsprojekte mit Landwirten, Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz). Positiv anzumerken ist, dass die Begünstigten (im Rahmen der Diversifizierung) einen Nachweis über adäquate berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung erbringen müssen. Dies kann zu einer Qualitätssicherung der Maßnahme beitragen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die wesentlichen Hindernisse für Existenzgründer im ländlichen Raum in Bayern bestehen in einer ungenügenden Ausbildung, ungenügender Infrastruktur und der Verfügbarkeit von Kapital. Diesen Hindernissen wird außerhalb des EPLR begegnet durch entsprechende Bildungs- und Beratungsinitiativen, der Beschleunigung des Breitbandausbaus und durch staatliche Finanzierungshilfen (z. B. zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften).

3.2.34. (34) Interventionslogik Prio 6, 24

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Auswahlverfahren Diversifizierung

Beschreibung der Empfehlung

Für das Auswahlverfahren bei Diversifizierungsvorhaben soll das von der KOM empfohlene Blockverfahren angewendet werden. Die Einführung eines Punktesystems und einer Mindestschwelle sind zu begrüßen. Die Bekanntgabe des Termins der Vorhabenauswahl sollte Teil des transparent gestalteten Auswahlverfahrens sein.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Termine für die Einreichung der Anträge zum Auswahlverfahren werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Ein Termin für die Vorhabensauswahl lässt sich nicht im Voraus festlegen, da die notwendige Verwaltungskontrolle vor der Auswahl abgeschlossen sein muss und die hierfür notwendige

Zeitdauer von der Anzahl und Qualität der Förderanträge abhängt. Das Verfahren wird transparent dargestellt.

3.2.35. (35) Interventionslogik Prio 6, 25

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/11/2013

Thema: Dorferneuerung und –entwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Handlungsbedarf, auf den die Dorferneuerung mehr Gewicht legen sollte, besteht als Folge des demographischen Wandels bei der Sicherung der Nahversorgung und bei der Dorfinnenentwicklung, um dem Gebäudeleerstand zu begegnen. Dazu sind Konzepte für neue Nutzungen von Gebäuden notwendig, ebenso Koordination von Innenentwicklung und Neubaugebieten. Hinsichtlich der sozialen, kulturellen und regionalwirtschaftlichen Impulse der Dorferneuerung, könnten Synergien erschlossen werden, wenn Maßnahmen der Dorferneuerung enger in regionale Entwicklungsprozesse (ILEK, Leader) eingebunden würden.

Lange Verfahren der Dorferneuerung sollten durch vereinfachte/beschleunigte Umsetzung verkürzt werden.Zur Weiterentwicklung der Förderinhalte könnten Einzelobjekte oder Gebäude-Ensembles außerhalb von Verfahren gefördert werden. Auch die Einführung von modellhaften Umnutzungskonzepten bzw. besonderen Anreizen sollte weiter verfolgt werden. Zu nennen wären: Unterstützung von jungen Familien bei der Gebäudesanierung, Förderung generationenübergreifender Wohnprojekte sowie der wirtschaftlichen (Um-)Nutzung von Gebäudeleerständen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Sicherung der Nahversorgung und insbesondere die Innenentwicklung der Dörfer (Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte seit 2006) stehen bereits seit Jahren im Fokus der Dorferneuerung und sind in die Praxis integriert. Die Einbindung von Vorhaben der Dorferneuerung in Integrierte Ländliche Entwicklungs- und Leaderkonzepte ist durch eine enge Koordination und Kooperation gewährleistet.

Bereits jetzt besteht mit der Dorferneuerung nach Nr. 4.4 der Dorferneuerungsrichtlinen und mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz die Möglichkeit, Vorhaben rasch und ohne den Aufwand eines Verfahrens nach dem FlurbG umzusetzen. Diese Vorgehensweise soll im Förderzeitraum 2014 - 2020 weiter ausgebaut werden.

3.2.36. (36) Interventionslogik Prio 6, 26

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: Auswahlverfahren der LAGs

Beschreibung der Empfehlung

In Bayern wird eine hohe Nachfrage nach LEADER-Maßnahmen erwartet (ca. 65 Bewerbungen). Strukturschwachen Gebieten werden dabei höhere Projekt-Förderungen in Aussicht gestellt. Insgesamt ergibt sich jedoch für die hohe Bewerberzahl eine vergleichsweise niedrige EU-Beteiligung von rd. 1,1 Mio. €. Aufgrund der hohen Anforderungen an Lokale Entwicklungsstrategien, die Bildung und das Management der Lokalen Aktionsgruppen mit spezifischen Projektauswahlverfahren wird empfohlen, entweder die Auswahl zu begrenzen und die Mindest-Einwohnergrenzen anzuheben oder die Finanzausstattung des LEADER-Ansatzes anzuheben. Bei den geforderten LAG-Projektauswahlverfahren wird bislang nur eine generelle Vorgabe gemacht. Die LAG arbeiten diesbezüglich bisher mit kontinuierlicher Auswahl. Es wäre zu prüfen, ob eine „Block-Auswahl“ die Effektivität und die Mittelbindung erhöhen könnte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die LAGs entscheiden im Rahmen ihrer Sitzungen des Entscheidungsgremiums über alle bis dahin vorliegenden Projektanträge und somit ohnehin in einem „Block-Verfahren“. Eine weitergehende Vorgabe, z.B. hinsichtlich Einreichungsfristen für Anträge oder Zahl der Sitzungen des Entscheidungsgremiums pro Jahr würde in die für LEADER wesentliche Selbstbestimmungsautonomie der LAG zu stark eingreifen.

Zudem wären solche Vorgaben hinsichtlich eventuell längerer Zeiträume zwischen den Auswahlsitzungen auch vor dem Hintergrund der im Rahmen der Leistungsreserve zu erreichenden Meilensteine kontraproduktiv.

3.2.37. (37) Interventionslogik Prio 6, 27

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: LEADER - Kooperationsprojekte

Beschreibung der Empfehlung

Im Rahmen dieser Projekte können die Personalkosten für maximal fünf Jahre gefördert werden. Bei rein lokalen Projekten sind es dagegen nur drei Jahre – eine Anpassung bzw. Gleichstellung beider Projektarten wäre wünschenswert, um zu einer Kontinuität und Verstetigung beizutragen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine solche Gleichstellung entspricht nicht den Zielen des Bayerischen LEADER-Programms. Denn in Bayern soll die Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen LAGs aufgrund des zu

erwartenden Mehrwerts von Kooperationen besonders gefördert werden, weshalb für solche Projekte in der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie auch höhere Fördersätze vorgesehen sind.

Nachdem Kooperationsprojekte meist komplexer sind und mehr Beteiligte haben, ist auch davon auszugehen, dass ein für die Startphase ggf. benötigtes Projektmanagement länger erforderlich ist als bei Projekten einer einzelnen LAG. Aus diesem Grund soll bei Kooperationsprojekten das Projektmanagement für die Startphase bewusst länger gefördert werden können. Die bewusste Differenzierung entspricht auch den Erfahrungen aus früheren Förderperioden.

3.2.38. (38) Interventionslogik Prio 6, 28

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/04/2014

Thema: Abstimmung und Synergien

Beschreibung der Empfehlung

Ob und in welchem Umfang das LAG-Management sich im Rahmen von Maßnahmen der Dorferneuerung und –entwicklung bzw. an Maßnahmen anderer Prioritäten beteiligen kann, wird offen gelassen. Es wäre jedoch wünschenswert, dies deutlicher zu machen, um potenzielle Synergien bzw. Überschneidungen sichtbar zu machen. Im Bayern wird LEADER nur im Rahmen des ELER durchgeführt. Auf Grund ähnlicher Ansätze im EMFF ist es allerdings möglich, dass sich gemeinsame (F)LAGs mit einem abgestimmten Konzept bilden. Eine Koordination mit den anderen ESI-Fonds soll durch eine gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen der jeweiligen Fonds und einer Abstimmung der nachgeordneten Stellen des StMELF (LEADER-Manager) erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zwischen den Fonds besteht eine enge Abstimmung auf Ebene der Verwaltungsbehörden, die Empfehlung wird aufgegriffen.

Bei IRE (EFRE) besteht eine enge Abstimmung zwischen den LEADER-Koordinatoren (früher: "Leader-Manager") und der Städtebauverwaltung. Auf LAG-Ebene soll eine enge Zusammenarbeit mit den IRE-Initiativen erfolgen. Eine Abstimmung mit INTERREG erfolgt ebenfalls durch die Koordinatoren mit der Wirtschaftsabteilung an der jeweiligen Bezirksregierung.

Die Abstimmung zwischen LEADER und dem ESF erfolgt insbesondere auf lokaler Ebene durch Abstimmung der Leader-Koordinatoren mit den Ansprechpartnern an der jeweiligen Bezirksregierung oder sonstigen Behörde. Entsprechend erfolgt die Abstimmung zwischen LEADER und dem EMFF. Bei Überschneidungen von LAG- und FLAG-Gebieten ist eine gegenseitige Beteiligung von Vertretern in der jeweils anderen Initiative vorgesehen.

Das LAG-Management umfasst die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jeweiligen LEADER-Gebiets dienenden Tätigkeiten und alle Tätigkeiten im Rahmen von Kooperationsprojekten. Somit ist es in seiner Tätigkeit nicht auf LEADER-Projekte beschränkt.

3.2.39. (39) Finanzen 1

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/04/2014

Thema: Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen LEADER und Dorferneuerung

Beschreibung der Empfehlung

Angesichts des hohen Interesses an LEADER- und Dorferneuerungs-Maßnahmen ist bislang nur schwer abzuschätzen, ob die hierfür insgesamt vorgesehene Mittelausstattung in Priorität 6 ausreichen wird. Eine Aufstockung der Mittel aus anderen Maßnahmentöpfen z.B. AUKM wäre im Sinne einer ausgewogenen ländlichen Entwicklung zielführend.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Abgeleitet aus den Erfahrungen der letzen Förderperioden ist eine adequate Mittelausstattung durch die eingeplanten zusätzlichen nationalen Mittel gegeben

3.2.40. (40) Finanzen 2

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/04/2014

Thema: Finanzielle Ausstattung der Lokalen Aktionsgruppen (LEADER)

Beschreibung der Empfehlung

Gemäß Empfehlung der KOM sollten im Rahmen von LEADER jeder Lokalen Aktionsgruppe rund 3 Mio. € in Aussicht gestellt werden, um den Grund-Aufwand für das LAG-Management (max. 25% der Gesamtkosten) in einem sinnvollen Verhältnis zu halten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen der EU beziehen sich auf die gesamten öffentlichen Mittel pro LAG, nicht nur auf den ELER-Anteil.

In Bayern liegen die öffentlichen Mitteln pro LAG zwischen 2 und 3 Mio. € und setzen sich aus dem Grundorientierungswert von 1 Mio. € ELER-Mitteln, weiteren ELER-Mitteln aus dem Kooperationsbudget in Abhängigkeit von den Kooperationsaktivitäten der LAG, Landesmitteln und sonstigen öffentlichen Mitteln zusammen. Nähere Ausführungen hierzu sind bereits in Kapitel 8.2.9.7 enthalten.

3.2.41. (41) Durchführung 1

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 04/07/2014

Thema: Kohärenz in der Regionalentwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Insbesondere in der Partnerschaftsvereinbarung wurde die generelle Kohärenz der Ziele der jeweiligen ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 bestätigt. Obwohl für Bayern kein Multifonds-Ansatz geplant ist, ist eine hohe Komplementarität zwischen den ESI-Fonds gegeben. Die Fondsverwaltungen sind dafür verantwortlich, Doppelförderungen zwischen den Fonds auszuschließen und gemeinsame Schnittstellen zu finden. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich die Notwendigkeit zu einer kontinuierlichen ressortübergreifenden Koordinierung der regionalen Entwicklungspolitik. Dass aktuell mehrere Ressorts (und deren Verwaltungen) in der gleichen Gebietskulisse parallel unterschiedliche Entwicklungsziele mit unterschiedlichen Instrumenten verfolgen, erschwert eine zielorientierte Verwendung und Kombination der EU-Förderhilfen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Verwaltungsbehörden der EU-Fonds haben eine gemeinsame Koordination und enge Kooperation vereinbart. So ist eine gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen der operationellen Programme und den Auswahlgremien verschiedener Initiativen gewährleistet. Eine weitere Abstimmung erfolgt durch jährliche Arbeitsprogrammbesprechungen an den Bezirksregierungen, an der Vertreter der jeweils zuständigen Verwaltungen teilnehmen. Über den ELER werden nur lokale Entwicklungsstrategien von lokalen Aktionsgruppen gefördert. Die Komplementarität mit anderen Interventionen ist in Kapitel 14.1 beschrieben.

3.2.42. (42) Durchführung 2

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 04/07/2014

Thema: Programmabstimmung

Beschreibung der Empfehlung

Abstimmungsprobleme ergeben sich dann, wenn für lokale Gebiete und Programmnutzer aufgrund ihrer Strategie- und Themenschwerpunkte verschiedene Programme in Frage kommen. Regionsspezifische Bedarfe sollten möglichst in einem Konzept beschrieben werden, um eine Abstimmung der Handlungsoptionen in einer gemeinsamen regionalen Entwicklungsstrategie gewährleisten zu können (CLLD). Aktuell legen alle regional aktiven Institutionen ihrer Arbeit jeweils eine individuelle Strategie zugrunde. Dies hat in der Vergangenheit zu Parallelarbeiten, z.T. auch zu Konflikten in der Einschätzung von Handlungsfeldern geführt. Ein gemeinsames (und gegenseitig anerkanntes) Regionales Entwicklungskonzept könnte als Arbeitsgrundlage für unterschiedliche Initiativen / Programme in Anlehnung an die Ziele der EU-Strukturpolitik verwendet werden. Dies betrifft z.B. LEADER, ILEK, IRE (EFRE Städtebauförderung), Konzepte der künftigen Fischwirtschaftsgebiete (EMFF) und Handlungskonzepte der bayerischen Regionalmanagements (StMWEMT).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zwischen den Fonds besteht eine enge Abstimmung auf Ebene der Verwaltungsbehörden und gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen.

Hinsichtlich des IRE-, des INTERREG- Ansatzes (EFRE) und Interventionen im Rahmen der ILE besteht eine enge Abstimmung zwischen den LEADER-Koordinatoren, der Städtebauverwaltung bzw. der Wirtschaftsabteilung an der jeweiligen Bezirksregierung sowie den Ämtern für Ländliche Entwicklung.

Die Abstimmung zwischen LEADER und dem ESF erfolgt insbesondere auf regionaler Ebene durch Abstimmung der Leader-Koordinatoren mit den Ansprechpartnern an der jeweiligen Bezirksregierung oder sonstigen Behörde. Entsprechend erfolgt die Abstimmung zwischen LEADER und dem EMFF. Bei Überschneidungen von LAG- und FLAG-Gebieten ist eine gegenseitige Beteiligung von Vertretern in der jeweils anderen Initiative vorgesehen.

Das LAG-Management umfasst gemäß Kapitel 8.2.9.3.4.2 die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jeweiligen LEADER-Gebiets dienenden Tätigkeiten und alle Tätigkeiten im Rahmen von Kooperationsprojekten. Somit ist es in seiner Tätigkeit nicht auf LEADER-Projekte beschränkt.

3.2.43. (43) Durchführung 3

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 04/07/2014

Thema: (3) Koordinierungsgespräche mit dem Ziel „Eine Entwicklungsstrategie“

Beschreibung der Empfehlung

Synergien zwischen den spezifischen Handlungsstrategien der diversen Regionalinitiativen sollten nicht nur durch Koordinierungsgespräche auf Ressortebene, sondern auch durch aktivere Zusammenarbeit der nachgeordneten Verwaltungsebenen und der zuständigen Umsetzungskoordinatoren sowie Managements erzeugt werden. Ziel sollte sein, in deckungsgleichen Räumen nur eine Entwicklungsstrategie mit abgestimmten regionalen Zielen zu konzipieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Anregung wird aufgegriffen. Der zwischen den Entwicklungsinstrumenten ILE und LEADER geregelten Ansatz in sich konsistenter Entwicklungsstrategien soll auch auf die im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014-2020 vorgesehene Förderung integrierter räumlicher Entwicklungsmaßnahmen (IRE) übertragen werden. Dabei gibt es bereits derzeit eine teilweise sehr enge Zusammenarbeit auf lokaler Ebene. So wird insbesondere die Abstimmung zwischen LEADER und den Entwicklungsstrategien im Rahmen von ILE und IRE durch die LEADER-Koordinatoren mit den Ansprechpartnern an der jeweiligen Bezirksregierung oder sonstigen Behörde vorgenommen. Entsprechend erfolgt die Abstimmung zwischen LEADER und dem EMFF. Bei Überschneidungen von LAG- und FLAG-Gebieten ist eine gegenseitige Beteiligung von Vertretern in der jeweils anderen Initiative vorgesehen.

3.2.44. (44) Durchführung 4

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 04/07/2014

Thema: Diversifizierung und Vernetzung der ländlichen Wirtschaft

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Förderung von KMU’s und insbesondere von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum sollte bei Diversifizierungsmaßnahmen (ELER) eine engere Verknüpfung mit außerlandwirtschaftlichen Zielgruppen erfolgen, z.B. mit dem Handwerk (Zielgruppe des EFRE). Dadurch könnte der Aufbau neuer Kooperations- und Wertschöpfungsnetzwerke im ländlichen Raum erleichtert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Verknüpfung von Diversifizierungsmaßnahmen mit außerlandwirtschaftlichen Zielgruppen ist ein wichtiger Schwerpunkt der Beratung an den neun überregionalen Fachzentren „Diversifizierung und Strukturentwicklung“ der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Zusätzlich wird ein kooperativer Ansatz im Auswahlverfahren bewertet.

3.2.45. (45) Sonstiges 1

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 04/07/2014

Thema: Vorkehrungen für das nationale Netzwerk Ländliche Räume

Beschreibung der Empfehlung

Es wird empfohlen, dass in Bayern die verschiedenen Angebote der Vernetzungsstelle wie Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch etc. breit an die entsprechenden Zielgruppen kommuniziert werden. Ein aktive Rolle Bayerns im nationalen Netzwerk sollte wahrgenommen werden, z.B. durch Präsentation von Best-practice-Beispielen und eigene Veranstaltungen. Darüber hinaus sollten in den Lokalen Entwicklungsstrategien kompetenzbildende Maßnahmen der Personalentwicklung berücksichtigt werden, um Aufgaben einer innovativen dezentralen Steuerung von zielorientierten Regionalentwicklungsprozessen wahrnehmen zu können. Die Kompetenzbildung dient auch der Professionalisierung und letztlich der Verstetigung von Leistungen der Regionalmanagements.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Rahmen des LAG-Managements sind Maßnahmen zur Qualifizierung des LAG-Managements und der LAG förderfähig (siehe Kapitel 8.2.8.3.4.6.)

3.2.46. (46) Sonstiges 2

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 04/07/2014

Thema: Bewertung der Monitoring- und Bewertungssysteme und des Evaluationsplans

Beschreibung der Empfehlung

Die vorgesehene stärkere Verknüpfung der Programmsteuerung und der Programmevaluierung sowie die Schaffung einer „nachvollziehbarere Transparenz über Inhalte und Abläufe von Monitoring- und Evaluations-Maßnahmen“ sind im Sinne der Vorschläge der KOM zu begrüßen. Ein intensiver Austausch über die Anwendung des Evaluationsplans sollte durch die Koordination im Begleitausschuss gewährleistet werden. Kontinuierliche fachliche Analysen durch im Evaluationsplan einzuplanende begleitende Studien können auch die Informationsbasis über die Wirksamkeit von ELER-Maßnahmen verbessern helfen und differenziertere Einschätzungen zur Feinsteuerung liefern. Darüber hinaus sollten Hilfestellungen und Anforderungen im Rahmen der geforderten (Selbst-)Evaluierung frühzeitig an die LAGs übermittelt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung sind bereits im Evaluierungsplan berücksichtigt.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

1. Sozioökonomische Analyse des Programmgebietes Freistaat Bayern

Den Rahmen für die ländliche Entwicklung in Bayern bildet das Landesentwicklungsprogramm. Danach sollen u.a. gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns erhalten bzw. geschaffen werden. Mit 70.550 qkm entfallen 20% der Fläche Deutschlands auf Bayern. Von der deutschen Bevölkerung leben 15% (12,5 Mio.) in Bayern. Daraus ergibt sich, dass Bayern mit 178 Personen/qkm deutlich dünner besiedelt ist als Deutschland (229 Personen/qkm). Die ländlichen Landkreise haben in Bayern einen Flächenanteil von 66%. In diesen Gebieten leben 48% der bayerischen Bevölkerung. Besonders die nord- und ostbayerischen Regionen sind geprägt von einer unterdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte. Während für Bayern bis 2020 eine Bevölkerungszunahme von 4% prognostiziert wird, ist in diesen Regionen ein weiterer Bevölkerungsrückgang um 4% zu erwarteten.

Als Indikator für die zunehmende Alterung der Gesellschaft dient der Altenquotient (Verhältnis der über 65-Jährigen zu den 20 bis 65-Jährigen). Das bayerische Mittel liegt bei 33 mit einer Spanne von 24 bis 44 Personen. Vor allem in Nord- und Südbayern sind die Anteile der Personen mit über 65 Jahren überdurchschnittlich hoch.

Die Bruttowertschöpfung (BWS bzw. GVA) betrug 2010 in Bayern 386,4 Mrd. Euro. Davon entfielen auf den primären Sektor 1,0%, 32% auf den sekundären und 67% auf den tertiären Sektor. Von der Bruttowertschöpfung wurden 29% in ländlichen Gebieten erwirtschaftet. Rund 40% der Bruttowertschöpfung entfallen auf den Regierungsbezirk Oberbayern. Die anderen sechs Regierungsbezirke verfügen über Anteile von 7-13%. Am ungünstigsten verlief die wirtschaftliche Entwicklung in den nordostbayerischen Landkreisen. Enorme Unterschiede bestehen auch zwischen den Branchen. Im Vergleich zum bayerischen Mittel von 59.242 Euro/Erwerbstätigen wurde in der Branche Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2010 lediglich eine Bruttowertschöpfung von 19.827 Euro je Erwerbstätigen erzielt. Während die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in allen anderen Branchen in den letzten Jahren zulegte, stagnierte sie in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Arbeitsproduktivität (GVA/Erwerbstätigen) betrug im bayerischen Mittel 57.636 Euro je Erwerbstätigen. Differenziert nach Sektoren ergibt sich für den primären Sektor 24.404 €, für den sekundären Sektor 66.074 € und für den tertiären Sektor 55.426 Euro je Erwerbstätigen. Die Arbeitsproduktivität in ländlichen Regionen betrug 51.094 Euro pro Erwerbstätigen.

Abgeleitet von der Bruttowertschöpfung wird das Bruttoinlandsprodukt, das als Abgrenzungskriterium in der Regionalförderung Verwendung findet. Obwohl in Bayern erhebliche regionale Unterschiede bestehen, unterschritt im Jahr 2009 kein Landkreis den Schwellenwert von 17.625 Euro/Einwohner, um als „weniger entwickelte Region“ eingestuft zu werden. Der bayerische Mittelwert lag bei 35.327 €/Einwohner. Die Landkreise Schweinfurt, Bayreuth und Regensburg überschritten den Schwellenwert von 17.625 nur geringfügig. Im Vergleich zur EU-27 (100) lag 2010 das BIP pro Kopf in Bayern bei 135.

Die Bruttowertschöpfung und das Bruttoinlandsprodukt sind auf den Beschäftigungsort bezogen und geben somit Auskunft über die regionalen Unterschiede in der Einkommensentstehung bzw. der wirtschaftlichen Tätigkeit. Demgegenüber ist das verfügbare Einkommen auf den Wohnort der Erwerbstätigen bezogen und gibt damit Auskunft über die verfügbare Kaufkraft in einer Region. In Bayern lag im Jahr 2009 das verfügbare Einkommen mit 20.111 Euro um 6% über dem Mittel von Deutschland (18.983 €/Einwohner). Wegen der vielen Pendler zu den Arbeitsplätzen in städtischen Regionen sind die Unterschiede weniger ausgeprägt als bei der Bruttowertschöpfung. Im Vergleich zum bayerischen Mittel liegen die Landkreise Regen, Freyung-Grafenau und Neustadt/Waldnaab mit rund 17.000 Euro am unteren Ende der Einkommensspanne.

Für die ländliche Entwicklung ist die Finanzierbarkeit von öffentlichen Einrichtungen und Infrastrukturmaßnahmen entscheidend. Im Mittel der letzten fünf Jahre erzielten die Kommunen Steuereinnahmen von 1.002 Euro/Einwohner. Am ungünstigsten ist hier die Situation in den Gemeinden im Landkreis Freyung-Grafenau mit 556 Euro/Einwohner.

2.1 Förderung von Wissenstransfer und Innovation

Im Bereich der „Grünen Wissenschaften“ ist in Bayern eine leistungsfähige Forschungsstruktur auf universitärer und anwendungsbezogener Ebene vorhanden. Einrichtungen der Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Gesundheit ergänzen diese Forschungseinrichtungen und fördern den Wissenstransfer durch anwendungsbezogene Forschung und Bildungsmaßnahmen. Über das Hans-Eisenmann-Zentrum und verschiedene Gremien sind die Forschungseinrichtungen vernetzt, so dass sowohl ein nationaler als auch internationaler Informations- und Erkenntnisaustausch stattfindet.

Durch die Beteiligung von Vertretungen der praktischen Land- und Forstwirtschaft bei der Auswahl von Forschungsvorhaben wird sichergestellt, dass insbesondere praxisrelevante Probleme bearbeitet werden. Darüber hinaus leisten Einrichtungen wie die Cluster „Forst und Holz in Bayern“ bzw. „Ernährung„ oder die Zusammenschlüsse infolge der Instrumente „Integrierte ländliche Entwicklung" und Leader einen wichtigen Beitrag für die Innovation im ländlichen Raum. Diese Einrichtungen bieten gute Anknüpfungspunkte für das nach Art. 53 (ELER-VO-Entwurf) geforderte EIP-Netzwerk.

Die landwirtschaftliche Berufsausbildung ist in Deutschland einheitlich im Berufsbildungsgesetz geregelt. Über staatliche Fachschulen werden Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, die schulspezifische Abschlüsse vermitteln, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen oder zum Technikerabschluss führen. Darüber hinaus bieten eine Reihe von Bildungseinrichtungen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Erwachsene und Berufstätige an (z.B. Produktionstechnik, Landschaftspflege, Betriebswirtschaft, Diversifizierung, Regionalentwicklung). Da in Bayern 50% der Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet werden und Haupterwerbsbetriebe sich zunehmend in Richtung Einkommenskombination weiter entwickeln, kommen diesen Bildungsangeboten erhebliche Bedeutungen zu. Des Weiteren unterstützen staatliche Einrichtungen die Land- und Forstwirtschaft mit gemeinwohlorientierter Beratung sowie Beratungseinrichtungen, die produktionstechnische Beratungsleistungen anbieten.

2.2 Verbesserung der Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft

Im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft ist die bayerische Landwirtschaft sehr klein strukturiert. Von den 92.435 Betrieben ab 5 ha LF überschreiten nur 30 die Kleinstunternehmergrenze nach der KMU-Definition. Etwa 4.940 Betriebe haben einen Standardoutput von über 250.000 Euro. Im Bereich von 50.000-250.000 Euro Standardoutput liegen 42.112 Betriebe (46%). Die restlichen 45.383 (49%) haben unter 50.000 Standardoutput und werden überwiegend im Nebenerwerb bewirtschaftet. Da der Anteil des Gewinns am Standardoutput etwa 30% beträgt, sind die Einkommensmöglichkeiten aus der Landwirtschaft v.a. in den unteren Größenklassen sehr begrenzt.

Da mit der Tierproduktion eine höhere Wertschöpfung je Hektar generiert werden kann als z.B. mit der Getreideproduktion, kommt einer wettbewerbsfähigen Tierproduktion eine besondere Bedeutung zu. Die Milchviehhaltung spielt dabei insofern eine besondere Rolle, da damit das Grünland, das rund 1/3 der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bayern ausmacht, wirtschaftlich verwertet werden kann.

Zu Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tierproduktion sind Unternehmensgrößen bzw. Organisationsformen notwendig, in denen attraktivere Arbeitsplätze realisiert werden können. Derartige Strukturen ermöglichen auch eine raschere Umsetzung des technischen Fortschritts. Darüber hinaus müssen die Produktionsmethoden im Einklang mit dem Ressourcenschutz, dem Tierschutz sowie den Verbraucherwartungen weiter entwickelt werden.

Die derzeitigen Strukturen in der Tierproduktion sind gekennzeichnet von vielen Kleinbeständen mit arbeitsaufwändigen und nicht mehr zeitgemäßen Haltungsverfahren. Als Folge davon wurde in den letzten 10 Jahren vielfach die Tierproduktion aufgegeben. Von der Aufgabe der Viehhaltung sind alle Regionen betroffen. Am stärksten war der Rückgang in den Regionen, wo Alternativen zur Grünlandnutzung oder außerlandwirtschaftliche Erwerbsalternativen gegeben sind.

Die Anzahl der Betriebe, die gemäß der EG-Öko-Verordnung wirtschaften, ist in den letzten vier Jahren von 6.437 auf 6.637 (2013) gestiegen. Der Anstieg der von diesen Betrieben bewirtschafteten Fläche erhöhte sich von 197.893 auf 211.663 Hektar. Der Anteil an den landwirtschaftlichen Betrieben beträgt damit rund 6%, der Anteil an der bewirtschafteten Fläche fast 7%. Der ökologische Landbau entwickelt sich demnach im Sinne der bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie und die Bioproduktion soll bis 2020 verdoppelt werden. Da die Nachfrage nach Öko-Produkten wesentlich größer ist als das regionale Angebot, ist eine Ausweitung des Ökolandbaus notwendig, da die Versorgung der Kunden über kurze Verarbeitungs- und Vermarktungswege erreicht werden soll.

Der Schwerpunkt der bayerischen Ökoproduktion liegt bei Milch und Gemüse. Vor allem bei Bio-Schweinefleisch, Bio-Geflügelfleisch und Biogemüse besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Von den landwirtschaftlichen Einzelunternehmern sind fast 2/3 45 Jahre oder älter. Davon haben 63% keinen Hofnachfolger bzw. ist die Hofnachfolge ungewiss. Die Entscheidung zur Betriebsaufgabe wird jedoch nicht nur durch das Alter, der Betriebsgröße und den familiären Verhältnissen bestimmt, sondern maßgeblich auch von den außerlandwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsalternativen. Derartige Alternativen fehlen häufig in ländlichen und peripheren Regionen.

2.3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Zur Verbesserung der Vermarktung wurden in Bayern bereits eine Reihe von Qualitätssicherungssystemen eingeführt. Die größte Bedeutung hat das 2002 eingeführte "Qualitäts- und

Herkunftssicherungsprogramm "Geprüfte Qualität - Bayern (GQ-Bayern)". Das Programm umfasst mittlerweile 19 Produkte. Bis Ende 2011 waren nach diesem Programm bereits über 29.300 landwirtschaftliche Betriebe in Bayern erstzertifiziert. Bestandteil von GQ-Bayern sind auch die Haltungsbedingungen in der Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl). Zur besseren Positionierung der bayerischen Ökoprodukte wurde 2003 das Qualitäts- und Herkunftszeichen „Öko-Qualität garantiert Bayern“ eingeführt.

Zur Unterstützung der Vermarktung von GQ-Bayern-Produkten im In- und Ausland wurde 2011 eine Agrarmarketingagentur gegründet. Damit kommt Bayern auch der Forderung aus der Zwischenbewertung zum BayZAL nach, in der eine stärkere Beteiligung der Landwirtschaft an der Nahrungsmittelproduktionskette als erstrebenswert erachtet wurde.

Die Vermarktung von regional erzeugten Produkten ab Hof bzw. über Bauernmärkte praktizieren rund 3.000 bayerische Betriebe. Da es sich bei der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten in der Regel nach wie vor um Kleinmengen handelt, muss der Großteil der Erzeugnisse als Rohstoff vermarktet werden. Da auf der Aufnehmerseite die Marktpartner immer größer und immer internationaler werden, ist eine weitere Bündelung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse notwendig, um vermarktungsfähige Mengen und damit eine entsprechende Marktposition zu erreichen. Hierzu sind Zusammenschlüsse oder Kooperation zwischen den Erzeugergemeinschaften notwendig. Wie bei den Zusammenschlüssen von Erzeugerbetrieben, könnte damit auch hier das Innovationspotenzial und das Management verbessert werden.

Neben der Landwirtschaft haben das Ernährungsgewerbe und das Ernährungshandwerk für den ländlichen Raum eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Wie die Landwirtschaft ist auch die Ernährungsbranche von einem deutlichen Strukturwandel geprägt. Es bieten sich aber in der Regionalvermarktung und in exklusiven Marktnischen Zukunftschancen für kleinere und mittelständische Unternehmen. Die Unternehmen des Ernährungshandwerks sind auch prädestiniert, die Nahrungsmittelversorgung in der Region zu sichern.

Infolge des Abbaus der staatlichen Marktordnungsmaßnahmen in der EU treten zunehmend Preisschwankungen auf den Agrarmärkten auf, die Landwirte bisher nicht kannten. Die daraus resultierenden Einkommensschwankungen erfordern seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer ein verbessertes Risikomanagement, um die Finanzierung der Lebenshaltungskosten und die Liquidität des Unternehmens zu erhalten. Verstärkt werden die Markt- und Preisrisiken durch Änderungen auf den internationalen Märkten. Darüber hinaus wird eine Zunahme von Extremwetterereignissen verzeichnet, die zumindest einzelbetrieblich erhebliche Einkommensauswirkungen haben können.

Bei den Extremwetterereignissen spielt in Bayern Hagel, Sturm, Hochwasser, Dürre, Muren sowie Nassschnee eine kritische Rolle. Ferner betreffen Extremwetterereignisse nicht nur die Land- und Forstwirtschaft, sondern auch alle anderen Wirtschaftsbereiche sowie die Bevölkerung und die Infrastruktureinrichtungen.

Rund 20-60 Waldbrandfälle mit einer Fläche von insgesamt 5-50 Hektar mussten in den letzten Jahren pro Jahr bekämpft werden. Problematisch sind vor allem längere Trockenperioden. Bei Bedarf wird mit Waldbrandwarnmeldungen und Überwachungsflügen Vorsorge getroffen. Die häufigste Waldbrandursache ist Fahrlässigkeit.

Mit einer Risikoanalyse wurde für Bayern eine Gewässerkulisse von 7.650 km ermittelt, für die ein besonderes Hochwasserrisiko besteht. Entlang dieser Gewässer werden derzeit die potenziellen Überschwemmungsgebiete bei drei verschiedenen Hochwasserszenarien erstellt (100jähriges100-

jährliches Hochwasser – HQ100; Extremhochwasser, d.h. seltener als HQ100 – HQextrem; häufiges Hochwasser d.h. alle 5-20 Jahre - HQhäufig).

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) gibt einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vor. Mit der Neufassung des deutschen Wassergesetzes und des bayerischen Wasserhaushaltsgesetzes wurden die europäischen Vorgaben zum 1. März 2010 in Bundes- und Landesrecht übernommen. Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist es, die negativen Folgen von Hochwasser auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte zu verringern.

Nach den extremen Hochwasserereignissen von 1999 hat Bayern im Jahr 2001 das Aktionsprogramm 2020 für einen nachhaltigen Hochwasserschutz gestartet. Dieses Aktionsprogramm umfasst die Bereiche Verbesserung des natürlichen Rückhalts, Ausweitung des technischen Hochwasserschutzes sowie die Optimierung der Hochwasservorhersage und Hochwasserwarnung. Zur Realisierung dieser Schutzmaßnahmen sind Anstrengungen aller Beteiligten, insbesondere auch der Land- und Fortwirtschaft notwendig. Zwar wurden bisher eine Vielzahl von Hochwasserschutzvorhaben realisiert, es gibt aber noch viele Siedlungsbereiche, wo noch kein ausreichender Hochwasserschutz vorhanden ist. Neben Deichen, Schutzmauern, Rückhaltebecken spielen hier auch Polderflächen eine wesentliche Rolle. Sie sind notwendig, um die extremen Wassermengen vorübergehend aufzunehmen und anschließend kontrolliert abfließen zu lassen.

Wegen der Zunahmen von Extremwetterereignissen und den damit verbundenen Einkommensausfällen benötigen Landwirte ein umfangreicheres Risikomanagement, insbesondere dann, wenn sie bisher nicht auf Einkommensabsicherung durch verschiedene Betriebszweige und Diversifizierung gesetzt haben. Gefordert ist hier in erster Linie die Kenntnis und Anwendung der Möglichkeiten des betrieblichen Rechnungswesens und der darauf aufbauenden Instrumente zur Liquiditätskontrolle und Liquiditätsvorschau. Diese Möglichkeiten nutzen aber bisher nur eine sehr begrenzte Anzahl der Betriebe.

Zur Absicherung von Ertragsrisiken werden von der Versicherungsbranche bereits Produkte wie Hagelversicherung und Mehrgefahrenversicherung angeboten. Zur Absicherung gegenüber Liquiditätsengpässen infolge von extremen Tiefpreisphasen kommen neben einem soliden Finanzmanagement mit Bildung einer entsprechenden Risikorücklage, der eigenen Lagerhaltung mit Verkauf zu verschiedenen Zeiten auch diverse Angebote des Handels in Frage (Lagervertrag, Anbau- und Liefervertrag, Kontrakte).

2.4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme

Die Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft setzt die Aufrechterhaltung von funktionierenden Ökosystemen voraus. Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt der Lebensräume sichern zahlreiche überlebenswichtige Leistungen der Natur. Bezüglich der Biodiversität von Agrarökosystemen kommt dem Grünland eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend hoch ist der Anteil an Grünland gebundenen FFH-Lebensraumtypen. Der Bericht der KOM von 2009 über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen weist darauf hin, dass der Gesamterhaltungszustand der Grasland-, Feucht- und Küstenlebensräume besonders schlecht ist. Graslandlebensräume sind vorherrschend durch traditionelle Landbewirtschaftungsformen geprägt, die überall in der EU besonders gefährdet sind.

Besonders erhaltens- und schützenswerte Bewirtschaftungsräume sind die Almen, Moore, Streu- und Buckelwiesen. Darüber hinaus sind die Offenhaltung von extensiven Tal- und Mittelgebirgsflächen sowie die extensive Bewirtschaftung dieser Flächen notwendig, um Lebensräume, insbesondere für gefährdete Arten, zu erhalten. Die Bewirtschaftungsräume mit hohem Naturschutzwert zeichnen sich i.d.R. durch deutlich reduzierte Ertragskraft und/oder schwere Bewirtschaftbarkeit (z.B. Erfordernis von Handarbeit) aus.

Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist daher mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, so dass diese Betriebe häufig im Rahmen des Generationswechsels die Viehhaltung aufgeben oder die Flächen verpachten. Die Aufgabe der Viehhaltung bzw. die Verpachtung der Flächen hat häufig eine Intensivierung der Flächennutzung zur Folge, da die Flächen von leistungsfähigeren Betrieben mit intensiver Viehhaltung oder Ackerbau aufgenommen werden.

Laut Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie der EU für Bayern des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2014) weist lediglich 1/3 der Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region und 2/3 in der alpinen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf. Bei den Arten stellt sich die Situation ähnlich dar. Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen wird dringender Handlungsbedarf bei Flachlandmähwiesen, Bergmähwiesen, Streu-, Moor- und Brenndoldenwiesen gesehen.

Nach der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind für die Artenvielfalt, den Stickstoffüberschuss, den ökologischen Landbau und für die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen Indikatoren definiert, mit denen deren Entwicklung beobachtet wird. Verstärkt werden diese Bemühungen durch die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie. Im Mittel der letzten 10 Jahre verringerte sich die Landwirtschaftsfläche in Bayern um rund 8.500 Hektar pro Jahr. Demgegenüber haben die Siedlungsflächen um 2.400 Hektar, die Gewerbe- und Betriebsflächen um 1.750 Hektar und die Verkehrsflächen um 1.450 Hektar je Jahr zugenommen. Besonders bedenklich ist dabei, dass sich die Siedlungsflächen in den letzten 10 Jahren um 14,3% erhöhten, während die Bevölkerung lediglich um 2,5 % anwuchs. Der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung ging dabei ausschließlich zu Lasten des Grünlandes.

Mit der bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie und der bayerischen Biodiversitätsstrategie wird eine nachhaltige Entwicklung aller Lebensbereiche mit einer Integration des Naturschutzes in die Landnutzung angestrebt. Die geplanten Agrarumweltmaßnahmen decken alle Bereiche des abiotischen Ressourcen- und biotischen Naturschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung ab. Die Landbewirtschafter sollen damit motiviert werden, an der Schaffung einer „grünen Infrastruktur“ auf freiwilliger Basis mitzuwirken.

Mit der bayerischen Biodiversitätsstrategie wird angestrebt, den Naturschutz in die Landbewirtschaftung zu integrieren. Grundprinzip der Biodiversitätsstrategie ist die Sicherung und Pflege ausreichend großer und ausreichend vieler Kernflächen und deren Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundes (Grüne Infrastruktur). Bis 2019 soll das Biotopnetz so vervollständigt sein, dass die biologische Vielfalt umfassend und dauerhaft erhalten werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, wird eine Forcierung des kooperativen Naturschutzes auf freiwilliger Basis, gemeinsam mit Landwirten, Waldbesitzern und Grundstückseigentümern, angestrebt.

Von der bayerischen Waldfläche unterliegen insgesamt etwa 2/3 der Fläche einem über das allgemeine Waldrecht hinausgehenden zusätzlichen besonderen Schutz durch Naturschutz-, Wald- oder Wasserrecht. So liegen z.B. 945.000 ha in Naturparks, 487.000 ha in Landschaftsschutzgebieten, 464.000 ha in Natura-

2000-Gebieten, 82.000 ha in Naturschutzgebieten und rund 127.000 ha in Nationalparks oder verschiedenen Reservaten (Flächenüberschneidungen möglich).

Wichtige Indikatoren für die Darstellung der Biodiversität sind der Farmland-Bird-Index (FBI) und der Woodland-Bird-Index (WBI). Der FBI und WBI hat in Bayern einen langfristig negativen Trend. Über die letzten 10 Jahre deutet sich eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau an. Als wesentliche Ursachen für den Rückgang der Artenvielfalt nennt der Fortschrittsbericht 2012 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die Zerschneidung bzw. Zersiedelung der Landschaft, die Versiegelung von Flächen, den Verlust von naturnahen Flächen, Stoffeinträge aus der Atmosphäre, die Veränderung des Klimas und die gestiegene Freizeitnutzung der Landschaft.

Zur Wiederherstellung und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie des Zustandes der Landschaften bietet Bayern verschiedene Förderprogramme an. Vom Umfang die größte Bedeutung haben das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm mit 993.000 ha und das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm mit einer geförderten Fläche von 67.000 Hektar. Zusätzlich werden derzeit mit dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald freiwillige Leistungen auf rund 13.000 Hektar gefördert. Nach der Halbzeitbewertung zum BayZAL tragen diese Maßnahmen durch Aufwertung vieler Arten- und Lebensgemeinschaften im besonderen Maße zur Erreichung von naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Zielsetzungen bei.

Bayern hat inzwischen ein weitgehend flächendeckendes Netz von Landschaftspflegeverbänden, in denen Landwirte, Naturschützer und Kommunalpolitiker auf lokaler Ebene diese praktischen Landschaftspflegemaßnahmen kooperativ und koordiniert umsetzen. Diese Verbände sind leistungsfähige Partner der Naturschutzverwaltung für den Großteil der erforderlichen Maßnahmen.

Zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes werden in Bayern derzeit zwei Maßnahmen (Naturschutz und Landschaftspflege; Gewässerökologie) angeboten. Im Bereich der Gewässerökologie wurden vor allem Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Unterhaltung von Gewässern umgesetzt. Derartige Maßnahmen sind verstärkt notwendig, da der nach der WRRL anzustrebende gute ökologische Zustand der Fließgewässer in vielen Gewässern noch verfehlt wird. In der Halbzeitbewertung zum BayZAL wurde angeregt, dass derartige Maßnahmen umfangreicher umgesetzt werden, da sie ein wichtiges Instrument zur Schaffung ökologisch vielfältiger Gewässerläufe darstellen. Zudem wirken ökologisch intakte Gewässer als wichtige Biodiversitätsachsen.

Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird angestrebt, dass alle Gewässer spätestens bis 2027 einen definierten „guten ökologischen Zustand“ erreicht haben. Zum Stand der letzten Bewertung im Jahr 2010 erfüllten 169 (21%) von 813 bayerischen Flusswasserkörpern die Kriterien des guten ökologischen Zustandes. Derzeit werden in 350 Vorhaben des staatlichen Wasserbaus Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie umgesetzt bzw. sind geplant. Des Weiteren werden an nichtstaatlichen Gewässern rund 400 Vorhaben vom Freistaat gefördert. In Gebieten, wo die landwirtschaftliche Flächennutzung für einen ungünstigen Gewässerzustand mit verantwortlich ist, wird mit Hilfe von speziellen Agrarumweltmaßnahmen (z.B. Zwischenfruchtanbau, spezielle Fruchtfolgen) und Beratung versucht, die Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zu verringern.

Zur Wasserrahmenrichtlinie wurde 2012 eine Zwischenbewertung durchgeführt. Für das Flussgebiet Donau wurde dazu ein Zwischenbericht veröffentlicht. Der Bericht zeigt den Stand der Maßnahmenumsetzung; aktualisierte Zustandsbeschreibungen gegenüber 2010 sind noch nicht publiziert.

Das Grundwasser kann vor allem durch stoffliche Einträge oder durch übermäßige Entnahme von Grundwasser beeinträchtigt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind bezüglich der stofflichen

Einträge Nitrat und in Regionen mit karstigem Untergrund Pflanzenschutzmittel von Bedeutung. Aufgrund der Verminderung der Stickstoffüberschüsse auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in den letzten Jahren sind die Nährstoffeinträge im Bereich des Flussgebietes Donau zurückgegangen.

Bayern ist in 258 Grundwasserkörper eingeteilt. Nach der aktuellen Zustandsbeurteilung befinden sich davon 61 in einem schlechten Zustand gemäß der WRRL (Quelle: Landesamt für Umwelt, Nov. 2014). Dies entspricht einem Anteil von 23,6 %. Die betroffenen Grundwasserkörper betreffen flächenmäßig 30,5 % der bayerischen Landesfläche.

Die Nitratrichtlinie (91/676/EWG) gibt einen Rahmen für die Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie eine Obergrenze für die Aufbringmenge von Dung vor. Nach der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind jährlich die Stickstoffsalden auf den landwirtschaftlichen Flächen zu ermitteln. Ziel ist die Verringerung des Stickstoffüberschusses (brutto) auf unter 80 kg je Hektar. Insgesamt wird mit einem Bruttosaldo von 83 kg je Hektar die Zielvorgabe aus der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Bayern nahezu erreicht. Der Nettosaldo von 47 kg je Hektar liegt ebenfalls im bayerischen Mittel deutlich unter der Vorgabe der Düngeverordnung von 60 kg je Hektar. Um diesen bayerischen Mittelwert variieren die einzelbetrieblichen Werte mit erheblichen Schwankungen. Insgesamt ist es deshalb nach wie vor notwendig, die Stickstoffüberschüsse, sowohl aus Gründen des Ressourcenschutzes, als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, weiter zu senken.

Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt stammen die Phosphateinträge in Oberflächengewässer zu rund 1/3 aus punktförmigen Quellen (v.a. Kläranlagen) und zu fast 2/3 aus diffusen Quellen (z.B. Erosion, Oberflächenabfluss, Dränagen, Grundwasser). Einträge von Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser sind vor allem in Regionen festzustellen, wo die Böden eine geringe Rückhalteeigenschaft haben (Karstregionen Frankens und der Oberpfalz). Darüber hinaus sind hohe Pflanzenschutzmittelkonzentrationen in Teilen Niederbayerns zu verzeichnen. Nach der EU-Bodenschutzstrategie gehört die Bodenerosion neben dem Verlust an organischer Substanz zu den Hauptgefahren der Bodendegradation. Deshalb sind in der Direktzahlungsverordnung und in Folge davon in den Cross Compliance Bestimmungen verbindliche Vorgaben, z.B. zum Erosionsschutz oder zum Erhalt des Dauergrünlandes enthalten. Wie bereits dargestellt, wurden in den letzten 10 Jahren viele Dauergrünlandflächen in Ackerflächen umgewandelt. Dadurch erhöht sich der z.T. regional ohnehin schon hohe Anteil an Flächen mit Wassererosionsgefährdung. Während die Winderosion in Bayern kaum eine Rolle spielt, sind derzeit rund 500.000 Hektar von einer Wassererosion gefährdet. Ergänzend zu den Bewirtschaftungsvorgaben von Cross Compliance können mit Maßnahmen wie dem Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder der Mulchsaat der Erosionsschutz weiter verbessert werden.

Eine weitere Gefährdung stellt nach der Bodenschutzstrategie die Verunreinigung der Böden dar. Da vielseitige Verunreinigungen über die Luft kommen, sind davon sowohl die landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch die Waldflächen betroffen.

2.5 Förderung von Ressourceneffizienz und Klimaschutz

Die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen ist über alle Produktions- und Handelsstufen, sowie bei der Nutzung und dem Konsum von Waren und Dienstleistungen anzustreben. Im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und des -konsums gilt dies insbesondere auch für die Vermeidung von Verlusten und Verschwendung.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen hat die Bewässerung in Bayern eine sehr untergeordnete Bedeutung. In einigen bayerischen Regionen spielt jedoch Trockenheit und Hitzestress eine zunehmende und ertragsentscheidende Rolle.

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist die größte Herausforderung bei der Realisierung einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise. Von besonderer Bedeutung ist die Energieeffizienz in der Ernährungswirtschaft, da vom gesamten Energieaufwand für die Kühlung in Deutschland rund **2/3** auf den Bereich Nahrungsmittelerzeugung (incl. Transport und Lagerung) entfällt. Die Modernisierung der Kühltechnik, sowie die Vermeidung von Wärme-/Kälteverlusten durch Schutzmaßnahmen leisten somit wichtige Beiträge zur Verbesserung der Energieeinsparung einerseits und Minderung von Treibhausgasen anderseits.

Zur Sicherung der Energieversorgung wird seit einigen Jahren, initiiert durch das deutsche Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien, verstärkt in die Energieproduktion durch Biogasanlagen investiert. Während der produzierte Strom vollständig genutzt bzw. in das Stromnetz eingespeist wird, ist die Nutzung der zwangsläufig anfallenden Wärme in Höhe von 40–45% noch nicht vollständig erschlossen. Die Verbesserung der Wärmenutzung aus den Biomassekraftwerken stellt deshalb ein erhebliches Potenzial zur Verbesserung der Energieeffizienz dar. Für die Verwertung in Biogasanlagen ist ausschließlich Material geeignet, das im Rahmen der Fermentation verwertet werden kann und für den Nahrungskreislauf unbedenklich ist, da der Gärrest zur Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wird. Deshalb ist der Einsatz von Aufwuchs aus der Landschafts- oder Biotoppflege weniger geeignet. Gut geeignet ist Stroh als Substrat für Biogasanlagen, jedoch wird der Einsatzumfang begrenzt bleiben, da Stroh auch eine wichtige Funktion zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit hat.

Im Jahr 2009 verursachte die Landwirtschaft in Deutschland 7,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen. Besonders hoch ist der Anteil der Landwirtschaft bei den Methanemissionen (55%) und vor allem bei den Lachgasemissionen (68%). Das Lachgas entsteht bei den mikrobiellen Umsetzungsprozessen im Boden und ist von der Art der Düngung unabhängig. Durch ein verbessertes Düngemanagement (Bildung/Beratung) könnten die Verluste und die Emissionen um ca. 1/3 gesenkt werden. Das klimawirksame Methan entsteht stoffwechselbedingt insbesondere bei Rindern. Die Wiederkäuer sind aber die einzige Gattung, die den Grünlandaufwuchs in Nahrungsmittel veredeln kann. Darüber hinaus entstehen im Rahmen der Tierproduktion Ammoniak- und Feinstaubemissionen, die zu Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Umgebung führen.

Die Ammoniakemissionen sind in Deutschland von 1990 bis 2012 von 607.000 auf 545.000 Tonnen gesunken. Mit einem Anteil von 95% ist die Landwirtschaft Hauptverursacher. Quellen aus der Landwirtschaft sind die Rinderhaltung (53%), Schweinehaltung (21%), Mineraldüngung (15%), Geflügel (9%) und 2% aus sonstigen Quellen. Über 50% der Emissionen aus der Rinderhaltung erfolgen bei der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers. Da auf Bayern 26% des deutschen Rinderbestandes und 18% der landwirtschaftlichen Fläche entfallen, trägt die bayerische Landwirtschaft erheblich zu diesen Emissionen bei.

Unter Feinstaub werden primär emittierte Partikel einerseits sowie sekundär gebildete Partikel andererseits zusammengefasst. Während die primären Feinstäube vor allem bei Verbrennungsprozessen entstehen, bilden sich die sekundären Partikel vor allem aus der Reaktion von Ammoniak mit Stickoxiden und Schwefeldioxiden in der Luft. Durch diese Reaktion entstehen Feinstäube mit einer Größe unter 2,5 µm. Für diese Partikel ist ab 1.1.2015 ein europaweiter Grenzwert von 25 µg/m3 Luft im Jahresmittel einzuhalten. Zur Verringerung dieser Feinstaubentwicklung kommt deshalb der Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu.

In den Böden ist dreimal mehr Kohlenstoff als in der Atmosphäre. Die Humusversorgung der Böden ist somit nicht nur wichtig für die Bodenfruchtbarkeit, sondern dient auch als CO2-Senke. Wesentliche Einflussbereiche für die C02-Bindung ergeben sich aus der Bodenbewirtschaftung und hier insbesondere der Bewirtschaftung der Moorflächen. Ferner hat die Entwicklung der Dauergrünland- und Waldflächen erheblich Einfluss auf die Bindung von Kohlendioxid. Bei der Ackernutzung spielt die Fruchtfolge und die Nutzung des Aufwuchses für die Humusbilanz eine wichtige Rolle.

In Bayern machen die Waldflächen mit 2,55 Mio. ha rund 36% der Landesfläche aus. Die bayerische Waldfläche nahm von 1980 bis 2010 kontinuierlich um rund 1.480 Hektar pro Jahr zu. Die Eigentumsverhältnisse sind: 57% Privatwald, 30% bayerischer Staatswald, 11% Körperschaftswald, 2% Bundeswald. Die durchschnittliche Waldfläche der rund 700.000 privaten Waldbesitzer liegt bei 2 Hektar. Rund 2/3 der Baumarten sind Nadelhölzer (davon Fichte 45%, Kiefer 19%) und 1/3 Laubhölzer (davon Buche 16%, Eiche 6%).

Für den Zustand der Wälder sind die Situation der Waldböden, und hierbei vor allem die mit dem Säuregrad zusammenhängende Nährstoffverfügbarkeit maßgebend. Im Waldzustandsbericht 2010 wurde für Bayern eine insgesamt günstige Situation festgestellt, wenngleich in einigen Regionen (z.B. Ostbayern) eine Kalkung angebracht wäre. Nach der Kronenzustandserhebung 2006-2013 setzt sich der Trend zur Verbesserung des Kronenzustandes fort. Der Anteil der Bäume ohne Schadmerkmale betrug im Jahr 2013 40,6%; schwache Schäden hatten 39,6% und deutliche Schäden wurden bei 19,5% der Bäume festgestellt.

Mit der Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerflächen ist ein Abbau der Humusvorräte im Boden verbunden. Bei der Umwandlung von Ackerflächen zu Dauergrünland erfolgt dies in umgekehrter Form. Der Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Grünlandnutzung kommt deshalb auch eine klimarelevante Bedeutung. Eine andere Alternative ist die Umnutzung der Flächen zu Wald oder die Bewirtschaftung in Form von Kurzumtriebsplantagen mit schnellwachsenden Gehölzen.

Die Bodenbearbeitung hat zwar keinen Einfluss auf die Änderung des Humusgehaltes, jedoch wird durch die ackerbauliche Nutzung von Flächen mit hohen Gehalten an organischer Substanz ein Abbauprozess gefördert, bis sich ein standorttypisches Gleichgewicht einstellt. Dies gilt vor allem bei der ackerbaulichen Nutzung von moorigen Flächen, was zu CO2-Freisetzungen von 14-50 Tonnen pro Hektar und Jahr führen kann. Darüber hinaus haben Moore durch ihr Wasserrückhaltevermögen eine wichtige Funktion bei der Abpufferung von Niederschlagsmengen und somit beim Schutz vor Überschwemmungen. Nicht zuletzt bieten die Moorflächen einen Lebensraum für viele bedrohte Pflanzen- und Tierarten und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität.

Hoch-, Nieder- und Anmoore finden sich auf etwa 220.000 ha Fläche in Bayern. Etwa 90 % der in der Regel landwirtschaftlich genutzten Nieder- und Anmoorfläche sind durch Entwässerung und andere Beeinträchtigungen geschädigt. Durch eine Wiedervernässung von Niedermooren können im Mittel 45 Tonnen CO2-Äquivalente pro Hektar und Jahr eingespart werden. In einer gemeinsamen Position der Länderfachbehörden wurden Rahmenziele und Maßnahmen für den Moorschutz der Länder vereinbart. Ziel sollte es danach sein, von 2011 bis 2025 mindestens 5-10 % der gegenwärtigen Moorfläche eines jeden Bundeslandes zusätzlich zu vernässen. Bezüglich der Bewirtschaftung wurden z.B. ein Grünlandumbruchverbot, Verbot der Ackernutzung, Grünlanderneuerung nur durch umbruchlose Verfahren, keine Anlage von Schnellwuchsplantagen, Förderung extensiver Beweidungsformen und das Angebot einer entsprechenden Beratung als Rahmenziele vereinbart.

Die Bayerische Staatsregierung hat bereits am 17. Oktober 2000 ein Klimaschutzkonzept beschlossen, das zum Ziel hatte, die vorhandenen CO2-Einsparpotenziale unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation bestmöglich auszuschöpfen und Forschungslücken zu schließen. Das „Klimaprogramm Bayern 2020“ wurde zusammen mit dem Bayerischen Klimarat entwickelt, der seit April 2007 die Staatsregierung in ihrer Klimapolitik berät. In den Jahren 2008 − 2011 wurden etwa 350 Mio. € bereitgestellt, um dem Klimawandel mit einem auf die spezifischen Verhältnisse in Bayern zugeschnittenen Maßnahmenpaket zu begegnen.

Zur Prävention und Schadensbewältigung müssen in den Risikogebieten die waldbaulichen Bewirtschaftungskonzepte angepasst werden. Hierzu wurden seit Oktober 2008 an der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft Beratungshilfsmittel entwickelt, die speziell geschulte Waldbautrainer in zielgruppenorientierten Trainings und Workshops vermitteln.

Klimaempfindliche Nadelwälder werden in widerstandsfähige Mischwälder umgebaut. Ziel sind stabile und strukturreiche Mischwälder, die zu mindestens 30% aus Laubbäumen bzw. Tanne bestehen. In Bayern wurden bis 2011 bereits 70.000 Hektar Wald zielgemäß vorausverjüngt: Unter dem Schirm der älteren Bäume wächst darin die nächste Waldgeneration mit einem Verhältnis von 67 % Nadelbäumen und 33 % Laubbäumen heran.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie mit Forschungsprojekten der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern erfolgt die Eindämmung des Klimawandels z.B. durch folgende Maßnahmen: Forcierung des Anbaus und Verwendung regenerativer Energien, verstärkte Nutzung der Prozesswärme aus Biogasanlagen, Verminderung der Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, Verminderung des Energiebedarf durch Anpassung der Bodenbearbeitungsverfahren sowie der Bewirtschaftungssysteme bei der Pflanzenproduktion.

Im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 wurden auch Moorschutzvorhaben gefördert. In den Landkreisen Ober- und Ostallgäu sowie Lindau (Bodensee) werden aus diesen Mitteln schon seit 2009 gezielt Moorschutzmaßnahmen umgesetzt und Moorflächen angekauft.

Als größtes und als wirtschaftlich vergleichsweise günstig erschließbares Potenzial zur Energieeinsparung wird die energetische Sanierung von Gebäuden betrachtet. Über das „Sonderprogramm zur energetischen Sanierung staatlicher Liegenschaften“ wurden von 2009 bis 2013 rund 190 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden bis Ende 2011 im Rahmen dieses Programms 450 energetische Optimierungsmaßnahmen mit dem Hauptziel der CO2-Einsparung durchgeführt.

Die energetische Sanierung von privaten Wohnungen kann über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über zinsgünstige Darlehen gefördert werden.

2.6 Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Die soziale Eingliederung von Menschen sowie die Bekämpfung von Armut sind in erster Linie über die Einbindung der Personen in das Erwerbsleben sowie in soziale Gemeinschaften am Wohnort zu erreichen. Der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region kommt deshalb eine dominierende Bedeutung zu.

Da die Verfügbarkeit von Flächen natürlich begrenzt ist, aber viele Betriebe ihre Landwirtschaft nicht aufgeben möchten, nutzen diese ihre freien Arbeitskapazitäten, um mit neuen Betriebszweigen Einkommen zu erwirtschaften. Bedingt durch die Ausweitung der Tätigkeitsfelder, geht der Trend immer stärker in die Vernetzung mit anderen Branchen. Diese Entwicklung führt nicht nur zur Gründung von neuen Kleinunternehmen, sondern schafft auch neue familiennahe Arbeitsplätze in der Region. Diesen Trend können Vereinfachungen bei der Gebäudeumnutzung, Qualifizierungsmaßnahmen, Finanzierungshilfen in der Startphase sowie begleitende Beratungsangebote verstärken.

Die größte Bedeutung bei der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region haben die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Entgegen dem Trend bei den landwirtschaftlichen Unternehmen, nahmen diese in den letzten fünf Jahren um fast 7% zu. Rund 92% der Unternehmen hatten lediglich bis zu neun Beschäftigte. Die Kleinunternehmen haben deshalb eine sehr große Bedeutung für den ländlichen Raum. Diese kleinen gewerblichen Unternehmen werden in Bayern von der LfA-Förderbank-Bayern unterstützt.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern gibt die übergeordnete Zielvorgabe „Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu sichern“ vor. Für die ländlichen Gebiete bedeutet dies, dass attraktive Lebens-, Wohn- und Arbeitsräume in allen Regionen im Rahmen einer räumlich ausgewogenen Entwicklung geschaffen bzw. erhalten werden. Durch eine verstärkte Innenentwicklung soll die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich reduziert werden.

In Bayern werden Initiativen zur ländlichen Regionalentwicklung seit langem unterstützt. Ursache hierfür ist die sehr unterschiedliche Entwicklung zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, ist die wirtschaftliche Aktivität in den ländlichen Regionen nachhaltig zu stärken. Eine gute Basis dazu bieten die noch weitgehend intakte Infrastruktur, die zukunftsorientierten und gut ausgebildeten Menschen, sowie die hohe Attraktivität der bayerischen Kulturlandschaft. Da Existenzgründer die Startphase und kleine Einzelunternehmen Entwicklungsschritte oft alleine nicht schultern können, sind hierfür Anreize zweckmäßig. Dies gilt insbesondere für kooperative Ansätze von mehreren Unternehmen, zumal damit auch Sektor übergreifende Wertschöpfungsketten aufgebaut und mehrere wirtschaftliche Standbeine geschaffen werden. Von besonderer Bedeutung ist dies, um z.B. das Potenzial der attraktiven bayerischen Kulturlandschaft für Erholungssuchende und Freizeitsportler zu erschließen. Mit zu integrieren sind dabei die kommunalen Einrichtungen und Organisationen. Dadurch ist es möglich, dass die notwendigen öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen werden.

Insgesamt werden derzeit 1.628 Projekte im Bereich der ländlichen Entwicklung in 951 Gemeinden durchgeführt. In Folge der bisherigen Leader-Förderung gibt es derzeit in Bayern 58 LAGs, deren Aktivität 63% der Landesfläche, 41 % der Einwohner und 62 % der Gemeinden und Städte umfasst. Im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung wurden bisher 70 kommunale Allianzen mit rund 500 Gemeinden gegründet.

Der Anbindung des ländlichen Raums an schnelle Kommunikationsnetze ist für die Entwicklung ebenso wichtig wie die Verkehrserschließung. Von Bedeutung ist dies nicht nur für die Ansiedlung von Firmen, sondern auch im Rahmen der Wohnortsuche von Familien. Nach der Breitbandstrategie des Bundes soll bis 2014 für mindestens 75 % der Haushalte eine schnelle Breitbandanbindung mit einer Übertragungsrate von über 50 MBit pro Sekunde verfügbar sein. Mitte 2011 war für rund 25% der Haushalte in Bayern ein entsprechend leistungsfähiger Breitbandanschluss verfügbar. Es bestehen aber deutliche regionale Unterschiede. Von einigen Ausnahmen abgesehen, war Mitte 2011 die Breitbandverfügbarkeit mit über 50 MBit je Sekunde begrenzt auf die Stadtbereiche von München,

Kempten, Augsburg, Nürnberg und Würzburg. Mit einer Breitbandstrategie unterstützt Bayern die Gemeinden bei der Realisierung von schnellen Breitbandnetzen.

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Sozioökonomische Analyse:

- Mehrere wirtschaftliche Zentren mit hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und gutem Arbeitsplatzangebot
- Günstigere Einkommenssituation im Vergleich zu Deutschland insgesamt
- Positive Bevölkerungsentwicklung für Bayern insgesamt
- Günstigere Altersstruktur im Vergleich zu anderen Bundesländern

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Anerkannte Forschungseinrichtungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie ländlicher Entwicklung
- Gute Vernetzung der Forschungseinrichtungen sowie Cluster zum beschleunigten Wissenstransfer
- Flächendeckende Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- Flächendeckendes staatliches Angebot zur gemeinwohlorientierte Beratung
- Flächendeckende Einrichtungen für die produktionstechnische Beratung
- Gute Fortbildungsbereitschaft bei den größeren Haupterwerbsbetrieben

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- Ausreichende Anzahl an entwicklungsfähigen Betrieben und gute Betriebsstruktur in der Schweinemast
- Hohe Bereitschaft zur Verbesserung der Einkommen durch Diversifizierung
- Steigender Anteil an Ökobetrieben insbesondere in Grünlandregionen
- Weitgehend flächendeckende Bewirtschaftung der Kulturlandschaft
- Kaum Betriebsaufgaben in der Berglandbewirtschaftung

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- In Umsetzung befindliches Hochwasser-Aktionsprogramm 2020
- Vielfältige Möglichkeiten der Absicherung gegen Ertrags- und Preisrisiken
- Leistungsfähiges Ernährungshandwerk zur regionalen Versorgung auf kurzen Wegen
- Eingeführtes und erprobtes Qualitätssicherungssystem
- Zahlreiche Bauernmärkte und Organisationen zur regionalen Vermarktung
- Flächendeckende Struktur von Erzeugergemeinschaften

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- Nach wie vor hoher Grünlandanteil und viele extensiv bewirtschaftete Flächen
- Rund 365.000 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche in Natura-2000-Gebieten
- Etwa 125.000 kartierte Flachlandbiotope und rund 7.500 Alpenbiotope
- Größtenteils guter Zustand bei den Waldböden
- Positive Wirkung der Agrarumweltmaßnahmen auf die Biodiversität und den Ressourcenschutz
- Stickstoffüberschüsse durch Beratung und verbesserte Ausbringtechnik deutlich reduziert
- Synergien WRRL-Maßnahmen und Biodiversitätsziele
- Gute Instrumente zum Monitoring für den Ressourcenschutz

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Energieeinsparung in der Außenwirtschaft durch Gerätekombination und Übergang zur konservierenden Bodenbearbeitung bei größeren Betrieben
- Kohlendioxidsenke durch Aufforstung von Grenzertragsböden
- Durch Leistungssteigerungen Verringerung der Emissionen je produzierter Einheit
- Positives Image der Holzverwendung

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Hohe Bereitschaft zur Sicherung der familiennahen Arbeitsplätze durch Diversifizierung
- Gute Struktur an Beratungs- und Bildungseinrichtungen für Diversifizierer und die ländliche Entwicklung
- Anerkannte Instrumente und Einrichtungen zur Unterstützung von Initiativen in der ländlichen und dörflichen Entwicklung
- Hohes Potenzial und gute Voraussetzungen für die eigenständige Entwicklung
- Kaufkräftige Regionen für den Absatz von Produkten im Premiumbereich
- Sozial aktive Dorfgemeinschaften

- Familienfreundliches und kostengünstiges Umfeld in vielen Regionen

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Sozioökonomische Analyse:

- Viele Regionen mit vergleichsweise geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- Viele Gemeinden mit weit unterdurchschnittlichem Steueraufkommen
- Negative Bevölkerungsentwicklung in vielen Regionen
- Regional sehr große Unterschiede in der Altersstruktur

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Viele Kleinbetriebe mit geringer Kapitalausstattung und geringem Innovationspotenzial
- Häufiger Personal- und Aufgabenwechsel in den Beratungseinrichtungen
- Betriebsleiter von Nebenerwerbsbetrieben häufig ohne qualifizierten Berufsabschluss
- Zunehmende Anzahl von privaten Kleinwaldbesitzern ohne Fachkompetenz in der Waldbewirtschaftung
- Bei den Kleinbetrieben geringe Weiterbildungsbeteiligung

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- Begrenzte Flächenverfügbarkeit für entwicklungswillige Betriebe
- Wirtschaftlich ungünstige Betriebsstruktur; insbesondere in der Rinderhaltung und Ferkelerzeugung
- Ungünstige Flächengrößen und ausbaubedürftiges Wirtschaftswegenetz
- Geringe Einkommenskapazitäten reichen häufig nicht als Existenzgrundlage für zwei Generationen aus
- Ungünstige Situation bei Betrieben mit extensiver Viehhaltung (Schafe, Mutterkühe)
- Schwierige Standortsuche für die Aussiedlung; insbesondere für die Schweine- und Geflügelproduktion

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Geringe Marktposition der meisten Landwirte und von kleinen Erzeugergemeinschaften
- Hoher Aufwand für die Erfassung des zersplitterten Angebotes von vielen Kleinerzeugern
- Schwierige Nachfolgesituation im Ernährungshandwerk
- Geringe Kenntnis und Anwendungsbereitschaft der Instrumente zur einzelbetrieblichen Risikoanalyse

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- Hoher Flächenverbrauch für Siedlungsbau und Infrastrukturmaßnahmen; insbesondere auch in Regionen mit rückläufiger Bevölkerung
- Ziele nach der WRRL bei den Grundwasserkörpern und den Flusswasserkörpern noch nicht erreicht
- Umfangreiche Flächen mit Wassererosionsgefährdung
- Kontinuierlicher Rückgang des Grünlands
- Trendumkehr bei den Biodiversitätsverlusten noch nicht erreicht
- Einzelbetriebliche Stickstoffüberschüsse z.T. deutlich über dem bayerischen Mittelwert

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Intensive Ackernutzung von Niedermoorflächen
- Geringer Anteil von Betriebe mit konservierender Bodenbearbeitung
- Lebensleistung bei Kühen und Zuchtsauen sehr niedrig
- Fehlende wirtschaftliche Alternativen zur Verwertung des Grünlandaufwuchses
- Mangelnde Nutzung der Prozesswärme von Biogasanlagen

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Unzureichende Anbindung der ländlichen Gebiete an moderne Kommunikationstechnik
- Verlust an Arbeitsplätzen in den ländlichen Regionen
- Abwanderung der Erwerbstätigen aus strukturschwachen Gebieten
- Fehlende wirtschaftliche Nutzungsalternativen für leer stehende Gebäude
- Unausgewogene demografische Entwicklung vor allem in peripheren Räumen

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Sozioökonomische Analyse:

- Stärkung der regionalen Entwicklung durch Verbesserung der Infrastruktur
- Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung durch berufliche Bildungseinrichtungen und Kompetenzzentren
- Weitere Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials der Regionen (Regionalmarken, Erholung, Sport, Dienstleistungen)

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten:

- Verstärkte Präsentation von Forschungsergebnissen in Demonstrationseinrichtungen bzw. Schauversuchen
- Beschleunigung des Wissenstransfers durch Förderung von Kooperationen und Projekten mit innovativen Charakter
- Intensivierung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten Kooperation und überbetrieblicher Zusammenarbeit
- Intensivierung der Beratung in den Bereichen Betriebsentwicklung, Produktion und Ressourcenschutz
- Ausbau der Informationsbereitstellung über das Internet

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- Unternehmensentwicklung durch überbetrieblichen Maschineneinsatz und Kooperationen
- Gute Absatzchancen für Ökoprodukte und Direktvermarktung
- Sehr vielfältige Möglichkeiten der Diversifizierung
- Forcierung der Strukturverbesserung bei Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Verbesserung des Wegenetzes incl. Navigationsdienste für Forstwege
- Landschaftspflege durch Stärkung der extensiven Viehhaltung

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Verbesserung der regionalen Wertschöpfung durch regionale Vermarktung
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung durch konkurrenzfähige regionale Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelverarbeitung
- Verstärkte Nutzung des Vermarktungsweges über die Erzeugergemeinschaften

- Nutzung der verfügbaren Instrumente zur Absicherung gegenüber Produktions- und Marktpreisrisiken
- Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (wegen Restrisiko)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- Verbesserung der Attraktivität und Flexibilität von Agrar- und Waldumweltmaßnahmen
- Erhöhung der Wirksamkeit der Agrarumweltmaßnahmen durch zielorientiertere Maßnahmenkonzeption
- Verbesserung der Biodiversität durch erfolgsorientierte Agrarumweltmaßnahmen
- Eigentumsverträgliche und flächensparende Lösung von Landnutzungskonflikten durch Flächemanagement und Bodenordnung
- Konsequente Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Weitere Leistungssteigerung und Verbesserung der Produktionstechnik zur Erhöhung der Faktoreffizienz
- Große Energieeinsparpotenziale durch Modernisierung der Produktionsprozesse in der Primärerzeugung sowie in der Be- und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- Verstärkte Nutzung von Gülle und Reststoffen aus der Nahrungsmittelherstellung für die Bioenergieproduktion
- Begrenzter Einsatz von Stroh für die Biogasproduktion möglich
- Nachhaltige Nutzungspotenziale der Wälder nutzen
- Bessere Nutzung der Prozesswärme von Biogasanlagen
- Reduktion von Treibhausgasen durch Verbesserung der Produktionstechnik sowie angepasste Bodennutzung und Wiedervernässung von Mooren

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Ausbau der Erwerbskombinationen zur Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze
- Nutzung der Innenentwicklung zur Erhaltung prägender Ortsbilder und Schonung des Außenbereichs
- Verstärkter Aufbau von sektorübergreifenden Netzwerken zwischen regionalen Akteuren
- Verstärkte Unterstützung umfassender regionaler Entwicklungsprozesse
- Schaffung eines Clusters für Regionalentwicklung
- Verstärkte Nutzung der modernen Kommunikationstechnik zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Sozioökonomische Analyse:

- Weitere Abwanderung Erwerbstätiger in wirtschaftlich aktivere Regionen
- Abwanderung bzw. Schließung von Unternehmen mangels Aufträge und verfügbarer Arbeitskräfte
- Weiterer Rückgang des Steueraufkommens für die Kommunen und somit Verschlechterung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten:

- Mangel an qualifiziertem Berufsnachwuchs, wenn andere Branchen für die Schul- und Hochschulabgänger noch attraktiver werden
- Geringe Bereitschaft für Innovationen wenn die wirtschaftlichen Perspektiven fehlen
- Anstieg von Arbeitsunfällen im Wald mangels Qualifikation
- Beratungs- und Qualifizierungsangebote sind freiwillig

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- Zunehmende Betriebsaufgaben durch attraktive Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft
- Verfügbarkeit von Standorten für die Tierhaltung, insbesondere für Schweine- und Geflügelställe
- Kaum Verwertungsalternativen für Grünland
- Verlust von Agrobiodiversität durch weitere Rationalisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Umfangreicher Imageverlust bei Qualitätssicherungssystemen durch negative Einzelfälle
- Wechselnder Teilnahmeumfang an gemeinsamer Vermarktung
- Zunehmender Schadensumfang durch Extremwetterereignisse
- Absicherung gegen die Auswirkungen von Extremwetterereignissen nicht vollständig möglich
- Reaktion der Ökosysteme auf Klimaänderungen unklar

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- Sinkende Bereitschaft zur Teilnahme an Agrar- und Waldumweltmaßnahmen in Folge steigender Anforderungen
- Verdrängung von Agrarumweltmaßnahmen durch die Substratproduktion für die Bioenergie
- Beeinträchtigung von Rückzugsgebieten für die Wildtiere durch weitere Erschließung der Naturräume für touristische Zwecke
- Zunehmende Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Infrastruktur, Tourismus, Siedlungsentwicklung und Wasserwirtschaft
- Mangelnde Finanzausstattung
- Trends zur weiteren Intensivierung können die Bemühungen um Arterhaltung und Lebensraumschutz entgegenstehen

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Zunehmende Umnutzung von Dauergrünland zu Ackerflächen auf ökologisch sensiblen Standorten
- Negative Auswirkungen auf Bodenfruchtbarkeit durch die Substratproduktion für Biogasanlagen (Humusbilanz)
- Verlust einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Überbetonung von Bioenergie und Rohstoffnutzung
- Aufforstung von Grenzertragsböden könnte den Bemühungen um den Erhalt der Biodiversität von Offenlebensräumen entgegen laufen
- Zunehmende Ausweitung von ertragsbeeinflussender Trockenheit und Hitzestress

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Schaffung von zu wenigen Arbeitsplätzen und damit weitere Abwanderung (v.a. von Berufseinsteigern)
- Prognostizierte demografische Entwicklung
- Zunehmende Kosten für Mobilität
- Verschlechterung der Daseinsvorsorge
- Mangelnde Auslastung und damit steigende Kosten für die technische und soziale Infrastruktur

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	12.595.891	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	35,4	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	41,6	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	23	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,7	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,8	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	19,6	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,9	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,5	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	19,7	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	70.550	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	56,8	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	38,9	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	4,3	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	178,1	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	111,2	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	76,5	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	81,9	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	71	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	83,3	2013		
Comment: *refer to sheet indi_5_calculation, method 2 of 2*					
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	80,1	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	85,8	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	74,4	2012		
6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	11,6	2012		
7 Arbeitslosenquote					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	3,2	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	5,3	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	3,6	2013		
Comment: *Bestand an Arbeitslosen, Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Dezember 2013*					
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	2,8	2013		
Comment: *Bestand an Arbeitslosen, Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Dezember 2013*					
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	135	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	109,5	2010		
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	386.397,6	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	31,6	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	67,5	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	29	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	37,3	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	33,8	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	6.704,1	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,3	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	27,5	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	70,1	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	32,7	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	39,3	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	28	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	57.636	2010		
Primärsektor	EUR/Person	24.403,8	2010		
Sekundärsektor	EUR/Person	66.074,3	2010		
Teritärsektor	EUR/Person	55.426,2	2010		
Ländlicher Raum	EUR/Person	51.094,3	2010		
Zwischenregion	EUR/Person	54.648,9	2010		
Städtisch	EUR/Person	69.462	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse

13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	6.579,3	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	133,8	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	2	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	9,2	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	158,3	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2,4	2012		
Tourismus	1000 Personen	275,6	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	4,2	2012		

14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	18.339,1	2009 - 2011		

15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	48.748	2010		

Comment: *Estimated*

16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	48.748	2010		

17 Landwirtschaftliche Betriebe

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	97.870	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	1.990	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	2.190	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	17.440	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	27.330	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	13.080	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	17.890	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	13.910	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	4.060	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	620	2010		

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.160	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	9.030	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	12.400	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	10.800	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	16.150	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	21.230	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	20.980	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.710	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	800	2010		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	32,1	2010		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	78.652,01	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,2	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,5	2010		

18 Landwirtschaftliche Fläche

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	3.136.840	2010		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	65,4	2010		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	34,1	2010		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,4	2010		

19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	169.310	2010		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	21.260	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	6,1	2010		

20 Bewässertes Land

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	14.380	2010		

Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,5	2010		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	3.577.220	2010		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	219.010	2010		
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	137.860	2010		
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	97.870	2010		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	8,6	2010		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	29,3	2010		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	70,2	2010		
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	61	2010		
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	14.178,3	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	126,5	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	37.825,2	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	93	2010		
Comment: *Earnings structure in Bavaria 2010, BayLfStaD, 2012; refer to indi_26_calculation*					
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	1.650,24	2010		

Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	43,3	2010		
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	2.605,6	2012		
Comment: *Datengrundlage: Hochrechung der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft vom 05.05.2014, Stand: 23.07.2014*					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	36,9	2012		
Comment: *http://www.bundeswaldinventur.bayern.de/080777/index.php*					
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	662.114	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	45,7	2011 e		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	38,6	2011 e		
Städtisch	% des Gesamtwerts	15,7	2011 e		

III Umwelt/Klima

31 Bodenbedeckung

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	48,8	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,6	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	35,1	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0,4	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	10,9	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	4,3	2012		
Comment: *LfSTAD, 2012, Art der tatsächlichen Nutzung , refer to calculation*					

32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	45,2	2010		
Comment: *ELER-Monitoring 2011, Output Indicators, sheet O.LFA*					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	6,8	2010		
Comment: *ELER-Monitoring 2011, Output Indicators, sheet O.LFA*					
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	38,4	2010		

Comment: *ELER-Monitoring 2011, Output Indicators, sheet O.LFA*					
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,1	2010		
Comment: *ELER-Monitoring 2011, Output Indicators, sheet O.LFA*					
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	14,9	2012		
Comment: *DG Agri c.33*					
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	34,5	2012		
Comment: *DG Agri c.33*					
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	50,7	2012		
Comment: *DG Agri c.33*					
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2010		
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	11,4	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	5,5	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	19,3	2011		
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	90	2010		
Comment: *LfL - IBA 2013, SWOT, p. 54, fig. 21*					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	9,5	2012		
Comment: *BfN 2013, Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, eigene Berechnung*					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	57,1	2012		
Comment: *BfN 2013, Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, eigene Berechnung*					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	28,6	2012		
Comment: *BfN 2013, Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, eigene Berechnung*					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	4,8	2012		

Comment: *BfN 2013, Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, eigene Berechnung*

37 Landbau von hohem Naturschutzwert

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	11,2	2013		

Comment: *including ATKIS-Layer ("Sonderbiotope") which are in agricultural use in Bavaria; Else 10,2 %*

38 Waldschutzgebiet

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2014		
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	1,2	2011		

Comment: *StMELF, 2011*

Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	20,7	2014		

Comment: *StMELF, 2014*

Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	39	2014		

Comment: *StMELF, 2014*

39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	8.792,1	2010		

40 Wasserqualität

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	47	2011		

Comment: *Statistisches Bundesamt 2010 2011*

Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	3	2011		

Comment: *Statistisches Bundesamt 2010 2011*

Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	40	2013		

Comment: *StMUV 2013, 2. Bewirtschaftungsplan (2009 - 2013) Anteil nicht bewerteter Fluss - Wasserkörper (FWK) (entweder nicht kartierbar oder Daten in der Zuständigkeit anderer Länder und derzeit noch nicht freigegeben): 3%*

Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	49	2013		

Comment: *StMUV 2013, 2. Bewirtschaftungsplan (2009 - 2013)*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	8	2013		
Comment: *StMUV 2013, 2. Bewirtschaftungsplan (2009 - 2013)*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	70,7	2012		
Comment: *LfU, 2012*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	23,1	2012		
Comment: *LfU, 2012*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	6,2	2012		
Comment: *LfU, 2012*					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	83,7	2010		
Comment: *Estimated, refer to indi_41_calculation*					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	17	2010		
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	2,2	2011		
Comment: *(LfL, Erosionsatlas, 2011)*					
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	12,5	2011		
Comment: *(LfL, Erosionsatlas, 2011), Flächen mit Bodenabtrag > 11 t/ha*a*					
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	0,4	2011		
Comment: *(LfL, Erosionsatlas, 2011)*					
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	1.065,9	2010		

Comment: *BayLfStD 2012, Energiebilanz Bayern 2010*					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	2.465,2	2010		
Comment: *BayLfStD 2012, Energiebilanz Bayern 2010*					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	736,7	2010		
Comment: *UGRdl 2014, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen, Blatt 6.12*					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	129,4	2010		
Comment: *own calculation based on (total UAA: RDP_II 18 + RDP_II 29)*					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	758,6	2013		
Comment: *BayLfStD 2013, Energieverwendung SG36*					
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	14.322	2010		
Comment: *UGRdl 2013, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen, Blatt 8.22 und 8.29*					
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	15,5	2010		
Comment: *UGRdl 2013, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen, Blatt 8.1*					

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
01) Erhaltung und Stärkung der Forschungseinrichtungen	X																		X	X	X
02) Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raums	X																		X	X	X
03) Forcierung des Wissenstransfers durch Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen bzw. –versuche	X	X																	X	X	X
04) Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Produktionsbetrieben und Dienstleistern		X																	X	X	X
05) Verbesserung der Verbindung durch gemeinsame Gremien und Informationsaustausch		X																	X	X	X
06) Ausbau der Online-Angebote			X																X	X	X
07) Bessere Kenntnisse/ Fähigkeiten bezügl. effizienter/ ressourcenschonender Landbewirtschaftung/ artgerechter Tierhaltung			X																X	X	
08) Bessere Unternehmerqualifikation in den Bereichen Risikomanagement,			X																	X	

Personalmanagement und Kooperation																					
09) Erhaltung eines flächendeckenden Bildungs- und Beratungsangebotes			**X**																**X**	**X**	
10) Qualifizierung zur Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten			**X**																	**X**	**X**
11) Schulung und Information zu den Diversifizierungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen			**X**																		
12) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen durch Erschließung neuer Einkommensquellen				**X**												**X**					**X**
13) Sicherung von Flächen für Betriebsaussiedlungen				**X**																**X**	
14) Verbesserung der Arbeitsbedingungen/ Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftl. Unternehmen durch Modernisierung/ Kooperation				**X**																**X**	**X**
15) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur				**X**																**X**	
16) Aufrechterhaltung der flächendeckenden sozioökonomischen Beratung					**X**																
17) Verkürzung des Generationsintervalls					**X**																
18) Erhaltung kurzer Versorgungswege durch Unterstützung von KMU im Bereich der Be- und						**X**														**X**	

Verarbeitung/ Handel von Agrarprodukten																					
19) Förderung der Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften						**X**															
20) Unterstützung zur Gründung/ Modernisierung von Unternehmen/ Kooperationen zur Versorgung lokaler Märkte für Nahrungsmittel						**X**														**X**	
21) Verbesserung der Bekanntheit von Qualitäts- und Herkunftszeichen						**X**														**X**	
22) Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls						**X**													**X**		
23) Verbesserung von Bekanntheit und Transparenz von Qualitätssicherungssystemen						**X**														**X**	
24) Bewusstseinsbildung für die individuelle und unternehmensbezogene Risikovorsorge							**X**													**X**	
25) Verbesserung der Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten zur Risikovorsorge							**X**													**X**	
26) Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts für Extremniederschlagsereignisse							**X**												**X**	**X**	
27) Weiterer Ausbau von technischen Schutzmaßnahmen und entsprechender Warndienste für Extremwetterereignisse							**X**													**X**	
28) Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung auch in Gebieten mit Benachteilgungen/ hoher ökologischer Wertigkeit								**X**											**X**		

29) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Biotopen, landschaftspräg. Bewirtschaftungsweisen und prägenden Landschaftselementen								X											X	X	
30) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Lebensräumen für gefährdete und schützenswerte Arten								X											X	X	
31) Verbesserung des Zustandes der Bäche/ Flüsse/ Seen									X										X		
32) Verbesserung des Zustandes der Grundwasserkörper									X										X		
33) Erhaltung der Grünlandnutzung auf sensiblen Standorten										X									X	X	
34) Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch bodenschonende Bewirtschaftung										X									X	X	
35) Verringerung der Bodenerosion										X									X	X	
36) Verringerung der Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung										X									X	X	
37) Verbesserte Sicherung der Wasserressourcen											X								X	X	
38) Verbesserung des Management beim Betrieb von Bewässerungsanlagen											X								X	X	
39) Energieeffizientere Bewirtschaftungs- und Produktionsverfahren												X								X	X
40) Modernisierung/ Wärmedämmung von Gebäuden und Produktionsanlagen												X								X	X

41) Ausbau der Biomasseproduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen													X		X					X	
42) Bewusstseinsbildung für die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen													X							X	
43) Erhöhung des Einsatzes von organischen Reststoffen in Biogasanlagen													X							X	
44) Verringerung von Ammoniakemissionen														X						X	
45) Verringerung von Distickstoffmonoxidemissionen														X						X	
46) Verringerung von Methanemissionen														X						X	
47) Erhaltung der organischen Substanz in landwirtschaftlich genutzten Böden durch angepasste Bewirtschaftung															X					X	
48) Erhaltung und Renaturierung von Mooren															X					X	
49) Forcierung der Diversifizierung landw. Unternehmen durch Förderung von Investitionen bei Einzelunternehmen und Kooperationen																X					X
50) Gründung von Kleinunternehmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft																X					
51) Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit																	X				X
52) Förderung der lokalen/ regionalen Entwicklung																	X		X		X

53) Motivation zur Mitwirkung bei der lokalen Entwicklung																	**X**		**X**	**X**	**X**
54) Förderung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge																	**X**				**X**
55) Verbesserung der lokalen und regionalen Infrastruktur																	**X**			**X**	
56) Information zu den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologie																		**X**			**X**
57) Sicherstellung einer flächendeckenden leistungsfähigen Breitbandtechnologie																		**X**			**X**

4.2.1. 01) Erhaltung und Stärkung der Forschungseinrichtungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Zur Verbesserung der Effizienz in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, zur Sicherstellung des Tier-, Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie zur Anpassung der Produktion an veränderte Rahmenbedingungen (z.B. Änderung von Klima, Nachfrage etc.) ist weitere Grundlagenforschung und insbesondere angewandte Forschung erforderlich. Staatlich finanzierte angewandte Forschung ist für die Branche Land- und Forstwirtschaft vor allem deshalb notwendig, da in dieser Branche fast ausschließlich Klein- und Kleinstunternehmen tätig sind, die sich aus Kostengründen keine eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen einrichten können. Darüber hinaus gewährleisten die staatlichen Forschungseinrichtungen die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Aus- und Fortbildung von hochqualifizierten Fachkräften für Schule, Beratung und Praxis.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 1a haben alle eine erhebliche Klimarelevanz, da sie die Basis für die Weiterentwicklung des ländlichen Raums und der Landnutzungsmethoden darstellen.

4.2.2. 02) Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raums

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bezüglich der ländlichen Räume ist Forschungsförderung notwendig, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in den strukturschwachen Regionen, zu verbessern, da gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen angestrebt werden. Dazu sind

regionsbezogene Entwicklungskonzepte notwendig, die einerseits die Attraktivität der ländlichen Regionen für Familien und Arbeitgeber im Vergleich zu den Ballungsgebieten verbessern, andererseits aber auch den Charakter und die natürlichen Gegebenheiten der ländlichen Räume weitgehend erhalten.

In Folge des sich abzeichnenden demografischen Wandels sind Anpassungskonzepte zur Erhaltung einer flächendeckenden und finanzierbaren Grundversorgung von besonderer Wichtigkeit. Dies betrifft neben Infrastruktureinrichtungen, Schulen und Kindergärten z.B. auch die Sicherstellung einer adäquaten medizinischer Versorgung, der häuslichen Pflege sowie Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 1a haben alle eine erhebliche Klimarelevanz, da sie die Basis für die Weiterentwicklung des ländlichen Raums und der Landnutzungsmethoden darstellen.

4.2.3. 03) Forcierung des Wissenstransfers durch Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen bzw. –versuche

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Pilotprojekte, Demonstrationsanlagen und Demonstrationsversuche dienen dazu, Forschungsergebnisse in die Praxis umzusetzen. Im Rahmen von Pilotprojekten oder Demonstrationsanlagen werden die Neuerungen unter verschiedenen praktischen Bedingungen erprobt und können somit bei Bedarf zusammen mit der Praxis weiter entwickelt werden. Als Folge davon ergibt sich für die Praxis ein geringeres Risiko von Fehlinvestitionen bei der Übernahme von Innovationen. Dies ist vor allem für die in der Land- und Forstwirtschaft verbreiteten Kleinbetriebe von großer Bedeutung, da diese die wirtschaftlichen Folgen von Fehlinvestitionen nur schwer verkraften können.

Des Weiteren dienen Pilotprojekte oder Demonstrationsversuche dazu, z.B. bestimmte Bewirtschaftungsweisen unter regional unterschiedlichen Voraussetzungen zu erproben und der breiten Praxis zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn größere Nutzungsänderungen oder Bewirtschaftungsweisen angestrebt werden.

Insgesamt verbessern in ländlichen Regionen durchgeführte Forschungsprojekte und Modellversuche auch die Attraktivität, das Image und die Bekanntheit der Regionen.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 1a haben alle eine erhebliche Klimarelevanz, da sie die Basis für die Weiterentwicklung des ländlichen Raums und der Landnutzungsmethoden darstellen.

Die Bedarfe unter 1b haben eine Klimarelevanz, da sie zur Verbesserung der Forschungseffizienz (1a) beitragen.

4.2.4. 04) Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Produktionsbetrieben und Dienstleistern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Eine Kooperation von Forschungseinrichtungen mit Produktionsbetrieben oder Dienstleistern bietet für die Forschungseinrichtung den Vorteil, dass Forschung günstiger durchgeführt werden kann weil z.B. weniger in Versuchsanlagen investiert werden muss. Darüber hinaus unterliegt die Forschungstätigkeit der ständigen praktischen Beobachtung und Anregung, wodurch Fehlentwicklungen frühzeitig verhindert werden können.

Für die praktizierenden Unternehmen ergibt sich die Möglichkeit zur Mitwirkung an Entwicklungen, wodurch sie sich aktuelles Wissen erwerben und in die land- und forstwirtschaftliche Praxis einbringen können.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 1b haben alle eine Klimarelevanz, da sie zur Verbesserung der Forschungseffizienz (1a) beitragen.

4.2.5. 05) Verbesserung der Verbindung durch gemeinsame Gremien und Informationsaustausch

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Intensivierung von Netzwerken zwischen Forschung, Beratung und Praxis ist notwendig, da sie zur Verbesserung einer problemorientierten und anwendungsbezogenen Forschung beiträgt. Durch die Mitwirkung von Praktikern und Beratern bei der Konzeption von Forschungsvorhaben wird sichergestellt, dass aktuelle praktische Probleme und Fragestellungen bearbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die anwendungsbezogene Forschung. Der Informationsaustausch bringt einerseits Hinweise für die Praxis auf aktuelle Entwicklungen und dient somit der zügigen Umsetzung des technischen Fortschritts. Andererseits bietet er die Möglichkeit der Rückkopplung von der Praxis zur Forschung, was sowohl eine konstruktive Begleitung der Forschungsaktivitäten als auch ergänzenden Forschungsbedarf zur Folge haben kann.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 1b haben alle eine Klimarelevanz, da sie zur Verbesserung der Forschungseffizienz (1a) beitragen.

4.2.6. 06) Ausbau der Online-Angebote

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Branchen besteht in dem hohen Anteil der Betriebe, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Da dieser Personenkreis häufig über keine entsprechende Berufsausbildung verfügt, kommt der Qualifizierung dieses Personenkreises eine erhebliche Bedeutung zu, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Um Fachinformationen für alle zeitnah und zeitschonend verfügbar zu machen, kommt einem fachlichen Online-Angebot eine zunehmende Bedeutung zu. Sie können das Bildungsangebot ergänzen und auf die Bildungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft hinweisen.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 1c haben die Bedarfe 6-10 eine klimarelevante Bedeutung, da damit Kenntnisse für eine effizientere Bewirtschaftung vermittelt werden. Bedarf 6 ist als klimarelevant

einzustufen, da dadurch erhebliche Fahrtzeiten für Informationsbeschaffung und Weiterbildung eingespart werden können. Deshalb ist der Ausbau der Informationsbeschaffung in der SWOT auch als Chance dargestellt (vgl. SWOT, Priorität 1: Zusammenfassung).

4.2.7. 07) Bessere Kenntnisse/ Fähigkeiten bezügl. effizienter/ ressourcenschonender Landbewirtschaftung/ artgerechter Tierhaltung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist eine regelmäßige Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich effizienter und ressourcenschonender Landbewirtschaftung erforderlich. Im Bereich der Tierproduktion ist zusätzlich Fortbildung im Bereich der leistungs- und tiergerechten Fütterung sowie in artgerechter Haltung notwendig. Ursache für diesen regelmäßigen Fortbildungsbedarf ist zum einen die Notwendigkeit zur stetigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Aber auch die Vorgaben des Fachrechts unterliegen Änderungen, die in der Betriebsführung zu beachten sind. Nicht zuletzt sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die gesellschaftliche Akzeptanz von Tierhaltungsverfahren und Produktionsweisen bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zu berücksichtigen.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 1c haben die Bedarfe 6-10 eine klimarelevante Bedeutung, da damit Kenntnisse für eine effizientere Bewirtschaftung vermittelt werden. Bedarf 6 ist als klimarelevant einzustufen, da dadurch erhebliche Fahrtzeiten für Informationsbeschaffung und Weiterbildung eingespart werden können. Deshalb ist der Ausbau der Informationsbeschaffung in der SWOT auch als Chance dargestellt (vgl. SWOT, Priorität 1: Zusammenfassung).

4.2.8. 08) Bessere Unternehmerqualifikation in den Bereichen Risikomanagement, Personalmanagement und Kooperation

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Ergänzend zur Weiterbildung im produktionstechnischen Bereich ist die Weiterentwicklung der Unternehmerqualifikation notwendig, um die nachhaltige Existenzfähigkeit des Unternehmens zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Anpassung des Unternehmens an sich verändernde Rahmenbedingungen (z.B. Klima, Nachfrage). Verbunden damit ist auch die Notwendigkeit zur Verbesserung der Attraktivität der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, um langfristig ausreichend Fachkräfte für die Branche Land- und Forstwirtschaft zu sichern. Wie in der SWOT dargestellt, ergeben sich vor allem durch die Nutzung von verschiedenen Kooperationsmöglichkeiten Chancen, dies zu realisieren. Hierzu ist aber noch erheblicher Aus- und Fortbildungsbedarf notwendig, um die land- und fortwirtschaftlichen Unternehmer mit diesen Möglichkeiten vertraut zu machen.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 1c haben die Bedarfe 6-10 eine klimarelevante Bedeutung, da damit Kenntnisse für eine effizientere Bewirtschaftung vermittelt werden. Bedarf 6 ist als klimarelevant einzustufen, da dadurch erhebliche Fahrtzeiten für Informationsbeschaffung und Weiterbildung eingespart werden können. Deshalb ist der Ausbau der Informationsbeschaffung in der SWOT auch als Chance dargestellt (vgl. SWOT, Priorität 1: Zusammenfassung).

4.2.9. 09) Erhaltung eines flächendeckenden Bildungs- und Beratungsangebotes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Da eine flächendeckende Pflege und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen erhalten werden soll, ist auch ein entsprechend qualifiziertes Personal flächendeckend notwendig. Den Großteil der Flächen bewirtschaften die 114.990 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (davon 92.435 mit über fünf Hektar). Des Weiteren steigt ständig der Anteil der Kleinwaldbesitzer.

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist neben einer soliden Ausbildung eine regelmäßige Weiterbildung notwendig. Wegen der Vielzahl der Bewirtschafter und den großen regionalen Unterschieden hinsichtlich einer standortgerechten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist auch ein entsprechend differenziertes Bildungs- und Beratungsangebot notwendig. Ein weiterer Grund für die Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Bildungs- und Beratungsangebotes sind der hohe Anteil an Bewirtschaftern, die Land- bzw.

Forstwirtschaft im Nebenerwerb betreiben. Diese Gruppe ist mit einem dezentralen Bildungs- und Beratungsangebot gut zu erreichen.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 1c haben die Bedarfe 6-10 eine klimarelevante Bedeutung, da damit Kenntnisse für eine effizientere Bewirtschaftung vermittelt werden. Bedarf 6 ist als klimarelevant einzustufen, da dadurch erhebliche Fahrtzeiten für Informationsbeschaffung und Weiterbildung eingespart werden können. Deshalb ist der Ausbau der Informationsbeschaffung in der SWOT auch als Chance dargestellt (vgl. SWOT, Priorität 1: Zusammenfassung).

4.2.10. 10) Qualifizierung zur Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Da das Wertschöpfungspotenzial aus der land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffproduktion begrenzt ist, müssen kontinuierlich zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschossen werden, um eine möglichst große Anzahl an selbständigen Unternehmen im ländlichen Raum zu erhalten. Chancen dazu bieten sich in der Verbesserung der Vermarktung sowie in der aktiven Mitwirkung am Wertschöpfungsprozess. Neben der Vermarktung bietet aber auch die Nutzung von freien Kapazitäten für zusätzliche außerlandwirtschaftliche Geschäftsfelder die Chance, die Einkommensbasis zu erweitern. Damit derartige Chancen erkannt und genutzt sowie die damit verbundenen Risiken abgewogen werden können, sind vorab entsprechende Investitionen in Aus- und Fortbildung sowie Beratung notwendig.

Da Land- und Forstwirtschaft vor allem von Kleinunternehmen und vielfach im Nebenerwerb betrieben wird, sind ein flächendeckendes Aus- und Fortbildungsangebot sowie ein flächendeckendes Beratungsangebot notwendig. Der Bedarf besteht hier insbesondere deshalb, da bei Kleinbetrieben ein sehr geringer Personalwechsel stattfindet. Bei den in der Land- und Forstwirtschaft vorherrschenden Familienbetrieben geschieht dies in der Regel im Rahmen des Generationswechsels, d.h. alle dreißig Jahre. Demgegenüber haben größere Unternehmen eine erhebliche altersbedingte Fluktuation, so dass regelmäßig junge Arbeitskräfte mit aktuellem Fachwissen in das Unternehmen einsteigen. Aus diesen Gründen kommt der außerbetrieblichen Fortbildung der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 1c haben die Bedarfe 6-10 eine klimarelevante Bedeutung, da damit Kenntnisse für eine effizientere Bewirtschaftung vermittelt werden. Bedarf 6 ist als klimarelevant einzustufen, da dadurch erhebliche Fahrtzeiten für Informationsbeschaffung und

Weiterbildung eingespart werden können. Deshalb ist der Ausbau der Informationsbeschaffung in der SWOT auch als Chance dargestellt (vgl. SWOT, Priorität 1: Zusammenfassung).

4.2.11. 11) Schulung und Information zu den Diversifizierungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Bayern erfolgte in der Vergangenheit vor allem in zentralen und städtischen Regionen. Als Folge davon verlagerten immer mehr Menschen ihren Wohnort Richtung Arbeitsplatz. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch viele Betriebsaufgaben in der Landwirtschaft, im Handwerk und im Einzelhandel. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist die wirtschaftliche Aktivität in den ländlichen Regionen nachhaltig zu stärken. Ziel muss es dabei sein, die vorhandenen Unternehmen so weit wie möglich zu erhalten, indem sie in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Da viele landwirtschaftliche Familienbetriebe ihren Betrieb nicht ausweiten möchten, ihre Selbständigkeit aber erhalten wollen, erschließen sie sich zusätzliche Geschäftsfelder, um ausreichend Einkommen zu erwirtschaften und damit ihren Arbeitsplatz im ländlichen Raum erhalten. Damit weitere Familien sich neue Geschäftsfelder erschließen können, ist es notwendig, sie mit Schulungen und Informationen zu unterstützen. Ziel der Unterstützung ist die Qualifizierung, dass wirtschaftliche Chancen richtig bewertet und gegebenenfalls umgesetzt werden können. Ein wichtiger Bereich dabei ist auch die Analyse des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, um die verfügbaren freien Kapazitäten zu ermitteln und bei Bedarf notwendige Anpassungsmaßnahmen einzuleiten. Neben Schulung und Beratung sind auch Fachinformationen zur Erschließung neuer Geschäftsfelder notwendig.

4.2.12. 12) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen durch Erschließung neuer Einkommensquellen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Da das Einkommenspotenzial aus der landwirtschaftlichen Produktion begrenzt ist, sind zusätzliche Einkommensquellen notwendig, damit die Existenz einer möglichst großen Anzahl von landwirtschaftlichen Unternehmen und damit Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gesichert werden kann. Auf einzelbetrieblicher Ebene besteht die Notwendigkeit zur Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen vor allem bei den Betrieben, die eine Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion, z.B. wegen Flächenknappheit in der Region, nicht realisieren können oder wollen. Die Erschließung von zusätzlichen selbständigen Unternehmensaktivitäten bietet den Vorteil, dass familiennahe Arbeitsplätze im ländlichen Raum erhalten bleiben und nicht durch Betriebsaufgaben aus der Region abwandern.

4.2.13. 13) Sicherung von Flächen für Betriebsaussiedlungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Zur Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen ist häufig die Verlagerung von Betriebsstätten in den Außenbereich erforderlich. Probleme bei der Standortfindung ergeben sich dabei, mit regionalen Unterschieden, insbesondere bei Stallanlagen für die Schweine- und Geflügelproduktion. Um die Einkommenspotenziale und der Arbeitsplätze in diesen Bereichen zu erhalten, sind Standorte im Außenbereich notwendig, die auch mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erschlossen werden können.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 2a sind Nr. 13, 14 und 15 als klimarelevant einzustufen, da damit eine Einsparung von Betriebsmitteln und somit eine Effizienzsteigerung verbunden ist. Durch Betriebsaussiedlungen können Arbeitswege und Abläufe effektiver gestaltet werden, was zu erheblichen Einsparungen an Betriebsmitteln führt.

4.2.14. 14) Verbesserung der Arbeitsbedingungen/ Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftl. Unternehmen durch Modernisierung/ Kooperation

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Im Bereich der Tierproduktion trägt die Modernisierung von Stallanlagen sowohl zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Tiere als auch zur Arbeitserleichterung für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen bei. Betriebsgrößen, die für mehrere Arbeitskräfte eine Einkommensbasis bilden, führen darüber hinaus zur erheblichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen, da dadurch eine fachlich adäquate Vertretung möglich wird. Dies eröffnet auch für Erwerbstätige in der Landwirtschaft die Realisierung von freien Wochenenden und Urlaub, so wie es bei außerlandwirtschaftlichen Unternehmen der Regelfall ist. Demgegenüber ist bei kleinen Einzelunternehmen die ganzjährig alltägliche Bindung der beiden Familienarbeitskräfte an den Betrieb (Stall) ein wesentlicher Grund, die Viehhaltung im Rahmen des Generationswechsels aufzugeben. Die ländlichen Regionen verlieren dadurch Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Diesem Trend kann mit einer Verbesserung der Produktionsstruktur sowie Förderung von kooperativen Unternehmensformen entgegen gewirkt werden.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 2a sind Nr. 13, 14 und 15 als klimarelevant einzustufen, da damit eine Einsparung von Betriebsmitteln und somit eine Effizienzsteigerung verbunden ist. Durch Betriebsaussiedlungen können Arbeitswege und Abläufe effektiver gestaltet werden, was zu erheblichen Einsparungen an Betriebsmitteln führt.

4.2.15. 15) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur ist notwendig, um kostengünstiger und ressourcenschonender zu produzieren. Förderlich hierfür sind insbesondere größere bzw. im Zusammenhang bewirtschaftbare Schläge und eine zeitgemäße verkehrsmäßige Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Dies ermöglicht den Einsatz moderner und bodenschonender Technik. Darüber hinaus ist damit eine wesentliche Verringerung von unproduktiven Wege- und

Rüstzeiten verbunden, womit eine entsprechende Verringerung des Arbeits- und Energieverbrauchs einhergeht.

Klimarelevanz: Bei den Bedarfen unter 2a sind Nr. 13, 14 und 15 als klimarelevant einzustufen, da damit eine Einsparung von Betriebsmitteln und somit eine Effizienzsteigerung verbunden ist. Durch Betriebsaussiedlungen können Arbeitswege und Abläufe effektiver gestaltet werden, was zu erheblichen Einsparungen an Betriebsmitteln führt.

4.2.16. 16) Aufrechterhaltung der flächendeckenden sozioökonomischen Beratung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ein wesentliches Kennzeichen der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe ist, dass Wohnort und Arbeitsort in den meisten Fällen nicht getrennt sind. Des Weiteren ist das Vermögen der Familie zum Großteil in den Betrieb investiert und wird im Zuge des Generationswechsels an den Hofnachfolger gegen eine Altenteilsverpflichtung und gegebenenfalls Abfindungszahlungen an die sogenannten „weichenden Erben“ weitergegeben. Für die Regelung der Hofübergabe, mit ihren vielfältigen Auswirkungen auf Familie und Betrieb, ist externe Unterstützung in Form von sozioökonomischer Beratung notwendig, um für beide Seiten akzeptable Übergabe- bzw. Übernahmebedingungen zu erreichen. Darüber hinaus leistet die sozioökonomische Beratung Unterstützung bei Fragen zur angemessenen Abfindung der sogenannten „weichenden Erben“.

Ein weiterer Bedarf an sozioökonomischer Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen besteht in der Frage der langfristigen Unternehmensentwicklung und Ausbildung des zukünftigen Hofnachfolgers. Mit der Entscheidung für oder gegen eine landwirtschaftliche Berufsausbildung werden häufig auch die Weichen für die Unternehmensentwicklung, d.h. Weiterentwicklung als Haupterwerbsbetrieb bzw. langfristiger Übergang zum Nebenerwerb oder Betriebsaufgabe gestellt. Eine qualifizierte sozioökonomische Beratung ist hier insbesondere auch deshalb notwendig, da in Bayern fast 2/3 der Betriebe mit Betriebsleitern über 45 Jahren keine bzw. eine ungewisse Hofnachfolge haben

4.2.17. 17) Verkürzung des Generationsintervalls

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die frühzeitige Einbindung des Hofnachfolgers in die Unternehmensführung verkürzt das bei Familienbetrieben sehr lange Generationsintervall und gibt sowohl dem geplanten Hofnachfolger als auch dem bisherigen Betriebsleiter eine sicherere Perspektive. Der Vorteil für das Unternehmen besteht darin, dass mit dem voraussichtlichen Hofnachfolger neues und aktuelles Fachwissen in die Betriebsführung einfließt, was zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit führen kann. Darüber hinaus erfolgt die weitere Unternehmensentwicklung unter Mitwirkung des zukünftigen und bisherigen Eigentümers, wodurch das Risiko von Fehlinvestitionen und Fehlentwicklungen verringert wird.

Die Verkürzung des Generationsintervalls trägt wesentlich zur nachhaltigen Existenzsicherung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen bei. Deshalb sollte in Aus- und Fortbildung sowie in der sozioökonomischen Beratung verstärkt auf eine frühzeitige Beteiligung des Hofnachfolgers am Unternehmen hingewirkt werden.

Klimarelevanz: Sozioökonomische Aspekte haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bewirtschaftungsverfahren und die Produktionseffizienz.

4.2.18. 18) Erhaltung kurzer Versorgungswege durch Unterstützung von KMU im Bereich der Be- und Verarbeitung/ Handel von Agrarprodukten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Zur Erhaltung von kurzen Versorgungswegen sind wohnortnahe Versorgungseinrichtungen erforderlich. Die in den ländlichen Regionen nach wie vor zahlreichen Kleinunternehmen des Ernährungsgewerbes, Ernährungshandwerks und des Handels mit Agrarprodukten stellen dies bisher sicher. Es herrscht aber auch in diesen Bereichen ein erheblicher Strukturwandel mit vielen Unternehmensaufgaben und Unternehmensverlagerungen. Um diese Unternehmen mit ihrer Wirtschaftskraft den ländlichen Regionen zu erhalten, ist eine Unterstützung bei Modernisierungsmaßnahmen notwendig.

Klimarelevanz: Die Bedarfe 18, 20, 21 und 23 haben eine klimarelevante Bedeutung, da damit unmittelbar Betriebsmittel eingespart werden und somit die Produktionseffizienz verbessert wird. Bedarf Nr. 21 und 23 sind insofern als klimarelevant einzustufen, da damit die Verarbeitung und Vermarktung auf kurzen Versorgungswegen unterstützt wird, was ebenfalls zur Energieeinsparung beiträgt (vgl. SWOT Priorität 3: Zusammenfassung).

4.2.19. 19) Förderung der Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

In Bayern wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl von Erzeugergemeinschaften gegründet, um das Angebot zu bündeln und somit die Vermarktungsposition der Landwirtschaft zu verbessern. Um gegenüber dem Handel die Verhandlungsposition weiter zu verbessern, sind Zusammenschlüsse oder Kooperation zwischen einzelnen Erzeugergemeinschaften notwendig.

4.2.20. 20) Unterstützung zur Gründung/ Modernisierung von Unternehmen/ Kooperationen zur Versorgung lokaler Märkte für Nahrungsmittel

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Zur Sicherstellung eines Nahrungsmittelangebotes auf lokalen Märkten sind Unternehmensneugründungen erforderlich, da sich viele Lebensmittelmärkte aus den ländlichen Regionen bereits zurückgezogen haben. Ursache hierfür sind die geringen Umsatzmargen, die in kleineren Orten erzielt werden können. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels erhalten derartige Märkten aber eine zunehmende Bedeutung. Insbesondere Menschen mit einer altersbedingt eingeschränkten Mobilität sind zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs auf örtliche Einrichtungen angewiesen. Es ist deshalb notwendig, Unternehmen oder Versorgungseinrichtungen zu fördern, die die Versorgung auf lokalen Märkten sicherstellen.

Klimarelevanz: Die Bedarfe 18, 20, 21 und 23 haben eine klimarelevante Bedeutung, da damit unmittelbar Betriebsmittel eingespart werden und somit die Produktionseffizienz verbessert wird. Bedarf Nr. 21 und 23 sind insofern als klimarelevant einzustufen, da damit die Verarbeitung und Vermarktung auf kurzen Versorgungswegen unterstützt wird, was ebenfalls zur Energieeinsparung beiträgt (vgl. SWOT Priorität 3: Zusammenfassung).

4.2.21. 21) Verbesserung der Bekanntheit von Qualitäts- und Herkunftszeichen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Herkunftszeichen geben Auskunft über die regionale bzw. lokale Herkunft von Produkten. Diesen Zeichen kommt eine zunehmende Bedeutung zu, da beim Handel die regionalen Produkte und Spezialitäten einen immer größeren Stellenwert einnehmen. Zur Verbesserung der Vermarktung von Spezialitäten sind die Bekanntheit der Qualitäts- und Herkunftszeichen und die Bewerbung der Produkte zu forcieren.

Klimarelevanz: Die Bedarfe 18, 20, 21 und 23 haben eine klimarelevante Bedeutung, da damit unmittelbar Betriebsmittel eingespart werden und somit die Produktionseffizienz verbessert wird. Bedarf Nr. 21 und 23 sind insofern als klimarelevant einzustufen, da damit die Verarbeitung und Vermarktung auf kurzen Versorgungswegen unterstützt wird, was ebenfalls zur Energieeinsparung beiträgt (vgl. SWOT Priorität 3: Zusammenfassung).

4.2.22. 22) Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls fördert die Tiergesundheit, die Lebensdauer der Tiere und somit auch die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft.

Darüber hinaus steigern verbesserte Haltungsbedingungen die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Produktionsweisen bei der Bevölkerung.

4.2.23. 23) Verbesserung von Bekanntheit und Transparenz von Qualitätssicherungssystemen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Qualitätssicherungssysteme dienen dazu, den Produktionsprozess zu dokumentieren um damit im Bedarfsfall Schwachstellen möglichst schnell ausfindig zu machen und um sie abstellen zu können. Sie können damit auf der Ebene der Verbraucher ganz wesentlich zur Vertrauensbildung in Produkte und Produktionsprozesse beitragen. Voraussetzung dabei ist, dass sie bekannt sind und dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Qualitätssicherungssystemen für die Verbraucher erkennbar sind.

Klimarelevanz: Die Bedarfe 18, 20, 21 und 23 haben eine klimarelevante Bedeutung, da damit unmittelbar Betriebsmittel eingespart werden und somit die Produktionseffizienz verbessert wird. Bedarf Nr. 21 und 23 sind insofern als klimarelevant einzustufen, da damit die Verarbeitung und Vermarktung auf kurzen Versorgungswegen unterstützt wird, was ebenfalls zur Energieeinsparung beiträgt (vgl. SWOT Priorität 3: Zusammenfassung).

4.2.24. 24) Bewusstseinsbildung für die individuelle und unternehmensbezogene Risikovorsorge

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Voraussetzung für eine angemessene Risikovorsorge ist die Fähigkeit, das entsprechende Preis- oder Einkommensrisiko zu ermitteln. In Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind deshalb die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, da das Einkommensrisiko nur

betriebsindividuell und anhand betriebsspezifischer Daten ermittelt werden kann. Darüber hinaus ist den landwirtschaftlichen Unternehmern bewusst zu machen, dass die Vielfalt der möglichen Risiken nur durch ein betriebsindividuelles Maßnahmenbündel abgedeckt werden kann.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 3b sind alle klimarelevant, da damit Vorsorge vor klima- bzw. witterungsbedingten Schäden getroffen wird und somit Betriebsmittel eingespart oder Produkte und Vermögenswerte erhalten werden.

4.2.25. 25) Verbesserung der Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten zur Risikovorsorge

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Durch den Abbau der staatlichen Preisstützung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen treten zunehmend Preisschwankungen auf den Agrarmärkten in der EU auf. Verstärkt werden können diese durch die Zunahme von Extremwetterereignissen, die zunehmende Nachfrage von landwirtschaftlichen Rohstoffen sowie durch Spekulationsgeschäfte an den Warenterminbörsen. Vor allem für spezialisierte Betriebe ist deshalb eine Risikovorsorge geboten, da sie wegen der engen Produktpalette von Preisschwankungen besonders betroffen sein können. Entscheidend in solchen Phasen ist die Erhaltung der Liquidität und Produktionsfähigkeit des Unternehmens. In Aus- und Fortbildung sind deshalb die Möglichkeiten der Risikovorsorge zu vermitteln.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 3b sind alle klimarelevant, da damit Vorsorge vor klima- bzw. witterungsbedingten Schäden getroffen wird und somit Betriebsmittel eingespart oder Produkte und Vermögenswerte erhalten werden.

4.2.26. 26) Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts für Extremniederschlagsereignisse

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die extremen Hochwasserereignisse in den Jahren 1999, 2002, 2005 und 2013 zeigen den erheblichen und steigenden Handlungsbedarf, vor Überschwemmungen mit ihren schädlichen Auswirkungen zu schützen.

Wegen der boden- und witterungsabhängigen landwirtschaftlichen Produktion sind landwirtschaftliche Betriebe davon besonders betroffen. Ein wichtiger Ansatzpunkt zum Schutz vor Extremniederschlagsereignissen ist die Erhöhung des natürlichen Rückhaltevermögens im Bereich des Starkregens. Zusätzlich helfen die Renaturierung von Flussläufen sowie die Ausweisung von Überschwemmungsflächen, um Hochwasser vorübergehend aufzunehmen.

Nur mit natürlichem Hochwasserschutz sind aber die Infrastruktureinrichtungen sowie die Siedlungs- und Betriebsflächen nicht bis zu dem in Bayern üblichen Schutzstandard HQ100 zu schützen. Deshalb kann auf einen zusätzlichen technischen Hochwasserschutz nicht verzichtet werden.

Das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus ist zentraler Bestandteil zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Bayern.

- Um den Standardschutz bebauter Gebiete vor einem hundertjährlichen Hochwasser herstellen zu können, sind Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes unverzichtbar.
- Maßnahmen rein zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts am Gewässer können den Schutz bei kleinen regional begrenzten Hochwasserereignissen verbessern und den technischen Hochwasserschutz sinnvoll ergänzen.
- Die Hochwasservorsorge umfasst die Reduzierung des verbleibenden Restrisikos, so zum Beispiel die Weiterentwicklung des Hochwassernachrichtendienstes sowie die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 3b sind alle klimarelevant, da damit Vorsorge vor klima- bzw. witterungsbedingten Schäden getroffen wird und somit Betriebsmittel eingespart oder Produkte und Vermögenswerte erhalten werden

4.2.27. 27) Weiterer Ausbau von technischen Schutzmaßnahmen und entsprechender Warndienste für Extremwetterereignisse

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Wie unter 4.2.26 bereits ausgeführt besteht noch erheblicher Bedarf, Hochwasserschutz in Bayern weiter umzusetzen. Wesentlicher Bestandteil sind dabei die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, die für die Sicherstellung des in Bayern für bebaute Bereiche verfolgten Schutzstandards HQ100 (Schutz vor

einem hundertjährlichen Hochwasser) unverzichtbar sind. Der Ausbau des technischen Hochwasserschutzes im Rahmen des bayerischen Hochwasseraktionsprogrammes erfolgt im Einklang mit den Vorgaben von Artikel 4 (7) der Wasserrahmenrichtlinie.

Trotz aller Vorsorgemaßnahmen ist ein vollständiger Schutz vor Extremniederschlagsereignissen nicht möglich. Deshalb ist die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Hochwasserwarndienstes sowie die Bereithaltung von Einsatzplänen und mobilen Schutzeinrichtungen erforderlich.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 3b sind alle klimarelevant, da damit Vorsorge vor klima- bzw. witterungsbedingten Schäden getroffen wird und somit Betriebsmittel eingespart oder Produkte und Vermögenswerte erhalten werden.

4.2.28. 28) Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung auch in Gebieten mit Benachteilgungen/ hoher ökologischer Wertigkeit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bayern befinden sich über 50% in Gebieten mit „naturbedingten“ Produktionsnachteilen. Zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft ist auch zukünftig eine flächendeckende Bewirtschaftung dieser Flächen unter Beachtung der jeweiligen natürlichen Standortbedingungen notwendig. Deshalb sind die Sicherstellung einer standortangepassten, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und insbesondere auch der Erhalt von extensiven Bewirtschaftungsweisen auf derartigen Flächen notwendig. Damit kann erreicht werden, dass einerseits eine unangemessene Intensivierung in der Nutzung und andererseits ein Brachliegenlassen mit Sukzessionsgefahr unterbleibt.

Klimarelevanz: Der Bewuchs auf erhaltenen und neu geschaffenen Landschaftspflegeelementen trägt zur Speicherung von CO2 bei. Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln verringern Treibhausgasemissionen. Der Erhalt bzw. die Umfelderung von Acker in Grünland trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.

4.2.29. 29) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Biotopen, landschaftspräg. Bewirtschaftungsweisen und prägenden Landschaftselementen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Kulturlandschaft wird u.a. geprägt von Biotopen, Landschaftselementen und bestimmten Bewirtschaftungsweisen. Die Nutzung und Nutzungsänderungen z.B. Intensivierung, aber auch eine Unterlassung der Nutzung, haben deshalb Einfluss auf das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Von besonderer Bedeutung für Bayern sind hier z.B. die Almweiden, Hochmoore, Streuwiesen, Steilflächen und Streuobstanlagen. Aber auch die Bewirtschaftung von extensiven Flächen und von Kleinstschlägen hat genauso landschaftsprägenden Charakter wie die Erhaltung von Biotopen und Landschaftselementen. Da diese Flächen in den meisten Fällen auch sehr extensiv bewirtschaftet oder ausschließlich gepflegt werden, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Eine Unterlassung der Bewirtschaftung dieser Flächen, wie zum Teil bereits erfolgt, führt infolge natürlicher Sukzession zur Verbuschung und langfristig zur Bewaldung. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist dabei mit wesentlich höheren Kosten verbunden als eine regelmäßige Pflege der Flächen.

Zur Erhaltung des derzeitigen Zustandes der Kulturlandschaft ist deshalb die weitere Bewirtschaftung bzw. Pflege von Extensivflächen notwendig. Zur Aufrechterhaltung einer extensiven Bewirtschaftung bzw. zur Pflege derartiger Flächen sind angemessene Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich, da ansonsten die Flächen gegebenenfalls intensiviert oder unbewirtschaftet der Sukzession überlassen werden.

Klimarelevanz: Der Bewuchs auf erhaltenen und neu geschaffenen Landschaftspflegeelementen trägt zur Speicherung von CO2 bei. Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln verringern Treibhausgasemissionen. Der Erhalt bzw. die Umfelderung von Acker in Grünland trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.

4.2.30. 30) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Lebensräumen für gefährdete und schützenswerte Arten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, ihre genetische Vielfalt und die Vielfalt der Lebensräume sichern zahlreiche überlebenswichtige Leistungen der Natur. Ein Verlust an Artenvielfalt und Lebensraumqualität führt zu einer verringerten Leistungsfähigkeit der Ökosysteme. Das Artenmonitoring weist sowohl für die Agrobiodiversität als auch die Artenvielfalt in den Wäldern einen langfristig negativen Trend aus, wobei sich eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau abzeichnet. Die wesentlichen Ursachen für den Artenrückgang sind eine intensive Flächennutzung, die Zerschneidung der Landschaft, der Verlust von naturnahen Flächen, Stoffeinträge aus der Atmosphäre sowie die zunehmend gestiegene Freizeitnutzung der Landschaft. Der Roten Liste zufolge sind derzeit in Bayern über 40 % der rund 24.000 bewerteten Arten von Flora und Fauna bedroht.

Zur Sicherung und Verbesserung der Artenvielfalt soll nach der Bayerischen Biodiversitätsstrategie bis 2019 ein Biotopverbundnetz geschaffen werden, wobei die Natura-2000-Gebiete zusammen mit Naturschutzgebieten, den Nationalparks und den Kernbereichen der Biosphärenreservate das Grundgerüst dazu bilden. Derzeit umfassen die 745 bayerischen Natura-2000-Gebiete rund 11 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Von den Natura-2000-Gebieten sind rund 80 % als wasserabhängig eingestuft.

Die Erhaltung der Artenvielfalt und in diesem Zusammenhang die Umsetzung des Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF) hat eine große Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme. Da die Ursachen für den Artenrückgang nicht bzw. nicht einfach abzustellen sind, sich z.T. sogar noch Verschärfungen andeuten, sind Maßnahmen notwendig, um die Lebensbedingungen für die Arten zu verbessern bzw. wieder herzustellen.

Klimarelevanz: Der Bewuchs auf erhaltenen und neu geschaffenen Landschaftspflegeelementen trägt zur Speicherung von CO2 bei. Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln verringern Treibhausgasemissionen. Der Erhalt bzw. die Umfelderung von Acker in Grünland trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.

4.2.31. 31) Verbesserung des Zustandes der Bäche/ Flüsse/ Seen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden für die Mitgliedsstaaten einheitliche Umweltziele zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer festgelegt. Bis 2015, spätestens jedoch bis 2027 soll bei allen Oberflächengewässern ein definierter „guter ökologischer Zustand“ und beim Grundwasser ein „guter chemischer und mengenmäßiger Zustand“ erreicht sein.

Zum Stand der letzten Bewertung im Jahre 2010 erreichten in Bayern lediglich 169 von 813 Fließgewässern (21 %) den anzustrebenden „guten ökologischen Zustand“. Bei den Seen ist der Anteil mit 51 Prozent zwar deutlich höher, liegt aber ebenfalls weit entfernt von der Zielmarke 100 Prozent. Ursachen für den noch unbefriedigenden Zustand bei den Flusswasserkörpern sind z.B. Defizite in der Gewässerstruktur sowie in der der Durchgängigkeit. Eine weitere wesentliche Ursache für den noch unbefriedigenden Zustand von Oberflächengewässern sind Einträge aus diffusen Quellen, worunter auch die Einträge aus der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zählen. Die Betroffenheit ist dabei in Bayern regional sehr unterschiedlich.

Da den Fließgewässern sehr zentrale Funktionen im Ökosystem zukommen, ist zügig eine Verbesserung anzustreben. Dazu sind verschiedene Maßnahmen notwendig. Zur Verbesserung von z.B. der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit sind wasserbauliche Maßnahmen erforderlich. Zur Verringerung der diffusen Einträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind Maßnahmen und Beratung mit der Zielsetzung einer standortangepassten Bewirtschaftung notwendig.

4.2.32. 32) Verbesserung des Zustandes der Grundwasserkörper

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Beim Grundwasser ist die Zielerreichung vor allem in großen Teilen Frankens, aber auch in einigen Regionen Oberbayerns, Niederbayerns, der Oberpfalz und Schwabens noch unbefriedigend. Ursache für den unbefriedigenden Zustand sind stoffliche Einträge wie Stickstoff oder Pflanzenschutzmittel, die vor allem von der landwirtschaftlichen Flächennutzung ausgehen. Die Grenzwertüberschreitungen beim Nitrat (50 mg/l) sind leicht rückläufig und treten derzeit noch an 5 % der Messstellen auf. Im Bereich von 25-50 mg/l Nitrat ist jedoch keine Besserung erkennbar. Dieser Bereich wird an 30 % der Messstellen erreicht.

Ursache für die Stickstoffeinträge ins Grundwasser ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen. Im bayerischen Mittel wird zwar der tolerierte Stickstoffüberhang nach der Düngeverordnung deutlich unterschritten. Die Salden variieren aber sehr stark von Betrieb zu Betrieb. Probleme ergeben sich zum einen durch Überdüngung und zum anderen in Regionen mit geringen Niederschlägen und durchlässigem Untergrund.

Da das Grundwasser das wichtigste Nahrungsmittel darstellt und Verbesserungen in der Qualität des Grundwassers nur langfristig mit standortangepasster Bewirtschaftung erreicht werden können, kommt dem Grundwasserschutz eine sehr große Bedeutung zu. Deshalb sind hierfür Maßnahmen und Beratung erforderlich, die eine standortangepasste Bewirtschaftung gewährleisten.

4.2.33. 33) Erhaltung der Grünlandnutzung auf sensiblen Standorten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Als Folge des Flächenentzugs aus der landwirtschaftlichen Nutzung wurde verstärkt Grünland in Ackerfläche umgewandelt. Ursache hierfür ist zum einen der Rückgang der Rinder- und Schafhaltung und andererseits die wirtschaftlich attraktivere und einfachere Bewirtschaftung von Ackerflächen. Besonders problematisch ist die Umnutzung von Flächen mit Erosions- oder Überschwemmungsgefahr. Durch die Umwandlung von extensiven Grünlandflächen gehen darüber hinaus wertvolle Lebensräume verloren.

Die Erhaltung der Grünlandnutzung, insbesondere auf sensiblen Standorten, ist nur möglich, wenn eine wirtschaftlich attraktive Lösung im Vergleich zur alternativen Ackernutzung realisierbar ist. Zur Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung auf derartigen Standorten sind deshalb Maßnahmen notwendig, damit die Bewirtschaftung der Flächen wirtschaftlich betrieben werden kann.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 4c haben alle eine klimarelevante Bedeutung. Die Erhaltung der Grünlandnutzung verhindert den bei einer Umwandlung in Acker üblichen Humusabbau mit entsprechenden Treibhausgasemissionen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist mit verringertem Betriebsmittelaufwand und somit geringeren Treibhausgasemissionen verbunden. In die gleiche Richtung wirkt die Vermeidung von Erosion, da durch Erosion nährstoffreicher Boden verloren geht und die Nährstoffe durch Düngemittel ersetzt werden müssen oder alternativ Ertragseinbußen hinzunehmen sind. Bei Flächenverlusten werden sich zumindest die Haupterwerbsbetrieb Ersatzflächen beschaffen, die in der Regel mit weiteren Fahrten und somit höheren Betriebsmittelaufwand verbunden sind.

4.2.34. 34) Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch bodenschonende Bewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Neben der Erosionsvermeidung und der Erhaltung der organischen Substanz spielt auch die Bodenbearbeitung eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Durch Umstellung von konventioneller Bodenbearbeitung (Pflug) auf konservierende Bodenbearbeitung (Grubber) könnte nicht nur Energie und Arbeitszeit eingespart werden. Weitere Vorteile sind eine günstigere Wirkung auf das Bodenleben durch eine Verbesserung der Bodenstruktur, ein Beitrag zum Erosionsschutz sowie die Vermeidung von Bodenverdichtungen. Deshalb ist es notwendig, auf die Anwendung dieses Verfahrens, insbesondere auf leichten und mittleren Standorten, hinzuwirken.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 4c haben alle eine klimarelevante Bedeutung. Die Erhaltung der Grünlandnutzung verhindert den bei einer Umwandlung in Acker üblichen Humusabbau mit entsprechenden Treibhausgasemissionen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist mit verringertem Betriebsmittelaufwand und somit geringeren Treibhausgasemissionen verbunden. In die gleiche Richtung wirkt die Vermeidung von Erosion, da durch Erosion nährstoffreicher Boden verloren geht und die Nährstoffe durch Düngemittel ersetzt werden müssen oder alternativ Ertragseinbußen hinzunehmen sind. Bei Flächenverlusten werden sich zumindest die Haupterwerbsbetrieb Ersatzflächen beschaffen, die in der Regel mit weiteren Fahrten und somit höheren Betriebsmittelaufwand verbunden sind.

4.2.35. 35) Verringerung der Bodenerosion

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezüglich der Bodenerosion spielt in Bayern vor allem die Wassererosion eine wichtige Rolle. Nach dem bayerischen Erosionsgefährdungskataster sind rund ¼ der Ackerfläche als wassererosionsgefährdet eingestuft. Da Erosion den Boden kontinuierlich schädigt, sind im Rahmen von Cross Compliance bereits Bewirtschaftungsauflagen vorgegeben. Zusätzliche Maßnahmen wie Mulchsaat oder ganzjährige Begrünung können aber den Erosionsschutz weiter verbessern.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 4c haben alle eine klimarelevante Bedeutung. Die Erhaltung der Grünlandnutzung verhindert den bei einer Umwandlung in Acker üblichen Humusabbau mit entsprechenden Treibhausgasemissionen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist mit verringertem

Betriebsmittelaufwand und somit geringeren Treibhausgasemissionen verbunden. In die gleiche Richtung wirkt die Vermeidung von Erosion, da durch Erosion nährstoffreicher Boden verloren geht und die Nährstoffe durch Düngemittel ersetzt werden müssen oder alternativ Ertragseinbußen hinzunehmen sind. Bei Flächenverlusten werden sich zumindest die Haupterwerbsbetrieb Ersatzflächen beschaffen, die in der Regel mit weiteren Fahrten und somit höheren Betriebsmittelaufwand verbunden sind.

4.2.36. 36) Verringerung der Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach der EU-Bodenschutzstrategie gehört die Bodenerosion neben dem Verlust an organischer Substanz, der Verunreinigung, der Bodenversiegelung, der Bodenverdichtung, der Verringerung der biologischen Vielfalt im Boden und Überschwemmungen zu den Hauptgefahren der Bodendegradation.

Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung z.B. für Infrastrukturmaßnahmen, Siedlungs- oder Gewerbegebiete entzogen werden, stehen für die Nahrungsmittelproduktion nie mehr zur Verfügung. Des Weiteren sind damit eine erhebliche Flächenversiegelung und der Verlust von natürlichen Lebensräumen verbunden. Um die landwirtschaftlichen Flächen so weit wie möglich für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten, sollten für die Schaffung von neuem Wohnraum vorrangig Baulücken und vorhandener Leerbestand genutzt werden. Die gilt insbesondere in Regionen mit schrumpfender Bevölkerung.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 4c haben alle eine klimarelevante Bedeutung. Die Erhaltung der Grünlandnutzung verhindert den bei einer Umwandlung in Acker üblichen Humusabbau mit entsprechenden Treibhausgasemissionen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist mit verringertem Betriebsmittelaufwand und somit geringeren Treibhausgasemissionen verbunden. In die gleiche Richtung wirkt die Vermeidung von Erosion, da durch Erosion nährstoffreicher Boden verloren geht und die Nährstoffe durch Düngemittel ersetzt werden müssen oder alternativ Ertragseinbußen hinzunehmen sind. Bei Flächenverlusten werden sich zumindest die Haupterwerbsbetrieb Ersatzflächen beschaffen, die in der Regel mit weiteren Fahrten und somit höheren Betriebsmittelaufwand verbunden sind.

4.2.37. 37) Verbesserte Sicherung der Wasserressourcen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die verschiedenen Bewässerungstechniken unterscheiden sich ganz wesentlich in der Wassernutzungseffizienz. Moderne Anlagen erreichen einen Nutzungsgrad von ca. 90 % während ältere Techniken z.T. lediglich 60 % erreichen. Zum schonenden Umgang mit der Ressource Wasser, insbesondere in Trockengebieten, ist deshalb Modernisierungsbedarf gegeben. Darüber hinaus können mit weiteren produktionstechnischen Maßnahmen bzw. mit Wasserrückhalteeinrichtungen die Wasserressourcen geschont werden.

Klimarelevanz: Die Verbesserung des Managements von Bewässerungsanlagen trägt zur effizienteren Wassernutzung und somit zur Produktionseffizienz bei, deshalb kommt ihr eine klimarelevante Bedeutung zu.

4.2.38. 38) Verbesserung des Management beim Betrieb von Bewässerungsanlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Aufgrund der klimatischen Bedingungen und dem angebauten Kulturspektrum werden in Bayern weniger als 1 % der Ackerfläche bewässert. Bewässerung im Freiland findet vor allem bei Kartoffeln, Zuckerrüben und insbesondere bei Gemüse statt. Der Betrieb von Bewässerungsanlagen hat deshalb für diese Betriebe eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Einsparmöglichkeiten sind vielfach durch ein verbessertes Bewässerungsmanagement gegeben. Dazu gehören die Beachtung des Wasserspeichervermögens des Bodens, die Wasserbedürftigkeit der Kulturen sowie die Berücksichtigung des Witterungsverlaufs und der Wetterprognosen. Mit einem optimalen Bewässerungsmanagement können auch Verdunstungsverluste und Nährstoffauswaschungen so weit wie möglich vermieden werden.

Klimarelevanz: Die Verbesserung des Managements von Bewässerungsanlagen trägt zur effizienteren Wassernutzung und somit zur Produktionseffizienz bei, deshalb kommt ihr eine klimarelevante Bedeutung zu.

4.2.39. 39) Energieeffizientere Bewirtschaftungs- und Produktionsverfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Da die Verbesserung der Energieeffizienz für die Realisierung einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise eine zentrale Rolle spielt, sind Verbesserungen in allen Bereichen anzustreben.

Ansatzpunkte im Bereich der Landwirtschaft sind z.B. die Modernisierung der Kühltechnik in der Milchproduktion, die Verbesserung des Lüftungsmanagement und die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen in der Tierproduktion, die Einsparung von Arbeitsgängen im Ackerbau durch Umstellung auf konservierende Bodenbearbeitung sowie die Senkung des Produktionsmittelaufwandes durch verbesserte Produktionstechnik

Eine Modernisierung von technisch veralteten Wirtschaftsgebäuden und Produktionsanlagen verbessert die Energieeffizienz nachhaltig, da damit nicht nur energiesparendere Techniken eingeführt werden, sondern auch der Produktionsprozess optimiert wird. Erhebliche Effizienzreserven liegen im Bereich der Kühltechnik der Lebensmittelerzeugung und -lagerung sowie des Transportes, da dieser Bereich rund **2/3** der Energie benötigt, die in Deutschland für Kühlung aufgewendet wird.

Klimarelevanz: Beide Bedarfe unter 5b haben eine klimarelevante Bedeutung, da damit eine effizientere Produktion realisiert wird, was eine Produktionsmitteleinsparung bzw. Energieeinsparung zu Folge hat. Insbesondere führt eine Wärmedämmung zu erheblichen Energieeinsparungen (Heizkosten bzw. andererseits Aufwand für Kühlung, vgl SWOT S. 67 bzw.5b 2. Absatz).

4.2.40. 40) Modernisierung/ Wärmedämmung von Gebäuden und Produktionsanlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Ein großes Potenzial zur Verbesserung der Energieeffizienz steckt in der Wärmedämmung von Produktionsanlagen in der Land- und Ernährungswirtschaft. Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt in die Energieproduktion durch Biogasanlagen investiert. Mit der Stromproduktion in diesen Anlagen entsteht aber auch eine erhebliche Menge an Wärme, deren Nutzung noch nicht vollständig erschlossen ist. Die Nutzung dieser Wärmemengen stellt ein erhebliches Potenzial zur Energieeinsparung dar.

Klimarelevanz: Beide Bedarfe unter 5b haben eine klimarelevante Bedeutung, da damit eine effizientere Produktion realisiert wird, was eine Produktionsmitteleinsparung bzw. Energieeinsparung zu Folge hat. Insbesondere führt eine Wärmedämmung zu erheblichen Energieeinsparungen (Heizkosten bzw. andererseits Aufwand für Kühlung, vgl SWOT S. 67 bzw.5b 2. Absatz).

4.2.41. 41) Ausbau der Biomasseproduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Land- und Forstwirtschaft ist die einzige Branche, bei der im Rahmen der Produktion nicht nur CO2 freigesetzt, sondern auch gebunden wird. Sie kann damit einen Beitrag zur Eindämmung der CO2-Freisetzung leisten, ohne die Produktion zu verringern.

Durch die Biomasseproduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann ein erheblicher Betrag an CO2 aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern eingespart werden. Der Einspareffekt entspricht zwar nicht vollständig dem Äquivalenzbetrag aus der Biomasseproduktion, da für den Produktionsprozess Energie aufgewendet werden muss. Insgesamt ist jedoch ein deutlicher Einsparungssaldo zu erreichen. Die Biomasseproduktion ist deshalb im vertretbaren Umfang auszuweiten. Um den Flächenbedarf für die gezielte Biomasseproduktion zu entlasten, sind so weit wie möglich organische Reststoffe zu verwerten.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 5c sind alle klimarelevant, da damit fossile Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe zumindest teilweise ersetzt werden.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 5e sind als klimarelevant zu betrachten, da mit der Erhaltung der organischen Substanz im Boden ein mit Treibhausgasemissionen verbundener Abbauprozess verhindert bzw. eingeschränkt wird.

4.2.42. 42) Bewusstseinsbildung für die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung sowie der Pflege von Schutzgebieten und Grünanlagen fallen erhebliche Mengen an organischem Material an, das sowohl für die Energieerzeugung als auch für die Kompostierung geeignet ist. Zum Schutz der natürlichen Ressourcen ist es notwendig, auf die verstärkte Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen sowie auf die Verwertung von Reststoffen hinzuwirken.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 5c sind alle klimarelevant, da damit fossile Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe zumindest teilweise ersetzt werden.

4.2.43. 43) Erhöhung des Einsatzes von organischen Reststoffen in Biogasanlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Für die Verwertung in Biogasanlagen ist ausschließlich Material geeignet, das im Rahmen der Fermentation verwertet werden kann und für den Nahrungskreislauf unbedenklich ist, da der Gärrest zur Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wird. Organische Reststoffe, die diese Voraussetzung erfüllen, können deshalb dazu beitragen, den Flächenbedarf für die Biogasproduktion zu verringern.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 5c sind alle klimarelevant, da damit fossile Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe zumindest teilweise ersetzt werden.

4.2.44. 44) Verringerung von Ammoniakemissionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Im Rahmen der Tierproduktion entstehen Emissionen, die mit der Stallluft in die Umgebung und in die Atmosphäre gelangen. Neben den Methanemissionen, die vor allem von den Rindern verursacht werden, treten insbesondere bei der Schweine- und Geflügelhaltung Emissionen an Ammoniak und Feinstaub auf. Dies führt zu Geruchsbelästigungen in der näheren Umgebung des Stallgebäudes. Vor allem in dichter besiedelten Regionen und bei Stallanlagen im Ortsbereich treten damit Probleme auf.

Klimarelevanz: Die Bedarfe bezüglich 5d haben erhebliche Klimarelevanz, da damit Treibhausgas- und Schadgasemissionen verringert werden.

4.2.45. 45) Verringerung von Distickstoffmonoxidemissionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Distickstoffmonoxid entsteht bei den mikrobiellen Umsetzungen im Boden und ist von der Art der Düngung abhängig. Vor allem ein hoher Nitratgehalt ist neben weiteren Faktoren für die Bildung von Distickstoffmonoxid verantwortlich. Eine Verringerung von Distickstoffmonoxidemissionen ist durch eine optimale Produktionstechnik, insbesondere ein standortangepasstes und bedarfsgerechtes Düngemanagement möglich. Eine weitere Möglichkeit bietet die Verwendung von speziellen Düngemitteln. Die Kenntnisse dieser produktionstechnischen Zusammenhänge sind notwendig, um eine Verringerung von Distickstoffmonoxidemissionen im Rahmen der Betriebsführung zu erreichen.

Klimarelevanz: Die Bedarfe bezüglich 5d haben erhebliche Klimarelevanz, da damit Treibhausgas- und Schadgasemissionen verringert werden.

4.2.46. 46) Verringerung von Methanemissionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Das Methan entsteht unvermeidbar während des Verdauungsvorganges. Verursacher sind insbesondere die Rinder durch die Verwertung von Grobfutter wie Gras. Da die Nutzung der Grünlandflächen aufrechterhalten bleiben soll, sind die Minderungsmöglichkeiten bei den Methanausscheidungen von besonderer Bedeutung, jedoch nur sehr begrenzt über die Gestaltung der Fütterung möglich. Durch Kenntnis dieser produktionstechnischen Möglichkeiten, lassen sich Emissionsminderungen im Rahmen der Betriebsführung erzielen.

Klimarelevanz: Die Bedarfe bezüglich 5d haben erhebliche Klimarelevanz, da damit Treibhausgas- und Schadgasemissionen verringert werden.

4.2.47. 47) Erhaltung der organischen Substanz in landwirtschaftlich genutzten Böden durch angepasste Bewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Erhaltung der organischen Substanz im Boden ist nicht nur aus Gründen der CO2-Bindung notwendig. Sie ist auch für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit von zentraler Bedeutung. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Fruchtfolge eine zumindest ausgeglichene Humusbilanz erreicht werden muss. Da Grünlandflächen einen höheren Humusgehalt aufweisen als Ackerflächen, wird bei einer Umwandlung von Grünland zu Acker solange Humus abgebaut, bis sich ein standortüblicher Humusgehalt einstellt. Je nach Standort werden dabei unter Umständen erhebliche Mengen an Humus abgebaut und CO2 freigesetzt. Deshalb sollen Grünlandnutzungen erhalten bleiben. Um verstärkt CO2 zu binden, bietet sich für nicht mehr verwertbare Grünlandflächen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen für Erstaufforstungen die forstwirtschaftliche Nutzung an.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 5e sind als klimarelevant zu betrachten, da mit der Erhaltung der organischen Substanz im Boden ein mit Treibhausgasemissionen verbundener Abbauprozess verhindert bzw. eingeschränkt wird.

4.2.48. 48) Erhaltung und Renaturierung von Mooren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

In Bayern befinden sich mit fast 220.000 Hektar erhebliche Moorflächen, die teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Vor allem die ackerbauliche Nutzung von Niedermoorflächen trägt in Folge der gezielten und dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels und der regelmäßigen Bodenbearbeitung zum Abbau der organischen Substanz und somit zu erheblichen CO2-Freisetzungen bei. Als Folge davon stammen in Bayern rund 8 % der CO2-Emissionen aus trockenen Mooren.

Durch eine gezielte Wiedervernässung könnten im Mittel 45 Tonnen CO2-Äquivalente je Hektar und Jahr eingespart werden. Die extensive Grünlandnutzung auf Niedermoorflächen leistet dazu ebenfalls einen Beitrag. Neben der Funktion als CO2-Senke ist die Erhaltung der Moore auch aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Erhaltung von natürlichen Lebensräumen von Bedeutung.

Klimarelevanz: Die Bedarfe unter 5e sind als klimarelevant zu betrachten, da mit der Erhaltung der organischen Substanz im Boden ein mit Treibhausgasemissionen verbundener Abbauprozess verhindert bzw. eingeschränkt wird.

4.2.49. 49) Forcierung der Diversifizierung landw. Unternehmen durch Förderung von Investitionen bei Einzelunternehmen und Kooperationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Einstieg in neue Geschäftsfelder ist mit Investitionen und finanziellen Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb verbunden. Je nach Geschäftsbereich sind z.T. lange Finanzierungsphasen notwendig, bis erste Umsätze erzielt werden. Abgesichert und ergänzt werden kann der Geschäftsbetrieb, insbesondere in Gründungsphase, durch Kooperation mit weiteren Unternehmen. Zur Erleichterung des Einstiegs in neue Unternehmensbereiche ist finanzielle Unterstützung notwendig, um das Finanzierungsrisiko zu begrenzen.

4.2.50. 50) Gründung von Kleinunternehmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten sind zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Diversifizierern weitere Unternehmensgründungen notwendig, da der Geschäftsumfang und das Betätigungsfeld der landwirtschaftlichen Diversifizierer begrenzt bleiben wird. Des Weiteren sind mittlerweile vielerorts die Arbeitsplätze nur durch eine lange Anreise zu erreichen, was vor allem für Teilzeitbeschäftigte an Präsenzarbeitsplätzen eine Belastung darstellt. Um der weiteren Abwanderung aus den peripheren Regionen entgegen zu wirken, ist deshalb die Förderung von außerlandwirtschaftlichen Existenzgründern notwendig.

4.2.51. 51) Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Da viele Kommunen wegen der Abwanderung von Unternehmen und Menschen in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation sind, kann in der Regel aus eigener Kraft keine Besserung herbeigeführt werden. Es ist deshalb finanzielle Unterstützung für diese Kommunen notwendig. Durch Kooperation mit weiteren Kommunen können die Chancen zur Verbesserung erhöht und die Kosten für die Beteiligten senkt werden. Vielfach sind Kooperationen zwischen den Kommunen Voraussetzung für das Gelingen von Projekten.

4.2.52. 52) Förderung der lokalen/ regionalen Entwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Die Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen setzt gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten voraus. Von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sind zeitgemäße Infrastruktureinrichtungen. Deshalb fand in der Vergangenheit wirtschaftliche Entwicklung vor allem in zentralen Regionen und entlang der Hauptverkehrsachsen statt. Als Folge davon erfolgten in peripheren Regionen die Aufgabe von Unternehmen und die Abwanderung von Menschen. Die stetige Abwanderung aus den ländlichen Regionen führt zur Verringerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen und Unternehmen, einer verringerten Auslastung der öffentlichen Einrichtungen und gefährdet die Daseinsvorsorge für die Menschen.

Da ein Gegensteuern aus ausschließlich eigener Kraft in den betroffenen Regionen nicht möglich ist, ist eine Förderung der lokalen Entwicklung in diesen ländlichen Regionen notwendig. Zur Verbesserung wirtschaftlichen Attraktivität und der Lebensqualität in diesen Regionen ist die aktive Mitwirkung von Bürgern aller Altersgruppen und aller örtlichen Organisationen notwendig, da sie von den Entscheidungen unmittelbar betroffen sind. Nur durch die Mitwirkung aller, kann eine allseits zufriedenstellende Entwicklung erreicht werden.

4.2.53. 53) Motivation zur Mitwirkung bei der lokalen Entwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Von elementarer Bedeutung ist deshalb die Motivation der Bürger zur Mitwirkung bei der Konzeption von Entwicklungsmaßnahmen. Nur durch die Einbringung der örtlichen Bedürfnisse und Wünsche kann eine Konzeption erarbeitet werden, mit der sich die Bevölkerung identifiziert

und eine Umsetzungsbereitschaft entwickelt. Erst durch eine breite Umsetzungsbereitschaft bei den Bürgern, können Entwicklungsschritte initiiert und durchgeführt werden.

Zur Umsetzung von lokalen Entwicklungsprojekten ist eine finanzielle Unterstützung für die Wirtschafts- und Sozialpartner notwendig. Die finanzielle Unterstützung ist deshalb notwendig, weil wegen ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung in der Vergangenheit notwendige Reparaturen und Investitionen sowohl bei Privatpersonen als auch bei den Kommunen unterblieben sind. Dies gilt auch für Einrichtungen zur Stärkung der örtlichen Sozialkultur.

Um die wirtschaftliche Situation in den ländlichen Regionen zu verbessern, sind die Menschen zu motivieren, die regionsspezifischen Chancen verstärkt zu nutzen um Arbeitsplätze zu schaffen und Kaufkraft zu generieren. Aufgrund der attraktiven Kulturlandschaft bieten sich deshalb nicht nur Chancen in der Herstellung von gängigen Produkten und Dienstleistungen, sondern vor allem in der Erzeugung und Bereitstellung von speziellen regionalen Angeboten. Zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung und wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist es zweckmäßig, regionale Produktions- und Vermarktungskonzepte zu entwickeln. Durch Kooperationen in den Bereichen Produktion und Vermarktung können derartige Konzepte sicherer und nachhaltiger umgesetzt werden.

Klimarelevanz: Von den Bedarfen unter 6b hat insbesondere die Motivation zur Mitwirkung bei der lokalen Entwicklung sowie die Verbesserung der Infrastruktur eine klimarelevante Bedeutung, da damit Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen in der Region geschaffen werden und somit Energieeinsparungen beim Personen- und Güterverkehr möglich sind.

4.2.54. 54) Förderung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Von zunehmender Bedeutung ist die Erhaltung bzw. Schaffung von Einrichtungen für die Daseinsvorsorge. Dies betrifft nicht nur das Vorhandensein von wohnortnahen Kindergärten, Schulen und kulturelle Einrichtungen, sondern auch Einkaufsmöglichkeiten, die medizinischen Versorgung, die häusliche Pflege sowie die örtliche Betreuung von Kindern und alternden Menschen. Wegen des Bevölkerungsrückgangs wird die Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen im schwieriger. Deshalb ist die Daseinsvorsorge, gegebenenfalls auch durch Alternativlösungen, sicherzustellen.

4.2.55. 55) Verbesserung der lokalen und regionalen Infrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Unterstützung ist insbesondere für die lokale und regionale Infrastruktur notwendig, da die Mobilität und die Erreichbarkeit ein zentraler Standortfaktor ist. Während für Unternehmen neben einer leistungsfähigen Breitbandanbindung leistungsfähige Verkehrswege für die Erreichbarkeit von Kunden und den Transport von Waren von Bedeutung sind, ist für die Bürger auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von großer Wichtigkeit. Dies betrifft insbesondere Jugendliche, Familien mit Kindern und Senioren. Darüber hinaus hat ein zusammenhängendes Radwegenetz nicht nur für das gestiegene Freizeitbedürfnis, sondern auch für die Verkehrssicherheit eine erhebliche Bedeutung.

Im Rahmen des geplanten Umbaus der Energieversorgung auf nachwachsende Rohstoffe hat die Wärmenutzung aus Biomassekraftwerken eine wesentliche Bedeutung zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die Einrichtung und der Betrieb von regionalen Leitungsnetzen zur Wärmeversorgung können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Klimarelevanz: Von den Bedarfen unter 6b hat insbesondere die Motivation zur Mitwirkung bei der lokalen Entwicklung sowie die Verbesserung der Infrastruktur eine klimarelevante Bedeutung, da damit Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen in der Region geschaffen werden und somit Energieeinsparungen beim Personen- und Güterverkehr möglich sind.

4.2.56. 56) Information zu den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologie

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Anbindung des ländlichen Raums an leistungsfähige Kommunikationsnetze ist für die Entwicklung genauso wichtig wie die Verkehrserschließung. Dies gilt für Unternehmen und gleichermaßen für Familien. Vor allem der stabile Betrieb von zeitkritischen EDV-Anwendungen oder die schnelle Übertragung von großen Datenmengen sind für viele Unternehmen und Freiberufler ein wichtiger Faktor bei der Standortentscheidung.

Die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik setzt die Information über deren Möglichkeiten sowie die Befähigung zu deren Nutzung voraus. Während die Jugend und die

jüngeren Erwachsenen über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus der schulischen und beruflichen Bildung verfügen, sind viele ältere Erwachsene über die Möglichkeiten nicht ausreichend informiert und im Umgang mit der Technik überfordert. Da die elektronische Kommunikationstechnik auch immer mehr in Bereichen des privaten Alltags Anwendung findet, sind hierzu benutzerfreundliche Anwendungen für alle Altersgruppen notwendig.

4.2.57. 57) Sicherstellung einer flächendeckenden leistungsfähigen Breitbandtechnologie

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Ein leistungsfähiger Breitbandanschluss ist für viele Unternehmen und Familien ein wesentliches Kriterium für die Standortwahl des Betriebssitzes bzw. des Wohnortes. Auch Schulen und Ausbildungsstätten sind auf diese Technologie angewiesen. Die Verfügbarkeit derartiger Anschlüsse ist deshalb ein wesentlicher Standortvorteil bzw. dort ein Standortnachteil, wo diese Anschlüsse fehlen. Die flächendeckende Verfügbarkeit ist deshalb dringend notwendig, wenn alle Regionen gleichwertige Entwicklungschancen haben sollen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Die Interventionen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums tragen in Bayern in Ergänzung zur 1. Säule und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds gemäß den in der Partnerschaftsvereinbarung (PV) genannten Schwerpunkten zur Verwirklichung der Strategie „Europa 2020“ bei.

Ausgehend von den länderspezifischen Empfehlungen der Kommission, der SÖA und den in der SWOT-Analyse ermittelten Disparitäten und identifizierten Entwicklungsbedarfe legt das Programm seine inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte auf Maßnahmen, die neben einer ausgewogenen und innovativen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung **vor allem** eine nachhaltige Energie- und Ressourcennutzung, im Kontext mit der Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzzielsetzungen sowie Anpassungsmaßnahmen infolge des Klimawandels zum Ziel haben. Insbesondere Interventionen zur Umsetzung des Prioritären Aktionsrahmens (PAF) für Natura 2000 für Deutschland, der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und der gemeinschaftlichen Klimaschutzpolitik sind hierbei von Bedeutung. Die geplanten Agrarumwelt- und klimamaßnahmen decken im Sinne des PAF alle Bereiche des abiotischen Ressourcen- und biotischen Naturschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung ab. Neben der Sicherung ausreichend großer und ausreichend vieler Kernflächen wird deren Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundes unterstützt. So sind z.B. die Vorhabenarten M10.1 (16- 21) den prioritären Maßnahmen für land- und forstwirtschaftlich geprägte Natura-2000-Lebensräume und –Arten gem. Kap. G.1.a/PAF zuzurechnen. Die Vorhabenarten tragen z.B. zum Schutz folgender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bei: Alpine und subalpine Kalkrasen, Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, artenreiche Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Brenndolden-Auenwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen sowie kalkreiche Niedermoore.

Die Interventionen im EPLR wurden ferner zur Gemeinsamen Marktorganisation in den Bereichen Obst und Gemüse sowie Wein abgegrenzt und Doppelzahlungen durch die Berücksichtigung der Anforderungen der I. Säule bei der Kalkulation der Prämien ausgeschlossen.

Die Zielsetzungen der Europa 2020-Strategie, werden durch die Zielsetzungen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms untermauert. Prioritäre Zielsetzungen des Freistaats Bayern sind zudem in der Bayerischen Innovationsstrategie, der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie ergänzt um das Klimaprogramm Bayern 2020, der Bayerischen Biodiversitätsstrategie und im Hochwasserschutzprogramm 2020plus beschrieben.

Übersichten zur Zuordnung der Bedarfe zu den Prioritäten und Maßnahmen sind beigefügt.

Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit

Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind entscheidende Bausteine, um im globalen Wettbewerb bestehen und den künftigen Herausforderungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können.

ELER-Priorität (P) 1

Unterpriorität (UP) 1A

Die landwirtschaftsnahe Forschung soll weiter ausgebaut werden. Auch in der Förderperiode 2014 - 2020 werden die Ziele der Bayerischen Innovationsstrategie im Rahmen der bewährten Stellen und Organisationen forciert (Bedürfnis (B)01 und B02), ohne dass ELER-Mittel hierfür in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird der bisherige Ansatz durch die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Rahmen des ELER erweitert. Die Umsetzung der EIP im Rahmen des Programms (B03) stellt durch die stärkere Einbindung der Praxis in die Forschung und die Beschleunigung des Wissenstransfers zusammen mit der Forcierung von Kooperationen eine innovative Ergänzung zur bisherigen Strategie dar.

Wissen und Informationen zu neuen anwendungsorientierten Kenntnissen werden darüber hinaus über die in der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Beratungs- und Bildungsangebote an die land- und forstwirtschaftliche Praxis weitergegeben und wie bereits in der letzten Förderperiode national finanziert.

UP 1B

Erfolgreiche Innovation hängt entscheidend vom Zusammenspiel verschiedener Akteure z.B. aus Forschung, Wirtschaft, Politik und Verwaltung ab. Zentrale Herausforderungen wie Klimawandel, Steigerung der Ressourceneffizienz, Beitrag zur Energiewende, Erhalt der Artenvielfalt etc. sind bei gleichzeitig weiter schrumpfender Fläche zu bewältigen.

Durch die Zusammenführung von Akteuren insbesondere aus Forschungseinrichtungen, Beratung und landwirtschaftlichen Unternehmen (B04 u. B05) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ , sollen verbesserte Produktionsprozesse, neue Produkte und neue Dienstleistungen generiert und erprobt, die Forschung spezifischer auf die Anforderungen der Praxis ausgerichtet und der Wissenstransfer der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis beschleunigt werden. Für die Umsetzung der Maßnahme Artikel 35 VO (EU) 1305/2013 werden Fördermittel in Höhe von 1.000.000 Euro pro Jahr bereitgestellt.

UP 1C

Die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Beratung werden wie in der derzeitigen Förderperiode im Rahmen der bewährten Stellen und Organisationen außerhalb des ELER vollzogen. Insbesondere zur Verbesserung der Unternehmerqualifikationen v.a. in den Bereichen Risikomanagement, Personalmanagement und Kooperationen, in den Bereichen Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten, artgerechte Tierhaltung sowie in Richtung effizientere und ressourcenschonendere Landbewirtschaftung, sollen künftig verstärkt Fortbildungsmöglichkeiten angeboten, die Beratung (B07,08,09,10, 11, 16, 19 u. 42) intensiviert und Online-Angebote (B06) ausgebaut werden. Ferner wird regionsspezifischen Anforderungen in Problemgebieten Rechnung getragen, z.B. durch die Etablierung von Wasserberatern an den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

P 2

UP 2A

Die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur, effizientere Produktionsverfahren im Hinblick auf den Energieeinsatz, die Nährstoffverwertung, die Futter- und Klimaeffizienz (B15) sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Notwendigkeit künftig stärker zu kooperieren (B14) wurden als zentrale Herausforderung identifiziert. Der Sicherung der Betriebe in Regionen mit nachteiligen Standortbedingungen kommt dabei besondere Bedeutung zu, um das Landschaftsbild und den Strukturreichtum und damit die Grundlagen für eine touristische Wertschöpfung und die Artenvielfalt dieser Regionen zu erhalten. Unterstützung für die Flächensicherung von Betriebsaussiedlungen wird im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren gewährt, die jedoch vor dem Hintergrund der Priorisierung der Bedürfnisse rein national finanziert werden.

Die Interventionen zur Begegnung dieser Herausforderungen stellen auch in der Förderperiode 2014 – 2020 einen Schwerpunkt in der Förderung dar. Für Maßnahmen die unmittelbar in Richtung der Priorität 2 zielen, werden im Programm ca. 13 % der Fördermittel zugeordnet. Damit soll auch künftig eine innovative und nachhaltige Landbewirtschaftung wirkungsvoll unterstützt werden. Da aus der Erfahrung der Förderperiode 2007 - 2013 über 60 % der Mittel in Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Nachteilen fließen, begünstigen die Interventionen gezielt auch die Entwicklung dieser meist peripheren ländlichen Räume.

Die Diversifizierung landw. Unternehmen (B12) wird unter Priorität 6a programmiert.

UP 2B

Ein reibungsloser Generationswechsel (B17) wird durch die verpflichtende Junglandwirteförderung im Rahmen der 1. Säule der GAP unterstützt.

Der wesentliche Anreiz für die Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegt in der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes. In Nebenerwerbsbetrieben reichen die Einkommenskapazitäten in der Regel nicht aus, um zwei Generationen nebeneinander eine Existenzgrundlage zu bieten. Unterpriorität 2B wird nicht programmiert, die sozioökonomische Beratung aber rein national finanziert weiter angeboten.

P 3

Die Interventionen werden rein national finanziert.

UP 3A

Eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft, ist die beste Basis für die langfristige Absicherung des Agrarsektors. Das Tierwohl fördernde Haltungsweisen, die Ausdehnung ökologischer Wirtschaftsweisen, die Forcierung lokaler Kreisläufe und kurzer Versorgungs- und Wertschöpfungsketten sowie eine enge Verzahnung der Primärerzeuger mit den Akteuren entlang der Nahrungsmittelkette (B18) sollen dazu beitragen neue Einkommensquellen zu öffnen.

Spezifische Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls (B23) wie die Sommerweidehaltung für Rinder und Qualitätsregelungen und die Verbesserung der Bekanntheit von Herkunftszeichen (B21 u. B23) zur Stärkung lokal erzeugter Produkte und kurzer Versorgungsketten sollen wie in der Förderperiode 2007 –

2013 rein national finanziert werden. Ferner soll die Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften (B19) durch die Intensivierung der Beratung (siehe Priorität 1c) gestärkt werden. Die unter 6A programmierte Diversifizierung (B20) stützt auch die Ziele der Unterpriorität 3A.

UP 3B

Der vorbeugende Hochwasserschutz (B26 u. B27) leistet einen Beitrag zur Risikoprävention in den landwirtschaftlichen Betrieben v.a. durch den Schutz des Produktionspotentials und der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser und trägt zur Umsetzung der Ziele der EU-Hochwasserrichtlinie bei.

Das 2013 beschlossene Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus priorisiert den Schutz der Siedlungsbereiche. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden werden der vorbeugende Hochwasserschutz, der Hochwassernachrichtendienst (B27) und die Bewusstseinsbildung und Beratung für die unternehmensbezogene Risikovorsorge (B24 u. 25) mit nationalen Mitteln finanziert

Nachhaltige Energie- und Ressourcennutzung

Die Interventionen im EPLR tragen zu gemeinschaftlichen Strategien, wie der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Wasser- und Bodenschutzstrategie und der Politik zur Verbesserung der Luftqualität, der Klimaziele sowie zur Umsetzung der Ziele des 7. Umweltaktionsprogramms der EU bei.In diesem Konsens werden auch die Ziele der Alpenkonvention verfolgt.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich mit dem „Klimaprogramm 2020“ das Ziel gesetzt, die klimasensiblen und verwundbaren Bereiche bis zum Jahr 2020 bestmöglich an den Klimawandel anzupassen. Leitgedanke der Bayerischen Biodiversitätsstrategie ist eine auf integrativen Konzepten basierende Verknüpfung einer nachhaltigen Landnutzung mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt. Ziel ist es insbesondere nachhaltige Produktionsweisen auszuweiten, die natürlichen Ressourcen zu schützen und zum Erhalt der Artenvielfalt sowie durch eine stärkere Vernetzung und Kohärenz von Lebensräumen zum Konzept der Grünen Infrastrukturen beizutragen.

Um den zentralen Umwelt- und Klimaherausforderungen gerecht zu werden, werden ca. 65 % der Gesamtmittel des Programms für unmittelbar umwelt- und klimabezogene Vorhaben der Prioritäten 4 und 5 zur Verfügung gestellt, jedoch entfalten auch Maßnahmen unter den Prioritäten 2, 3 und 6 positive Sekundäreffekte. Den Herausforderungen soll durch spezifische Interventionen zur weiteren Verbesserung bereits ökologisch wertvoller Habitate einerseits und durch umwelt- und klimawirksame Interventionen in der breiten Fläche andererseits wirkungsvoll begegnet werden. Die Ziele der EU-Forstpolitik sollen mit rein nationalen Mitteln forciert werden.

P 4

In der SWOT- und Bedarfsanalyse wurden der Stopp des anhaltenden Artenverlustes, Schutz und Verbesserung der Qualität der Gewässer, die Verringerung von Erosion, die Eindämmung des Flächenverbrauchs und der Klimawandel als prioritäre Herausforderungen identifiziert.

Die zentralen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (30) insbesondere zur Umsetzung des Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF), der Klimaschutzziele sowie zur Verbesserung der Wasser- (B31, 32 u. 33) und Bodenqualität (B34 u. 35) sind die Agrarumweltmaßnahme M10, der ökologische Landbau M11 und die Maßnahme M13. Umwelt- und Klimaschutziele werden zudem mit rein national finanzierten Programmen verfolgt. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der anliegenden Tabelle 1. Die konkreten Beiträge der im ELER geplanten Interventionen zum Umwelt- und Klimaschutz

und zur Anpassung an den Klimawandel sind in der in Kapitel 5.3 angefügten Übersicht zusammengestellt.

Zur Sicherung der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen (B28 u. B29), mit dem Ziel ein vertrautes Landschaftsbild und eine strukturreiche Kulturlandschaft zu erhalten und einen Mehrwert für die Umwelt (Biodiversität) zu erhalten, wird durch die Maßnahme M 13 beigetragen.

Der Flächenverbrauch (B36), der mit einem stärkeren Intensivierungsdruck bisher extensiv bewirtschafteter Lagen einhergeht, soll durch Bewusstseinsbildung insbesondere in den kommunalen Entscheidungsgremien im Rahmen ländlicher Entwicklungsprozesse eingedämmt werden.

P 5

UP 5A

Ein investives Förderprogramm mit Beteiligung des ELER, das speziell den Einsatz von effizienteren Bewässerungsanlagen und -systemen unterstützt (B37, B38), soll vor dem Hintergrund der räumlich begrenzten Bedeutung nicht angeboten werden.

UP 5B

Investitionen in energieeffizientere Gebäude, Techniken und Arbeitsabläufe in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung (B39 u. 40)sollen die Umweltbelastungen reduzieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigern.

UP 5C

Die Ziele der UP 5c werden mit nationalen Förderprogrammen adressiert.

Die Produktion von erneuerbaren Energien (B41 u. 43) wird über das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) gefördert. Der Ausbau von Nahwärmenetzen kann über die KFW-Bankengruppe (vollständiger Name gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 KfW-Gesetz: Kreditanstalt für Wiederaufbau) unterstützt werden. Die Bewusstseinsbildung für die Nutzung erneuerbarer Ressourcen (B42) wird im Rahmen der vorhandenen Beratungs- und Bildungsangebote forciert.

UP 5D

Durch gezielte Interventionen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme sollen die aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniak-, Distickstoffmonoxid,- und Methangasemissionen (B44, 45 u. 46) reduziert werden. Zudem sollen Forschungslücken geschlossen und neue, innovative und ressourcenschonende technologische Entwicklungen forciert werden.

UP 5E

Die Steigerung der CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft (B47 u. 48) wurden als weitere zentrale Handlungsbedarfe benannt. Insbesondere zum Humusaufbau beitragende Agrarumweltmaßnahmen sollen positive Wirkungen forcieren. Moorschutz wird im ELER durch flächenbezogene Verpflichtungen, die auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung abzielen, betrieben. Die Wiedervernässung von Mooren wird im EFRE gefördert.

Arbeit, Bildung und soziale Integration

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu sichern, ist die übergeordnete Zielvorgabe der bayerischen Landesentwicklung. Die Sicherung der Daseinsvorsorge und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume tragen wesentlich zum Ziel der sozialen Eingliederung und Bekämpfung und Vermeidung von Armut bei.

P 6

In der SWOT- und Bedarfsanalyse wurden die demografische Entwicklung mit ihren weitreichenden Folgen für Basisinfrastrukturen und die Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Altersschichten der Bevölkerung neben den Umwelt- und Klimaherausforderungen als eine der großen Aufgaben der Zukunft erkannt. Zudem wurden die Stärkung der lokalen und kommunalen Zusammenarbeit und die Notwendigkeit integrierter Entwicklungsansätze und impulsgebender Maßnahmen als prioritäre Bedürfnisse beschrieben.

Den genannten zentralen Herausforderungen soll durch Interventionen begegnet werden, denen ca. 22 % der Gesamtmittel des Programms zugeordnet werden

UP 6A

Durch die Umstrukturierung und die Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (B49 u. 50) und der Förderung lokaler Wertschöpfungsketten soll die Beschäftigungsentwicklung gestärkt und die lokale Versorgung der Bevölkerung verbessert werden.

UP 6B

Die von einer aktiven Bürgerbeteiligung getragene Stärkung der Eigenkräfte (B53) und damit verbunden der flächendeckende Aufbau von lokalen Koordinationsstrukturen, die Sicherung der Daseinsvorsorge (B54), der Ausbau lokal benötigter Infrastrukturen (B55), eine nachhaltige Landnutzung und eine stärkere Kooperation auf allen Ebenen stehen im Fokus der Interventionen.

Durch die Interventionen soll eine räumlich ausgewogene Entwicklung unterstützt werden, mit hohen Standards in Bezug auf eine leistungsfähige Verkehrs-, Energie- und soziale Infrastruktur und der Absicherung lokaler Basisdienstleistungen, auch in Bezug darauf, die Ballungsräume von einem überdimensionierten Zuzug und dessen negativen Folgen zu entlasten. Einem Auseinanderdriften der Entwicklungen in den Städten und den ländlich geprägten Gebieten soll gezielt begegnet werden.

Lokale Entwicklungsstrategien auf der Basis von Bottom-Up-Ansätzen im Kontext mit der Bildung von Netzwerken und der Bündelung von Kräften durch querschnittsorientierte Ansätze (B51 u. 52) sollen die innovativen Humanpotentiale der Dörfer und Städte zusammenführen, um neue Wege und kreative Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung der Gebiete und der vorhandenen Potentiale aufzuzeigen.

Gebiete, die von den Folgen der demographischen Entwicklung besonders betroffen sind, sollen gezielt unterstützt werden, aber für eine ausgewogene Gesamtentwicklung sind auch präventive Maßnahmen in Räumen mit heute noch guten Entwicklungschancen von großer Bedeutung.

UP 6C

Seit 2005 unterstützt Bayern die Anbindung des ländlichen Raums an schnelle Kommunikationstechniken im Rahmen der Bayerischen Breitbandstrategie (B56 u. 57). Der Ausbau der Breitbandtechnologie soll

wie in der vergangenen Förderperiode im Rahmen eines bayerischen Landesprogramms gefördert werden.

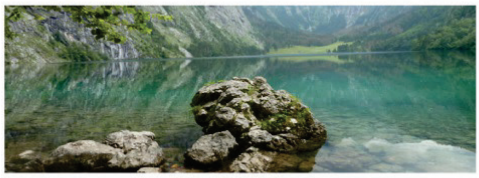
Verlängerung der Förderperiode um zwei Jahre und Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird.

Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Die zusätzlichen Mittel für den Übergangszeitraum, einschließlich EURI, werden im Rahmen der bestehenden Maßnahmen verwendet, um den in der Strategie ermittelten Bedarf weiterhin zu decken, wobei der Schwerpunkt auf denselben Prioritäten liegt wie bisher (2020).

Der hohe Beitrag des ELER zu den Umwelt- und Klimazielen (81,88 %) wird auch während des Übergangszeitraums beibehalten. Der gleich hohe Prozentsatz (81,87 %) der EURI-Mittel wird für Umwelt- und Klimaziele unter Maβnahme 10 (AUKM) und Maβnahme 11 (Ökolandbau) eingesetzt, während die restlichen EURI-Mittel (18,13 %) für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des wirtschaftlichen Aufschwungs unter Maβnahme 7 *(*Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten) verwendet werden.

Klimaschutz Bayern 2020





Insgesamt beruht die Klimaschutzstrategie Bayern 2020 auf drei Säulen:

1. Reduktion der Treibhausgas-Emissionen
2. Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels
3. Unterstützung dieser Ziele durch Forschung und Entwicklung

Ambitionierte Ziele zur Verringerung der CO_2-Emissionen sind ein entscheidender Treiber für den Umbau der Energieversorgung. Aus Gründen der Ressourcenschonung ist es ökologisch wichtig und ökonomisch richtig, fossile Energieträger einzusparen, effizient zu nutzen und durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Bayerische Klimaschutzziele

Bereich Reduktion:

- Verringerung der jährlichen energiebedingten CO_2-Emissionen je Einwohner auf deutlich unter sechs Tonnen bis 2020
- Steigerung der Energieproduktivität um 30 Prozent bis 2020
- Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 20 Prozent
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 50 Prozent bis 2021
- Nutzung des Potenzials zur Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft unter Berücksichtigung der Belange von Wasserwirtschaft und Naturschutz
- Erhöhung des Beitrags der Tiefengeothermie auf knapp ein Prozent am Gesamtenergieeinsatz und rund 0,6 Prozent am Stromverbrauch bis 2021
- Erhöhung des Anteils der Biomasse am Stromverbrauch auf knapp zehn Prozent
- Reduzierung des Wärmebedarfs in Gebäuden um 20 Prozent und des industriellen und gewerblichen Prozesswärmebedarfs um 15 Prozent bis 2021.

Bereich Anpassung:

- Bestmögliche Anpassung aller klimasensitiven und verwundbaren Bereiche in Bayern an die Folgen des Klimawandels

Klimaschutzziele Bayern 2020

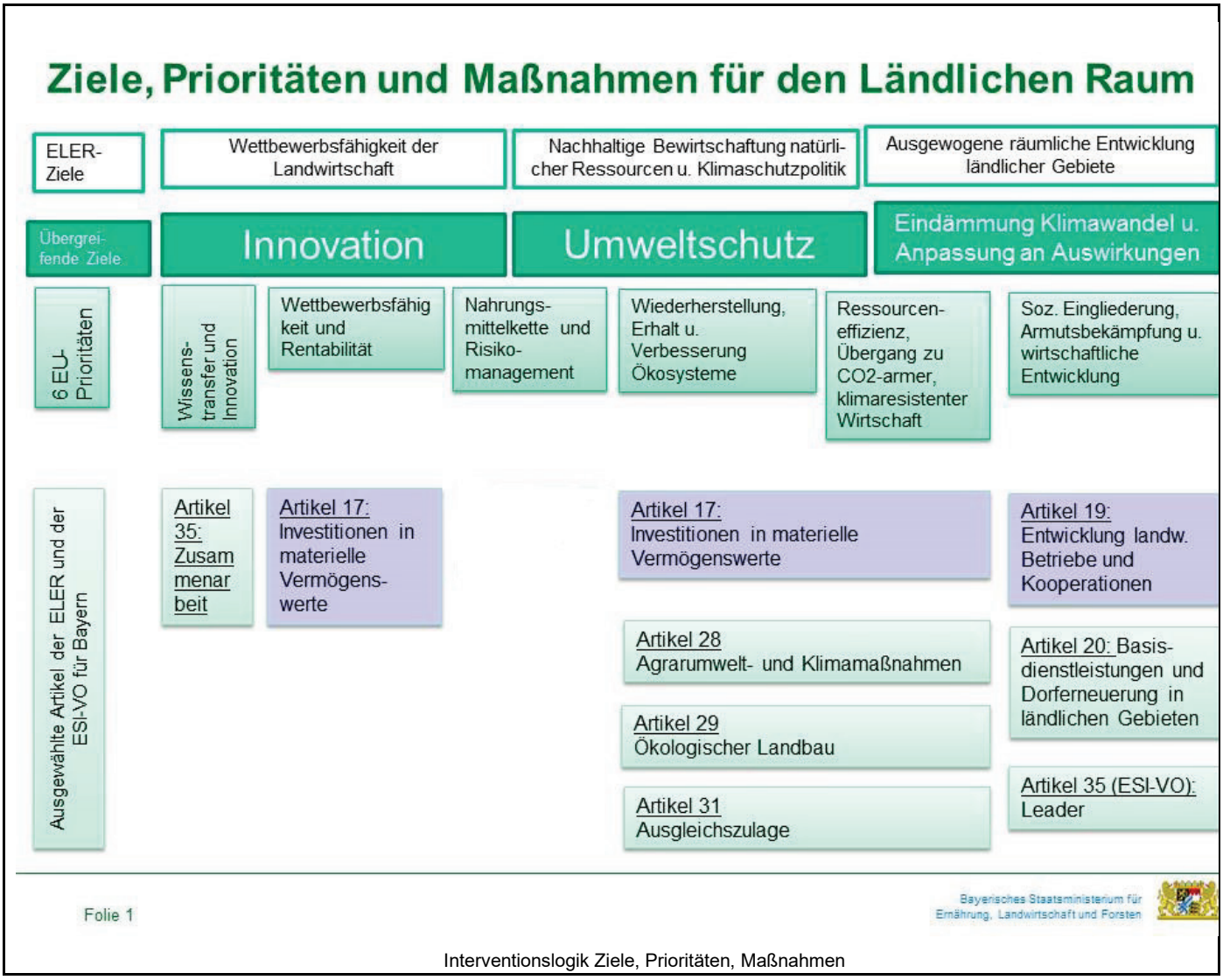
Bedarf	1 A	1B	1C	2 A	2B	3 A	3B	4 A	4B	4C	5 A	5B	5C	5 D	5E	6 A	6B	6C	Maßnahmen	Umsetzung ohne ELER
01) Erhaltung und Stärkung der Forschungseinrichtungen	X																		-	X
02) Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raums	X																		(16.2)	X
03) Forcierung des Wissenstransfers durch Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen bzw. –versuche	X	X																	16.1, 16.2	X
04) Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Produktionsbetrieben und Dienstleistern		X																	16.1, 16.2, 16.4	-
05) Verbesserung der Verbindung durch gemeinsame Gremien und Informationsaustausch		X																	16.1, 16.2, 16.4	-
06) Ausbau der Online-Angebote			X																(20.2)	X
07) Bessere Kenntnisse/ Fähigkeiten bezügl. effizienter/ ressourcenschonender Landbewirtschaftung/ artgerechter Tierhaltung			X																16.1, 16.2	X
08) Bessere Unternehmerqualifikation in den Bereichen Risikomanagement, Personalmanagement und Kooperation			X																-	X
09) Erhaltung eines flächendeckenden Bildungs- und Beratungsangebotes			X																-	X
10) Qualifizierung zur Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten			X																-	X
11) Schulung und Information zu den Diversifizierungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen			X																(16.4)	X
12) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen durch Erschließung neuer Einkommensquellen				X												X			6.4	X
13) Sicherung von Flächen für Betriebsaussiedlungen				X															-	X
14) Verbesserung der Arbeitsbedingungen/ Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftl. Unternehmen durch Modernisierung/ Kooperation				X															4.1	-
Bedarf	1 A	1B	1C	2 A	2B	3 A	3B	4 A	4B	4C	5 A	5B	5C	5 D	5E	6 A	6B	6C	Maßnahmen	Umsetzung ohne ELER
15) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur				X															4.1	X
16) Aufrechterhaltung der flächendeckenden sozioökonomischen Beratung					X														-	X
17) Verkürzung des Generationsintervalls					X														-	X
18) Erhaltung kurzer Versorgungswege durch Unterstützung von KMU im Bereich der Be- und Verarbeitung/ Handel von Agrarprodukten						X													4.2	-
19) Förderung der Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften						X													-	X
20) Unterstützung zur Gründung/ Modernisierung von Unternehmen/ Kooperationen zur Versorgung lokaler Märkte für Nahrungsmittel						X													4.2, 16.4	-
21) Verbesserung der Bekanntheit von Qualitäts- und Herkunftszeichen						X													-	X
22) Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls						X													-	X
23) Verbesserung von Bekanntheit und Transparenz von Qualitätssicherungssystemen						X													-	X
24) Bewusstseinsbildung für die individuelle und unternehmensbezogene Risikovorsorge							X												-	X
25) Verbesserung der Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten zur Risikovorsorge							X												-	X
26) Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts für Extremniederschlagsereignisse							X												–	X
27) Weiterer Ausbau von technischen Schutzmaßnahmen und entsprechender Warndienste für Extremwetterereignisse							X												-	X
28) Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung auch in Gebieten mit Benachteiligungen/ hoher ökologischer Wertigkeit								X											13.1, 13.2, 13.3	-

Übersicht über die Zuordnung von Bedarfen, Prioritäten und Maßnahmen (1)

Bedarf	1 A	1B	1C	2 A	2B	3 A	3B	4 A	4B	4C	5 A	5B	5C	5 D	5E	6 A	6B	6C	Maßnahmen	Umsetzung ohne ELER
29) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Biotopen, landschaftsprägenden Bewirtschaftungsweisen und prägenden Landschaftselementen								X											10.1, 11	-
30) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Lebensräumen für gefährdete und schützenswerte Arten								X											10.1	X
31) Verbesserung des Zustandes der Bäche/ Flüsse/ Seen									X										10.1	-
32) Verbesserung des Zustandes der Grundwasserkörper									X										10.1	-
33) Erhaltung der Grünlandnutzung auf sensiblen Standorten										X									10.1, 13	-
34) Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch bodenschonende Bewirtschaftung										X									10.1	-
35) Verringerung der Bodenerosion										X									10.1	-
36) Verringerung der Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung										X									-	X
37) Verbesserte Sicherung der Wasserressourcen											X								(4.1)	-
38) Verbesserung des Management beim Betrieb von Bewässerungsanlagen											X								(16.2)	-
39) Energieeffizientere Bewirtschaftungs- und Produktionsverfahren												X							4.2	-
40) Modernisierung/ Wärmedämmung von Gebäuden und Produktionsanlagen												X							(4.1)	X
41) Ausbau der Biomasseproduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen													X		X				-	X
42) Bewusstseinsbildung für die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen													X						-	X
43) Erhöhung des Einsatzes von organischen Reststoffen in Biogasanlagen													X						-	X

Bedarf	1 A	1B	1C	2 A	2B	3 A	3B	4 A	4B	4C	5 A	5B	5C	5 D	5E	6 A	6B	6C	Maßnahmen	Umsetzung ohne ELER
44) Verringerung von Ammoniakemissionen														X					10.1	-
45) Verringerung von Distickstoffmonoxidemissionen														X					10.1	-
46) Verringerung von Methanemissionen														X					10.1	-
47) Erhaltung der organischen Substanz in landwirtschaftlich genutzten Böden durch angepasste Bewirtschaftung															X				10.1	-
48) Erhaltung und Renaturierung von Mooren															X				-	X
49) Forcierung der Diversifizierung landw. Unternehmen durch Förderung von Investitionen bei Einzelunternehmen und Kooperationen																X			6.4	-
50) Gründung von Kleinunternehmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft																X			6.4	-
51) Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit																	X		19	X
52) Förderung der lokalen/ regionalen Entwicklung																	X		7.2, 7.4, 7.6, 19.2, 19.3	-
53) Motivation zur Mitwirkung bei der lokalen Entwicklung																	X		19.1	-
54) Förderung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge																	X		7.4	-
55) Verbesserung der lokalen und regionalen Infrastruktur																	X		7.2, 19.2	-
56) Information zu den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologie																		X	-	X
57) Sicherstellung einer flächendeckenden leistungsfähigen Breitbandtechnologie																		X	-	X

Übersicht über die Zuordnung von Bedarfen, Prioritäten und Maßnahmen (2)



Interventionslogik Ziele, Prioritäten, Maßnahmen

Interventionen außerhalb des ELER-Programms

Um die ELER-Mittel zu bündeln, wird gegen die in der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe teils auch mit rein national finanzierten Förderprogrammen interveniert.

Bedarf	Begründung für Intervention außerhalb des ELER-Programms
01) Erhaltung und Stärkung der Forschungseinrichtungen	Unterstützung der Forschungseinrichtungen über etablierte Förderstränge, ohne dass ELER-Mittel hierfür in Anspruch genommen werden.
02) Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raums	Auch in der Förderperiode 2014 - 2020 werden die Ziele der Bayerischen Innovationsstrategie im Rahmen der bewährten und in der Langfassung der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Stellen und Organisationen forciert, ohne dass ELER-Mittel hierfür in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird der bisherige Ansatz durch die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" im Rahmen des ELER erweitert.
03) Forcierung des Wissenstransfers durch Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen bzw. –versuche	Forcierung des Wissenstransfers über etablierte und in der Langfassung der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Stellen und Organisationen. Der bisherige Ansatz wird durch die mögliche Förderung und Publikation von Pilotprojekten und Demonstrationsanlagen im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 des ELER-Programms erweitert.
06) Ausbau der Online-Angebote	Die Online-Angebote werden im Rahmen der bestehenden Strukturen weiter ausgebaut. Siehe auch folgenden Link "Digitales Bayern 2020" (http://www.egovernment-computing.de/kommunikation/articles/371681/). Spezifische Erfordernisse für das ELER-Entwicklungsprogramm 2014 - 2020 können im Rahmen der Technischen Hilfe unterstützt
07) Bessere Kenntnisse/ Fähigkeiten bezgl.. effizienter/ ressourcenschonender Landbewirtschaftung/ artgerechter Tierhaltung	Forcierung des Wissenstransfers über etablierte und in der Langfassung der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Stellen und Organisationen. Der bisherige Ansatz wird durch die mögliche Förderung und Publikation von Pilotprojekten und -verfahren im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 des ELER-Programms erweitert.
08) Bessere Unternehmerqualifikation in den Bereichen Risikomanagement, Personalmanagement und Kooperation	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
09) Erhaltung eines flächendeckenden Bildungs- und Beratungsangebotes	Unterstützung der nichtstaatlichen Beratungsorganisationen und -stellen über etablierte Förderstränge, ohne dass ELER-Mittel hierfür in Anspruch genommen werden. (Siehe ergänzend: http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/unternehmensfuehrung/003303/)
10) Qualifizierung zur Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
11) Schulung und Information zu den Diversifizierungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche	Forcierung des Wissenstransfers über etablierte und in der Langfassung der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Stellen und Organisationen. Der bisherige Ansatz wird durch die mögliche Förderung und Publikation von Pilotprojekten und -verfahren im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 des ELER-Programms erweitert.
13) Sicherung von Flächen für Betriebsaussiedlungen	Unterstützung im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke können über die Maßnahme Artikel 20 gefördert werden. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden vor dem Hintergrund der Priorisierung der Bedarfe rein national finanziert.
15) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur	Unterstützung im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke können über die Maßnahme Artikel 20 gefördert werden. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden vor dem Hintergrund der Priorisierung der Bedarfe rein national finanziert.
16) Aufrechterhaltung der flächendeckenden sozioökonomischen Beratung	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
19) Förderung der Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
21) Verbesserung der Bekanntheit von Qualitäts- und Herkunftszeichen	Unterstützung im Rahmen von etablierten nationalen Förderprogrammen. (Beispiel siehe Link: http://www.fueak.bayern.de/angebot/ausbildung/index.php).
22) Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls	Unterstützung im Rahmen von etablierten nationalen Förderprogrammen.
23) Verbesserung von Bekanntheit und Transparenz von Qualitätssicherungssystemen	Nutzung der etablierten Stellen/ Organisationen und Förderstränge (Beispiel siehe Link: http://www.lfl.bayern.de/iem/qualitaetssicherung/).
24) Bewusstseinsbildung für die individuelle und unternehmensbezogene Risikovorsorge	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
25) Verbesserung der Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten zur Risikovorsorge	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
26) Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts für Extremniederschlagsereignisse	Der vorbeugende Hochwasserschutz wird mit natinalen Mitten finanziert. Das bayerische Kabinett hat im Juni 2013 das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 zum Programm 2020plus erweitert und damit gleichzeitig eine Anhebung der Mittel für Hochwasserschutzmaßnahmen pro Jahr auf bis zu 235 Millionen Euro beschlossen. Ebenso wird der Hochwasserwarndienst national gefördert.
27) Weiterer Ausbau von technischen Schutzmaßnahmen und entsprechender Warndienste für Extremwetterereignisse	
30) Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Lebensräumen für gefährdete und schützenswerte Arten	Neben den Interventionen im ELER-Programm werden auch etablierte, national finanzierte Förderprogramme genutzt, um die naturschutzfachlichen Ziele zu forcieren. Eine Doppelförderung wird durch die Verwaltung der national finanzierten Programme durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das auch, neben dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Verwaltungsbehörde im ELER-Programm ist.
38) Verbesserung des Management beim Betrieb von Bewässerungsanlagen	Vor dem Hintergrund der Priorisierung der Bedarfe wird ein spezifisches Förderprogramm für diesen Bedarf nicht angeboten. Innovative Projekte und Verfahrensweisen könnten im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" forciert werden.
41) Ausbau der Biomasseproduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen	Die Produktion von erneuerbaren Energien zum Beispiel von Strom aus Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen wird über das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) gefördert. Der Ausbau von Nahwärmenetzen kann über die KFW-Bankengruppe (vollständiger Name gemäß § Abs. 1 S. 1 KfW-Gesetz: Kreditanstalt für Wiederaufbau) unterstützt werden.
42) Bewusstseinsbildung für die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
43) Erhöhung des Einsatzes von organischen Reststoffen in Biogasanlagen	Die Produktion von erneuerbaren Energien zum Beispiel von Strom aus Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen wird über das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) gefördert. Der Ausbau von Nahwärmenetzen kann über die KFW-Bankengruppe (vollständiger Name gemäß § Abs. 1 S. 1 KfW-Gesetz: Kreditanstalt für Wiederaufbau) unterstützt werden.
51) Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit	Vor dem Hintergrund der Bündelung des Einsatzes der EU-Mittel werden betreuungs-, jedoch weniger kostenintensive Vorhaben wie integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, deren Umsetzungsbegleitung, wie auch die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung der Dörfer und Gemeinden rein national finanziert.
56) Information zu den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologie	Nutzung des in der Langfassung der SWOT ausführlich beschriebenen, etablierten Bildungs- und Beratungsangebots, ohne Inanspruchnahme von ELER-Mitteln. Zur Beschreibung ausreichender Beratungskapazitäten siehe auch Kapitel 5.5. des EPLR Bayern.
57) Sicherstellung einer flächendeckenden leistungsfähigen Breitbandtechnologie	Ausbau schneller Internetverbindungen im Rahmen der Bayerischen Breitbandstrategie außerhalb des ELER-Programms unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Landesentwicklung und Heimat (siehe Link: http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/)

Übersicht über Bedarfe und diesbezüglicher Interventionen außerhalb des EPLR

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

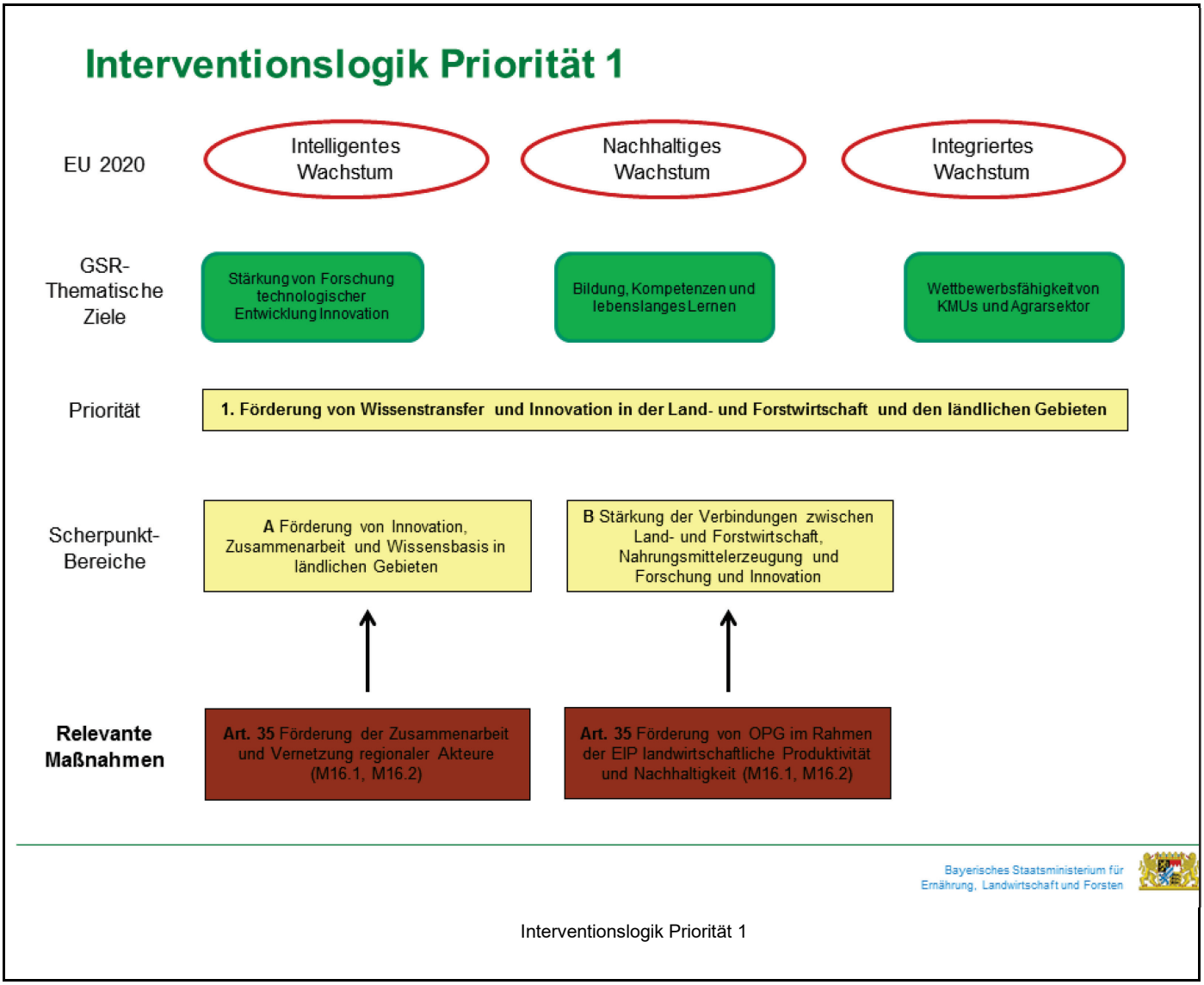
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Bei der Bewältigung wichtiger Herausforderungen wie Klimawandel, Steigerung der Ressourceneffizienz, Beitrag zur Energiewende, Erhalt der Artenvielfalt etc. bei gleichzeitig weiter schrumpfender Fläche, ist die Verstärkung der Innovation ein Schlüsselelement. Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb in ihrer forschungs- und technologiepolitischen Gesamtstrategie das quantitative Ziel gesetzt, gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft den Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP bis zum Jahr 2020 auf 3,6% zu steigern. In diesem Zusammenhang soll auch die landwirtschaftsnahe Forschung weiter ausgebaut werden. Der EFRE leistet den Hauptbeitrag zur Zielerreichung der bayerischen Innovationsstrategie, der ELER trägt im Rahmen der spezifischen land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse dazu bei, die Innovation zu stärken. Die Umsetzung der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" im Rahmen des Programms stellt jedoch durch die stärkere Einbindung der Praxis in die Forschung und die Beschleunigung des Wissenstransfers eine innovative Ergänzung zur bisherigen Strategie dar.

Operationelle Gruppen sollen Wissenschaft und Landwirtschaft auf der Basis konkreter Problemstellungen intensiver vernetzen und durch die Publikation der Ergebnisse die Wissensbasis verbreitern.

Ansonsten wird der Ausbau der Wissensbasis auch in der Förderperiode 2014 - 2020 im Rahmen der in der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Stellen und Organisationen außerhalb des ELER-Programms forciert (siehe auch Kapitel 5.1).



Interventionslogik Priorität 1

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Entwicklung, Erprobung und Vermittlung innovativer, ressourcenschonender Verfahrensweisen, Techniken, neuer Produkte und artgerechter Produktionssysteme, mit Fokus auf den Bedürfnissen der Praxis und den Herausforderungen durch den Klimawandel sollen im Rahmen der Untermaßnahmen M16.1 und M16.2 forciert werden und langfristig Wettbewerbsvorteile generieren und somit zur

Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung eines vitalen, artenreichen ländlichen Raums beitragen. Projekte im Bereich der Forstwirtschaft oder der Holzverarbeitung werden nicht unterstützt .

Da bezüglich der Maßnahme Artikel 35 nicht auf Erfahrungen der vergangenen Förderperiode zurückgegriffen werden kann, beruht die finanzielle Ausstattung der Maßnahme auf der Zielsetzung in Koordination mit den anderen Bundesländern für die drängendsten Schwerpunkte gezielt operationelle Gruppen (OPG) auszuwählen. Die Maßnahme wird mit einem Mittelbedarf von jährlich ca. 1 Million Euro veranschlagt. Konkrete Investitionsprojekte, die sich aus der Arbeit der OPG ergeben, sollen soweit möglich über die Mainstreammaßnahmen unterstützt werden.

Stellt sich heraus, dass zur Umsetzung der Geschäftspläne der OPG verstärkt Direktkosten über die Maßnahme Art. 35 gefördert werden müssen, da die konkreten Projekte nicht in das Förderschema der Mainstreammaßnahmen passen, ist hier zu gegebener Zeit finanziell nachzusteuern.

An der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wird für die Innovationsakteure eine Anlauf- und Vernetzungsstelle als Help Desk eingerichtet. Dieser stellt im Wesentlichen eine Beratungseinrichtung zur Fördermaßnahme dar. In der „Experimentierphase“ mit dem neuen Instrument Artikel 35 sollen die Kosten für Anbahnung und Auswahl der OPG und die Kosten für die Erstellung der Geschäftspläne mit Landesmitteln finanziert werden, um das Anlastungsrisiko möglichst gering zu halten.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Aus- und Weiterbildung wird auch in der Förderperiode 2014 – 2020 außerhalb des ELER-Programms forciert. Auch werden das Wissen und Informationen zu neuen anwendungsorientierten Kenntnissen, v.a. zu innovativen Kooperationsansätzen in Landwirtschaft, Vermarktung oder im Rahmen von umweltbezogenen Projekten v.a. zu neuen ressourcen- und klimaschonenden Produktionsweisen, über die in der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Beratungs- und Bildungsangebote an die land- und forstwirtschaftliche Praxis weiter gegeben und wie bereits in der letzten Förderperiode national finanziert.

Die Ausbildung und Beratung wird durch stete Rückkopplung mit den neuesten wissenschaftlichen Ergebnissen und der Kommunikation mit den Geschulten auf dem neuesten Stand gehalten, verbessert und an aktuelle Bedürfnisse angepasst. Insbesondere zur Verbesserung der Unternehmerqualifikationen v.a. in den Bereichen Risikomanagement, Personalmanagement und Kooperationen, in den Bereichen Diversifizierung, Marketing und Entwicklung von Wertschöpfungsketten, sowie in Richtung effizientere und ressourcenschonendere Landbewirtschaftung sollen künftig verstärkt Fortbildungsmöglichkeiten angeboten und die Beratung intensiviert werden.

Im Rahmen der staatlichen Beratung und der Beratung der Verbundpartner (siehe auch Kapitel 5.5) werden die Landwirte z.B. in Problemgebieten zielgerichtet zu den angebotenen Fördervorhaben beraten, um in der Fläche die Biodiversität und Vernetzung der Biotope, bzw. die Wasserqualität zu fördern sowie die Erosion zu mindern. So ist bei Teilvorhaben der Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme die Beratung durch

die Untere Naturschutzbehörde verpflichtend. An den Ämtern für Ernährung wurden z.B. Wasserberater etabliert, dieses Angebot soll noch durch spezifische Wildlebensraumberater ergänzt werden.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Effizienzsteigerungen in der Innen- und Außenwirtschaft sind notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nachhaltig zu sichern. Der Markt- und Strukturwandel im Agrarsektor bedingt zur Erhaltung der Arbeitsplätze im Forst- und Agrarsektor eine betriebliche Weiterentwicklung in allen Bereichen. Dabei sollen sämtliche Potentiale (Zusammenarbeit/ innovative Techniken und Verfahren, möglichst vielfältige Einkommenskombinationen) ausgeschöpft und eine artenreiche Kulturlandschaft erhalten werden.

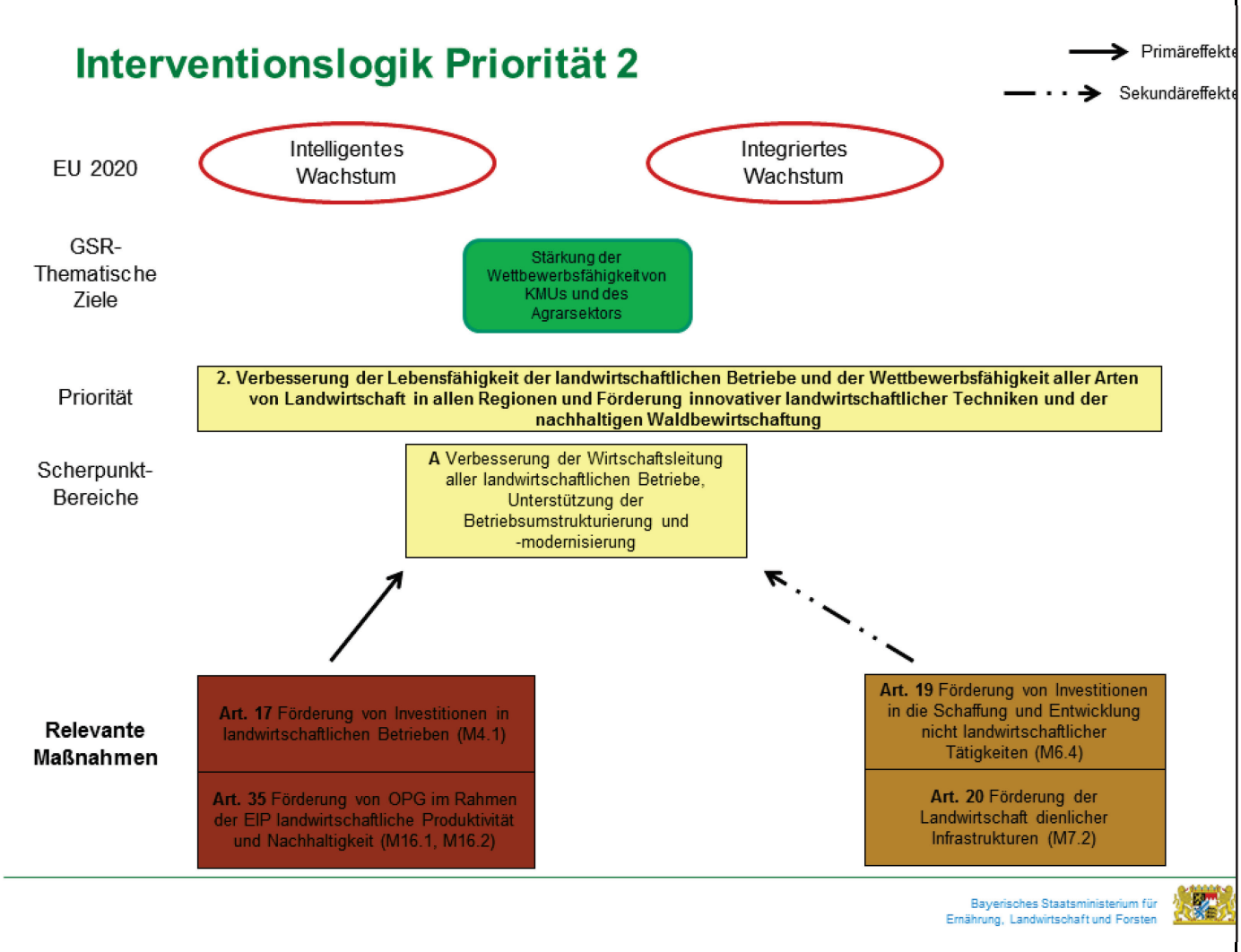
Im Fokus der Maßnahme M4.1 stehen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, sowie Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Emissionen, um damit die betriebliche Wertschöpfung zu erhöhen und die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe zu fördern. Durch die höhere Unterstützung besonders tiergerechter Haltungsverfahren werden gesellschaftliche Anforderungen integriert. Die auf Bundesebene im Rahmen der GAK vereinbarten Standards liegen deutlich über den tierschutzrechtlichen und baulichen Vorgaben. Durch eine größere Akzeptanz der heimischen Landwirtschaft werden die Absatzmöglichkeiten von regional erzeugten Agrarprodukten verbessert und somit nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelbetriebes gestärkt, sondern auch die regionale Wertschöpfung erhöht.

Die Entwicklung und der schnellere Zugang der Betriebe zu innovativen Produktionsverfahren und Techniken soll im Zusammenhang mit der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" beschleunigt und somit ein nachhaltiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe geleistet werden.

Den Interventionen, die die Ziele der Priorität 2 unmittelbar unterstützen, werden ca. 13 % der gesamten Fördermittel zugeordnet.

Effizienzsteigerungen in der Außenwirtschaft sollen durch die Verbesserung der Flurstruktur und der Tragfähigkeit des Wegenetzes forciert werden. Im Rahmen des Programms tragen die unter Priorität 6

programmierten Infrastrukturmaßnahmen qualitativ zur Zielerreichung bei. Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden rein national finanziert.



Interventionslogik Priorität 2

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ein reibungsloser Generationswechsel wird durch die verpflichtende Junglandwirteförderung im Rahmen der 1. Säule der GAP unterstützt.

„Voraussetzung für einen reibungslosen Generationswechsel ist eine solide wirtschaftliche Situation des Unternehmens, die Befähigung des Übernehmers zur Unternehmensführung sowie transparente und für beide Seiten akzeptable Übergabe- bzw. Übernahmebedingungen.“ Dieses Zitat aus der SWOT-Analyse in Abschnitt 2.2.b macht deutlich, dass der wesentliche Anreiz für die Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes liegt. Diese wirtschaftliche Tragfähigkeit muss dem Übernehmer einen ausreichend sicheren und attraktiven Arbeitsplatz und ein in der Höhe angemessenes Einkommen gewährleisten. Beiträge zur Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, wirken daher auch positiv im Sinne der Ziele von Unterpriorität 2B.

Ein gutes Aus- und Fortbildungsangebot sowie eine zielführende Beratung tragen dazu bei, dass im Bereich der Haupterwerbsbetriebe die Betriebsnachfolge in hohem Maße gesichert ist - soweit die wirtschaftliche Basis als tragendes Fundament vorhanden ist.

In Nebenerwerbsbetrieben reichen die Einkommenskapazitäten in der Regel nicht aus, um zwei Generationen nebeneinander eine Existenzgrundlage zu bieten. Hier bringen aber auch kurzfristige Anreize keinen längerfristigen Erfolg.

Aus vorgenannten Gründen wird die Unterpriorität 2B nicht programmiert.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Durch den Ausbau der Marktanteile lokal und nachhaltig erzeugter Produkte sollen Arbeitsplätze insbesondere entlang der Nahrungsmittelkette generiert, die lokale Wertschöpfung gesteigert und zur Stabilität und Vitalität des ländlichen Raums beigetragen werden. Kürzere Transportwege und kürzere Lieferketten tragen zudem zu einem Rückgang der CO2-Emissionen bei und haben klimarelevante Auswirkungen.

Die Forderung nach einer möglichst artgerechten Tierhaltung wird von breiten Schichten der Gesellschaft erhoben. Maßnahmen, die das Tierwohl fördern, erfüllen dieses gesellschaftliche Anliegen und tragen damit dazu bei, die Akzeptanz der Tierhaltung in der Bevölkerung zu erhöhen. Verbunden mit der größeren Akzeptanz der Tierhaltung sind eine größere Akzeptanz der Landwirtschaft insgesamt und die Verbesserung der Absatzchancen landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Kooperationsmaßnahme kann Sekundäreffekte entfalten. Durch innovative Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus der Landwirtschaft und aus Forschungseinrichtungen sowie die Entwicklung z.B. neuer biomassebasierter Produkte und wettbewerbsfähiger Produktions- bzw. Verarbeitungsprozesse können eine stärkere Teilhabe der Land- und Forstwirtschaft an lokalen Wertschöpfungsketten generieren. Zudem sollen über innovative Projekte zur Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und innovative Absatzförderungsmaßnahmen die Zielsetzungen der Unterpriorität 3A forciert werden. Diese werden jedoch rein national finanziert.

Spezifische Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls wie die Sommerweidehaltung für Rinder sowie Qualitätsregelungen und Herkunftszeichen zur Stärkung lokal erzeugter Produkte (insbesondere "Geprüfte Qualität - Bayern") und kurzer Versorgungsketten sollen wie in der Förderperiode 2007 – 2013 rein national weiter ausgebaut und somit das Vertrauen der Verbraucher in regional und lokal erzeugte Produkte weiter gefestigt werden.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Auswirkungen des Hochwassers 2013 unterstreichen den festgestellten Handlungsbedarf zur Umsetzung des nationalen Aktionsprogramms 2020plus für einen nachhaltigen Hochwasserschutz. Das Aktionsprogramm umfasst die drei Handlungsfelder „Technischer Hochwasserschutz“, „Natürlicher Rückhalt“ und „weitergehende Hochwasservorsorge“.

Hochwasserschutz ist neben der Prävention vor Naturkatastrophen insbesondere auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials. Ziel dieser Maßnahmen ist unter anderem der Schutz landwirtschaftlicher Betriebe, landwirtschaftsnaher Gewerbebetriebe, wichtiger Infrastruktureinrichtungen im ländlichen Raum sowie der dazugehörigen Siedlungsräume vor einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100). Der vorbeugende Hochwasserschutz stellt somit ein wesentliches Instrument dar, um den Folgen des Klimawandels zu begegnen. Zudem können im Rahmen von Hochwasserschutzvorhaben oft auch begleitende Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Lebensraums Gewässer umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Biodiversität am Gewässer und somit zu Natura 2000 leisten können.

Das bayerische Kabinett hat im Juni 2013 das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 zum Programm 2020plus erweitert und damit gleichzeitig eine Anhebung der Mittel für Hochwasserschutzmaßnahmen pro Jahr auf bis zu 235 Millionen Euro beschlossen. Vor dem Hintergrund der großen Schäden, die durch das Hochwasser 2013 verursacht wurden, liegen die Schwerpunkte des neuen Aktionsprogramms im Schutz der Siedlungsbereiche und der Ausweisung von Flutpoldern, die bei Bedarf als natürliche Überschwemmungsgebiete geflutet werden können. Hier werden Abgrenzungsprobleme zur Zielsetzung der Verordnung (EU) 1305/2013 gesehen, die den Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials in den Vordergrund stellt. Der vorbeugende Hochwasserschutz sowie der Hochwassernachrichtendienst werden daher außerhalb des Programms mit Landesmitteln finanziert.

Das Gefährdungspotential durch extreme Trockenheit spielt derzeit noch eine lokal begrenzte Rolle. Ihm soll gegebenenfalls durch die Entwicklung von hitzeresistenteren Sorten im Rahmen nationaler Programme begegnet werden.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Durch die Kombination von Schutz, Pflege und Verbesserung ökologisch wertvoller Flächen und der Extensivierung der Produktion auf breiter Fläche, der Förderung der Innenentwicklung und der Forcierung innovativer Verfahrensweisen und Techniken, die zu Schutz und Einsparung der natürlichen Ressourcen beitragen, soll ein größtmöglicher Mehrwert für Natur und Umwelt erzielt werden.

Spezifische Vorhaben der in der Förderperiode 2007 – 2013 angebotenen AUKM wurden hinsichtlich ihrer positiven Umweltwirkungen evaluiert und werden modifiziert fortgeführt mit stärkerem Fokus auf Interventionen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung des Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF), sowie zum Schutz des Naturgutes Wasser, oder/und die zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Vorhaben, die gezielt aktive Umweltleistungen honorieren oder auf die Aufrechterhaltung von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert abzielen, wirken sich positiv auf die Biodiversität aus und tragen zum Konzept der Grünen Infrastrukturen bei. Dies gilt insbesondere für Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume einschließlich deren Pufferflächen und zur Umsetzung der EU-Naturschutzvorgaben, insbesondere von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, sowie der Vorgaben des Bundes- und Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der bayerischen Biodiversitätsstrategie.

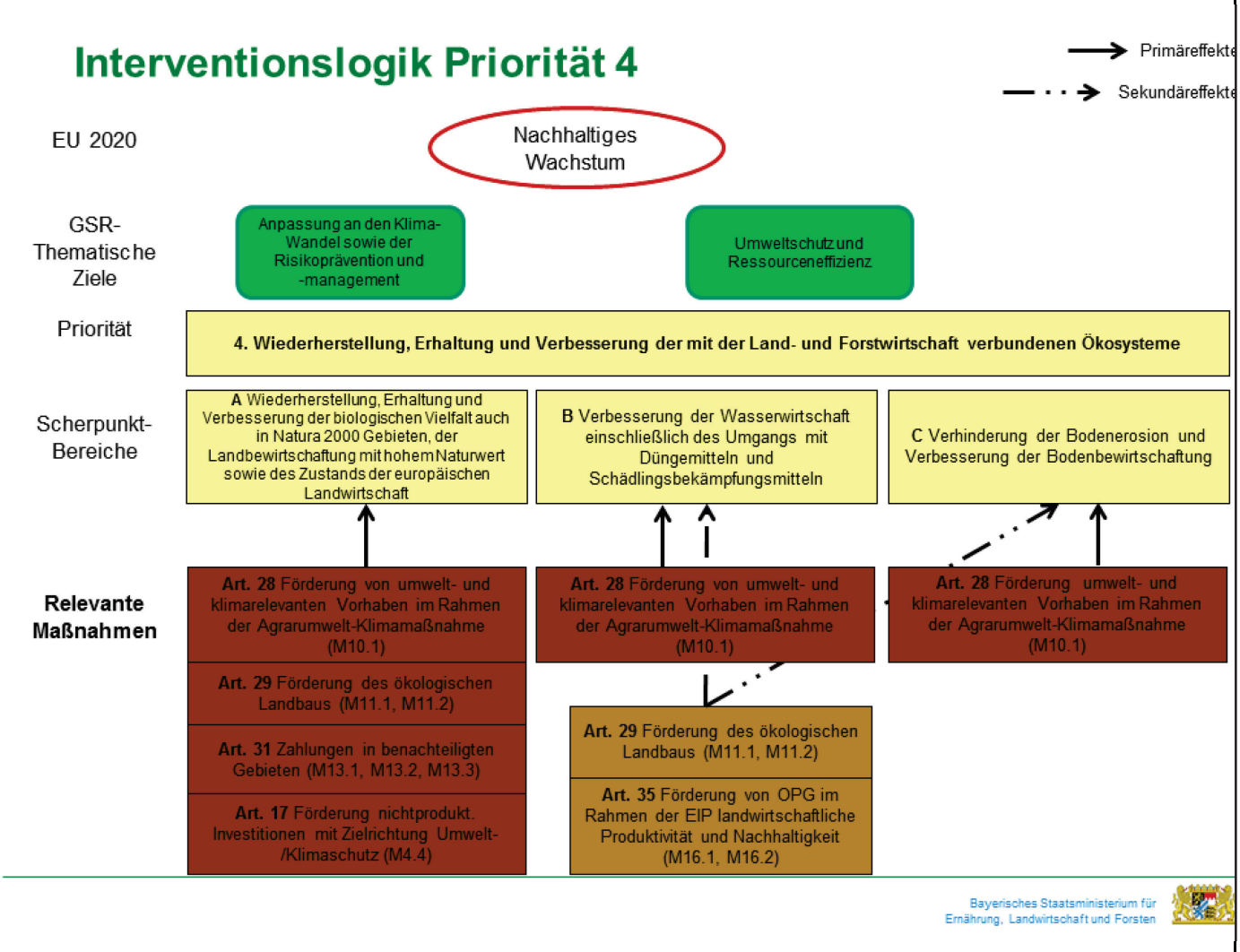
Daneben werden die naturschutzfachlichen Ziele durch nichtproduktive Investitionen unterstützt.

Das Programm legt einen deutlichen Schwerpunkt auf die Maßnahmen dieser Unterpriorität. Neben der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme stellen die Förderung des ökologischen Landbaus die wesentlichen Bausteine zur Umsetzung der Biodiversitätsziele dar. M13 trägt durch die Verhinderung der Nutzungsaufgabe zur Strukturvielfalt und landschaftlichen Eigenart einer artenreichen Kulturlandschaft bei.

Dem Schwerpunktbereich 4a werden 48,7 % der gesamten öffentlichen Ausgaben des Programms zugewiesen.

National finanzierte Pflege-, Entwicklungs- und Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, tragen zu einer fach- und zielgerechten Umsetzung von Naturschutzprojekten bei.

.



Interventionslogik Priorität 4

Beitrag der Vorhaben zu den Prioritäten 4 und 5

Vorhabenarten M4.2 - Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse M4.4 – Nichtproduktive Investitionen M10.1 - Agrarumwelt– Klima (Art. 28) M11 - Ökologischer Landbau (Art. 29) M13 - Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete			4			5b	5d	5e
			4A – Verbesserung der biologischen Vielfalt …	4B – Verbesserung der Wasserwirtschaft	4C – Verbesserung Bodenbewirtschaftung u. Verhinderung von Erosion	Effizienzsteigerung bei der Energienutzung	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
M4.2		Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				■		
M4.4		Nichtproduktive Investitionen	■					
M10.1	01	Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser						■
		Extensive Grünlandnutzung (Almen)						■
		Extensive Futtergewinnung	■					
	02	Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung					■	
	03	Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten						■
	04	Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten		■				
		Gewässer- und Erosionsschutzstreifen		■				
	05	Winterbegrünung			■			
	06	Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen			■			
		Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen			■			
	07	Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten		■				
	08	Erhalt artenreicher Grünlandbestände	■					
	09	Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	■					
	10	Vielfältige Fruchtfolge	■					
	11	Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur	■					
		Blühflächen (jährlich wechselnd)	■					
		Korrektur						
	12	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	■					
	13	Behirtung anerkannter Almen	■					
	14	Streuobst	■					
	15	Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente		■				
	16	Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume	■					
	17	Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen	■					
	18	Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume	■					
	19	Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen	■					
	20	Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen	■					
	21	Biotoptyp Weide. Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung	■					
M11	01/ 02	Einführung/ Beibehaltung ökologischer Landbau	■					
M13	01/ 02/ 03	Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten	■					

Beirag der Vorhaben zu den Pioritäten 4 und 5 korr

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden für die Mitgliedstaaten der EU einheitliche Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer geschaffen. Danach sollen alle Gewässer bis 2015, spätestens jedoch 2027, einen definierten „guten ökologischen Zustand“ erreicht haben.

Die SWOT-Analyse hat für die Verbesserung der Oberflächen- und Grundwasserkörper einen erheblichen Handlungsbedarf identifiziert.

Grundsätzlich hat sich in Bayern die Qualität der Gewässer verbessert, für einige Gebiete wurde jedoch in der SWOT-Analyse ein besonderer Problemdruck identifiziert. Ein integrierten Ansatz und die Kombination von zusätzlicher Information und Beratung und zielgerichteten Förderangeboten sollen hier zu messbaren Verbesserungen führen.

Aufgrund der zunehmenden Flächenkonkurrenz und des steigenden Produktionsdrucks darf aber auch der flächendeckende Ansatz des Programms nicht vernachlässigt werden.

Wichtigstes Instrument zur Verbesserung der Wasserqualität ist die Förderung Betriebsmittel reduzierender sowie erosionsmindernder Wirtschaftsweisen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme. Da der größte Umweltnutzen der Vorhaben in unmittelbarer Nähe der Oberflächengewässer entfaltet wird, sind die Vorhaben an spezifische Gebietskulissen gebunden. Viele der unter 4a programmierten Vorhabenarten wirken sich aufgrund des Ressourcen schonenden Umgangs mit Düngemitteln und Pestiziden auch positiv auf die Wasserqualität aus. Genauere Angaben hierzu sind in der unter Kapitel 5.3 angefügten Tabelle zu den umwelt- und klimarelevanten Effekten der Maßnahmen und Vorhabenarten zusammengefasst. Um Abgrenzungs- und Monitoringprobleme zu vermeiden, werden die einzelnen Vorhabenarten jedoch nur jeweils einem Schwerpunktbereich zugeordnet.

Daneben entfaltet der Ökolandbau durch die Extensivierung der Bewirtschaftung Sekundäreffekte. Sekundäreffekte können gegebenenfalls auch durch innovative wassersparende oder schonende Techniken und Verfahrensweisen entstehen, die im Rahmen der EIP Agri entwickelt werden.

Zudem kann die reinnational finanzierte Renaturierung von Gewässern zum Konzept der Grünen Infrastrukturen beitragen.

Dem Schwerpunktbereich 4b werden 4,8 % der gesamten öffentlichen Ausgaben des Programms zugewiesen.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Nach der EU-Bodenschutzstrategie gehört die Bodenerosion neben dem Verlust an organischer Substanz, der Verunreinigung, der Bodenversiegelung, der Versalzung, der Bodenverdichtung, der Verringerung der biologischen Vielfalt im Boden, den Erdrutschen und Überschwemmungen zu den Hauptgefahren der Bodendegradation. Im Extremfall droht der vollständige Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens.

Alle Vorhaben, die den Boden vor Abtrag oder Verdichtung schützen und den Bodenaufbau fördern, unterstützen die Zielsetzungen der Unterpriorität unmittelbar. Insbesondere sollen im Rahmen der Agrar-Umwelt-und Klima-Maßnahme Vorhaben zum Erosionsschutz, bodenschonende und humusaufbauende Vorhaben auf Ackerflächen umgesetzt und die Umwandlung von Acker zu Grünland gefördert werden.

Daneben entfalten viele der unter 4a programmierten Vorhabenarten Sekundäreffekte. Genauere Angaben hierzu sind in der unter Kapitel 5.3 angefügten Tabelle zu den umwelt- und klimarelevanten Effekten der Maßnahmen und Vorhabenarten zusammengefasst.

Positive Sekundäreffekte gehen zudem vom ökologischen Landbau aus. Der vermehrte Anbau von Zwischenfrüchten und die ökologischen Landbaumethoden steigern die Bodenfruchtbarkeit und fördern das Bodenleben.

Sekundäreffekte können auch durch innovative Boden schonende Techniken und Verfahrensweisen entstehen, die gegebenenfalls im Rahmen der EIP Agri entwickelt werden.

Dem Schwerpunktbereich 4c werden 1,2 % der gesamten öffentlichen Ausgaben des Programms zugewiesen.

Weiter entfalten Konzepte zur Innenentwicklung der Dörfer mit Zielrichtung den Flächenverbrauch einzugrenzen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungs- und Managementpläne positive Effekte.

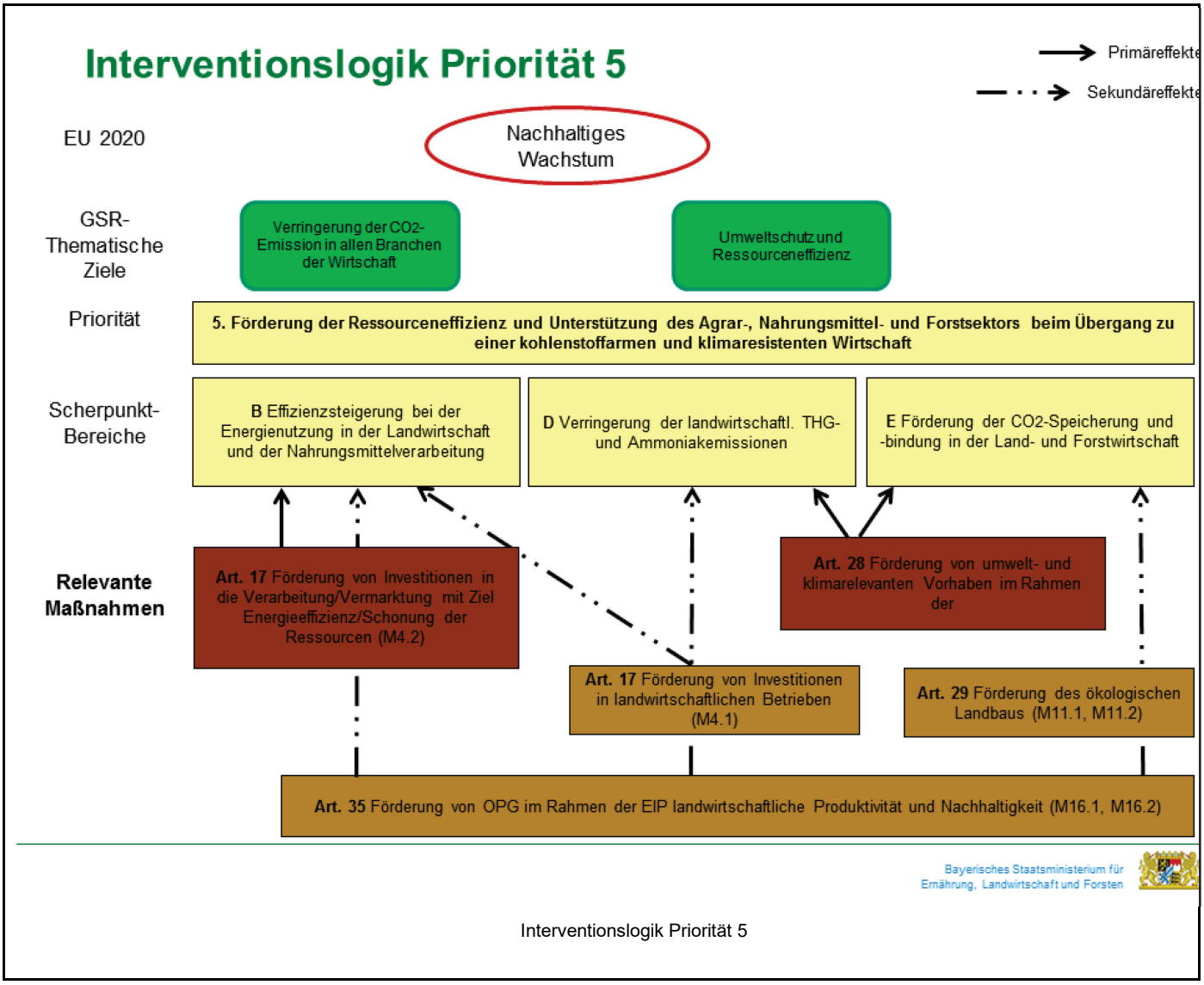
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ein eigenes Förderprogramm mit Beteiligung des ELER, das spezifisch den Einsatz von effizienteren Bewässerungsanlagen und -systemen unterstützt, soll vor dem Hintergrund der Priorisierung der Bedürfnisse nicht angeboten werden. Da jedoch eine effizientere Bewässerung bei weiterer Zunahme extremer Trockenperioden künftig an Bedeutung gewinnen kann, wird für die Zukunft die Auflage eines entsprechenden Förderprogrammes nicht ausgeschlossen.



Interventionslogik Priorität 5

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Förderung einer energieeffizienteren Produktion und Verarbeitung von Agrarprodukten, der Verringerung von Emissionen oder der Einsparung von Wasser im Rahmen der Maßnahme M4.2 trägt neben ihren positiven Effekten zu Umwelt und Klima auch maßgeblich durch geringere Entstehungskosten zur Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen der Nahrungsmittelverarbeitung und zum Ausbau des Marktanteils regionaler Produkte bei. Investitionen in die Verbesserung der Energienutzung in der Land- und Forstwirtschaft werden daher als wichtiger

Beitrag zu einer nachhaltig wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft gesehen. Ein geringerer Energieverbrauch im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ist klimarelevant und verbessert durch geringere Energiekosten in gleichem Maße die Position der Betriebe am Markt. Insbesondere die Modernisierung von Kühlverfahren und -techniken wurde in der SWOT-Analyse als besonders wirksamer Beitrag zum Klimaschutz identifiziert. Der Maßnahme M4.2 mit prioritärer Zielrichtung Effizienzsteigerung bei der Energienutzung werden ca. 2,2 % der Gesamtmittel zugewiesen.

Sekundäreffekte können auch durch die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben erzielt werden, die eine bessere Energieeffizienz oder die Einsparung von Ressourcen abzielen.

Auch die Entwicklung energieeffizienterer und innovativer Techniken einschließlich geeigneter Pilotprojekte und die Entwicklung energiesparender Anbaumethoden können im Rahmen der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ Sekundäreffekte generieren..

Die Beratung zu Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie zu ressourcenschonenden Anbauverfahren wurde in den letzten Jahren erheblich intensiviert und soll auch in den Folgejahren noch ausgebaut werden. Allein im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden 2012 53 neue Stellen geschaffen, um eine fachkompetente Energieberatung sicherzustellen.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Produktion von erneuerbaren Energien zum Beispiel von Strom aus Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen wird in Deutschland schwerpunktmäßig über das erneuerbare Energiegesetz gefördert.

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen.

Seit seiner Verabschiedung im Jahre 2000 hat das EEG wesentlich zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland auf mittlerweile rund 25 % der Stromversorgung beigetragen. Eine regelmäßige Absenkung der Vergütungssätze (Degression) für Neuanlagen übt dabei Kostendruck auf die Hersteller aus. So werden die Technologien immer effizienter und kostengünstiger.

Der Ausbau von Nahwärmenetzen kann über die KFW-Bankengruppe (vollständiger Name gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 KfW-Gesetz: Kreditanstalt für Wiederaufbau) unterstützt werden. Die gesamte Palette der förderfähigen Projekte und die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten über die KFW-Bankengruppe kann auf der Internetseite www.kfw.de eingesehen werden.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ein optimales, zeit- und bedarfsgerechtes Düngemanagement trägt zur Vermeidung von Verlusten und Emissionen bei und hilft insbesondere Lachgasemissionen zu verringern und durch weniger Geruchsemissionen die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft zu verbessern.

Wirtschaftsweisen, die dazu beitragen weniger Ausgasungen in die Luft und weniger Geruch zu verursachen (siehe auch Ziele der EU-Politik zur Verbesserung der Luftqualität), sollen im Rahmen der AUKM gefördert werden. Primär dient die Förderung emissionsmindernder Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger (Injektionsverfahren) der Zielsetzung des Schwerpunktbereichs. Jedoch entfalten auch viele der unter Schwerpunktbereich 4a programmierten Vorhabenarten aufgrund des Ressourcen schonenden Umgangs mit Düngemitteln positive Sekundäreffekte. Genauere Angaben hierzu sind in der unter Kapitel 5.3 angefügten Tabelle zu den umwelt- und klimarelevanten Effekten der Maßnahmen und Vorhabenarten zusammengefasst. Um Abgrenzungs- und Monitoringprobleme zu vermeiden, werden die einzelnen Vorhabenarten jedoch nur jeweils einem Schwerpunktbereich zugeordnet.

Die klimawirksame Wiedervernässung von Mooren wird über den EFRE gefördert. Im ELER können flächenbezogene Verpflichtungen z.B. zur Einsaat von Grünland von Ackerflächen auf Moorstandorten im Rahmen der Agrarumwelt und Klimamaßnahme zum Moorschutz beitragen.

Für Vorhaben, die prioritär der Zielsetzung des Schwerpunktbereichs 5d dienen, werden ca. 2,2 % der gesamten öffentlichen Programmmittel eingesetzt.

Zudem können Investitionen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung (z.B. Investitionen in neue Filtertechniken oder die Abdeckung von Güllelagern) die Verminderung der Treibhausgasemissionen sekundär unterstützen.

Für die Zukunft wird nur eine möglichst nachhaltig wirtschaftende und „konfliktarme“ Landwirtschaft die Akzeptanz breiter Bevölkerungsschichten erfahren können. Neue innovative Techniken und Verfahren zur Verminderung von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen sollen daher im Rahmen der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ entwickelt werden und können ebenfalls Sekundäreffekte entfalten.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der SWOT-Analyse wird in Abschnitt 2.5.e verdeutlicht, dass in den Böden dreimal mehr Kohlenstoff gebunden ist als in der Atmosphäre. Die Humusversorgung dient daher nicht nur der Fruchtbarkeit der Böden, sondern wesentlich auch als CO2-Senke. Im Rahmen der AUKM werden Vorhaben, die zum Aufbau von Humus beitragen oder dessen Abbau verringern, wie z.B. die konservierende Bodenbearbeitung oder der Erhalt der Grünlandnutzung, unterstützt. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur CO2-Bindung und sind in hohem Maße klimarelevant. Die zielgerichtete Förderung relevanter Wirtschaftsweisen im Rahmen der AUKM soll einen messbaren Beitrag zur Zielerreichung leisten Daneben wirken auch viele unter 4a programmierten Vorhabenarten der AUKM in Richtung des Schwerpunktbereichs. Genauere Angaben hierzu sind in der unter Kapitel 5.3 angefügten Tabelle zu den umwelt- und klimarelevanten Effekten der Maßnahmen zusammengefasst.

Auch der ökologische Landbau trägt durch die Extensivierung der Bewirtschaftung und vermehrten Zwischenfruchtanbau zur die Anreicherung von organischem Material als CO2- Speicher bei.

Die Entwicklung und Erprobung innovativer Techniken und Verfahren zur Erhöhung der CO2-Bindung im Rahmen der Umsetzung der EIP, können dazu beitragen, eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln mit den Anforderungen des Klimaschutzes besser in Einklang zu bringen und Sekundäreffekte entfalten.

Dem Schwerpunktbereich 5e werden 6,0 % der gesamten öffentlichen Ausgaben des Programms zugewiesen.

Innovative Projekte und Modellvorhaben zur Verringerung der CO2-Emissionen aus Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten werden über den EFRE kofinanziert.

Die Forstwirtschaft trägt im Zuge von Aufforstungen, der Entwicklung von Waldgebieten und der Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern in wesentlichem Umfang zur Bindung von CO2 bei. Die einzelnen Projekte nehmen dabei trotz erheblicher Umweltwirkungen in der Regel eine relativ geringe finanzielle Größenordnung ein, erfordern jedoch einen relativ hohen Betreuungs- und Verwaltungsaufwand und sind risikoanfällig. Vor dem Hintergrund politischer Vorgaben und da ELER-Mittel nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, werden die forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit nationalen Mitteln finanziert.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

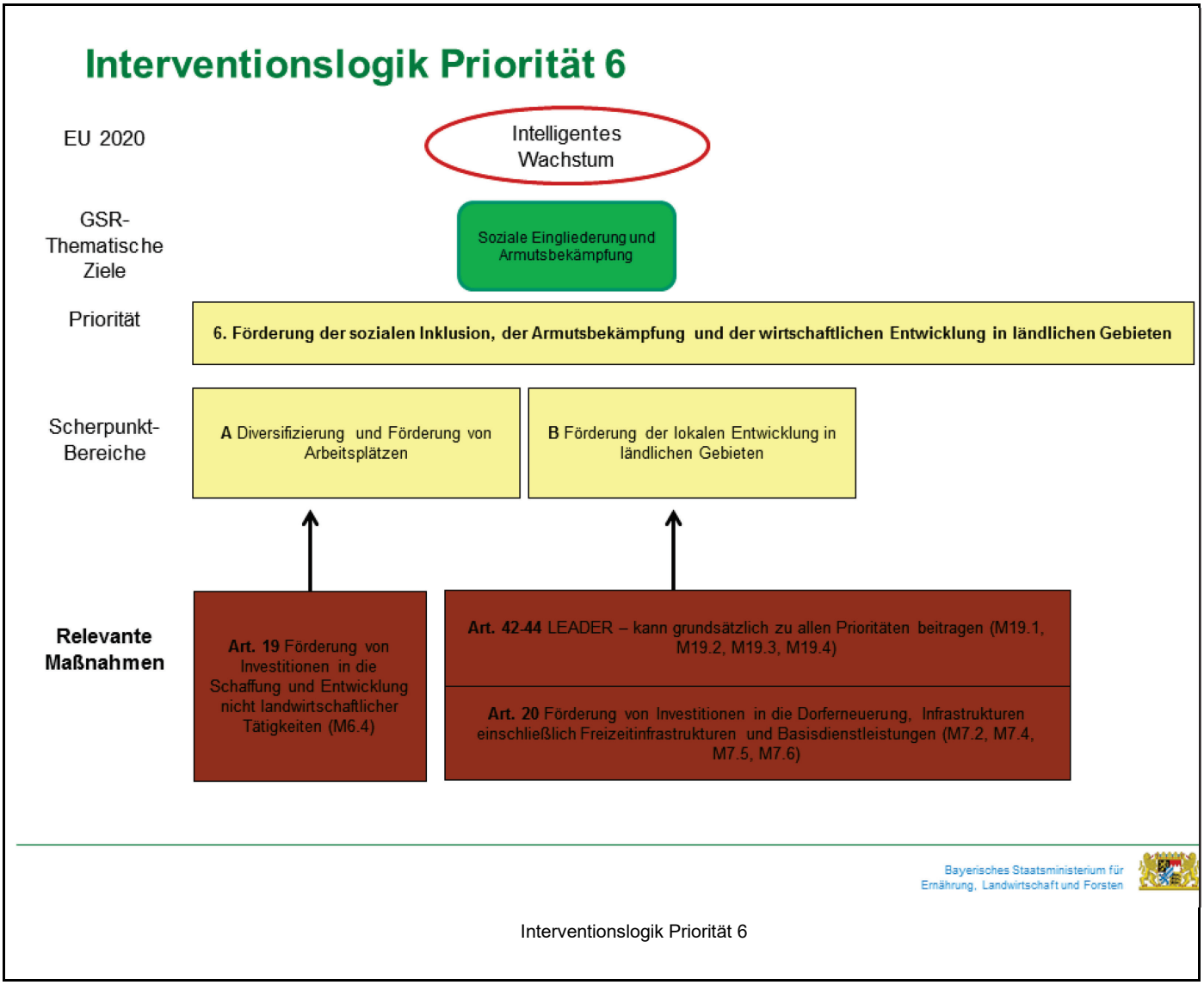
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Eine auf vielfältigen Einkommensmöglichkeiten basierende Land- und Forstwirtschaft ist weniger anfällig gegen Störeinflüsse und trägt somit zur Stabilisierung des ländlichen Raums bei. Mehr Arbeitsplätze vor Ort und damit mehr Wertschöpfung vor Ort sollen dem Kaufkraftabfluss und der verstärkten Abwanderung junger Menschen in urbane Bereiche entgegenwirken und neben der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmen auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region und deren Entwicklungsmöglichkeiten positiv beeinflussen.

In der SWOT- und Bedarfs-Analyse wurde der Bedarf für Diversifizierungsmaßnahmen nachgewiesen. Die Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 – 2013 haben aber auch gezeigt, dass bei guter konjunktureller Lage ein Großteil der aus der Land- und Forstwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte in den ländlichen Gebieten auf dem Arbeitsmarkt andere Arbeitsmöglichkeiten sucht und findet. Die Diversifizierung ist vielfach ein Instrument, um zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen und somit durch ein zweites Standbein die landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. Unternehmen zusätzlich abzusichern. Der Maßnahme wurde daher in Fortschreibung der letzten Förderperiode und unter der Annahme einer weiterhin guten konjunkturellen Entwicklung Fördermittel in bisher zur Verfügung stehenden Höhe zugewiesen.

Alle investiven Maßnahmen wirken über die Investitionen in der Region positiv auf den Arbeitsmarkt und die verfügbaren Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten und bilden damit Sekundäreffekte aus.



Interventionslogik Priorität 6

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ziel der Interventionen ist eine räumlich ausgewogene Entwicklung, mit hohen Standards in Bezug auf eine leistungsfähige Verkehrs- und soziale Infrastruktur sowie der Absicherung lokaler Basisdienstleistungen und von Lebensqualität. Im Rahmen der Maßnahme M7 wird eine integrierte ländliche Entwicklung auf der Grundlage von Dorf-, Gemeinde- und übergemeindlichen

Entwicklungskonzepten unterstützt. Der Ausbau bedarfsgerechter Infrastrukturen und der Schutz der Naturgüter, in Verbindung mit einem zielorientiertem Bodenmanagement, der aktiven Einbindung der örtlichen Bevölkerung, sowie der Fokussierung auf die Innenentwicklung der Dörfer, sollen zielgerichtet insbesondere den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegenwirken und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensbedingungen leisten. Der Ausbau von ländlichen Infrastrukturen, die vielmals auch als Wander- und Radwege dienen, stärken die lokalen touristischen Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Präventive Interventionen in Gebieten mit noch intakten Strukturen unterstützen eine ausgewogene Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Maßnahme M7 werden ca. 16,4 % der gesamten Programmmittel zugewiesen.

Der Leaderansatz soll weiter ausgebaut werden. Der Mehrwert von LEADER liegt insbesondere in der Bildung von Netzwerken, der Bündelung von Kräften über einen querschnittsorientierten Ansatz, der Förderung von Innovationen und der Inwertsetzung der lokalen Potentiale. Die Umsetzung z.B. innovativer Konzepte oder Projekte, die zu Energieeinsparungen (z.B. energetische Sanierung von Gebäuden) oder zur Verringerung von Treibhausgasemissionen führen, schützen das Klima oder können zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Um die lokalen Potentiale größtmöglich in Wert zu setzen, kann die LAG im Rahmen ihrer lokalen Entwicklungsstrategie die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen.

Leader erhält 5 % der ELER-Mittel, einschließlich der Umschichtungsmittel aus der I. Säule der GAP.

Vor dem Hintergrund der Bündelung des Einsatzes der EU-Mittel werden betreuungs-, jedoch weniger kostenintensive Vorhaben wie integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, deren Umsetzungsbegleitung, wie auch die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung der Dörfer und Gemeinden rein national finanziert.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Seit 2005 unterstützt der Freistaat Bayern die Anbindung des ländlichen Raums an schnelle Kommunikationstechniken im Rahmen der Bayerischen Breitbandstrategie. Das Förderprogramm wird unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Landesentwicklung und Heimat abgewickelt.

Mit dem Breitbandförderprogramm 2008 bis 2011 wurden 1301 Gemeinden (von 2056) mit einem Fördervolumen von knapp 110 Millionen Euro (Landes-, Konjunkturprogramm II- und GAK-Mittel) beim Ausbau zukunftsfähiger Breitbandstrukturen gefördert.

Auch künftig wird der Ausbau schneller Internetverbindungen im Rahmen der Bayerischen Breitbandstrategie außerhalb des ELER-Programms forciert. Leistungsfähige Breitbandverbindungen für die Netze der nächsten Generation sollen ausgebaut werden, um die Chancen der digitalen Wirtschaft zu nutzen.

Am 20. November 2012 hat die EU-Kommission die neue Förderrichtlinie genehmigt. Bayern kann nun den Ausbau des schnellen Internets mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s in Gewerbe- und Kumulationsgebieten mit Zuschüssen von bis zu 500.000 Euro pro Gemeinde unterstützen. Der Fördersatz für Räume mit besonderem Handlungsbedarf beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten, die Fördersätze für die übrigen Gebiete betragen 40, 50 oder 60 Prozent je nach Finanzkraft der Gemeinden. Für die Förderung von Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen stehen in Bayern insgesamt 500 Millionen Euro für die Jahre 2014 bis 2016 zur Verfügung.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Innovation

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird der Innovation als Querschnittsziel für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und aufgrund ihrer Relevanz für alle anderen Prioritäten große Bedeutung beigemessen. Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind auch für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor entscheidende Bausteine, um im globalen Wettbewerb bestehen und den künftigen Herausforderungen nach Effizienzsteigerungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können.

Um Innovation zu forcieren, hat die Bayerische Staatsregierung die Bayerische Innovationsstrategie verabschiedet.

Die Bayerische Innovationsstrategie wird durch den programmspezifischen Ansatz zur Umsetzung von Innovation ergänzt. Im Rahmen des Entwicklungsprogramms sollen für die drängendsten Fragestellungen im Konsens mit einer naturverträglichen Landbewirtschaftung und insbesondere im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Klimawandels, der Erhaltung der Biodiversität und der Schonung der natürlichen Ressourcen, sowie tiergerechter Haltungssysteme durch die Entwicklung neuer Konzepte, Verfahrensweisen und Techniken im Verbund mit Kooperationen neue Lösungsansätze gefunden und erprobt werden. Neue, biomassebasierte Produkte, angepasst an die Erfordernisse des Marktes, und neue Systeme für das Wissensmanagement sollen entwickelt werden, um die Beteiligung der Primärerzeuger an der Wertschöpfung zu verbessern und/oder die Wertschöpfung zu steigern.

Das Themenfeld Innovation soll insbesondere im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 der Verordnung (EU) 1305/2013 – Zusammenarbeit - forciert werden.

An der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wird für die Innovationsakteure im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 eine Anlauf- und Vernetzungsstelle als Help Desk eingerichtet. Dieser soll zu ausgewählten Themenstellungen die Gründung von operationellen Gruppen (OPG) zielgerichtet voranbringen. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft wird hierzu zu spezifischen Themenstellungen einen transparenten Aufruf starten, um mögliche Interessenten zur Zusammenarbeit zu gewinnen, mit dem Ziel sich zu einer operationellen Gruppe im Sinne von Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammenzuschließen und Innovationsprojekte durchzuführen. Die Landesanstalt übernimmt hierbei auch den Part der Beratung zur Rechtsform, auf deren Basis die Zusammenarbeit erfolgen soll. Zumindest Der Help desk wird mit Landesmitteln finanziert werden, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Bezüglich der Zusammensetzung der OPG sind branchenspezifische Gruppierungen (z.B. für Rinderhaltung, Weinbau, Ökolandbau, Diversifizierungsbranchen) und themen- bzw. problembezogene Gruppierungen (z.B. Schutz von Oberflächengewässern vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft, soziale Landwirtschaft) denkbar. Die OPG können sich grundsätzlich auf Landesebene organisieren. Bezüglich der geographischen Verteilung der Gruppenmitglieder sollen keine einschränkenden Vorgaben festgelegt werden, um nicht sinnvolle und innovative Projektvorschläge bereits vorab an der „mangelnden“ Zusammensetzung der sich bewerbenden Gruppen scheitern zu lassen.

Konkrete Investitionsprojekte, die sich aus der Arbeit der OPG ergeben, sollen soweit möglich über die Mainstreammaßnahmen unterstützt werden. Da jedoch vorab nicht absehbar ist, welche Investitionen als

Folge der Entwicklungsarbeit der OPG notwendig werden, steht die Maßnahme Artikel 35 grundsätzlich auch für die Förderung der Direktkosten zur Umsetzung der Geschäftspläne der OPG offen.

Die Maßnahmen Artikel 35 steht grundsätzlich für Vorhaben in allen ELER-Prioritäten offen.

Ein zweites Standbein zur Förderung von Innovation ist der Leaderansatz. Zentrale Elemente bei LEADER sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung sowie Innovation. Die vielfältigen LEADER-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit durch den innovativen und integrierten Ansatz zur Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Region, zur Verbesserung von Wertschöpfung und Beschäftigung, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potentiale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften beitragen.

Innovationen sollen weiter sowohl auf Projektebene gefordert und gefördert werden als auch auf strategischer Ebene (lokale Entwicklungsstrategien, integrierte ländliche Entwicklungskonzepte) Eingang finden.

Umweltschutz

Positive Umweltwirkungen werden vorrangig durch die unter Priorität 4 programmierten Maßnahmen generiert. Im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 sind die Maßnahmen zielgerichteter konzipiert und spezifische Teilmaßnahmen auf Gebietskulissen beschränkt, in denen entweder besonders positive Umweltwirkungen zu erwarten sind oder besondere Bedürfnisse bestehen.

Zentrale Maßnahme zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt ist die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Erhalt und Förderung der Biodiversität stehen dabei neben dem Schutz der Wasser- und Bodenqualität besonders im Fokus der geförderten Vorhaben. Die Maßnahme Artikel 28 ist in Bayern ein wichtigstes Instrument zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und zur Forcierung der Ziele der Bayerischen Biodiversitätsstrategie.

Durch die Intensivierung der Beratung soll die Bewirtschaftung möglichst zusammenhängender Teilräume insbesondere durch kooperierende Dienstleister forciert werden. Um die Kohärenz und die Synergien der Agrarumweltmaßnahme gegenüber der Förderperiode 2007 – 2013 zu erhöhen und die Umweltwirkungen zu maximieren, sollen zu den vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angebotenen Fördertatbeständen Informationen „aus einer Hand“ angeboten werden. Die Antragsteller sollen von kompetenten Ansprechpartnern sowohl an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch an den Landratsämtern umfassend und ressortübergreifend zu den verschiedenen Förder- und Kombinationsmöglichkeiten informiert und beraten werden.

Der ökologische Landbau entfaltet positive Wirkungen insbesondere durch die Extensivierung der Bewirtschaftung und die Integration von Landschaftselementen in der Bewirtschaftung.

Daneben trägt die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen zur Sicherung wertvoller von der Bewirtschaftung abhängiger Ökosysteme bei. Die Gewährung der Ausgleichszulage im Berggebiet und in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen verfolgt v.a. das Ziel, diese durch die

historische Bewirtschaftung entstandenen Ökosysteme zu erhalten, eine möglichst vielfältige und artenreiche Kulturlandschaft zu bewahren und an die nächste Generation weiter zu geben.

Klimaschutz/ Anpassung an den Klimawandel

Vermehrte Starkregenereignisse oder Stürme mit Orkanstärke sind Folgen des Klimawandels, deren Auswirkungen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft bedrohen. Das Land Bayern stellt sich mit einer Klimaschutzstrategie und dem Klimaschutzprogramm 2020 diesen schwerwiegenden Herausforderungen. Die Umsetzung der Klimaziele stellen einen Schwerpunkt des Programms dar.

Wichtiges Instrument zur Umsetzung der Klimaziele ist dabei die Maßnahme Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013. Durch die Förderung von extensiven Bewirtschaftungsformen, den Einsatz spezifischer Techniken, oder durch die Begrenzung des Viehbesatzes, werden die Emission von Treibhausgasen reduziert. Bodendeckende und den Humusaufbau fördernde Wirtschaftsweisen binden CO2 im Boden und tragen somit zur Reduzierung der CO2-Emissionen bei.

Durch die Extensivierung der Bewirtschaftung und die Umstellung auf besonders nachhaltige Wirtschaftsweisen wird der Klimaschutz auch im Rahmen der Maßnahme Artikel 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 unterstützt.

Durch die Förderung von energieeffizienteren Techniken in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung, oder besserer Filtersysteme sowie den Ausbau der Lagerkapazitäten für Flüssigmist zur Verbesserung des Düngemanagements, soweit diese über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen, wird der Klimaschutz im Rahmen der Maßnahme Artikel 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 vorangebracht.

Die energetische Sanierung von Gebäuden und die Fokussierung auf die Innenentwicklung der Dörfer adressiert im Rahmen der Maßnahme Artikel 20 die Klimaschutzziele.

Ein weiter forcierter Hochwasserschutz ist unmittelbare Antwort auf die Folgen des Klimawandels. Vermehrt auftretende extreme Niederschlagsereignisse und großräumige Überschwemmungen erfordern große Anstrengungen zum Schutz von Mensch und Tier und der im ländlichen Raum erzeugten Güter und Werte. Der Hochwasserschutz wird jedoch rein national finanziert.

Die Verbesserung des Wissensmanagements sowie innovative Verfahren und Techniken sollen insbesondere auch im Rahmen der Maßnahmen Artikel 35 forciert werden.

Die von den lokalen Aktionsgruppen im Rahmen des Leaderansatzes einzureichenden lokalen Entwicklungsstrategien müssen strategisch aufzeigen, wie sie den Herausforderungen der Querschnittsthemen Umwelt und Klima begegnen wollen.

Detailliertere Aussagen zu den klimarelevanten Effekten der Maßnahmen sowie deren Beiträge zur Umsetzung von Natura 2000 und zum Schutz von Wasser und Boden können der anliegenden Tabelle entnommen werden.Den Herausforderungen durch längere Hitze- und Dürreperioden soll durch die Entwicklung innovativer, vom stetigen Wasserangebot unabhängigerer Anbaumethoden begegnet werden, die jedoch aus rein nationalen Mitteln finanziert werden.

Der exponierte Stellenwert, der der Umsetzung von Klimaschutzzielen und Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel zugemessen wird, spiegelt sich auch in der Zuweisung der Finanzmittel wider. Gemäß der in der Durchführungsverordnung (EU) 215/2014, Anhang II, beschriebenen Methodik

unterstützen gemäß den dort festgelegten Anrechnungsfaktoren (Prioritäten 4 und 5 (100%) sowie Priorität 6 (40%) rund 73% der gesamten öffentlichen Ausgaben unmittelbar oder sekundär Klimaziele.

Die Ziele der Querschnittsthemen Umwelt, Klima und Anpassung an den Klimawandel sollen in allen investiven Maßnahmen mit Ausnahme der Diversifizierung insbesondere durch Einführung von umwelt- und klimarelevanten Kriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens und deren Gewichtung gegenüber anderen Kriterien forciert werden. Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sollen Vorhaben mit multiplen Wirkungen und insbesondere mit einem Mehrwert für den Umwelt- und Klimaschutz vorrangig berücksichtigt werden.

So erhalten Projekte, die auf besonders energieeffiziente Techniken oder auf die Umsetzung erneuerbarer Energiekonzepte abstellen, im Rahmen der Untermaßnahmen M4.1 (AFP) oder M4.2 (MSV) im Auswahlverfahren eine höhere Punktzahl und damit in der Regel eine Ausgangsposition, die eine Förderung auch bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sicher stellt. Um den Flächenverbrauch einzudämmen, sollen die Innenentwicklung der Siedlungen und die interkommunale Zusammenarbeit unterstützt werden. Im Rahmen der Maßnahme M7 Dorferneuerung sollen Vorhaben, die dazu beitragen die Flächenversiegelung einzudämmen, in der Reihung vorgezogen werden.

Im Rahmen der Maßnahme M6.4 (DIV) hat die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Stabilisierung der ländlichen Räume Vorrang vor allen anderen Kriterien. Dennoch wird im Rahmen des Auswahlverfahrens sichergestellt, dass die geförderten Projekte keine nicht tolerierbaren negativen Umweltwirkungen entfalten. Durch die Förderung ortsnaher Arbeitsplätze und Wirtschaftskreisläufe und der daraus resultierenden kurzen Wege wirkt die Maßnahme Diversifizierung jedoch allein durch die verminderte Schadstoffbelastung der Luft und den geringeren Treibstoffverbrauch positiv auf Umwelt und Klima.

Maßnahme/ Vorhabenart Prioritärer Beitrag zu genannter Unterpriorität		Beitrag zu Natura 2000	Schutz des Naturgutes Wasser	Schutz des Naturgutes Boden	Klimarelevante Effekte
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben 2a	M4.1		Die Erweiterung von Güllelagerkapazitäten verbessert das Düngemanagement und führt zu reduzierten Nährstoffeinträgen in Gewässer.		Energieeffizientere Techniken und erneuerbare Energieformen vermindern CO_2-Emissionen; bessere Filtersysteme oder zum Beispiel Investitionen in größere Lagerkapazitäten für Flüssigmist zur Verbesserung des Düngemanagements beziehungsweise der Effizienz der Stickstoffdüngung vermindern Treibhausgas- und Ammoniakemissionen.
Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 5b	M4.2		Wassereinsparende Maßnahmen und Techniken tragen zur Verringerung des Grundwasserverbrauchs bei.		Energieeffizientere Techniken, Energieeinsparmaßnahmen und erneuerbare Energieformen tragen zur Verringerung der CO2-Emissionen bei.
Nicht-produktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen 4a	M4.4	Die Erneuerung von Hecken und der Aufbau von Steinmauern kann auch Natura-2000 Gebiete betreffen. Insbesondere Wärme- und Sonne liebende Arten können durch auf den Stock gesetzte Hecken oder wärmespeichernde Steinmauern profitieren.	Erneuerte Hecken und Feldgehölze tragen zum Erosionsschutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen bei und verringern den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Oberflächen- und Grundwasser.	In Weinbergsteillagen sorgen wiederaufgebaute Stützmauern für eine verringerte Hangneigung der Terrassenstufen und verhindern damit Bodenerosion. Erneuerte Hecken und Feldgehölze tragen ebenfalls zum Erosionsschutz bei.	Die Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen vor Erosion wirkt den negativen Folgen vermehrt auftretender Starkregenereignisse entgegen und verhindert zudem den Verlust von z.T. sehr kohlenstoffreichen Oberböden.
Diversifizierung 6a	M6.4				Durch die Vermarktung von Bioerzeugnissen werden die Produktion von Bioprodukten und die Etablierung kurzer Versorgungsketten angekurbelt. Die Extensivierung der Produktion (Minimierung der Stickstoffdüngung) verringert die Emission von Treibhausgasen; kürzere Transportwege tragen zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs bei.
Dorferneuerung und –entwicklung 6b	M7.2 M7.4 M7.5 M7.6		Die Förderung der Innenentwicklung der Dörfer führt zu weniger Versieglung bisher unversiegelter Flächen am Ortsrand und reduziert somit den Oberflächenabfluss und den Eintrag von Schadstoffen in Oberflächen- und Grundwasser.	Durch die Förderung der Innenentwicklung der Dörfer wird die Flächeninanspruchnahme reduziert und so zum Erhalt der natürlichen Lebensräume und der Bodenfunktionen beigetragen.	Die energetische Sanierung von Gebäuden im Rahmen der Dorferneuerung trägt zur Einsparung von Energie und somit zur Verringerung von CO2-Emissionen bei.
Investitionen in dem öffentlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse 6b	M7.2 M7.4 M7.5				Durch den Ausbau tragfähiger Wirtschaftswege wird der Einsatz effizienterer Maschinen zur Bestellung der Felder, zur Ernte und zum Abtransport des Ernteguts geschaffen. Damit verbunden ist ein geringerer Kraftstoffverbrauch. Effizientere und damit auch zeitsparendere Bewirtschaftungsweisen sind zudem notwendig, um die infolge des Klimawandels kürzeren Zeitfenster für eine bodenschonende Bestellung und Ernte optimal nutzen zu können.
Extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung für Raufutterfresser 4a, 5e	M10.1 (01)		Der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz und auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung sowie der reduzierte Einsatz von Wirtschaftsdünger führen zu geringeren Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser	Der Verzicht auf Bodenbearbeitung ist ein Beitrag zur Verringerung des Bodenabtrags.	Der reduzierte Einsatz von Wirtschaftsdünger und die Begrenzung des Viehbesatzes verringern Treibhausgas- und Ammoniakemissionen. Mit dem Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger werden herstellungsbedingte CO2-Emmissionen vermieden. Die extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung trägt zum Erhalt und Aufbau von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung 5d	M10.1 (02)		Mit der Injektion in den Boden wird die Stickstoffverwertung durch die Pflanze deutlich erhöht und dadurch Nährstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser verringert.		Die geförderten Injektionsverfahren verringern Ammoniakemissionen und tragen zum Erhalt und Aufbau von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten 5e	M10.1 (03)		Durch die Unterbindung der Erosion und den gebremsten Oberflächenabfluss durch den Bewuchs auf der Fläche werden Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser verringert.	Die vollständige Bodenbedeckung infolge der Ansaat als Grünland und der Verzicht auf Bodenbearbeitung unterbinden die Erosion und den Abtrag des Bodens.	Insbesondere durch die Umwandlung von moorigen Ackerflächen zu Grünland wird eine CO2 – Freisetzung von 14 bis 50 Tonnen pro Hektar und Jahr vermieden.
Gewässer- und erosionsschutzfördernde Bewirtschaftungsvorhaben auf Acker- und Grünland 4b	M10.1 (04)		Der vollständige Verzicht auf Düngung (außer Kalkung) und chemischen Pflanzenschutz sowie die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland entlang von Gewässern verringern Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächen-	Die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland, die jährliche gemäht werden müssen und keiner Bodenbearbeitung unterliegen, verringert die Bodenerosion.	Die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei. Mit dem Verzicht auf mineralischen Dünger werden herstellungsbedingte CO2-Emmissionen vermieden.

Tabelle_Umwelt- und klimarelevante Effekte der Vorhabenarten_Seite 1

			und Grundwasser.		
Winterbegrünung **4c**	M10.1 (05)		Die Bodenbedeckung bis in die Wintermonate verringert den Eintrag von Nährstoffen in Oberflächen- und Grundwasser.	Die Bodenbedeckung bis in die Wintermonate verringert die Erosion und den Abtrag des Bodens.	Die Bodenbedeckung bis in die Wintermonate trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen **4c**	M10.1 (06)		Die Bodenbedeckung im Winter und Frühjahr bei Reihenkulturen verringert den Eintrag von Nährstoffen in Oberflächen- und Grundwasser.	Die Bodenbedeckung im Winter und Frühjahr bei Reihenkulturen verringert die Erosion und den Abtrag des Bodens.	Die Bodenbedeckung im Winter und Frühjahr bei Reihenkulturen trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten, 4b	M10.1 (07)		Hauptpriorität – siehe Maßnahmenbeschreibung.	Das Begrünungsgebot über den Winter verringert die Bodenerosion.	Das Begrünungsgebot über den Winter trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Erhalt artenreicher Grünlandbestände **4a**	M10.1 (08)		Die mit dem Erhalt artenreicher Grünlandbestände verbundene extensive Bewirtschaftung (v.a. reduzierter Einsatz von Düngemitteln) verringert den Eintrag von Nährstoffen in Oberflächen- und Grundwasser und trägt somit zum Schutz des Naturgutes Wasser bei.	Der mit dem Erhalt artenreicher Grünlandbestände verbundene Verzicht auf Bodenbearbeitung ist ein Beitrag zur Verringerung des Bodenabtrags.	Die mit dem Erhalt artenreicher Grünlandbestände extensive Grünlandnutzung trägt zum Erhalt und Aufbau von organischer Substanz als CO2-Speicher bei. Durch die Verhinderung der Intensivierung wird einer stärkeren Emission von Treibhausgasen vorgebeugt.
Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern **4a**	M10.1 (09)		Der Verzicht auf jegliche Nutzung vor dem 01.07 trägt zu einer Verringerung des Einsatzes von Dünge- und chemischen Pflanzenschutzmitteln und damit zur Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser bei.	Der zeitweise Nutzungsverzicht trägt zum Erhalt und Aufbau von organischer Substanz bei	Der reduzierte Einsatz von Düngemitteln führt zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen. Der zeitweise Nutzungsverzicht trägt zum Erhalt und Aufbau von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Vielfältige Fruchtfolge **4a**	M10.1 (10)		Weitgestellte Fruchtfolgen tragen dazu bei, den Krankheitsdruck auf die Kulturpflanzen zu verringern, die Ausbreitung von Unkräutern einzuschränken und damit auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Der vorgesehene Anbau von Leguminosen verringert zudem den Stickstoffaufwand. Dies trägt zusammen mit dem gedeckelten Maisanbau zur Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser bei.	Die vielfältige Nutzung mit verringertem Maisanbau führt zu einer verbesserten Bodenstruktur.	Der vorgesehene Anbau von Leguminosen verringert den notwendigen Stickstoffaufwand und vermeidet damit herstellungsbedingte CO2-Emmissionen bei stickstoffhaltigen Mineraldüngern.
Blühflächen **4a**	M10.1 (11)		Der Verzicht auf jegliche Bearbeitung einschließlich Dünge-und Pflanzenschutzmaßnahmen verringern Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser.	Der Verzicht auf jegliche Nutzung führt zu einer verbesserten Bodenstruktur.	Der Verzicht auf jegliche Nutzung trägt zum Erhalt und Aufbau von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert **4a**	M10.1 (12)		Der Verzicht auf eine Beweidung von Steilhängen verringert Trittschäden und Folgeerosion	Der Verzicht auf eine Beweidung von Steilhängen verringert Trittschäden und Folgeerosion.	
Behirtung anerkannter Almen **4a**	M10.1 (13)		Der Verzicht auf eine Beweidung von Steilhängen verringert Trittschäden und Folgeerosion, sowie eine damit verbundene Belastung der Gewässer.	Der Verzicht auf eine Beweidung von Steilhängen verringert Trittschäden und Folgeerosion.	
Streuobst **4a**	M10.1 (14)		Die in der Regel extensive Nutzung der mit Streuobst bepflanzten (Grünland-)Flächen verringert Bodenabtrag sowie eine damit verbundene Belastung der Gewässer.	Die in der Regel extensive Nutzung der mit Streuobst bepflanzten (Grünland-)Flächen verringert Bodenabtrag.	Im geringeren Maß tragen die erhaltenen Streuobstbäume zur CO2-Speicherung bei.
Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen **4b**	M10.1 (15)		Hauptpriorität – siehe Maßnahmenbeschreibung.	Die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen verringern zudem die Erosion.	Die CC-geschützten Struktur- und Landschaftselemente dienen der CO2-Speicherung.
Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume **4a**	M10.1 (16)	Die Maßnahme trägt zum Schutz feldbrütender Arten der Vogelschutzrichtlinie bei (Wiesenweihe, Rebhuhn, Ortolan).	Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel tragen zur Verringerung von Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser bei.		Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei.
Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus	M10.1 (17)	Die Maßnahme trägt zum Schutz feldbrütender Arten der	Die Brachlegung und der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel tragen zur	Die Brachlegung von Ackerflächen und die die durch Selbstbegrünung	Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln tragen zur

2

Tabelle_Umwelt- und klimarelevante Effekte der Vorhabenarten_Seite 2

Artenschutzgründen **4a**		Vogelschutzrichtlinie bei (Wiesenweihe, Rebhuhn).	Verringerung von Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser bei.	sich bildende Bodenbedeckung tragen zur Verringerung von Erosion bei.	Verringerung der Treibhausgasemissionen bei.
Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume **4a**	M10.1 (18)	Die Maßnahme trägt zum Schutz wiesenbrütender Arten der Vogelschutzrichtlinie bei (Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Wiesenpieper, Braunkehlchen) sowie zum Schutz von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bei (z.B. Flachlandmähwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520), Pfeifengraswiesen (6410), Kalk-Trockenrasen (6210)).	Der Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel tragen zur Verringerung von Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser bei.	Die Umwandlung von Acker in Grünland unterbindet durch die vollständige Bodenbedeckung die Erosion.	Der Verzicht auf Düngung reduziert die Treibhausgasemissionen. Die Umwandlung von Acker in Grünland trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei.
Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen **4a**	M10.1 (19)	Die Maßnahme trägt zum Schutz von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bei (z.B. Biber) bei.	Der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel trägt zur Verringerung von Schadstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser bei.		Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei.
Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen **4a**	M10.1 (20)	Die Maßnahme trägt zum Schutz von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bei (Flachlandmähwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520))bei.	Die extensive Bewirtschaftung mit einer Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und chemischen Pflanzenschutzmitteln trägt zum Schutz des Naturgutes Wasser bei.		Der Erhalt von Grünland trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei. Die geforderten 6 Kennarten können nur bei extensiver Bewirtschaftung nachgewiesen werden. Durch die Verhinderung der Intensivierung wird einer stärkeren Emission von Treibhausgasen vorgebeugt.
Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung **4a**	M10.1 (21)	Die Maßnahme trägt zum Schutz von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bei (z.B. Kalk-Trockenrasen (6210), Borstgrasrasen (6230))bei.			Die Vorhabenart wirkt der Gefahr der Intensivierung der Flächen entgegen und beugt einer stärkeren Emission von Treibhausgasen vor.
Einführung/ Beibehaltung ökologischer Landbau **4a**	M11.1 M11.2		Die nachhaltige Landbewirtschaftung trägt zum Beispiel durch den Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel zur Verbesserung der Wasserqualität bei.	Die nachhaltige Landbewirtschaftung trägt zum Beispiel durch vielfältigere und bodendeckende Fruchtfolgen, den Einsatz von organischen Düngemitteln zur Verbesserung des Bodens und der organischen Substanz im Boden und zur Verringerung der Erosion bei.	Durch die Extensivierung der Bewirtschaftung wird die Emission von Treibhausgasen reduziert. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung fördert den Aufbau von organischer Substanz im Boden, die als CO_2-Speicher fungiert. Der Ausbau von Bioprodukten fördert zudem den lokalen Absatz der Produkte und durch die kürzeren Transportwege die Einsparung von Kraftstoffen.
Ausgleichszahlungen für Berggebiete und für andere aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete **4a**	M13.1 M13.2 M13.3	Zahlreiche Natura 2000 Gebiete liegen im Berggebiet. Ein günstiger Erhaltungszustand der Gebiete steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der seit Jahrhunderten betriebenen Almbewirtschaftung. Die Aufrechterhaltung von Weide, Mahd und Weidepflege sind unmittelbare Voraussetzung für die ökologische Vielfalt und Wertigkeit dieser Habitate.			
Initiierung und laufender Betrieb von operationellen Gruppen/ Entwicklung und Erprobung von Pilotprojekten, neuen Produkten, Verfahrensweisen, Prozessen und Technologien **2a**	M16.1 M16.2		Falls z.B. innovative, wassersparende bzw. wasserschonende Verfahrensweisen und Techniken entwickelt werden, trägt dies zum Schutz das Naturgutes Wasser bei.	Falls z.B. innovative bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden entwickelt werden, trägt dies zur Verminderung von Erosion und Bodenverdichtungen bzw. zum langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bei.	Falls ressourceneffiziente und damit klimaschonende Verfahrensweisen und Techniken entwickelt werden, trägt dies zur Verringerung von Treibhausgasemissionen bei. Falls z. B. innovative, vom stetigen Wasserangebot unabhängigere Anbaumethoden entwickelt werden, trägt das zur Anpassung an den Klimawandel bei.
Leader **6b**	M19.1 M19.2 M19.3 M19.4	Die Umsetzung innovativer Projekte oder Konzepte zur Erhaltung oder Aufwertung des Naturerbes kann auch einen positiven Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 leisten.	Die Umsetzung z.B. innovativer wassereinsparender oder gewässerschützender Vorhaben trägt zum Schutz des Naturgutes Wasser bei.	Die Umsetzung z.B. innovativer flächenschonender Konzepte oder Projekte z.B. zur Revitalisierung bereits versiegelter Flächen trägt zum Schutz des Naturgutes Boden bei.	Die Umsetzung z.B. innovativer Konzepte oder Projekte, die zu Energieeinsparungen oder zur Verringerung von Treibhausgasemissionen führen, schützen das Klima. •Ebenso sind innovative Projekte oder Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel möglich.

Tabelle_Umwelt- und klimarelevante Effekte der Vorhabenarten_Seite 3

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,14%		M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	8,00		M16
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	5,58%	552.826.332,00	M04, M16
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	14,77%	2.897.833.905,00	M04, M10, M11, M13
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	2,87%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	2,75%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5B	T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	450.000.000,00	90.000.000,00	M04
5D	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	7,70%	163.588.503,00	M10
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die	3,96%	289.219.353,00	M10

	Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)			
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	230,00	31.500.000,00	M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	56,68%	840.169.410,00	M07, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	10,61%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	134,00		

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Um eine effiziente und zielgruppenorientierte Umsetzung des Programms in Bayern zu gewährleisten, ist es erforderlich, ausreichende Beratungskapazitäten betreffend die rechtlichen Anforderungen bereit zu stellen. Zur Unterstützung der hohen Innovationsbereitschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist zudem eine neutrale, kompetente Beratung in der Fläche unverzichtbar. Hierzu ist eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, zu denen neben der Bereitstellung und Schulung von Personal der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der nachgeordneten Bewilligungsstellen auch die Kommunikationsstrategie und spezielle Aktivitäten zur Unterstützung von Innovationsvorhaben zählen.

Die Beratung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Bayern ist zweigliedrig organisiert: In die staatliche Landwirtschaftsberatung und in die Beratung durch nichtstaatliche Beratungsorganisationen (Verbundberatung).

Für die Landwirte und Waldbesitzer ist eine flächendeckende, gemeinwohlorientierte staatliche Beratung verfügbar. Beratung und Information erfolgt insbesondere auch zu den staatlichen Förderprogrammen und zur Erfüllung der Vorgaben des Fachrechts sowie Cross Compliance. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden spezielle Beratungsstellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF´s) eingerichtet. Diese sollen auch die freiwillige Teilnahme an Maßnahmen zum Wasserschutz forcieren. Dieses Angebot soll noch durch spezifische Wildlebensraumberater ergänzt werden. Im Bereich Landwirtschaft wird produktionstechnische Beratung im Rahmen der Verbundberatung angeboten. Die Landwirtschaftsverwaltung unterstützt die Verbundberatungspartner (z.B. Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung, Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung, Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe) durch Information und Schulungsmaßnahmen.

Die unteren Naturschutzbehörden sowie die von der Naturschutzverwaltung unterstützten Landschaftspflegeverbände übernehmen wichtige Beratungsfunktionen in Fragen des Naturschutzes in der Kulturlandschaft sowie relevanter Förderprogramme.

Die staatliche Beratung deckt nicht alle Beratungsfelder ab, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen von Belang sind. Diese Beratungsfelder werden von nichtstaatlichen Anbietern wie z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftlichen Familienberatungen und Sorgentelefone e. V, durch die Verbandsberatung (z.B. Bayerischer Bauernverband) sowie durch verschiedene kirchliche Anbieter oder berufsständige Organisationen abgedeckt.

Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich der rechtlichen Anforderungen

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde (VB) und Zahlstelle (ZA)

Die Mitarbeiter der VB und ZA und der nachgeordneten Bewilligungsstellen werden bezüglich der rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen von Maßnahmen, welche im EPLR 2014 – 2020 programmiert sind, geschult bzw. stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, so dass diese über

hinreichende Kapazität verfügen, um Begünstigte bzw. potenzielle Begünstigte bezüglich der rechtlichen Anforderungen korrekt zu informieren und zu beraten.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten werden umgesetzt und sowohl personell als auch organisatorisch durch Mitarbeiter der VB und ZA abgesichert:

- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der rechtlichen Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch das Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (StMELF), das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und ergänzend durch die zuständigen Bewilligungsbehörden in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen etc.,
- Identifikation von Best-Practice-Projekten durch das StMELF/ StMUV in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewilligungsbehörden und Veröffentlichung in Form von Drucksachen, via Internet oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,
- Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (i. d. R. via Internet) einschließlich der rechtlichen Anforderungen durch die Bewilligungsbehörden,
- Informationsveranstaltungen und Workshops durch das StMELF/ StMUV und die Bewilligungsbehörden, die die Fördermöglichkeiten und die rechtlichen Anforderungen zum Gegenstand haben,
- Öffentlichkeitsarbeit des StMELF/ StMUV und ggf. der Bewilligungsbehörden.

Die Beratung wird wie bereits in der Förderperiode 2007 – 2013 mit rein nationalen Mitteln finanziert.

Insbesondere werden die Anforderungen von Artikel 15 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt, den Landwirten/ Junglandwirten, Waldbesitzern, anderen Landbewirtschaftern und KMU in ländlichen Gebieten adequate Beratung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und Resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu gewährleisten.

- Beratung zu den Grundanforderungen der Betriebsführung und/oder den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI, Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Beratung zu den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden und zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Titel III, Kapitel 3 und Artikel 4 der VO (EU) Nr. 1307/2013.
- Beratung zu den im Programm vorgesehenen Fördermöglichkeiten.
- Beratung zu den Anforderungen für die Umsetzung von Artikel 11 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
- Beratung zur sachgemäßen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 55 VO (EG) 1107/2009).
- Beratung zu den Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Spezifische Beratung für Landwirte, die sich erstmals niedergelassen haben.
- Beratung zur biologischen Vielfalt, zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, zur ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und Resitenz des Betriebs.
- Beratung der Waldbesitzer gemäß der einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien92/43/EWG, 2009/147/EG und der WRRL.

- Beratung der KMU auch zu Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der VB und ZA (StMELF/ StMUV und Bewilligungsbehörden) stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. für Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc. sicherzustellen.

Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich der Forcierung von Innovation

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im Bereich des EPLR 2014 – 2020 (Artikel 17 und 35 VO (EU) 1305/2013 sowie LEADER) werden neben der Veröffentlichung der entsprechenden Informationen zu den Förderangeboten via Internet und als Drucksachen die potenziellen Akteure und Begünstigten bei Bedarf im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das StMELF als zuständige Bewilligungsbehörde informiert. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch das StMELF für die Begünstigten gewährleistet.

Im Bereich der Umsetzung der EIP Agri soll an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 eine Anlauf- und Vernetzungsstelle als Help Desk eingerichtet werden. Dieser soll zu ausgewählten Themenstellungen die Gründung von operationellen Gruppen (OPG) zielgerichtet voranbringen. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übernimmt hierbei auch den Part der Beratung zu Inhalten, weiteren Anlaufstellen und Fördermöglichkeiten, sowie zur Rechtsform, auf deren Basis die Zusammenarbeit erfolgen soll.

Die Bayerische Landesanstalt für Lanwirtschaft nimmt zudem Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den OPG wahr. Im Rahmen der Unterstützung des Betriebs der OPG gehören Vernetzungsaktivitäten zu den förderfähigen Positionen.

Im Bereich LEADER erfolgt eine Beratung und Information der Akteure im Zusammenhang mit den Aufrufen durch das StMELF zur Bewerbung als LEADER-Gebiet und im Zuge der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER. Die Akteure aus den potenziellen Gebieten für zukünftige LEADER-Entwicklungsstrategien werden über das LEADER-Fachreferat am StMELF oder die über die Technische Hilfe geförderten Leader-Koordinatoren in allen Fragen bezüglich der Bewerbung als LEADER-Gebiet und der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung beratend unterstützt. Dies erfolgt sowohl durch allgemeine und thematische Kolloquien und Workshops für die LAG oder die Regionalmanager, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung. Das Leader-Fachreferat nimmt auch Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den LAG wahr.

Den LAG selbst steht im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 das Unterstützungsangebot für den Betrieb und die Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen werden im Zuge der Programmumsetzung auch im Bereich Innovation Best-Practice-Projekte identifiziert, um besonders innovative Ansätze, z. B. über Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, zu verbreiten.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Keine

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M11, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M10, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M10, M11
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes	erfüllt	5B	M04
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	6B	M16, M19
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	6A, 6B	M19, M16, M06, M07
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	6A, 6B	M07, M06, M16, M19
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	soweit es sich um öffentliche Förderempfänger handelt	6B, 5B, 2A	M07, M19, M16, M06, M04

G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	siehe Kapitel 13 dieses EPLR	P4, 6A, 6B	M06, M19, M07
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	SUP im Rahmen der Ex-ante Evaluierung	P4, 2A, 5D, 6A, 5E, 5B	M07, M06, M16, M13, M11, M10
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	Kap.9 und 11 EPLR is applicable but already fulfilled, Common Monitoring and Evaluation System (CMES)	P4, 5D, 6A, 5B, 5E, 2A, 6B, 1B	M11, M19, M04, M13, M06, M20, M07, M10

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahlverpflv) geregelt. Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt. Informationsbroschüre CC-Grundanforderungen http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/001318/index.php	Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt D der Verpflichtung nach. konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz. zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverodnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein. der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR 2014 - 2020 sind die relevanten GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung im Kap. 8 aufgeführt. GLÖZ 1: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 3 Abs. 6 und 7, jeweils in Verbindung mit Abs. 8, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff beziehen (§ 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung) GLÖZ 2: Gemäß § 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen. GLÖZ 3: Gemäß § 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist. GLÖZ 4: Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß Artikel 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf aus der Erzeugung genommenen landwirtschaftlichen Flächen verboten. Bei Zwischenfrüchten und Begrünungen im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und bei Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte im Sinne des § 18 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes muss der Aufwuchs bis 15. Februar auf der Fläche belassen werden. GLÖZ 5: Nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die

				Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen. GLÖZ 6: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern GLÖZ 7: Nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-verordnung gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit. Sowohl die Einhaltung der GLÖZStandards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und PSM werden im Rahmen der CC-Kontrollen überprüft. Hierbei werden mind. 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in der Informationsbroschüre genau beschrieben. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EUVorgaben Rechnung zu tragen.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung sowie den landesrechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger umgesetzt: Bayerische Anlagenverordnung (VAwS) (http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasgefStAnlVBY2006rahmen&doc.part=X) Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz. der Pflanzenschutzsachkundeverordnung. der Pflanzenschutzanwendungsverordnung,Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt.	Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben (z.B. Informationsbroschüre CC-Grundanforderungen http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/001318/index.php

				Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ -Standards werden im Rahmen von Cross Comliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2011/heftnummer:4/seite:82)	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz /Bayerische Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR unter Kap.8 aufgeführt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EUVorgaben Rechnung zu tragen.
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	- Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) - Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung 2013 (EnEV), Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/e ed/reporting_en.htm Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	siehe P5.1.a	
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	siehe P5.1.a	
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG	Yes	siehe P5.1.a	Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energieverbrauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der

	des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.			„Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“(AGG) umgesetzt. Die Webseite der Antidiskriminierungsstelle (ADS) enthält sowohl den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS: http://www.antidiskriminierungsstelle.de	erfüllt
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	"Gender Mainstreaming und Nichtdiskriminierung im ESF – von Gender zu Equality Mainstreaming? Leitfaden Evaluierung des Querschnittsziels Gleichstellung in ESF- Programmen http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/diskussionspapier_antidiskriminierung.pdf http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/leitfaden_evaluation_agentur_gleichstellung_esf_2011.pdf Generelle Information und Fortbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Änderungen in der Förderperiode 2014 - 2020 beinhaltet auch Querschnittsziele. Einbindung relevanter Partner in die Erstellung des OP, z.B. durch die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Workshops zum EPLR	erfüllt
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der	Yes	Antidiskriminierungsstelle des Bundes Agentur für Gleichstellung im ESF Vademecum Gleichstellung im Europäischen Sozialfonds 2014 - 2020 Gender Budgeting im ESF Bundes-OP Leitfaden Evaluierung des Querschnittsziels Gleichstellung in ESF-Programmen **Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGlG)**	erfüllt

	Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.		Vierter Bericht der Bayerischen Staatsregierung über die Umsetzung des BayGlG Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männer im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist zuständig für Fragen der Gleichstellung und Chancengerechtigkeit und in dieser Funktion auch Mitglied des ESF- und ELER-Begleitausschusses Berücksichtigung der geschlechtersensiblen Sichtweise in Bayern	
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF 2014 - 2020“ Generelle Informaton und und Fortbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Änderungen in der Förderperiode 2014-2020 beinhaltet auch Querschnittsziele	erfüllt
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Bundeskompetenzzentrum Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/Koordinierungsstelle_node.html Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention "Gender Mainstreaming und Nichtdiskriminierung im ESF – von Gender zu Equality Mainstreaming? Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Antidiskriminierungsstelle des Bundes Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist Mitglied des ESF-Begleitausschusses Vorrang für Projekte mit barrierefreiem Zugang in bayerischem Programm - wo sinnvoll - vorgesehen.	erfüllt
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen	Yes	Bundeskompetenzzentrum Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/Koordinierungsstelle_node.html Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention "Gender Mainstreaming und Nichtdiskriminierung im ESF – von Gender zu Equality Mainstreaming? Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Antidiskriminierungsstelle des Bundes Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist Mitglied des ESF-Begleitausschusses Vorrang für Projekte mit barrierefreiem Zugang ist - soweit sinnvoll - in bayerischem Programm vorgesehen.	erfüllt

	mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.		Generelle Information und Fortbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Änderungen in der Förderperiode 2014-2020 beinhaltet auch Querschnittsziele	
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	Bundeskompetenzzentrum Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/Koordinierungsstelle_node.html Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention "Gender Mainstreaming und Nichtdiskriminierung im ESF – von Gender zu Equality Mainstreaming? Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Antidiskriminierungsstelle des Bundes Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist Mitglied des ESF-Begleitausschusses Vorrang für Projekte mit barrierefreiem Zugang ist - soweit sinnvoll - in bayerischem Programm vorgesehen. Generelle Information und Fortbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Änderungen in der Förderperiode 2014-2020 beinhaltet auch Querschnittsziele	erfüllt
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden Art. 55 bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Verwaltungsvorschriften zur BayHO Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A Allgemeines Zuwendungsrecht des Freistaats Bayern	erfüllt
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken:	erfüllt

			– Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge nach vorheriger Ausschreibung ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. Auflage im Bewilligungsbescheid die Vergabevorschriften zu beachten.	
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	□ Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. □ Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Informationen, Veranstaltungen durch Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.	erfüllt
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	□ Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. □ Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden.	erfüllt
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; In Bayern koordiniert Referat G/II im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Einhaltung der Beihilfevorschriften und informiert in diesem Zusammenhang regelmäßig die anderen Ministerien, in denen die Umsetzung dann erfolgt. Sicherstellung der Informationsverbreitung bei zwischengeschalteten Stellen durch ESF-Verwaltungsbehörde Bayern	erfüllt
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und	Yes	Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und	erfüllt

	Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.		Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. Regelmäßige Informationen zum Beihilferecht durch das in Bayern zuständige Referat G/II im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Möglichkeit der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu Beihilfefragen	
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie;; Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. Mitarbeiter, die mit öffentlicher Förderung betraut sind, sind in diesem Rahmen auch für die Einhaltung der Beihilfevorschriften verantwortlich	erfüllt
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen.	Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden in Bayern vollständig in verschiedenen Fachgesetzen (z B. BayWG, BayStrWG) aufgenommen. Allgemeine UVP-Regelungen wurden zudem in Art. 78 a ff. BayVwVfG integriert. Dies alles ergibt sich aus dem Bayerischen UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG). Auf Programmebene des EPLR wird die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung. Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995, S. 671) überarbeitet und neu gefasst.	erfüllt

	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Die SUP für das EPLR 2014 –2020 wird durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 9 und 11 Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Ouellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis VGR/)	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des EPLR 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört auch eine Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des 146 EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	siehe G7.a	siehe G7.a
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	siehe G7.a	siehe G7.a
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	siehe G7.a	siehe G7.a

	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Yes	siehe G7.a	siehe G7.a
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	siehe G7.a	siehe G7.a

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	5.459,00	2.360,00		3.099,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	552.826.332,00	239.000.000,00		313.826.332,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	2.897.833.905,00	418.016.080,00	93.780.000,00	2.386.037.825,00
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von	1.041.321,00	132.780,00	100.000,00	808.541,00

		Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)				
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	542.807.856,00	126.059.539,00		416.748.317,00
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	498.263,00	154.982,00		343.281,00
	X	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	132,00			132,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	871.669.410,00	455.600.000,00	20.768.110,00	395.301.300,00
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	4.923,00	4.400,00	56,00	467,00

	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	5.500.000,00			5.500.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 5.459,00

Anpassung Aufstockungen (b): 2.360,00

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 3.099,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 552.826.332,00

Anpassung Aufstockungen (b): 239.000.000,00

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 313.826.332,00

7.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 2.897.833.905,00

Anpassung Aufstockungen (b): 418.016.080,00

Anpassung EURI (C): 93.780.000,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 2.386.037.825,00

7.1.2.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.041.321,00

Anpassung Aufstockungen (b): 132.780,00

Anpassung EURI (C): 100.000,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 808.541,00

7.1.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 542.807.856,00

Anpassung Aufstockungen (b): 126.059.539,00

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 416.748.317,00

7.1.3.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 498.263,00

Anpassung Aufstockungen (b): 154.982,00

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 343.281,00

7.1.3.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 132,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 132,00

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 871.669.410,00

Anpassung Aufstockungen (b): 455.600.000,00

Anpassung EURI (C): 20.768.110,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 395.301.300,00

7.1.4.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 4.923,00

Anpassung Aufstockungen (b): 4.400,00

Anpassung EURI (C): 56,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 467,00

7.1.4.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 5.500.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 5.500.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	7.061.414,24
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	56.046.063,14
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	5.372.643,71
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	9.065.165,97
Insgesamt	**77.545.287,06**

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

1. Regelungen zur Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben sind die Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 maßgeblich.

Programmspezifische Regelungen und Einschränkungen werden nachfolgend dargestellt:

VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 45 Abs.1:

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen, werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorgelegt werden.

VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 45 Abs.4:

Vorschüsse werden nicht gewährt.

VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 49 :

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist für flächenbezogene Maßnahmen nicht vorgesehen. Im Falle der Mittelknappheit trifft die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Finanzmanagements entsprechende Vorkehrungen.

Im Rahmen der Maßnahmen Art. 28 und 29 erfolgt eine Priorisierung der Neuantragstellung nach folgender Reihenfolge, soweit in den Beschreibungen der Vorhabenarten keine spezifischen Regelungen vorgesehen sind:

- Maßnahmen M11 (Art. 29, Ökologischer Landbau),
- Vorhabenarten der Maßnahme M10 (Art. 28, AUKM)
    - bei denen die vorgesehenen Ziele nicht erreicht wurden,
    - mit besonderer Bedeutung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie,
    - die zur Aufwertung ökologischer Vorrangflächen beitragen.

Art. 13 b der Del. VO (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1305/2013:

Die Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung sind nur förderfähig für folgendes Vorhaben

- Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen im Rahmen von Art. 17 Abs. 1d der VO (EU) Nr. 1305/2013,

Hier gelten nachfolgende Kriterien für die Förderfähigkeit gebrauchter Technik und Ausstattung:

Die Ausgaben des Erwerbs von gebrauchter Technik und Ausstattung kommen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen unter folgenden 3 Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem ELER in Betracht:

- der Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung der Technik/Ausstattung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung darf deren Marktwert nicht überschreiten und
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung muss unter den Kosten für gleichartige neue Technik/Ausstattung liegen.

Für alle investiven ELER-Maßnahmen gilt bei der Verwendung historischer Baustoffe, Erwerb von Exponaten oder historischem Material etc., wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) dass diese nicht unter die Definition von gebrauchter Technik bzw. Ausstattung fallen und daher förderfähig sind.

VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 60 Abs. 1:

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist.

VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 60 Abs. 2:

Von der Möglichkeit, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Beginn der Maßnahme von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, wird Gebrauch gemacht, sodass nur solche Ausgaben zuwendungsfähig sind, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Genehmigung eine vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind. Davon ausgenommen ist die Technischen Hilfe. Hier verbleibt es bei der Regelung des Art. 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 1305/2013.

Titel IV der VO (EU) Nr. 1303/2014:

Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

Art. 69 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. mit Art. 61 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013:

Sachleistungen sind förderfähig, soweit dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 69 Abs. 3 b:

Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken ist förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 69 Abs. 3 c:

Nicht rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer ist förderfähig, soweit dies in den Maßnahmenbeschreibungen in Kap. 8.2 ausgeführt ist.

VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 70:

Durchführung von Vorhaben außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union, wird im Rahmen des EPLR nur im Rahmen der Maßnahme nach Art. 31 unterstützt und ist in Kap. 8.2 näher ausgeführt.

Verifizierung der Prämien

Die in Kap. 8.2 angegebenen Prämien wurden gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/2013 von der "Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf " geprüft und bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind.

Zum Ausschluss der Doppelförderung enthält das Gutachten folgende Erklärung:

"Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Art. 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurden jeweils die bundesweit abgestimmten Abzüge berücksichtigt, um eine Doppelförderung gemäß Art. 9 der Del. VO (EU) Nr. 807/2014 zur VO (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen."

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit

Risiken bei der Umsetzung der Vorhaben/ Maßnahmen

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen (VWK), der Vor-Ort-Kontrollen (VOK) und der Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des Obersten Rechnungshofes, der Bescheinigenden Stelle und der internen Revision der Zahlstelle sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch 100 % ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt.

Auswahl der Vorhaben

Gemäß Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 werden die Auswahlkriterien für die Vorhaben nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde festgelegt.

Die unter Kap. 8.2 beschriebenen Prinzipien zu den Auswahlkriterien können – wenn relevant – Angaben über die Verteilung von Umweltnutzen oder die Vermeidung von Umweltschäden beinhalten

Förderuntergrenzen

Die im Kap. 8.2 angegebenen Förderuntergrenzen finden zum Zeitpunkt der Bewilligung des Förderantrags Anwendung. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der Förderbetrag soweit verringert (z. B. durch Kostenreduzierung), dass dieser unter der Förderuntergrenze liegt, führt dies nicht zu einer Rückforderung bzw. Nichtgewährung der Förderung.

Nutzungsrecht

Begünstigter muss die geförderten Produktionseinheiten (v. a. Flächen) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften

Mindestförderbetrag, Degression, Förderflächen und Mindestförderfläche

Für die Förderung gemäß M10.1 und M11 gilt pro Jahr grundsätzlich ein Mindestförderbetrag von 250 € pro Begünstigtem. Folgende Degression wird in Abhängigkeit zur gesamten LF des Betriebes auf alle gesamtbetrieblichen oder betriebszweigbezogenen Vorhaben angewandt:

Die Auszahlung beträgt

- bis zum 100. ha: 100% der Förderung,
- über dem 100. bis zum 200. ha: 90% der Förderung und
- über dem 200. ha: 80% der Förderung.

Als gesamtbetriebliche oder betriebszweigbezogene Vorhaben gelten dabei

- Extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung für Raufutterfresser (Nr. 01)
- Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung (Nr. 02)
- Vielfältige Fruchtfolge (Nr. 10)
- Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau (M11).

Die förderfähigen Flächen werden unter Kap. 8.2 bei den spezifischen Vorhabenarten beschrieben; dabei schließt die Mähweide die Nutzungen "Hutungen (Futternutzung)" und "Sommerweiden für Wanderschafe" mit ein.

Bei Zahlungen für die Förderung gemäß M10.1 auf ökologisch besonders wertvollen Flächen der im Folgenden gelisteten Vorhabenarten (Nr. 16 bis 21) gilt die oben genannte Degression nicht bzw. diese Zahlungen werden dort nicht angerechnet. Es gilt ferner ein Mindestförderbetrag von 100 € pro Begünstigtem und Jahr sowie eine Mindestförderfläche von 0,05 Hektar:

- Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume (Nr. 16)
- Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (Nr. 17)
- Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume (Nr. 18)
- Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen (Nr. 19)
- Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen (Nr. 20)
- Biotoptyp Weide: Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung (Nr. 21).

Überschreitungen der Höchstfördersätze je Hektar gemäß Artikel 28 Abs. 8 und Art. 29 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden in den jeweiligen Vorhabenarten im Abschnitt zur Kalkulationsmethode begründet.

Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, nationale Programme oder Bewirtschaftungsauflagen

Im Hinblick auf die Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten auf Flächen des Betriebes gilt Art.11 der VO (EU) Nr. 808/2014 zur VO (EU) Nr. 1305/2013. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten gelten daher die in der beigefügten **Kombinationstabelle** dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse. Die im Falle der Kombination abgesenkten Agrarumwelt-Klima-Zahlungen sind bei den jeweiligen Vorhabenarten extra ausgewiesen. Da dadurch auch im Falle der Kombination die Förderung gleichlautender Verpflichtungen und damit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, sind auch im Einzelfall Überschreitungen der Höchstsätze gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 gerechtfertigt.

Aktionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen sind zulässig und über nationale Programme förderfähig, soweit sie sich nicht mit den Vorhaben in M10.1 und M11 überschneiden.

Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften sind förderfähig, wenn für die mit den Vorhabenarten der Maßnahmen M10.1 oder M11 ganz oder teilweise identischen Förderverpflichtungen keine sonstigen öffentlichen (staatliche oder kommunale) oder private Zahlungen in Anspruch genommen werden.

Zur Ermittlung des Viehbestandes, des höchstmöglichen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfehöhe wird der Großvieheinheiten-(GVE-)Schlüssel lt. nachfolgender Tabelle angewandt.

2. Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Nach Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für AUKM und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

i. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kap. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
ii. die relevanten Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
iii. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmittel und
iv. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts und spezifische landesrechtliche Vorgaben.

Eine einheitliche Anwendung der Grundanforderungen ist sichergestellt. Die zu kontrollierenden Grundanforderungen, der entsprechende Kontrollbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und

Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Der Kontrollbericht wird in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zentral programmiert. Die Sanktionierung geschieht auf der Rechtsgrundlage des Art. 35 der del. VO (EU) Nr. 640/2014.

Die im Folgenden sowie bei den Vorhabenarten aufgeführten Baseline- Elemente stellen die kalkulatorische Grundlage für die Förderung von AUKM sowie für die Förderung des ökologischen Landbaus dar und zeigen, dass und in welchen Punkten die Förderverpflichtungen über diese Baseline hinausgehen.

Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen AUKM nach Art. 28 oder die Maßnahme Ökolandbau nach Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Titel V der VO (EU) Nr. 1306/2013 von Bedeutung, soweit sie mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen.

Von den unter i. bis iv. fallenden Bestimmungen werden im Folgenden alle einschlägigen Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführt, die bei den Vorhabenarten der Maßnahmen M10 und M11 relevant sind, um darzulegen, dass die Förderverpflichtungen dieser Vorhabenarten über die genannten einschlägigen Verpflichtungen hinausgehen.

Links zu den zitierten nationalen Rechtsgrundlagen:

- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/direktzahldurchfg/gesamt.pdf]
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/direktzahldurchfv/gesamt.pdf]
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf)
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf)
- Düngeverordnung (DüV) [http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/]
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf]
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschsachkv_2013/gesamt.pdf]
- Pflanzenschutz-Geräteverordnung (PflSchGerätV) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschger_tv/gesamt.pdf]
- Bienenschutzverordnung (BienSchV) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bienschv_1992/gesamt.pdf]
- Bay. Erosionsschutzverordnung (ESchV) (http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ErosionSchVBYrahmen)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/
- Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVDueV

- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG

Zu i. CC-Anforderungen

Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 bestimmen die grundlegenden Anforderungen. Der Begünstigte der Zahlungen gemäß Art. 92 der VO (EU) Nr. 1306/2013 erfüllt die in den Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) soweit sie mit den spezifischen AUKM-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart (Art. 28) bzw. den spezifischen Verpflichtungen der M11 (Art. 29) in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Vorschriften für die GLÖZ gelten nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Art. 21 Abs. 1a und den Art. 30 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragt wurde. Die Auflagen gelten ebenfalls nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen (siehe Art. 92 dieser Verordnung).

Die jeweils geltenden CC-Anforderungen, die mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen, sind bei der jeweiligen Vorhabenart dargestellt.

Bereich 1: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Art. 93 Abs. 1a der VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte

Nr. CC 17 gemäß Kap.5.1 der NRR

Kurzbezeichnung: Düngebedarfsermittlung

Nr. CC 17a gemäß Kap.5.1 der NRR. Gemäß § 3 der AVDüV gelten in anderen als den nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ausgewiesenen Gebieten die in § 13a Abs. 7 Nr. 1 und 2 DüV genannten Erleichterungen für die dort genannten Betriebe, wenn diese die dort genannten Anforderungen erfüllen. Diese Erleichterungen gelten nicht für Betriebe, deren Flächen zu mindestens 20 % in Wasserschutzgebieten liegen.

Nr. CC 17b gemäß Kap.5.1 der NRR

Nr. CC 17c, 17d gemäß Kap.5.1 der NRR. Gemäß § 3 der AVDüV gelten in anderen als den nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ausgewiesenen Gebieten die in § 13a Abs. 7 Nr. 1 und 2 DüV genannten Erleichterungen für die dort genannten Betriebe, wenn diese die dort genannten Anforderungen erfüllen. Diese Erleichterungen gelten nicht für Betriebe, deren Flächen zu mindestens 20 % in Wasserschutzgebieten liegen.

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. CC 18, 19, 20, 21 gemäß Kap.5.1 der NRR

Nr. CC 21a gemäß Kap.5.1 der NRR. Gemäß BNatSchG Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist es entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Kurzbezeichnung: Mengenbegrenzung von N aus organischen und organisch-mineralischen Düngenmitteln

Nr. CC 22 gemäß Kap.5.1 der NRR

Kurzbezeichnung: Sperrfristen

Nr. CC 24 , **24a** gemäß Kap.5.1 der NRR

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.

Nr. CC 26a gemäß Kap.5.1 der NRR

Kurzbezeichnung: Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet

Nr. CC 26d gemäß Kap.5.1 der NRR

Gemäß §1 Abs. 2 der AVDüV sind bei der Bewirtschaftung von mit Nitrat belasteten Gebieten die in § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 3 genannten zusätzlichen Anforderung zu erfüllen:

Nr. 1: abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Nr. 3: abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der DüV hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Gemäß §2 Abs. 2 der AVDüV sind bei der Bewirtschaftung von eutrophierten Gebieten folgende zusätzlichen Anforderungen einzuhalten:

1. abweichend von:

a) § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 DüV ist beim Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten,

b) § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 DüV dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und

c) § 5 Abs. 3 Satz 2 DüV dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel bei einer Hangneigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 DüV innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden,

2. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde oder eine Stoppelbrache vorhanden war, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Regelungsbereich: GLÖZ 1 – Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kurzbezeichnung: Pufferzonen

Nr. CC 10c

Erläuterung: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und 4, jeweils i. V. m. Abs. 4 DüV zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an N beziehen (§ 2 AgrarZahlVerpflV).

Regelungsbereich: GLÖZ 2 – Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung

Kurzbezeichnung: Bewässerung

Nr. CC 10b

Erläuterung: Gem. § 3 AgrarZahlVerpflV ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.

Regelungsbereich: GLÖZ 3 – Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

Kurzbezeichnung: Grundwasser

Nr. CC 10d

Erläuterung: Gem. § 4 AgrarZahlVerpflV sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der AgrarZahlVerpflV im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

<u>Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand</u>

Regelungsbereich: GLÖZ 4 – Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung

Nr. CC 9a

Erläuterung: Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß § 5 der AgrarZahlVerpflV für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf aus der Erzeugung genommenen landw. Flächen verboten. Bei Zwischenfrüchten und Begrünungen im Sinne des Art. 46 Abs. 2 i der VO (EU) Nr. 1307/2013 und bei Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte im Sinne des § 18 Abs. 4 des DirektZahlDurchfG und bayerischer Regelungen muss der Aufwuchs mindestens bis 15. Januar auf der Fläche belassen werden.

Regelungsbereich: GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nr. CC 1

Erläuterung: Nach § 6 der AgrarZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Entsprechend teilt Bayern gemäß ESchV die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1. 12. bis 15. 2. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. 2. und 30. 11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat

gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. 3. gepflügt werden.

Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen bis einschließlich 15. 2. erlaubt, wenn in der Folge Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 angebaut werden. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. 2. ist nicht erlaubt. Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen alternativ auch erlaubt, wenn als Folgefrucht andere als die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 ESchV genannten frühen Sommerkulturen angebaut und spätestens unmittelbar nach Ansaat der Kulturen Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m überwiegend quer zur Haupthangrichtung angelegt werden. Auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 soll der Abstand zwischen zwei Erosionsschutzstreifen bzw. zwischen einem Erosionsschutzstreifen und der Feldstücksgrenze möglichst 100 m, auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 möglichst 75 m nicht überschreiten. Auf jeder Fläche ist jedoch unabhängig von ihrer Größe mindestens ein Erosionsschutzstreifen anzulegen. Auf den Erosionsschutzstreifen sind entweder Winter- oder frühe Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ESchV anzubauen, die mindestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. 2. ist nicht erlaubt. Abweichend von § 2 Abs. 2 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 bis einschließlich 15.2. erlaubt, wenn eine späträumende Gemüsekultur als Vorfrucht angebaut ist oder als Folgefrucht Kartoffeln oder Gemüsekulturen angebaut werden. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.2.ist nicht erlaubt. Abweichend von § 2 Abs. 3 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 alternativ auch vor der Aussaat oder dem Pflanzen von Gemüsekulturen oder Kartoffeln erlaubt, wenn entweder die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind oder wenn der Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird. Die Anforderungen von § 2 Abs. 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) oder einer auf Grund des PflSchG erlassenen Rechtsverordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinn des § 1 Nrn. 1 und 2 PflSchG Rechnung zu tragen.

Regelungsbereich: GLÖZ 6 – Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschl. des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern: CC 7 gemäß NRR (**Kurzbezeichnung:** Erhaltung der organischen Substanz)

<u>Hauptgegenstand: Biodiversität</u>

Regelungsbereich: GAB 2 – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Kurzbezeichnung: Vogelschutz

Nr. CC 12

Erläuterung: Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Regelungsbereich: GAB 3 – Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Kurzbezeichnung: Schutz von Flora und Fauna

Nr. CC 13

Erläuterung: Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Regelungsbereich: GLÖZ 7 – Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschl. ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschl. eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente

Nr. CC 11

Erläuterung: Nach § 8 der AgrarZahlVerpflV gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm.

Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.

Nr. CC 11a

Erläuterung: Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Art. 93 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Pflanzenschutzmittel (PSM)

Regelungsbereich: GAB 10 – Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europ. Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (PSM)

Nr. CC 27

Erläuterung: Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

Nr. CC 30

Erläuterung: Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

Nr. CC 31

Erläuterung: Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

Nr. CC 31a

Erläuterung: Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird

Kurzbezeichnung: Bienenschutz

Nr. CC 32

Erläuterung: Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

• an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),

• so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV).

Zu ii. Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013.

MT 1 gemäß Kap. 5.1 der NRR

Zu iii. Einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen)

Die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zur Düngung mit Phosphat - durch die in Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Anforderungen GAB 1 (Wasser) und GAB 10 (Pflanzenschutzmittel) abgedeckt (zur Umsetzung siehe vorherigen Abschnitt „Zu i. CC-Anforderungen“).

Die jeweils geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM, die mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen, sind bei der jeweiligen Vorhabenart dargestellt.

Art. 14 Abs. 4 der Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG wird durch § 3 PflSchG vom 06.02.2012 in nationales Recht umgesetzt. Danach dürfen Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden. Diese umfasst gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 PflSchG unter anderem auch die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind auch Bestandteil der verpflichtenden Fortbildung für die Anwender von PSM (§ 9 Abs. 4 PflSchG in Verbindung mit § 7 der PflSchSachkV).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer Bekanntmachung näher beschrieben (vgl. http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/pflanzenschutz_node.html). Dort wird auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz Deutschlands beschrieben.

Unter anderem können Beratungseinrichtungen, Landwirte und landwirtschaftliche Fachverwaltungen sowie regionale Pflanzenschutzbehörden auf die frei zugängliche Webseite des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz zugreifen (http://www.nap-pflanzenschutz.de/).

In Bayern erfolgt die Umsetzung vor allem über ein umfangreiches Beratungsangebot, der Bereitstellung von Prognosemodellen und Entscheidungshilfen zur Bekämpfung von Schadorganismen gemäß den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes sowie umfassender Fach- und Informationsveranstaltungen für die Praxis (einschl. Felderbegehungen vor Ort). Beispielhaft wird hierzu auf folgende Links verwiesen:

http://www.lfl.bayern.de/ips

http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/unternehmensfuehrung/001223/index.php

Zu iv. sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts und spezifische landesrechtliche Vorgaben

Anforderungen nach dem **AgrarZahlVerpflG** bzw. der AgrarZahlVerpflV entsprechen den unter “Zu i CCAnforderungen” genanten Bereichen GLÖZ 4 - 7.

Vorgaben für Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von CC: gemäß Kap.5.1 der NRR

Zu den Anforderungen in Bezug auf die Düngung mit Phosphat Z1 - Z6: Gemäß Kapitel 5.1 der Nationalen Rahmenregelung. Gemäß § 3 der AVDüV gelten in anderen als den nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ausgewiesenen Gebieten die in § 13a Abs. 7 Nr. 1 und 2 DüV genannten Erleichterungen für die

dort genannten Betriebe, wenn diese die dort genannten Anforderungen erfüllen. Diese Erleichterungen gelten nicht für Betriebe, deren Flächen zu mindestens 20 % in Wasserschutzgebieten liegen.

Zu den Anforderungen an die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** (PSM) bestehen über die CC-Anforderungen hinaus gelten gemäß Pflanzenschutzgesetz folgende nationale Verpflichtung: Z 7 gemäß Kap.5.1 der NRR (Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener PSM)

Zu Prüfung der Ausbringeräte besteht gemäß PflSchGerätV folgende nationale Verpflichtung: Z 8 gemäß Kap.5.1 der NRR

Spezifische landesrechtliche Vorgaben liegen in Bayern zu den Anforderungen zum Erosionsschutz gemäß ESchV vor, die in den oben gelisteten Anforderungen berücksichtigt sind.

Artikel 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../2014 vom xx.xx.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Zur Ermittlung des Viehbestandes, des höchstmöglichen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfehöhe wird folgender Umrechnungsschlüssel angewandt:

Kälber (Zucht/Mast) bis 6 Monate	0,3 GVE
Rinder über 6 Monate bis 2 Jahr	0,6 GVE
Rinder über 2 Jahre	1,0 GVE
Schafe bis 1 Jahr, einschl. Lämmer	0,04 GVE
Schafe und Ziegen*) über 1 Jahr	0,15 GVE
Pferde bis 1 Jahr, Ponys, Kleinpferde	0,7 GVE
Pferde über 1 Jahre	1,0 GVE
Ferkel bis unter 30 kg	0,02 GVE
Läufer 30 bis unter 50 kg	0,06 GVE
Mastschweine oder andere Zuchtschweine ab 50 kg	0,16 GVE
Zuchtschweine ab erster Abferkelung oder trächtige Jungsauen	0,3 GVE
Legehennen über 6 Monate	0,004 GVE
Küken und Junghennen bis 6 Monate zur Aufzucht	0,0015 GVE
Masthühner/-hähne und übrige Küken	0,0015 GVE
Enten	0,004 GVE
Gänse	0,008 GVE
Puten	0,007 GVE
Kaninchen	0,003 GVE
Damwild*)	0,15 GVE
Rotwild*)	0,3 GVE
Neuweltkameliden*) (Lama/Alpaka)	0,3 GVE
Strauße*)	0,2 GVE
Emu/Nandu*)	0,04 GVE
Perlhühner	0,003 GVE
Fasane	0,002 GVE
Masttauben	0,001 GVE
Wachteln Linien Eierproduktion	0,0002 GVE
Wachteln Linien Mastproduktion	0,0003 GVE

*) einschließlich anteiliger Nachzucht

Großvieheinheiten-Umrechnungsschlüssel

Kombinationstabelle der Vorhaben in M10 und M11

Vorhabenarten M10 - Agrarumwelt – Klima (Art. 28) und M11 - Ökologischer Landbau (Art. 29)		M10.1																													M11
		01			02	03	04		05	06		07	08	09		10	11		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	01/02
		Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser	Extensive Grünlandnutzung (Almen)	Extensive Futtergewinnung	Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung	Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	Winterbegrünung	Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen	Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen	Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten	Erhalt artenreicher Grünlandbestände	Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen	Vielfältige Fruchtfolge	Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur	Blühflächen (jährlich wechselnd)	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	Behirtung anerkannter Almen	Streuobst	Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente	Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume	Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung zum Artenschutzgründen	Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume	Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen zum Artenschutzgründen	Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen	Biotoptyp Weide: Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung	Herbizidverzicht im Ackerbau	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	Einführung/ Beibehaltung ökologischer Landbau
M10.1	01 Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser		-	+	+	+	D	-	-	-	-	-	D	D	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	01 Extensive Grünlandnutzung (Almen)	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	Extensive Futtergewinnung	+	-		+	+	D	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
	02 Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung	+	-	+		+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+
	03 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	+	-	+	+		+ [1]	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
	04 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	D	-	D	-	+ [1]		-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	D	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	05 Winterbegrünung	-	-	-	+	-	-	-		-	-	-	-	-	-	+	-	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	+	R
	06 Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen	-	-	-	+	-	-	-	-		-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	+	R
	06 Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen	-	-	-	+	-	-	-	-	-		-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	+	R
	07 Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-		-	-	-	D	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
	08 Erhalt artenreicher Grünlandbestände	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-		-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	09 Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	D	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-		+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
	09 Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+		-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
	10 Vielfältige Fruchtfolge	-	-	-	+	-	-	D	+	+	+	D	-	-	-		D	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	R	+	-
	11 Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	11 Blühflächen (jährlich wechselnd)	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	D	-		-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	12 Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
	13 Behirtung anerkannter Almen	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
	14 Streuobst	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	+		-	-	-	-	-	-	-	+	+	+
	15 Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
	16 Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	+ [2]
	17 Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-
	18 Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	+ [2]
	19 Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-
	20 Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	+ [2]
	21 Biotoptyp Weide. Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-
	22 Herbizidverzicht im Ackerbau	-	-	-	+	-	-	-	+	+	+	+	-	-	-	R	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-		+	-
	23 Ausbringung von Trichogramma bei Mais	-	-	-	+	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+		+
M11	01/02 Einführung/ Beibehaltung ökologischer Landbau	-	D	+	+	+	D	D	R	R	R	-	D	+	+	-	D	D	+	D	+	-	+ [2]	-	+ [2]	-	+ [2]	-	-	+	

- Keine Kombination auf derselben Fläche
+ Kombination zulässig
D bei Kombination wird für die betreffenden Flächen die jeweils höhere Zuwendung gewährt
R Kombination mit reduziertem Fördersatz

Anmerkungen:
[1] Bei Vorhabenart „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten" begrenzt auf max. 5 ha
[2] Kombination zulässig für Grundleistung GL 1.1, 2.0, 2.1/1 bis /6, 2.3; GL 1.1, 2.1/1 bis /3 auch zusammen mit allen Zusatzleistungen ZL 0.1-0.3

Bay. StMELF- Referat G4, Stand: 30.11.2020

Kombinationstabelle M10 und M11

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Analyse des ländlichen Raums für das Entwicklungsprogramm im Freistaat Bayern von 2014 - 2020 in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken (SWOT) hat gezeigt, dass der Agrarsektor, einerseits Schwächen im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit, die Anpassung an den Strukturwandel, die Rentabilität der Produktion sowie der Verarbeitung, Vermarktung und der Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse überwinden muss. Andererseits müssen die

Herausforderungen des Klimawandels gemeistert und die natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise genutzt werden.

In der SWOT-Analyse wurde erkannt, dass insbesondere kleinere Betriebe Schwächen in Bezug auf die Innovationsfähigkeit und die Rentabilität der Produktion aufweisen. Durch die Begrenzung des Unterstützungsbetrages in der Teilmaßnahme M4.1 soll eine staatliche Förderung sehr großer Investitionen beschränkt werden, um einer Verdrängung bäuerlicher Familienbetriebe durch Großbetriebe entgegenzuwirken.Gleichzeitig wird dadurch insbesondere der Konzentration großer Tierhaltungsanlagen an bestimmten Standorten kein weiterer Vorschub geleistet.

Im Rahmen der Maßnahme werden Investitionen in den Um- und Neubau von landwirtschaftlichen Produktionsstätten, Investitionen insbesondere zur Verbesserung der energetischen Bilanzen von kleinen und mittleren Unternehmen, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen durch Modernisierung und Kooperation, zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur und zur Qualitätsverbesserung landwirtschaftlicher Produkte und in nicht-produktive Investitionen zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimazielsetzungen gefördert, die dazu beitragen, die Produktivität und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen (z.B. die Marktkompetenz von Erzeugergemeinschaften) zu verbessern und die Produktion mehr als bisher vom Verbrauch natürlicher Ressourcen zu entkoppeln, die Regionalvermarktung und den Absatz der Agrarprodukte und Lebensmittel zu stärken und die Kulturlandschaft mit einer intakten Umwelt und einem hohem Erholungswert zu fördern.

In besonderem Fokus stehen die Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Förderung energieeffizienterer Bewirtschaftungs- und Produktionsverfahren Techniken und Verfahrensweisen (effiziente Techniken, Modernisierung und Wärmedämmung von Gebäuden und Produktionsverfahren) und die Verringerung der Treibhausgasemissionen, sowie tiergerechte Haltungsverfahren.

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Unterprioritäten und Querschnittszielen

1. Beschreibung der Interventionslogik

Die Maßnahme leistet quantifizierbare Beiträge zu Unterpriorität 2a „Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlicher Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und Modernisierung“ und unterstützt damit das thematische Ziel 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und des Agrarsektors“

Weiter leistet die Maßnahme quantifizierbare Beiträge zu Unterpriorität 4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt“ und Beiträge zu Unterpriorität 5b „Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung“ und trägt damit zum thematischen Ziel 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ bei.

Durch Beiträge zur Unterpriorität 5d „Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen“, unterstützt die Maßnahme ebenso das thematische Ziel 5 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements“.

2. Beschreibung des Beitrags zu den Unterprioritäten

Die Maßnahme leistet messbare Beiträge zu Unterpriorität 2a.

Die durch die Investitionen verbesserte Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und die Mehrung der Marktanteile wirken unmittelbar in Richtung der Zielsetzung der Unterpriorität 2a. Insbesondere tragen optimierte Techniken und Arbeitsabläufe dazu bei, die Bewirtschaftung zu erleichtern und Betriebskosten zu senken. Bestehende strukturelle Probleme werden behoben oder abgemildert.

Die Investitionsmaßnahme trägt aufgrund der vielfältigen Interventionsmöglichkeiten auch zu anderen Unterprioritäten qualitativ bei. Neuere und energieeffizientere Techniken und erneuerbare Energieformen wirken in Richtung der Unterpriorität 5b, bessere Filtersysteme liefern Beiträge zur Unterpriorität 5d.

Durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe werden auch die Ziele der Unterpriorität 2b, einen reibungslosen Generationswechsel zu ermöglichen, indirekt unterstützt.

Die Förderung von tiergerechten Haltungsformen entspricht den gesellschaftlichen Erwartungen und trägt dazu bei, die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Produkte beim Verbraucher zu erhöhen. Insbesondere auf die lokale Vermarktung der Produkte sind hier Auswirkungen feststellbar. Investitionen in die Verbesserung der Qualität der Produkte und Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen insbesondere auf lokaler Ebene verbessern die lokale Versorgung der Bevölkerung und sichern Absatzmärkte.

Durch die nicht-produktiven Investitionen zur Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele werden zudem die Priorität 4a unterstützt.

Die Gesamtinvestitionen der Maßnahme bedeuten zum großen Teil Aufträge für lokale Unternehmen und leisten einen spürbaren Beitrag zur Sicherung lokaler Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze (Unterpriorität 6a).

Die unterstützten Investitionen bedeuten Wertschöpfung im ländlichen Raum und leisten somit auch einen Beitrag zur lokalen Entwicklung ländlicher Gebiete. Die Investitionsmaßnahme kann daher potentiell auch in Richtung der Unterpriorität 6b wirken.

Die Nebeneffekte bezüglich Unterpriorität 3a, 5b, 5d, 6a und 6b sind jedoch wegen vielfältiger anderer Einwirkungen auf die Entwicklung der ländlichen Räume mit einfachen Mitteln nicht zu erfassen.

Potentieller Beitrag zu weiteren Unterprioritäten

Ex-ante bekannte potentielle Beiträge

- 4a

3. Beschreibung des Beitrags zu den Querschnittszielen

Durch Wirkungen in den Unterprioritäten 5b und 5d sowie durch die nicht-produktiven Investitionen zur Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele (4a) werden die Querschnittsziele Umwelt und Klima unmittelbar unterstützt.

Die Sicherung, angepasste räumliche Ausdehnung und Verknüpfung wertvoller Landschaftsbestandteile führt zu einer Stärkung der ökologischen Vielfalt und hilft CO2-Senken wie Moore und Wälder zu schützen.

Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung soll u.a. einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Ein Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz beinhaltet auch immer eine Verringerung der Emissionen, da der Energieaufwand je erzeugter Einheit sinkt. Der Klimawandel soll damit abgemildert werden. Es ist zu erwarten, dass durch den Klimawandel die Dürreperioden künftig zunehmen werden und damit der Grundwasserverbrauch ansteigen wird. Mit dem Beitrag zur Wassereinsparung (z.B. durch den Einsatz von wassersparenden Techniken) sollen die Grundwasserressourcen geschont werden.

Durch die nicht-produktiven Investitionen „Erneuerung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen“ sowie „Wiederaufbau von Steinmauern“ kann der oberflächliche Abfluss von Wasser verlangsamt werden. Bei Starkregenereignissen infolge des Klimawandels wird somit eine Bodenerosion gemindert. Hecken dienen überdies der CO2-Speicherung.

Vorhaben mit besonderem Umwelt- und Klimaschutzcharakter der Prioritäten 5b und 5d werden im Auswahlverfahren entsprechend gewürdigt. Gleiches gilt für Vorhaben zur Anpassung an den Klimawandel.

Innovationen in der Land-, Forst-, und Ernährungswirtschaft sind sowohl für den Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit als auch zur nachhaltigen Bewältigung globaler und nationaler Herausforderungen von zentraler Bedeutung. Investitionen für Innovationen und Ressourcenschutz sollen im Auswahlverfahren mit einer höheren Gewichtung eingehen.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikels 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten (z. B. Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler, Umweltanalyse). Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen ist an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden können Anforderungen an den Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz im Einzelnen festlegen. SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen oder
2. die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) erfüllen,
3. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
4. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
    - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
    - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
    - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Kälber, Rinder, Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Diese Anforderungen sind zum Beispiel durch die Einhaltung von auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Vorgaben zur Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz erfüllt.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;

Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Konkretisierungen:

Die Investitionsmaßnahme entfaltet Primärwirkungen zu Priorität 2a, über Sekundäreffekte kann sie qualitativ zu den Zielen der Unterprioritäten 5b, 5d, 6a und 6b beitragen.

Ein Bauvorhaben kann nur gefördert werden, wenn zur Antragstellung auch ein genehmigter Bauplan vorgelegt wird. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden von der Kreisverwaltungsbehörde die sogenannten Träger öffentlicher Belange, zu denen auch die Wasserwirtschaftsverwaltung sowie die untere Naturschutzbehörde zählen, gehört. Durch die Abwägung der jeweiligen Argumente für oder gegen ein Bauvorhaben und ggf. durch entsprechende Auflagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die mit einem Bauvorhaben ggf. in Verbindung stehenden negativen Umwelteinflüsse vermieden oder ausgeglichen.

Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition 2,0 Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser GV-Grenze kann auch durch Abnahmeverträge (für Gülle, Festmist, etc.) nachgewiesen werden.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich2-A.html

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Zusätzlich:

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HOBYrahmen&doc.part=X

Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000043177

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder

3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

- Gefördert werden nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Anforderungen an die Prosperität erfüllen. Der Fördersatz wird anteilig um die Höhe der Gesellschaftsanteile der nicht förderfähigen Gesellschafter reduziert.
- Der Antragsteller muss auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein. Die Vorgabe gilt uneingeschränkt bei der Antragstellung. Sollte nach der Bewilligung im Rahmen des Betriebsübergangs (z.B. Verpachtung des Betriebs an Sohn/Tochter) es zu einer Trennung von Investor und Betreiber innerhalb der Familie kommen, sind Ausnahmen möglich. Gleiches gilt für Härtefälle, wenn z.B. der Zuwendungsempfänger verstirbt.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
4. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
5. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.

6. Erschließungskosten sind nur förderfähig soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen:

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Investitionen in nicht tierhaltungsbezogene Vorhaben; ausgenommen davon sind Vorhaben zur Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen
- Investitionen im Schlachtbereich,
- Investitionen in die Pelztierhaltung,
- den Kauf von Maschinen für die Innenwirtschaft,
- den Kauf von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft gemäß Nr. 3 der NRR,
- den Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- Stromerschließungs- und –anschlusskosten,
- Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4 BauGB privilegiert sind.
  Hierzu zählen Vorhaben von Unternehmen, die weniger als 50 % des Futters auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugen können und die in **der nachfolgenden Abbildung beschriebenen Tierbestandsgrenzen** übersteigen.

Mastschweine (≥ 30 kg)	1.500
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)	560
Ferkel (Aufzucht 10-30 kg)	4.500
Hennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühner	15.000
Rinder	600
Kälber	500

Tierbestandsgrenzen

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen

mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werdenabweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;
- seine Prosperität, wo entsprechend erforderlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Bedingungen, durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen" mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen" sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung" nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Einschränkung:

- Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene (positive) Eigenkapitalbildung des Unternehmens und ein Gewinn (positives ordentliches Ergebnis) nachweisen lassen.
- Die Prosperität wird anhand des Einkommens gemäß Landesrichtlinie geprüft. Die Summe der positiven Einkünfte des Begünstigten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der

letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140.000 € je Jahr für Ledige und 170.000 € für Verheiratete je Jahr nicht überschritten haben.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Termine für die Einreichung der Anträge werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht (Ranking). Anträge mit gleicher Punktesumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel aller Anträge eines Clusters werden aufsummiert.

Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters mit der nächstniedrigeren Punktesumme vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht. Vorhaben, die diese Mindestschwelle nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die Antragsteller werden vom Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Projekte/ Vorhaben mit besonderem Umwelt- und Klimanutzen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens begünstigt.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen im Rahmen der Modernisierungsförderung auf Grundlage der Basisförderung bei der Kälberhaltung 10.000 Euro

2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 2020/2220 in den Jahren von 2014 bis 2022 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten, zur Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten und für ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft sowie von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
8. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Premiumförderung ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
9. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Basisförderung ein Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
10. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
11. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
12. Investitionen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung durchgeführt werde und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der TierSchNutztV in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen oder die auf eine der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen ausgerichtet sind, können einen Aufschlag von 10%-Punkten erhalten, wenn die hierfür tierart- und altersspezifisch zusätzlichen Anforderungen gemäß der Basisförderung eingehalten sind.
13. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 800.000 Euro, bei Kooperationen von 1.600.000 €.
2. Stallbauinvestitionen haben die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) zu erfüllen. Hierfür wird ein Zuschuss von 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Investitionen, die der erstmaligen und vollständigen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen und für Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag zum genannten Fördersatz von 15 Prozentpunkten gewährt. Für Investitionen im Mastschweinebereich, welche die Vorgaben der Premiumförderung erfüllen und zusätzlich Auslauf bieten, wird ein Zuschlag von 10 % zum genannten Fördersatz gewährt..
3. Eine Basisförderung für Stallbauinvestitionen wird nicht mehr gewährt.
4. Für Investitionen in Vorhaben zur Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen, sowie für Erschließungsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt.
5. Der Fördersatz der förderfähigen Betreuergebühren beträgt bis zu 50 %.
6. Die Obergrenze von insgesamt maximal 40 % gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 darf nicht überschritten werden.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.1.5

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.1.3.2. b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 5, und damit der Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunktbereich b, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ist darzustellen und wird auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum geregelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Konkretisierung der Ziffer 3:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren

jeweils ab Auszahlung des Vorhabens veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

mit folgender Erläuterung zu Ziffer 4:

Die Vorgaben zur Darstellung der verbesserten Ressourcennutzung erfolgen mit der Landesrichtlinie.

Eine mit der Investition einhergehende verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. Die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.

In diesem Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass bei einer Rationalisierungsinvestition eine Wasser- und/oder Energieeinsparung in Höhe von mindestens 10 % einhergeht. Sofern es sich bei der Investition um eine Erst- oder Erweiterungsinvestition handelt, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz - AgrarMSG):

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich3-A.html

Einkommensteuergesetz (EStG):

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/estg/

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Zusätzlich:

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HOBYrahmen&doc.part=X

Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000043177

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;

2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

Nicht gefördert werden Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- für innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt wird.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
    - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
    - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

  wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,

- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der VO (EG) Nr. 853/2004 soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Ergänzung:

Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren und Durchführbarkeitsstudien können nur bis zu einem Höchstsatz von 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Andere Kosten der Vorplanung als die oben genannten sind nicht förderfähig.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.
2. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.
4. Der der Kooperation beziehungsweise der OG zugrunde liegende Vertrag oder Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
5. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder unterstützt werden.
6. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
7. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
8. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Antragstellers, b) Beschreibung des Vorhabens, c) Standort des Vorhabens, d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens, e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags, f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

9. Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn

   a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen.

   Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist und

   b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Einschränkung:

Das nachgewiesene förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 250.000 € betragen, für Maßnahmen der Verarbeitung von Streuobst darf ein nachgewiesenes förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 € nicht unterschritten werden.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Termine für die Einreichung der Anträge werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht (Ranking). Anträge mit gleicher Punktesumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel aller Anträge eines Clusters werden aufsummiert.

Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters mit der nächstniedrigeren Punktesumme vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht. Vorhaben, die diese Mindestschwelle nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die Antragsteller werden vom Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Projekte/ Vorhaben mit besonderem Umwelt- und Klimanutzen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens begünstigt.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
   - KMU bis zu 25 %,
   - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitgliedern im Rahmen der EIP geförderten Vorhaben bis zu 55 %.

b) für die Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 50 % landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,

2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:

   - KMU bis zu 30 %,

   - Mittelgroße Unternehmen bis zu 25 %,

3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %

4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitglieder bis zu 55 %

c) für die Verarbeitung und Vermarktung von ausschließlich landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,

2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:

   - KMU bis zu 40 %,

   - Mittelgroße Unternehmen bis zu 35 %,

3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %

4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitglieder bis zu 55 %

d) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20%.

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Konkretisierungen zu Ziffer 1 und 2:

- Die Förderung beträgt 20 % des förderfähigen Investitionsvolumens.
- Die Förderung beträgt 25 % des förderfähigen Investitionsvolumens, wenn das Förderprojekt ausschließlich für ökologisch erzeugte Produkte verwendet wird und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission nicht überschreitet. Die ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen – (EG-Öko-VO) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen.
- Die Förderung beträgt 25 % des förderfähigen Investitionsvolumens, wenn das Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Schlachtung von Tieren zugelassen ist und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet

Darüber hinaus ist die Förderung je Förderprojekt auf max. 1,5 Mio. € begrenzt.

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.1.5

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.1.3.3. c) Nicht-produktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind Investitionen, die die Voraussetzung für die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen schaffen oder als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dienen. Die Investitionen tragen zu einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Kulturlandschaft bei. Daneben schaffen die hier geförderten Vorhaben die Grundlage für die Anwendung von Vorhaben zur Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert.

Hecken und Feldgehölze bieten vielen Wildtieren wertvolle Lebensräume. Mit einer Erneuerung der Hecken und Feldgehölze anhand individueller Konzepte wird langfristig ihre Struktur und Dimension und damit ihre Funktion und ihr Wert wiederhergestellt.

In Weinbergsteillagen stützen historische Trockenmauern steil geneigte Hänge und ermöglichen so einen Weinbau in diesen meist südexponierten Lagen mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig verhindern sie Bodenerosion in diesen extremen Lagen und erhalten zudem das traditionelle Landschaftsbild in Weinberggebieten.

Förderverpflichtungen:

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen:

- Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Wiederaufbau von Steinmauern:

- Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen.

Andere Verpflichtungen:

Erneuerung und Wiederinwertsetzung von Hecken und Feldgehölzen:

- Die Erneuerung der Hecken und Feldgehölze ist im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchzuführen (BayNatschG).
- Die Größe eines Feldgehölzes darf maximal 0,20 Hektar sein.

Die Erneuerungsmaßnahmen können in bis zu fünf aufeinander folgenden Abschnittsschritten durchgeführt werden.

8.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Zahlungen je Quadratmeter erneuerte Hecke (auf 100 Quadratmeter gerundet) bzw.
- je Quadratmeter Mauer (Steinmauern)

auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten.

8.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Zusätzlich:

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HOBYrahmen&doc.part=X

Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000043177

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.1.3.3.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Landschaftspflegeverbände
- anerkannte Naturschutzvereine
- Naturparke
- Alm- und Weidegenossenschaften

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen:

- Gefördert wird die Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Wiederaufbau von Steinmauern:

- Gefördert wird der Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen.

8.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bei Antragstellung muss der Begünstigte das Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen (Flächen, auf denen die Strukturelemente erneuert werden bzw. Rebflächen, auf denen die geförderten Mauern stehen) besitzen.
- Die Antragsflächen liegen in Bayern.

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen:

- Für die beantragten Strukturelemente liegt von einer zertifizierten Stelle (z.B. Landschaftspflegeverband) ein Erneuerungskonzept einschließlich digitalisierter Flächenerfassung vor.
- Der Antragsteller muss eine Berechtigung zur Heckenerneuerung besitzen, die mindestens drei aufeinanderfolgende Perioden umfasst.
- Die Mindestgröße einer Vorhabensfläche beträgt 0,01 Hektar.

Wiederaufbau von Steinmauern:

- Die Rebfläche, auf der sich die Steinmauer befindet, liegt innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen.
- Für die Steinmauer liegt ein von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erstelltes Sanierungskonzept vor.

8.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Termine für die Einreichung der Anträge werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht (Ranking). Anträge mit gleicher Punktesumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel aller Anträge eines Clusters werden aufsummiert.

Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters mit der nächstniedrigeren Punktesumme vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht. Vorhaben, die diese Mindestschwelle nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die Antragsteller werden vom Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen

- Antragszeitraum

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

8.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen:

- 2,50 € je Quadratmeter Hecke/Feldgehölz plus eines Zuschlags von 0,20 € je Quadratmeter für die Erstellung eines Erneuerungskonzepts.

Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen:

- 100 € je Quadratmeter sichtbare und sanierte Mauer.

Grundlage sind standardisierte Einheitskosten.

8.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.1.4

Vorhabenspezifisch:

- Der in der letzten Förderperiode noch förderfähige Heckensaum war in einzelnen Fällen vor Ort nicht zweifelsfrei kontrollierbar.

8.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.1.4

Vorhabenspezifisch:

- Trotz einer Arbeitshilfe der Verwaltung war der in der letzten Förderperiode noch förderfähige Saum in seinen Abmessungen schwer zu definieren. Daher entfällt die Förderfähigkeit des Saums.

8.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.1.4

8.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.1.5

8.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

siehe Abschnitt 8.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

Angemessenheit der Kosten

Aufgrund nicht stattfindender Ausschreibungsverfahren besteht die Gefahr, dass unangemessen hohe Kosten beantragt, bewilligt und abgerechnet werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Die Prüf- und Kontrollsysteme müssen sicherstellen, dass alle Fördervoraussetzungen geprüft und alle Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid sowie die Einhaltung sonstiger Förderbestimmung kontrolliert werden. Es besteht die Gefahr, dass Fördervoraussetzungen oder Auflagen definiert werden, die nur schwer zu kontrollieren sind.

Auswahl der Begünstigten

Es muss sichergestellt werden, dass nur die Projekte gefördert werden, die den besten Nutzen erbringen in Bezug auf die strategischen Ziele des Programms.

IT-Systeme

Die IT-Systeme müssen eine korrekte und nachvollziehbare Abwicklung der Fördermaßnahme gewährleisten.

Zahlungsanträge

Bei der Bearbeitung von Zahlungsanträgen muss sichergestellt sein, dass Zahlungen nur für förderfähige Investitionen in korrekter Höhe gewährleistet werden.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Das nach bayerischem Haushaltrecht geforderte Vergabeverfahren wurde in der Förderrichtlinie ausgenommen. Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, da Nr. 3.1 und 3.2 der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (AN Best-P) gemäß Nr.

5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) (Kurzbezeichnung : VV zu Art. 44 BayHO) ausgenommen sind.

Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft.

Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Im Rahmen der Richtlinien wird darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, in dem die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind.

Auswahl der Begünstigten

Es steht ein Auswahlverfahren zur Verfügung, das gewährleistet, dass die besten Projekte zur Zielerreichung ausgewählt werden.

Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht (Ranking).

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Nach der Vorhabenauswahl werden die Antragsteller von der Verwaltungsbehörde über das Ergebnis informiert.

IT-Systeme

Die vorhandenen IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden fortlaufend weiterentwickelt, um laufende Prüfungserkenntnisse zu berücksichtigen und die Sicherheit bei der Bedienung seitens der Verwaltung weiter zu verbessern.

Zahlungsanträge

Die Bearbeitung der Zahlungsanträge ist auf wenige zuständige Stellen konzentriert und die Zahlungsanträge werden von geschultem Personal überprüft. Damit wird die Gefahr der fehlerhaften Abrechnung minimiert.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aufgrund der geschilderten Anpassungsmaßnahmen und der langjährigen Erfahrung des für das Verwaltungs- und Kontrollverfahren bei investiven Fördermaßnahmen zuständigen Personals, wird das Fehlerrisiko als gering eingeschätzt.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant für die Vorhabenarten a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Für die Vorhabenart c) Nicht-produktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen gilt:

Die Prämienhöhe für die Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen wurde auf Basis des durchschnittlich notwendigen Arbeits- und Maschinenaufwands je Quadratmeter Hecke oder Feldgehölz kalkuliert.

Der Prämienkalkulation für den Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen liegen durchschnittliche Materialkosten, sowie Arbeitsaufwand und Maschinenkosten zu Grunde.

Die Kalkulationen erfolgten auf Basis standardisierter Einheitskosten.

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe führen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Kooperationen im Rahmen von a) "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" sind Zusammenschlüsse

- im Sinne von Artikel 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
- im Sinne von Artikel 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

2. Kooperationen im Rahmen von "b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

3. Operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die Operationelle Gruppen leisten einen Betrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft entsprechend Artikel 55 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Förderung wurde anhand der in der SWOT-Analyse für Priorität 2 identifizierten Bedarfe

- 12) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen durch Erschließung neuer Einkommensquellen
- 13) Sicherung von Flächen für Betriebsaussiedlungen
- 14) Verbesserung der Arbeitsbedingungen/ Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftl. Unternehmen durch Modernisierung/ Kooperation
- 15) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur
- 16) Aufrechterhaltung der flächendeckenden sozioökonomischen Beratung
- 17) Verkürzung des Generationsintervalls

ausgerichtet.

Die prioritären Bedürfnisse 12, 14 und 15 werden im Rahmen der Vorhabenart "Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe" im Rahmen dieser Maßnahme angegangen. Durch die Förderung von Investitionen in den Um- und Neubau von landwirtschaftlichen Produktionsstätten und die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstruktur sollen die Produktivität und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen verbessert werden. Auch im Hinblick auf klima- und umweltrelevante Anforderungen und um den Ansprüchen breiter Schichten der Bevölkerung zu entsprechen, sollen durch den Einsatz z.B energieeffizienterer Techniken die Produktionskosten gesenkt und gleichzeitig die Produktion mehr als bisher vom Verbrauch natürlicher Ressourcen entkoppelt sowie das Tierwohl fördernde Investitionen forciert werden.

Den restlichen Bedürfnisse wird durch rein national finanzierte Interventionen gezielt begegnet.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 19 der Verordnung EU Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Für die Entwicklung ländlicher Gebiete sind die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in Form von neuen landwirtschaftlichen Betrieben, von Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft, von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, von sozialer Integration und von Tätigkeiten im Bereich des Fremdenverkehrs von entscheidender Bedeutung. Eine Diversifizierung sollte durch die Berücksichtigung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten gefördert werden. Diese Maßnahme sollte auch den Unternehmergeist von Frauen in ländlichen Gebieten fördern. Die Entwicklung kleiner, potenziell wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden.

Befristet bis 31.12.2018: Die Förderung von Niederwald mit Kurzumtrieb wird hier verortet, weil die Maßnahme primär zur Einkommensdiversifizierung mit einem nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnis [CN Code 44.01(Brennholz, Holz in Form von Schnitzeln, etc.), damit nicht im Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt] als direktem Ernteprodukt oder Ergebnis der 1. Verarbeitungsstufe der Kurzumtriebsplantagen dienen soll. Direkt gefördert wird zwar die Anlage der Kurzumtriebsplantagen [CNCode 06029041 = Lebende Pflanzen (Forstgehölze und andere) = AnhangI-Produkt], die aber gemäß Vorgaben zur Mindeststandzeit in der Regel mehrfach geerntet und zu einem Nicht-Anhang I-Produkt verwertet wird.

Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen erbringen einen nennenswerten Umweltnutzen, der bereits vielfach wissenschaftlich untersucht und beschrieben wurde:

Mehrjährige Kulturen, wie Kurzumtriebsplantagen mit schnell wachsenden Baumarten, zeichnen sich durch eine lang anhaltende Bodenruhe und ein weitgehendes Entfallen von Pflegemaßnahmen aus und werden daher für den Boden- und Gewässerschutz als vorteilhaft angesehen. Durch die extensivere Bewirtschaftung können sich unter Kurzumtriebsplantagen Bodenstrukturen entwickeln, die der von Waldböden ähneln. Dadurch haben Kurzumtriebsplantagen einen positiven Einfluss auf die Humusbildung, die Infiltrationsfähigkeit und die Bodenfauna. Zusätzlich verringern sich Bodenerosion sowie die Auswaschung von Nährstoffen, und Kohlenstoff, wird im Boden in nennenswertem Umfang akkumuliert. Eine 5-jährige Pappelplantage mit einem Holzvorrat von ca. 50 t Trockenmasse/ha bindet ca. 25 t oberirdischen Kohlenstoff/ha. Hinzu kommen die Wurzelbiomasse mit ca. 5 t CO2/ha – und weiteres gebundenes CO2 im Boden; beide sind als Kohlenstoffsenke unter Klimaschutzaspekten ebenfalls positiv zu beurteilen.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben (bspw. Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien oder Sanierung bestehender Heizanlagen) werden in der Maßnahme nicht gefördert.

Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Maßnahme nicht gefördert werden.

Die Maßnahme dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 6.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Diversifizierung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Die Vorhabenart dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) erfüllen.

Folgende Diversifizierungsbereiche werden abgedeckt:

- Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen (befristet bis 31.12.2018)
- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof"
- Weitere Diversifizierungsbereiche werden, falls erforderlich, für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch angegeben.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
3. Befristet bis 31.12.2018: Kurzumtriebsplantagen (KUP) (Definition siehe 5.2.3.7) werden unter folgenden Auflagen gefördert:

- Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.
- Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.
- Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.

4. Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Konkretisierungen und Einschränkungen:

- Die Maßnahme wird der Priorität 6a zugeordnet.
- Gefördert werden Investitionen in landwirtschaftsnahe sowie in sonstige nicht-landwirtschaftliche Vorhaben, die den Zielen des Art. 19 der ELER-Verordnung entsprechen.
- Der Begünstigte hat das geförderte Vorhaben selbst zu betreiben.
- Voraussetzung für eine Förderung der Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Diese ist dann gegeben, wenn die Investition in der Gemeinde stattfindet, in der der Betriebssitz liegt oder in den angrenzenden Nachbargemeinden.
- Investitionen in nicht-landwirtschaftliche Vorhaben müssen mit einer Umnutzung bereits bestehender Gebäudesubstanz einhergehen, Neubauten sind hier nicht förderfähig.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen:

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich2-A.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Zusätzlich:

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO):

http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HOBYrahmen&doc.part=X

Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV BayHO):

http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000043177

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

2. Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
3. Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

- Gefördert werden nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Anforderungen an die Prosperität erfüllen. Der Fördersatz wird anteilig um die Höhe der Gesellschaftsanteile der nicht förderfähigen Gesellschafter reduziert.
- Der Antragsteller muss auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein. Die Vorgabe gilt uneingeschränkt bei der Antragstellung. Sollte nach der Bewilligung im Rahmen des Betriebsübergangs (z.B. Verpachtung des Betriebs an Sohn/Tochter) es zu einer Trennung von Investor und Betreiber innerhalb der Familie kommen, sind Ausnahmen möglich. Gleiches gilt für Härtefälle, wenn z.B. der Zuwendungsempfänger verstirbt.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für:

1. Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
2. Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes
3. Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
4. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof"
5. Kurzumtriebsplantagen (befristet bis 31.12.2018)

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen
2. Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
3. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
4. Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden (befristet bis 31.12.2018)
5. Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig sind
6. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof" können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Investitionen im Schlachtbereich,
- der Kauf von Maschinen und Geräten, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie die Anlage schnellwachsender Baumarten zur Energieholzgewinnung (Kurzumtriebsplantagen),
- der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- Stromerschließungs- und –anschlusskosten.
- Ersatzinvestitionen

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Der Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Einsschränkung:

Der Begünstigte hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen muss mindestens ein Gesellschafter oder ein Angestellter und bei Personengesellschaften mindestens ein Mitglied diese Voraussetzungen erfüllen.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Termine für die Einreichung der Anträge werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht (Ranking). Anträge mit gleicher Punktesumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel aller Anträge eines Clusters werden aufsummiert.

Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters mit der nächstniedrigeren Punktesumme vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht. Vorhaben, die diese Mindestschwelle nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die Antragsteller werden vom Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Befristet bis 31.12.2018: Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.

2. Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
   Befristet bis 31.12.2018: Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen wird einmalig gewährt und kann max. 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten betragen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Konkretisierung:

- Es wird ein Zuschuss von 25 % der förderfähigen Kosten gewährt.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Die Förderadressaten sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

Angemessenheit der Kosten

Aufgrund nicht stattfindender Ausschreibungsverfahren besteht die Gefahr, dass unangemessen hohe Kosten beantragt, bewilligt und abgerechnet werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Die Prüf- und Kontrollsysteme müssen sicherstellen, dass alle Fördervoraussetzungen geprüft und alle Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid sowie die Einhaltung sonstiger Förderbestimmung kontrolliert werden. Es besteht die Gefahr, dass Fördervoraussetzungen oder Auflagen definiert werden, die nur schwer zu kontrollieren sind.

Auswahl der Begünstigten

Es muss sichergestellt werden, dass nur die Projekte gefördert werden, die den besten Nutzen erbringen in Bezug auf die strategischen Ziele des Programms.

IT-Systeme

Die IT-Systeme müssen eine korrekte und nachvollziehbare Abwicklung der Fördermaßnahme gewährleisten.

Zahlungsanträge

Bei der Bearbeitung von Zahlungsanträgen muss sichergestellt sein, dass Zahlungen nur für förderfähige Investitionen in korrekter Höhe gewährleistet werden.

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Das nach bayerischem Haushaltrecht geforderte Vergabeverfahren wurde in der Förderrichtlinie ausgenommen. Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, da Nr. 3.1 und 3.2 der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (AN Best-P) gemäß Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) (Kurzbezeichnung : VV zu Art. 44 BayHO) ausgenommen sind.

Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Im Rahmen der Richtlinien wird darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, in dem die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind.

Auswahl der Begünstigten

Es steht ein Auswahlverfahren zur Verfügung, das gewährleistet, dass die besten Projekte zur Zielerreichung ausgewählt werden.

Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht (Ranking).

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

• Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung

• Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen

• Antragszeitraum

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Nach der Vorhabenauswahl werden die Antragsteller von der Verwaltungsbehörde über das Ergebnis informiert.

IT-Systeme

Die vorhandenen IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden fortlaufend weiterentwickelt, um laufende Prüfungserkenntnisse zu berücksichtigen und die Sicherheit bei der Bedienung seitens der Verwaltung weiter zu verbessern.

Zahlungsanträge

Die Bearbeitung der Zahlungsanträge ist auf wenige zuständige Stellen konzentriert und die Zahlungsanträge werden von geschultem Personal überprüft. Damit wird die Gefahr der fehlerhaften Abrechnung minimiert.

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aufgrund der geschilderten Anpassungsmaßnahmen und der langjährigen Erfahrung des für das Verwaltungs- und Kontrollverfahren bei investiven Fördermaßnahmen zuständigen Personals, wird das Fehlerrisiko als gering eingeschätzt.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant, da Förderung nicht angeboten

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant, da Förderung nicht angeboten

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant, da Förderung nicht angeboten

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

I. Land- und forstwirtschaftsnahe Tätigkeiten oder Dienstleistungen

- Erzeugung und Vermarktung von Wärme
- Wegeinstandsetzung, Holzeinschlag, Kulturpflege, Pflanzung, Landschaftspflege.
- Be- und Verarbeitung von Anhang-I Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen

II. Landwirtschaftsnahe/ländlich-hauswirtschaftliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen

- Gästebeherbergung
- Dienstleistungen im ländlich-hauswirtschaftlichen Bereich und im sozialen Bereich (Zubereiten und Anliefern von Mahlzeiten, Wäschepflege, Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, Kurzzeitpflege, Behindertenbetreuung, Service Wohnen und alternative Wohnformen für Senioren, Dienstleistungen im Bereich „Soziale Landwirtschaft“)
- Bäuerliche Gastronomie
- Pädagogische Angebote
- Direktvermarktung

III. Nicht-landwirtschaftliche Vorhaben, die den Zielen des Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.2.3

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.2.3

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.2.3

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.2.3

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.2.3

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.2.3

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

siehe Abschnitt 8.2.2.3

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

siehe Abschnitt 8.2.2.3

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

siehe Abschnitt 8.2.2.3

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

siehe Abschnitt 8.2.2.3

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

siehe Abschnitt 8.2.2.3

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Andere Definitionen:

1. **Mitglied des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs**: Jede natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen, welche den rechtlichen Status als Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied eines landwirtschaftlichen Haushalts betrachtet werden, mit der Ausnahme von Landarbeitern. Wo eine juristische Person oder eine Gruppe von juristischen Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss das Mitglied eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Betrieb zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe ausüben.
2. **Kurzumtriebsplantage:** beschreibt Gebiete, die mit durch die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum festgelegten Baumspezies mit CN Code 06029041 bepflanzt sind, die aus holzhaltigen, beständigen Pflanzen bestehen, deren Wurzelstock nach der Ernte im Boden verbleibt und bei denen sich in der folgenden Saison neue Schösslinge entwickeln, mit einem maximalen Erntezyklus, der im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum bestimmt wird. Es handelt sich bei einer Kurzumtriebsplantage nicht um eine Aufforstung. Eine Förderung von Kurzumtriebsplantagen erfolgt nur auf Ackerland. Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen ist befristet bis 31.12.2018.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Art. 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Mit der Maßnahme werden Interventionen zur Stimulierung eines integrativen, ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Wachstums gefördert:

Dies geschieht sowohl durch die Entwicklung der lokalen Infrastruktur, der lokalen Grundversorgung und die Erneuerung von Dörfern als auch durch Investitionen in das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz. Damit wird zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich eines größtmöglichen Schutzes der natürlichen Ressourcen und Umweltgüter, beigetragen.

Unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten führen zu Kaufkraftabfluss, Abwanderung der Jugend in prosperierende Räume und sinkenden Lebensstandards. Dadurch vermindert sich die Wertschöpfung in den ländlichen Gebieten. Die Infrastrukturen, Dienstleistungen, Freizeitmöglichkeiten etc. können nicht mehr auf hohem Stand gehalten werden und das Niveau der Lebensqualität sinkt, was wiederum die in Gang gesetzte Negativspirale zusätzlich beflügelt. Verstärkt werden diese Negativtrends zudem durch die demografische Entwicklung mit ihren weitreichenden Folgen für Basisinfrastrukturen und die Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Altersschichten der Bevölkerung.

Für die Aufrechterhaltung der entsprechenden Basisdienstleistungen kommt den Kommunen eine Schlüsselposition zu. Die Förderung kommunaler Investitionen in Projekte, die zu mehr Lebensqualität als Basis für die Bindung der Menschen an ihren heimatlichen Lebensraum führen, ist daher von besonderer Bedeutung.

Die Maßnahme trägt zu einer ausgewogenen Entwicklung bei. Mit hohen Standards in Bezug auf eine leistungsfähige Verkehrs-, Energie- und soziale Infrastruktur, einem angepassten Arbeitsplatzangebot, der Absicherung lokaler Basisdienstleistungen und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung werden die ländlichen Gebiete vital und lebenswert erhalten. Einem Auseinanderdriften der Entwicklungen in den Städten und den ländlich geprägten Regionen und einer Verarmung der ländlichen Gebiete wird entgegengewirkt. Die aktive Einbindung der örtlichen Bevölkerung fördert dabei die breite Akzeptanz der Vorhaben und Projekte. Spezifische Konzepte zur Innenentwicklung der Orte haben das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Beschreibung der Interventionslogik

Die Maßnahme leistet quantifizierbare Beiträge zu Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ bzw. unterstützt damit die thematischen Ziele 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ oder 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“.

Beschreibung des Beitrags zu den Unterprioritäten

Die Maßnahme kann potentiell mit ihren Untermaßnahmen aufgrund ihres integrierten Ansatzes und ihrer vielfältigen Interventionsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele in mehreren Unterprioritäten beitragen:

Investitionen in alle Arten von kleiner Infrastruktur in ländlichen Gebieten u.a. in Straßen, Wege, Platzbereiche, Nahversorgungs- (zum Beispiel die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs) und Kultureinrichtungen, oder die Umgestaltung und Umnutzung von Gebäuden und anderer Anlagen, sowie Freizeit- und Tourismusinvestitionen tragen dazu bei, die ländlichen Gebiete als Lebens- und Wirtschaftsraum zu stärken, die Wertschöpfung zu erhöhen und somit die lokale Entwicklung zu fördern. Die Wegebauvorhaben dienen zudem der Verbesserung des Freizeitwegenetzes und leisten einen Beitrag zur Erhöhung der touristischen Wertschöpfung. Diese Interventionen zielen auf Verbesserungen in der Unterpriorität 6b ab und unterstützen die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Mit gezielten Erschließungs- und Bodenordnungsvorhaben im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen im Ort und mit der Steigerung der Attraktivität der Ortslage durch die gestalterische Aufwertung der Orte können sich auch Möglichkeiten zur Strukturverbesserung oder Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe ergeben. Durch die, auf die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der Zukunft angepasste, Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke mit Straßen und Wegen werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft wesentlich verbessert. Bestehende strukturelle Probleme werden behoben oder abgemildert (Unterpriorität 2a).

Durch die Herstellung der notwendigen Infrastruktur für Nahversorgungseinrichtungen werden lokale Märkte gestärkt und kurze Versorgungswege erhalten oder geschaffen (Unterpriorität 3a).

Da die Fördergegenstände z.B. auch energetische Vorhaben an Gebäuden vorsehen, kann Energie effizienter genutzt werden (Unterpriorität 5b).

Ebenso führen Verbesserungen in der Infrastruktur und der Attraktivität einer Ortslage im ländlichen Raum zu qualitativen Effekten im Bereich der Diversifizierungsmöglichkeiten oder der Schaffung von Nachfragesituationen, die zusätzliche Arbeitsplätze ermöglichen. Die Gesamtinvestitionen der Maßnahme leisten zudem einen spürbaren Beitrag zur Sicherung lokaler Arbeitsplätze (Unterpriorität 6a).

Potentieller Beitrag zu Unterprioritäten

Ex-ante bekannte potentielle Beiträge

- 6b

Beschreibung des Beitrags zu den Querschnittszielen

Im Rahmen der Dorferneuerung liegt ein Fokus auf der Innenentwicklung der Dörfer. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme reduziert. Die Entsiegelung von Flächen, die Verringerung der Erstversiegelung und angepasste Grünordnungsvorhaben sind ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensräume und der Bodenfunktionen sowie zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses.

Energetische Vorhaben an öffentlichen und privaten Gebäuden sowie die Förderung von zentralen Nähwärmeversorgungsnetzen führen dazu, dass weniger fossile Brennstoffe verbraucht werden. Sie leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Ebenso führt die Unterstützung bei der Einrichtung von

lokalen Nahversorgungs- und Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu einer Minderung des Verkehrsaufkommens und damit des Energieverbrauchs.

Durch bauliche Veränderungen der Infrastruktureinrichtungen werden Hochwasserschäden auch bei stärkeren Regenereignissen vermieden oder gemildert. Damit wird der zu erwartenden Häufung von Extremwetterlagen durch den Klimawandel Rechnung getragen (Anpassung an den Klimawandel).

Durch den Bottom-up-Ansatz bei der Entwicklung der Projekte werden innovative Ideen und Ansätze gefördert.

Verlängerung der Förderperiode um zwei Jahre und Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Die Mittel kommen im Programm u.a. im Schwerpunktbereich 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ mit zum Einsatz. Die EURI-Mittel sollen in Maßnahme M07 genutzt werden, um die Lebensverhältnissen in den ländlichen Räumen zu verbessern. So sollen z. B. mit Dorfplätzen, Spielplätzen, Grünflächen im Dorf, den Abbruch von Bausubstanz oder der Entsiegelung von brachgefallenen Flächen im Dorf sowie dem ländlichen Wegebau die Aufenthaltsqualität und die Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten in den ländlichen Räumen verbessert werden. Nicht nur für die einheimische Bevölkerung ist ein attraktives und lebenswertes Dorf wichtig, sondern auch für Menschen, die gerade durch die Pandemie das Landleben schätzen gelernt haben und wieder in die ländlichen Räume ziehen möchten.

Definition des ländlichen Gebiets:

Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne die Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens 2/3 der Fläche der Gemarkung, in der der Gemeindeteil liegt, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. Dorferneuerung und –entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zu unterstützen. Gefördert werden die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Weiterhin dient die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen sowie gegebenenfalls der Unterstützung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins. Auch die Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern, kann Gegenstand der Vorhabenart sein. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen, insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen, gefördert werden. Die Maßnahme trägt trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Maßnahmen, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
    - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
    - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
    - EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

   veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zum nationalen Umweltrecht sind bei den Projekten, die der Maßnahme 7.2 “Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen” zuzuordnen sind, die Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) zu beachten.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich1-A.html

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Ergänzung:

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) Bayern

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HOBYrahmen&doc.part=X

Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000043177

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten).
2. Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 1. genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts,

3. Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die

a) Dorferneuerungs- und -entwicklungsplanung (inkl. Datennutzung und digitale Anwendungsmöglichkeiten),

b) Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,

c) Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,

d) Mehrfunktionshäuser (Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke), Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,

e) Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,

f) Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,

g) Verlegung von Nahwärmeleitungen,

h) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und den Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,

i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,

j) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,

k) Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung dabei anfallender Abrissmaterialien,

l) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,

m) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände, (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.),
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb),
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

Förderfähig sind nur die Kosten für nachstehend aufgeführte Fördertatbestände:

Straßen und Wege, z. B. dorf- und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Ökologie, wie z. B. Renaturierung von Gewässern, Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie Verringerung von Hochwassergefahren, Förderung der biologischen Vielfalt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.

Bedarfsgerechte Ausstattung wie z. B. Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freiflächen und Plätzen, dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen, kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.

Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen, wie z. B. Schaffung von dorfgerechten öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.

Ländliche Bausubstanz, wie z. B. Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke sowie ortsplanerisch, kulturhistorisch oder

denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vorbereichs- und Hofraumgestaltung sofern diese im öffentlichen Interesse liegen.

Boden- und Gebäudemanagement, wie z. B. Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung , Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung sowie Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung

Sonstige Aufwendungen, für durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben veranlasste Maßnahmen, Ausgleiche und Entschädigungen.

Aufwendungen für die Bodenordnung im öffentlichen Interesse.

Studien gem. Art. 61 Abs, 2 VO (EU) 1305/2013 sind nur förderfähig wenn sie für die Durchführungsentscheidung, die Vorbereitung oder die Begleitung konkreter Projekte erforderlich sind.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, sofern sie nicht im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet wird.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Defininition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für Vorhaben außerhalb des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und für Verfahren nach dem FlurbG wird eine jeweils an die besonderen Rahmenbedingungen angepasste Vorgehensweise gewählt.

Für Vorhaben außerhalb des FlurbG ist ein einstufiges Auswahlverfahren vorgesehen:

Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden mit einem gewichteten Punktesystem gereiht (Ranking).

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht.

Anträge mit gleicher Punktsumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel des Clusters werden aufsummiert. Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum und Tag der Vorhabenauswahl

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Nach der Vorhabenauswahl werden die Antragsteller von der Verwaltungsbehörde über das Ergebnis informiert.

Für Verfahren nach dem FlurbG ist ein mehrstufiges Auswahlverfahren angedacht.

Stufe 1 – Auswahl der Verfahren nach dem FlurbG durch die Verwaltungsbehörde.

Stufe 2 – Auswahl möglicher Projekte innerhalb der Verfahren nach dem FlurbG durch die Verwaltungsbehörde.

In der entsprechenden Stufe erfolgt eine geblockte Auswahl der Verfahren bzw. Projekte anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Verfahren bzw. Projekte werden mit dem für die jeweilige Stufe geltenden, gewichteten Punktesystem gereiht (Ranking).

Anträge mit gleicher Punktsumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel des Clusters werden aufsummiert. Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen. Eine Qualitätssicherung wird durch eine jeweils angepasste Punkte-Mindestschwelle für jede Stufe erreicht.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung in jeder Stufe
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum und Tag der Verfahrens-bzw. Projektauswahl

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Nach der Verfahrens- bzw. Projektauswahl werden die Antragsteller von der Verwaltungsbehörde über das Ergebnis informiert.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden. Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenerwerbs sind bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 35% der förderfähigen Kosten.

Für die allgemeinen Kosten gelten die Fördersätze des jeweiligen Projekts.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.3.5

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

siehe Abschnitt 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

siehe Abschnitt 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

siehe Abschnitt 8.2.3.6

8.2.3.3.2. Investitionen in dem öffentlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Die Details wie zum Beispiel Regenwasserdurchlässigkeit sind in den untergesetzlichen Regelwerken des Wegebaus verankert. Es handelt sich hauptsächlich um ländlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in ländlichen Gebieten. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Gefördert wird auch die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, um die ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Weiterhin kann die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen dienen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemein wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
    - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
- EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Konkretisierungen:

Durch die Interventionen werden außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Verbindungswege zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern, ferner von Feld- und Waldwegen geplant und ausgebaut.

Zusätzlich zum nationalen Umweltrecht sind bei den Projekten, die der Maßnahme 7.2 “Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen” zuzuordnen sind, die Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) zu beachten.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich1-A.html

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgender Ergänzung

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HOBYrahmen&doc.part=X

Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV BayHO):
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000043177

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter 1. genannt sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Entscheidung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
- Unterhaltung
- Vorhaben für Begünstigte nach Nr. 2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Förderfähig sind Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, nämlich die Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, zu Einzelhöfen und Weilern sowie von öffentlichen Feld- und Waldwegen soweit hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt, jeweils einschließlich der grünen Infrastrukturen.

Studien gem. Art. 61 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013 sind nur förderfähig wenn sie für die Durchführungsentscheidung, die Vorbereitung oder die Begleitung konkreter Projekte erforderlich sind.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, sofern sie nicht im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet wird.

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Defininition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten oder, wenn sie existieren, im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

Erschließungsvorhaben mit einem Förderbedarf von unter 25.000 € werden nicht gefördert. Bei öffentlichen Begünstigten mit einer Förderung von 100 % (vgl. Nr. 8.2.3.3.2.8) stellt dieser Betrag die förderfähigen öffentlichen Kosten dar.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl anhand eindeutiger, relevanter und objektiver Kriterien. Die Vorhaben werden mit einem gewichteten Punktesystem gereiht (Ranking).

Eine Qualitätssicherung wird durch eine Punkte-Mindestschwelle erreicht.

Anträge mit gleicher Punktsumme werden zu einem Cluster zusammengefasst. Die beantragten Fördermittel des Clusters werden aufsummiert. Sobald die noch verfügbaren Fördermittel nicht mehr ausreichen, um die beantragten Fördermittel des Clusters vollständig zu bedienen, wird das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz:

- Auswahlkriterien mit Erläuterung des Punktesystems und der Gewichtung
- Verzeichnis der erforderlichen Antragsunterlagen
- Antragszeitraum und Tag der Vorhabenauswahl

Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber ist damit gewährleistet.

Nach der Vorhabenauswahl werden die Antragsteller von der Verwaltungsbehörde über das Ergebnis informiert.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 35% der förderfähigen Kosten.

Für die allgemeinen Kosten gelten die Fördersätze des jeweiligen Projekts.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

siehe Abschnitt 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

siehe Abschnitt 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

siehe Abschnitt 8.2.3.6

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Öffentliche Auftragsvergaben

Das Risiko von Vergabeverstößen ist zu minimieren.

Auswahl der Begünstigten

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Antragsteller ist zu vermeiden und es ist sicherzustellen, dass nur Projekte von Begünstigten gefördert werden, die am besten den strategischen Ziele des ELER-Programms entsprechen.

IT-Systeme

Die eingesetzten IT-Systeme müssen eine korrekte und nachvollziehbare Abwicklung der Fördermaßnahme gewährleisten.

Zahlungsanträge

Es ist sicherzustellen, dass keine Fördermittel für nicht förderfähige Ausgaben beantragt und ausbezahlt werden.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Öffentliche Auftragsvergaben

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung von Aufträgen werden nach dem „Vergabehandbuch Bayern“ und nach den „Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ abgewickelt. Zur weiteren Standardisierung der „Verwaltungskontrolle Vergabe“ ist die Einführung einer Checkliste vorgesehen.

Auswahl der Begünstigten

Nach Klärung, welche Ebenen beim Auswahlverfahren künftig in der Ländlichen Entwicklung notwendig sind, werden diese Ebenen um weitere fachliche Auswahlkriterien ergänzt. Zusätzlich wird ein Punktesystem eingeführt, das eine gezielte Auswahl entsprechend den Zielsetzungen des Programms ermöglicht. Die Auswahl findet zu festgesetzten Stichtagen statt, über die die potentiellen Antragsteller im Vorfeld unterrichtet werden.

IT-Systeme

Die vorhandenen IT-Systeme gewährleisten bereits jetzt die korrekte Förderabwicklung. Unabhängig davon werden die Systeme fortlaufend weiterentwickelt, um laufende Prüfungserkenntnisse zu berücksichtigen und Fehlbedienungen seitens der Verwaltung weiter zu reduzieren.

Zahlungsanträge

Die Bearbeitung der Zahlungsanträge erfolgt durch Fachpersonal in den Sachgebieten F4 an den Ämtern für Ländliche Entwicklung. Prüfungserkenntnisse werden bei der laufenden Aktualisierung des bestehenden „Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Umsetzung der ELER-Förderung in der Ländlichen Entwicklung“ berücksichtigt. Diese Vorgehensweise trägt zur Minimierung einer fehlerhaften Abrechnung beantragter Förderungen bei.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Da es sich in der Ländlichen Entwicklung um öffentliche Auftragsvergaben handelt, die unter behördlicher Aufsicht abgewickelt werden, ist das Risiko eines Vergabeverstoßes als sehr gering einzustufen.

Durch die Fortentwicklung des bestehenden Auswahlsystems und einen transparenteren und besser dokumentierten Auswahlprozess können ggf. bestehende Risiken weiter minimiert werden.

Die errichteten Schnittstellen zwischen den eingesetzten IT-Systemen gewährleisten eine sichere Datenübertragung. Das Risiko einer Datenmanipulation ist als gering einzustufen und wird durch zusätzliche Kontrollvorgaben (visueller Datenvergleich) minimiert.

Der Begünstigte hat die Verwendung der Förderung durch Belege (in der Regel Rechnungen) nachzuweisen, die einer Verwaltungskontrolle unterzogen werden. Daneben wird die Ausführung des Projekts vor Ort durch eine Inaugenscheinnahme überprüft. Die dabei bisher in der ELER-Förderperiode 2007-2013 zutage getretenen Unstimmigkeiten sind im Vergleich zu den insgesamt ausgereichten Mitteln als sehr gering einzustufen.

Die Maßnahme ist überprüf- und kontrollierbar.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Als kleine Infrastruktur werden Anlagen bezeichnet, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Anpassungsmaßnahmen an Anlagen (wie zum Beispiel höher klassifizierten Straßen) auf die dies nicht zutrifft können gefördert werden, wenn diese Anpassungen durch die Herstellung oder Verbesserung kleiner Infrastrukturmaßnahmen veranlasst sind. Die förderfähigen Nettokosten dürfen maximal 2 Mio. € betragen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant, da in Bayern "Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien, die Energie verbrauchen oder produzieren" nicht gefördert werden.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Nicht relevant

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme wird unter Priorität 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ programmiert.

Sie leistet quantifizierbare Beiträge zu Priorität 4 sowie zu den Unterprioritäten 5d „Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen“ und 5e „Förderung der Kohlenstoff - Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft“ und unterstützt damit die thematischen Ziele 5 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements“ und 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“.

Die Erkenntnisse aus der Halbzeitbewertung und der Erfahrungen der letzten Förderperiode sind in die Planung sowohl der Maßnahme als auch der Vorhabenarten eingeflossen. So wurden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) nicht mehr wie in den Vorjahren auf Acker- und Grünlandmaßnahmen aufgeteilt, sondern zielgerichtet auf Vorhaben zum Klimaschutz, zur Biodiversität, zum Wasser- und Bodenschutz und zur Erhaltung der Kulturlandschaft ausgerichtet. In der vorangegangenen Förderperiode angebotene Vorhabenarten mit geringerem Umweltnutzen, wie z.B. die „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, wurden vollständig aus der Programmplanung genommen.

Andere Vorhaben, wie z.B. die „Agrarökologischen Konzepte“ wurden angepasst und finden sich in optimierter Form in den Blühflächenvorhaben wieder. Die Empfehlung der Halbzeitbewertung, die extensive Nutzung von Moorböden gezielt zu fördern, wurde aufgegriffen und findet sich in dem Vorhaben 03 wieder. Der Vorschlag der Verringerung der Düngeintensität auf Ackerstandorten findet sich in dem Vorhaben 04 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ wieder. Daneben flossen Erfahrungen aus einem Förderprogramm des bayerischen Jagdverbandes sowie Erfahrungen des Imkerverbandes in die Programmplanung mit ein.

A. Beschreibung des Beitrags zu den Unterprioritäten:

Unterpriorität 4a:

Die Vorhaben fördern durch die Ausweitung nachhaltiger und extensiver Wirtschaftsweisen die biologische Vielfalt im gesamten Programmgebiet: Z.B. tragen der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, auf die Gewinnung von Silage oder auf die Bodenbearbeitung und damit auf Eingriffe in den Lebensraum Boden zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten bei. Die Anlage von Blühflächen auf Äckern und an Waldrändern sowie der späte Schnitt verbessern die Lebensbedingungen insbesondere für Bienen und Wildtiere. Die Winterbegrünung, auch mit speziellen Saatgutmischungen für Äsungsflächen und Stoppelbrache nach der Aberntung der

Getreidefelder dient als Rückzugsraum sowie durch verbleibende Ernteüberreste als Nahrungsdepot für vielfältige Klein- und Wildtiere. Die Beibehaltung traditioneller, extensiver Bewirtschaftungsweisen auf Flächen, denen ohne Förderung die Aufgabe der Bewirtschaftung und je nach Lage die Verbuschung droht, wie zum Beispiel der Erhalt des Weinbaus in Steil- und Terrassenlagen, tragen dazu bei, die artspezifischen Bedingungen dieser Lebensräume zu erhalten und damit deren Artenvielfalt zu sichern.

Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität stehen besonders im Fokus der im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geförderten Vorhaben auf ökologisch besonders wertvollen Flächen.

Ziel der EU ist es den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Dabei nimmt der Schutz der Arten und Lebensraumtypen gem. der FFH – Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie einschließlich des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 besonderen Stellenwert ein. Die vordringlichen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen hierfür wurden im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) beschrieben. In Bayern sollen die Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt in Kooperation mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im PAF für Bayern als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument

Studien des Landesamts für Umwelt belegen eine signifikant höhere Biodiversität von Flächen im Vertragsnaturschutz im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen. So haben mehrjährige Studien auf Äckern einen Faktor von 3 - 12 mal mehr Ackerwildkrautarten auf Vertragsnaturschutzäckern als auf Vergleichsäckern ergeben. Grünlandstudien der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ergaben, dass auf Grünlandstandorten ebenfalls die Artenzahl auf mit AUM bewirtschafteten Standorten signifikant höher ist, bei Flächen im Vertragsnaturschutz durchschnittlich um ca. 50 %. Der Vertragsnaturschutz ist in Bayern das wichtigste Instrument zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie (da Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 bereits in der Förderperiode 2007-2013 kaum angewandt wurden, wird diese Maßnahme gem. Art. 30 zukünftig nicht mehr angeboten). Gefördert werden naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen innerhalb einer naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse. Dabei legen Naturschutzverwaltung und Landwirt gemeinsam über ein Baukastensystem bedarfsgerecht die für die jeweilige Fläche erforderlichen Leistungen fest. So können beispielsweise ein bestimmter Schnittzeitpunkt, der Verzicht auf Düngung und der Einsatz eines Messerbalkenmähwerkes kombiniert werden. Zuschläge für Flächen, die Handarbeit erfordern oder besonders nasse Flächen schaffen Anreize, um gerade diese ökologisch höchst wertvollen Areale weiterhin in naturschonender Bewirtschaftung zu halten. Neu angeboten wird eine ergebnisorientierte Nutzungsweise für artenreiche Wiesen, bei der mindestens sechs bestimmte Pflanzenarten nachgewiesen werden müssen. Dieses Vorhaben zielt insbesondere auf die Sicherung des FFH-Lebensraumtyps „Flachland-Mähwiese“ ab.
Belegt wird der signifikante Beitrag der Vorhaben zum Erhalt der Biodiversität durch umfangreiche Vergleichsstudien mit ungeförderten Referenzflächen, durch Paarflächenvergleiche im Grünlandmonitoring der LfL sowie durch Erfolgskontrollen des Landesamts für Umwelt. Zukünftig könnten Auswertungen auf den bayerischen Probeflächen zum High Nature Value Farmland Indikator (HNV) den positiven Effekt der Vorhaben auf die ökologische Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche untermauern.

Die Vorhaben tragen zur Umsetzung des "Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)" bei.

Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI): Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Der Großteil der Mittel kommt im Programm im Schwerpunktbereich P4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ zum Einsatz und wird zur zusätzlichen Verstärkung bestehender Maßnahmen M10 und M 11 verwendet. Der Beitrag der Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft

Unterpriorität 4b:

Die Vorhaben fördern durch die Extensivierung der Landwirtschaft auch eine Verbesserung der Wasserqualität. Das betrifft insbesondere alle Vorhaben mit Düngeeinschränkungen. Auch über brachgelegte Pufferzonen an Gewässerrändern wird die Wasserqualität verbessert. Über die Verminderung der Erosion durch die Einsaat von Erosionsschutzstreifen oder die Winterbegrünung in Ackerlagen, die Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren beziehungsweise den Verzicht auf Intensivkulturen wie zum Beispiel den Mais in gewässersensiblen Bereichen, werden weniger Düngemittel und Schadstoffe ab- und in die Gewässer eingeschwemmt und somit zu einer verbesserten Wasserqualität beigetragen.

Unterpriorität 4c:

Viele Vorhaben fördern zudem die Bodenqualität. Insbesondere die Extensivierungs- und Brachlegungsvorhaben auf dem Acker und die Umwandlung von Acker in Grünland sorgen nicht nur für einen geringeren Nährstoffaustrag sondern erhöhen auch die Humusbildung. Die Zusatzleistungen zur naturschonenden standortspezifischen Bewirtschaftung vermindern z. B. beim Einsatz von Spezialmaschinen die Bodenverdichtung. Auf extensiv bewirtschafteten Flächen ist der Boden zudem reicher an Bodenlebewesen.

Die Förderung der Einbindung vielfältiger Fruchtfolgen mit Leguminosen in die Bewirtschaftungskreisläufe erhöht die organische Substanz im Boden und fördert somit ebenfalls den Aufbau von Humus.

Potentieller Beitrag zu weiteren Unterprioritäten

Ex-ante bekannte potentielle Beiträge

Unterpriorität 5e

In der SWOT-Analyse wird verdeutlicht, dass in den Böden dreimal mehr Kohlenstoff gebunden ist als in der Atmosphäre. Die Humusversorgung dient daher nicht nur der Fruchtbarkeit und dem Ertrag der Böden, sondern sie dient wesentlich auch als CO2-Senke. Vorhaben, die zum Aufbau von Humus beitragen oder dessen Abbau verringern, leisten daher auch einen wichtigen Beitrag zur CO2-Bindung und sind in hohem Maße klimarelevant.

Insbesondere die Vorhaben Umwandlung von Acker in Grünland bzw. in Wiese oder Weide fördern die CO2-Bindung. Eine herausragende Rolle spielt dabei die Grünlandnutzung auf Moorböden, die einen besonders hohen Beitrag zur CO2 – Speicherung leistet.

Unterpriorität 5d

Ein optimales, zeit- und bedarfsgerechtes Düngemanagement trägt zur Vermeidung von Verlusten und von Emissionen bei und hilft insbesondere Lachgasemissionen zu verringern. Wirtschaftsweisen, die eine emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger fördern, mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren, leisten somit auch einen Beitrag zu Unterpriorität 5d.

Weniger Geruchsemissionen helfen die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft zu verbessern. Die Förderung einer emissionsärmeren Landwirtschaft stellt somit auch ein Stück weit Zukunftssicherung dar.

Potentielle Beiträge zum Zielindikator von Unterprioritäten, deren Größenordnungen ex-ante nicht bekannt sind

Unterpriorität 6b

Die Erhaltung einer artenreichen, vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ist Basis für die touristische Wertschöpfung in den ländlichen Räumen. Die Vorhaben der AUKM leisten daher auch einen Beitrag zur Stabilisierung des ländlichen Raums und zur lokalen Entwicklung der ländlichen Gebiete. Die Beiträge hierzu sind jedoch nur schwer in Indikatoren zu fassen.

Beschreibung des Beitrags zu den Querschnittszielen

Die Maßnahme unterstützt Bewirtschaftungssysteme, die die biologische Vielfalt und natürliche Kreisläufe fördern, die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie deren Gleichgewicht untereinander verbessern.

Die Maßnahme unterstützt Bewirtschaftungssysteme, die die biologische Vielfalt und natürliche Kreisläufe fördern, die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie deren Gleichgewicht untereinander verbessern. Die AUKM hat wie beschrieben unmittelbare positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima. Die Extensivierung der Bewirtschaftung und der daraus resultierende reduzierte Einsatz von Düngemitteln tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Der Großteil der Vorhaben trägt zum Erhalt von organischer Substanz als CO2-Speicher bei, z.B. durch Bodenbedeckung und Erhalt von organischer Substanz. Einzelne Vorhaben (Streuobst, Struktur- und Landschaftselemente) dienen der CO2-Speicherung bzw. der direkten Verringerung von Ammoniakemissionen (Gülleinjektion). Speziell durch die Umwandlung von moorigen Ackerflächen zu Grünland wird eine CO2 – Freisetzung von 14 bis 50 Tonnen pro Hektar und Jahr vermieden.

Die für die Landwirtschaft bedeutsamen Folgen des Klimawandels schlagen sich nieder z.B. in der Erhöhung der Lufttemperatur, der Veränderung in den Niederschlägen sowie tendenziell der Zunahme von extremen Ereignissen. So bedürfen z.B. hohe Winterniederschläge eine an die neuen Verhältnisse angepasste Düngung bzw. Anbauplanung (z.B. Winterbegrünung) und der Bodenabtrag durch

Wassererosion muss eingedämmt werden. Durch vielfältige Fruchtfolgen sollen die durch hohe Sonneneinstrahlung begünstigten Pflanzenkrankheiten und –schädlinge reguliert werden.

Die AUKM hat wie beschrieben unmittelbare positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima.

Die AUKM unterstützt auch den Einsatz neuer Techniken (z.B. Direkt- bzw. Streifensaat oder Gülleinjektion) und trägt so auch zum Querschnittsziel Innovation bei.

B. Bestimmungen

a) Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Grundanforderungen ist unter 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“ zu finden.

b) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: Artikel 14 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807 /2014
2. Anpassung der Verpflichtung: Artikel 47 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: Art. 47 Abs. 1 bis 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen: Artikel 47 Abs. 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und soweit einschlägig in Verbindung mit Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur VO (EU) Nr. 1306/2013

6. Veränderungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013: Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance

Anpassungen einer Verpflichtung gem. Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zulässig bei den folgenden Vorhabenarten:

Eine von Jahr zu Jahr unterschiedliche Anzahl Hektar gem. Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist bei den im Folgenden aufgeführten Vorhabenarten zulässig, ohne dass dabei die Verwirklichung des Verpflichtungsziels gefährdet wird. Das Vorhaben bezieht sich nicht auf eine über den gesamten Verpflichtungszeitraum festgelegte Parzelle:

- Winterbegrünung (Vorhaben Nr. 05),
- Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen (Vorhaben Nr. 06),
- Jährlich wechselnde Blühflächen (Vorhaben Nr. 11),
- Herbizidverzicht im Ackerbau (Vorhaben Nr. 22)

Die Variabilität der von den Verpflichtungen betroffenen Fläche beträgt bei den Vorhaben Nr. 05, 06, 11 und 22 grundsätzlich minus 30 % bis plus 50 % (für Neuanträge ab 2017: minus 20 % bis plus 20 %) . Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bei außergewöhnlichen Umständen oder aus betriebsorganisatorischen Gründen genehmigen, sofern die Verwirklichung des Verpflichtungsziels dabei nicht gefährdet wird.

Anpassungen einer Verpflichtung gemäß Art. 14 Abs. 2 der Del. VO (EU) Nr. 807/2014 sind bei allen Vorhabenarten zulässig.

c) Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, hat Bayern gemäß Art. 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Art. 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Art. 9 der Del. VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen.

d) Verpflichtungszeitraum

Bis 2020 gilt:

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können auch über zwei bzw. drei Jahre festgelegt werden.

In den Übergangsjahren 2021 und 2022 gilt:

Neu-Verpflichtungen bei den Vorhabensarten 1 bis 15, 22 und 23 können über ein bzw. zwei Jahre festgelegt werden. Der Zeitraum für Neuverpflichtungen bei den Vorhabensarten 16 bis 21 (Vorhaben innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse) beträgt 5 Jahre. Die Verpflichtungen können nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums um jeweils ein Jahr verlängert werden, die Verlängerung ab 2022 darf ein Jahr nicht überschreiten.

e) Flächenbegrenzungen

Bei einigen einzelflächenbezogenen Vorhabensarten wird die maximale Teilnahmefläche prozentuell oder absolut begrenzt, um eine bessere räumliche Verteilung der Flächen und somit eine höhere Umweltwirkung im Programmgebiet zu erreichen.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Deutschland hat keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten der Kommission gemeldet, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Art. 43 Abs. 3 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Art. 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Betriebsinhaber die Verpflichtungen nach Artikel 43 Abs. 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an AUKM-Vorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende AUKM-Vorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig AUKM-Vorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Insoweit sind AUKM-Vorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer Agrarumwelt- und Klima Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte im Folgenden beschriebene Vorhabenarten besteht somit die Möglichkeit, dass Betriebsinhaber diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass

- die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder

- die Betriebsinhaber über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, das heißt die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ.

Will der Betriebsinhaber eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Art. 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Del. VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Art. 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (siehe auch Art. 28 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet.

Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Betriebsinhaber die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können und entsprechend in den Vorhabenarten im Abschnitt „(Anwendbare) Beträge und Fördersätze“ erwähnt werden.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart „Vielfältige Fruchtfolge“ (Nr. 10) nimmt als einzige auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Hauptfruchtarten. Davon muss eine Kulturpflanze aus Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, bestehen, die auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30 % nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Betriebsinhaber somit die Greening-Anforderung zur Anbaudiversifizierung. Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Art. 44 Abs. 1, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Betriebsinhaber zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten dieser Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang X dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume (vgl. § 33 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).

Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht:

c.1) Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen (Nr. 10)

Betriebsinhaber, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10 %der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Nr. 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 32 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Winterbegrünung mit Wildsaaten (Nr. 05)

Betriebsinhaber, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens einer Ackerfläche des Betriebes nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte mit speziellen Wildsaaten anzubauen, die über den Winter bis zum 15.02. des Folgejahres beibehalten werden müssen.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit dieser Zwischenfruchtanbau auf Flächen erfolgen kann, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) gem. Art. 46 Abs. 2i der Nr. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (Flächen mit Zwischenfruchtanbau). Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau nach Artikel 45 Nr. 9 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014, § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

c.3) Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (Nr. 04), Blühflächen (Nr. 11), Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente (Nr. 15), Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume (Nr. 16; im Falle eines Brachejahres), Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (Nr. 17)

Betriebsinhaber, die an diesen Vorhabenarten teilnehmen, verpflichten sich, auf dieser Ackerfläche des Betriebes grundsätzlich auf Bodenbearbeitung (außer zur Förderung von Ackerwildkräutern), Nutzung, Düngung und chemischen Pflanzenschutz zu verzichten. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen sind zu begrünen, Blühflächen mit speziellen Saatgutmischungen einzusäen und bei Vorhaben Nr. 15 Struktur- und Landschaftselemente anzulegen.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit diese Strukturelemente auf Flächen angelegt werden können, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs.

2 Buchst. a, c, d oder f der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand).

Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen

- an brachliegende Flächen nach Artikel 45 Nummer 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie § 25 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung oder
- an Flächen mit Landschaftselementen nach Artikel 45 Nummer 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie § 27 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung oder
- an Flächen mit Pufferstreifen nach Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie § 28 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung oder
- an Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nr. 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Die Vorhabenarten werden wie folgt den entsprechenden Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 zugeordnet:siehe nachfolgende Abbildung

Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des bundesweiten Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Betriebsinhaber aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, d.h. unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5 % der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Abs. 1 der VO 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Betriebsinhaber wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv angelegen, wie zur Erbringung der genannten 5 % erforderlich ist.

Auch bei der Auswahl der aktiv anzulegenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Betriebsinhabers ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen (öVF) wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können öVF in den überwiegenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfruchtanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft), so wird der Betriebsinhaber diese

freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für Vorhabenart „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003 gemäß NRR) wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von öVF erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus mit 75 €/ha) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte öVF (5 % der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Andere auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 €/ha Zwischenfruchtanbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für diese Vorhabenart entspricht.. Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 75€/ha Zwischenfrüchte-Anbau multipliziert mit 3,33 (1/0,3) ergibt die Mehrkosten, die Betriebsinhaber mindestens aufwenden müssen, um einen Hektar ökologische Vorrangfläche (250 €/ha) zu erbringen.

Die Anforderungen der Vorhabenart „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ (Nr. 05) entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014. Nur in wenigen Punkten gehen die Anforderungen über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014, wird daher der Betrag von 75 €/ha Zwischenfruchtfläche (= Höhe der AUKM-Zahlung der dieser Vorhabenart) abgezogen, wenn diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen angewendet wird, die als öVF gem. Art. 46 Abs. 2 Buchst. i der VO (EU) Nr. 1307/20113 ausgewiesen worden sind.

Aus den obigen Ausführungen zum Ausschluss der Doppelförderung folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die unter obigen Abschnitt c.3 genannten Vorhabenarten eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von öVF erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden. Im Falle der Vorhabentypen Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume (Nr. 16; im Falle eines Brachejahres) und Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (Nr. 17) wird die AUKM-Förderung im jeweiligen Jahr auf der betroffenen (Teil-) Förderfläche auf Null abgesenkt.

Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 250 €/ha öVF wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 1,5 für Feldränder multipliziert, weil je Hektar öVF nur 0,67 ha Landschaftselemente gem. Art. 45 Nr. 4 bzw. Pufferstreifen gem. Artikel 45 Nr. 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 nachgewiesen werden müssen. Daher wird ein Betrag von aufgerundet 380 €/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für „Blühflächen“ (Nr. 10) der Feldflur abgezogen, soweit der Betriebsinhaber diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen anwendet, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind. Im Fall von Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente (Nr. 15) ist gemäß dem Gewichtungsfaktor von 2 eine Absenkung um aufgerundet 510 €/ha vorgesehen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Entsprechend den Gewichtungsfaktoren werden daher in Bayern bei Vorhabenarten zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen folgende (gerundet) Abzugsbeträge angewandt:

- 75 €/ha LF bei Maßnahmen mit Gewichtungsfaktor 0,3 (z.B. Zwischenfrüchte)
- 250 €/ha LF bei einem Gewichtungsfaktor von 1,0 (z.B. Brache)
- 380 €/ha LF bei einem Gewichtungsfaktor von 1,5 (z.B. Feld- /Waldränder, Gewässerschutzstreifen)
- 510 €/ha LF bei einem Gewichtungsfaktor von 2,0 (z.B. Hecken, Gehölzstreifen, Knicks, Baumreihen)

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Vielfältige Fruchtfolge“ (Nr. 10) wird die Höhe der Zahlungen für die AF des Betriebes durch Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Marktfruchtbaufruchtfolge) mit der Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens mit mindestens 5 verschiedenen Hauptkulturen und einem Anteil an der Ackerfläche von jeweils max. 30 %, bei Getreide max. 66 % und mind. 10 % Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten (siehe auch Abschnitt 8.2.4.3.10.10 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter …“).

Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass Leguminosen dieser Vorhabenart auf Flächen angebaut werden, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchst. j ausgewiesen worden ist (Anbau Stickstoff bindender Pflanzen = Leguminosen). Aufgrund des Gewichtungsfaktors 0,7 müssen Stickstoffbindende Pflanzen auf 7,15 Prozent der AF angebaut werden, wenn die Flächennutzung vollständig durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen (Leguminosen) erbracht werden soll. Andere auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 €/ha ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß Art. 45 Nr. 10 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 € wird auf die AF des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Agrarumwelt-Klima-Zahlung, Faktor 0,0715, weil 7,15 % der AF mit Leguminosen bebaut sein muss, um 5 % ökologische Vorrangfläche zu erbringen) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die AF des Betriebes wird der Betrag auf 20 €/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart angebaute Leguminosen auf Flächen angebaut werden, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchst. j der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Die jeweils angewendete Absenkung der Zahlungshöhe ist in den jeweiligen Vorhabenarten angegeben.

c.5) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei Vorhabentypen ausschließlich auf Grünland

Da gemäß Art. 46 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ökologische Vorrangflächen sich auf Ackerland befinden müssen, ist eine Doppelfinanzierung mit Vorhabentypen ausschließlich auf Grünland ausgeschlossen.

Übersicht: Zuordnung der Vorhabenarten zu den Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014

Vorhabentyp	Gewichtungs-faktor	Flächenarten nach Art. 45
Blühflächen (Nr. 11)	1,5	Nr. 4e Feldrand, Nr. 5 Pufferstreifen oder Nr. 7 Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand
Blühflächen (Nr. 11) mit einer Breite über 20 Metern	1,0	Nr. 2 brachliegende Fläche
Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (Nr. 04)	1,5	Nr. 4e Feldrand, Nr. 5 Pufferstreifen oder Nr. 7 Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand
Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (Nr. 04) mit einer Breite über 20 Metern	1,0	Nr. 2 brachliegende Fläche
Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente (Nr. 15)	1,5	Nr. 5 Pufferstreifen Nr. 4 2. Unterabsatz -Hecken oder Gehölzstreifen unter Cross Compliance-Schutz; 2. Unterabsatz – Feldgehölze unter CC Schutz
Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Nr. 15) mit einer Breite über 20 Metern	1,0	Nr. 2 brachliegende Fläche Nr. 4 2. Unterabsatz -Hecken oder Gehölzstreifen unter Cross Compliance-Schutz; 2. Unterabsatz – Feldgehölze unter CC Schutz
Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume (Nr. 16; im Falle eines Brachejahres)	1,0	Nr. 2 brachliegende Fläche
Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (Nr. 17)	1,0	Nr. 2 brachliegende Fläche

Zuordnung der Vorhabenarten zu den Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. 01_Extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung für Raufutterfresser

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergeht. Dabei wendet der Landwirt besonders nachhaltige und extensive Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünland an. Die Artenvielfalt und die Intensität der Bewirtschaftung stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Denn nur wenige Arten kommen mit der praxisüblichen Düngung der Flächen und mit dem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zurecht. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Extensivierung der Bewirtschaftung mit der Zunahme der Artenvielfalt korreliert. Mit dem Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz und (schnellwirkende) mineralische Dünger sowie der Begrenzung des Viehbesatzes und dem reduzierten Einsatz von Wirtschaftsdünger werden zudem die klimawirksamen CO2- und Methanemissionen reduziert. Damit wird den Ausführungen der SWOT-Analyse Rechnung getragen, wonach das klimawirksame Methan stoffwechselbedingt insbesondere bei Rindern entsteht, aber Raufutterfresser (v.a. Rinder und Schafe) die einzige Gattung sind, die Grünlandaufwuchs zu Nahrungsmittel veredeln kann. Zudem vermeidet der Verzicht insbesondere auf mineralischen Stickstoffdünger in erheblichem Maße herstellungsbedingte CO2 - Emissionen. Damit trägt die Vorhabenart neben der Verbesserung der Biodiversität und der Wasser- und Bodenqualität zum Klimaschutz bei.

Mit der Förderung wird weitere Intensivierung durch den Einsatz von Mineraldünger in ohnehin flächenarmen Grünlandgebieten verhindert.

Milcherzeuger können im Rahmen der optional geförderten extensiven Futtergewinnung auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im Gesamtbetrieb verzichten. Mit der damit verbundenen Heugewinnung und dem täglichen Schneiden und Verfüttern von Frischgras („eingrasen“) geht eine zeitlich gestaffelte und vielfältige Nutzung des Grünlands einher. Mit der Förderung wird diese traditionelle Wirtschaftsweise trotz ihrer höheren Abhängigkeit von der Witterung erhalten und verhindert damit eine Intensivierung der Futtergewinnung durch Silagegewinnung. Damit wird in der Summe ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität geleistet.

Die Vorhabenarten dienen vor allem den Prioritäten 5e (Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser) und 4a (Extensive Futtergewinnung).

Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser

Das Vorhaben wird in drei verschiedenen Extensivierungsstufen

(Variante a) durch einem maximalen GV-Besatz von 1,00 GV je Hektar Hauptfutterfläche und
(Variante b) durch einem maximalen GV-Besatz von 1,40 GV je Hektar Hauptfutterfläche und
(Variante c) durch Verzicht auf Mineraldünger

angeboten.

Förderverpflichtungen:

Verzicht auf Mineraldüngung *) mit Ausnahme Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Nur Variante a:

- Maximaler Besatz an Großvieheinheiten von 1,00 GV/ha Hauptfutterfläche
- Ausbringung von Wirtschaftsdünger in der Menge, die einem Viehbesatz von max. 1,00 GV/ha LF entspricht.

Nur Variante b

- Maximaler Besatz an Großvieheinheiten von 1,40 GV/ha Hauptfutterfläche
- Ausbringung von Wirtschaftsdünger in der Menge, die einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.

Andere Verpflichtungen:

- Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz *); im Ausnahmefall, z.B. bei Vorhandensein von Problemunkräutern, kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen
- Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung *); bei stark verunkrauteten Teilflächen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung zur pfluglosen Grünlanderneuerung erteilen, wobei auf den betreffenden Flächen im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt wird.
- Mindestviehbesatz 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche, auf Almen 0,10 RGV/ha Hauptfutterfläche
- Nur Variante c:
    - Maximaler Besatz an Großvieheinheiten von 1,76 GV/ha Hauptfutterfläche
    - Ausbringung von Wirtschaftsdünger in der Menge, die einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.

*) Im Falle einer Beschränkung der Förderung auf Flächen der anerkannten Almen entfallen diese Verpflichtungen auf den übrigen Flächen.

Extensive Futtergewinnung:

Förderverpflichtungen:

Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz im Gesamtbetrieb

Andere Verpflichtungen:

Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20 %) Bejagungsschneisen auf Ackerfutterflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen in dieser Vorhabensart. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie)

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Düngegesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_ngg/gesamt.pdf)

Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf)

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der Verpflichtungen gewährt.

- Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser: Ausgleich des Ertragsausfalles aufgrund des Verzichtes auf Mineraldünger und im Falle von Variante a die Reduzierung des Viehbesatzes

- Extensive Futtergewinnung: Ausgleich der Mehrkosten infolge des Silageverzichts

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Das Vorhaben „Extensive Grünlandnutzung“ umfasst die gesamte Dauergrünlandfläche des Betriebes bzw. die gesamten Flächen der anerkannten Almen*).
- Das Vorhaben „Extensive Futtergewinnung“ kann nur von Milcherzeugern (Milchkühe, -schafe, -ziegen) und nur in Kombination mit den Vorhaben „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, “Beibehaltung ökologischer Landbaus“ oder „Einführung ökologischer Landbau“ beantragt werden.

*) Im Falle der Betriebe des ökologischen Landbaus oder der Beschränkung der Förderung auf Flächen der anerkannten Almen.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser:

Variante a:

- 220 € je Hektar förderfähige Fläche,
- 80 € je Hektar auf anerkannten Almen

Variante b:

- 169 € je Hektar förderfähige Fläche,
- 80 € je Hektar auf anerkannten Almen

Variante c:

- 120 € je Hektar förderfähige Fläche,
- 55 € je Hektar auf anerkannten Almen

Förderfähig sind Wiesen (ohne Streuwiesen), Weiden und Mähweiden, Flächen mit Grünlandeinsaat sowie anerkannte Almflächen

Extensive Futtergewinnung:

100 € je Hektar förderfähige Fläche.

Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden sowie die Grünlandnutzung auf Ackerflächen.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe auch Abschnitt 8.2.4.4

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

Gemäß Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei den Verpflichtungen zum Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz Fehlerrisiken, sofern Mineraldünger und chemischer Pflanzenschutz lediglich teilweise bzw. im Teilbetrieb reduziert werden.

Der Leitfaden identifiziert zudem Risiken für Verpflichtungen zur Viehbestandsdichte, sofern diese nicht als Durchschnittswert geprüft werden.

Bei dem beschriebenen Vorhaben wird die Verpflichtung zum Mindestviehbesatz als durchschnittliche Bestandsdichte pro Jahr abgeprüft.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Der Leitfaden zu Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 identifiziert Risiken, wenn als Zugangsvoraussetzung Viehbesatzdichten vorgeschrieben sind.

Es bestehen demnach keine spezifischen Risiken in diesem Bereich, da der vorgeschriebene Mindestviehbesatz keine Zugangsvoraussetzung ist, sondern in die Förderverpflichtungen aufgenommen wurde und über den Jahresdurchschnitt überprüft wird, um Schwankungen im Jahresverlauf auszugleichen.

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

R 5 - Durch den völligen Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz sowie die Vorgabe, dass das Vorhaben für das gesamte Grünland eines Betriebes durchgeführt werden muss, ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Das Vorhaben wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Diese erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird u.a. durch die Besichtigung aller betroffenen Flächen als sicher eingeschätzt.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.1.9.4.1. a) Verzicht auf Mineraldüngung mit Ausnahme Kalkung

8.2.4.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung. Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft.

8.2.4.3.1.9.4.2. b) Max. Viehbesatz von 1,0 bzw.1,40 GV/ha Hauptfutterfläche

8.2.4.3.1.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Der Abgleich erfolgt für den Jahresdurchschnitt des Betriebes über die für Deutschland zentrale Datenbank "Herkunfts- und Informationssystem für Tiere".

8.2.4.3.1.9.4.3. c) Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der dem Viehbesatz von 1,0 bzw.1,4 GV/ha LF entspricht

8.2.4.3.1.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Falls Wirtschaftsdünger aufgenommen wird, ist der Begünstigte verpflichtet, einen Nährstoffsaldo zu berechnen. Dieser wird bereits im Rahmen der Verwaltungskontrolle geprüft.

8.2.4.3.1.9.4.4. d) Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz mit Ausnahmen in Sonderfällen

8.2.4.3.1.9.4.4.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenzusammensetzung (z.B. kräuterreich, kleereich, viel/wenig Ampfer) sowie auf Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.1.9.4.5. e) Verzicht auf Silagebereitung im Betrieb

8.2.4.3.1.9.4.5.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Am Betrieb wird sowohl im Stall als auch auf den Flächen geprüft, ob Silage eingesetzt bzw. gelagert wird.

8.2.4.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gelten die im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie“ (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10).

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b), Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierische Herkunft (CC 22), Sperrfristen (CC 24, CC24a), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

EU-Rechtsgrundlage: Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Verordnung (EG) 1107/2009

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Beschreibung der Vorhabenart“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 "Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(**Allgemeine Hinweise**: siehe 8.2.4.5)

Methode:

Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser:

Vergleich der Verfahrenskosten des Referenzverfahrens (mittlere Wiese, 3 Schnitte Silage) mit den Kosten bei Begrenzung der Düngung; Ausgleich des Minderertrags durch Ersatzfutter (Mischfutter für Rinder) bei einem reduzierten GV-Besatz. Die Differenz bei den variablen Kosten unter Berücksichtigung des notwendigen Futterausgleichs ergibt die maximal mögliche Beihilfe. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den erforderlichen Futterausgleich sowie der Einsparung an mineralischen Dünger bestimmt.

Begründung für die Zahlung auf Almen:

Die Zahlungen erstatten den Futterzukauf infolge des Minderertrags durch reduzierte Düngung gleichermaßen auf Grünlandflächen im Tal wie auf Almen. Aufgrund der verkürzten Vegetationsdauer auf Almen wird eine abgesenkte Ausgleichszahlung gewährt. Diese Zahlungen können auch Betriebe des ökologischen Landbaus erhalten, da auf anerkannten Almen gemäß Maßnahme Artikel 29 (M11) keine Zahlungen vorgesehen sind.

Extensive Futtergewinnung (Verzicht auf Silage):

Vergleich der Verfahrenskosten bei der Produktion von Grobfutter (überwiegend Silage) mit der Produktion von Grünfutter (Sommer) und Heu (Winterfütterung); Ausgleich der höheren Verluste durch Ersatzfutter (Mischfutter für Rinder). Gegenüber dem Referenzverfahren ist beim Verfahren mit Verzicht auf Silage ein höherer Milchpreis angenommen ("Heumilchpreis"). Der Saldo aus den höheren Futter- und Arbeitskosten unter Berücksichtigung der höheren Erlöse aus dem Milchverkauf stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag (Euro/ha) dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den höheren Arbeitsaufwand sowie die Kosten für das Ersatzfutter bestimmt.

Begründung für die Kombinierbarkeit mit Vorhaben des ökologischen Landbaus:

Die Zahlungen gleichen die Verfahrensmehrkosten infolge von Silageverzicht aus und fallen unabhängig von der Wirtschaftsweise und Baseline des Empfängers an. Daher ist das Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus zulässig.

8.2.4.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.1.10.1.1. a) Verzicht auf Mineraldüngung mit Ausnahme Kalkung

8.2.4.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6)

Sperrfristen (CC 24, CC24a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC 24, 24a)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die

Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.

8.2.4.3.1.10.1.2. b) Max. Viehbesatz von 1,0 bzw.1,40 GV/ha Hauptfutterfläche

8.2.4.3.1.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Mengenbegrenzung von Stickstoff tierischer Herkunft (CC 22)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Mengenbegrenzung von Stickstoff tierischer Herkunft (CC 22)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.1.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Der durchschnittliche Besatz mit Raufutterfressern beträgt in Bayern rund 2 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HFF). Damit hebt sich die vorgesehene Besatzdichte von 1,0 bzw. 1,4 GV je Hektar HFF deutlich von der üblichen Bewirtschaftung ab.

8.2.4.3.1.10.1.3. c) Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der dem Viehbesatz von 1,0 bzw.1,4 GV/ha LF entspricht

8.2.4.3.1.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Mengenbegrenzung von Stickstoff tierischer Herkunft (CC 22)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Mengenbegrenzung von Stickstoff tierischer Herkunft (CC 22)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.1.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Im Mittel fällt in Bayern Wirtschaftsdünger von 2 (Raufutterfresser)Großvieheinheiten (RGV) je Hektar HFF an. Damit hebt sich die vorgesehene Begrenzung des Wirtschaftsdüngers auf 1,0 bzw.1,40 GV je Hektar HFF deutlich von der üblichen Ausbringung von Wirtschaftsdünger ab.

8.2.4.3.1.10.1.4. d) Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz mit Ausnahmen in Sonderfällen

8.2.4.3.1.10.1.4.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes

Mindesttätigkeiten

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.1.10.1.4.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist in Bayern bei der Bekämpfung von Problemunkräutern, z.B. Ampfer, üblich.

8.2.4.3.1.10.1.5. e) Verzicht auf Silagebereitung im Betrieb

8.2.4.3.1.10.1.5.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.1.10.1.5.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Grünlandnutzung. Die Futterproduktion wird zunehmends auf Silage umgestellt. Damit verbunden ist eine häufigere Schnittnutzung und somit eine weitere Intensivierung des Grünlandes.

8.2.4.3.2. 02_Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger, um die natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen nachhaltig zu verbessern, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, des Klimas und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

Gemäß SWOT – Analyse können durch ein verbessertes Düngemanagement Verluste und Emissionen deutlich gesenkt werden. Dazu kann das Vorhaben einen erheblichen Beitrag leisten, in dem durch Injektions- und Schleppschuhverfahren die Ammoniakemissionen verringert werden und ein größerer Teil des im ausgebrachten Wirtschaftsdüngers vorhandenen Stickstoffes von der Pflanze aufgenommen wird.

Die jährliche Ausbringmenge ist durch die Förderung auf 36 m³ pro Hektar begrenzt.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 5d.

Förderverpflichtung:

- Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung mit anerkannter Technik (Injektions- und Schleppschuhverfahren zur direkten Einbringung in den geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand), auch von flüssigen organischen Düngern.
- Bei Eigenmechanisierung muss das Vorhaben auf der gesamten förderfähigen Fläche des Betriebes durchgeführt werden. Begünstigte, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, sind verpflichtet, dies bis spätestens 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzuzeigen.
- Führt der Begünstigte das Vorhaben mit überbetrieblicher Ausbringung durch, ist ein Nachweis der jährlichen Ausbringmengen für das jeweilige Verpflichtungsjahr bis zum 15.01. des Folgejahres erforderlich.

Andere Verpflichtungen:

- Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20 %) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zahlung je Kubikmeter ausgebrachter Wirtschaftsdünger bei einem maximal möglichen Förderantragsvolumen je Großvieheinheit oder je Kilowatt installierte elektrische Leistung bei hofeigenen Biogasanlagen.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie)

Düngegesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_ngg/gesamt.pdf)

Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf)

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Zahlung (bezogen auf die Ausbringmenge des Düngers) als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten, die bei emissionsarmer Wirtschaftsdüngerausbringung mit anerkannter Technik (Injektions- und Schleppschuhverfahren) auf Grünland und Acker entstehen.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt 1,50 € je Kubikmeter, ab dem Jahr 2020 1,35 € je Kubikmeter,

bei Ausbringung mit Eigenmechanisierung

- maximal 18 Kubikmeter je Großvieheinheit oder
- maximal 18 Kubikmeter je Kilowatt installierter elektrischer Leistung (nur hofeigene Biogasanlagen),

insgesamt maximal 54 € je Hektar förderfähige Fläche und Jahr, ab dem Jahr 2020 insgesamt maximal 48,60 € je Hektar förderfähige Fläche und Jahr. Die geförderte Ausbringmenge ist damit auf 36 m³ pro förderfähige Hektar und Jahr begrenzt.

Förderfähige Flächen:

- Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen mit Ausnahme von Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt oder auf denen die Ausbringung von Stickstoffdünger nicht zulässig ist.
- Beim Einsatz anerkannter Technik, die jedoch für Grünland nicht geeignet ist, zählt die Grünlandfläche nicht zur förderfähigen Fläche.
- Beim Einsatz spezieller Hopfentechnik wird nur die Hopfenfläche als förderfähige Fläche anerkannt.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Das Vorhaben wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Kontroll- und Prüferfahrungen sind umfassend vorhanden.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken. Die geförderten Ausbringmengen sind durch das Prüfpersonal nachprüfbar. Im Falle der Eigenmechanisierung können Flächen und Tiere EDV-technisch abgeprüft werden; im Falle von überbetrieblicher Ausbringung sind die Begünstigten verpflichtet, Belege vorzulegen.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt.

Bei **eigenmechanisierter Ausbringung** werden über die Verwaltungskontrolle die Flächen, die Tiere bzw. die elektrische Leistung der Biogasanlage geprüft. Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen wird geprüft, ob die förderfähige Technik auf dem Betrieb vorhanden ist. Außerdem darf sich keine nichtzulässige Technik auf dem Betrieb im Einsatz befinden.

Bei **überbetrieblicher Ausbringung** erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle die Prüfung der zulässigen Abrechnungsbelege. Da der flüssige Wirtschaftsdünger durch einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen ausgebracht wird, erfolgt für die Dienstleistung eine Rechnungstellung gegenüber dem Antragsteller. Diese steuerlich relevante Rechnung dient als Nachweis für die eingesetzte Technik sowie für die ausgebrachte Menge, da somit nur tatsächlich ausgebrachte Mengen abgerechnet werden. Bis zum 15.12. eines Jahres muss der Sammelbeleg über diese Rechnungen von jedem Begünstigten vorgelegt werden.

Zusätzlich sind seit dem Jahr 2009 an den sieben Fachzentren für Agrarökologie Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.2.9.4.1. a) Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung mit Injektions- oder Schleppschuhverfahren

8.2.4.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die vom Begünstigten angegebene Ausbringtechnik wird anhand einer Liste mit für die Förderung anerkannter Technik abgeglichen.

8.2.4.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gelten die im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie“ (GAB 1).

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (CC 26a)

EU-Rechtsgrundlage: Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Beschreibung der Vorhabenart“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Verfahrenskosten des Referenzverfahrens (Gülleausbringung mit Standardtechnik) mit den Verfahrenskosten bei der Anwendung von Injektions- oder Schleppschuhtechniken. Die Differenz in den Ausbringkosten unter Berücksichtigung der besseren Stickstoffverwertung stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die höheren variablen Kosten bei der emissionsmindernden Technik bestimmt.

Begründung für die Kombinierbarkeit mit Vorhaben des ökologischen Landbaus:

Die Zahlungen gleichen die Mehrkosten infolge des Einsatzes einer bestimmten Technik aus und fallen unabhängig von der Wirtschaftsweise und Baseline des Empfängers an. Daher ist das Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus zulässig.

8.2.4.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.2.10.1.1. a) Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung mit Injektions- oder Schleppschuhverfahren

8.2.4.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Anwendung von Düngemitteln (CC26a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Ausbringungstechnik für Düngemittel (CC 26a)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die verbreiteste Verteiltechnik bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist die Ausbringung mit Pralleinrichtungen (z.B. Prallkopf).

8.2.4.3.3. 03_Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Ackerflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt im Hinblick auf den Gewässer-, Erosions- und Klimaschutz einhergehen.

Wie die SWOT-Analyse feststellt, dienen Böden als wichtige CO2 – Senke insbesondere auf Moorstandorten. So kann bei der Umwandlung von moorigen Ackerflächen zu Grünland eine CO2 – Freisetzung von 14 bis 50 Tonnen pro Hektar und Jahr vermieden werden. Mit der Grünlandnutzung werden Gewässer vor Einträgen, Boden vor Erosion und wertvolle Humusvorräte vor dem Abbau geschützt, da zum Einen eine stetige Bodenbedeckung gewährleistet wird und zum Anderen es zu einer extensiveren und nachhaltigeren Bewirtschaftungsweise kommt. Neben dem Beitrag zur Vermeidung von Bodenerosion, dem Gewässerschutz und der Erhaltung der Biodiversität wird ein erheblicher Beitrag zur Vermeidung klimaschädigender Gase geleistet.

Um positive Wirkungen auch auf die Artenvielfalt sicherzustellen, empfiehlt die staatliche Landwirtschaftsberatung Saatgutes der "Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen" als Grundlage zur Auswahl geeigneten Saatgutes (vgl. http://www.lfl.bayern.de/ipz/gruenland/022434/).

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 5e.

Förderverpflichtung:

Hauptnutzung der Flächen als Wiese, Mähweide oder Weide ab dem ersten Verpflichtungsjahr.

Andere Verpflichtungen:

- Verbot der wendenden oder lockernden Bodenbearbeitung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr

Die diesem Vorhaben unterliegenden Flächen werden auch dann nicht zu Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe h und i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.

8.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf)

8.2.4.3.3.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste, die durch die Nutzung von Ackerflächen als Grünland entstehen, gewährt.

8.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern. Es sind nur Flächen antragsberechtigt, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- in der Gebietskulisse Moore liegen,
- unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
- in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
- in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
- in Wasserschutzgebieten liegen,
- entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
- Feldstücke mit Dolinen sind,
- in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
- von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Zudem sind Flächen mit Verpflichtungszeitraum 2020 bis 2024 nur förderfähig, wenn sie in Wasserschutzgebieten liegen und bereits in den beiden Vorjahren als Ackerflächen bewirtschaftet wurden. Dies gilt nicht für Flächen, die im Vorjahr letztmalig in diese Maßnahme einbezogen waren.

8.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 370 € je Hektar förderfähige Fläche
- 570 € je Hektar förderfähige Fläche auf Moorstandorten.

Förderfähig sind Ackerflächen mit Grünlandeinsaat. Die förderfähige Fläche ist – abgesehen von Moorstandorten, sowie Flächen, die im Vorjahr letztmalig in die Maßnahme einbezogen waren - auf max. 5 ha je Antragsteller begrenzt.

8.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Das Vorhaben wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Kontroll- und Prüferfahrungen sind umfassend vorhanden.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt.

Seit dem Jahr 2009 sind an den sieben Fachzentren für Agrarökologie Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.3.9.4.1. a) Hauptnutzung als Wiese, Mähweide oder Weide ab dem ersten Verpflichtungsjahr

8.2.4.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird geprüft, ob für die Förderfläche die Nutzung Grünland bzw. Grünlandeinsaat beantragt wurde. Zusätzlich wird die Nutzung bei der Flächenkontrolle vor Ort verifiziert.

8.2.4.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Keine weiteren Hinweise für diese Vorhabenart

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Marktfruchtbaufruchtfolge) mit der Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung als Grünland. Beim Grünland wurde eine Heuwerbung mit anschließendem Heuverkauf unterstellt. Die Differenz im Deckungsbeitrag unter Berücksichtigung der Kosten für die Mehrarbeit bei der Grünlandnutzung ergibt den maximal möglichen Ausgleichsbetrag in Euro/ha. Der maximal mögliche Ausgleichsbetrag wird durch die geringeren Umsatzerlöse bei der Grünlandnutzung sowie den mit der Grünlandnutzung verbundenen höheren Arbeitszeitbedarf bestimmt. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die geringeren Erlöse sowie den höheren Arbeitszeitaufwand bestimmt.

Annahmen:

Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Diese fallen aufgrund des erhöhten Hackfruchtanteils auf den besonders fruchtbaren Moorstandorten deutlich höher aus. Intensiver Ackerbau auf Moorstandorten führt nach Ergebnissen des Bundesamtes für Naturschutz zu höheren Treibhausgasemissionen als die Nutzung fossiler Energieträger. Um die Vorhabenvariante auf diesen Standorten zu implementieren, basiert der Ausgleich des Nutzungsverzichts auf einem hohen Intensivkulturanteil.

Die Einkommensverluste sind zudem unabhängig von der Wirtschaftsweise und Baseline eines Betriebes, so dass das Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus zulässig ist.

8.2.4.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.3.10.1.1. a) Hauptnutzung als Wiese, Mähweide oder Weide ab dem ersten Verpflichtungsjahr

8.2.4.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Ackerflächen werden lediglich von viehhaltenden Betrieben in begrenztem Umfang als Grünland genutzt (ca. 7% in Bayern).

8.2.4.3.4. 04_Gewässer- und erosionsschutzfördernde Bewirtschaftungsvorhaben auf Acker- und Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und extensiver Verfahren der Bewirtschaftung von Grünland durch den vollständigen Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz auf den beantragten Teilflächen. Auf Ackerland soll zudem durch die Anlage oder die Beibehaltung solcher Grünstreifen als Gewässer- und Erosionsschutzstreifen und durch den Verzicht auf jegliche Bodenbearbeitung die Bodenerosion durch Wind und Wasser vermieden sowie Gewässer vor schädlichen Einträgen geschützt werden. Damit werden unerwünschte Einträge in Oberflächengewässer minimiert und damit dem in der SWOT-Analyse festgestellten Handlungsbedarf Rechnung getragen. Danach haben erst 21 % aller bayerischen Flusswasserkörper einen „guten ökologischen Zustand“ erreicht. Durch die extensivierte Nutzung wird auch dem in der SWOT-Analyse angemahnten Verlust der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten entgegengewirkt.

Die Vorhaben dienen vor allem der Priorität 4b.

Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten

Förderverpflichtungen:

Verzicht auf jegliche Düngung mit Ausnahme von Kalkdüngung

Andere Verpflichtungen:

- Umbruchverbot für die in die Maßnahme einbezogene Fläche
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
- Nutzung durch mindestens eine Mahd pro Jahr bzw. eine Beweidung in Form von Hüteschafhaltung; in festgelegten Projektgebieten, z. B. Mooren ist auch sonstige Beweidung zulässig.

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

Förderverpflichtungen:

Dauerhafte und gezielte Anlage oder Beibehaltung eines 6 bis 30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen unter Verzicht auf Düngung mit Ausnahme von Kalkdüngung.

Für belastete Gebiete gem AVDüV gilt:
Dauerhafte und gezielte Anlage oder Beibehaltung eines 7 - 30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen bzw. eines 13 - 30 m breiten Grünstreifens auf stark geneigten Ackerflächen unter Verzicht auf Düngung mit Ausnahme von Kalkdüngung. Auf die Breite können Gewässerrandstreifen gemäß Art.16 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 BayNatschG ohne Zuwendung angerechnet werden.

Andere Verpflichtungen:

- Die Grünstreifen müssen jährlich gemäht, beweidet oder gemulcht werden.
- Verbot von flächendeckendem chemischem Pflanzenschutz mit Ausnahme der Unkrautbekämpfung in Form von Einzelpflanzenbehandlung.
- Verbot jeglicher Bodenbearbeitung mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen.
- Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.
- Die Anforderung an die Breite muss mindestens über die Vorgaben des Nitrataktionsplans hinausgehen
- In den Ecken von Feldstücken kann die erforderliche Mindestbreite unterschritten bzw. die zulässige Maximalbreite überschritten werden.

Die dem Vorhaben „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ unterliegenden Flächen werden auch dann nicht zu Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe h und i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.

8.2.4.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie)

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Düngegesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_ngg/gesamt.pdf)

Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/)

Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVDueV

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf)

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf)

Bayerische Erosionsschutzverordnung (ESchV) (http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ErosionSchVBYrahmen)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG

8.2.4.3.4.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.4.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der Nutzung des Grünlands bzw. der Ackerstreifen als Grünland bei Düngeverzicht gewährt.

8.2.4.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

Das Vorhaben „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“ kann nur auf Flächen beantragt werden, die

- in der Gebietskulisse Moore liegen,
- unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
- in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
- in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
- in Wasserschutzgebieten liegen,
- entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
- Feldstücke mit Dolinen sind,
- in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
- von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden;

Das Vorhaben „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ ist nur auf folgenden Ackerflächen förderfähig:

- am Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
- in Geländemulden, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,

- bei potentiell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich quer zur Hangneigung.

8.2.4.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gem. Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten:

- 350 € je Hektar förderfähige Fläche

Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden oder Grünlandeinsaaten. Bei Kombination mit dem Vorhaben „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ ist die maximal förderfähige Fläche grundsätzlich auf fünf Hektar begrenzt. Ab dem Jahr 2018 ist die maximal förderfähige Fläche je Betrieb auf fünf Hektar begrenzt

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen:

- 920 € je Hektar förderfähige Fläche

Förderfähig sind Ackerflächen, die als Klee, Kleegras, Klee-/Luzernegrasgemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland oder Grünlandeinsaat genutzt werden sowie aus der Erzeugung genommene Ackerflächen. Zur Begründung der Überschreitung von Höchstsätzen siehe Abschnitt „Beschreibung der Methodik“.

Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Betrag um

- 250 € je Hektar bei Flächenarten nach Artikel 45 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014,
- 380 € je Hektar bei Flächenarten nach Artikel 45 Nummer 4e, 5 oder 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

gekürzt, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 auszuschließen.

Zur Begründung der Überschreitung von Höchstsätzen siehe Abschnitt "Beschreibung der Methodik..."

8.2.4.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei den Verpflichtungen zum Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz Fehlerrisiken, sofern Mineraldünger und chemischer Pflanzenschutz lediglich teilweise reduziert werden.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemischen Pflanzenschutz ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

Seit dem Jahr 2009 sind an den sieben Fachzentren für Agrarökologie Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die beiden Vorhaben wurden bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut.

Diese erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird u.a. durch die Besichtigung aller betroffenen Flächen als sicher eingeschätzt.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.4.9.4.1. a) Verzicht auf jegliche Düngung ausgenommen Kalkung

8.2.4.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung. Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft.

8.2.4.3.4.9.4.2. b) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz

8.2.4.3.4.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenzusammensetzung (z.B. kräuterreich, kleereich, viel/wenig Ampfer) sowie auf Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.4.9.4.3. c) Einsaat oder Beibehaltung eines Grünstreifens von 6 bis 30 m Breite

8.2.4.3.4.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird geprüft, ob für die Förderfläche die Nutzung Grünland bzw. Grünlandeinsaat beantragt wurde. Zusätzlich wird die Nutzung sowie die beantragte Fläche bei der Kontrolle vor Ort verifiziert.

8.2.4.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Speziell für diese Vorhabenarten gelten die in den Hauptgegenständen „Boden- und Kohlenstoffbestand“ die unter allgemeine Hinweise genannten Regelungsbereiche „Mindestanforderung an die Bodenbedeckung“ (GLÖZ 4) und „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion“ (GLÖZ 5). Außerdem gelten die im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. 12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie“ (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“

genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10).

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung (CC 9a) und Erosionsvermeidung (CC 1), Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b), Sperrfristen (CC 24, 24a), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Beschreibung der Vorhabenart“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Grünlandnutzung) mit der Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung bei Verzicht auf jegliche Düngung;

Der in Folge des Düngeverzichts verbundene Minderertrag wird durch Ersatzfutter (Mischfutter für Rinder) ausgeglichen. Der Unterschied in den variablen Bewirtschaftungskosten unter Berücksichtigung des notwendigen Futterausgleichs ergibt die maximal mögliche Beihilfe (Euro/ha). Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die Kosten für das notwendige Ersatzfutters sowie die eingesparten Düngekosten bestimmt.

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Ackernutzung) mit der Wirtschaftlichkeit der Ackernutzung mit einem 6 bis 30 m breiten Grünstreifen (ohne jegliche Düngung). Die Differenz der Deckungsbeiträge unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Pflege des Grünstreifens stellt den maximalen Ausgleichsbetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den verringerten Deckungsbeitrag sowie den zusätzlichen Aufwand für die Pflege des Grünstreifens bestimmt.

Annahmen:

Bei der angenommenen Größe der Referenzfläche von 2 Hektar ergibt sich ein Anteil des Grünstreifens von 14%.

Begründung für die Überschreitung der nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang II maximal möglichen Förderhöchstsätze:

Die Maßnahme soll auch auf besonders ertragreichen Standorten, z.B. Gäubodenlagen implementiert werden, da hier die Auswirkungen auf angrenzende Gewässer durch die hohe Dünge- und Pflanzenschutzintensität am stärksten sind. Dazu sind die überproportional hohen Ertragseinbußen auf Standorten mit intensiven Fruchtfolgen mit hohem Hackfruchtanteil auszugleichen

8.2.4.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.4.10.1.1. a) Verzicht auf jegliche Düngung ausgenommen Kalkung

8.2.4.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC 24, CC24a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.

8.2.4.3.4.10.1.2. b) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz

8.2.4.3.4.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.4.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist in Bayern bei der Bekämpfung von Problemunkräutern, z.B. Ampfer, üblich.

8.2.4.3.4.10.1.3. c) Einsaat oder Beibehaltung eines Grünstreifens von 6 bis 30 m Breite

8.2.4.3.4.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung; GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion Erosionsvermeidung (CC1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Bodenbedeckung zur Erosionsvermeidung (CC 1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der bayerischen Erosionsschutzverordnung Anforderungen des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes (AgrarZahlVerpflG)

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird: Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.4.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Die Anlage von Pufferstreifen auf Ackerflächen verringert die verfügbare Ackerfläche und damit den Umfang des bisherigen Marktfruchtbaus.

8.2.4.3.5. 05_Winterbegrünung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Förderungszweck des Vorhabens Winterbegrünung mit Wildsaaten ist zusätzlich die Bereitstellung von Ackerflächen als Rückzugs-, Schutz- und Äsungsflächen für Wildtiere in den Wintermonaten.

Zwischenfrüchte und Untersaaten leisten einen Beitrag zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate, zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. Damit wird auch dem Handlungsbedarf Rechnung getragen, der in der SWOT-Analyse festgestellt worden ist. Danach haben erst 21 % der bayerischen Flusswasserkörper einen „guten ökologischen Zustand“ erreicht.

Wie in der SWOT-Analyse aufgeführt, gehört die Bodenerosion zu den Hauptgefahren der Bodendegradation. Derzeit sind in Bayern rund 500.000 Hektar durch Wassererosion gefährdet. Die Winterbegrünung verringert die Erosionsgefahr erheblich.

Diese gegen schädliche Bodenveränderungen getroffene Vorsorge wird auch in der SUP als notwendig erachtet.

Die angebotenen Maßnahmen zur Winterbegrünung minimieren einerseits die Oberflächengewässer verschmutzende Bodenerosion und andererseits reduzieren sie die Nitratauswaschung in die Grundwasserkörper. Die Bodenfunktionen bleiben dadurch erhalten.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4c.

Förderverpflichtungen:

(Variante a)

- Anbau von Zwischenfrüchten bzw. Ansaat und Beibehaltung von Untersaaten auf Ackerflächen nach Ernte der Hauptfrucht über den Winter mit nachfolgender Sommerung auf mindestens einer Fläche (Schlag); bis zum Vegetationsende muss genügend Pflanzenbestand vorhanden sein, um eine erosions- und nitratmindernde Wirkung zu gewährleisten.
- Winterbegrünung im Hopfen- und Weinbau: verpflichtende jährliche Begrünung der Bereiche zwischen den Reihen mit einer dauerhaften Grassamenmischung bzw. einer winterharten oder abfrierenden Zwischenfrucht.

(Variante b)

- Die Verpflichtungen können als eine besonders geförderte Variante auch durch spezielle zertifizierte Wildsaatgutmischungen erfüllt werden.

Andere Verpflichtungen:

- Jegliche Bodenbearbeitung darf frühestens nach dem 15.02., bei Winterbegrünung mit Wildsaaten darf jegliches Einarbeiten bzw. Mulchen frühestens nach dem 15.02. erfolgen.
- Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz ab der Aussaat zur Behandlung der Winterbegrünung; der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach 15.02. nur mechanisch beseitigt werden.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10**. erfolgen.
- Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.

8.2.4.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bayerische Erosionsschutzverordnung http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ErosionSchVBYrahmen

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

8.2.4.3.5.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.5.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge des Anbaus und der Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Variante a) bzw. Wildsaatenmischungen (Variante b) auf Ackerflächen über den Winter gewährt.

8.2.4.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

8.2.4.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten (Variante a):

- 70 € je Hektar förderfähige Fläche
- 40 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus

Keine Förderung wird für mit Zwischenfrüchten bestellte Flächen gewährt, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genutzt werden, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen.

Winterbegrünung mit Wildsaaten (Variante b):

- 120 € je Hektar förderfähige Fläche
- 90 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus.

Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Betrag um 75 € je Hektar gekürzt, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen.

Bei Winterbegrünung mit Wildsaaten ist die förderfähige Fläche auf maximal 10 ha pro Antragsteller begrenzt.

Förderfähige Flächen sind Ackerflächen.

8.2.4.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Das Vorhaben „Winterbegrünung“ wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Kontroll- und Prüferfahrungen sind umfassend vorhanden.

Das Vorhaben „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ ist neu, unterscheidet sich jedoch im Wesentlichen von dem Vorhaben „Winterbegrünung“ in der Wahl der Saatgutmischung sowie des Termins der frühestmöglichen Bodenbearbeitung.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken. Die Verpflichtung zur Bodenbearbeitung muss bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden. Zeitnah zu diesem Termin findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine spezifischen Gegenmaßnahmen angezeigt.

Bei dem Vorhaben “Winterbegrünung mit Wildsaaten” wurde insbesondere in der Zusammensetzung der vorgegebenen Wildsaatenmischungen auf umfangreiche Erfahrungen aus einem Pilotprojekt zurückgegriffen.

Zusätzlich werden in Bayern mit Beginn der Antragstellung 2015 an den sieben Fachzentren für Agrarökologie „Wildlebensraumberater“ eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen sollen.

8.2.4.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle durch Besichtigung aller betroffenen Flächen und wird als sicher eingeschätzt. Das Prüfpersonal ist mit der Kontrolle aufgrund langjähriger Erfahrung vertraut. Es werden keine Risiken bei der Umsetzung des Vorhabens erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.5.9.4.1. a) Anbau von Zwischenfrüchten (auch Wildsaaten) oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf Ackerflächen

8.2.4.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche wird geprüft, ob Zwischenfrüchte oder Untersaaten vorhanden sind.

8.2.4.3.5.9.4.2. b) Vorhandensein einer erosions- und nitratmindernden Pflanzenschicht bis Vegetationsende

8.2.4.3.5.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche zeitnah um das Vegetationsende wird geprüft, ob ein zur Erosionsminderung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden ist.

8.2.4.3.5.9.4.3. c) Ansaat mit einer dauerhaften Grassamenmischung bzw. winterharten oder abfrierenden Zwischenfrucht im Hopfen- und Weinbau

8.2.4.3.5.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der geförderten Dauerkulturen wird geprüft, ob eine dauerhafte Grassamenmischung oder Zwischenfrüchte angelegt wurden; bei Ansaat von Wildsaaten erfolgt zusätzlich eine Saatgutbelegprüfung.

8.2.4.3.5.9.4.4. d) Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz

8.2.4.3.5.9.4.4.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung sowie auf Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Speziell für diese Vorhabenart gelten im Hauptgegenstand „Boden- und Kohlenstoffbestand“ die unter allgemeine Hinweise genannten Regelungsbereiche „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“ (GLÖZ 4) und „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion“ (GLÖZ 5).

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung (CC 9a) und Erosionsvermeidung (CC 1)

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt „Beschreibung der Vorhabenart: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 "Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Kosten des Referenzverfahrens (ohne Winterbegrünung) mit den Kosten einer gezielten Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten bzw. mit Wildsaaten. Die Anbaukosten abzüglich des kalkulierten Futterwertes ergeben den maximal möglichen Beihilfebetrag. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die Anbaukosten sowie den zusätzlichen Arbeitsaufwand bestimmt.

Annahmen:

Der Anbau von Zwischenfrüchten und Wildsaaten führt zu Mehrkosten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden.

Bei Betrieben des ökologischen Landbaus werden bei einigen Kulturen Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.4.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.5.10.1.1. a) Anbau von Zwischenfrüchten (auch Wildsaaten) oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf Ackerflächen

8.2.4.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung; GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion.

Bodenbedeckung (CC 9a) und Erosionsvermeidung (CC 1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Erosionsschutzverordnung

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ein hoher Anteil der Ackerflächen hat in den Wintermonaten keine ausreichende Bodenbedeckung zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Verminderung von Nitrataustrag. Nach den Angaben im Förderantrag der Landwirte werden in Bayern nur rund 40 Prozent der Fläche mit Sommerungen in Bayern mit Zwischenfrüchten bestellt.

Gängige Praxis ist zudem:

- Zwischenfrüchte werden häufig noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht oder untergepflügt, um beispielsweise Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sommerungen vorzubereiten;
- Auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, wird auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Damit wird das Erosionsrisiko in Kauf genommen, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren;
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt;
- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Betriebsinhaber unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind;

- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Betriebsinhaber selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

8.2.4.3.5.10.1.2. b) Vorhandensein einer erosions- und nitratmindernden Pflanzenschicht bis Vegetationsende

8.2.4.3.5.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für

die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.5.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ein hoher Anteil der Ackerfläche hat in den Wintermonaten keine ausreichende Bodenbedeckung zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Verminderung von Nitrataustrag. Nach den Angaben im Förderantrag der Landwirte werden in Bayern nur rund 40 Prozent der Fläche mit Sommerungen in Bayern mit Zwischenfrüchten bestellt.

Gängige Praxis ist zudem:

- Zwischenfrüchte werden häufig noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht oder untergepflügt, um beispielsweise Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sommerungen vorzubereiten;
- Auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, wird auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Damit wird das Erosionsrisiko in Kauf genommen, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren;
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt;
- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Betriebsinhaber unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind;
- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Betriebsinhaber selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

8.2.4.3.5.10.1.3. c) Ansaat mit einer dauerhaften Grassamenmischung bzw. winterharten oder abfrierenden Zwischenfrucht im Hopfen- und Weinbau

8.2.4.3.5.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung; GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Bodenbedeckung (CC 9a) und Erosionsvermeidung (CC 1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Erosionsschutzverordnung;

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verplichtungengesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.5.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Ackerfläche zwischen den Pflanzreihen hat in den Wintermonaten keine ausreichende Bodenbedeckung zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Verminderung von Nitrataustrag.

8.2.4.3.5.10.1.4. d) Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz

8.2.4.3.5.10.1.4.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes

Mindesttätigkeiten

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.5.10.1.4.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

-



8.2.4.3.6. 06_Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Ackerflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt im Hinblick auf die Vermeidung von Bodenerosion, Schutz der Gewässer vor Einträgen sowie der Speicherung von Treibhausgasen einhergehen.

Das Mulch-, Streifen- und Direktsaatverfahren lässt den Boden mit einer Mulchschicht bedeckt. Durch den Mulch kann Niederschlagswasser gut einsickern und bildet Barrieren gegen abfließendes Wasser. Die Zwischenfrucht leistet zudem einen Beitrag zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate. Damit wird auch dem Handlungsbedarf Rechnung getragen, der in der SWOT-Analyse festgestellt worden ist. Danach haben erst 21 % der bayerischen Flusswasserkörper einen „guten ökologischen Zustand“ erreicht.

Wie in der SWOT-Analyse zudem aufgeführt, gehört die Bodenerosion zu den Hauptgefahren der Bodendegradation. Derzeit sind in Bayern rund 500.000 Hektar durch Wassererosion gefährdet. Die Mulch-, Streifen- und Direksaatverfahren verringern die Erosionsgefahr erheblich. Außerdem verbessern diese Anbaumethoden die Humusversorgung der Böden, so dass mehr CO2 im Boden gespeichert wird.

Diese gegen schädliche Bodenveränderungen getroffene Vorsorge sowie Maßnahmen zum Klimaschutz werden auch in der SUP als notwendig erachtet.

Die angebotenen Maßnahmen zur Mulch-, Streifen- und Direktsaat stärken den Boden als CO2-Senke. Zudem minimieren sie einerseits die Oberflächengewässer verschmutzende Bodenerosion und andererseits reduzieren sie die Nitratauswaschung in die Grundwasserkörper. Die Bodenfunktionen bleiben dadurch erhalten.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4c.

Das Vorhaben sieht ein kombiniertes Verfahren aus einer im Vorjahr bestellten und abfrierendenn Zwischenfrucht und einer im Antragsjahr angewandten Mulch-, Streifen- oder Direktsaat vor. Mit diesem in sich geschlossenen Verfahren kann eine Zwischenfrucht z.B. durch verholzende Pflanzen angelegt werden, die den Anforderungen einer erosionsmindernden Mulch-, Streifen- oder Direktsaat besonders gerecht wird.

Förderverpflichtungen:

- Anwendung des Verfahrens Mulch-, Streifen- oder Direktsaat bei Reihenkulturen in Kombination mit einer Zwischenfruchtaussaat nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres auf jährlich mindestens einer Fläche (Schlag).
- keine Nutzung der Zwischenfrucht
- Der Anbau von nicht abfrierenden Zwischenfrüchten, die im Frühjahr mit Totalherbiziden behandelt werden müssen, ist unzulässig;

bzw.

- Anwendung des Verfahrens Mulchsaat auf jährlich mindestens einer Fläche (Schlag) bei den Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst in Kombination mit einer dauerhaften Begrünung durch gezielte Ansaat, jährlichem Mulchen der Fahrgassen und des Vorgewendes und Entfernen des Bewuchses zwischen den Baumreihen mit entsprechenden, für den integrierten Obstbau zugelassenen Herbiziden
- keine Nutzung der Begrünung zulässig
- Bei Neuanlage der Dauerkultur ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten vorzunehmen.

Andere Verpflichtungen:

- Die erosionsmindernde Mulchschicht muss im Frühjahr auf mind. 10 % der Fläche eine Bodenbedeckung erreichen.
- Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenenVerpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20 %) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Auch auf den Schneisen muss eine erosionsmindernde Mulchabdeckung von mind. 10 % vorhanden sein.

8.2.4.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) [http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html]

Bayerische Erosionsschutzverordnung (ESchV) (http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ErosionSchVBYrahmen)

8.2.4.3.6.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.6.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der Anwendung des Verfahrens Mulch-, Streifen- oder Direktsaat bei Reihen- bzw. Dauerkulturen sowie des Zwischenfruchtanbaus gewährt.

8.2.4.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

Das Vorhaben kann nicht beantragt werden auf einer Fläche, die im Vorjahr in das Vorhaben „Winterbegrünung“ einbezogen war.

8.2.4.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

Mulchsaatverfahren:

- 100 € je Hektar förderfähige Fläche
- 70 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus

Streifen- oder Direktsaat:

- 150 € je Hektar förderfähige Fläche
- 120 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus

Förderfähige Fläche ist nur die tatsächliche Fläche der mit Mulch-, Streifen- oder Direktsaatverfahren angebauten Reihenkulturen Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja und Hirse bzw. der Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobst) mit Mulchsaat zwischen den Reihen.

8.2.4.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Das Vorhaben „Mulchsaatverfahren“ wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten und ist erprobt.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Es bestehen keine spezifischen Risiken, welche die Kontrolle der Förderverpflichtungen betreffen.

Die Kontrolle der Verpflichtung "Die erosionsmindernde Mulchschicht muss im Frühjahr auf mindestens 10 % der Fläche eine Bodenbedeckung erreichen" beruhte in der Vergangenheit auf der subjektiven Einschätzung der Prüfdienstmitarbeiter.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Zur quantitativen Kontrolle der vorhandenen Mulchschicht wird ein Verfahren mit einem speziell markiertem Seil angewandt, um eine objektive Erfassung der vorhandenen Mulchschicht sicherzustellen ("Seilmethode"). Die Methode ist statistisch abgesichert.

Seit dem Jahr 2009 sind an den sieben Fachzentren für Agrarökologie Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle durch Besichtigung aller betroffenen Flächen und wird als sicher eingeschätzt. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.6.9.4.1. a) Mulch-Streifen-Direktsaat bei Reihenkulturen kombiniert mit Aussaat einer abfrierenden Zwischenfrucht

8.2.4.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die für das Vorhaben erlaubten Reihenkulturen geprüft. Bei Besichtigung der Förderfläche vor Ort wird geprüft, ob diese Reihenkulturen tatsächlich angebaut wurden und die Zwischenfrucht in Form von Mulch vorhanden ist. Zudem wird der Saatgutbeleg zur Zwischenfrucht und Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Totalherbiziden geprüft.

8.2.4.3.6.9.4.2. b) Mulchsaat mit einer dauerhaften Begrünung durch Grassamenmischungen bei Dauerkulturen

8.2.4.3.6.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Dauerkultur vor Ort wird geprüft, ob eine dauerhafte Grassamenmischung oder eine Zwischenfrucht vorhanden ist.

8.2.4.3.6.9.4.3. c) Dauerhaftes Begrünen der Fahrgassen und des Vorgewendes in Obstdauerkulturen

8.2.4.3.6.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Obstanlage wird die Begrünung der Fahrgassen und des Vorgewendes auf Dauerhaftigkeit kontrolliert. Eine neu angelegte Dauerkultur wird zeitnah zu den Pflanzarbeiten besichtigt und geprüft, ob eine Begrünung angelegt wurde.

8.2.4.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Speziell für diese Vorhabenart gelten im Hauptgegenstand „Boden- und Kohlenstoffbestand“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich "Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion“ (GLÖZ 5).

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung (CC 1)

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt „Beschreibung der Vorhabenart: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 "Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Kosten des Referenzverfahrens (ohne Winterbegrünung) mit den Kosten einer gezielten Winterbegrünung und folgender Mulch-, oder Streifen-/Direktsaat oder der Anlage/Pflege von Grün-/Mulchstreifen in Dauerkulturen.

Die gegenüber dem Referenzverfahren erhöhten Kosten des speziellen Saatverfahrens oder die zusätzlichen Kosten für Grün-/Mulchstreifen in Dauerkulturen stellen jeweils den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die erhöhten variablen Maschinenkosten sowie den zusätzlichen Arbeitsaufwand bestimmt.

Annahmen:

Bei Betrieben des ökologischen Landbaus werden bei einigen Kulturen Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.4.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.6.10.1.1. a) Mulch-Streifen-Direktsaat bei Reihenkulturen kombiniert mit Aussaat einer abfrierenden Zwischenfrucht

8.2.4.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion.

Erosionsvermeidung (CC 1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Erosionsschutzverordnung

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes (AgrarZahlVerpflG)

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die für den Boden- und Wasserschutz günstigen Mulch-, Streifen- oder Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen kombiniert mit Aussat einer abfrierdenen Zwischenfrucht werden in Bayern auf weniger als 12 % der Ackerfläche durchgeführt.

Gängige Praxis ist zudem:

- Zwischenfrüchte werden häufig noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht oder untergepflügt, um beispielsweise Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sommerungen vorzubereiten;
- Mulch-, Streifen- oder bzw. Direktsaaten werden ohne die Verwendung von abfrierenden Zwischenfrüchten angewandt;
- Nach der Saat ist eine ausreichend erosionsmindernde Mulchschicht nicht sichergestellt;
- Mulch-, Streifen- oder Direktsaaten erfordern die Anschaffung teurer Technik, deren Einsatz nicht direkt zu Kosteneinsparungen führt und daher unrentabel sind;
- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus und der Mulch-, Streifen- oder Direktsaat wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Betriebsinhaber selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

8.2.4.3.6.10.1.2. b) Mulchsaat mit einer dauerhaften Begrünung durch Grassamenmischungen bei Dauerkulturen

8.2.4.3.6.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion.

Erosionsvermeidung (CC 1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Erosionsschutzverordnung

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes (AgrarZahlVerpflG)

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.6.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die für den Boden- und Wasserschutz günstigen Mulch-, Streifen- oder Direktsaatverfahren werden in Bayern auf weniger als 5 % der Ackerfläche durchgeführt.

8.2.4.3.6.10.1.3. c) Dauerhaftes Begrünen der Fahrgassen und des Vorgewendes in Obstdauerkulturen

8.2.4.3.6.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion.

Erosionsvermeidung (CC 1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Erosionsschutzverordnung;

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die

Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.6.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Nicht dauerhaft begrünte Flächen.

8.2.4.3.7. 07_Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau. Durch den Verzicht auf Kulturen mit hohem Nährstoffbedarf wird die Gefahr von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer minimiert. Damit wird auch dem Handlungsbedarf Rechnung getragen, der in der SWOT-Analyse festgestellt worden ist. Danach haben erst 21 % der bayerischen Flusswasserkörper einen „guten ökologischen Zustand“ erreicht. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse zeigen zudem, dass die landwirtschaftlichen Einträge ins Grundwasser vor allem Nitrat und in Gebieten mit karstigem Untergrund Pflanzenschutzmittel betreffen. Mit Verzicht auf intensiv geführte Früchte, die hohe Sollwerte für die Stickstoffdüngung benötigen, wird dieser Gefahr entgegengewirkt. So benötigen für ein durchschnittliches Ertragsniveau Winterweizen insgesamt 240 kg Stickstoff je Hektar oder Mais 200 kg Stickstoff je Hektar. Auch beim Feldgemüseanbau liegen die Sollwerte sehr hoch. Nicht ausgeschlossene Kulturen wie z.B. die Sommerbraugerste kommt hingegen mit einem Sollwert von 120 kg Stickstoff je Hektar aus (vgl. Gelbes Heft http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/p_24402.pdf, S. 31). Körnerleguminosen sind ausgeschlossen, weil sie hohe Stickstoffwerte hinterlassen, die auch durch die vorgeschriebene Winterbegrünung nicht zuverlässig abgesenkt werden können.

Mit der Zulassung von Rüben ohne Förderung wird neben der Auflockerung der Fruchtfolge auch eine Entleerung tieferer Bodenschichten von auswaschungsgefährdeten Nährstoffe erreicht.

Die Ergebnisse der SWOT-Analyse zeigen zudem, dass die landwirtschaftlichen Einträge ins Grundwasser vor allem Nitrat und in Gebieten mit karstigem Untergrund Pflanzenschutzmittel betreffen. Mit Verzicht auf intensiv geführte Früchte wird dieser Gefahr entgegengewirkt.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4b.

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf den Anbau von Winterweizen, Mais, Raps, Kartoffeln, Körnerleguminosen und Feldgemüse; Sicherstellung einer Begrünung bis zum 15.02. des Folgejahres
- Der Anbau von Rüben ist erlaubt, es wird jedoch keine Zahlung in diesem Jahr gewährt.

Andere Verpflichtungen:

Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20%) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.4.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

Bayerische Erosionsschutzverordnung (ESchV) (http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ErosionSchVBYrahmen)

8.2.4.3.7.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind..
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.7.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste durch den Verzicht auf den Anbau von Intensivkulturen und die Sicherstellung einer Winterbegrünung bis zum 15.02. des Folgejahres gewährt.

8.2.4.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

Das Vorhaben ist auf Flächen in der Gebietskulisse „Überschwemmungsgebiete, Grundwasserkörper, Wasserschutzgebiete“ beschränkt.

8.2.4.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt

- 250 € je Hektar förderfähige Fläche,
- 125 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus.

Förderfähig sind Ackerflächen. Die förderfähige Fläche ist auf max. 5 ha je Antragsteller begrenzt.

8.2.4.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Bei diesem erstmals in Bayern angebotenem Vorhaben kann nicht auf bisherige Vollzugserfahrungen zurückgegriffen werden. Das Vorhaben kann jedoch ab Antragstellung durch Verwaltungskontrolle geprüft werden und wird vor Ort von den Mitarbeitern des Prüfdienstes gegengeprüft.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) sind bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken identifzierbar.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt.

Seit dem Jahr 2009 sind an den sieben Fachzentren für Agrarökologie Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als sicher eingeschätzt (Besichtigung aller betroffenen Flächen). Verstöße können größtenteils bereits durch Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.7.9.4.1. a) Verzicht auf den Anbau von diversen Intensivkulturen

8.2.4.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die für das Vorhaben erlaubten Kulturen geprüft. Bei Besichtigung der Förderfläche vor Ort wird geprüft, ob diese Kulturen tatsächlich angebaut wurden.

8.2.4.3.7.9.4.2. b) Sicherstellung einer Begrünung bis 15.02. des Folgejahres

8.2.4.3.7.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche zeitnah zum 15.02. wird geprüft, ob eine Begrünung auf der Förderfläche vorhanden ist.

8.2.4.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Nicht relevant

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(**Allgemeine Hinweise**: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortüblicher Marktfruchtbau) mit der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens bei Verzicht auf bestimmte Kulturen (Weizen, Mais, Erbsen, Kartoffel; Rüben erlaubt - jedoch ohne Prämie). Die Differenz im Deckungsbeitrag der Modellfruchtfolgen stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den Verzicht auf wirtschaftlich attraktive Kulturen wie Weizen, Mais und Kartoffeln bestimmt.

Annahmen

Winterbegrünung vor den Sommerungen auf 14 % der Fläche notwendig.

Betriebe des ökologischen Landbaus haben einen geringeren Anteil von Intensivfrüchten in der Fruchtfolge. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.4.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.7.10.1.1. a) Verzicht auf den Anbau von diversen Intensivkulturen

8.2.4.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Flächen in wassersensiblen Gebieten sind häufig auch günstige Standorte für Kulturen wie Weizen, Mais und Kartoffel. Vor allem Weizen und Mais erreichen in diesen Regionen häufig hohe Fruchtfolgeanteile mit deutlich über 60 %. Eine Einschränkung verringert die Wirtschaftlchkeit des Ackerbaus.

8.2.4.3.7.10.1.2. b) Sicherstellung einer Begrünung bis 15.02. des Folgejahres

8.2.4.3.7.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion.

Erosionsvermeidung (CC 1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Erosionsschutzverordnung;

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verplichtungengesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass

eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.7.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Flächen in wassersensiblen Gebieten sind häufig auch günstige Standorte für Kulturen wie Weizen, Mais und Kartoffel. Vor allem Weizen und Mais erreichen in diesen Regionen häufig hohe Fruchtfolgeanteile mit deutlich über 60 %. Eine Einschränkung verringert die Wirtschaftlichkeit des Ackerbaus.

8.2.4.3.8. 08_Erhalt artenreicher Grünlandbestände

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation auf Grünlandflächen durch die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung. Voraussetzung dazu ist eine extensive Bewirtschaftung, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Bezüglich der Biodiversität von Agrarökosystemen kommt dem Grünland eine besondere Bedeutung zu. Die Artenvielfalt weist in Bayern einen langfristig negativen Trend auf. Um diesem Trend entgegenzuwirken, sollen artenreiche Grünlandbestände gefördert werden. Die Förderung dieser Grünlandbestände erfolgt ergebnisorientiert durch Nachweis von mindestens vier Kennarten aus einem landesspezifisch differenzierten Kennartenkatalog (vgl. http://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/025011/index.php).

Die Arten bzw. Artengruppen der Kennartenliste dienen als Indikatoren für artenreiches Grünland in Bayern. Dabei wurden auf der Grundlage der Daten des Grünlandmonitoring Bayern (Kuhn et al. 2011; Heinz et al. 2013) Pflanzenarten ausgewählt, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im artenreichen Grünland haben. Zusätzlich sollten die Arten möglichst leicht erkennbar und von anderen Arten unterscheidbar sein.

Im Rahmen des Grünlandmonitoring Bayern wurden mehr als 6 000 Grünlandschläge unterschiedlicher Nutzung und Intensität vegetationskundlich untersucht (Kuhn et al. 2011). Im Mittel kommen in Bayern 19,4 Arten/25 m² auf den Grünlandschlägen vor. Auf Grundlage der Daten des Grünlandmonitoring Bayern erreichen Flächen mit mindestens vier Arten der Kennartenliste eine mittlere Artenzahl von 25,4 Arten/25 m² und liegen damit im Bereich der 20 Prozent artenreichsten Grünlandschläge des Grünlandmonitoring Bayern. Ergänzend wurde die Artenauswahl im Rahmen mehrerer Expertenanhörungen mit Botanikern in Bayern diskutiert. Dabei flossen auch die Erfahrungen mit bereits existierenden Kennartenlisten mit ähnlicher Zielstellung (u.a. in anderen Bundesländern) ein.

Durch diese gezielte Auswahl der Kennarten wird pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation auf Grünlandflächen erhalten, gepflegt und im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt und stützt so unmittelbar die bayerische Biodiversitätsstrategie.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4a.

Förderverpflichtung:

Erhalt von mindestens vier Kennarten.

Literaturhinweise:

Kuhn, G., Heinz, S. & Mayer, F. (2011): Grünlandmonitoring Bayern – Ersterhebung der Vegetation 2002-2008. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 3: 161 S. (deutsch mit englischer Zusammenfassung)

http://www.lfl.bayern.de/publikationen/schriftenreihe/041009

Heinz, S., Mayer, F. & Kuhn, G. (2013): Grünlandmonitoring als Instrument zur Entwicklung einer Kennartenliste für artenreiches Grünland. – Natur und Landschaft 88 (9/10): 386-391.

http://www.natur-und-landschaft.de/kurzfassung/2013/main09_10_13.htm

8.2.4.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

8.2.4.3.8.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.8.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste aufgrund der extensiven Nutzung der Grünlandflächen gewährt, die notwendig ist, um die Kennarten zu erhalten.

8.2.4.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

8.2.4.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

- 250 € je Hektar förderfähige Fläche.

Die förderfähige Fläche ist auf max. 150 ha pro Antragsteller begrenzt.

Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden.

8.2.4.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

R5 - Bei dieser erstmals in Bayern angebotenen Maßnahme kann nicht auf eigene Vollzugserfahrungen zurückgegriffen werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass besonderes Augenmerk auf Schulungen des Prüf- und Beratungspersonals sowie der Landwirte zu legen ist.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Bereits im Vorfeld wurde eine Informationsschrift von der Landesanstalt für Landwirtschaft erstellt, die alle möglichen Kennarten in Wort und mit Bild beschreibt, so dass diese mit Hilfe der Broschüre selbständig bestimmt werden können. Die Artenliste beinhaltet ausschließlich leicht erlern- und erkennbare Arten/Artengruppen. Die Broschüre beschreibt darüber hinaus eine Methode zur Erfassung der Kennarten. Damit kann der Landwirt bereits vor Antragstellung seine Flächen beurteilen.

Die Erfassungsmethode läuft wie folgt ab:

- es muss ein Abstand von mind. 5 m zum Rand eingehalten werden
- gesucht wird in einem ca. 2 m breiten Streifen (Faustregel: Armspannweite)
- dieser Streifen wird in zwei etwa gleich lange Teile geteilt
- auf jedem der beiden Teile müssen jeweils mindestens vier Kennarten gefunden werden.

Informationsmaterial ist bei der zuständigen Behörde und im Internet verfügbar.

Um eine zielgerichtete Überprüfung von Kennarten auf Grünland sicherzustellen, wird das Beratungs- und Prüfpersonal gezielt geschult. Erste Schulungen sowohl für Multiplikatoren als auch für Landwirte wurden bereits im Jahr 2014 wiederholt (während der Blütezeit) angeboten. Zudem soll mit Beratungsangeboten für teilnehmende Landwirte das Fehlerrisiko minimiert werden

R6 – Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

nicht relevant

R8 – IT-Systeme

Siehe 8.2.5.4

R9 – Zahlungsanträge

Siehe 8.2.5.4

8.2.4.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die gezielten und frühzeitigen Schulung des Prüfpersonals und die vielfältigen Beratungsangebote für teilnehmende Landwirte werden für geeignet erachtet, die bestehenden Risiken soweit wie möglich zu minimieren.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.8.9.4.1. a) Nachweis von mindestens vier Kennarten

8.2.4.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche wird die Anzahl der vorhandenen Kennarten anhand der unter "Mitigating actions" beschriebenen Prüfmethode festgestellt.

8.2.4.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Nicht relevant

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(**Allgemeine Hinweise**: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Grünlandnutzung) mit der Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung bei reduzierter Intensität, so dass bestimmte Zielarten (vier Kennarten) erhalten bleiben. Der Unterschied in den variablen Kosten unter Berücksichtigung des

notwendigen Ersatzfutters (Mischfutter für Rinder) stellt die maximal mögliche Beihilfe darf. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die notwendige Ersatzfutterbeschaffung sowie die verringerten Düngerkosten bestimmt.

Annahmen:

Die artenschonende Bewirtschaftung durch reduzierte Intensität und späteren ersten Schnitt führt zu geringeren Erträgen sowie zu mehr Heunutzung. Der geringere Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz führt zu Kosteneinsparungen.

Mehrkosten für evtl. Schulungen bleiben unberücksichtigt.

8.2.4.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.8.10.1.1. a) Nachweis von mindestens vier Kennarten

8.2.4.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig

zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Grünlandnutzung mit bedarfsgerechter Düngung. Durch eine intensive Grünlandnutzung werden Arten mit hohem Ertrag und guter Futterqualität gefördert und andere Arten entsprechend verdrängt. Für den Erhalt von für die Biodiversität wünschenswerten Arten (Kennarten) ist eine extensivere Bewirtschaftung notwendig.

8.2.4.3.9. 09_Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern und in der Feldflur

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist der zeitweise Verzicht auf die Nutzung von Grünland als ein besonders nachhaltiges und extensives Verfahren der Bewirtschaftung von Grünland.

Nicht genutzte Grünlandflächen bzw. Teilflächen dieser Flächen stellen für Tiere ideale Rückzugs- und Deckungsgebiete dar. Entsprechend beherbergen solche Flächen die höchste Artenvielfalt aller Naturzonen. Mit dem Vorhaben kann daher dem bayernweit zu beobachtenden langfristig negativen Trend sowohl beim Woodland-Bird-Index als auch beim Farmland-Bird-Index begegnet werden.

Ein später Schnittzeitpunkt senkt auch die Bewirtschaftungsintensität, so dass die Artenvielfalt zunimmt. Zudem bietet das Vorhaben Wildtieren ganzjährige Schutz- und Nahrungsflächen. Niederwild findet ungestörte Brut- und Setzflächen vor, in denen ein gefahrloser Aufenthalt möglich ist.

Das Vorhaben stützt zudem die bayerische Biodiversitätsstrategie, die u.a. auch auf ausreichend große und ausreichend viele Kernflächen mit Bewirtschaftungsruhe abzielt. Um eine möglichst feinmaschige Vernetzung zu erreichen, ist die maximal mögliche Förderfläche pro Betrieb auf sechs Hektar beschränkt.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4a.

Zusatzleistung (= Förderverpflichtung), die fakultativ kombinierbar (siehe Tabelle Maßnahmenkombinationn in Kap.8.1) oder als Einzelleistung möglich ist: **ZL 0.3/14:** Verpflichtender Erhalt von **Altgrasstreifen** oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

Förderverpflichtung:

- Verzicht auf jegliche Nutzung vor dem 01.07.

Es wird bestätigt, dass nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis des Begünstigten förderfähig sind. Waldflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.2.4.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf)

8.2.4.3.9.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.9.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge des Nutzungsverzichts im Grünland bis zum 01.07. gewährt.

ZL 0.3/14: Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

8.2.4.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

8.2.4.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 250 € je Hektar förderfähige Fläche
- ZL 0.3/14: 50,- € je Hektar förderfähige Fläche.

Förderfähig sind Wiesen einschließlich Streuobstwiesen und Mähweiden, Grünlandeinsaaten und Wechselgrünland. Die maximal mögliche förderfähige Fläche ist auf sechs Hektar pro Antragsteller begrenzt.

8.2.4.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken. Die Verpflichtung muss bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden. Zeitnah zu diesem Termin findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt.

Die Durchführung der Zusatzleistung ZL 0.3/14 Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen/-flächen sind im Herbst bzw. im Frühjahr des Folgejahres nach dem Erfüllungszeitpunkt vor Ort kontrollierbar.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt. Zusätzlich werden jedoch zur besseren Implementierung des Vorhabens in Bayern mit Beginn der Antragstellung 2015 an den sieben Fachzentren für Agrarökologie „Wildlebensraumberater“ eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen sollen.

8.2.4.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.9.9.4.1. a) Nutzungsverzicht von Wiesen entlang von Waldrändern vor dem 01.07.

8.2.4.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche zeitnah um den 01.07. wird geprüft, ob ein vollständig ungenutzter Pflanzenbestand vorhanden ist.

8.2.4.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Keine weiteren Hinweise für diese Vorhabenart.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(**Allgemeine Hinweise**: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Grünlandnutzung an ertragsschwächeren Standorten) mit der Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkt ab 1. Juli. Die mit dem späteren Schnittzeitpunkt verbundene Ertragsminderung wird mit Ersatzfutter (Heu, Mischfutter) ausgeglichen. Der Unterschied in den variablen Kosten unter Berücksichtigung der Ersatzfutterkosten stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die Ersatzfutterkosten und die eingesparten Düngerkosten bestimmt.

Annahmen:

Es werden Mehrkosten durch Futterzukauf, im speziellen auch des Heuzukaufs inklusive Transport, ausgeglichen. Der reduzierte Düngemittelaufwand wurde in Abzug gebracht. Die Mehrkosten sind zudem unabhängig von der Wirtschaftsweise und Baseline eines Betriebes, so dass das Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus zulässig ist

ZL 0.3/14: Bewertung des entgangenen Ertrages (5-20%; Mittel 12,5% des Ertrages eines Schnittes) unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands für eine Ersatzbeschaffung und eingesparter Kosten

8.2.4.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.9.10.1.1. a) Nutzungsverzicht von Wiesen entlang von Waldrändern vor dem 01.07.

8.2.4.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Um gute Futterqualitäten zu erzielen, erfolgt je nach Region die erste Nutzung bis spätestens Mitte Mai. Die Futterqualität des Grünlandes sinkt mit zunehmendem Alter des Aufwuchses.

8.2.4.3.10. 10_Vielfältige Fruchtfolge

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes steht. Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen tragen dazu bei, den Krankheitsdruck auf die Kulturpflanzen zu verringern, die Ausbreitung von Unkräutern einzuschränken und damit auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Mit der Einbeziehung von Leguminosen werden durch die Nachfruchtwirkung umfangreiche positive Umweltwirkungen, wie zum Beispiel die Verringerung des Stickstoffaufwandes verfolgt. Zugleich wird die Bodenerosion durch einen reduzierten Maisanbau verringert.

Gleichzeitig ist mit diesem Vorhaben eine Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft verbunden. Durch die typische Bestandsstruktur, die kulturabhängig unterschiedlich ist, entstehen zahlreiche Rückzugsräume für Tiere und Wildpflanzen in der Ackerflur. So bietet nahezu jede Kulturpflanzenart einer Vielzahl von Insektenarten Nahrung und Lebensraum.

Die Aufnahme von alten Kulturpflanzen in die Fruchtfolge stützt durch die meist lichte Struktur dieser Bestände zusätzliche spezifische Lebensgemeinschaften, wie eine bestimmte Ackerwildkrautflora und deren Tiergemeinschaften. Bei dieser Vorhabenart sind mindestens 5 Hauptfrüchte mit jeweils einem Anteil von mindestens 10% bis maximal 30% gefordert. Diese Verpflichtungen erfüllen derzeit nur eine sehr geringe Anzahl der bayerischen Betriebe mit Ackerbau. Somit liegen die Anforderungen dieses Vorhabens deutlich über den üblichen Fruchtfolgeverfahren in Bayern.

Zur besseren Implementierung des Vorhabens kann der Begünstigte eine Beratung durch spezialisierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Anspruch nehmen.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4a.

Förderverpflichtungen:

Für beide Varianten gilt:

- Der Begünstigte baut in jedem Verpflichtungsjahr mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Betrieb an.

- Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart beträgt mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche; beim Anbau von Ackerfutter in Form von Gemengen aus Gräsern und kleinkörnigen Leguminosen (Klee/Luzerne) oder deren Reinsaat als Hauptfrucht darf der Anbauumfang bis zu 40 % betragen.

- Der Getreideanteil (Süßgräser) darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten

zusammengefasst werden, bis die oben genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

Für Variante a) gilt:

- Der Begünstigte baut jährlich Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten an (als eine der mindestens fünf Hauptfruchtarten).
- Ein zu erbringender Anteil an großkörnigen Leguminosen kann im Verpflichtungszeitraum ganz oder teilweise durch alte Kulturpflanzen (gemäß einer Positivliste) ersetzt werden.

Für Variante b) gilt:

- Der Begünstige baut in jedem Verpflichtungsjahr mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Betrieb an, von denen mindestens 30% blühende Kulturen (gemäß einer Positivliste) sind.
- Eine Anrechnung von aus der Erzeugung genommenen Flächen (gemäß einer Positivliste) mit entsprechenden Nutzungscodes ist möglich, eine Förderung dieser Flächen selbst nicht.

Andere Verpflichtungen:

- Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20 %) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass nach Abzug der Schneisenfläche der erforderliche Mindestumfang von 10 % für die fünf Hauptfrüchte erfüllt wird. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.4.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

8.2.4.3.10.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.10.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der Verpflichtungen gewährt, die aufgrund des Anbaus von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen und/oder alten Kulturpflanzen, bzw. blühende Kulturen auf der Ackerfläche des Betriebes entstehen.

8.2.4.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Das Vorhaben umfasst die gesamte Ackerfläche des Betriebes.

8.2.4.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

8.2.4.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderfähig sind Ackerflächen. Die Höhe der Förderung beträgt

Variante a)

- 85 € je Hektar förderfähige Fläche,
- 50 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus.

Beim Anbau von mindestens 10% großkörnigen Leguminosen bzw. alten Kulturpflanzen

- 120 € je Hektar förderfähige Fläche
- 70 € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus.

Variante b)

- 160 € je Hektar förderfähige Fläche

Die Kalkulation sieht eine Kürzung der Zahlung um 20 Euro je Hektar vor, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei einer gleichzeitigen Erbringung der Greening-Anforderungen gemäß Artikel 44 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auszuschließen.

8.2.4.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Das Vorhaben wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Kontroll- und Prüferfahrungen sind umfassend vorhanden. Das Vorhaben kann ab Antragstellung durch Verwaltungskontrolle geprüft werden und wird vor Ort von den Mitarbeitern des Prüfdienstes gegengeprüft.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt.

Seit dem Jahr 2009 sind an den sieben Fachzentren für Agrarökologie Berater zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Verstöße können größtenteils bereits durch Verwaltungskontrolle aufgedeckt werden. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.10.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.10.9.4.1. a) Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten (davon 1 Leguminosen oder alten Kulturpflanzen oder blühende Kulturen)

8.2.4.3.10.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird die Anzahl der angegebenen Hauptfruchtarten festgestellt und mit einer Liste der für das Vorhaben erlaubten Hauptfruchtarten abgeglichen. Diese werden zudem durch Besichtigung der Förderflächen vor Ort geprüft.

8.2.4.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Beschreibung der Vorhabenart“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Marktfruchtbaufruchtfolge) mit der Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens mit mindestens fünf verschiedenen Hauptkulturen und einem Anteil an der Ackerfläche von jeweils max. 30 %, bei Getreide max. 66 % und

Variante a)

- mind. 10 % Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, bzw.
- mind. 10 % großkörnigen Leguminosen bzw.
- mind. 10 % an alten Kulturpflanzen bzw.
- mind. 10 % an großkörnigen Leguminosen und alten Kulturpflanzen.

Variante b)

- mind. 30 % blühender Kulturen (gemäß einer Positivliste)

Die Differenz im Deckungsbeitrag der beiden Bewirtschaftungsszenarien stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die Beschränkung der wirtschaftlich attraktiven Kulturen Weizen und Mais sowie die Aufnahme des Anbaus von Leguminosen bzw. blühenden Kulturen bestimmt.

Annahmen:

Die Aufnahme von zusätzlichen Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen in die betriebliche Fruchtfolge führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Beim Anbau von großkörnigen Leguminosen bzw. blühenden Kulturen treten zusätzliche Deckungsbeitragsverluste auf, da sowohl aufgrund der mangelnden und unterlassenen Züchtung in der Vergangenheit als auch witterungsbedingt sehr große Ertragsschwankungen nicht zu vermeiden sind.

Dabei wurde jeweils eine Kürzung vorgenommen, um eine Doppelförderung bei einer gleichzeitigen Erbringung von Greening-Anforderungen auszuschließen.

Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingungen und aktueller Marktentwicklungen eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist das Vorhaben auch für Betriebe des ökologischen Landbaus zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste allerdings geringer.

8.2.4.3.10.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.10.10.1.1. a) Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten (davon 1 Leguminosen oder alten Kulturpflanzen oder blühende Kulturen)

8.2.4.3.10.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (CC22)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter

ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.10.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Mit der Aufgabe der Viehhaltung konzentrieren immer mehr Betriebe in Bayern ihre Fruchtfolge auf wenige Kulturen. Weizen und Mais nehmen dabei häufig Anteile von jeweils deutlich über 35 % ein. Der Leguminosenanteil hat in Bayern nur noch einen Anteil an der Ackerfläche von rund 5%. Der Anteil bei großkörnigen Leguminosen liegt sogar bei unter 1% der Ackerfläche. Der Anteil alter Kultursorten an der Ackerfläche beträgt in Bayern unter 1 Promille.

8.2.4.3.11. 11_Blühflächen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anlage von Blühflächen auf aus der Produktion genommener Ackerflächen. Die Anlage von jährlich wechselnden oder mehrjährigen Blühflächen stärkt die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und somit die Aufwandmengen für Insektizide zu verringern helfen. Daneben dienen sie Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen. Blühflächen stellen durch ihre zusätzlichen Strukturen in der Agrarlandschaft auch landschaftsästhetisch in Kombination mit genutzter Fläche einen wertvollen Beitrag dar. Durch den Verzicht auf Bodenbearbeitung sowie auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen ergeben sich positive Wirkungen auf Boden und Gewässer. Besonders die Übergänge von herkömmlich genutzter Ackerfläche zu Blühflächen sind bevorzugte Schutz-, Brut-, Rückzugs- und Migrationsflächen der Tiere und können die Biodiversität positiv beeinflussen.

Bei der Konzeption des Vorhabens wurden Ergebnisse der faunistischen Evaluierung von bayerischen Blühflächen der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft aus den Jahren 2010 bis 2013 (vgl. http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/schriftenreihe/059344_evaluierung_bluehflaechen.pdf) eingearbeitet, z. B. Vorgaben zur Mindestgröße, zum Saatgut und zur Nutzung.

Da die Förderung beim Vorhaben „Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur“ abhängig von der Ertragsmesszahl gewährt wird und eine moderate Flächenbegrenzung pro Betrieb vorgeschrieben ist, werden eine sehr zielgerichtete und wirkungsvolle Verteilung der Blühflächen sowie eine feinmaschige Vernetzung im Sinne der bayerischen Biodiversitätsstrategie erreicht.

Die Vorhaben dienen vor allem der Priorität 4a.

Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur:

Förderverpflichtungen:

- Ansaat von mehrjährigen Blühflächen mit speziellen zertifizierten Qualitätssaatgutmischungen. Bei Neuverpflichtungen im Anschluss an eine 5-jährige Blühfläche kann die Neuansaat auch im zweiten Jahr erfolgen.
- Verpflichtende Neubestellung der Ackerflächen mit Blühmischungen bei ungenügender Bestandsentwicklung
- Verbot jeglicher Nutzung und Bearbeitung, mit Ausnahme einer Nach- oder Neuansaat zur Vermeidung von starker Verunkrautung oder beim Auftreten von Problemunkräutern, sofern eine Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Jährlich wechselnde Blühflächen:

Förderverpflichtungen:

- Etablierung eines blütenreichen Bestandes durch jährliche Ansaat auf in der Regel jährlich wechselnden Ackerflächen mit speziellen zertifizierten Saatgutmischungen.
- Befahren ist grundsätzlich, Bearbeiten und Nutzung generell erst nach dem 01.09. zulässig.
- Erfolgt nach dem 01.09. keine Beerntung sowie kein Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Bestand bis zum 31.12. zu belassen

Für beide Vorhaben gelten folgende anderen Verpflichtungen:

Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten.

8.2.4.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf)

Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf)

8.2.4.3.11.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.11.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste, die durch die Ansaat von Blühflächen mit speziellen zertifizierten Qualitätssaatgutmischungen sowie den Nutzungsverzicht entstehen, gewährt.

8.2.4.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.

- Die Mindestgröße einer beantragten Fäche und je Betrieb beträgt 0,2 Hektar bei mehrjährigen Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur bzw. 0,1 Hektar bei jährlich wechselnden Blühflächen. Werden ganze Feldstücke beantragt, können diese Mindestgrößen unterschritten werden.

8.2.4.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen

8.2.4.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur:

- 600 € je Hektar förderfähige Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl von 5 000
- 15 € je Hektar für jede weiteren 100 Punkte bei Ertragsmesszahlen über 5 000

Variante a) Für bis zu 3,00 ha Förderfläche gelten die bis hierher beschriebenen Vorgaben.

Variante b) Ab 3,01 ha bis 6,00 ha Förderfläche gilt zusätzlich die Auflage, dass Blühflächen auf maximal 30 % der über 3,00 ha hinausgehenden Ackerfläche des Betriebes stehen dürfen.

Jährlich wechselnde Blühflächen:

- 600 € je Hektar förderfähige Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl von 5 000
- 15 € je Hektar für jede weiteren 100 Punkte bei Ertragsmesszahlen über 5 000

Förderfähig sind bei beiden Vorhabenarten als Blühflächen gekennzeichnete Ackerflächen. Die maximal mögliche Förderfläche beträgt jeweils sechs Hektar.

Zur Begründung der Überschreitung von Höchstsätzen siehe Abschnitt „Beschreibung der Methodik“.

Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Betrag um

- 250 € je Hektar bei Flächenarten nach Artikel 45 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- 380 € je Hektar bei Flächenarten nach Artikel 45 Nummer 4e, 5 oder 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

gekürzt, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen.

8.2.4.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Die Vorhaben wurden bereits in ähnlicher Form (agrarökologische Konzepte) in der vergangenen Förderperiode angeboten. Die Erfahrungen sowie die Ergebnisse der faunistischen Evaluierung von bayerischen Blühflächen der Landesanstalt für Landwirtschaft wurden in die Konzeption der neuen Maßnahme eingearbeitet, z.B. als Vorgabe von zertifizierten Qualitätssaatgutmischungen sowie des Verbots der Nutzung.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken. Die Verpflichtung des Bearbeitungs- und Nutzungsverbots gilt bei den Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur generell, bei den jährlich wechselnden Blühflächen muss das Nutzungsverbot bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden. Zeitnah zu diesem Termin findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt.

Mit Beginn der Antragstellung 2015 werden an den sieben Fachzentren für Agrarökologie „Wildlebensraumberater“ eingestellt, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.11.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.11.9.4.1. a) Etablierung eines blütenreichen Bestandes nach Einsäen der Förderfläche mit speziellem Saatgut

8.2.4.3.11.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Förderfläche wird vor Ort besichtigt und der Bestand beurteilt. Die Saatgutbelege als Nachweis für das vorgeschriebene zertifizierte Saatgut werden eingesehen.

8.2.4.3.11.9.4.2. b) Bearbeitung und Nutzung sind nicht zulässig

8.2.4.3.11.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche wird geprüft, ob eine unerlaubte Nutzung oder Bearbeitung stattgefunden hat. Falls eine Bearbeitung der Förderfläche mit Ausnahmegenehmigung stattgefunden hat, muss diese vorgelegt werden.

8.2.4.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung (CC 9a)

EU-Rechtsgrundlage: Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DirektZahlDurchfV (Umsetzung von Artikel 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig

zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Beschreibung der Vorhabenart“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1, Abschnitt 2 "Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Marktfruchtbaufruchtfolge) mit der Wirtschaftlichkeit/den Kosten der Anlage von Blühflächen. Die Summe aus entgangenem Deckungsbeitrag und den Anlage-und Pflegekosten für die Blühfläche stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den Verlust des Deckungsbeitrages bestimmt.

Annahmen:

Bei der Vorhabenart „11_Blühflächen" wird nach der Bonität der Ackerfläche differenziert, um dadurch einen sehr zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Die Differenzierung nach der Bonität erfolgt auf Basis der Ertragsmesszahl (EMZ), die in Bayern flächendeckend verfügbar ist.

Begründung für die Überschreitung der nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang II maximal möglichen Förderhöchstsätze:

Hohe Ackerbonitäten in Verbindung mit einer intensiven Fruchtfolge erlauben überdurchschnittliche Deckungsbeiträge. Um die Maßnahme auch in diesen Ertragslagen zu implementieren, ist ein höherer Prämiensatz erforderlich. Die gestaffelte Prämienhöhe bewirkt einen besonders zielgerichteten Mitteleinsatz.

8.2.4.3.11.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.11.10.1.1. a) Etablierung eines blütenreichen Bestandes nach Einsäen der Förderfläche mit speziellem Saatgut

8.2.4.3.11.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Bodenbedeckung (CC 9a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.11.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Landwirtschaftlich nutzbare Ackerflächen sind in Bayern knapp. Deshalb werden die verfügbaren Ackerflächen weitgehend vollständig mit Reinkulturen zur ordnungsgemäßen Erzeugung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Biomasse genutzt. Extensiv genutzte Flächen, die auch Lebensraum für Wildarten bieten, wurden dadurch verdrängt.

8.2.4.3.11.10.1.2. b) Bearbeitung und Nutzung sind nicht zulässig

8.2.4.3.11.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Bodenbedeckung (CC 9a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.11.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

-

8.2.4.3.12. 12_Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und arbeitsintensiver Verfahren der Bewirtschaftung von Flächen mit hohem Naturwert, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt sowie der Wiederherstellung und dem Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft einhergehen.

Weinbau erfolgt teilweise auf schmalen Terrassen, teilweise aber auch auf steil geneigten Hängen ohne Terrassierung. Die Steil- und Terrassenlagen im bayerischen Weinbau werden, abhängig von der Bewirtschaftungserschwernis in drei Kategorien eingeteilt:

Erschwerter Direktzug:

Erschwerte Direktzuglagen sind Weinberge, die sich im Aufbau des Drahtrahmens, der Zeilenbreite und des Pflanzgutes zwar nicht wesentlich von Direktzuglagen unterscheiden, jedoch eine wesentlich höhere Hangneigung aufweisen, so dass eine Bewirtschaftung mit einem Weinbergstraktor sowie ein Vollerntereinsatz zur Lese nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Klassischer Seilzug oder erschlossene Kleinterrassen:

Klassische Seilzug oder erschlossene Kleinterrassen sind Weinberge, die aufgrund ihrer Hangneigung oder durch die Terrassierung nicht im Direktzug bewirtschaftet werden können. Seilzuglagen können mit einem Seilzug bewirtschaftet werden. Erschlossene Kleinterrassen sind seilzugfähige Weinbergs-lagen, bei denen eine Seilzugbewirtschaftung aufgrund von kleinen Stützmauern innerhalb des Weinberges nicht möglich ist. Wie bei der Seilzuglage sind bei den erschlossenen Kleinterrassen oberhalb und/oder unterhalb des Feldstückes befahrbare Wirtschaftswege.

Kleinterrassen:

Kleinterrassen sind schlecht erschlossene Weinberge im steilsten Gelände, deren Zugang meist über Treppen erfolgt und die nur mit Handarbeit bewirtschaftet werden können.

Das Vorhaben trägt zur Erhaltung einer sehr vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt auf diesen in der Regel mehr oder weniger südexponierten Hängen bei, da aufgrund der Südlage und der extremen Standortbedingungen das Vorkommen seltener Arten begünstigt wird. So gibt es eine typische Weinbergsflora wärmeliebender, mediterraner Frühjahrsblüher, die akut vom Aussterben bedroht ist. Diese sogenannte „Hackflora“ profitierte von der jahrhundertelang gleichbleibenden, manuellen Hackbewirtschaftung der Rebgassen, die den Boden lockert und gleichzeitig Konkurrenz durch andere Pflanzen, vor allem wesentlich konkurrenzstärkerer Gräser, ausschloss. Außerhalb der Weinberge kommen diese stark angepassten Arten so gut wie nicht vor. Typische Vertreter dieser „Hackflora“ sind die Weinbergstulpe, der Nickende Milchstern, der Ackergoldstern, der Weinbergslauch und die Kleine Träubelhyazinthe, alles Zwiebelgewächse, die zeitig im Frühjahr blühen. Ein hoher Anteil der im Weinberg lebenden Insekten- und Spinnenarten ist wärme- und trockenheitsliebend; entsprechend liegt das Hauptverbreitungsgebiet vieler dieser Arten im Mittelmeerraum. Darunter fallen auch gefährdete Arten wie der kleine Bombardierkäfer (Brachinus explodens), der aufgrund seiner engen Bindung an ausgeprägte Trockenstandorte, die in den letzten Jahren anthropogen bedingt immer mehr abgenommen

haben, als stark rückläufig eingestuft wird (Bayerische Rote Liste). Der Blaue Bartläufer (Leistus sinibarbis), der sehr ähnliche Lebensraumansprüche wie der Kleine Bombardierkäfer hat, galt in Bayern seit 1900 als ausgestorben, aber scheint sich nun wieder in Ausbreitung zu befinden (Quelle: http://www.lwg.bayern.de/weinbau/rebschutz_lebensraum_weinberg/12582/).

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4a.

Weinbau in Steil- und Terrassenlagen:

Förderverpflichtungen:

- Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen mit hoher Arbeitserschwernis aufgrund der Hangneigung (mind. 47 %) oder wegen vorhandener Stützmauern zum Erhalt des produktiven Weinbaus

8.2.4.3.12.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

nicht relevant

8.2.4.3.12.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.12.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge des erhöhten Bewirtschaftungsaufwandes zum Erhalt des produktiven Weinbaus in Steil- und Terrassenlagen gewährt.

Zur Begründung, warum auch ein Teilausgleich die Ziele des Vorhabens nicht gefährdet:

In Bayern ist der Weinbau sehr klein strukturiert. Aufgrund der Bagatellgrenze können der überwiegende Teil der Winzer keinen Mehrfachantrag stellen. Seit Jahren ist der Anteil der potentiell Begünstigten, d.h.

Gesamtheit der mehrfachantragstellenden Winzer konstant. Die Förderhöhe wurde gegenüber dem Förderzeitraum 2007 - 2013 angehoben, insbesondere in den besonders benachteiligten Steillagen der Stufe 1. Damit ist die Zielerreichung auch durch einen nur teilweisen Ausgleich nicht gefährdet.

8.2.4.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

Die beim Vorhaben „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ beantragten Rebflächen sind in der Weinbaukartei als Steil- und Terrassenlagen mit Angabe der Erschwernisstufe kartiert.

8.2.4.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (differenziert nach Arbeitserschwernis):

- 3.500 € je Hektar förderfähige Fläche bei nicht direktzugfähigen Kleinterrassen
- 2.400 € je Hektar förderfähige Fläche bei klassischen Seilzug oder erschlossene Kleinterrassen
- 1.300 € je Hektar förderfähige Fläche bei erschwerten Direktzug ab 47 % Hangneigung

Förderfähig sind bestockte und grundsätzlich amtlich kartierte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die jedoch nicht in laufende Marktstrukturmaßnahmen einbezogen sind.

Zur Begründung der Überschreitung von Höchstsätzen siehe Abschnitt „Beschreibung der Methodik“.

8.2.4.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Die Vorhaben wurden bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Erfahrungen in der Förderabwicklung sind somit bei beiden Vorhaben vorhanden.

Weinbaubetriebe erhalten jährlich mit dem Mehrfachantrag das digitalisierte Flächennutzungsverzeichnis. Änderungen werden in Absprache mit der Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in die Weinbaukartei eingetragen.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

-

8.2.4.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.12.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.12.9.4.1. Erhalt des Weinbaus in Steil- und Terrassenlagen

8.2.4.3.12.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Es wird geprüft, ob die beantragten Flächen in der Weinbaukartei mit der entsprechenden Hangneigung kartiert sind. Vor Ort werden die Rebflächen besichtigt.

8.2.4.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Kapitel 8.1, Abschnitt 2 "Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente")

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Keine weiteren Hinweise zu dieser Vorhabenart

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(**Allgemeine Hinweise**: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Weinbau in Steil- und Terrassenlagen:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Weinproduktion in Lagen, die mit Standardtechnik bewirtschaftet werden können, mit Weinbauflächen bei

- nicht direktzugfähigen Kleinterrassen,
- klassischen Seilzug oder erschlossene Kleinterrassen,
- bei erschwerten Direktzug ab 47 % Hangneigung.

Die Differenz in der Wirtschaftlichkeit stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den höheren Arbeitsaufwand bei Steil- und Steillagen bestimmt.

Annahmen:

Mit zunehmender Steillage fallen höhere Arbeitskosten bei sinkenden Erträgen an. Begünstigend (kostendämpfend) wirkt der höhere Erlös für Wein aus Steillagen.

Begründung für die Überschreitung der nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang II maximal möglichen Förderhöchstsätze:

Der überproportional hohe Arbeitsaufwand (je nach Lage drei bis vierfacher Aufwand beim Unternehmer sowie vier- bis siebenfacher Aufwand an Helferstunden) bei gleichzeitig unterdurchschnittlichen Reberträgen in den steilen und kleinstrukturierten Weinbergslagen erfordert die berechnete Ausgleichszahlung, um die qualitativ hochwertige Weinproduktion in diesen Lagen zu wirtschaftlichen Bedingungen aufrecht zu erhalten. Dabei wurde ein höherer Erlös für die erzeugten Qualitätsweine berücksichtigt.

Begründung für die **Kombinierbarkeit** mit Vorhaben des ökologischen Landbaus:

Die Zahlungen gleichen die Bewirtschaftungserschwernis in Steillagen aus und fallen unabhängig von der Wirtschaftsweise und Baseline des Empfängers an. Daher sind die Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus zulässig.

8.2.4.3.12.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.12.10.1.1. Erhalt des Weinbaus in Steil- und Terrassenlagen

8.2.4.3.12.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.12.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Nutzung der Steillagen beim Weinbau ist mit erheblichen Mehraufwand gegenüber ebenen bzw. mäßig geneigten Lagen verbunden. Eine Unterlassung der Nutzung führt zu Sukzession und Verbuschung/Verwaldung der Flächen.

8.2.4.3.13. 13_Behirtung anerkannter Almen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Erhaltung von Almen in ihrer einzigartigen Artenvielfalt und -zusammensetzung durch gezielte und selektive Beweidung mit Raufutterfressern, die durch die Behirtung der anerkannten Almen sichergestellt wird. Damit bleibt extensives Grünland als typisches Element der alpinen Kulturlandschaft erhalten, indem Anreize für die Wiederherstellung und den Erhalt der alpentypischen Nutzungsformen geschaffen werden.

Auf diese Weise wird auch dem Prinzip der Bayerischen Biodiversitätsstrategie zur Schaffung eines Biotopverbundes von Flächen mit hoher biologischer Vielfalt Rechnung getragen. Dabei spielen die schützenswerten Lebensräume der Almweiden eine wesentliche Rolle. Das von der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in den Jahren 2002 bis 2008 durchgeführte Grünlandmonitoring zeigte deutliche regionale Unterschiede im Pflanzenbestand. Vor allem der Naturraum Alpen unterschied sich in der Bestandszusammensetzung auf Grund seiner speziellen Standortbedingungen von den anderen Naturräumen und zeigte den größten Artenreichtum mit durchschnittlich 30 Arten/25 m². Die Referenzfläche wies hingegen lediglich 16 Arten auf. Dabei erwies sich die Nutzungsintensität als wichtigster Einflussfaktor für Artenzahl und -zusammensetzung. Ertrag, Gesamtdeckung und Gräseranteil nahmen mit steigender Nutzungsintensität zu, während die Artenzahl und der Kräuteranteil sanken (vgl. http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/schriftenreihe/p_41955.pdf).

Durch die Behirtung der Almen werden die ökologischen Prozesse des Hochgebirges begleitet und der Weidebetrieb zeitlich und räumlich gesteuert. Das gewählte Weidesystem bestimmt die Dynamik und Verteilung der Weidetiere („wann weiden wie viele Tiere an welchem Ort“). Je nach Art und der Besatzdichte der gehaltenen Tiere, der Form der Tierhaltung, der Ertragsfähigkeit des Bodens, der Geländeform und der Struktur des Almbetriebs werden individuelle Weideformen oder -systeme praktiziert. Dadurch werden Trittschäden, Folgeerosion oder auch lokale Unterbeweidung vermieden.

Die ständige Behirtung hat somit über die Tierbetreuung hinaus eine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Almen in gutem Zustand. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode zeigen, dass eine nicht ständige Behirtung diesem Förderziel nicht genügt. Die vielfältigen Leistungen der Berglandwirtschaft und die dafür erforderliche Honorierung bestätigt der Evaluationsbericht zur Berglandwirtschaft aus dem Jahr 2013 (vgl. http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landwirtschaft/dateien/abschlussbericht_berglandwirtschaft.pdf)

Die Mehrheit der bayerischen Almen wird in Form von Eigentums- oder Genossenschaftsalmen durch jeweils einen Antragsteller bewirtschaftet. Eine Besonderheit stellt die traditionell gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Almen in Bayern dar. In diesen Fällen wird die Behirtung entweder in eigener Verantwortlichkeit des einzelnen Teilhabers an der Gemeinschaftsalm für sich oder auch gemeinschaftlich organisiert.

Es gibt erschlossene und nicht erschlossene Almen, deren Einteilung nach dem Erschwernisgrad bei der Versorgung vorgenommen wird.

Eine Alm wird als erschlossen eingestuft, wenn während des Almsommers die Alm mittels Traktor oder PKW versorgt und das Vieh (z. B. wegen tierärztlicher und sonstiger Notfallversorgung) vom Alm-/Alpstallgebäude (als Betriebszentrum)

- zu jeder Witterung
- während der gesamten Almzeit
- mit Allradschlepper und 1-achsigem Viehanhänger

abtransportiert werden kann.

Liegen diese Kriterien nicht vor, handelt es sich um eine „nichterschlossene Alm"

Das Vorhaben dient der Priorität 4a.

Förderverpflichtungen:

- Ständige Behirtung auf Almflächen, die durch mindestens einen Hirten während der Almsaison geleistet wird.

8.2.4.3.13.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WaldGBY2005rahmen&doc.part=X

Bundeswaldgesetz (BWaldG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/index.html

8.2.4.3.13.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.13.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten infolge des erhöhten Aufwands der ständigen Behirtung von anerkannten Almflächen gewährt.

8.2.4.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Das Vorhaben umfasst die gesamte Almfläche des Betriebes.

8.2.4.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

- 30 € je ha förderfähige Almfläche für erschlossene Almen,
- 50 € je ha förderfähige Almfläche für nicht erschlossene Almen,
- 30 € Zuschlag für die ersten 30 Hektare förderfähige Almfläche je Almeinheit (unabhängig von der Erschließung)

Förderfähig sind anerkannte Almflächen.

Die entsprechend nach Größe der Almeinheit gestaffelte Zahlung kann von jedem Mitglied einer Gemeinschaftsalm beantragt werden; die Personalbewirtschaftung für die ständige Behirtung wird durch jeden einzelnen Antragsteller oder die Gemeinschaft sichergestellt.

8.2.4.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

Das Vorhaben „ständige Behirtung“ wurde zusammen mit der Variante einer „nicht ständigen Behirtung“ bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Erfahrungen in der Förderabwicklung sind somit vorhanden.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) war die Behirtung durch einen nicht ständig anwesenden Hirten im Gegensatz zur ständigen Behirtung schwer kontrollierbar.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es wird nur noch die Vorhabenart als „Ständige Behirtung“ angeboten.

Zusätzlich stehen zur besseren Implementierung des Vorhabens zwei Fachzentren für Almwirtschaft zur Verfügung, die den Landwirten vor Ort die relevanten Vorhaben erläutern und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

8.2.4.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aufgrund des Wegfalls der Variante „nicht ständige Behirtung“ werden bei dem Vorhaben keine Risiken identifiziert. Die Kontrolle erfolgt durch den Prüfdienst vor Ort. Es muss zu jedem Zeitpunkt der Kontrolle ein Hirte vor Ort sein.

Die digitale Feldstückskarte zur Feststellung der Größe der anerkannten Alm- und Alpflächen wird laufend aktualisiert. Dazu dienen Luftbilder, die nicht älter als fünf Jahre sind. Jeweils neue Orthofotos werden innerhalb eines Jahres bereitgestellt und zügig eingepflegt. Zusätzlich muss der Begünstigte bei jeder Mehrfachantragstellung alle Feldstücke überprüfen. Die Angaben werden über Verwaltungskontrollen gegengeprüft.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.13.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.13.9.4.1. a) Ständige Behirtung durch mindestens einen Hirten während der Almsaison

8.2.4.3.13.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Am Prüftermin muss ständiges Almpersonal auf der Alm(-einheit) vorhanden sein.

8.2.4.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

keine weiteren Hinweise zu dieser Vorhabenart

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Jungviehaufzucht im Stall mit der Jungviehaufzucht auf Almen im Sommer (4 Weidemonate) bei unterschiedlichen Bewirtschaftungsgrößen (30 Hektar, 75 Hektar) sowie einer Kalkulation des Mehraufwands auf nicht erschlossenen Almen. Die Differenz aus den eingesparten Futterkosten im Tal und den höheren Arbeitskosten bei der Beweidung von Almen stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die höheren Arbeitskosten bestimmt.

Annahmen:

Die Ausgleichszahlung berücksichtigt den gegenüber der ganzjährigen Aufzucht im Stall erhöhten Arbeitsaufwand für die Aufzucht auf Almen, der durch das Almmanagement, insbesondere die notwendige Tierbeobachtung, Weidezaunpflege, Pflege der Almflächen zum ordnungsgemäßen Erhalt sowie das Beseitigen von durch Dritte verursachte Schäden, z.B. an Zäunen oder von Müll entsteht. Die bei kleineren Almen fehlende Kostendegression wird durch einen entsprechenden Zuschlag honoriert. Der auf nicht erschlossenen Almen entstehende Mehraufwand wird mit einem Zuschlag berücksichtigt.

In Abzug gebracht wurde die Honorierung der durch die Almnutzung entbehrlich gewordenen Bewirtschaftung von Flächen im Tal.

8.2.4.3.13.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.13.10.1.1. a) Ständige Behirtung durch mindestens einen Hirten während der Almsaison

8.2.4.3.13.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.13.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Nutzung der Grünlandflächen im alpinen Bereich bei im Vergleich zum Tal um rund 50% verkürzter Vegetationsdauer. Eine Unterlassung der ganzflächigen Nutzung führt zu Sukzession und Verbuschung/Verwaldung der Flächen.

8.2.4.3.14. 14_Streuobst

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Sicherung besonders landschaftsprägender Streuobstbestände in ihrem Bestand. Damit gehen auch besonders arbeitsintensive Verfahren der Bewirtschaftung von Flächen mit Streuobstbäumen einher. Streuobstbäume und -wiesen entsprechen einer oft regionaltypischen und traditionellen Landbewirtschaftung und erfüllen zahlreiche Funktionen für den Arten- und Biotopschutz. So zählen Streuobstwiesen zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Durch den häufig hohen Anteil an Blütenpflanzen sind hier Insekten meist in großer Artenvielfalt vertreten. Viele hochgradig gefährdete Vogelarten wie Steinkauz, Neuntöter, Ortolan, Wiedehopf, Wendehals und verschiedene Würger- und Spechtarten zählen zu den Charakterarten dieses Lebensraumes. Diese Vogelarten finden hier in Nachbarschaft zum Nest ein ausreichendes Futterangebot zur Jungenaufzucht.

Das Vorhaben dient der Priorität 4a.

Förderverpflichtungen:

- Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Obstbäumen (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) als Hochstämme auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Verzicht auf Rodung).

Andere Verpflichtungen:

- Die Hochstammbäume erreichen ausgewachsen einen Kronendurchmesser von mindestens 3 m und haben eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m.
- Die Förderung ist begrenzt auf 100 Bäume pro Hektar.

8.2.4.3.14.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zahlung je Baum

8.2.4.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

nicht relevant

8.2.4.3.14.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.

- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.14.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten infolge des erhöhten Bewirtschaftungsaufwands, der durch den Erhalt von Streuobstbäumen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entsteht.

8.2.4.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern. Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogrammes des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der Zweckbindungsfrist dieser Maßnahme nicht gefördert werden.

8.2.4.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

- 8 € je Streuobstbaum auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, nicht jedoch auf Flächen mit Erwerbsobstbäumen

8.2.4.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.5

Das Vorhaben wurde bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten. Kontroll- und Prüferfahrungen sind umfassend vorhanden.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken. Die geförderten Bäume sind durch das Prüfpersonal exakt quantifizierbar.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.5.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.5.

8.2.4.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

R5 - Es sind keine besonderen Gegenmaßnahmen aufgrund spezifischer Fehlerrisiken angezeigt

8.2.4.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.14.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.14.9.4.1. a) Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen als Hochstämme

8.2.4.3.14.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche wird geprüft, ob Streuobstbäume vorhanden sind und auf landwirtschaftlicher Nutzfläche stehen. Dabei wird die vorgefundene Baumzahl mit der beantragten abgeglichen sowie die Stammhöhe der Hochstämme festgestellt.

8.2.4.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,

die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Methode:

Kalkulation des erhöhten Bewirtschaftungsaufwands, der durch den Erhalt von Streuobstbäumen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entsteht. Die von den Streuobstbäumen verursachte Deckungsbeitragsverlust und die Mehrarbeit durch Hindernis bei der Bewirtschaftung stellen den maximalen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den Ertragsausfall und den erhöhten Arbeitsaufwand bestimmt.

Annahmen:

Der Erhalt von Streuobstbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen führt zu einer geringeren produktiven Fläche (Umgriff, Schattenwurf) und wegen der Bewirtschaftungshindernisse zu Mehrarbeit und somit zu

zusätzlichen Kosten. Bei Streuobstanlagen mit 5 Bäumen je Hektar werden dabei 40 Euro Mehrkosten errechnet, welche durch die vorgesehene Förderung ausgeglichen werden.

Die Mehrarbeit entsteht in gleicher Höhe auf Flächen mit ökologischem Landbau, so dass das Vorhaben auch für Betriebe des ökologischen Landbaus zulässig ist.

8.2.4.3.14.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.14.10.1.1. a) Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen als Hochstämme

8.2.4.3.14.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, CC24a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für

die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.14.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Acker- und Grünlandnutzung. Streuobstbäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen Ertragseinbußen (Flächenbedarf, Beschattung) und stellen Bewirtschaftungshindernisse dar.

8.2.4.3.15. 15_Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Acker- und Grünlandflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Struktur- und Landschaftselementen an Gewässern bzw. als Puffersysteme zum Stoffrückhalt auf Acker- und Grünlandflächen. Durch Anlage dieser Elemente werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Pufferstreifen und Strukturelemente schützen die Landschaft vor Bodenerosion und diffusen Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer. Sie bieten Schutz-, Brut-, Rückzugs- und Migrationsflächen für viele Tierarten. Sie unterbrechen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen und sorgen so für Abwechslung in der Kulturlandschaft.

Bei der Konzeption des Vorhabens wurde auf Erfahrungen der Ländlichen Entwicklung aus dem Projekt „boden:ständig“ zurückgegriffen. Das seit langem bewährte Prinzip der Anlage von Struktur- und Landschaftselementen auf kommunalen Flächen im Rahmen der Flurneuordnung wurde auf Flächen, die sich im Eigentum des Begünstigten befinden, übertragen.

Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Priorität 4b.

Förderverpflichtung:

Bereitstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Andere Verpflichtungen:

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Anlage müssen die neu geschaffenen Elemente als CC-relevante Landschaftselemente erfasst werden.

8.2.4.3.15.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.4.3.15.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.15.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die Gesamtheit der Einkommensverluste infolge der Verpflichtungen gewährt, die durch den unbefristeten Nutzungsverzicht von landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten von Struktur- und Landschaftselementen entstehen.

8.2.4.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Zur Antragstellung liegt ein Bewilligungsbescheid für die Investitionen in dieses neue Landschafts- und Strukturelement vor.

8.2.4.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen

8.2.4.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015:

- 2.500 € je ha landwirtschaftliche Fläche.

Die Kalkulation sieht eine Kürzung der Zahlung um 510 Euro je Hektar vor, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei einer gleichzeitigen Erbringung der Greening-Anforderungen gemäß 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auszuschließen.

Zur Begründung der Überschreitung von Höchstsätzen siehe Abschnitt „Beschreibung der Methodik“.

8.2.4.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Das Vorhaben wird erstmals angeboten, so dass auf keine Prüf- und Kontrollerfahrungen zurückgegriffen werden kann. Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) werden bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken erwartet.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

Das Vorhaben wird flächendeckend angeboten, Beratung und Begleitung erfolgt durch die Ämter für ländliche Entwicklung oder die Ämter für Ernahrung, Landwirtschaft und Forsten.

Durch die verpflichtend vorgeschriebene Digitalisierung der neu angelegten Landschafts- und Strukturelemente als CC-relevante Landschaftselemente sind diese ab dem ersten Verpflichtungsjahr im System erfasst.

8.2.4.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Das Vorhaben ist mit Kontrollen vor Ort durch Mitarbeiter des Prüfdienstes gut kontrollierbar. Aufgrund der vorgeschalteten Beratung werden keine Risiken bei der Umsetzung erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.15.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.15.9.4.1. a) Auf Dauer angelegte Bereitstellung der Fläche für das Struktur- und Landschaftselement

8.2.4.3.15.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche wird geprüft, ob Struktur- und Landschaftselemente angelegt wurden. Diese können in den Folgejahren anhand der Verwaltungskontrolle abgeprüft werden, da die Digitalisierung als CC-Element verpflichtend ist.

8.2.4.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gelten die im Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit“ (GLÖZ 7).

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente (CC 11, CC 11a)

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Beschreibung der Vorhabenart“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Methode:

Berechnung des entgangenen Nutzens (standortübliche Marktfruchtbaufruchtfolge) für die unbefristete Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen zugunsten von Struktur- und Landschaftselementen; Der entgangene Nutzen aus dem jährlich erzielbaren Deckungsbeitrag wird kapitalisiert und auf die Förderperiode umgelegt. Der so ermittelte Betrag stellt den maximalen Beihilfebetrag dar. Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch den entgangenen Deckungsbeitrag bestimmt.

Begründung für die Überschreitung der nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang II maximal möglichen Förderhöchstsätze:

Die Flächen werden dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen, so dass dem Begünstigten der durch den Flächenverlust entgangene Nutzen (über die Dauer des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren hinaus) in Form einer höheren Förderung abgegolten werden muss. Zusätzlich zu dem Nutzungsverzicht vermindert sich auf Dauer der Wert der Fläche. Aus einer bewirtschaftungsfähigen Fläche wird durch die CC-Verpflichtung ein nicht rückgängig zu machendes Landschaftselement. Durch die Verpflichtung des sofortigen Digitalisierens des Landschaftselementes als CC-Element im Kontrollsystem der Landwirtschaftsverwaltung bei Antragstellung ist ein Entfernen der angelegten Struktur- und Landschaftselemente und eine Rückführung der Fläche in die Bewirtschaftung ausgeschlossen. Die Prämienhöhe entschädigt gleichzeitig den Wertverlust.

8.2.4.3.15.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.15.10.1.1. a) Auf Dauer angelegte Bereitstellung der Fläche für das Struktur- und Landschaftselement

8.2.4.3.15.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 7 - Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.

Landschaftselemente (CC 11, CC 11a)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.15.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Acker- und Grünlandnutzung. Im Rahmen des Strukturwandels werden landwirtschaftliche Flächen verpachtet. Dadurch entsteht für Betriebe auch die Möglichkeit, Flächen zu größeren Einheiten zusammenzulegen. Mit Landschaftselementen werden eine Strukturierung der Landschaft erreicht, Lebensräume für Wildarten erhalten und Pufferflächen zu Gewässern geschaffen.

8.2.4.3.16. 16_Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.16.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind spezielle Vorhaben, die naturschutzfachlich bedeutsame Ackerlebensräume durch Extensivierung der Bewirtschaftungsmethoden sowie naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen als Lebensraum für gefährdete und zu schützende Arten erhalten, entwickeln oder verbessern.

Die Vorhaben leisten quantifizierbare Beiträge zur Unterpriorität 4a. Sie dienen der praktischen Implementation von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit der Umsetzung von verpflichtendem EU-Naturschutzrecht sowie der Umsetzung des „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)“.

Die Vorhaben sind modular aufgebaut, so dass die unten aufgeführten Zusatzleistungen (ZL) bedarfsgerecht für die jeweilige Förderfläche mit der Grundleistung (GL) kombinierbar sind. Die Vereinbarung der naturschutzfachlich erforderlichen Leistungen erfolgt vor der Antragstellung im Rahmen eines verpflichtenden Beratungsgespräches an der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch eine durch sie beauftragten Institution/Person.

Grundleistung:

GL 1.1: Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

Förderverpflichtungen:

- Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln; mind. 2 Winterungen (Getreide) innerhalb des Verpflichtungszeitraums
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis 30.06. (Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.)
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel (Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich)
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung

andere Verpflichtungen:

- Verzicht auf Untersaat
- Der Anbau von Körnerleguminosen, Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch, sowie eine Brachlegung gemäß Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.

- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe und im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr).
- In Jahren mit Anbau von Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch erfolgt keine Auszahlung.

Zusatzleistungen (= Förderverpflichtungen), die fakultativ mit der Grundleistung kombinierbar oder als Einzelleistung möglich sind:

ZL 0.1/Acker: Verzicht auf jegliche Düngung*

ZL 0.2/Acker: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Pferchung auf Feldstück zulässig)*

ZL 0.3/01: Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm)

ZL 0.3/02: weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)

ZL 0.3/03: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha

ZL 0.3/04: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha

ZL 0.3/05 (auch als Einzelleistung möglich): Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide und Ölsaaten) bis einschließlich 14.09. (mind. 3 x in 5 Jahren)

ZL 0.3/07: Erhalt der Streuobstbäume, unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen. (Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen).

*Beim Anbau von Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch ist im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs zur Vorbeugung von Mangelerscheinungen eine Schwefeldüngung mit einem im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger erlaubt.

8.2.4.3.16.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Flächenzahlung je Hektar
- Zahlung pro Baum

8.2.4.3.16.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.4.3.16.4. Begünstigte

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen. Nicht förderfähig sind dabei öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.
- Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.

Anmerkung: Die Ausweitung der Begünstigten über die Landwirte hinaus ist erforderlich, da für die oftmals extrem schwer zu bewirtschaftenden ökologisch wertvollen Lebensräume, die im Vertragsnaturschutzprogramm im Mittelpunkt stehen, auch Akteure aus dem Naturschutz und der Landschaftspflege unentbehrliche Leistungen erbringen.

8.2.4.3.16.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der nachfolgenden Verpflichtungen:

GL 1.1: Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras, Luzerne; mind. 2 Winterungen (Getreide) innerhalb des Verpflichtungszeitraums; Bewirtschaftungsruhe nach der Saat bis 30.06. (Ausnahme nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde: bei akuter Verunkrautungsgefahr); Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Einzelpflanzenbekämpfung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde)

ZL 0.1: Verzicht auf jegliche Düngung

ZL 0.2: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Pferchung auf Feldstück zulässig)

ZL 0.3/01: Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm)

ZL 0.3/02: weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)

ZL 0.3/03: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha

ZL 0.3/04: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha

ZL 0.3/05 (auch als Einzelleistung möglich): Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide und Ölsaaten) bis einschließlich 14.09.

ZL 0.3/07: Erhalt der Streuobstbäume, Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen

8.2.4.3.16.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Die Antragsflächen liegen innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse (d.h. mindestens eines der folgenden Kriterien ist zutreffend):

  1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,

  2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,

  3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,

  4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und

  5. Gewässerrandstreifen, sowie Flächen mit besonders naturverträglicher Weidetierhaltung.

- Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.

8.2.4.3.16.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Fokussierung auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

8.2.4.3.16.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

GL 1.1: 420,- € je Hektar förderfähige Fläche

320,- € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus

ZL 0.1: 180,- € je Hektar förderfähige Fläche

120.- je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus

ZL 0.2: 130,- € je Hektar förderfähige Fläche. Keine Auszahlung bei Betrieben des ökologischen Landbaus

ZL 0.3/01: 75,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.3/02: 50,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.3/03: 60,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.3/04: 220,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.3/05: 100,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.3/05 als Einzelleistung: 130,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.3/07: 12,- € pro Baum.

Zur förderfähigen Fläche zählen die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

Die Förderrate beträgt jeweils 100 % der förderfähigen Kosten.

Begründung für die Überschreitung der nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 maximal möglichen Förderhöchstsätze: Der Höchstsatz von 600,- €/ha und Jahr wird bei einigen Kombinationen von Grundleistung und Zusatzleistungen überschritten (z.B. wenn zur Grundleistung der vollständige Düngeverzicht und noch weitere Zusatzleistungen hinzukombiniert werden). Es handelt sich um naturschutzfachlich höchstwertige Flächen, die erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben und zu deren Erhaltung aus Artenschutzgründen spezielle, an naturschutzfachlichen Zielsetzungen orientierte Leistungen notwendig sind.

Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird die AUKM-Förderung im jeweiligen Jahr auf der betroffenen (Teil-) Förderfläche nicht ausgezahlt; die AUKM-Verpflichtungen müssen jedoch eingehalten werden.

8.2.4.3.16.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.16.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Kontrollierbarkeit:

Die Grundleistung GL 1.1 ist vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Flächenbewirtschaftung mit bestimmten Kulturfrüchten (bzw. Vorfinden der beantragten Kulturfrüchte), Ausschluss einer Untersaat, Ausschluss von flächigen PSM-bedingten Pflanzenschäden sowie Ausschluss von Bodenbearbeitung und Mulchen vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

Die Zusatzleistungen ZL 0.1 „Verzicht auf jegliche Düngung“ und ZL 0.2 „Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist)“ sind vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss von Düngespuren.

Die Zusatzleistung ZL 0.3/01 „Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide“ ist vor Ort kontrollierbar durch den vorgefundenen Reihenabstand.

Die Zusatzleistung ZL 0.3/05 „Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen…“ ist vor Ort kontrollierbar durch das Vorhandensein der Stoppelbrache, die bis zu einem exakt definierten Termin erhalten bleiben muss (die Kontrolle des Prüfdienstes findet zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt).

Die Zusatzleistungen ZL 0.3/02-ZL 0.3/04 (weite Anfahrt, kleine Bewirtschaftungseinheiten) sind i.R. einer Verwaltungskontrolle überprüfbar und können vor Ort verifiziert werden.

Die Zusatzleistung ZL0.3/07 „Erhalt der Streuobstbäume“ ist vor Ort kontrollierbar durch die Anzahl der förderfähigen Bäume.

spezifische Risiken:

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

Nicht relevant (Kontrollierbarkeit s.o.)

Gemäß Nr. 4.3 der Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei Verpflichtungen zum Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel Fehlerrisiken, sofern Dünge- und Pflanzenschutzmittel lediglich teilweise reduziert werden. Durch den jeweils völligen Verzicht ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

Bei Verpflichtungen die bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden müssen, findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.16.9.2. Gegenmaßnahmen

R5, R6: Es besteht kein Handlungsbedarf.

R8, R9: Siehe 8.2.4.4.

8.2.4.3.16.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.16.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.16.9.4.1. a) Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras, Luzerne

8.2.4.3.16.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Flächenbewirtschaftung mit bestimmten Kulturfrüchten (bzw. Vorfinden der beantragten Kulturfrüchte).

8.2.4.3.16.9.4.2. b) Bewirtschaftungsruhe nach der Saat bis 30.06.

8.2.4.3.16.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss von Bodenbearbeitung vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

8.2.4.3.16.9.4.3. c) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.16.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenzusammensetzung (z.B. keine Kräuter vorhanden) sowie auf Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.16.9.4.4. d) Verzicht auf jegliche Düngung

8.2.4.3.16.9.4.4.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung. Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft.

8.2.4.3.16.9.4.5. e) Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Pferchung auf Feldstück zulässig)

8.2.4.3.16.9.4.5.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung. Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft.

8.2.4.3.16.9.4.6. f) Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm)

8.2.4.3.16.9.4.6.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

vor Ort kontrollierbar durch den vorgefundenen Reihenabstand.

8.2.4.3.16.9.4.7. g) Weite Anfahrt und Größe der Bewirtschaftungseinheit maximal 0,3 bzw. 0,5 ha

8.2.4.3.16.9.4.7.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen einer Verwaltungskontrolle überprüfbar und einer Kontrolle vor Ort verifizierbar.

8.2.4.3.16.9.4.8. h) Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide und Ölsaaten) bis einschließlich 14.09 (mind. 3 x in 5 Jahren)

8.2.4.3.16.9.4.8.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch das Vorhandensein der Stoppelbrache, die bis zu einem exakt definierten Termin erhalten bleiben muss (die Kontrolle des Prüfdienstes findet zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt).

8.2.4.3.16.9.4.9. i) Erhalt der Streuobstbäume unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen

8.2.4.3.16.9.4.9.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch die Anzahl der förderfähigen Bäume.

8.2.4.3.16.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gelten die im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie“ (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10).

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b), Sperrfristen (CC 24), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z7,Z 8)**.**

EU-Rechtsgrundlage: Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Description of the type of operation“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Berechnungsmethoden (Datenquellen s. Allgemeine Hinweise):

GL 1.1, ZL 0.1, ZL 0.2, ZL 0.3/01: Ermittlung der Wirtschaftlichkeit des standortüblichen Marktfruchtbaus (Deckungsbeitrag Referenzverfahren) sowie der Wirtschaftlichkeit des Marktfruchtbaus bei eingeschränkter Intensität (verschiedene Stufen: Bewirtschaftungsruhe, Verzicht auf Pflanzenschutz, Verzicht auf Düngung, reduzierte Ansaatdichte). Die jeweilige Differenz im Deckungsbeitrag ist die maximal mögliche Beihilfe. Prämienbestimmend ist der verringerte Deckungsbeitrag je Hektar.

ZL 0.3/02: Berechnung des Mehraufwandes für einen erhöhten Anfahrtsweg zu den zu bewirtschaftenden Flächen

ZL 0.3/03, ZL 0.3/04: Ermittlung des Mehraufwandes bei der Bewirtschaftung kleiner Flächen gegenüber der Referenzfläche von 2 Hektar. Die zusätzlichen Verfahrenskosten (variable Maschinenkosten, Arbeitskosten) gegenüber der Referenzgröße von 2 Hektar stellen die maximal mögliche Beihlfe dar.

ZL 0.3/05, ZL 0.3/05 als Einzelleistung: ZL 0.3/05 als Einzelleistung: Ermittlung der zusätzlichen Kosten in Folge einer verpäteten Stoppelbearbeitung. Die Summe aus den zusätzlichen Verfahrenskosten sowie einer unterstellten geringfügigen Ertragsminderung bei der Folgekultur ergibt die maximal mögliche Beihilfe. Prämienbestimmend sind die zusätzlichen Verfahrenskosten.

ZL 0.3/07: Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils durch den Erhalt von Streuobstbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ertragsausfall, höherer Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung wegen Hindernis)

Betriebe des ökologischen Landbaus haben einen geringeren Anteil an Intensivfrüchten in der Fruchtfolge. Zudem ist der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel für diese Betriebe verpflichtend. Daher bei ist **GL 1.**1 im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Bei **ZL 0.1 und 0.2** ist für Betriebe des ökologischen Landbaus im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung ebenfalls von geringeren Einkommensverlusten auszugehen. Diese entstehen vor allem durch den Verzicht auf Gülledüngung.

Bei **ZL 0.3** fallen die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten, die sich aus den naturschutzfachlich erforderlichen Verpflichtungen ergeben, unabhängig von der Wirtschaftsweise und der durch den ökologischen Landbau bedingten Baseline des Empfängers an. Daher sind die Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus in gleicher Höhe förderfähig.

8.2.4.3.16.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.16.10.1.1. a) Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras, Luzerne

8.2.4.3.16.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6)

Sperrfristen (CC24)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter

ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Im bayerischen Mittel beträgt der Anteil von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras und Luzerne über 1/3 der Ackerfläche; der Anteil von Getreide beträgt etwa 50%; der restliche Anteil entfällt auf eine Vielzahl weiterer Kulturen (z.B. Raps, Eiweißpflanzen, Gemüse etc.).

8.2.4.3.16.10.1.2. b) Bewirtschaftungsruhe nach der Saat bis 30.06.

8.2.4.3.16.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig

zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Nach der Saat erfolgen üblicherweise mehrere Pflegemaßnahmen (Striegel, Walzen, Pflanzenschutz) und Düngungsmaßnahmen.

8.2.4.3.16.10.1.3. c) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.16.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche

Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei allen Kulturen ist mindestens eine Pflanzenschutzmaßnahme (z.B. Herbizide, Fungizide) üblich.

8.2.4.3.16.10.1.4. d) Verzicht auf jegliche Düngung

8.2.4.3.16.10.1.4.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie.

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC18, CC19, CC20, CC21, CC21a, Z1a, Z1b, Z2a, Z4, Z5, Z6, Z6a, Z6b),

Sperrfristen (CC 24)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC18, CC19, CC20, CC21, CC21a, Z1a, Z1b, Z2a, Z4, Z5, Z6, Z6a, Z6b),

Sperrfristen (CC 24)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.4.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Üblicherweise erfolgt die Düngung nach dem ertragsabhängigen Bedarf der jeweiligen Kultur. Für z.B. einen durchschnittlichen Weizenertrag von 70 dt/ha sind rund 180 kg Stickstoff, 55 kg Phosphat und 40 kg Kali notwendig.

8.2.4.3.16.10.1.5. e) Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Pferchung auf Feldstück zulässig)

8.2.4.3.16.10.1.5.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie.

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC18, CC19, CC20, CC21, CC21a, Z1a, Z1b, Z2a, Z4, Z5, Z6, Z6a, Z6b),

Sperrfristen (CC 24)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC18, CC19, CC20, CC21, CC21a, Z1a, Z1b, Z2a, Z4, Z5, Z6, Z6a, Z6b),

Sperrfristen (CC 24)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.5.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Üblicherweise erfolgt die Düngung nach dem ertragsabhängigen Bedarf der jeweiligen Kultur. Für z.B. einen durchschnittlichen Weizenertrag von 70 dt/ha sind rund 180 kg Stickstoff, 55 kg Phosphat und 40 kg Kali notwendig. Mineraldünger und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärest) sind die wesentlichen Düngemittel. Festmist spielt nur noch eine untergeordnete Rolle für die Düngung.

8.2.4.3.16.10.1.6. f) Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm)

8.2.4.3.16.10.1.6.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.6.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei Getreide liegt die übliche Ansaatdichte bei rund 400 Körnern je Quadratmeter. Der Reihenabstand beträgt 10-12 cm.

8.2.4.3.16.10.1.7. g) Weite Anfahrt und Größe der Bewirtschaftungseinheit maximal 0,3 bzw. 0,5 ha

8.2.4.3.16.10.1.7.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

-

8.2.4.3.16.10.1.7.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bayerische Durchschnittswerte

8.2.4.3.16.10.1.8. h) Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide und Ölsaaten) bis einschließlich 14.09 (mind. 3 x in 5 Jahren)

8.2.4.3.16.10.1.8.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.16.10.1.8.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Auf abgeernteten Flächen erfolgt üblicherweise zeitnah der Stoppelumbruch um das Keimen des Ausfallgetreides zu fördern sowie um unnötige Bodenwasserverluste durch Verdunstung zu vermeiden.

8.2.4.3.16.10.1.9. i) Erhalt der Streuobstbäume unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen

8.2.4.3.16.10.1.9.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

-

8.2.4.3.16.10.1.9.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Ackernutzung ohne Bewirtschaftungshindernisse. Streuobstbäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen Ertragseinbußen (Flächenbedarf, Beschattung) und stellen Bewirtschaftungshindernisse dar.

8.2.4.3.17. 17_Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.17.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind spezielle Vorhaben, die naturschutzfachlich bedeutsame Ackerlebensräume durch Brachlegung als Lebensraum für gefährdete und zu schützende Arten erhalten, entwickeln oder verbessern.

Die Vorhaben leisten quantifizierbare Beiträge zur Unterpriorität 4a. Sie dienen der praktischen Implementation von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit der Umsetzung von verpflichtendem EU-Naturschutzrecht sowie der Umsetzung des „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)“.

Die Vorhaben sind modular aufgebaut, so dass die unten aufgeführte Zusatzleistung (ZL) bedarfsgerecht für die jeweilige Förderfläche mit der Grundleistung (GL) kombinierbar ist. Die Vereinbarung der naturschutzfachlich erforderlichen Leistungen erfolgt vor der Antragstellung im Rahmen eines verpflichtenden Beratungsgespräches an der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch eine durch sie beauftragte Institution/Person.

Grundleistung:

GL 1.2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen

Förderverpflichtungen:

- Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung
- Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.; ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt. (Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.)

Andere Verpflichtung:

- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich)

Zusatzleistung (= Förderverpflichtung), die fakultativ mit der Grundleistung kombinierbar ist:

ZL 0.3/06: Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern) zwischen dem 1.9. und dem 31.10.

8.2.4.3.17.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.17.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.4.3.17.4. Begünstigte

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen. Nicht förderfähig sind dabei öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.
- Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.

Anmerkung: Die Ausweitung der Begünstigten über die Landwirte hinaus ist erforderlich, da für die oftmals extrem schwer zu bewirtschaftenden ökologisch wertvollen Lebensräume, die im Vertragsnaturschutzprogramm im Mittelpunkt stehen, auch Akteure aus dem Naturschutz und der Landschaftspflege unentbehrliche Leistungen erbringen.

8.2.4.3.17.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der nachfolgenden Verpflichtungen:

GL 1.2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung; Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08., ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde: bei akuter Verunkrautungsgefahr)

ZL 0.3/06: Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern) zwischen dem 1.9. und dem 31.10.

8.2.4.3.17.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Die Antragsflächen liegen innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse (d.h. mindestens eines der folgenden Kriterien ist zutreffend):

  1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,

  2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,

  3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,

  4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und

  5. Gewässerrandstreifen, sowie Flächen mit besonders naturverträglicher Weidetierhaltung.

- Die Antragsfläche wurde im Vorjahr der Verpflichtung als Ackerfläche genutzt.
- Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.

8.2.4.3.17.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Fokussierung auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

8.2.4.3.17.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

GL 1.2 – mit Abstufung nach Ertragsmesszahl (EMZ):

GL 1.2 Stufe 1 (bei EMZ bis 2500): 245,- € je Hektar förderfähige Fläche. :

GL 1.2 Stufe 2 (bei EMZ 2501-3500): 445,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 1.2 Stufe 3 (bei EMZ ab 3501): 700,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/06: 30,- € je Hektar förderfähige Fläche.

Zur förderfähigen Fläche zählen die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

Die Förderrate beträgt jeweils 100 % der förderfähigen Kosten.

Begründung für die Überschreitung der nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 maximal möglichen Förderhöchstsätze: Der Höchstsatz von 600,- €/ha und Jahr wird bei hohen Ertragsstufen

(Flächen mit EMZ ab 3501) aufgrund des sich aus der Verpflichtung der GL 1.2 ergebenden, hohen Einkommensverlustes (Minderertrag) überschritten.

Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird die AUKM-Förderung im jeweiligen Jahr auf der betroffenen (Teil-) Förderfläche nicht ausgezahlt; die AUKM-Verpflichtungen müssen jedoch eingehalten werden.

8.2.4.3.17.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.17.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Kontrollierbarkeit:

Die Grundleistung GL 1.2 ist vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Flächenbewirtschaftung mit Kulturfrüchten, durch Ausschluss von flächigen PSM-bedingten Pflanzenschäden sowie durch Ausschluss einer Pflegemaßnahme nach GLÖZ (z.B. Mulchen) und einer Bodenbearbeitung vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

Die Zusatzleistung ZL 0.3/06 „Jährlicher Bewirtschaftungsgang“ ist vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Bodenbearbeitung vor einem exakt definierten Termin und Bestätigung der Verpflichtungserfüllung bis zu einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesen Zeitpunkten findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

Spezifische Risiken:

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

Nicht relevant (Kontrollierbarkeit s.o.)

Gemäß Nr. 4.3 der Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei Verpflichtungen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Fehlerrisiken, sofern diese Pflanzenschutzmittel lediglich teilweise reduziert werden. Durch den völligen Verzicht ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

Bei Verpflichtungen die bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden müssen, findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.17.9.2. Gegenmaßnahmen

R5, R6: Es besteht kein Handlungsbedarf.

R8, R9: s. Kap. 8.2.4.4.

8.2.4.3.17.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.17.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.17.9.4.1. a) Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

8.2.4.3.17.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Flächenbewirtschaftung mit Kulturfrüchten.

8.2.4.3.17.9.4.2. b) Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.; ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt.

8.2.4.3.17.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Pflegemaßnahme nach GLÖZ (z.B. Mulchen) und einer Bodenbearbeitung vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

8.2.4.3.17.9.4.3. c) Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern) zwischen dem 1.9. und dem 31.10

8.2.4.3.17.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Bodenbearbeitung vor einem exakt definierten Termin (kontrollierbar bei Kontrolle zur Einhaltung der Bewirtschaftungsruhe) und Bestätigung der Verpflichtungserfüllung bis zu einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesen Zeitpunkten findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

8.2.4.3.17.9.4.4. d) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.17.9.4.4.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenzusammensetzung (z.B. keine Kräuter vorhanden) sowie auf Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.17.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gilt der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10) sowie GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung.

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8)

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DirektZahlDurchfV (Umsetzung von Artikel 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus

naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT1).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt "Description of the type of operation": Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Berechnungsmethoden (Datenquellen s. Allgemeine Hinweise):

GL 1.2 (Stufe 1-3): Ermittlung der Wirtschaftlichkeit (Deckungsbeitrag) des standortgemäßen Marktfruchtbaus für drei unterschiedliche Ertragslagen. Die unterschiedlichen Ertragslagen werden auf Basis der Ertragsmeßzahl (EMZ) gebildet. Neben dem Entgang des Deckungsbeitrag fallen jährlich noch Kosten für die Pflege der Brachfläche nach dem 31.8. an. Der Saldo aus entgangenen Deckungsbeitrag und den zusätzlichen Pflegekosten ergibt die maximal mögliche Beihilfe. Prämienbestimmend ist der Verlust des Deckungsbeitrages.

ZL 0.3/06: Berechnung der zusätzlichen Verfahrenskosten für einen naturschutzfachlich notwendigen ergänzenden Bewirtschaftungsgang bei Ackerflächen (Grubbern). Die Summe der zusätzlichen Verfahrenskosten stellt die maximal mögliche Beihilfe dar.

8.2.4.3.17.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.17.10.1.1. a) Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

8.2.4.3.17.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Bodenbedeckung CC 9a

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig

zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.17.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ackerflächen werden üblicherweise zur Lebensmittel- und Biomasseproduktion genutzt. Eine freiwillige Brachlegung von Ackerflächen erfolgt in der Regel nicht.

8.2.4.3.17.10.1.2. b) Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.; ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt.

8.2.4.3.17.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Bodenbedeckung CC 9a

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.17.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Durchführung von Pflegemaßnahmen nach glöz-Standard bereits ab 1.7.

8.2.4.3.17.10.1.3. c) Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern) zwischen dem 1.9. und dem 31.10

8.2.4.3.17.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.17.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ein jährlicher Bewirtschaftungsgang ist bei Ackerbrachen weder wirtschaftlich noch üblich.

8.2.4.3.17.10.1.4. d) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.17.10.1.4.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.17.10.1.4.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei allen Kulturen ist mindestens eine Pflanzenschutzmaßnahme (z.B. Herbizide, Fungizide) üblich.

8.2.4.3.18. 18_Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.18.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind Vorhaben, die naturschutzfachlich bedeutsame Wiesenlebensräume bzw. Wiesenlebensraumtypen durch spezifische extensive Bewirtschaftungsmethoden erhalten, entwickeln oder verbessern.

Die Vorhaben leisten quantifizierbare Beiträge zur Unterpriorität 4a. Sie dienen der praktischen Implementation von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit der Umsetzung von verpflichtendem EU-Naturschutzrecht sowie der Umsetzung des „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)“.

Die Vorhaben sind modular aufgebaut, so dass die unten aufgeführten Grundleistungen (GL) und Zusatzleistungen (ZL) bedarfsgerecht für die jeweilige Förderfläche miteinander kombinierbar sind. Die Vereinbarung der naturschutzfachlich erforderlichen Leistungen erfolgt vor der Antragstellung im Rahmen eines verpflichtenden Beratungsgespräches an der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch eine durch sie beauftragte Institution/Person.

GL 2.0: Umwandlung von Ackerland in Grünland

Förderverpflichtungen:

- Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr und während des gesamten Verpflichtungszeitraums.

Andere Verpflichtungen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung
  (Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.)
- generelles Umbruchverbot von Dauergrünlandflächen des Betriebes (= gesamtbetriebliches Dauergrünlandumbruchverbot)

GL 2.1: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Förderverpflichtungen:

- Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr
  (Sonderregelung für Wiesen im Erschwernisausgleich, s.u.: Weitere Hinweise).
  Altgrasstreifen bzw. -flächen auf bis zu 20% der Förderfläche sind zulässig.
  Einhaltung eines Schnittzeitpunktes (Mahd von Problempflanzen, z.B. Neophyten, ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt bzw. während der Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis 31.08. möglich):
  - GL 2.1/1: ab 01.06.

- GL 2.1/2: ab 15.06.
- GL 2.1/3: ab 01.07.
- GL 2.1/4: ab 01.08.
- GL 2.1/5: ab 01.09.
- GL 2.1/6: Mahd bis einschließlich 14.06.*, Bewirtschaftungsruhe 15.6.-31.08.
(*Aus artenschutzrechtlichen Gründen, z.B. bei Brut gefährdeter Vogelarten auf der Förderfläche, oder wegen Nichtmähbarkeit aufgrund von z.B. Hochwasser sind nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen möglich.)

Andere Verpflichtungen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung
(Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.)
- Verzicht auf jegliche Düngung sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich) bei den Schnittzeitpunktterminen 1.8. und 1.9.
- Eine Vorweide der Fläche bis Ende April ist nicht möglich bei Festsetzung durch die untere Naturschutzbehörde
- Frühmahdstreifen bzw. –flächen auf max. 20 % der Fläche sind bei Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich (z.B. zur Schaffung von Nahrungsflächen für Wiesenbrüter)

Zusatzleistungen (= Förderverpflichtungen), die fakultativ mit der Grundleistung GL 2.1 kombinierbar oder als Einzelleistung möglich sind:

ZL 0.1 (auch als Einzelleistung möglich): Verzicht auf jegliche Düngung (Kalkung nach Zustimmung und Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde möglich) sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich);
nicht kombinierbar mit den Schnittzeitpunkten 01.08. und 1.9., d.h. mit GL 2.1/4 und GL 2.1/5; als Einzelleistung auch möglich in Kombination mit **ZL 0.3/07** „Erhalt der Streuobstbäume“.

ZL 0.2: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Kalkung nach Zustimmung und Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde möglich) sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich);
nicht kombinierbar mit den Schnittzeitpunkten 01.08. und 1.9., d.h. mit GL 2.1/4 und GL 2.1/5.

ZL 0.3/02: weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)

ZL 0.3/03: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha

ZL 0.3/04: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha

ZL 0.3/07 (auch als Einzelleistung möglich): Erhalt der Streuobstbäume unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen. (Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen)).

ZL 0.3/08: Verwendung eines Messermähwerks

ZL 0.3/09: Verwendung von Spezialmaschinen

ZL 0.3/10: Verwendung eines Motormähers

ZL 0.3/11: Handmahd

ZL 0.3/12: Zusammenrechen per Hand

ZL 0.3/13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

ZL 0.3/14: Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

ZL 0.3/15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen

ZL 0.3/17: Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Ausnahme im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich)

ZL 0.3/08- ZL 0.3/12 können auch dann gewährt werden, wenn sie auf den überwiegenden Teil der Fläche zutreffen.

Weitere Hinweise:

Wiesen im Erschwernisausgleich:

Auf Nass-, Feucht- und Streuwiesen sowie Magerrasen und Heiden, die nach Naturschutzrecht geschützt sind (= Wiesen im „Erschwernisausgleich“), ist die Mahd und die Abfuhr des Mähgutes bis spätestens 14. März des Folgejahres durchzuführen; auf Antrag kann der Mahd-Termin von der unteren Naturschutzbehörde nach hinten geschoben werden.

Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in maximal 3 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes möglich, da oftmals auf Grund der Witterungsverhältnissen bzw. der nassen Böden und wegen fehlenden Frostes eine vollständige Mahd der Flächen nicht möglich bzw. naturschutzfachlich kontraproduktiv ist. Die Mahd muss somit vollständig, d.h. auf ganzer Fläche in mindestens 2 der 5 Verpflichtungsjahre erfolgen. Bei dreijährigen Verpflichtungen ist eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung in maximal zwei Jahren möglich Für (Teil-) Förderflächen, die nicht gemäht werden, wird die AUKM-Förderung im jeweiligen Jahr nicht ausgezahlt.

8.2.4.3.18.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Flächenzahlung je Hektar,
- Zahlung pro Baum.

8.2.4.3.18.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.4.3.18.4. Begünstigte

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen. Nicht förderfähig sind dabei öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.
- Alm- und Weidegenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.
- Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.

Anmerkung: Die Ausweitung der Begünstigten über die Landwirte hinaus ist erforderlich, da für die oftmals extrem schwer zu bewirtschaftenden ökologisch wertvollen Lebensräume, die im Vertragsnaturschutzprogramm im Mittelpunkt stehen, auch Akteure aus dem Naturschutz und er Landschaftspflege unentbehrliche Leistungen erbringen.

8.2.4.3.18.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der nachfolgenden Verpflichtungen:

GL 2.0: Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr und während des gesamten Verpflichtungszeitraums.

GL 2.1/1-6: Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr; Einhaltung von einem der folgenden Schnittzeitpunkte: 01.06., 15.06., 01.07., 01.08., 01.09. oder Mahd bis einschließlich 14.06. mit Bewirtschaftungsruhe 15.6.-31.08. (Ausnahme: Mahd von Problempflanzen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde)

ZL 0.1 (auch als Einzelleistung möglich): Verzicht auf jegliche Düngung (Kalkung nach Zustimmung und Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde möglich) sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer

Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Einzelpflanzenbekämpfung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde)

ZL 0.2: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist; Kalkung nach Zustimmung und Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde möglich) sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Einzelpflanzenbekämpfung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde)

ZL 0.3/02: weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)

ZL 0.3/03: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha

ZL 0.3/04: Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha

ZL 0.3/07: Erhalt der Streuobstbäume; Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen

ZL 0.3/08: Verwendung eines Messermähwerks

ZL 0.3/09: Verwendung von Spezialmaschinen

ZL 0.3/10: Verwendung eines Motormähers

ZL 0.3/11: Handmahd

ZL 0.3/12: Zusammenrechen per Hand

ZL 0.3/13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

ZL 0.3/14: Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

ZL 0.3/15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen

ZL 0.3/17: Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt

8.2.4.3.18.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Die Antragsflächen liegen innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse (d.h. mindestens eines der folgenden Kriterien ist zutreffend):

  1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,

  2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,

  3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,

  4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und

  5. Gewässerrandstreifen, sowie Flächen mit besonders naturverträglicher Weidetierhaltung.

- Für GL 2.0 gilt zusätzlich: In den zwei Vorjahren vor dem Verpflichtungsjahr bestand kein „Dauergrünlandstatus“ i. S. d. Definition gemäß Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 796/2004
- Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.

8.2.4.3.18.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Fokussierung auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

8.2.4.3.18.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

GL 2.0: 370,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 2.1/1: 230,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 2.1/2: 320,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 2.1/3: 350,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 2.1/4: 375,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 2.1/5: 425,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 2.1/6: 390,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.1: 150,- € je Hektar förderfähige Fläche
100,- € je Hektar förderfähige Fläche bei Betrieben des ökologischen Landbaus

ZL 0.1 als Einzelmaßnahme: 350,- € je Hektar förderfähige Fläche

ZL 0.2: 90,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/02: 50,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/03: 60,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/04: 220,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/07: 12,- € pro Baum (auch bei Vereinbarung als Einzelleistung)

ZL 0.3/08: 120,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/09: 190,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/10: 270,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/11: 680,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/12: 220,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/13: 100,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/14: 50,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/15: 80,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/17: 20,- € je Hektar förderfähige Fläche.

Zur förderfähigen Flächen zählen die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

Die Förderrate beträgt jeweils 100 % der förderfähigen Kosten

Begründung für die Überschreitung der nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 maximal möglichen Förderhöchstsätze: Der Höchstsatz von 450,- €/ha und Jahr kann bei Kombinationen von Grund- und Zusatzleistungen überschritten werden (z.B. bei Kombination von GL 2.0 Umwandlung von Acker in Grünland mit GL 2.1 Extensiver Mähnutzung, oder bei Kombination von GL 2.1 Extensive Mähnutzung mit einer oder mehreren Zusatzleistungen ZL 0.3/02-ZL 0.3/17). Es handelt sich um naturschutzfachlich höchstwertige Flächen, die erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben und zu deren Erhaltung aus Artenschutzgründen im Einzelfall spezielle, an naturschutzfachlichen Zielsetzungen orientierte Leistungen oder besonders aufwändige Arbeitsverfahren (z.B. Handarbeit) notwendig sind

Begründung für die Kombinierbarkeit mit Vorhaben des ökologischen Landbaus: Siehe 8.2.4.3.18.11 „Description of the methodology".

8.2.4.3.18.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.18.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Grundleistung GL 2.0 ist vor Ort kontrollierbar durch das Vorfinden einer Grünlandnutzung; die Grundleistung GL 2.1 ist vor Ort zudem kontrollierbar durch den Ausschluss eines Schnittes vor dem vereinbarten, exakt definierten Schnitttermin (die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort findet durch Besichtigung der beantragten Fläche zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt), die Durchführung der Mahd- und Abfuhr-Verpflichtung wird im Herbst bzw. im Frühjahr des Folgejahres zeitnah zum exakt definierten Erfüllungszeitpunkt kontrolliert.

Die Zusatzleistungen ZL 0.1 „Verzicht auf jegliche Düngung“ und ZL 0.2 „Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist)“ sind vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss von Düngespuren und von flächigen PSM-bedingten Pflanzenschäden.

Die Zusatzleistungen ZL 0.3/02-ZL 0.3/04 sowie ZL 0.3/15 (weite Anfahrt, kleine Bewirtschaftungseinheiten, Feuchtezuschlag) sind i.R. einer Verwaltungskontrolle überprüfbar und können vor Ort verifiziert werden.

Die Zusatzleistung ZL 0.3/07 „Erhalt der Streuobstbäume“ ist vor Ort kontrollierbar durch die Anzahl der förderfähigen Bäume.

Die Zusatzleistungen ZL 0.3/08-ZL 0.3/12 (Verwendung verschiedener Geräte bis Handarbeit) sind vor Ort kontrollierbar durch Bewirtschaftungsspuren und Geräteverfügbarkeit.

Die Durchführung der Zusatzleistungen ZL 0.3/13 und ZL 0.3/14 (Zusatzschnitt, Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen/-flächen) sind im Herbst bzw. im Frühjahr des Folgejahres nach dem Erfüllungszeitpunkt vor Ort kontrollierbar.

Die Zusatzleistung ZL 0.3/17 (Bewirtschaftungsruhe bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt) ist vor Ort durch Ausschluss von Bewirtschaftungsspuren kontrollierbar.

spezifische Risiken:

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

nicht relevant (Kontrollierbarkeit s.o.)

Gemäß Nr. 4.3 der Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei Verpflichtungen zum Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel Fehlerrisiken, sofern Dünge- und Pflanzenschutzmittel lediglich teilweise reduziert werden. Durch den jeweils völligen Verzicht ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

Bei Verpflichtungen die bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden müssen, findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche zeitnah zu diesem Zeitpunktstatt.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.18.9.2. Gegenmaßnahmen

R5, R6: Es besteht kein Handlungsbedarf.

R8, R9: Siehe 8.2.4.4.

8.2.4.3.18.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.18.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.18.9.4.1. a) Hauptnutzung als Wiese/ Mähweide bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr und während des gesamten Verpflichtungszeitraums

8.2.4.3.18.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch das Vorfinden einer Grünlandnutzung.

8.2.4.3.18.9.4.2. b) Mindestens 1-malige Mahd und Mähgutabfuhr unter Einhaltung eines Schnittzeitpunktes

8.2.4.3.18.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch das Vorfinden einer Grünlandnutzung, den Ausschluss eines Schnittes vor dem vereinbarten, exakt definierten Schnitttermin (die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort findet durch Besichtigung der beantragten Fläche zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt) sowie durch Bestätigung der Verpflichtungserfüllung zeitnah zum exakt definierten Erfüllungszeitpunkt im Herbst bzw. im Frühjahr des Folgejahres.

8.2.4.3.18.9.4.3. c) Verzicht auf jegliche Düngung sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.18.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung und -zusammensetzung (z.B. keine Kräuter vorhanden). Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft sowie auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.18.9.4.4. d) Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist) sowie Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.18.9.4.4.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung und -zusammensetzung (z.B. keine Kräuter vorhanden). Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft sowie auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.18.9.4.5. e) Weite Anfahrt und Größe der Bewirtschaftungseinheit maximal 0,3 bzw. 0,5 ha

8.2.4.3.18.9.4.5.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen einer Verwaltungskontrolle überprüfbar und einer Kontrolle vor Ort verifizierbar.

8.2.4.3.18.9.4.6. f) Erhalt der Streuobstbäume unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen.

8.2.4.3.18.9.4.6.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch die Anzahl der förderfähigen Bäume.

8.2.4.3.18.9.4.7. g) Verwendung von speziellen Geräten

8.2.4.3.18.9.4.7.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar auf Geräteverfügbarkeit und zulässige u. unzulässige Bewirtschaftungsspuren.

8.2.4.3.18.9.4.8. h) Handarbeit (Handmahd und Zusammenrechen per Hand)

8.2.4.3.18.9.4.8.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar auf zulässige u. unzulässige Bewirtschaftungsspuren.

8.2.4.3.18.9.4.9. i) Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

8.2.4.3.18.9.4.9.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bestätigung der Verpflichtungserfüllung der Zusatzleistung ZL 0.3/13 ist vor Ort zeitgleich mit der Erfüllung der Grundleistung GL 2.1 im Herbst kontrollierbar.

8.2.4.3.18.9.4.10. j)Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

8.2.4.3.18.9.4.10.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bestätigung der Verpflichtungserfüllung der Zusatzleistung ZL 0.3/14 ist vor Ort zeitgleich mit der Erfüllung der Grundleistung GL 2.1 im Herbst bzw. im Frühjahr des Folgejahres kontrollierbar.

8.2.4.3.18.9.4.11. k) Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt

8.2.4.3.18.9.4.11.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss von Bewirtschaftungsspuren vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

8.2.4.3.18.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gelten die im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie“ (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10).

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6), Sperrfristen (CC 24), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

EU-Rechtsgrundlage: Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Description of the type of operation“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Berechnungsmethoden (Datenquellen s. Allgemeine Hinweise):

GL 2.0: Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Marktfruchtbaufruchtfolge) mit der Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung als Grünland

GL 2.1/1, GL 2.1/2, GL 2.1/3, GL 2.1/6: Wirtschaftlichkeitsvergleich des Referenzverfahrens (standortübliche Grünlandnutzung, durchschnittliche Wiese) mit der Grünlandnutzung mit den Schnittzeitpunkten ab 1.6., ab 15.6., ab 1.7. sowie mit Schnittzeitpunkt bis 14.6. und anschließender Bewirtschaftungsruhe bis 31.8. Prämienbestimmend sind der erforderliche Futterausgleich sowie die Einsparung an Dünger.

GL 2.1/4, GL 2.1/5: Wirtschaftlichkeitsvergleich des Referenzverfahrens (Grünlandbewirtschaftung auf ertragsschwächeren Standorten) mit der Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkt ab 1.8. und ab 1.9.. Prämienbestimmend sind die Ersatzfutterkosten und die eingesparten Düngerkosten.

ZL 0.1 als Einzelleistung: Wirtschaftlichkeitsvergleich des Referenzverfahrens (durchschnittliche Wiese) mit der Grünlandnutzung bei Einhaltung der Vorgaben des Vorhabens ZL 0.1 als Einzelleistung. Prämienbestimmend sind die Ersatzfutterkosten und die eingesparten Düngerkosten.

ZL 0.1, ZL 0.2: Wirtschaftlichkeitsvergleich der Verfahren GL 2.1/1; GL 2.1/2; GL 2.1/3 und GL 2.1/6 mit standortüblicher Düngung mit den jeweiligen Verfahren bei "Verzicht auf jegliche Düngung" und "Verzicht auf jegliche Düngung mit Ausnahme von Festmist". Gewichtung der Maßnahmen nach

Beanspruchungsumfang. Prämienbestimmend sind die eingesparten Düngekosten sowie die Kosten für das Ersatzfutter.

ZL 0.3/02: Berechnung des Mehraufwandes für einen erhöhten Anfahrtsweg zu den zu bewirtschaftenden Flächen

ZL 0.3/03, ZL 0.3/04: Ermittlung des Mehraufwandes bei der Bewirtschaftung kleiner Flächen gegenüber der Referenzfläche von 2 Hektar. Errechnung des erhöhten Arbeitszeitbedarfs für die kleineren Flächen und Ableitung der damit entstehenden Mehrkosten.

ZL 0.3/07: Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils durch Streuobstbäume auf landwirtschaftlichen Flächen (Ertragsausfall, höherer Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung wegen Hindernis).

ZL 0.3/08: Berechnung des Mehraufwandes bei Verwendung eines Messsermähwerkes statt eines Rotationsmähwerkes

ZL 0.3/09: Berechnung des Mehraufwandes bei Verwendung einer Spezialmaschine gegenüber eines Standardschleppers zur Mahd

ZL 0.3/10: Berechnung des Mehraufwandes bei Verwendung eines Motormähers mit Messerbalken statt eines Rotationsmähwerkes an Schlepper

ZL 0.3/11: Berechnungsmethode: Berechnung des Mehraufwandes einer Handmahd statt der Mahd mit Rotationsmähwerk am Schlepper

ZL 0.3/12: Berechnung des Mehraufwandes des Zusammenrechen von Hand gegenüber dem Schwaden

ZL 0.3/13: Berechnung des Aufwandes für einen Zusatzschnitt

ZL 0.3/14: Bewertung des entgangenen Ertrages (5-20%; Mittel 12,5% des Ertrages eines Schnittes) unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands für eine Ersatzbeschaffung und eingesparter Kosten

ZL 0.3/15: Berechnung des Mehraufwandes bei der Werbung auf Feuchtflächen für die Arbeitsgänge Wenden, Schwaden, Rundballen pressen sowie Abtransport der Ballen; Bewirtschaftungszuschläge nach KTBL wegen erschwerter Arbeitsbedingungen auf feuchten/moorigen Flächen

ZL 0.3/17: Bewertung der zusätzlichen Kosten (Ersatzkosten für Futterverluste, Arbeitsaufwand) durch Unterlassung des zeitgemäßen Abschleppens der Wiesen im Frühjahr

Begründung für die Kombinierbarkeit mit Vorhaben des ökologischen Landbaus (kombinierbar sind nur die Maßnahmen GL 2.1/1, GL 2.1/2 und GL 2.1/3, GL 2.1/4, GL 2.1/5 und GL 2.1/6 sowie ggf. ZL 0.1 (jedoch nicht als Einzelleistung), ZL 0.3/02-04 und ZL 0.3/07-17): Die kombinierbaren Zahlungen gleichen nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten aus, die sich aus den naturschutzfachlich erforderlichen Verpflichtungen ergeben, und fallen unabhängig von der Wirtschaftsweise und der durch den ökologischen Landbau bedingten Baseline des Empfängers an. Daher sind die Vorhaben auch in Kombination mit der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus zulässig.

8.2.4.3.18.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.18.10.1.1. a) Hauptnutzung als Wiese/ Mähweide bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr und während des gesamten Verpflichtungszeitraums

8.2.4.3.18.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6)

Sperrfristen (CC24)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC27, CC30, CC31, Z7, Z8)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau, der betriebswirtschaftlich wesentlich lukrativer als Grünland ist.

8.2.4.3.18.10.1.2. b) Mindestens 1-malige Mahd und Mähgutabfuhr unter Einhaltung eines Schnittzeitpunktes

8.2.4.3.18.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei Grünland werden in Bayern durchschnittlich 3 Nutzungen erreicht. Der durchschnittliche Ertrag liegt bei 70-75 dt Trockenmasse je Hektar.
Die Futterqualität des Grünlandes sinkt mit zunehmendem Alter des Aufwuchses. Um gute Futterqualitäten zu erzielen, erfolgt je nach Region die erste Nutzung bis spätestens Mitte Mai.

8.2.4.3.18.10.1.3. c) Verzicht auf jegliche Düngung sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.18.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie.

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung von Düngemitteln Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6);

Sperrfristen (CC 24);

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6); S perrfristen (CC 24); Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig. Auf Grünlandflächen ist die Bekämpfung spezifischer Unkräuter wie z.B. Ampfer mit Pflanzenschutzmitteln üblich.

8.2.4.3.18.10.1.4. d) Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist) sowie Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.18.10.1.4.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie.

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung von Düngemitteln(CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6);

Sperrfristen (CC 24);

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6); S perrfristen (CC 24); Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.4.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig. Mineraldünger und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärest) sind die wesentlichen Düngemittel. Festmist spielt nur noch eine untergeordnete Rolle für die Düngung.
Auf Grünlandflächen ist die Bekämpfung spezifischer Unkräuter wie z.B. Ampfer mit Pflanzenschutzmitteln üblich.

8.2.4.3.18.10.1.5. e) Weite Anfahrt und Größe der Bewirtschaftungseinheit maximal 0,3 bzw. 0,5 ha

8.2.4.3.18.10.1.5.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

-

8.2.4.3.18.10.1.5.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bayerische Durchschnittswerte.

8.2.4.3.18.10.1.6. f) Erhalt der Streuobstbäume unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen.

8.2.4.3.18.10.1.6.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

-

8.2.4.3.18.10.1.6.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Grünlandnutzung ohne Bewirtschaftungshindernisse. Streuobstbäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen Ertragseinbußen (Flächenbedarf, Beschattung) und stellen Bewirtschaftungshindernisse dar.

8.2.4.3.18.10.1.7. g) Verwendung von speziellen Geräten

8.2.4.3.18.10.1.7.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

-

8.2.4.3.18.10.1.7.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Standardtechnik für die Grünlandbewirtschaftung besteht aus Standardschlepper mit angebauten oder gezogenen Arbeitsgeräten (Standardmechanisierung bei der Mähnutzung von Grünland sind Rotationsmähwerke; aus arbeitswirtschaftlichen und verfahrenstechnischen Gründen werden Balkenmähwerke üblicherweise nicht mehr eingesetzt), Ladewagen, Häcksler oder Ballenpresse. Spezialmaschinen und Geräte verursachen zusätzliche Kosten.

8.2.4.3.18.10.1.8. h) Handarbeit (Handmahd und Zusammenrechen per Hand)

8.2.4.3.18.10.1.8.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

-

8.2.4.3.18.10.1.8.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Standardtechnik für die Grünlandbewirtschaftung besteht aus Standardschlepper mit angebauten oder gezogenen Arbeitsgeräten, Ladewagen, Häcksler oder Ballenpresse.

8.2.4.3.18.10.1.9. i) Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

8.2.4.3.18.10.1.9.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.9.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung erfolgt die Schnittnutzung rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zusätzliche Schnitte zur Erreichung ökologischer Ziele sind nicht üblich.

8.2.4.3.18.10.1.10. j)Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

8.2.4.3.18.10.1.10.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.10.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung erfolgt die vollständige Nutzung der Fläche. Unbeerntete Teilflächen sind nicht üblich (Ertragsausfall, erschwerte Bewirtschaftung im Folgejahr).

8.2.4.3.18.10.1.11. k) Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt

8.2.4.3.18.10.1.11.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.18.10.1.11.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung erfolgen Pflege- und Düngungsmaßnahmen bedarfsorientiert. Je nach Region und Witterungsverlauf sind ab 15.3. bzw. 1.4. noch Pflege bzw. Düngungsmaßnahmen vor dem 1. Schnitt üblich.

8.2.4.3.19. 19_Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.19.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind spezielle Vorhaben, die naturschutzfachlich bedeutsame Wiesenlebensräume durch Brachlegung als Lebensraum für gefährdete und zu schützende Arten erhalten, entwickeln oder verbessern.

Die Vorhaben leisten quantifizierbare Beiträge zur Unterpriorität 4a. Sie dienen der praktischen Implementation von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit der Umsetzung von verpflichtendem EU-Naturschutzrecht sowie der Umsetzung des „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)“.

Die Vereinbarung der naturschutzfachlich erforderlichen Leistung erfolgt vor der Antragstellung im Rahmen eines verpflichtenden Beratungsgespräches an der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch eine durch sie beauftragte Institution/Person.

GL 2.2: Brachlegung aus Artenschutzgründen

Förderverpflichtungen:

- Brachlegung der Fläche

Andere Verpflichtungen:

- Bewirtschaftungsruhe 15.03. - 01.08.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich).

8.2.4.3.19.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.19.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.4.3.19.4. Begünstigte

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen. Nicht förderfähig sind dabei öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.
- Alm- und Weidegenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.
- Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.

Anmerkung: Die Ausweitung der Begünstigten über die Landwirte hinaus ist erforderlich, da für die oftmals extrem schwer zu bewirtschaftenden ökologisch wertvollen Lebensräume, die im Vertragsnaturschutzprogramm im Mittelpunkt stehen, auch Akteure aus dem Naturschutz und er Landschaftspflege unentbehrliche Leistungen erbringen.

8.2.4.3.19.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der nachfolgenden Verpflichtungen:

GL 2.2: Brachlegung der Fläche

8.2.4.3.19.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Die Antragsflächen liegen innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse (d.h. mindestens eines der folgenden Kriterien ist zutreffend):

  1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,

  2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,

  3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,

4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und

5. Gewässerrandstreifen, sowie Flächen mit besonders naturverträglicher Weidetierhaltung.

- Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.

8.2.4.3.19.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Fokussierung auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

8.2.4.3.19.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

GL 2.2: 300,- € je Hektar förderfähige Fläche.

Zur förderfähigen Flächen zählen die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

Die Förderrate beträgt jeweils 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.19.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.19.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Kontrollierbarkeit:

Das Vorhaben ist vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Flächenbewirtschaftung, durch Ausschluss von flächigen PSM-bedingten Pflanzenschäden sowie durch Ausschluss einer Pflegemaßnahme nach glöz-Standard und einer Bodenbearbeitung vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

Spezifische Risiken:

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

Nicht relevant (Kontrollierbarkeit s.o.)

Gemäß Nr. 4.3 der Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei Verpflichtungen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Fehlerrisiken, sofern Pflanzenschutzmittel lediglich teilweise reduziert werden. Durch den völligen Verzicht ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

Bei Verpflichtungen, die bis zu einem exakt definierten Termin eingehalten werden müssen, findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche zeitnah zu diesem Zeitpunkt statt.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.19.9.2. Gegenmaßnahmen

R5, R6: Es besteht kein Handlungsbedarf.

R8, R9: siehe Kap. 8.2.4.4.

8.2.4.3.19.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.19.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.19.9.4.1. a) Brachlegung der Fläche

8.2.4.3.19.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss einer Flächenbewirtschaftung.

8.2.4.3.19.9.4.2. b) Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.; mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt

8.2.4.3.19.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss von Bewirtschaftungsspuren vor einem exakt definierten Termin (zeitnah zu diesem Zeitpunkt findet die Kontrolle des Prüfdienstes vor Ort durch Besichtigung der beantragten Fläche statt).

8.2.4.3.19.9.4.3. c) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.19.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung und -zusammensetzung (z.B. keine Kräuter vorhanden). Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft sowie auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.19.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gilt der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10) und GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung.

Kurzbezeichnung:, Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8) Bodenbedeckung CC 9a.

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) 1107/2009.

Relevante Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DirektZahlDurchfV (Umsetzung von Artikel 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus

naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt "Description of the type of operation": Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Berechnungsmethoden (Datenquellen s. Allgemeine Hinweise):

GL 2.2: Ermittlung der variablen Kosten für das Referenzverfahren (unterdurchschnittliche Wiese) und für das Verfahren Grünlandnutzung bei Einhaltung der Vorgaben des Vorhabens GL 2.2 (Brache). Ausgleich des Ertragsausfalls in Folge der Brachlegung durch Ersatzfutter. Die Differenz bei den variablen Kosten unter Berücksichtigung des notwendigen Futterausgleichs ergibt die maximal mögliche Beihilfe in Euro/ha. Der notwendige finanzielle Ausgleich wird größtenteils durch den erforderlichen Futterausgleich sowie der Einsparung an Dünger bestimmt.

8.2.4.3.19.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.19.10.1.1. a) Brachlegung der Fläche

8.2.4.3.19.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Bodenbedeckung CC 9a

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung

einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.19.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Grünlandflächen werden üblicherweise zur Lebensmittel- und Biomasseproduktion genutzt. Eine freiwillige Brachlegung von Grünlandflächen erfolgt in der Regel nicht.

8.2.4.3.19.10.1.2. b) Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.; mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt

8.2.4.3.19.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 4 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Bodenbedeckung CC 9a

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter

ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.19.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

-

8.2.4.3.19.10.1.3. c) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.19.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig

zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.19.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei allen Kulturen ist mindestens eine Pflanzenschutzmaßnahme (z.B. Herbizide, Fungizide) üblich.

8.2.4.3.20. 20_Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.20.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind Vorhaben, die naturschutzfachlich bedeutsame Wiesenlebensräume durch eine ergebnisorientierte Grünlandnutzung erhalten, entwickeln oder verbessern. Im Fokus stehen besonders die Flachland- und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520).

Die Vorhaben leisten quantifizierbare Beiträge zur Unterpriorität 4a. Sie dienen der praktischen Implementation von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit der Umsetzung von verpflichtendem EU-Naturschutzrecht sowie der Umsetzung des „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)“.

Die Vereinbarung und Vermittlung der naturschutzfachlich erforderlichen Leistungen erfolgt vor der Antragstellung im Rahmen eines verpflichtenden Beratungsgespräches an der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch eine durch sie beauftragte Institution/Person.

Um dem langfristigen Biodiversitätsverlust im bayerischen Grünland entgegenzuwirken, müssen artenreiche Grünlandbestände verstärkt geschützt werden. Dafür können über einen ergebnisorientierten Ansatz Wiesen mit einer Mindestanzahl an Kennarten aus einem landesspezifisch differenzierten Kennartenkatalog (vgl. http://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/025011/index.php bzw. http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/gruenland.htm) gefördert werden. In der Vorhabenart 20, die insbesondere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) und Bergmähwiesen (LRT 6520) im Fokus hat, müssen mindestens sechs Kennarten als Fördervoraussetzung nachgewiesen werden.

Grundlage für die Entwicklung der Kennartenliste und der Schwellenwerte für die jeweilige Förderstufe sind umfangreiche Daten aus dem LfL-Grünlandmonitoring (Kuhn et al. 2011; Heinz et al. 2013) sowie ein Datensatz des LfU aus VNP-Erfolgskontrollen für die Lebensraumtypen 6510 und 6520.

Aus diesen Daten wurden Arten ausgewählt, die mit einer hohen Biodiversität korrelieren bzw. ihren Verbreitungsschwerpunkt im artenreichen Grünland haben (Heinz et al. 2013). Zusätzlich sollten die Arten möglichst leicht erkennbar und von anderen Arten unterscheidbar sein. Ergänzend wurde die Artenauswahl im Rahmen mehrerer Expertenanhörungen mit Botanikern in Bayern diskutiert. Außerdem flossen in die abgestimmte Artenauswahl die Erfahrungen mit bereits existierenden Kennartenlisten mit ähnlicher Zielstellung (z.B. HNV-Grünland-Liste Bayern; Artenliste für erfolgsorientierte Honorierung in anderen Bundesländern; LRT-Artenliste aus dem Handbuch LRT Bayern) ein.

Die Ergebnisse bestätigten, dass Wiesen mit mindestens sechs Arten aus der Kennartenliste mit hoher Wahrscheinlichkeit artenreichem Grünland vom Typ 6510 und 6520, Flachland- und Bergmähwiesen entsprechen.

Literaturhinweise:

Kuhn, G., Heinz, S. & Mayer, F. (2011): Grünlandmonitoring Bayern – Ersterhebung der Vegetation 2002-2008. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 3: 161 S. (deutsch mit englischer Zusammenfassung)

http://www.lfl.bayern.de/publikationen/schriftenreihe/041009

Heinz, S., Mayer, F. & Kuhn, G. (2013): Grünlandmonitoring als Instrument zur Entwicklung einer Kennartenliste für artenreiches Grünland. – Natur und Landschaft 88 (9/10): 386-391.

http://www.natur-und-landschaft.de/kurzfassung/2013/main09_10_13.htm

Grundleistung:

GL 2.3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

Förderverpflichtungen:

- Erhalt von mindestens 6 Kennarten

8.2.4.3.20.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.20.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

8.2.4.3.20.4. Begünstigte

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen. Nicht förderfähig sind dabei öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

- Alm- und Weidegenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.
- Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.

Anmerkung: Die Ausweitung der Begünstigten über die Landwirte hinaus ist erforderlich, da für die oftmals extrem schwer zu bewirtschaftenden ökologisch wertvollen Lebensräume, die im Vertragsnaturschutzprogramm im Mittelpunkt stehen, auch Akteure aus dem Naturschutz und er Landschaftspflege unentbehrliche Leistungen erbringen.

8.2.4.3.20.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der nachfolgenden Verpflichtungen:

GL 2.3: Erhalt von mindestens 6 Kennarten.

8.2.4.3.20.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Die Antragsflächen liegen innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse (d.h. mindestens eines der folgenden Kriterien ist zutreffend):

  1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,

  2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,

  3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,

  4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und

  5. Gewässerrandstreifen, sowie Flächen mit besonders naturverträglicher Weidetierhaltung.

- Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.

8.2.4.3.20.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Fokussierung auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

8.2.4.3.20.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

GL 2.3: 320,- € je Hektar förderfähige Fläche.

Zur förderfähigen Flächen zählen die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

Die Förderrate beträgt jeweils 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.20.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.20.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Kontrollierbarkeit:

Das Vorhaben ist vor Ort kontrollierbar anhand des Vorkommens (Auffindens) von mindestens 6 der Kennarten/Kennartengruppen, die in einer speziell für dieses Vorhaben erstellten Artenliste aufgeführt sind. Die Artenliste beinhaltet ausschließlich leicht erlern- und erkennbare Arten/Artengruppen, die in geeigneten Informationsmaterialien beschrieben sind (Flyer/Broschüre sind an den zuständigen Behörden sowie im Internet jederzeit verfügbar).
Methode:
Für die Vor-Ort-Kontrolle ist das längstmögliche Transekt durch die zu kontrollierende Förderfläche auszuwählen (Breite des Transsekts: ca. 2 m; Abstand zu den Rändern der Förderfläche: ca. 5 m). Das Transsekt wird in etwa zwei gleich lange Teile geteilt, auf jedem der beiden Teile müssen je mindestens 6 Kennarten gefunden werden.
Das Vorkommen der Arten ist sowohl vor dem ersten Schnitt (i.d.R. Mitte bis Ende Mai) als auch vor dem zweiten Schnitt (i.d.R. Juli) erfassbar.

Spezifische Risiken:

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

(Kontrollierbarkeit s.o.)

Das Vorhaben wird in Bayern erstmals angeboten, es kann daher nicht auf Vollzugserfahrungen zurückgegriffen werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass besonderes Augenmerk auf Schulungen des Prüf- und Beratungspersonals sowie der Landwirte zu legen ist.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.20.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Um eine zielgerichtete Überprüfung der Kennarten sicherzustellen wird das Prüf- und Beratungspersonal gezielt geschult (erste Schulungen haben bereits im Jahr 2014 stattgefunden).
Mit Beratungsangeboten für teilnehmende Begünstigte soll das Fehlerrisiko minimiert werden. Ein naturschutzfachliches Beratungsgespräch ist vor der Antragstellung obligatiorisch (= Eligibility condition).

R6: Es besteht kein Handlungsbedarf.

R8, R9: Siehe 8.2.4.4.

8.2.4.3.20.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die gezielte und frühzeitige Schulung des Prüf- und Beratungspersonals und die vielfältigen Beratungsangebote für teilnehmende Landwirte werden für geeignet erachtet, die bestehenden Risiken soweit wie möglich zu minimieren.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.20.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.20.9.4.1. a) Erhalt von mindestens 6 Kennarten

8.2.4.3.20.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Das Vorhaben ist vor Ort kontrollierbar anhand des Vorkommens (Auffindens) von mindestens 6 der Kennarten/Kennartengruppen, die in einer speziell für dieses Vorhaben erstellten Artenliste aufgeführt sind. Die Artenliste beinhaltet ausschließlich leicht erlern- und erkennbare Arten/Artengruppen, die in geeigneten Informationsmaterialien beschrieben sind (Flyer/Broschüre sind an den zuständigen Behörden sowie im Internet jederzeit verfügbar).
Methode:
Für die Vor-Ort-Kontrolle ist das längstmögliche Transekt (ein Satz von Mess- bzw. Beobachtungspunkten entlang einer geraden Linie) durch die zu kontrollierende Förderfläche auszuwählen (Breite des Transekts: ca. 2 m; Abstand zu den Rändern der Förderfläche: ca. 5 m). Das Transekt wird in etwa zwei gleich lange Teile geteilt, auf jedem der beiden Teile müssen je mindestens 6

Kennarten gefunden werden.
Das Vorkommen der Arten ist sowohl vor dem ersten Schnitt (i.d.R. Mitte bis Ende Mai) als auch vor dem zweiten Schnitt (i.d.R. Juli) erfassbar.

8.2.4.3.20.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Keine weiteren Hinweise zu dieser Vorhabenart

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5.)

Berechnungsmethode (Datenquellen s. Allgemeine Hinweise):

Bei GL 2.3: Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens (standortübliche Grünlandnutzung) mit der Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung mit reduzierter Intensität (konventionelle bzw. ökologische Bewirtschaftung), so dass bestimmte Zielarten (mindestens 6 Kennarten) erhalten bleiben. Die Bewirtschaftung bei reduzierter Intensität hat sowohl bei konventioneller als auch bei ökologischer Bewirtschaftung einen geringeren Ertrag sowie eine verstärkte Heunutzung zur Folge. Der Unterschied in den variablen Kosten unter Berücksichtigung des notwendigen Ersatzfutters stellt die maximal mögliche Beihilfe darf. Prämienbestimmend sind sowohl bei konventioneller als auch bei ökologischer Bewirtschaftung, die notwendige Ersatzfutterbeschaffung sowie die verringerten Düngerkosten. Zudem sind die variablen Maschinenkosten bei Maßnahmenteilnahme deutlich niedriger als im Referenzverfahren.

8.2.4.3.20.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.20.10.1.1. a) Erhalt von mindestens 6 Kennarten

8.2.4.3.20.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC26d, Z1a, Z1b, Z2a, Z4, Z 5, Z 6);

Sperrfristen (CC 24, CC24a);

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.20.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Intensive Grünlandnutzung mit bedarfsgerechter Düngung. Durch eine intensive Grünlandnutzung werden Arten mit hohem Ertrag und guter Futterqualität gefördert und andere Arten entsprechend verdrängt. Für den Erhalt von für die Biodiversität wünschenswerten Arten (Kennarten) ist eine extensivere Bewirtschaftung notwendig.

8.2.4.3.21. 21_Biotoptyp Weide: Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.21.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck sind Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen durch extensive Weidenutzung.

Die Vorhaben leisten quantifizierbare Beiträge zur Unterpriorität 4a. Sie dienen der praktischen Implementation von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit der Umsetzung von verpflichtendem EU-Naturschutzrecht sowie der Umsetzung des „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)“.

Die Vorhabenart trägt v.a. zum Schutz von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (z.B. Kalk-Trockenrasen (6210), Borstgrasrasen (6230)) bei. Diese den Klassen Festuco-Brometea und Nardo-Callunetea zuzuordnenden Grünlandtypen sind gekennzeichnet durch eine Vielzahl an Magerkeitszeigern und eine sehr geringe Ertragskraft im Vergleich zum Intensivgrünland. Die Vorhaben sind modular aufgebaut, so dass die unten aufgeführten Zusatzleistungen (ZL) bedarfsgerecht für die jeweilige Förderfläche mit der Grundleistung (GL) kombinierbar sind. Die Vereinbarung der naturschutzfachlich erforderlichen Leistungen erfolgt vor der Antragstellung im Rahmen eines verpflichtenden Beratungsgespräches an der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch eine durch sie beauftragte Institution/Person. Bei einer kurzfristigen intensiven Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt , damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden (vgl. Abschn. 8.2.5.3.21.10 Baseline- Elemente).

GL 3.1: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Es kann eine der folgenden Leistungen vereinbart werden:

GL 3.1/A: Beweidung durch Schafe, Rinder inkl. Wasserbüffel oder Pferde inkl. Esel

GL 3.1/B: Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen)

GL 3.1/C: Beweidung durch Ziegen

Förderverpflichtungen:

- Beweidung durch die genannten Tierarten (das Mitführen von anderen Tierarten in geringer, stark untergeordneter Bedeutung ist möglich).
- Verzicht auf jegliche Düngung (bei GL 3.1/B: almeigener Festmist erlaubt)
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich)

- Bei GL 3.1/A und C: während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres darf weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (Ausnahmeregelung für Notzeiten)

Andere Verpflichtungen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung (Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.)

Zusatzleistungen (= Förderverpflichtungen), die fakultativ mit der Grundleistung kombinierbar sind:

ZL 0.3/07: Erhalt der Streuobstbäume, unter Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen. (Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen))

ZL 0.3/18: Mitführen von Ziegen (nur kombinierbar mit GL 3.1/A)

ZL 0.3/19: Bewirtschaftungseinheit maximal 2 ha (nur kombinierbar mit GL 3.1/A und C)

8.2.4.3.21.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

Zahlung pro Baum

8.2.4.3.21.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-NatSchGBY2011rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WaldGBY2005rahmen&doc.part=X

Bundeswaldgesetz (BWaldG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/index.html

8.2.4.3.21.4. Begünstigte

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen. Nicht förderfähig sind dabei öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.
- Alm- und Weidegenossenschaften, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.
- Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, die mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche selbst bewirtschaften/pflegen.

Anmerkung: Die Ausweitung der Begünstigten über die Landwirte hinaus ist erforderlich, da für die oftmals extrem schwer zu bewirtschaftenden ökologisch wertvollen Lebensräume, die im Vertragsnaturschutzprogramm im Mittelpunkt stehen, auch Akteure aus dem Naturschutz und der Landschaftspflege unentbehrliche Leistungen erbringen.

8.2.4.3.21.5. Förderfähige Kosten

Die Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste infolge der nachfolgenden Verpflichtungen:

GL 3.1/A: Beweidung durch Schafe, Rinder oder Pferde unter Verzicht auf jegliche Düngung, Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Einzelpflanzenbekämpfung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde) sowie Verzicht auf Zufütterung mit Grund- und Kraftfutter während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres (Ausnahme: Notzeiten)

GL 3.1/B: Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen) unter Verzicht auf jegliche Düngung (almeigener Festmist ist erlaubt) und Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Einzelpflanzenbekämpfung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde).

GL 3.1/C: Beweidung durch Ziegen unter Verzicht auf jegliche Düngung, Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Einzelpflanzenbekämpfung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde) sowie Verzicht auf Zufütterung mit Grund- und Kraftfutter während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres (Ausnahme: Notzeiten)

ZL 0.3/07: Erhalt der Streuobstbäume, Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen

ZL 0.3/18: Mitführen von Ziegen

ZL 0.3/19: Bewirtschaftungseinheit maximal 2 ha

8.2.4.3.21.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Die Antragsflächen liegen innerhalb der naturschutzfachlich definierten Gebietskulisse (d.h. mindestens eines der folgenden Kriterien ist zutreffend):

  1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,

  2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,

  3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,

  4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und

  5. Gewässerrandstreifen, sowie Flächen mit besonders naturverträglicher Weidetierhaltung.

- Bei GL 3.1/B gilt zusätzlich: Die Antragsflächen liegen innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen.
- Das naturschutzfachliche Beratungsgespräch hat stattgefunden.

8.2.4.3.21.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Fokussierung auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgesehen.

8.2.4.3.21.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

GL 3.1/A: 420,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 3.1/B: 150,- € je Hektar förderfähige Fläche.

GL 3.1/C: 570,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/07: 12,- € pro Baum.

ZL 0.3/18: 70,- € je Hektar förderfähige Fläche.

ZL 0.3/19: 50,- € je Hektar förderfähige Fläche.

Zur förderfähigen Fläche zählen die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

Baumbestandene Flächen, die beweidet werden, sind grundsätzlich förderfähig, sofern die Weide unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet genutzt werden kann und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt; dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Die Förderrate beträgt jeweils 100 % der förderfähigen Kosten

Begründung für die Überschreitung der nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 maximal möglichen Förderhöchstsätze: Der Höchstsatz von 450,- €/ha und Jahr wird bei Beweidung durch Schafe, Rinder oder Pferde (GL 3.1/A) in Verbindung mit Zusatzleistungen, sowie der Beweidung durch Ziegen (GL 3.1/C) überschritten, weil mit den extensiven Haltungsformen nur sehr geringe Erträge erzielt werden. Die extensive Beweidung ist aber notwendig, um die Flächen frei zu halten.

8.2.4.3.21.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.21.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Kontrollierbarkeit:

Die Grundleistung GL 3.1/A-C ist vor Ort kontrollierbar durch Feststellen einer Beweidung mit den jeweils genannten Tierarten sowie durch Ausschluss jeglicher Düngung (Ausnahme auf Almen: almeigener Festmist) und Ausschluss von flächigen PSM-bedingten Pflanzenschäden.

Die Zusatzleistung ZL0.3/07 „Erhalt der Streuobstbäume“ ist vor Ort kontrollierbar durch die Anzahl der förderfähigen Bäume.

Die Zusatzleistung ZL 0.3/18 „Mitführen von Ziegen“ ist vor Ort kontrollierbar durch Auffinden von Spuren der Ziegenbeweidung.

Die Zusatzleistung ZL 0.3/19 „Bewirtschaftungseinheit max. 2 ha“ ist i.R. einer Verwaltungskontrolle überprüfbar und kann vor Ort verifiziert werden.

Spezifische Risiken:

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

Nicht relevant (Kontrollierbarkeit s.o.)

Gemäß Nr. 4.3 der Fehleranalyse der Europäischen Kommission (Leitfaden zu Artikel 62 Verordnung (EU) 1305/2013) bestehen bei Verpflichtungen zum Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Fehlerrisiken, sofern Dünge- und Pflanzenschutzmittel lediglich teilweise reduziert werden. Durch den jeweils völligen Verzicht ist die Fehleranfälligkeit im Gegensatz zu einer Reduzierung des Gebrauchs minimiert.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Nicht relevant

R8 – IT-Systeme:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge:

Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.21.9.2. Gegenmaßnahmen

R5, R6: Es besteht kein Handlungsbedarf.

R8, R9: Siehe 8.2.4.4.

8.2.4.3.21.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtungen ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Es werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.21.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.21.9.4.1. a) Gl 3.1, A: Beweidung durch Schafe, Rinder inkl. Wasserbüffel oder Pferde inkl. Esel

8.2.4.3.21.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Feststellen einer Beweidung mit den jeweils genannten Tierarten.

8.2.4.3.21.9.4.2. b) Gl 3.1, B: Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen)

8.2.4.3.21.9.4.2.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Feststellen einer Beweidung mit den jeweils genannten Tierarten.

8.2.4.3.21.9.4.3. c) Gl 3.1, C: Beweidung durch Ziegen

8.2.4.3.21.9.4.3.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Feststellen einer Beweidung mit den jeweils genannten Tierarten.

8.2.4.3.21.9.4.4. d) Verzicht auf jegliche Düngung (bei GL 3.1/B: almeigener Festmist erlaubt)

8.2.4.3.21.9.4.4.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche vor Ort erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenentwicklung. Zudem wird die Fläche auf Düngerspuren geprüft.

8.2.4.3.21.9.4.5. e) Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.21.9.4.5.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei Besichtigung der Förderfläche erfolgt eine Bestandsbeurteilung hinsichtlich der Pflanzenzusammensetzung (z.B. keine Kräuter vorhanden) sowie auf Hinweise auf unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, z.B. Verfärbungen des Bestandes.

8.2.4.3.21.9.4.6. f) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres darf weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden

8.2.4.3.21.9.4.6.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Ausschluss des Vorhandenseins einer Futterstelle bzw. von Futterresten.

8.2.4.3.21.9.4.7. g) Mitführen von Ziegen (nur kombinierbar mit GL 3.1/A)

8.2.4.3.21.9.4.7.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Vor Ort kontrollierbar durch Auffinden von Spuren der Ziegenbeweidung.

8.2.4.3.21.9.4.8. h) Bewirtschaftungseinheit maximal 2 ha

8.2.4.3.21.9.4.8.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Im Rahmen einer Verwaltungskontrolle überprüfbar und einer Kontrolle vor Ort verifizierbar.

8.2.4.3.21.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(**Allgemeine Hinweise**: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Es gelten die im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie“ (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10).

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6), Sperrfristen (CC 24), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

EU-Rechtsgrundlage: Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Abschnitt “Description of the type of operation“: Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe 8.2.4.5.)

Berechnungsmethoden (Datenquellen s. Allgemeine Hinweise):

GL 3.1/A: Ermittlung der Kosten für die Offenhaltung und Pflege von extensiven Flächen durch mechanische Pflege (Referenz) und der Pflege durch extensive Beweidung auf ungedüngten Flächen. Als Varianten wurden die Beweidung mit Schaften in Koppelhaltung, Beweidung mit Schafen bei Hütehaltung sowie die Beweidung mit Mutterkühen in Koppelhaltung berechnet. Die maximal mögliche Beihilfe ergibt sich aus der Differenz der Kosten des Referenzverfahrens zu den Kosten (negative Wirtschaftlichkeit) mit der extensiven Beweidung. Prämienbestimmend ist die ungünstige Wirtschaftlichkeit der Schaf- und Mutterkuhhaltung sowie der Arbeitsaufwand bei der Hütehaltung von Schafen.

GL 3.1/B: Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Jungviehaufzucht im Stall mit der Jungviehaufzucht auf Almen im Sommer (4 Weidemonate) unter Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwands bei der Beweidung ökologisch wertvoller Flächen auch bei großen Almen.

GL 3.1/C: Vergleich der Kosten für die Offenhaltung und Pflege von extensiven Flächen durch mechanische Pflege und der Pflege durch extensive Beweidung mit Ziegen

ZL 0.3/07: Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils durch den Erhalt von Streuobstbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ertragsausfall, höherer Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung wegen Hindernis)

ZL 0.3/18: Ermittlung der Kosten für die Mitführung von Ziegen in einer Mutterschafherde zur Weidepflege. Die Ziegen verursachen zusätzliche Kosten, da sie aus wirtschaftlichen Gründen sonst nicht gehalten würden. Die dadurch verursachten variablen Haltungskosten sowie die zusätzlichen Arbeitskosten ergeben die maximal mögliche Beihilfe. Prämienbestimmend sind die zusätzlichen Haltungs- und Arbeitskosten.

ZL 0.3/19: Ermittlung des zusätzlichen Aufwandes für die Beweidung kleiner Flächen. Um Überbeweidung zu vermeiden, ist die Verweildauer der Weidetiere auf kleinen Flächen entsprechend anzupassen. Der zusätzliche Aufwand an variablen Maschinenkosten und Arbeitszeit für die Umsetzung von Weide- und Versorgungseinreichtung stellt die maximal mögliche Beihilfe dar. Prämienbestimmend ist der zusätzliche Arbeitszeitaufwand.

8.2.4.3.21.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.4.3.21.10.1.1. a) Gl 3.1, A: Beweidung durch Schafe, Rinder inkl. Wasserbüffel oder Pferde inkl. Esel

8.2.4.3.21.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6); Sperrfristen (CC 24); Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird: Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Erhaltung der Nutzungsfähigkeit und Vermeidung von Sukzession bei den sehr ertragsarmen Standorten durch regelmäßige mechanische Pflege.

8.2.4.3.21.10.1.2. b) Gl 3.1, B: Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen)

8.2.4.3.21.10.1.2.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6);

Sperrfristen (CC 24);

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass

eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.2.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Beschränkung der Nutzung auf leicht beweidbare Flächen bzw. ganzjährige Haltung der Rinder im Tal. Eine Unterlassung der Nutzung der ökologisch hochwertigen Flächen führt zu Sukzession und Verbuschung/Verwaldung der Flächen.

8.2.4.3.21.10.1.3. c) Gl 3.1, C: Beweidung durch Ziegen

8.2.4.3.21.10.1.3.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6);

Sperrfristen (CC 24);

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter

ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.3.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Erhaltung der Nutzungsfähigkeit und Vermeidung von Sukzession bei den sehr ertragsarmen Standorten durch regelmäßige mechanische Pflege.

8.2.4.3.21.10.1.4. d) Verzicht auf jegliche Düngung (bei GL 3.1/B: almeigener Festmist erlaubt)

8.2.4.3.21.10.1.4.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie.

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6);

Sperrfristen (CC 24);

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z1a, Z1b, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6); Sperrfristen (CC 24);

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen der Düngeverordnung.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der

Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.4.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bedarfsgerechte Düngung von beweidetem Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Mineraldünger und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärrest) sind die wesentlichen Düngemittel. Festmist spielt nur noch eine untergeordnete Rolle für die Düngung.

8.2.4.3.21.10.1.5. e) Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

8.2.4.3.21.10.1.5.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 10 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.5.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Auf Grünlandflächen ist die Bekämpfung spezifischer Unkräuter wie z.B. Ampfer mit Pflanzenschutzmitteln üblich.

8.2.4.3.21.10.1.6. f) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres darf weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden

8.2.4.3.21.10.1.6.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.6.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Zufütterung bei Bedarf zur leistungsgerechten Versorgung.

8.2.4.3.21.10.1.7. g) Mitführen von Ziegen (nur kombinierbar mit GL 3.1/A)

8.2.4.3.21.10.1.7.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.7.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei Beweidung mit Schafen ist das Mitführen von Ziegen nicht üblich.

8.2.4.3.21.10.1.8. h) Bewirtschaftungseinheit maximal 2 ha

8.2.4.3.21.10.1.8.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

-

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaner auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät.

8.2.4.3.21.10.1.8.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Es besteht die Gefahr der Nutzungsaufgabe bei kleinen Weiden.

8.2.4.3.22. 22_Herbizidverzicht im Ackerbau (B62)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.4.3.22.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Ackerbau führt zu einer Reduzierung der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln und zu einer Erhöhung der Biodiversität. Mit dem Verzicht auf Herbizide gehen Ertragseinbußen und ein höherer Arbeitszeitaufwand einher. Für gewöhnlich wird eine mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Striegel, der Hackmaschine oder verschiedenen Eggen vorgenommen bzw. eine thermische Unkrautbekämpfung durch Erhitzen durchgeführt. Die mechanische Variante basiert auf dem Verschütten, Ausreißen oder Abschneiden der Unkräuter. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Unkräuter sind meist mehrere Arbeitsgänge erforderlich. Die mechanische Unkrautbekämpfung ist außerdem stark von der Witterung abhängig und daher aufwendiger. In der Regel sind die mechanischen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen weniger wirksam als die Anwendung von Herbiziden. Die Maßnahme kann auch für einen Teil der Ackerfläche im Rahmen der Fruchtfolgerotation eingegangen werden. Sie ist nur bei Ackerkulturen, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden, förderfähig. Darunter zu verstehen sind Getreide, Hackfrüchte einschließlich Mais, Ölsaaten sowie Sonderkulturen.

Das Vorhaben erzielt seine Wirkung durch die Einbeziehung größerer Teile der Feldflur, insbesondere in den landwirtschaftlichen Gunstregionen mit Brotgetreideproduktion.

Bei der Vorhabenart 10.1_22 handelt es sich speziell um den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in konventionell wirtschaftenden Betrieben. Andere Pflanzenschutzmittel können eingesetzt werden. Der Herbizidverzicht kann nur bei Ackerkulturen gefördert werden, auf denen üblicherweise chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet werden.

Die Überprüfung der Nichtanwendung von Herbiziden erfolgt durch eine visuelle Besichtigung der beantragten Parzellen vor Ort. Anzeichen für eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen können eine untypisch geringe Verunkrautung oder sichtbare Spuren einer Herbizidanwendung sein. Bei Verdacht werden Pflanzenproben entnommen und im Labor auf den Einsatz von Herbiziden analysiert. Zusätzlich wird das Vorhandensein oder die Verfügbarkeit einer Geräteausstattung zur mechanischen Unkrautbekämpfung kontrolliert.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4b

Förderverpflichtungen:

Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang. Betrieb legt sich für den Verpflichtungszeitraum auf einen Teil seiner AF fest. Auf (mindestens) dieser Fläche sind Kulturen der Positivliste verbindlich jährlich herbizidfrei anzubauen**.**

Andere Verpflichtungen:

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20%) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.4.3.22.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.22.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

8.2.4.3.22.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.

- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;

- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.4.3.22.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.4.3.22.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden.

Ausgenommen sind solche Kulturen, in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt (z.B. in Klee, Luzerne oder Futtergemenge).

8.2.4.3.22.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen

8.2.4.3.22.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 EUR je ha

40 EUR je ha in Kombination mit einer der Maßnahmen der Vielfältigen Fruchtfolge M10.1_10 (B43-46)

8.2.4.3.22.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.22.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 4.8.2.4.4

Es besteht ggf. das Risiko, dass die Antragsteller nicht auf Herbizidanwendung verzichten.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Das Vorhaben wird erstmals angeboten, so dass auf keine Prüf- und Kontrollerfahrungen zurückgegriffen werden kann. Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 VO(EU) Nr. 1305/2013) werden bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken erwartet.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen: Nicht relevant

R8 – IT-Systeme: Siehe 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge: Siehe 8.2.4.4.

8.2.4.3.22.9.2. Gegenmaßnahmen

Zur Risikominimierung werden weiterführende Maßnahmen wie Information und Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst.

8.2.4.3.22.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle durch Besichtigung aller betroffenen Flächen und wird als sicher eingeschätzt. Das Prüfpersonal ist mit der Kontrolle aufgrund langjähriger Erfahrung vertraut. Es werden keine Risiken bei der Umsetzung des Vorhabens erwartet. Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.22.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Speziell für diese Vorhabenart gelten

 PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07

 BienSchV CC 32

 PflanzSchGerätV Z 08

 Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG (siehe Kapitel 8.1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landwirtschaftliche Praxis für Bayern ist eine Fruchtfolge mit Getreide und Hackfrüchten mit durchschnittlichem Ertrag, der u.a. nur durch den Einsatz von Herbiziden erzielt werden kann.

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 "Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Kosten des Referenzverfahrens Ackernutzung mit Herbizideinsatz.

Annahmen:

Bei der Teilnahme an der Maßnahme, wird angenommen, dass eine mechanische Unkrautbekämpfung durch striegeln oder hacken durchgeführt wird. Die höheren variablen Maschinenkosten bzw. der höhere Arbeitsaufwand werden bzw. wird teilweise durch die eingesparten Kosten bzw. die eingesparte Arbeitszeit bei der Herbizidapplikation kompensiert. Zudem entstehen Einsparungen in Höhe der Kosten der in der Referenzsituation ausgebrachten Herbizide. Auf der anderen Seite ist bei Maßnahmenteilnahme mit einer höheren Saatdichte zu kalkulieren.

8.2.4.3.23. 23_Ausbringung von Trichogramma bei Mais (B63)

Teilmaßnahme:

8.2.4.3.23.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Eiparasiten der Gattung *Trichogramma* sind als natürliche Gegenspieler zahlreicher Schädlinge, vor allem von schädlichen Schmetterlingsarten an vielen verschiedenen Kulturpflanzen, so auch in Mais von Bedeutung. *Trichogramma* ist im Gegensatz zu vielen chemischen Insektiziden absolut umweltfreundlich und kann ohne Geräteeinsatz von Hand ausgebracht werden. Es gibt keine Wartezeiten oder Auflagen hinsichtlich des Wasser- oder Bienenschutzes. Nutzorganismen, die in der Umwelt vorkommen, werden geschont. Eiparasiten der Art *Trichogramma brassicae* werden zur gezielten Bekämpfung des Maiszünslers eingesetzt. Ein praktischer Vorteil der Bekämpfung des Maiszünslers mit Schlupfwespen ist es, dass schon die Eier des Schädlings parasitiert und somit abgetötet werden und keine Larven mehr schlüpfen. Im optimalen Fall vermehren sich die Eiparasiten im Kulturbestand weiter, solange sie geeignete Wirte finden.

Das Vorhaben dient vor allem der Priorität 4b

Förderverpflichtungen:

Einsatz von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers mit der erforderlichen Aufwandmengen.

Andere Verpflichtungen:

In die Vorhabensart sind 100 Prozent der jährlich im Betrieb mit Mais angebauten Flächen einzubeziehen.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20%) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.4.3.23.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Flächenzahlung je Hektar

8.2.4.3.23.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

8.2.4.3.23.4. Begünstigte

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.

- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;

- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften

8.2.4.3.23.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.4.3.23.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Antragsflächen liegen in Bayern.

8.2.4.3.23.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.4.3.23.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 EUR je ha

Förderfähige Fläche ist nur die tatsächliche jährliche mit Mais angebaute Fläche.

8.2.4.3.23.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.23.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.4.4

Bei diesem erstmals in Bayern angebotenem Vorhaben kann nicht auf bisherige Vollzugserfahrungen zurückgegriffen werden. Sie hat sich bisher in anderen Bundesländern als wenig fehleranfällig gezeigt.

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Gemäß Fehleranalyse der EU (Leitfaden zu Artikel 62 VO(EU) Nr. 1305/2013) werden bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken erwartet.

R6 -Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen: Nicht relevant

R8 – IT-Systeme: Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

R9 – Zahlungsanträge: Siehe Abschnitt 8.2.4.4.

8.2.4.3.23.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Maßnahme lässt sich in der Verwaltungskontrolle durch die Überprüfung der jährlich einzureichenden Rechnungsbelegen über den Bezug von Nützlingen kontrollieren. Die Rechnungsbelege der Trichogramma-Schlupfwespenpuppen müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche und erforderlichen Aufwandmenge vorgelegt werden können.

8.2.4.3.23.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle

Die Vorhabenart ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.3.23.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

(Allgemeine Hinweise: Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“)

Für die Vorhabensart 10.1_23 relevante Baseline-Elemente sind

 PflSchG CC 27, CC 31, CC 31a, Z 07

 BienSchV CC 32

 PflanzSchGerätV Z 08

 Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG (siehe Kapitel 8.1)

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Gängige landw. Praxis für Bayern ist chemische Bekämpfung des Maiszünslers mit einem zugelassenen Insektizid.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Der Maiszünsler ist ein Schädling, der in weiten Teilen der bayerischen Maisanbaugebiete auftritt und i.d.R. mit Insektiziden bekämpft wird. Der Wirkungsgrad des biologischen Bekämpfungsverfahrens unterscheidet sich nicht wesentlich von dem des Insektizideinsatzes.

(Allgemeine Hinweise: siehe Abschnitt 8.2.4.5)

Methode:

Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Referenzverfahrens Körnermaisanbau mit chemisch-synthetischem Pflanzenschutz.

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Falls einzelne Verpflichtungen als schwer überprüfbar und kontrollierbar identifiziert wurden, sind diese speziell in den einzelnen Vorhaben aufgeführt.

R6 – Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Bereits in Vergangenheit konnten mögliche Risiken minimiert werden. Für alle Vorhaben des Artikels 28 bestehen daher keine relevanten Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 mehr.

R8 – IT-Systeme

Der weitere und schrittweise Umstieg von bisherigen Großrechneranwendungen auf Webbasierte Systeme birgt Umsetzungsrisiken. Händische Eingaben im Rahmen von Datenweitergaben bergen Übertragungsfehler, die auf ein Minimum beschränkt werden müssen.

R9 – Zahlungsanträge

Bereits in Vergangenheit konnten mögliche Risiken minimiert werden.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Bei Vorhaben mit Verpflichtungen, die als schwer kontrollierbar und überprüfbar identifiziert wurden, wurden Maßnahmen getroffen, um dies künftig soweit als möglich zu minimieren. Diese sind speziell in den einzelnen Vorhaben aufgeführt.

R6 – Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Gegenüber der letzten Förderperiode konnten die Vorbedingungen weiter auf ein Minimum reduziert werden.

R8 – IT-Systeme

Der Umstieg auf Webbasierte Systeme erfolgt schrittweise und wird jeweils von umfangreichen Testverfahren und durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung begleitet. Des Weiteren wird die IT-Sicherheit zusätzlich von externen Stellen überprüft.

Die Etablierung eines durchgängigen elektronischen Datentausches innerhalb der Verwaltung schließt Fehler durch händische Eingabe aus. Ergänzend wird eine automatische Plausibilisierung der Datensätze vorgenommen.

R9 – Zahlungsanträge

Eingangsregistrierung, Ablaufschemata, Bearbeitungs- und Ablagevorgaben sichern weiterhin hohe Verwaltungsqualität. Dies wird regelmäßig von der Bescheinigenden Stelle bestätigt.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Es wurde bereits in der Vergangenheit versucht, Risiken im Bereich der verwaltungsmäßigen Abwicklung zu minimieren.

Der Großteil der Vorhaben wurde in gleicher bzw. ähnlicher Form in der vergangenen Förderperiode angeboten. Es kann daher auf langjährige Verwaltungserfahrung in der Abwicklung zurückgegriffen werden. Die Organisation des Prüfpersonals wurde bereits im Jahre 2005 so umgestellt, dass der technische Prüfdienst seitdem ausschließlich mit Prüf- und Kontrollaufgaben betraut ist. Damit besteht eine große Prüfsicherheit bei den Kontrollen vor Ort, die durch regelmäßige Schulungen vertieft wird.

Die bei den zuständigen Behörden angesiedelte flächendeckende Beratungsmöglichkeit bietet den Begünstigten Hilfestellung und Auskunft zu den einzelnen Vorhaben an.

Dabei werden durch die Fragestellungen zu den Vorhaben von einer zentralen Stelle beantwortet, so dass ein einheitlicher Fördervollzug sichergestellt ist.

Die Umsetzung der Vorhaben hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird deshalb insgesamt als weitgehend risikoarm eingeschätzt.

Die Vorhaben sind überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die in Deutschland geltenden einschlägigen verpflichtenden Anforderungen aufgrund von nationalem Recht sind unter Kapitel 8.1 Nr. 2b dargestellt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kapitel 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gemäß Artikels 28 Abs. 6 der ELER-VO werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Die Höhe der Zahlungen wurde nach dieser Maßgabe von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau (LWG) auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Diese Landesanstalten sind Forschungseinrichtungen des Freistaates Bayern und funktional unabhängig von den programmverwaltenden und programmführenden Stellen im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Prämienkalkulation ist von Personen vorgenommen worden, die nicht für die Durchführung der ELER-Programme und ELER-Maßnahmen zuständig sind.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen. Die Leistungs-Kostenvergleiche wurden netto (ohne Umsatzsteuer) erstellt. Als Methode der Leistungs-Kostenrechnung wurde, soweit möglich, die Deckungsbeitragsrechnung verwendet. Der Deckungsbeitrag eines Verfahrens wird ermittelt aus der Marktleistung (Naturalertrag bewertet mit dem Marktpreis) abzüglich der variablen Kosten. Ein Unterschied im Deckungsbeitrag zwischen einem Referenzverfahren und dem Produktionsverfahren unter Einhaltung von AUK-Verpflichtungen drückt bei sonst gleicher betrieblicher Situation einen entsprechenden Einkommensunterschied aus.

Bei der Deckungsbeitragsrechnung werden folgende variablen Kosten von der Marktleistung abgezogen: Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Trocknungskosten, Reinigungskosten, Bedarf für Strom, Wasser, Heizung, Vermarktung sowie Spezialversicherungen.

Die Zahlungen für das Dauergrünland wurden aus der Differenz der Herstellungskosten gleichwertiger Futtermengen kalkuliert. Ertrags- und Qualitätseinbußen auf Grund von AUK-Verpflichtungen wurden durch Ersatzfutter ausgeglichen, so dass der Umfang der Tierproduktion nicht verändert werden musste.

Wesentliche Datengrundlage für die Kalkulationen bilden die von den Landesanstalten erstellten und gepflegten Datensammlungen. Bei den Berechnungen wurden so weit wie möglich durchschnittliche Preise und Erträge aus den Wirtschaftsjahren 2008/09 bis 2012/13, d.h. fünf Wirtschaftsjahre berücksichtigt.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Online-Angebot Markt- und Preisdaten der Agrarmarkt-Informationsgesellschaft mbH (AMI).
- Markt-Bilanz Öko-Landbau 2013 (AMI).
- Markt-Bilanz Gemüse 2013 (AMI).
- Markt-Bilanz Vieh und Fleisch 2013 (AMI).
- Markt-Bilanz Milch 2013 (AMI).
- Markt-Bilanz Getreide, Ölsaaten, Futtermittel 2013 (AMI).
- Online-Anwendungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL).
- KTBL-Datensammlung „Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013“.
- KTBL-Datensammlung „Landschaftspflege 2005“.
- Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) 2011.

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Teilmaßnahmen können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

8.2.4.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer Bekanntmachung näher beschrieben http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/pflanzenschutz_node.html

Dort wird auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz Deutschlands beschrieben.

Unter anderem können Beratungseinrichtungen, Landwirte und landwirtschaftliche Fachverwaltungen sowie regionale Pflanzenschutzbehörden auf die frei zugängliche Webseite des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz zugreifen

http://www.nap-pflanzenschutz.de/

In Bayern erfolgt die Umsetzung vor allem über ein umfangreiches Beratungsangebot, der Bereitstellung von Prognosemodellen und Entscheidungshilfen zur Bekämpfung von Schadorganismen gemäß den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes sowie umfassender Fach- und Informationsveranstaltungen für die Praxis (einschl. Felderbegehungen vor Ort). Beispielhaft wird hierzu auf folgende Links verwiesen:

http://www.lfl.bayern.de/ips/

http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/unternehmensfuehrung/001223/index.php

8.2.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-05-21-fortschrittsbericht-2012-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 91) verfolgt die Bundesregierung daher unter anderem mit den beiden Teilmaßnahmen Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus das Ziel, in den nächsten Jahren den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhöhen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Eine entsprechende detaillierte Erläuterung und Begründung – auch in Bezug auf die Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ist weiter untern unter E. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter " enthalten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation.

Die Bestimmungen der CC -Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in den im Folgenden an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngeintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates 0,85°C. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO2-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-

Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Der ökologische Landbau begünstigt die Bindung atmosphärischem CO2 im Boden.

- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO2- und N2O-Emissionen zu verringern.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Gebieten) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC -Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Artikel Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden ergänzend soweit die Förderbedingungen und Zahlungen dadurch von denen in 2014 abweichen – auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die für den Ökologischen Landbau in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 5.2.6.2 unter "B. Bestimmungen" benannten, für alle Vorhabenarten der Maßnahme M10 geltenden Verfahren und Förderbedingungen gelten soweit einschlägig entsprechend auch für die beiden Teilmaßnahmen des Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Für Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus auf dem Betrieb zulässig.

Anwendung der Zahlungen für den ökologischen Landbau in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Die Beträge der Zahlungen für den Ökologischen Landbau dieser Rahmenregelung sind grundsätzlich auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 29 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Zahlungen für den ökologischen Landbau vorsehen, die in diesem Korridor (±30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser NRR notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

D. Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Förderung der Untermaßnahmen der Maßnahme "Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus"

Gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung des Ökologischen Landbaus auszuschließen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Aus den Ausführungen im Abschnitt 5.2.6.2 der Maßnahme M10 unter der Überschrift c.4 „Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn …“ folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Der aus den Kosten den Zwischenfruchtanbaus abgeleitete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche (Berechnung siehe Maßnahme M10, Abschnitt 5.2.6.2 Überschrift c.4) wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 für Zwischenfrucht/Gründecke gemäß Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa 13 €/ha. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen

Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigen.

E. Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter

Methode:

Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren.

Gemäß Artikels 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf den Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 29 Abs. 4, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. berechnet die Standarddeckungsbeiträge seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.

- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Zahlungen für den Ökolandbau“ (Siehe Anlage 4).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen.Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische

Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt.

Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Unter-Maßnahmen M11.1 Einführung und M11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, weil Betriebsinhaber, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ökologischen Landbau betreiben, gemäß Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 automatisch Anrecht auf Direktzahlungen haben und die Erfüllung der Greening-Anforderungen nicht nachweisen müssen.

Ausgehend von den Überlegungen, die bei Maßnahme M10 im Abschnitt 5.2.6.2 unter der Überschrift „c.4 Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten … zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen“ ausgeführt sind, werden ökologische Vorrangflächen in Deutschland durch den Anbau von Zwischenfrüchten am kostengünstigsten erbracht. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 verursacht danach Kosten in Höhe von 250 Euro je Hektar Ökologische Vorrangfläche. Wird dieser Betrag auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (Bezugsgröße für die Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus) ergibt sich ein Betrag von rund 13 Euro/ha Ackerfläche (250 Euro + 5% Ökologische Vorrangfläche = 12, 50 Euro/ha Ackerfläche). Dieser Betrag geht in die Kalkulation des Einkommensverlustes dergestalt ein, dass dadurch die Höhe des Einkommensverlustes des ökologisch wirtschaftenden Betriebes verringert wird. Dieser Betrag wirkt sich in den Kalkulationen letzten Endes jedoch nur geringfügig aus und wird durch andere Einkommensverlust-Effekte überlagert. Diese sind insbesondere veränderte Preis-Kosten-Relationen bei den konventionellen Referenzverfahren (deutlich gestiegene Erzeugerpreise bei geringer gestiegenen Betriebsmittelkosten).

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten sowie Kosten für die Erfüllung der Greening-Anforderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gem. Art. 43 Abs. 2 Buchstabe c) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Vergleich systemkonformer Fruchtfolgen.

Bei den Zahlungen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.

Die Einführung bzw. Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ (M11.1) genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher sind die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Zahlungen für die Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfallen. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren (M11.1) ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen.

Für ökologisch bewirtschaftetes Ackerland und Grünland werden gleiche Zahlungen vorgesehen, daeine differenzierte Berechnung grundsätzlich nur zu unwesentlich unterschiedlichen Einkommensverlusten führt. Durch eine einheitliche Zahlung wird kein Anreiz zur Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb eines Betriebs gegeben.

Einkommensverluste der ökologischen Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Extensivierung von Dauergrünland resultieren aus geringeren Trockenmasse- und Nährstofferträgen je Hektar (mangels mineralischer Stickstoffdüngung). Aufgrund der niedrigeren Erträge können weniger Rinder je Hektar gehalten werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung bezogen auf einen Hektar Grünland.

Zusatzkosten, die aufgrund eines erhöhten Kraftfutterbedarfs durch verschlechterte Grundfutterqualität entstehen, werden nicht angesetzt, da eine verringerte Stickstoffdüngung im Gegenzug den Leguminosenanteil im Bestand erhöht.

Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere wirtschaftliche Nachteile zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EU-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Einsatz teurerer ökologisch erzeugter Kraft- und Mineralfuttermittel,
- zusätzlicher Arbeitszeitbedarf für den Weideauftrieb,

- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen. Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische
- Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten
- für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch
- Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren, jeweils getrennt für die Einführung (M11.1) und die Beibehaltung (M11.2). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der Einführung (M11.1) kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierbare Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (590 €/ha) um 30 Prozent auf 767 €/ha anzuheben.

- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.235 €/ha.
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus bei Dauer- und Baumschulkulturen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (750 €/ha) um 30 Prozent auf 975 €/ha anzuheben.

Bei Inanspruchnahme der Option, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen Landbaus anzuheben (siehe 5.2.7.3.1.8 Nr. 2), entsteht eine Überschreitung der Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen (935 €/ha), im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.216 €/ha.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (1.275 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.656 €/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehnde hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass ökologischem Möhrenanbau beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist. Bei anderen Produktionsverfahren im ökologischen Gemüsebau (z. B. Salat, Porrée, Zucchini, Chinakohl) ist Handarbeit (Jäten, Hacken) erforderlich, weil Herbizide nicht angewendet werden dürfen.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II in den ersten fünf Jahren der Einführung nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Bei konventionellen Erzeugerpreisen in den ersten drei Jahren führen niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen (häufigere Behandlung mit biologischen Pflanzenstärkungsmitteln, teure biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes) zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

F) Berechnung von Transaktionskosten

Gemäß Art. 29 Absatz 4 der ELER-Verordnung können Transaktionskosten gefördert werden. Diese Förderung darf bis zu 20 % der gezahlten Prämie decken.

Für die Berechnung der Transaktionskosten wurde der zusätzliche Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben im Vergleich zu konventionellen Referenzbetrieben quantifiziert, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

Bezüglich des Mindest- und des Maximalförderbetrags, der förderfähigen Flächen sowie der Kombinierbarkeit mit Vorhabenarten der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 28 wird auf Abschnit 8.1. verwiesen.

Es wird bestätigt, dass nur Zahlungen für Verpflichtungen erfolgen, die über die Baseline hinausgehen.

Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI): Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Der Großteil der Mittel kommt im Programm im Schwerpunktbereich P4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ zum Einsatz und wird zur zusätzlichen Verstärkung bestehender Maßnahmen M10 und M 11 verwendet. Der Beitrag der Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuführen.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in

Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils gelltenden Fassung ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Untermaßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderzweck ist die Einführung des ökologischen Landbaus gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Bayern strebt dabei mit dem im Jahre 2013 gestarteten Aktionsprogramm BioRegio 2020 bis zum Jahre 2020 eine Verdoppelung der Bio- Produkte an. Das Aktionsprogramm umfasst einen ganzheitlichen Ansatz, der die Bereiche Bildung, Beratung, Wissenstransfer, Förderung, Vermarktung und Forschung gleichermaßen umfasst (vgl. http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/oekolandbau/027495/index.php).

Im Auftrag des Staatsministeriums wurde auch eine Evaluierung des ökologischen Landbaus in Bayern durchgeführt. Im Rahmen dieser Evaluierung wird empfohlen, die Förderhöhe im ökologischen Landbau den geringeren Erträgen, der höheren Arbeitsbelastung und den höheren Gemeinwohlleistungen des Ökolandbaus anzupassen. Dies gilt, insbesondere für die Umstellungsphase, in der die höchsten Einkommensverluste auftreten.

Wie die SWOT-Analyse feststellt, bestehen in Bayern gute Chancen für den Absatz von Ökoprodukte und die Direktvermarktung. Mit der gezielten Förderung der Ökoproduktion kann die Versorgung mit Ökoprodukten über kurze Wege sichergestellt werden. Aufgrund der erheblichen Versorgungslücken bei Biogemüse soll die Einführung des ökologischen Landbaus insbesondere bei gärtnerisch genutzten Flächen besonders gefördert werden.

Die Umsetzung erfolgt gemäß NRR „Einführung des ökologischen Landbaus“

Daneben gilt als weitere Förderverpflichtung:

Bei einem Anteil von mehr als 70% Hauptfutterfläche ist ein Mindestviehbesatz von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche vorgeschrieben.

Andere Verpflichtung:

Bis 2020 gilt: Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden.

In den Übergangsjahren 2021 und 2022 können Neu-Verpflichtungen über ein bzw. zwei Jahre festgelegt werden. Die Verpflichtungen können nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums um jeweils ein Jahr verlängert werden, die Verlängerung ab 2022 darf ein Jahr nicht überschreiten.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20 %) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Konkretisierungen:

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen:

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Anerkannte Almen zählen nicht zu den förderfähigen Flächen.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015

in den ersten beiden Verpflichtungsjahren:

- 350 € je Hektar landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen
- 915 € je Hektar gärtnerisch genutzte Flächen
- 1.250 € je Hektar landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen

in den weiteren Jahren:

- 273 € je Hektar landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen
- 468 € je Hektar gärtnerisch genutzte Flächen
- 975 € je Hektar landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen

Transaktionskosten werden gemäß NRR mit dem dort angegebenen Höchstbetrag gewährt

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.5.4

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.5.4

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.5.4

8.2.5.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anwendung von Düngemitteln (Verzicht auf Mineraldüngung mit Ausnahme Kalkung) (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz)

Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).

Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis (Z 7).

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

siehe Abschnitt 8.2.5.5

8.2.5.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung beizubehalten.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Unter-Maßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweil geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des

Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Förderzweck ist die Beibehaltung des ökologischen Landbaus gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Zu weiteren Stützung der ökologischen Erzeugung in Bayern kommt auch das unter der Vorhabenart „Einführung ökologischer Landbau“ (Nr. 01) erläuterte Aktionsprogramm „BioRegio 2020“ zum Tragen. Ziel Bayerns ist es, die Ökoproduktion bis zum Jahr 2020 zu verdoppeln. Die im Auftrag des Staatsministeriums durchgeführte Evaluierung des ökologischen Landbaus in Bayern empfiehlt zudem, u.a., eine ausreichende Spreizung in der Prämienhöhe zwischen konventionellen und ökologischen Maßnahmen vorzunehmen, um die höheren gesellschaftlichen Leistungen, insbesondere die Ökosystemleistungen des ökologischen Landbaus widerzuspiegeln.

Durch die Extensivierung der Bewirtschaftung wird die Emission von Treibhausgasen reduziert. Der Ausbau von Bioprodukten fördert zudem den lokalen Absatz der Produkte und durch die kürzeren Transportwege die Einsparung von Kraftstoffen.

Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und mineralischen Düngemittel vermindert die energieaufwändige Produktion dieser Betriebsmittel und die Freisetzung von Lachgas durch deren Einsatz.

Der geringere Tierbesatz je Flächeneinheit erhöht die Klimawirksamkeit der Öko-Betriebe.

Die betriebseigene bzw. regionale Futterproduktion ist ein weiterer Klimavorteil des Öko-Landbaus.

Landwirtschaftliche Praktiken, die den Humusaufbau fördern, speichern Kohlenstoff aus der Luft in landwirtschaftlichen Böden (z.B. Organische Düngung und vielfältige Fruchtfolgen). Der ökologische Landbau setzt konsequent auf diese Praktiken und besitzt deshalb ein bedeutendes Potential zur Minderung des Klimawandels.

Die Umsetzung erfolgt gemäß NRR „Beibehaltung ökologischer Landbau“

Daneben gilt als weitere Förderverpflichtung:

- Bei einem Anteil von mehr als 70 % Hauptfutterfläche ist ein Mindestviehbesatz von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche vorgeschrieben.

Andere Verpflichtung:

Bis 2020 gilt: Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden.

In den Übergangsjahren 2021 und 2022 können Neu-Verpflichtungen über ein bzw. zwei Jahre festgelegt werden. Die Verpflichtungen können nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums um jeweils ein Jahr verlängert werden, die Verlängerung ab 2022 darf ein Jahr nicht überschreiten.

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen, kann der Begünstigte in marginalem Umfang (max. 20 %) Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen. Die Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Konkretisierungen:

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens drei Hektar selbst bewirtschaften.
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Teilnehmergemeinschaften.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.mit folgenden Einschränkungen:

- Die Antragsflächen liegen in Bayern.
- Anerkannte Almen zählen nicht zu den förderfähigen Flächen.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt ab dem Jahr 2015

- 273 € je Hektar landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen
- 468 € je Hektar gärtnerisch genutzte Flächen
- 975 € je Hektar landwirtschaftliche genutzte Dauerkulturen

Transaktionskosten werden gemäß NRR mit dem dort angegebenen Höchstbetrag gewährt

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.5.4

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.5.4

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.5.4

8.2.5.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anwendung von Düngemitteln (CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC21a, CC26d, Z1a, Z1b, Z1c, Z2a, Z 4, Z 5, Z 6, Z6a, Z6b)

Sperrfristen (CC24, 24a)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln (Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz)

Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).

Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis (Z 7).

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

siehe Abschnitt 8.2.5.5

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

R5 – Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen:

Erfahrungen aus der letzten Förderperiode zeigen keine erhöhte Fehlerhäufigkeit.

Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestehen keine spezifischen Risiken in diesem Bereich.

Der Leitfaden zu o.g. Artikel identifiziert Risiken für Verpflichtungen zur Viehbestandsdichte, sofern diese nicht als Durchschnittswert geprüft werden.

Bei dem beschriebenen Vorhaben wird die Verpflichtung zum Mindestviehbesatz als durchschnittliche Bestandsdichte pro Jahr abgeprüft. Die in der vergangenen Förderperiode noch vorhandene Viehbesatzobergrenze wurde abgeschafft.

R6 – Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Bereits in Vergangenheit konnten mögliche Risiken minimiert werden.

Der Leitfaden zu Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 identifiziert Risiken, wenn als Zugangsvoraussetzung Viehbesatzdichten, die Möglichkeit einer teilweisen Bewirtschaftung des Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaues sowie das Verbot eines konventionellen Verkaufs der ökologisch erzeugten Produkte vorgeschrieben sind.

Es bestehen demnach keine spezifischen Risiken in diesem Bereich, da der vorgeschriebene Mindestviehbesatz keine Zugangsvoraussetzung ist, sondern in die Förderverpflichtungen aufgenommen wurde und über den Jahresdurchschnitt überprüft wird, um Schwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. Weiterhin muss die Verpflichtung der ökologischen Bewirtschaftungsweise im gesamten Betrieb erfüllt werden und die erzeugten Produkte dürfen bei fehlenden Absatzmöglichkeiten auch über den konventionellen Markt vertrieben werden.

R8 – IT-Systeme:

Der weitere und schrittweise Umstieg von bisherigen Großrechneranwendungen auf Webbasierte Systeme birgt Umsetzungsrisiken.

R9 – Zahlungsanträge:

Bereits in Vergangenheit konnten mögliche Risiken minimiert werden.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

R6 – Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Weitere Reduzierung der Vorbedingungen.

R8 – IT-Systeme:

Der Umstieg auf Web-basierte Systeme erfolgt schrittweise und wird jeweils von umfangreichen Testverfahren und durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung begleitet. Des Weiteren wird die IT-Sicherheit zusätzlich von externen Stellen überprüft.

R9 – Zahlungsanträge:

Eingangsregistrierung, Ablaufschemata, Bearbeitungs- und Ablagevorgaben sichern weiterhin hohe Verwaltungsqualität. Dies wird regelmäßig von der Bescheinigenden Stelle bestätigt.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde bereits in vergangenen Förderperioden angeboten. Die Kontrolle der beschriebenen Verpflichtung ist langjährig erprobt. Das Prüfpersonal ist dadurch mit der Kontrolle vertraut. Diese erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird u.a. durch Besichtigung der Flächen als sicher eingeschätzt. Die Betriebe unterliegen zusätzlich einer jährlichen Überprüfung durch staatlich anerkannte Kontrollstellen. Die fachliche Aufsicht über diese liegt bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Das Kontrollblatt zu dieser Überprüfung muss vom Begünstigten jährlich bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die Zahlstelle hat Zugriff auf maßgebliche Kontrollergebnisse. Risiken im Bereich der verwaltungsmäßigen Abwicklung wurden bereits in Vergangenheit minimiert.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.5.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe 5.1 m)

Speziell für diese Unter-Maßnahmen:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;

Kurzbezeichnung:

- Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
    - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
    - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
    - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

  Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angBei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).ewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4,§ 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).

- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
    - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
    - Art und Menge des zugeführten Stoffes
    - Menge der aufgebrachten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

      Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).

- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).

- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.
  Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).

- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

    - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
    - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
    - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).

- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

    - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
    - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
    - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

      folgende besondere Anforderungen:
    - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
    - Auf bestellten Ackerflächen:

        - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.

        - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder

        - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

    - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe,

Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).

- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).

- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.
  Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
  Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.

- Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.

  Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).

- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des

Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).

- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
    - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
    - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
    - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
    - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
    - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).
- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
    1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngebedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngejahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
    2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
    3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
    4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31.

Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter..."!

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Landesspezifische Baseline-Elemente sind unter Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“ der Maßnahme M10 (Artikel 28) erläutert.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Aus Gründen der Zeichenbegrenzung in SFC erfolgt die Beschreibung unter 5.2.7.2 "Allgemeine Beschreibung".

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 der Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
    - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross

Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
    - Art und Menge des zugeführten Stoffes
    - aufgebrachte Menge an Phosphat (Z 1c).
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
- -repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
  - Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
  - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.
  - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).
- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
    - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
    - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
    - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

    - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,

    - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,

- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

- folgende besondere Anforderungen:
  - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
  - Auf bestellten Ackerflächen:
    - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
    - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
    - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
  - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden (Z 6a).

- Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b).

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10):

- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
  - Name des Anwenders,
  - die jeweilige Anwendungsfläche,
  - das Anwendungsdatum,
  - das verwendete PSM,

- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).

- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Teilnehmende Landwirte verpflichten sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu betreiben (M11.1 - Einführung oder M11.2 - Beibehaltung). Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt 5.2.7.3 unter der Überschrift „Förderverpflichtungen“ bei der jeweiligen Teilmaßnahme.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Die im Folgenden erläuterten Kalkulationen begründen die Abweichungen von den in der NRR notifizierten Förderbeträge zur Einführung bzw. Beibehaltung des Ökologischen Landbaus. Dabei wird bei der Einführung des ökologischen Landbaus auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen von den in Kapitel 5.2.7.3.1.8. des NRR und bei der Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den in Kapitel 5.2.7.3.2.8. des NRR genannten Beträge und Fördersätze auf allen förderfähigen Flächen jeweils nach oben abgewichen.

Methode:

Ermittlung des durchschnittlichen betrieblichen Deckungsbeitrags je Hektar auf Basis von Ertrags- und Aufwandspositionen auf Basis mehrjähriger Buchführungsabschlüsse, um einen möglichst realistischen Vergleich der Wirtschaftlichkeit zwischen konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben zu ermöglichen. Aus den Buchführungen wird der durchschnittliche Deckungsbeitrag sowohl für konventionelle Betriebe als auch für Ökobetriebe ermittelt. Die jeweilige Differenz stellt den maximal möglichen Beihilfebetrag dar. Dabei wird der nationale einheitliche Abschlag zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berücksichtigt (Abschlag von rund 13 € je Hektar gemäß NRR Kapitel 5.2.7.2. Buchstabe D). Der notwendige Ausgleich wird im Wesentlichen durch die geringeren Umsatzerlöse beim Ökolandbau bestimmt.

Für die Umstellungsphase kann mangels ausreichend verfügbarer Buchführungsdaten die Ertragspositionen auf Basis von Markpreisunterschieden zwischen konventionell und ökologisch

erzeugten Produkten nur geschätzt werden, indem die Umsatzerlöse für die Zeit der Umstellung auf das Preisniveau von konventionellen Betrieben angepasst werden.

Datenquellen:

Buchführungsabschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe der Wirtschaftsjahre 2010/11 - 2012/13 (Test- und Auflagenbetriebe); AMI-Marktbilanzen (Öko-Landbau; Getreide, Ölsaaten, Futtermittel; Vieh und Fleisch; Milch) Jahrgänge 2010-2012; Buchführungsvergleich Integrierter - Ökologischer Weinbau (Hochschule Geisenheim 2013).

Begründung der Zulässigkeit der Kombination des Vorhabens mit Vorhaben der AUKM: siehe Ausführungen zu Maßnahme M10 (Artikel 28), insbesondere Kombinationstabelle.

Begründung für die Überschreitung der nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang II maximal möglichen Förderhöchstsätze:

Die Prämienberechnung erfolgte auf der Grundlage der Buchführungsergebnisse aus den Wirtschaftsjahren 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013. Die Betriebsergebnisse von konventionell wirtschaftenden Gemüsebau-und Dauerkulturbetrieben wurden mit den Ergebnissen von ökologisch wirtschaftenden Gemüsebau- und Dauerkulturbaubetrieben verglichen. Ökologisch wirtschaftende Betriebe erzielten niedrigere Erträge verbunden mit einem erhöhten Arbeitseinsatz bei gleichzeitig höheren Marktpreisen. Im Ergebnis muss eine Förderung in Höhe von 915 bzw. 1.250 € gezahlt werden, um diese Maßnahme in Gemüsebau- und Dauerkulturbetrieben attraktiv zu machen und die Einkommensverluste vollständig auszugleichen.

8.2.5.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer Bekanntmachung näher beschrieben (vgl. http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/pflanzenschutz_node.html)

Dort wird auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz Deutschlands beschrieben.

Unter anderem können Beratungseinrichtungen, Landwirte und landwirtschaftliche Fachverwaltungen sowie regionale Pflanzenschutzbehörden auf die frei zugängliche Webseite des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz zugreifen

http://www.nap-pflanzenschutz.de/

In Bayern erfolgt die Umsetzung vor allem über ein umfangreiches Beratungsangebot, der Bereitstellung von Prognosemodellen und Entscheidungshilfen zur Bekämpfung von Schadorganismen gemäß den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes sowie umfassender Fach- und Informationsveranstaltungen für die Praxis (einschl. Felderbegehungen vor Ort). Beispielhaft wird hierzu auf folgende Links verwiesen:

http://www.lfl.bayern.de/ips/

http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/unternehmensfuehrung/001223/index.php



8.2.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr: 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten und andern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der deutschen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich 4 a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Die Maßnahme wird unter Priorität 4a programmiert:

Die Gewährung einer Ausgleichszahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete sichert auch durch den teilweisen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, die Weiterbewirtschaftung der Flächen. Dadurch wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch an schwierigen Standorten aufrechterhalten, die

Aufgabe von Flächen möglichst verhindert und vor allem durch die Weiterbewirtschaftung eher extensiver Standorte ein positiver Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete steht im Einklang mit den Zielen der EU im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel und Abmilderung seiner Ausprägung.

Durch eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten, insbesondere im Berggebiet, werden die Auswirkungen des Klimawandels abgemildert, da die flächendeckende Wasserspeicherfähigkeit der Böden erhalten und so die Erosionsgefahr gemindert wird. Die flächendeckende Aufrechterhaltung in den benachteiligten Gebieten kann dadurch helfen höhere Schäden, die durch Extremwetterlagen (Stürme und Starkregenereignisse) entstehen, zu verringern.

Zudem entfaltet die Maßnahme Sekundäreffekte in den Prioritäten 2 und 6:

In Bayern hat die Förderung der benachteiligten Gebiete in der Vergangenheit wesentlich zu einer Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen beigetragen. Dieser Sekundäreffekt im Bereich der Priorität 2 soll für die durch natürliche Standortnachteile gekennzeichneten Regionen zunächst im Rahmen der aktuellen Kulisse benachteiligter Gebiete beibehalten werden.

Die Sicherung der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen , mit dem Ziel ein vertrautes Landschaftsbild und eine strukturreiche Kulturlandschaft zu erhalten und einen Mehrwert für die Umwelt (Biodiversität) und auch für das touristische Potential des ländlichen Raumes zu erhalten, fördert die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Entschädigung für Berggebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0001

Teilmaßnahme:

- 13.1 – Entschädigung für Berggebiete

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten

und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Landwirtschaft in Berggebieten ist gekennzeichnet durch schwierige klimatische Verhältnisse aufgrund der Höhenlage sowie durch stark geneigte Flächen. Diese Einschränkungen führen in Bezug auf die mögliche Bodennutzung zu bedeutend höheren Arbeitskosten im Vergleich mit der Landwirtschaft in nicht benachteiligten Gebieten.

Die Abgrenzung der Kulisse der Berggebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 2 ELER-Verordnung. Die Definitionen der Abgrenzungskriterien wurden nicht geändert. Die Kulisse der Berggebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997. Änderungen durch eine Überprüfung der bestehenden Berggebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die anderweitigen Verpflichtungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Die Zahlungen werden wie in der NRR beschrieben je Hektar gewährt.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den in den Berggebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Begünstigte seinen Betriebssitz in Bayern hat.
- Die Förderung wird nur auf dem Gebiet des Freistaates Bayern gewährt.
- Die Zahlungen werden gewährt, sofern eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für Berggebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindestförderbetrag spiegelt den möglichen Mindestförderbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 wider. Der Höchstbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder mit Berggebieten. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (Berggebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der Berggebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Zahlung maximal 250 Euro je Hektar LF.

Die Höhe der Zahlungen je Hektar verhält sich proportional zum Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigen (= durchschnittliche betriebliche Ertragsmesszahl - EMZ) und wird dabei abgestuft nach folgenden Bewirtschaftungssystemen differenziert:

- **Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“** mit einer EMZ-abhängigen Staffelung zwischen einem Mindestbetrag von 50 Euro je Hektar und 200 Euro je Hektar

- **Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65% der LF“** mit einer EMZ-abhängigen Staffelung zwischen einem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar und 100 Euro je Hektar

Folgende ergänzende **Zuschläge** werden gewährt:

- **Agrarstrukturzuschlag:** Damit werden kleine Feldstücke (< 0,5 ha je Feldstück) zusätzlich mit 50 €/ha gefördert werden, da hier ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand zu deutlich höheren Kosten führt.
- **Hangzuschlag:** Damit wird die erschwerte und ebenfalls kostenaufwändigere Bewirtschaftung von Hangflächen (LF ab 20% Hangneigung) zusätzlich mit 50 €/ha ausgeglichen. Es werden nur Steilflächen (ab 100 qm) eines Feldstücks einbezogen.

Unabhängig von der maßgeblichen EMZ werden für

- die Bewirtschaftung anerkannter Almen: 200 Euro je Hektar LF

- die Bewirtschaftung von Flächen über 1 000 m Höhe: 200 Euro je Hektar LF

gewährt.

Bei anerkannten Almen (Anerkennungsverfahren) und bei Flächen über 1 000 m Höhe erfordert die Bewirtschaftung einen wesentlich höheren Aufwand als bei anderen Flächen (abgelegene Lage, unwegsames Gelände, Hanglage etc.) bzw. ist die Ertragsfähigkeit dieser Flächen aufgrund der deutlich kürzeren Vegetationsperiode wesentlich niedriger. Durch den Fördersatz von 200 Euro je Hektar LF können diese Nachteile gezielt teilausgeglichen werden.

Die Höhe der Zahlungen einschließlich der Zuschläge bewegt sich innerhalb der durchgeführten Prämienkalkulation und beträgt höchstens 225 Euro je Hektar. Die Maßnahme kann jahresbezogen innerhalb der durchgeführten Prämienkalkulation mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-up´s) verstärkt werden. Die Entscheidung wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

Die Gesamtzahlungen sind auf einen Vollausgleich der gemäß Nr. 8.2.6.3.1.10 kalkulierten Einkommensnachteile begrenzt.

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die AGZ ist eine flächenbezogene Maßnahme und soll naturbedingte Nachteile und zusätzliche Kosten ausgleichen.

Die allgemeinen Flächenprüfungen erfolgen über maßnahmenübergreifende Plausibilitätsprüfungen, einen Flächenabgleich auf Bundeslandebene und einer risikoorientierten Vor-Ort-Kontrolle. Die spezifischen Kriterien (Belegenheit der Flächen im Berggebiet und ihre EMZ) sind im GIS-System (Gebietskulisse) und in der zentralen Datenbank (EMZ) gespeichert und werden dort jährlich aktualisiert, so dass hier ein sehr geringes Risiko bezüglich fehlerhafter Ausgaben besteht.

Für den Begünstigten besteht die Schwierigkeit, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang die Vorgaben für den Hangzuschlag und den Agrarstrukturzuschlag zutreffen. Diese Problematik trifft auch auf die Einordnung eines Betriebes in eines der beiden unter Nr. 8.2.6.3.1.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze genannten Bewirtschaftungssysteme zu (Dauergrünlandanteil ab/unter 65% der LF des Betriebes). Für den Fall, dass entprechende Angaben bei der Antragstellung erhoben werden, besteht für den Begünstigten das Risiko, dass sich z.B. durch eine Kontrolle herausstellt, dass der notwendige Dauergrünlandanteil (mind. 65% der LF) nicht eingehalten worden ist.

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund des bewährten Systems mit GIS-basierter Flächenverwaltung mit den damit verbundenen Referenzflächenabgleichen und Plausibilitätsprüfungen, der risikobasierten Vor-Ort-Kontrolle sowie des vorstehend beschriebenen jährlich aktualisierten Indexsystems werden keine weiteren Maßnahmen zu Minderung des Risikos für erforderlich erachtet.

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich die gemeldeten Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets befinden, erfolgt durch die Verwaltung.

In analoger Weise wird die Entscheidung, ob ein Begünstigter dem Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ zuzuordnen ist, ebenfalls durch die Verwaltung getroffen. Das

Gleiche gilt für die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang der Hangzuschlag und der Agrarstrukturzuschlag zu gewähren ist. Als Grundlage für diese Entscheidung soll die **ermittelte Fläche** eines Begünstigten herangezogen werden.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass verfahrenstechnische Schwierigkeiten vermieden werden, die dann entstünden, wenn z.B. für die Einstufung in das Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ bereits die **gemeldeten Flächen** zu berücksichtigen wären und die Bedingung (mind. 65% der LF muss Dauergrünland sein) zwar auf Basis der gemeldeten Fläche, nicht aber auf Basis der ermittelten Fläche erfüllt wäre.

In der Konsequenz sollte ein Begünstigter, bei dem sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für das Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ nicht erfüllt sind automatisch die niedrigeren Fördersätze des Bewirtschaftungssystems „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF” erhalten bzw. den Agrarstrukturzuschlag und/oder den Hangzuschlag nicht erhalten.

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die zur Bemessung der Ausgleichszulage herangezogenen Daten sind leicht überprüfbar. Durch Verwendung von GIS-basierten Flächendaten und der von der Vermessungsverwaltung übermittelten EMZ-Daten wird die Überprüfbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Im Freistaat Bayern erfolgte die Berechnung der Beihilfen im Rahmen der Ausgleichszulage durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich (Deckungsbeitragsrechnung) von Flächen in nicht benachteiligten zu Flächen in benachteiligten Gebieten. Die Berechnungen werden für die einzelnen Bewirtschaftungssysteme im Berggebiet (*Dauergrünlandanteil unter 65% der LF, Dauergrünlandanteil*

ab 65% der LF) sowie für Almen und Flächen über 1.000 m Höhe differenziert durchgeführt. Zusätzlich wird der wirtschaftliche Nachteil bei der Bewirtschaftung von Hanglagen und kleinen Feldstücken im Berggebiet berechnet (*Agrarstrukturzuschlag, Hangzuschlag)*.

Der **Gesamtdeckungsbeitrag** ergibt sich bei den *Bewirtschaftungssystemen Dauergrünlandanteil unter 65% der LF und Dauergrünlandanteil ab 65% der LF* differenziert nach EMZ-Klassen sowie auch im nicht-benachteiligten Gebiet als Summe des mit dem jeweiligen Flächenanteil multiplizierten *Deckungsbeitrag Futterbau* und *Deckungsbeitrag Verkaufsfrüchte*. Der wirtschaftliche Nachteil ergibt sich für jede einzelne Ertragsklasse aus der Differenz des Gesamtdeckungsbeitrags mit dem des nicht-benachteiligten Gebietes.

Bei Almen und und Flächen über 1.000 m Höhe beruht die Ertragsabschätzung –aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit – auf Fallstudien zu 38 Almen in Bayern und Österreich. Da Galtviehalmen (Galtvieh: weibliche Rinder bis zur ersten Abkalbung sowie Jungstiere und Ochsen unter 2 Jahre) die vorherrschende Nutzungsform darstellen, erfolgt die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils als Vergleich des kombinierten Deckungsbeitrags Alm und Jungviehaufzucht mit dem der Jungviehaufzucht im nicht benachteiligten Gebiet auf Basis von Grundfuttermitteln des Grünlandes. Daneben wird wie bei den *Bewirtschaftungssystemen Dauergrünlandanteil unter 65% der LF und Dauergrünlandanteil ab 65% der LF,* ein auf Basis des Substitutionswerts ermittelter Deckungsbeitrag der Almbewirtschaftung ermittelt. Die Berechnungen beziehen sich auf eine Almzeit von 120 Weidetagen. Beim Deckungsbeitrag der Kalbinnenaufzucht auf der Alm sind mögliche Einsparungen im Heimbetrieb berücksichtigt. Wiederum sind beim Wirtschaftlichkeitsvergleich der Almbewirtschaftung mit dem nicht-benachteiligten Gebiet die relevanten AU(K)M- Zahlungen berücksichtigt.

Der Nachteil bei der Bewirtschaftung kleiner Schläge (***Agrarstrukturzuschlag***) ergibt sich aus höheren variablen Maschinenkosten, einem höheren Betriebsmittelaufwand durch Doppelüberfahrten am Rand und auf Vorgewendeflächen. Des Weiteren ist mit niedrigeren Naturalerträgen am Rand und insbesondere auf Vorgewendeflächen zu kalkulieren. Die Berechnungen basieren auf einem Vergleich der variablen Kosten und Erträge auf kleinen Feldstücken im benachteiligtem Gebiet (≤ 0,5 ha) und „normalen" Schlägen im benachteiligten Gebiet (> 0,5 ha), dabei wird zwischen Acker- und Grünlandflächen differenziert. Auf Ackerflächen werden weiterhin die wichtigsten Produktionsverfahren zusammengefasst. Die Höhe der Mehrkosten bzw. Mindererlöse ergibt sich aus dem, mit dem Flächenanteil gewichteten Mehrkosten und Mindererlösen.

Der Nachteil bei der Bewirtschaftung von Hanglagen (***Hangzuschlag***) ergibt sich aus höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitaufwand bei der Bewirtschaftung von Steilflächen. In den Berechnungen werden die zusätzlichen Kosten der wichtigsten Arbeitsschritte (Pflügen, Hacke, Mähdrusch, Hackfruchternte und -pflege, Grünlandwerbung und Futterbergung, differenziert nach Hangneigung berechnet. Der wirtschaftliche Nachteil ergibt sich dann aus dem Flächenanteil der einzelnen Produktionsverfahren in der jeweiligen Hangneigungsstufe und den zusätzlichen Kosten der Arbeitsschritte des Produktionsverfahrens.

Die ermittelten wirtschaftlichen Nachteile in den Berggebieten gegenüber den nicht benachteiligten Gebieten werden nicht vollständig, sondern nur teilweise ausgeglichen. Die Differenzierung der Benachteiligung erfolgt auf Basis einer EMZ-bezogenen Beihilfestaffelung.

Die Berechnung der Zahlungen wurde von der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung, TRIESDORF, als unabhängige Stelle bestätigt.

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Die Degressivität der Zahlungen wird folgendermaßen gestaltet:

Gesamte LF des Betriebes.....ha	**Kürzung um .....%**
1 - 75	0
76 - 150	35
151 - 250	65
über 250	100

Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen erfolgt die Anwendung der degressiven Zahlungen auf Ebene der einzelnen Mitglieder, wenn

- für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm auf der Basis einer eigenen Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm die Bedingungen der bayerischen Anerkennungsrichtlinie erfüllt,
- die Alm im Verzeichnis als „Gemeinschaftsalm“ geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden.
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind.

Bei Begünstigten, die einen Einzelbetrieb bewirtschaften und gleichzietig aktives Mitglied einer gemeinschaftlich bewirtschafteten Alm sind, erfolgt die Degressivität der Zahlungen getrennt.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Gemarkungsebene

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

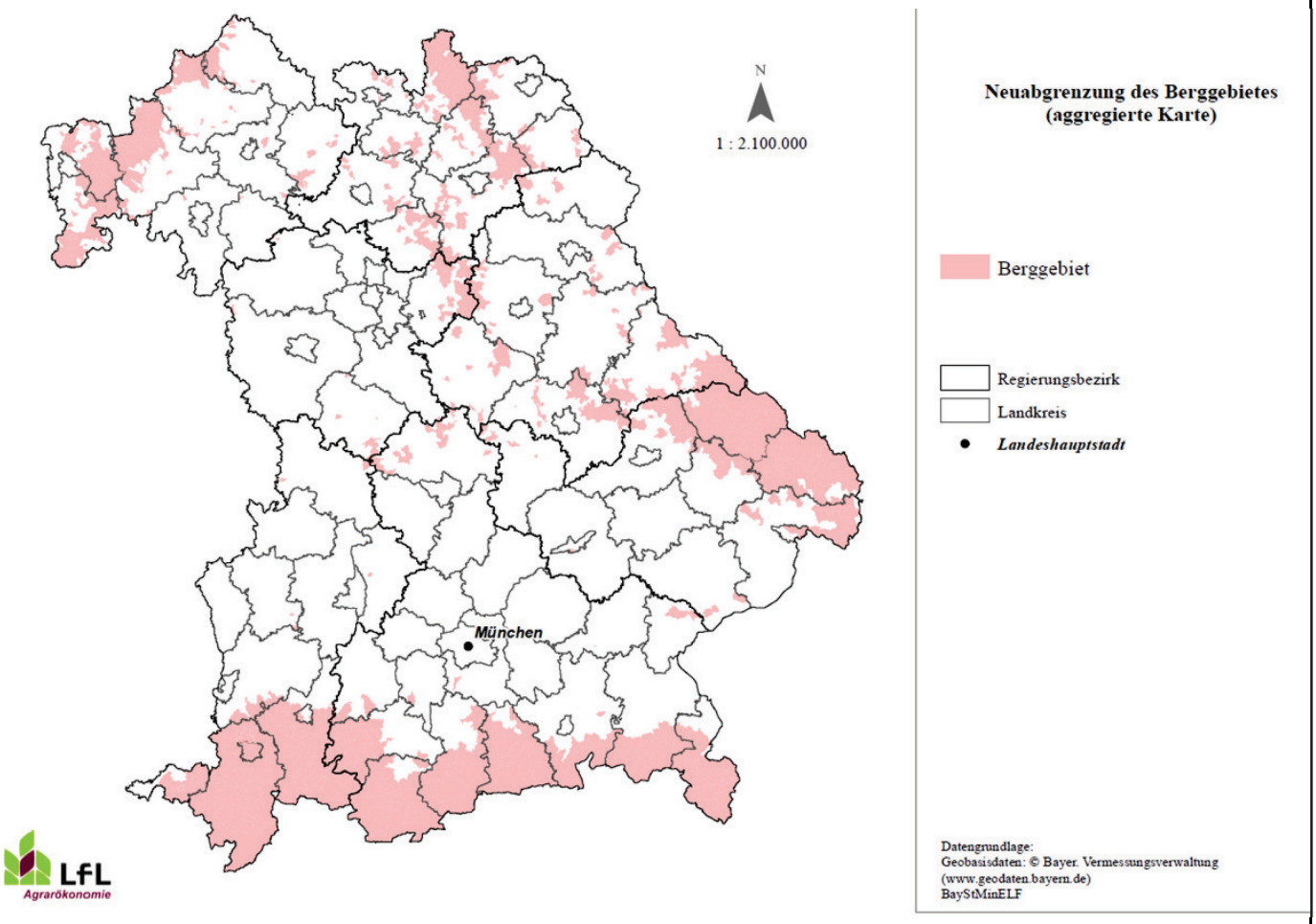
Nach Umsetzung einer neuen Abgrenzung gemäß Art 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in nationales Recht werden Gemarkungen als Berggebiet definiert, die

- < > durchschnittliche Höhenlage >= 700 m oder< > durchschnittliche Höhenlage >= 500 m und eine durchschnittliche Hangneigung >= 15 % oder

eine durchschnittliche Hangneigung >= 18 % aufweisen.

Berechnungsgrundlage für Höhenlage und Hangneigung ist dabei die gesamte Gebietsfläche einer Gemarkung auf Basis eines Digitalen Geländemodells mit einem 2 x 2 m Raster.

Zusätzlich werden Gebiete einbezogen, die eine oder mehrere zusammenhängende, vollständig von Berggebieten umschlossene Gemarkungen umfassen (Enklaven).



Berggebiete

8.2.6.3.2. b) Entschädigung für andere aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Das Inkrafttreten der neuabgegrenzten Kulisse der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten soll bis spätestens 01. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Abgrenzungsparameter des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Gebiete, die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, können für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 erhalten.

Die Länder fügen die neuabgegrenzte Gebietskulisse ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Die Zahlungen werden wie in der NRR beschrieben je Hektar gewährt.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von Flächen hinaus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Begünstigte seinen Betriebssitz in Bayern hat.
- Die Förderung wird nur auf dem Gebiet des Freistaates Bayern gewährt.
- Die Zahlungen werden gewährt, sofern eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (*aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete*) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.

3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Zahlung maximal 250 Euro je Hektar LF.

Die Höhe der Zahlungen je Hektar verhält sich proportional zum Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigen (= durchschnittliche betriebliche Ertragsmesszahl - EMZ) und wird dabei abgestuft nach folgenden Bewirtschaftungssystemen differenziert:

- **Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“** mit einer EMZ-abhängigen Staffelung zwischen einem Mindestbetrag von 50 Euro je Hektar und 200 Euro je Hektar

- **Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65% der LF“** mit einer EMZ-abhängigen Staffelung zwischen einem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar und 100 Euro je Hektar

Folgende ergänzende **Zuschläge** werden gewährt:

- **Agrarstrukturzuschlag:** Damit werden kleine Feldstücke (< 0,5 ha je Feldstück) zusätzlich mit 50 €/ha gefördert werden, da hier ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand zu deutlich höheren Kosten führt.
- **Hangzuschlag:** Damit wird die erschwerte und ebenfalls kostenaufwändigere Bewirtschaftung von Hangflächen (LF ab 20% Hangneigung) zusätzlich mit 50 €/ha ausgeglichen. Es werden nur Steilflächen (ab 100 qm) eines Feldstücks einbezogen.

Die Höhe der Zahlungen einschließlich der Zuschläge bewegt sich innerhalb der durchgeführten Prämienkalkulation und beträgt höchstens 225 Euro je Hektar. Die Maßnahme kann jahresbezogen innerhalb der durchgeführten Prämienkalkulation mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-up´s) verstärkt

werden. Die Entscheidung wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

Die Gesamtzahlungen sind auf einen Vollausgleich der gemäß Nr. 8.2.6.3.2.10 kalkulierten Einkommensnachteile begrenzt.

Phasing-out:

Für Gebiete der bisherigen Gebietskulisse (außer Berggebiete), die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, werden in Bayern für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 gewährt.

Diese Zahlungen betragen,

- Im Jahr 2019: 80 %
- Im Jahr 2020: maximal möglicher Prozentsatz gemäß geltender VO (EU) Nr. 1305/2013

Zur Berechnung wird die in der geltenden Verordnung genannte Basis herangezogen.

- In den Jahren 2021 und 2022 beträgt die Förderhöhe 25 €/ha.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die AGZ ist eine flächenbezogene Maßnahme und soll naturbedingte Nachteile und zusätzliche Kosten ausgleichen.

Die allgemeinen Flächenprüfungen erfolgen über maßnahmenübergreifende Plausibilitätsprüfungen, einen Flächenabgleich auf Bundeslandebene und einer risikoorientierten Vor-Ort-Kontrolle. Die spezifischen Kriterien (Belegenheit der Flächen im Berggebiet und ihre EMZ) sind im GIS-System (Gebietskulisse) und in der zentralen Datenbank (EMZ) gespeichert und werden dort jährlich aktualisiert, so dass hier ein sehr geringes Risiko bezüglich fehlerhafter Ausgaben besteht.

Für den Begünstigten besteht die Schwierigkeit, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang die Vorgaben für den Hangzuschlag und den Agrarstrukturzuschlag zutreffen. Diese Problematik trifft auch auf die Einordnung eines Betriebes in eines der beiden unter Nr. 8.2.6.3.2.8 (Anwendbare) Beträge und

Fördersätze genannten Bewirtschaftungssysteme zu (Dauergrünlandanteil ab/unter 65% der LF des Betriebes). Für den Fall, dass entprechende Angaben bei der Antragstellung erhoben werden, besteht für den Begünstigten das Risiko, dass sich z.B. durch eine Kontrolle herausstellt, dass der notwendige Dauergrünlandanteil (mind. 65% der LF) nicht eingehalten worden ist.

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund des bewährten Systems mit GIS-basierter Flächenverwaltung mit den damit verbundenen Referenzflächenabgleichen und Plausibilitätsprüfungen, der risikobasierten Vor-Ort-Kontrolle sowie des vorstehend beschriebenen jährlich aktualisierten Indexsystems werden bzgl. der Flächenprüfungen keine weiteren Maßnahmen zu Minderung des Risikos für erforderlich erachtet.

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich die gemeldeten Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets befinden, erfolgt durch die Verwaltung.

In analoger Weise wird die Entscheidung, ob ein Begünstigter dem Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ zuzuordnen ist, ebenfalls durch die Verwaltung getroffen. Das Gleiche gilt für die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang der Hangzuschlag und der Agrarstrukturzuschlag zu gewähren ist. Als Grundlage für diese Entscheidung soll die **ermittelte Fläche** eines Begünstigten herangezogen werden.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass verfahrenstechnische Schwierigkeiten vermieden werden, die dann entstünden, wenn z.B. für die Einstufung in das Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ bereits die **gemeldeten Flächen** zu berücksichtigen wären und die Bedingung (mind. 65% der LF muss Dauergrünland sein) zwar auf Basis der gemeldeten Fläche, nicht aber auf Basis der ermittelten Fläche erfüllt wäre.

In der Konsequenz sollte ein Begünstigter, bei dem sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für das Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ nicht erfüllt sind automatisch die niedrigeren Fördersätze des Bewirtschaftungssystems „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF” erhalten bzw. den Agrarstrukturzuschlag und/oder den Hangzuschlag nicht erhalten.

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die zur Bemessung der Ausgleichszulage herangezogenen Daten sind leicht überprüfbar. Durch Verwendung von GIS-basierten Flächendaten und der von der Finanzverwaltung übermittelten EMZ-Daten wird die Überprüfbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Im Freistaat Bayern erfolgte die Berechnung der Beihilfen im Rahmen der Ausgleichszulage durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich (Deckungsbeitragsrechnung) von Flächen in nicht benachteiligten zu Flächen in benachteiligten Gebieten. Die Berechnungen werden für die einzelnen Bewirtschaftungssysteme in den aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete (*Dauergrünlandanteil unter 65% der LF, Dauergrünlandanteil ab 65% der LF*) differenziert durchgeführt. Zusätzlich wird der wirtschaftliche Nachteil bei der Bewirtschaftung von Hanglagen und kleinen Feldstücken im Berggebiet berechnet (*Agrarstrukturzuschlag, Hangzuschlag)*.

Der **Gesamtdeckungsbeitrag** ergibt sich bei den *Bewirtschaftungssystemen Dauergrünlandanteil unter 65% der LF und Dauergrünlandanteil ab 65% der LF* differenziert nach EMZ-Klassen sowie auch im nicht-benachteiligten Gebiet als Summe des mit dem jeweiligen Flächenanteil multiplizierten *Deckungsbeitrag Futterbau* und *Deckungsbeitrag Verkaufsfrüchte*. Der wirtschaftliche Nachteil ergibt sich für jede einzelne Ertragsklasse aus der Differenz des Gesamtdeckungsbeitrags mit dem des nicht-benachteiligten Gebietes.

Der Nachteil bei der Bewirtschaftung kleiner Schläge (***Agrarstrukturzuschlag***) ergibt sich aus höheren variablen Maschinenkosten, einem höheren Betriebsmittelaufwand durch Doppelüberfahrten am Rand und auf Vorgewendeflächen. Des Weiteren ist mit niedrigeren Naturalerträgen am Rand und insbesondere auf Vorgewendeflächen zu kalkulieren. Die Berechnungen basieren auf einem Vergleich der variablen Kosten und Erträge auf kleinen Feldstücken im benachteiligtem Gebiet (≤ 0,5 ha) und „normalen“ Schlägen im benachteiligten Gebiet (> 0,5 ha), dabei wird zwischen Acker- und Grünlandflächen differenziert. Auf Ackerflächen werden weiterhin die wichtigsten Produktionsverfahren zusammengefasst. Die Höhe der Mehrkosten bzw. Mindererlöse ergibt sich aus dem, mit dem Flächenanteil gewichteten Mehrkosten und Mindererlösen.

Der Nachteil bei der Bewirtschaftung von Hanglagen (***Hangzuschlag***) ergibt sich aus höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitaufwand bei der Bewirtschaftung von Steilflächen. In

den Berechnungen werden die zusätzlichen Kosten der wichtigsten Arbeitsschritte (Pflügen, Hacke, Mähdrusch, Hackfruchternte und -pflege, Grünlandwerbung und Futterbergung, differenziert nach Hangneigung berechnet. Der wirtschaftliche Nachteil ergibt sich dann aus dem Flächenanteil der einzelnen Produktionsverfahren in der jeweiligen Hangneigungsstufe und den zusätzlichen Kosten der Arbeitsschritte des Produktionsverfahrens.

Die ermittelten wirtschaftlichen Nachteile in den aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber den nicht benachteiligten Gebieten werden nicht vollständig, sondern nur teilweise ausgeglichen. Die Differenzierung der Benachteiligung erfolgt auf Basis einer EMZ-bezogenen Beihilfestaffelung.

Die Berechnung der Zahlungen wurde von der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung, TRIESDORF, als unabhängige Stelle bestätigt.

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Degressivität der Zahlungen wird folgendermaßen gestaltet:

Gesamte LF des Betriebes .....ha	**Kürzung um ....%**
1 - 75	0
76 - 150	35
151 - 250	65
über 250	100

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemarkungsebene

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

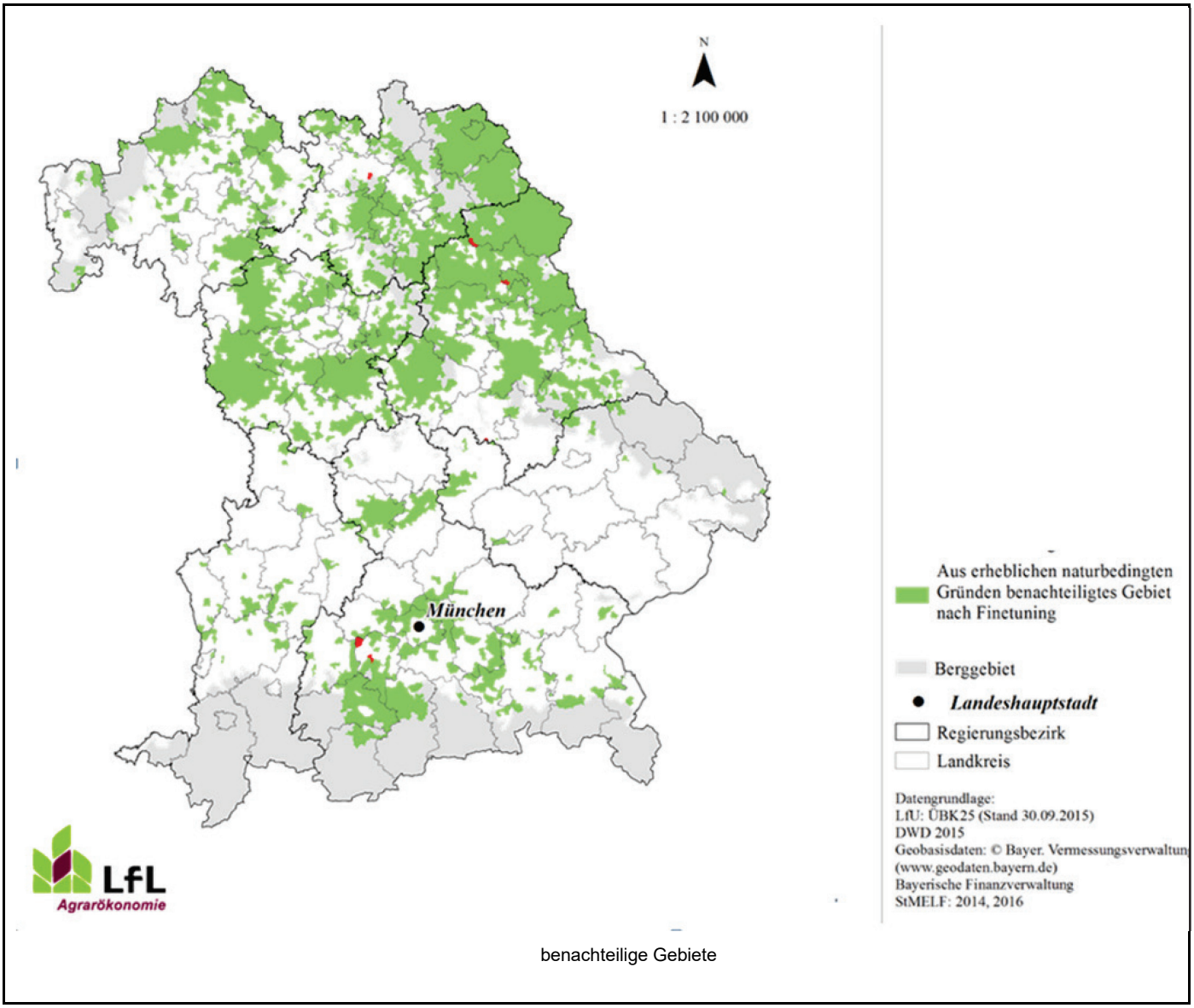
Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Gebietsabgrenzung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete erfolgte unter konsequenter Einhaltung der Kriterien und Schwellenwerte gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 1305/2013 und in strikter Abstimmung der Methoden mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission (Joint Research Centre; „JRC Technical Reports – Updated guidelines for applying common criteria to identify agricultural areas with natural constraints“ – 2016).

Die Feinabstimmung erfolgte aufgrund der nachgewiesenen Korrelation der EMZ mit dem Anteil des Anbaus von Körnermais und Zuckerrüben auf der Ackerfläche. Gemäß den Vorgaben der EU-Kommission wurde ein Schwellenwert von 80 % des Durchschnittswertes festgesetzt; das entspricht bei einem Anteil der Körnermais- und Zuckerrübenanbaufläche an der Ackerfläche von 8,14 % (= 80 %-Schwelle) einer EMZ je Ar von 46. Alle in der 1. Stufe identifizierten Gemarkungen mit einer EMZ über 46 entfielen aus der Kulisse.



benachteiligte Gebiete

8.2.6.3.3. c) Entschädigung für andere aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Abgrenzung der Kulisse der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013. Änderungen an der bestehenden Gebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Die Zahlungen werden wie in der NRR beschrieben je Hektar gewährt.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

mit folgenden Einschränkungen:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Begünstigte seinen Betriebssitz in Bayern hat.
- Die Förderung wird nur auf dem Gebiet des Freistaates Bayern gewährt.

- Die Zahlungen werden gewährt, sofern eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung

ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.

5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Zahlung maximal 250 Euro je Hektar LF.

Die Höhe der Zahlungen je Hektar verhält sich proportional zum Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigen (= durchschnittliche betriebliche Ertragsmesszahl - EMZ) und wird dabei abgestuft nach folgenden Bewirtschaftungssystemen differenziert:

- **Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“** mit einer EMZ-abhängigen Staffelung zwischen einem Mindestbetrag von 50 Euro je Hektar und 200 Euro je Hektar

- **Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65% der LF“** mit einer EMZ-abhängigen Staffelung zwischen einem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar und 100 Euro je Hektar

Folgende ergänzende **Zuschläge** werden gewährt:

- **Agrarstrukturzuschlag:** Damit werden kleine Feldstücke (< 0,5 ha je Feldstück) zusätzlich mit 50 €/ha gefördert werden, da hier ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand zu deutlich höheren Kosten führt.
- **Hangzuschlag:** Damit wird die erschwerte und ebenfalls kostenaufwändigere Bewirtschaftung von Hangflächen (LF ab 20% Hangneigung) zusätzlich mit 50 €/ha ausgeglichen. Es werden nur Steilflächen (ab 100 qm) eines Feldstücks einbezogen.

Die Höhe der Zahlungen einschließlich der Zuschläge bewegt sich innerhalb der durchgeführten Prämienkalkulation und beträgt höchstens 225 Euro je Hektar. Die Maßnahme kann jahresbezogen innerhalb der durchgeführten Prämienkalkulation mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-up´s) verstärkt werden. Die Entscheidung wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

Die Gesamtzahlungen sind auf einen Vollausgleich der gemäß Nr. 8.2.6.3.3.10 kalkulierten Einkommensnachteile begrenzt.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die AGZ ist eine flächenbezogene Maßnahme und soll naturbedingte Nachteile und zusätzliche Kosten ausgleichen.

Die allgemeinen Flächenprüfungen erfolgen über maßnahmenübergreifende Plausibilitätsprüfungen, einen Flächenabgleich auf Bundeslandebene und einer risikoorientierten Vor-Ort-Kontrolle. Die spezifischen Kriterien (Belegenheit der Flächen im Berggebiet und ihre EMZ) sind im GIS-System (Gebietskulisse) und in der zentralen Datenbank (EMZ) gespeichert und werden dort jährlich aktualisiert, so dass hier ein sehr geringes Risiko bezüglich fehlerhafter Ausgaben besteht.

Für den Begünstigten besteht die Schwierigkeit, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang die Vorgaben für den Hangzuschlag und den Agrarstrukturzuschlag zutreffen. Diese Problematik trifft auch auf die Einordnung eines Betriebes in eines der beiden unter Nr. 8.2.6.3.3.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze genannten Bewirtschaftungssysteme zu (Dauergrünlandanteil ab/unter 65% der LF des Betriebes). Für den Fall, dass entprechende Angaben bei der Antragstellung erhoben werden, besteht für den Begünstigten das Risiko, dass sich z.B. durch eine Kontrolle herausstellt, dass der notwendige Dauergrünlandanteil (mind. 65% der LF) nicht eingehalten worden ist.

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund des bewährten Systems mit GIS-basierter Flächenverwaltung mit den damit verbundenen Referenzflächenabgleichen und Plausibilitätsprüfungen, der risikobasierten Vor-Ort-Kontrolle sowie des vorstehend beschriebenen jährlich aktualisierten Indexsystems werden bzgl. der Flächenprüfungen keine weiteren Maßnahmen zu Minderung des Risikos für erforderlich erachtet.

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich die gemeldeten Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets befinden, erfolgt durch die Verwaltung.

In analoger Weise wird die Entscheidung, ob ein Begünstigter dem Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ zuzuordnen ist, ebenfalls durch die Verwaltung getroffen. Das

Gleiche gilt für die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang der Hangzuschlag und der Agrarstrukturzuschlag zu gewähren ist. Als Grundlage für diese Entscheidung soll die **ermittelte Fläche** eines Begünstigten herangezogen werden.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass verfahrenstechnische Schwierigkeiten vermieden werden, die dann entstünden, wenn z.B. für die Einstufung in das Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ bereits die **gemeldeten Flächen** zu berücksichtigen wären und die Bedingung (mind. 65% der LF muss Dauergrünland sein) zwar auf Basis der gemeldeten Fläche, nicht aber auf Basis der ermittelten Fläche erfüllt wäre.

In der Konsequenz sollte ein Begünstigter, bei dem sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für das Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65% der LF“ nicht erfüllt sind automatisch die niedrigeren Fördersätze des Bewirtschaftungssystems „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF” erhalten bzw. den Agrarstrukturzuschlag und/oder den Hangzuschlag nicht erhalten.

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die zur Bemessung der Ausgleichszulage herangezogenen Daten leicht überprüfbar. Durch Verwendung von GIS-basierten Flächendaten und der von der Finanzverwaltung übermittelten EMZ-Daten wird die Überprüfbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Im Freistaat Bayern erfolgte die Berechnung der Beihilfen im Rahmen der Ausgleichszulage durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich (Deckungsbeitragsrechnung) von Flächen in nicht benachteiligten zu Flächen in benachteiligten Gebieten. Die Berechnungen werden für die einzelnen Bewirtschaftungssysteme in den aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten

(*Dauergrünlandanteil unter 65% der LF, Dauergrünlandanteil ab 65% der LF*) differenziert durchgeführt. Zusätzlich wird der wirtschaftliche Nachteil bei der Bewirtschaftung von Hanglagen und kleinen Feldstücken im Berggebiet berechnet (*Agrarstrukturzuschlag, Hangzuschlag)*.

Der **Gesamtdeckungsbeitrag** ergibt sich bei den *Bewirtschaftungssystemen Dauergrünlandanteil unter 65% der LF und Dauergrünlandanteil ab 65% der LF* differenziert nach EMZ-Klassen sowie auch im nicht-benachteiligten Gebiet als Summe des mit dem jeweiligen Flächenanteil multiplizierten *Deckungsbeitrag Futterbau* und *Deckungsbeitrag Verkaufsfrüchte*. Der wirtschaftliche Nachteil ergibt sich für jede einzelne Ertragsklasse aus der Differenz des Gesamtdeckungsbeitrags mit dem des nicht-benachteiligten Gebietes.

Der Nachteil bei der Bewirtschaftung kleiner Schläge (***Agrarstrukturzuschlag***) ergibt sich aus höheren variablen Maschinenkosten, einem höheren Betriebsmittelaufwand durch Doppelüberfahrten am Rand und auf Vorgewendeflächen. Des Weiteren ist mit niedrigeren Naturalerträgen am Rand und insbesondere auf Vorgewendeflächen zu kalkulieren. Die Berechnungen basieren auf einem Vergleich der variablen Kosten und Erträge auf kleinen Feldstücken im benachteiligtem Gebiet (≤ 0,5 ha) und „normalen" Schlägen im benachteiligten Gebiet (> 0,5 ha), dabei wird zwischen Acker- und Grünlandflächen differenziert. Auf Ackerflächen werden weiterhin die wichtigsten Produktionsverfahren zusammengefasst. Die Höhe der Mehrkosten bzw. Mindererlöse ergibt sich aus dem, mit dem Flächenanteil gewichteten Mehrkosten und Mindererlösen.

Der Nachteil bei der Bewirtschaftung von Hanglagen (***Hangzuschlag***) ergibt sich aus höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitaufwand bei der Bewirtschaftung von Steilflächen. In den Berechnungen werden die zusätzlichen Kosten der wichtigsten Arbeitsschritte (Pflügen, Hacke, Mähdrusch, Hackfruchternte und -pflege, Grünlandwerbung und Futterbergung, differenziert nach Hangneigung berechnet. Der wirtschaftliche Nachteil ergibt sich dann aus dem Flächenanteil der einzelnen Produktionsverfahren in der jeweiligen Hangneigungsstufe und den zusätzlichen Kosten der Arbeitsschritte des Produktionsverfahrens.

Die ermittelten wirtschaftlichen Nachteile in den aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber den nicht benachteiligten Gebieten werden nicht vollständig, sondern nur teilweise ausgeglichen. Die Differenzierung der Benachteiligung erfolgt auf Basis einer EMZ-bezogenen Beihilfestaffelung.

Die Berechnung der Zahlungen wurde von der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung, TRIESDORF, als unabhängige Stelle bestätigt.

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Degressivität der Zahlungen wird folgendermaßen gestaltet:

Gesamte LF des Betriebes .....ha	Kürzung um ....%
1 - 75	0
76 - 150	35
151 - 250	65
über 250	100

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemarkungsebene

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

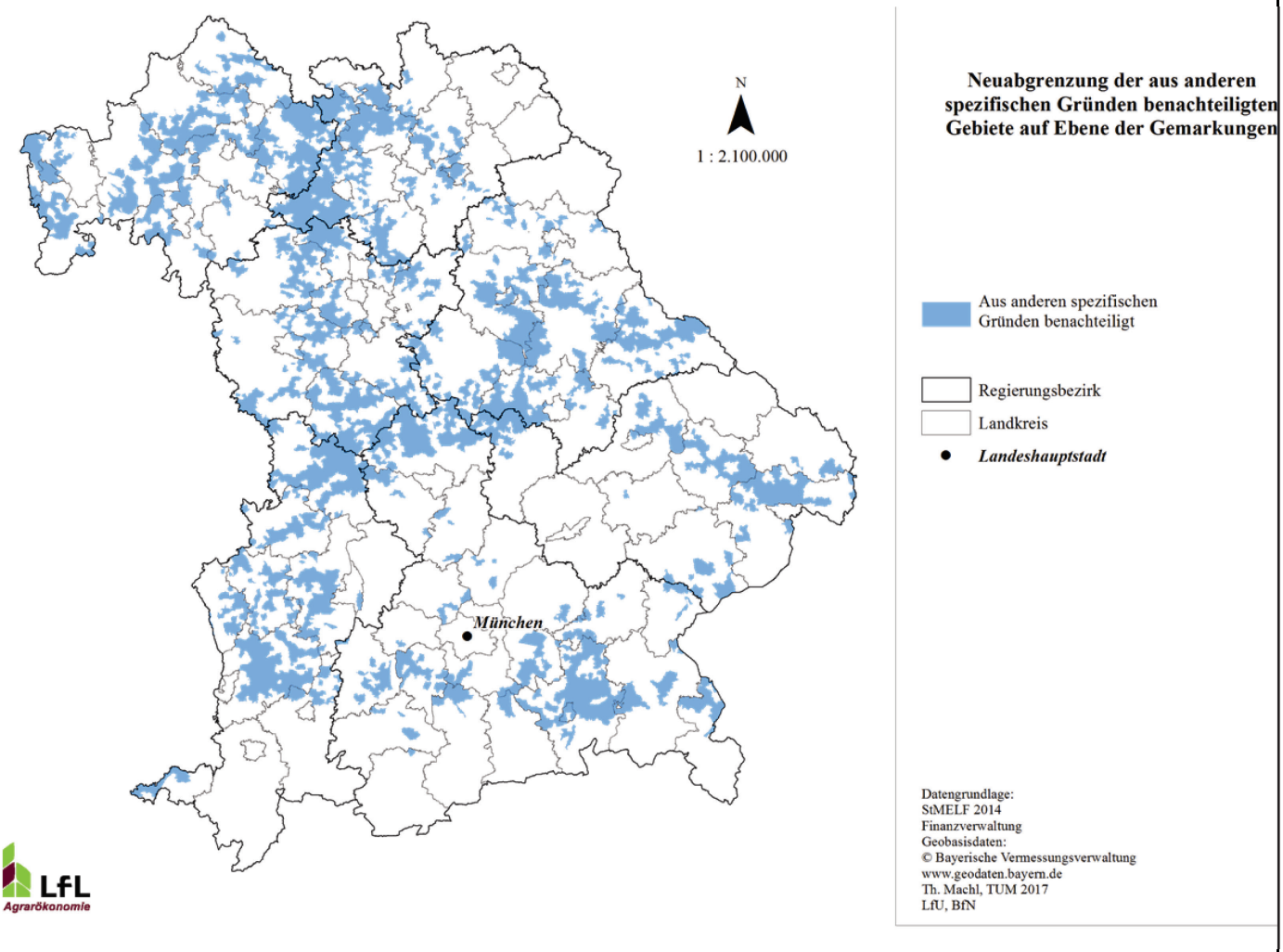
Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nach Umsetzung der neuen Abgrenzung in nationales Recht werden Gemarkungen als aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt, wenn in einem 1. Schritt mindestens 60 % der LF einer Gemarkung durch besondere Gründe benachteiligt sind. Berechnet und geprüft wurden dabei die auf die Feldstücke einer Gemarkung bezogenen Kriterien wie Größe, Form, Erreichbarkeit, EMZ sowie Hochwassergefahren und die Nutzung als Dauergrünland. Zusätzlich wurde noch die auf eine gesamte Gemarkung bezogene Reliefenergie („Hügeligkeit“) berücksichtigt.

Zusätzlich musste aber nach EU-Vorgabe in einem 2. Schritt für die Gemarkung mindestens ein weiteres Kriterium zutreffen, das die Notwendigkeit der Landwirtschaft zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotentials ausdrückt. Konkret mussten dazu bestimmte Schwellenwerte für den Anteil der Natur-, Arten- und

Landschaftsschutzgebiete, für besondere Landschaftstypen, für naturschutzfachlich als bedeutend eingestufte Landschaften oder für den Nebenerwerbsanteil erreicht werden.

Wenn eine Gemarkung in beiden Schritten die Schwellenwerte erreicht, wird diese als aus andern spezifischen Gründen benachteiligt eingestuft.



aus spezifischen Gründen benacheiligte Gebiete

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.6.3

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.6.3

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.6.3

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.6.3

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

siehe Abschnitt 8.2.6.3

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

siehe Abschnitt 8.2.6.3

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

siehe Abschnitt 8.2.6.3

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine Anmerkungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind auch für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor entscheidende Bausteine, um im globalen Wettbewerb bestehen und den künftigen Herausforderungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können.

Für die drängendsten Fragestellungen im Konsens mit einer naturverträglichen Landbewirtschaftung und insbesondere im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Klimawandels, der Erhaltung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen sowie tiergerechter Haltungssysteme sollen durch die Entwicklung neuer Konzepte, Verfahrensweisen und Techniken im Verbund mit Kooperationspartnern der Landwirtschaft neue Lösungsansätze gefunden und erprobt werden. Neue, biomassebasierte Produkte, angepasst an die Erfordernisse des Marktes, neue Systeme für das Wissensmanagement und neue Arten des Zusammenwirkens entlang der Wertschöpfungskette sollen entwickelt werden, um die Beteiligung der Primärerzeuger an der Wertschöpfung zu verbessern und/oder die Wertschöpfung insgesamt zu steigern.

Im Rahmen der Maßnahme werden operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 ELER-VO im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) unterstützt und die EIP mit dem Ziel umgesetzt, Landwirtschaft und Forschung stärker zu verknüpfen und Innovation in der Landwirtschaft, bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen und entlang der Wertschöpfungskette effektiv anzustoßen.

Dazu wird auch eine landesweite Beratungsstelle (Help Desk) für die Innovationsakteure an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) eingerichtet. Diese Stelle wird nicht aus ELER-Mitteln, sondern aus Landesmitteln finanziert. Zu den Aufgabenschwerpunkten dieser Stelle gehören:

- Unterstützung und Beratung potentieller Innovationsakteure
- Unterstützung bei der Suche möglicher Kooperationspartner für eine OG
- Unterstützung der Innovationsakteure bei der Ausarbeitung von Projektskizzen und Geschäftsplänen
- Unterstützung bei allgemeinen Fragen im Kontext zu Innovationen, wie weitere Anlaufstellen und Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene

Außerdem stellt Bayern LEADER-Koordinatoren zur Verfügung, die neben ihre Rolle als zentrale Ansprechpartner für LEADER auch als erste Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstelle für EIP-AGRI fungieren.

Ziel der Umsetzung von EIP-AGRI in Bayern ist es, eine enge Interaktion zwischen Landwirtschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu gewährleisten, um damit ein Umfeld zu schaffen, das die Entwicklung von praxisnahen Innovationen ermöglicht. Schlüsselelement hierbei ist die Einrichtung von operationellen

Gruppen einschließlich deren Kooperationspartner, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft, der Erzeuger, ggf. der Wirtschaft, der Beratung etc., die auf Grundlage eines Geschäftsplans innovative Lösungen für konkrete praktische Probleme im Agrarsektor entwickeln sollen.

1. Beschreibung der Interventionslogik

Die Maßnahme trägt zu Unterpriorität 1 b „Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung“ bei und kann Beiträge zu den Unterprioritäten 2a „Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung“ und 3a „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände“ sowie zu den Prioritäten 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ und 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“ leisten. Die Maßnahme unterstützt damit die thematischen Ziele

1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“,

3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors“,

4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO 2 - Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“,

5 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements“ und

6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“.

2. Beschreibung des Beitrags zu den Unterprioritäten

Durch die Gründung von operationellen Gruppen (OG) im Sinne von Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden neue Verbindungen zwischen land- und forstwirtschaftlicher Praxis sowie sonstiger Unternehmen, der Beratung und der Wissenschaft geknüpft mit dem Ziel, die Forschung stärker auf die Bedürfnisse der Praxis auszurichten und damit zielgerichtet Innovationen zu entwickeln und schnell in die land- und forstwirtschaftliche Praxis einzuführen.

Die von den OG bearbeiteten Projekte können grundsätzlich zu den Zielsetzungen der Unterprioritäten 2a, 3a und der Prioritäten 4 und 5 beitragen.

Die Entwicklung, Erprobung und Publikation von Pilotprojekten, neuen, ressourcenschonenderen Produkten, Verfahrensweisen, Prozessen und Technologien können insbesondere die

Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft steigern. Sie verbessern das Wissensmanagement (Unterpriorität 2a), erhöhen die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Unterpriorität 3a), steigern das Tierwohl und unterstützen die Umweltziele (Priorität 4) sowie die Klimaschutzziele (Priorität 5).

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. Zusammenarbeit und Innovationsprojekte von operationellen Gruppen

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch das Vorhaben soll die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in operationellen Gruppen (OG) einschließlich deren Kooperationspartnern gefördert werden. OG umfassen grundsätzlich Interessengruppen der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft sowie der Wissenschaft, angewandten Forschung und Technologie.

Die Unterstützung beinhaltet in der ersten Phase die Kosten der Einrichtung und Tätigkeit, sowie die Erstellung eines eines Projektkonzeptes zur Umsetzung eines innovativen Vorhabens.

In der zweiten Phase werden die Umsetzung von Projektkonzepten und die Durchführung von Innovationsprojekten aus der ersten Phase gefördert, die die Entwicklung und Erprobung von Pilotprojekten, neuen Produkten, Verfahrensweisen, Prozessen und Technologien zum Inhalt haben.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung von tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gewährt.

Personal- und Reisekosten werden auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen (festgelegte Standardeinheitskosten) gefördert.

Indirekte Kosten werden mit einer Pauschale in Höhe von bis zu 15 % der entstandenen und anerkannten zuwendungsfähigen Personalausgaben erstattet.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EU) Nr. 1306/2013

Bayerische Haushaltsordnung und dazugehörige Verwaltungsvorschriften

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Operationelle Gruppen oder Leadpartner in Form von

- juristischen Personen, mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften

Die Mitglieder einer OG können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen, mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften sein.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

1. Laufende Kosten für die Zusammenarbeit und für die Durchführung des Projektes (z.B. Personal- und Arbeitskosten, indirekte Kosten und Reisekosten).
2. Durchführbarkeitsstudien und sonstige Dienstleistungen für Projekte gemäß Artikel 35 (1) c) und (2) a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
3. Direktkosten und Investitionskosten zur Umsetzung des Geschäftsplans, soweit sie für die Durchführung des Projekts benötigt werden.
   Investitionsgüter im Rahmen von EIP können als nicht produktive Investitionen eingestuft werden, wenn:
   - die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und
   - die Investitionen den Charakter eines Prototypes oder eines Musters haben, und somit nicht genutzt werden oder sich die Investitionen als nicht praxistauglich herausstellen.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die OG legt interne Verfahren fest, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungsfindung transparent sind und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Der Sitz der OG muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.
- Das Vorhaben der OG muss überwiegend in Bayern durchgeführt werden. In begründeten Fällen, wenn für die Durchführung des Projektes eine spezielle Technologie oder besonderes Wissen außerhalb Bayerns nötig ist, kann das einzelne Projekt nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle außerhalb Bayerns stattfinden.
- Die OG muss einen Geschäftsplan erstellen, in dem sie die Zielsetzungen, die erwarteten Ergebnisse, die voraussichtliche Finanzierung und die geplante zeitliche Umsetzung des gemeinsamen Projekts beschreibt.
- An der OG müssen mindestens zwei unabhängige Akteure beteiligt sein. Es ist keine OG förderfähig, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

- Die OG muss eine Erklärung abgeben, dass sie über ihre Arbeit regelmäßig berichten wird und dass die wesentlichen Ergebnisse des Projekts mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine entsprechende Zusammensetzung der OG bzw. Auswahl der Partner sollte die Möglichkeit innovativer Lösungen erhöhen.

Die Auswahl der OG sowie der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufruf- und Auswahlverfahren mithilfe der Vorgabe von Leitthemen durch die Verwaltungsbehörde und unter Anwendung transparenter Auswahlkriterien.

Bei der Auswahl werden z. B.

- die Zusammenarbeit,
- die Konzeptidee,
- die Qualität des Geschäftsplans
- der Beitrag des Projekts z.B. zu Ressourcenschutz und –effizienz, zum Klimaschutz, zur Verbesserung des Tierwohls und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

schwerpunktmäßig berücksichtigt.

Nach einem öffentlichen Aufruf können Vorschläge eingereicht werden. Die Bewilligungsstelle überprüft zunächst die grundsätzliche Förderfähigkeit. Anschließend erfolgt das Auswahlverfahren. Auswahlpunkte für die einzelnen Auswahlkriterien werden je nach Kategorie von der Bewilligungsstelle und/oder von z.B. einem Auswahlgremium anhand von vorgegebenen Punkteskalen vergeben. Eine Mindestpunktezahl muss erreicht werden. Die Bewilligungsstelle erstellt eine Rankingliste aller eingereichten Anträge und entscheidet auf Grundlage des Rankings sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Es gelten folgende Fördersätze:

- laufende Kosten der Zusammenarbeit und für die Durchführung des Projektes (siehe "Förderfähige Kosten", Ziffer 1): 80%
- Durchführbarkeitsstudien und sonstige Dienstleistungen (siehe "Förderfähige Kosten", Ziffer 2): 100%.
- Direkt- und Investitionskosten (siehe "Förderfähige Kosten", Ziffer 3): 60%.

Die Höhe der Förderung ist wie folgt festgesetzt:

- Für Aufrufe über die Einrichtung und Tätigkeit der OG (Phase 1, u.a. Konzeptentwicklung) beträgt der Zuschuss insgesamt max. 80 000 Euro. Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt unter 5 000 Euro werden nicht bewilligt.
- Für Aufrufe für die Umsetzung bzw. Durchführung von Projekten (Phase 2) beträgt der Zuschuss:

- Bei Vorhaben, die Formen der Zusammenarbeit dienen, von denen ausschließlich der Agrarsektor profitiert, insgesamt max. 400.000 €. (Anmerkung: max. 80.000 € aus Phase 1 sind zusätzlich möglich, max. Zuschuss für das gesamte Projekt (beide Phasen): 480.000 €)
- Bei Vorhaben, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von nicht Anhang I-Produkten dienen, insgesamt max. 200.000 €, einschließlich einer möglichen De-minimis-Förderung zur Konzepterstellung. (Anmerkung : 200.000 € ist der maximal mögliche Zuschuss für Phase 1 und 2)
- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt unter 25.000 € werden nicht bewilligt.

Für Konzepterstellung, bei denen nicht ausschließlich der Agrarsektor profitiert und für die Umsetzung und Durchführung von Projekten im Bereich nicht Anhang I-Produkte richtet sich die Förderung nach De-minimis Gewerbe im Sinne von Art. 107 AEUV.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.7.4.1

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.7.4.2

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.7.4.3

8.2.7.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant

8.2.7.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

-

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für die Zusammenarbeit nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach der Einreichung von Projektvorschlägen nach zentralen Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Zahlungsanträgen auf der Basis der dem Zahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung beantragt.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 35 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.7.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant

8.2.7.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

-

8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Artikel 42, 43, 44 der VO (EU) 1305/2013

Artikel 32, 33, 34, 35 der VO (EU) 1303/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

LEADER fördert die integrierte territoriale Entwicklung auf lokaler Ebene und trägt zu einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Gebiete bei. LEADER kann potentiell für jede der 6 ELER – Prioritäten Beiträge leisten. Die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien (LES) stärkt den territorialen Zusammenhalt und fördert durch den Bottom-Up Ansatz eine von der Bevölkerung unterstützte nachhaltige Entwicklung, mit dem Ziel allen Bewohnern der ländlichen Räume Zukunftsperspektiven aufzuzeigen.

Zentrale Elemente bei LEADER sind dabei Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. Die vielfältigen LEADER-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zur Steigerung der Attraktivität des jeweiligen Gebiets, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potentiale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften durch den innovativen und integrierten Ansatz beitragen.

Die Maßnahme leistet quantifizierbare Beiträge zu Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ und unterstützt damit das thematische Ziel 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ unmittelbar.

LEADER wird unter Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ programmiert, da neue, in Partnerschaft entwickelte, Ansätze und Methoden und die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten die ländlichen Gebiete stärken und attraktiver machen und daher eine unmittelbare Verknüpfung zu Unterpriorität 6b besteht. Alle LEADER-Projekte tragen somit vorrangig zu dieser Unterpriorität 6b bei, können aber aufgrund des innovativen und querschnittsorientierten Ansatzes von LEADER gleichzeitig auch zu allen anderen ELER-Unterprioritäten und weiteren thematischen Zielen außerhalb des ELER beitragen. Die LAGs stellen in ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie dar, inwiefern diese innovativen Charakter für die Region hat. Dies wird im LEADER-Auswahlverfahren bewertet Zudem stellt die Bewertung des innovativen Charakters der einzelnen Projekte ein wichtiges Kriterium im Projektauswahlverfahren der LAGs dar.

Die lokalen Aktionsgruppen legen in ihren Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) dar, wie sie den Herausforderungen in den Themenfeldern Umwelt, Klima und Anpassung an den Klimawandel begegnen wollen. Dazu können die LAGs Querschnittsziele oder eigenständige Ziele formulieren. Dies wird im LEADER-Auswahlverfahren bewertet. Zudem stellt die Bewertung des Beitrags zum Umweltschutz und des Beitrags zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel jeweils ein wichtiges Kriterium im Projektauswahlverfahren der LAGs dar. Dadurch können die LES klimarelevante Wirkung entfalten.

Gleiches gilt für den Themenbereich Demographie. Besonders innovative Konzepte und Projekte sollen besser bewertet und somit gezielt begünstigt werden.

In der LES ist darzustellen, dass die geplante Entwicklungsstrategie mit der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integriertes Wachstum und mit den übergreifenden Zielsetzungen „Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkung“ übereinstimmt. Außerdem werden die Auswirkungen auf bzw. die Beiträge zu den Querschnittszielen als obligatorische Kriterien für das Projektauswahlverfahren der LAGs vorgeschrieben. Dazu sind als Unterkriterien Klimarelevanz, Beiträge zu Umwelt und Demographie vorgesehen.

Abgrenzung des LEADER-Gebiets "ländlicher Raum im Sinne von LEADER":

Als LAG-Gebiet (ländliche Gebiete im Sinne von LEADER) in Frage kommen ländlich geprägte, zusammenhängende und eine im Hinblick auf die Entwicklungsstrategie sinnvolle Einheit bildende Gebiete. Die Gebietsfestlegung erfolgt durch die LAG und bezieht sich auf einen Landkreis oder einen einheitlichen Kulturraum, bestimmten Naturraum o. ä. Die Mindestgröße für ein LAG-Gebiet beträgt einen gesamten Landkreis oder, bei anderer Gebietsabgrenzung, mindestens 60 000 Einwohner (bei bestehenden LAGs alternativ mindestens 500 km²). Eine Überschreitung der grundsätzlichen Maximalgröße von 150.000 Einwohnern ist möglich, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die genauen die Abweichung rechtfertigenden Gründe sind in jedem Einzelfall von der LAG im Rahmen der Bewerbung zu begründen und im Rahmen des Auswahlverfahrens zu entscheiden.

Städte mit mehr als 65 000 Einwohnern sind aus dem LAG-Gebiet auszunehmen. Ländlich geprägte Teile solcher Städte können in begründeten Fällen ins LAG-Gebiet einbezogen werden, die Abgrenzung erfolgt auf Gemarkungsebene (ehemals selbständige, seit der Gebietsreform 1970 eingemeindete Ortsteile).

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 1_Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitende Unterstützung von lokalen Akteuren und Stellen (bestehende LAGs und neu interessierte Gebiete), die eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) erstellen und beabsichtigen, sich mit dieser beim LEADER-Auswahlverfahren zu bewerben.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsförderung; max. 10.000 € pro LAG bzw. Antragsteller

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden) sowie

- natürliche Personen und Personengesellschaften

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Kosten für die vorbereitende Unterstützung in Gebieten (bestehende LAGs und neu interessierte Gebiete), die eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) erstellen und sich mit dieser beim LEADER-Auswahlverfahren beteiligen:

- Kosten für Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
- Kosten für die Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich erforderlicher Studien
- Kosten für Qualifizierung / Aktivierung der Akteure der künftigen LAG

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Kosten für die vorbereitende Unterstützung ist, dass aus der für Leader festgelegten Gebietskulisse eine Lokale Entwicklungsstrategie im LEADER-Auswahlverfahren eingereicht wird.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die vorbereitende Unterstützung steht allen Antragstellern/ Gruppen von Antragstellern offen, die sich als LAG für eine Förderung im Rahmen von LEADER bewerben. Da die Möglichkeit, sich für LEADER als innovativem und integrierten Entwicklungsansatz zu bewerben, grundsätzlich für das gesamte Programmgebiet (Städte größer 65.000 Einwohner ausgenommen) angeboten werden soll, findet auf Ebene der Untermaßnahme „Vorbereitende Unterstützung“ keine weitere Vorauswahl/ Auswahl statt, um gute Konzepte nicht von vornherein auszuschließen.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Festbetrag, max. 10.000,- € je LAG oder Antragsteller

Die Kosten für die vorbereitende Unterstützung stellen Planungskosten dar, die im Vorfeld der Bewerbung der LAGs im LEADER-Auswahlverfahren und vor einer Genehmigung des bayerischen ELER-Programms entstehen.

Die Förderung von Kosten für Aktivitäten im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung wird mit der Bewerbung des jeweiligen Gebiets beim LEADER-Auswahlverfahren beantragt.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Abschnitt 8.2.8.6

8.2.8.3.2. 2_Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durchführung von Projekten zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer LAG.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Bei dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wird eine Festbetragsförderung gewährt.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

VO (EU) Nr. 1407/2014

VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung)

VO (EU) Nr. 1408/2013

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden) sowie

- natürliche Personen und Personengesellschaften

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten für Projekte zur Umsetzung der LES einer LAG (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)

Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (keine Doppelförderung), andere öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. können zur Finanzierung der förderfähigen Kosten herangezogen werden, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind.

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als förderfähige Kosten anerkannt werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich.
- Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Der ortsübliche Wert der geplanten Eigenleistung wird durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle, i.d.R. Architekt ermittelt. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.

Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Antragsteller eine Bestätigung einer fachlichen qualifizierten Stelle (i.d.R. Architekt) dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.

- Der als förderfähige Kosten anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % des förderfähigen Betrages, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würde.
- Bei einer Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten stellt die Obergrenze für die Höhe des Zuschusses (aus ELER- und Landesmitteln) der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (förderfähige Kosten dieser Rechnungen) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.
- Die Grundsätze gem. Art. 69 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden eingehalten.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.

Es muss zu jedem LEADER-Projekt ein Nachweis über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG- Entscheidungsgremiums vorliegen.

Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.

Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projektes vorliegen.

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Bei LEADER erfolgt die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens ausschließlich durch die LAG.

In der LES sind die Regeln darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese

- nicht diskriminierend und transparent sind
- Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden
- dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben
- die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen

Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl sind von der LAG festzulegen. Bei der Projektauswahl muss die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden. Eine LEADER-Förderung setzt voraus, dass das betreffende Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht. Die Bewertung der einzelnen Projekte anhand der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ erfolgt durch die LAG

Die LAG bestimmt in ihrem Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“, nach welchen Kriterien vom LAG-Entscheidungsgremium über Anfragen lokaler Akteure nach einer Unterstützung von Maßnahmen aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ und die Höhe der Unterstützung entschieden wird.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- bis zu 100 % der förderfähigen Kosten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit).
- Festbetragsförderung bis max. 20.000,- € pro LAG für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“. Die Höhe der Unterstützung von Maßnahmen lokaler Akteure durch die LAG aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt dabei max. 2.500 € je Einzelmaßnahme.

Die LAG führt die Fördersätze in ihrer lokalen Entwicklungsstrategie auf und kann im Rahmen ihrer lokalen Entwicklungsstrategie die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen, z.B.: durch Ausschlusskriterien, generelle Begrenzungen, Begrenzung für bestimmte Projektarten etc.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.8.5

8.2.8.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Abschnitt 8.2.8.6

8.2.8.3.3. 3_Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und von transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren lokalen Partnerschaften (auch in nicht EU-Ländern).

8.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt

8.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

VO (EU) Nr. 1407/2014

VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung)

VO (EU) Nr. 1408/2013

8.2.8.3.3.4. Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden)

- natürliche Personen und Personengesellschaften

8.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) zur Durchführung von gebietsübergreifenden und von transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren lokalen Partnerschaften.

Förderfähige Kosten für die Anbahnung von gebietsübergreifenden und von transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren lokalen Partnerschaften, z. B. Kosten für Unterlagen, Räumlichkeiten, Fahrtkosten etc. für Vorbereitungstreffen sowie auch Kosten für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer an Vorbereitungstreffen.

Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (keine Doppelförderung), andere öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. können zur Finanzierung der förderfähigen Kosten herangezogen werden, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind.

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als förderfähige Kosten anerkannt werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich.
- Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Der ortsübliche Wert der geplanten Eigenleistung wird durch eine eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle, i.d.R. Architekt ermittelt. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Antragsteller eine Bestätigung einer fachlichen qualifizierten Stelle (i.d.R. Architekt) dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.
- Der als förderfähige Kosten anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % des förderfähigen Betrages, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würde.
- Bei einer Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten stellt die Obergrenze für die Höhe des Zuschusses (aus ELER- und Landesmitteln) der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (förderfähige Kosten dieser Rechnungen) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.
- Die Grundsätze gem. Art. 69 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden eingehalten.

8.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.

Es muss zu jedem LEADER Projekt ein Nachweis über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.

Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.

Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen.

8.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Bei LEADER erfolgt die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien („Checkliste Projektauswahlkriterien“) sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens ausschließlich durch die LAG.

In der LES sind die Regeln darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese

- nicht diskriminierend und transparent sind
- Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden
- dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben
- die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen

Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl sind von der LAG in Form einer „Checkliste Projektauswahlkriterien“ festzulegen. Bei der Projektauswahl durch die LAG muss die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden .Eine LEADER-Förderung setzt voraus, dass das betreffende Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht. Die Bewertung der einzelnen Projekte anhand der „Checklöiste Projektauswahlkriterien“ erfolgt durch die LAG.

Die Auswahl der Kooperationsprojekte erfolgt durch die kooperierenden LAGs.

8.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- bis zu 100% der förderfähigen Kosten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit).

Die LAG führt die Fördersätze in ihrer lokalen Entwicklungsstrategie auf und kann im Rahmen ihrer lokalen Entwicklungsstrategie die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen, z.B.: durch Ausschlusskriterien, generelle Begrenzungen, Begrenzung für bestimmte Projektarten etc

8.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.8.5

8.2.8.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Abschnitt 8.2.8.6

8.2.8.3.4. 4_LAG - Management

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.8.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Management der lokalen Aktionsgruppen, das die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jeweiligen LEADER-Gebiets dienenden Tätigkeiten umfasst, auch im Rahmen von Kooperationsprojekten.

8.2.8.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.8.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.8.3.4.4. Begünstigte

- die jeweilige LAG oder

- ein anderer (insbesondere Landkreis oder Kommune) mit entsprechender Vereinbarung mit der LAG

8.2.8.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten für das Management der lokalen Aktionsgruppen

Im Rahmen des LAG-Management zuschussfähig sind Personalkosten, Kosten für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungskosten wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Kosten für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie sowie Kosten für die Sensibilisierung der Region (Erleichterung des Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über lokale Entwicklungsstrategie, Unterstützung potentieller Projektträger etc.).

Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (keine Doppelförderung), andere öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. können zur Finanzierung der förderfähigen Kosten herangezogen werden, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind.

8.2.8.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Der Höchstsatz von 25 % der im Rahmen der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten.
- Anerkennung als LAG.

8.2.8.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nicht relevant

8.2.8.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100% der förderfähigen Kosten.
- Die Höhe des Zuschusses für das LAG-Management ist auf max. 250.000 € pro LAG begrenzt.

8.2.8.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Abschnitt 8.2.8.4

8.2.8.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Abschnitt 8.2.8.5

8.2.8.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Abschnitt 8.2.8.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Abschnitt 8.2.8.6

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte und andere, nicht kommunale Begünstigte

Bei LEADER sind derzeit ca. 40% der Antragsteller „private Begünstigte“. Diese unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, da bei LEADER die Nr. 3.1 und 3.2 der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (AN Best-P) gemäß Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) (Kurzbezeichnung : VV zu Art. 44 BayHO) ausgenommen sind. Ausnahme: Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber i.S. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 98 GWB; > EU-Schwellenwert) sind.

Das Risiko kann in einer nicht ausreichenden Markterkundung und/oder mangelnden Dokumentation bestehen.

R2: Angemessenheit der Kosten

Aufgrund der großen Vielfalt an Maßnahmen bzw. hohen Heterogenität der geförderten Maßnahmen ist es bei LEADER unmöglich, ein Referenzkostensystem zu etablieren. Ein Risiko besteht in höheren Ausführungskosten durch unzureichende Beachtung der Vergabe- bzw. Markterkundungsvorschriften.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Die Prüf- und Kontrollsysteme müssen sicherstellen, dass alle Fördervoraussetzungen geprüft und alle Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid sowie die Einhaltung sonstiger Förderbestimmung kontrolliert werden. Es besteht die Gefahr, dass Fördervoraussetzungen oder Auflagen definiert werden, die nur schwer zu kontrollieren sind.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Antragsteller, für die die Vergabevorschriften einschlägig sind, sind zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet. Mögliche Fehlerrisiken bestehen hinsichtlich der Wahl der richtigen Vergabeart, der korrekten Durchführung des Verfahrens sowie der ausreichenden und korrekten Dokumentation.

R7: Auswahl der Begünstigten

Die Auswahl der Projekte, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll, erfolgt durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Dabei besteht ein Risiko hinsichtlich Ungleichbehandlung von Antragstellern oder Interessenskonflikten.

R8: IT-Systeme

Die IT-Systeme müssen eine korrekte und nachvollziehbare Abwicklung der Fördermaßnahme gewährleisten.

R9: Zahlungsanträge

Bei der Bearbeitung von Zahlungsanträgen muss sichergestellt sein, dass Zahlungen nur für zuschussfähige Ausgaben in korrekter Höhe gewährleistet werden.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte und andere, nicht kommunale Begünstigte

Die "privaten Begünstigten" sind zur Anwendung der Markterkundung verpflichtet. Für eine Markterkundung sind i.d.R. drei Angebote in geeigneter Form einzuholen und zu dokumentieren. Dazu wurden ein Merkblatt und ein Formblatt „Nachweis einer LEADER-Markterkundung“ entwickelt, die verpflichtend zu beachten sind.

Öffentliche Auftraggeber i.S. des § 98 GWB werden verpflichtet, die einschlägigen Vergabe-Formblätter zu verwenden.

Zum Thema wurden Schulungen für Bewilligungsstellen und Antragsteller durchgeführt.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Kosten wird durch Beachtung der Vergabevorschriften bzw. bei "privaten Begünstigten" durch Beachtung der Markterkundungsvorschriften mit Einholung von i.d.R. drei Angeboten überprüft.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Das Prüf- und Kontrollsystem wurde im Jahr 2013 vollständig aktualisiert. Seither stehen ausführliche Vollzugshinweise zur Verfügung, in denen jeder einzelne Schritt von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben ist. Bei Bedarf werden die Vollzugshinweise kurzfristig angepasst oder erweitert.

Die Vor-Ort- Kontrollen können grundsätzlich auch nach der Zahlung bzw. der Restzahlung erfolgen, da aufgrund geringer Fallzahlen ein Auswahlverfahren erst nach dem Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Anträgen möglich ist. Außerdem handelt es sich bei den Vorhabensträgern überwiegend um öffentliche Einrichtungen oder diesen gleichgestellte Einrichtungen und das Risiko, dass Zahlungen zu Unrecht geleistet werden, wird als gering eingestuft.

Im Rahmen der Richtlinien wird darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen und Auflagen zu definieren, die mit angemessenem Aufwand und hoher Sicherheit überprüfbar sind.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Antragsteller, für die die Vergabevorschriften einschlägig sind, sind zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet. Um dies zu gewährleisten, wurden Hinweisblätter zur Durchführung und Formblätter zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Vergabe entwickelt und verpflichtend eingeführt. Außerdem wurden Schulungen für Bewilligungsstellen und Antragsteller durchgeführt.

R7: Auswahl der Begünstigten

Zur Risikominimierung wird für die LAGs ein transparentes Projektauswahlverfahren vorgeschrieben. Die Anforderungen an ein transparentes Projektauswahlverfahren der LAG sowie Mindestvorgaben für die Projektauswahlkriterien der LAG werden seitens des StMELF entwickelt.

Die Darstellung des Projektauswahlverfahrens und der Projektauswahlkriterien ist zwingender Bestandteil der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für jede LAG, die sich für eine Teilnahme an LEADER 2014-2020 bewirbt und wird im LEADER-Auswahlverfahren als Kriterium für die Auswahl der LAGs bewertet.

Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch die LAG ist Fördervoraussetzung für jedes LEADER-Projekt.

R8: IT-Systeme

Die vorhandenen IT-Systeme gewährleisten bereits eine korrekte Förderabwicklung. Unabhängig davon werden die Systeme fortlaufend weiterentwickelt, um laufende Prüfungserkenntnisse zu berücksichtigen und Fehlbedienungen seitens der Verwaltung weiter zu reduzieren.

R9: Zahlungsanträge

Die Bearbeitung der Zahlungsanträge erfolgt durch 9 Fachzentren. Somit werden die Zahlungsanträge von routinierten Bearbeitern überprüft und die Gefahr der fehlerhaften Abrechnung minimiert.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Es ist beabsichtigt, die Fehlerrisiken bei der LEADER-Förderung in der kommenden Förderperiode weiter zu minimieren. Hierzu soll gezielt eine Differenzierung zwischen Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Förderauflagen vorgenommen werden. Weiterhin sollen die Fördervoraussetzungen gestrafft und vereinfacht werden. Durch das Landesrecht vorgegebene Fördervoraussetzungen werden auf

ein Minimum zu reduziert. Ziel ist, dass alle Fördervoraussetzungen bereits zur Antragstellung, spätestens zur Bewilligung überprüft werden können.

Die Förderauflagen sollen auf das vom EU- oder nationalen Recht vorgegebene notwendige Maß begrenzt werden.

Die Prüf- und Kontrollsysteme sowie das verwendete IT-System sind bereits sehr weit entwickelt. Sie werden als weitgehend fehlerfrei beurteilt. Durch die Vereinfachungen der Fördervorgaben und laufende Schulungen werden die Fehlerrisiken auf der Abwicklungsseite verringert.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

LEADER setzt sich aus den Untermaßnahmen „Vorbereitenden Unterstützung“, „Umsetzung von Projekten der lokalen Entwicklungsstrategie“, „Förderung von gebietsübergreifenden und von transnationalen Kooperationsprojekten“, „Laufende Kosten der LAG“ zusammen.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Nicht programmiert.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Auswahl der Kooperationsprojekte erfolgt durch die kooperierenden LAGs im Rahmen ihres Projektauswahlverfahrens in gleicher Weise wie die Auswahl anderer Projekte.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Die Anforderungen und Fristen im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl der LES, die sich an LEADER 2014-2020 beteiligen können (LEADER-Auswahlverfahren) werden von der Verwaltungsbehörde u.a. auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Zu den Anforderungen gehören Mindestanforderungen an die Inhalte der Lokalen Entwicklungsstrategien, u.a. auch hinsichtlich des Projektauswahlverfahrens durch die LAG.

Das LEADER-Auswahlverfahren in Bayern wird als Wettbewerb der LAGs gegen eine „Qualitätsschwelle“ gestaltet. Dabei muss eine lokale Entwicklungsstrategie sowohl vorgegebene Mindestkriterien erfüllen als auch bei den Qualitätskriterien eine Mindestpunktzahl erreichen, um ausgewählt zu werden.

Insgesamt ist die Bewerbung von ca. 65 LAGs absehbar, maximal können -auch bei höherer Bewerberzahl - 70 LAGs anerkannt werden.

Das Auswahlverfahren wurde mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 23/2014 vom 06.06.2014 eröffnet und läuft bis zum 28.11.2014.

Zuständig für die Entscheidung im Auswahlverfahren ist ein vom StMELF einzurichtendes Auswahlgremium. Die förmliche Anerkennung der LAGs erfolgt dann durch das StMELF als Verwaltungsbehörde.

Der Auswahltermin ist für Anfang 2015 vorgesehen.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die Einwohnerobergrenze für LAG-Gebiete liegt grundsätzlich bei 150.000 Einwohnern. Eine Überschreitung der grundsätzlichen Maximalgröße von 150.000 Einwohnern ist möglich, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die genauen die Abweichung rechtfertigenden Gründe sind in jedem Einzelfall von der LAG im Rahmen der Bewerbung zu begründen und im Rahmen des Auswahlverfahrens zu entscheiden (siehe auch Abschnitt 3.1.2 der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission)

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

LEADER wird in Bayern nur im Rahmen des ELER durchgeführt. Mit dem LEADER-ähnlichen Ansatz des EMFF besteht eine enge Abstimmung bis hin zur Ermöglichung gemeinsamer (F)LAGs und gemeinsamer Konzepte in Einzelfällen.

Die Koordination mit den anderen ESI-Fonds erfolgt durch gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen der jeweiligen Fonds, durch Abstimmung zwischen den Verwaltungsbehörden und

durch Beratungs- und Koordinierungsaufgaben nachgeordneter Stellen des StMELF in den Regionen (v.a. LEADER-Koordinatoren)

Die LEADER-Koordinatoren sind dabei zentrale Ansprechpartner, Berater und Koordinatoren für LEADER, unterstützen die LEADER-Akteure in den Regionen, begleiten lokale Entwicklungsprozesse und sind effektive Koordinatoren zwischen den EU-Fonds auf Regierungsbezirksebene. Sie stimmen auch Projektideen aus „ihren“ LAGs mit anderen Verwaltungen/Fonds ab, klären eine mögliche LEADER-Förderung und unterstützen die LAGs und andere Interessierte zugleich bei der Suche nach Fördermöglichkeiten für Projekte aus anderen Fonds. In dieser Hinsicht fungieren sie zusätzlich als erste Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstelle für das EIP-AGRI-Programm.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse sind nicht möglich.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Zuständigkeit für die Durchführung des LEADER-Auswahlverfahrens und die Anerkennung der LAGs für die Förderperiode 2014-2020 liegt bei der Verwaltungsbehörde. Ebenso liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Förderfähigkeitskriterien bei der Verwaltungsbehörde.

Das Projektauswahlverfahren und die Festlegung sowie Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt ausschließlich durch die LAG und in deren Zuständigkeitsbereich.

Die Prüfung der Förderfähigkeitskriterien erfolgt durch die Zahlstelle.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Im Rahmen von LEADER können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer LAG dienen und den Vorgaben dieser LEADER-Förderrichtlinie entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Maßnahme gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung rechtliche Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. Diese Abfrage bzw. Abstimmung erfolgt durch den LEADER-Koordinatoren. Die Abwicklung aller LEADER-Projekte erfolgt im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie im Zuständigkeitsbereich des StMELF. Die LEADER-Koordinatoren sorgen dafür, dass fachlich berührte andere Verwaltungen dabei ihre Fachkompetenz entsprechend einbringen können.

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

In Bayern stehen jeder LAG bis zu 3 Mio. € an öffentlichen Mitteln (ELER-Mittel, Landesmittel und sonstige öffentliche Mittel) zur Verfügung. Den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten der LAGs wird durch die Festlegung von Meilensteinen für die Bindung von Fördermitteln Rechnung getragen.

In Bayern gibt es für die Umsetzung von LEADER eine eigene LEADER-Förderrichtlinie, über die vor allem Projekte gefördert werden, die über andere Programme nicht gefördert werden könnten (keine Verpflichtung zu Mainstream-Maßnahmen bei LEADER).

Zusätzlich entstehen aus dem LEADER-Prozess unter Mitwirkung der LAGs und des LAG-Managements in den Regionen auch Projekte, die dann über andere Programme umgesetzt werden. Solche Projekte dienen dem LAG-Gebiet, werden aber nicht aus LEADER, sondern aus anderen Fonds (z.B. EFRE und ESF) oder rein nationalen Förderprogrammen gefördert und erschließen somit zusätzliche Fördermittel für das LAG-Gebiet.

Zudem erfolgt in Bayern der Fördervollzug durch die staatlichen Bewilligungsstellen, die LAGs sind dadurch vom Fördervollzug entlastet. Außerdem stellt Bayern LEADER-Koordinatoren als zentrale Berater (v.a. der LAGs), Koordinatoren und Moderatoren für LEADER und als erste Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstelle für EIP-AGRI zur Verfügung.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsplanes ländlicher Raum (EPLR) 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) Nr.1303/2013 (ESI-VO) und gem. Art. 66(1) der VO (EU) Nr.1305/2013 (ELER-VO) ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird

Der Bewertungsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR erfasst werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und wird sicherstellen, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, die erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich zu begleiten, sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgebenen Zeitpunkten vorliegen, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des EPLR Bayern 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger

nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen und deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden von 2016 bis einschl. 2026 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 u. 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten Gemeinsamen Bewertungsfragen enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des EPLR 2014-2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E), richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung

nutzbar macht. Die VB koordiniert die EPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die VB gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag.

Die VB erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (Z): Die Z mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BA): Der BA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR): Die FR sind Datennutzer und –bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassungen.

Die zuvor beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten liegen je nach Maßnahme /Untermaßnahme/ Vorhabenskategorie bei Fachreferaten im bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) oder im bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

Lokale Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAGn im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAGn selbst aufgestellten Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte (B): B sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und –nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und

Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014-2020 gem. Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Bewertung während des Programmplanungszeitraums

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des EPLR-Programms durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 85 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) wird der Kommission bis zum 31.12.2026 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss geprüft und von der Verwaltungsbehörde der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und -aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung

(EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO)] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014 – 2022 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

Aus der eingestellten Tabelle 1 sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmergebnisse und -wirkungen betrachten werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen (LAGn).

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Siehe Tabelle: Bewertungsthemen und Aktivitäten

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für Durchführungsberichte, erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2014/15	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	→Gewinnung eines Evaluators	→Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jahresbericht 30.06.2016	→Beschreibung der Implementierung →Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	→Befragungen, →Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30.06.2017	→Bewertung der Zielerreichung →Bewertung der Zielausrichtung →Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	→Begleitdaten →Analysen →Studien →Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	→Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen →Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode →Empfehlungen für neue Förderperiode	→Begleitdaten →Mittelinanspruchnahme →Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne Vergleiche, →Trendentwicklung →Experteninterviews →Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	→Bewertung der Zielerreichung →Bewertung der Zielausrichtung →Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf →inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	→Begleitdaten →Analysen →Studien →Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30.06.2020	→Bewertung der Zielerreichung →Bewertung v. Effektivität/Effizienz →inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	→Begleitdaten →Analysen →Studien →Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30.06.2021	→Bewertung der Zielerreichung →Bewertung v. Effektivität/Effizienz →inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	→Begleitdaten →Analysen →Studien →Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2025	Jahresberichte 2022/ 2023/ 2024/2025	→Bewertung der Zielerreichung →Bewertung v. Effektivität/Effizienz	→Begleitungsdaten →Analysen →Studien →Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2026	Abschließende Bewertung 31.12.2026	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	→Bewertungsbericht →Begleitungsdaten →Analysen

Bewertungsthemen und -Akvitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese

Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2022 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im EPLR genannten Maßnahmen. An der Implementierung noch fehlender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Dies gilt auch für die Implementierung einzelner programmtechnischer Schritte bei der Erfassung von Daten nach Art. 82 der VO (EU) Nr. 1305/2013 „zusätzliche nationale Förderung".

Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit dem Evaluator ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsatz sollte sein, die Bewertung vorrangig auf entweder im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf aus anderen Berichtspflichten basierenden Daten zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert und für die Übergangsjahre 2021 und 2022 erweitert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 und die ex-post-Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies soweit notwendig systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode u. U. anlassbezogene „Ad-hoc"-Evaluierungen durchgeführt werden.

Tabelle: Übersicht Zeitplan

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2013 - 2014	Laufender Prozess der Programmerstellung	Bewertung durch externen Evaluator	Fachliche Analysen, Studien- und Auswertungen	Ex-ante-Bewertung
2014	laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren			
2015				
2016		jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programmbewertung 2017 und 2019
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020 2021 2022 2023		jährlicher Durchführungsbericht 2020/21/22/23 bis 30. Juni 2020 bis 30. Juni 2021 bis 30. Juni 2022 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	Ex-post-Bewertung 2026
2025		jährlicher Durchführungsbericht 2025 bis 30. Juni 2025	fachliche Analysen und Auswertungen	
2026		jährlicher Durchführungsbericht 2026 bis 30. Juni 2026	fachliche Analysen und Auswertungen	

*darüber hinaus können anlassbezogene Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und lokaler Ebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von

Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des EPLR Bayern 2014-2020 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im Begleitausschuss und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an das Ministerium durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2022 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen, oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen.

Tabelle: Übersicht Ressourcen

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Programme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss		Verwaltungsbehörde	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden EU-Helpdesk	Verwaltungsbehörde,	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister

Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	190.175.243,00	189.875.127,00	182.997.472,00	182.741.989,00	182.489.767,00	182.224.176,00	181.917.677,00	213.789.644,00	176.709.505,00	**1.682.920.600,00**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	45.865.000,00	45.563.000,00	44.777.000,00	44.040.000,00	43.309.000,00	57.745.211,00	56.563.473,00	**337.862.684,00**
ELER insgesamt (ohne EURI)	**190.175.243,00**	**189.875.127,00**	**228.862.472,00**	**228.304.989,00**	**227.266.767,00**	**226.264.176,00**	**225.226.677,00**	**271.534.855,00**	**233.272.978,00**	**2.020.783.284,00**
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	**11.410.514,58**	**11.392.507,62**	**10.979.848,32**	**10.964.519,34**	**10.949.386,02**	**10.933.450,56**	**10.915.060,62**	**0,00**	**0,00**	**77.545.287,06**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - EURI(NGEU) / Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a								33.663.436,00	80.884.674,00	**114.548.110,00**

Absatz 1 finanziert werden										
Insgesamt (ELER + EURI)	**190.175.243,00**	**189.875.127,00**	**228.862.472,00**	**228.304.989,00**	**227.266.767,00**	**226.264.176,00**	**225.226.677,00**	**305.198.291,00**	**314.157.652,00**	**2.135.331.394,00**

Total indicative amount for EAFRD and EURI of support envisaged for climate change objectives	**1.830.107.094,00**	Share of the total indicative amount for EAFRD and EURI of support envisaged for climate change objectives (%)	**85,71**
Total indicative amount, for EAFRD, of support envisaged for climate change objectives	**1.728.019.850,00**	Share of the total indicative amount, for EAFRD, of support envisaged for climate change objectives (%)	**85,51**
Total indicative amount, for EURI, of support envisaged for climate change objectives	**102.087.244,00**	Share of total indicative amount, for EURI, of support envisaged for climate change objectives (%)	**89,12**

EAFRD and EURI contribution for Art59(6)	**1.748.419.590,00**	Share of EAFRD and EURI contribution for Art59(6) (%)	**81,88**
Total EAFRD contribution for Art59(6)	**1.654.639.590,00**	Share of total EAFRD contribution for Art59(6) **(RDP non-regression treshold)** (%)	**81,88**
Total EURI contribution for Art59(6)	**93.780.000,00**	Share of total EURI contribution for Art59(6) (%)	**81,87**

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	**0,00**

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	50%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					154.913.167,00 (2A) 486.894,00 (P4) 45.000.000,00 (5B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	200.400.061,00 0,00 200.400.061,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	45.486.894,00

davon ELER (EUR)	45.486.894,00

davon EURI (EUR)	0,00

10.3.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					14.200.000,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	14.200.000,00 0,00 14.200.000,00

10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					75.732.150,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) /	Main	100%					20.768.110,00 (6B)

Sonstige Regionen							
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	75.732.150,00 20.768.110,00 96.500.260,00

10.3.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (P4) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					392.765.808,00 (P4) 7.036.948,00 (5D) 41.092.244,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	75%					140.930.638,00 (P4) 97.007.278,00 (5D) 99.924.768,00 (5E)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					20.000.000,00 (P4) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	778.757.684,00 20.000.000,00 798.757.684,00

10.3.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					206.564.522,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	65%					73.050.490,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes	65%					73.780.000,00 (P4)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34						
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	279.615.012,00 73.780.000,00 353.395.012,00

10.3.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					550.780.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß	100%					0,00 (P4)

	Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	550.780.000,00 0,00 550.780.000,00

10.3.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					2.000.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	2.000.000,00 0,00 2.000.000,00

10.3.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					107.718.500,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6B)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	107.718.500,00 0,00 107.718.500,00

10.3.9. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					11.579.877,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	11.579.877,00 0,00 11.579.877,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	**0,14**
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	4.888.297.255,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	7.000.000,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	7.000.000,00	0,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	**8,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	8,00	0
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	0,00	0

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	**5,58**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	5.459,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	97.870,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	5.459,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	0,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	2.183.305.320,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	545.826.332,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	545.826.332,00	0
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	7.000.000,00	0

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	20.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	56.000.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	13.989.834,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	638.928,00	50.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	995.261.965,00	20.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	60.000,00	10.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	342.393,00	40.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	779.022.106,00	73.780.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	460.000,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	806.000,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	702.000,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	1.109.560.000,00	0

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**14,77**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	463.439,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	3.136.840,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**2,87**
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	90.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	3.136.840,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025

T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**2,75**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	86.351,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	3.136.840,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	**450.000.000,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1, 4.2 und 4.3)	132,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	450.000.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	90.000.000,00	0

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	**0**
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	**7,70**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	241.537,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	3.577.220,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	3.136.840,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)	270.610,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	163.588.503,00	0

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	**3,96**
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	227.653,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	3.136.840,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	2.605,63

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt	227.653,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	289.219.353,00	0

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	**230,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	280,00	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	125.000.000,00	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	31.500.000,00	0

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**56,68**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	5.500.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**10,61**
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**134,00**
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.030.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	35,40
1 Bevölkerung - Zwischenregion	41,64
1 Bevölkerung - Insgesamt	12.595.891,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	4.238,00	48,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	685,00	8,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00	0

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2; 7.4; 7.5; 7.6; 7.7)	1.030.000,00	23.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	616.732.410,00	20.768.110,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	65,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	5.500.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	2.000.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	153.437.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	42.000.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	26.000.000,00	0

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M04	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	2,183,305,320				56,000,000				450,000,000							2,689,305,320
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	545,826,332				13,989,834				90,000,000							649,816,166
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)													125,000,000			125,000,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR													31,500,000			31,500,000
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)														616,732,410		616,732,410
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					638,928											638,928
	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)											270,610					270,610
	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt												227,653				227,653
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					995,261,965						163,588,503	289,219,353				1,448,069,821
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					60,000											60,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					342,393											342,393
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					779,022,106											779,022,106

M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)					460,000									460,000
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					806,000									806,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)					702,000									702,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					1,109,560,000									1,109,560,000
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	7,000,000													7,000,000
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												65		65
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												5,500,000		5,500,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												2,000,000		2,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												153,437,000		153,437,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												42,000,000		42,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												26,000,000		26,000,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				**P**								X						
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X		**P**		X			X	X					X			
5B	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)						X						**P**	X					
5D	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)														**P**				
5E	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)									X	X					**P**			
6A	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)				X		X										**P**	X	
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																	**P**	
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	X					X										X	**P**	
P4 (AGRI)	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)								**P**	**P**	**P**					X			
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								**P**	**P**	**P**				X	X			
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)						X		**P**	**P**	**P**				X	X			
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)								**P**	**P**	**P**							X	

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12_Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	7.273.269,00	1.629,00	X				
06_Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	42.806.083,00	47.443,00			X		
09_Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche,	15.897.527,00	8.000,00	X				

	Blühstreifen, Hecken, Bäume)							
21_Biotoptyp Weide: Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	78.235.988,00	26.927,00	X				
10_Vielfältige Fruchtfolge	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	166.806.619,00	238.000,00	X				
04_Gewässer- und erosionsschutzfördernde Bewirtschaftungsvorhaben auf Acker- und Grünland	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	152.001.905,00	43.570,00		X			
17_Biotoptyp Acker 2: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	12.278.232,00	1.230,00	X				
22_Herbizidverzicht im Ackerbau (B62)	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	640.000,00	4.000,00		X			
11_Blühflächen	Schaffung, Beibehaltung	55.375.152,00	16.168,00	X				

	ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)							
03_Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	42.540.195,00	9.118,00					X
15_Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	2.312.191,00	72,00	X				
13_Behirtung anerkannter Almen	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	10.473.145,00	32.481,00	X				

05_Winterbegrünung	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	26.235.987,00	38.908,00			X		
18_Biotoptyp Wiese 1: Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	282.529.532,00	59.049,00	X				
14_Streuobst	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	13.697.527,00	2.655,00	X				
20_Biotoptyp Wiese 3: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	437.500,00	250,00	X				

07_Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	60.247.636,00	36.868,00		X			
23_Ausbringung von Trichogramma bei Mais (B63)	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	5.000.000,00	50.000,00		X			
08_Erhalt artenreicher Grünlandbestände	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	12.897.527,00	8.000,00	X				
02_Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	163.588.503,00	270.610,00				X	
16_Biotoptyp Acker 1: Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen),	14.150.840,00	1.231,00	X				

	Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
19_Biotoptyp Wiese 2: Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	467.778,00	121,00	X				
01_Extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung für Raufutterfresser	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	246.679.158,00	241.016,00	X				X

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	140.000.000,00	60.000,00	X				
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	639.022.106,00	342.397,00	X				

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme					

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	davon EURI	Einheit
10.1	Entwicklung der Gesamtmaßnahmenfläche der Vorhabenarten 16-21 in der Natura 2000-Kulisse + Pufferbereich (50 m) bezogen auf die gesamte Natura 2000-Fläche	M10	P4	11,78	0,00	Percent
Comment: --						

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2022 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	249.016.043,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	382.659.575,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	140.000.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	8.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	1.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	780.675.618,00

12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben werden gemäß den in der Maßnahmenbeschreibung Nr. 8.2.1 beschriebenen Kriterien umgesetzt und entsprechen damit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben werden gemäß den in der Maßnahmenbeschreibung Nr. 8.2.4 beschriebenen Kriterien umgesetzt und entsprechen damit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben werden gemäß den in der Maßnahmenbeschreibung Nr. 8.2.5 beschriebenen Kriterien umgesetzt und entsprechen damit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

12.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Das Vorhaben wird gemäß den in der Maßnahmenbeschreibung Nr. 8.2.6 beschriebenen Kriterien umgesetzt und entsprechen damit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Förderung der Einrichtung und der laufenden Ausgaben operationeller Gruppen sowie die Ausgaben für Pilotprojekte und Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Projekte und Technologien im Anhang I - Bereich. Die Förderung dient dem gesamten Agrarsektor.

Die Vorhaben werden gemäß den in der Maßnahmenbeschreibung Nr. 8.2. beschriebenen Kriterien umgesetzt und entsprechen damit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.9. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nicht - Anhang I - Erzeugnissen	10.000.000,00	10.000.000,00		20.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Diversifizierung	14.200.000,00	14.200.000,00	3.100.000,00	31.500.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Dorferneuerung, Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen	96.500.260,00	75.732.150,00	444.500.000,00	616.732.410,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Vertragsnaturschutzprogramm, soweit es sich bei den Begünstigten um andere Landbewirtschafter handelt	800.000,00	800.000,00	400.000,00	2.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Ökolandbau				
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	-				
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Förderung d. Einrichtung u. d. laufenden Ausgaben operat. Gruppen sowie Ausgaben f. Pilotprojekte u. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Projekte u. Technologien im Nicht-	1.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00	4.000.000,00

	Anhang I- Bereich (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung v. Nicht-Anh.I-Prod.).				
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	LEADER	107.718.500,00	107.718.500,00	8.000.000,00	223.437.000,00
Insgesamt (EUR)		**230.218.760,00**	**209.450.650,00**	**458.000.000,00**	**897.669.410,00**

13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nicht - Anhang I - Erzeugnissen

ELER (EUR): 10.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 10.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 20.000.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nicht-Anhang I - Erzeugnissen. Die Vorhaben werden gemäß NRR umgesetzt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Maßnahme gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt. Beihilfenummer SA.42000 (2015/XA).

13.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Diversifizierung

ELER (EUR): 14.200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 14.200.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 3.100.000,00

Insgesamt (EUR): 31.500.000,00

13.2.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung von Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (DE-minimis) abgewickelt.

13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Dorferneuerung, Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen

ELER (EUR): 96.500.260,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 75.732.150,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 444.500.000,00

Insgesamt (EUR): 616.732.410,00

13.3.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung von Investitionen von Vorhaben der Dorferneuerung und in Infrastrukturmaßnahmen von öffentlichem Interesse wurde gemäß den Bestimmungen in Kapitel II. Nr. 3.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) von der EU-KOM genehmigt. Beihilfenummer SA.41935 (2015/N).

13.4. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Vertragsnaturschutzprogramm, soweit es sich bei den Begünstigten um andere Landbewirtschafter handelt

ELER (EUR): 800.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 800.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 400.000,00

Insgesamt (EUR): 2.000.000,00

13.4.1.1. Angabe:*

Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms, soweit es sich bei den Begünstigten um andere Landbewirtschafter handelt.

Die Förderung anderer Landbewirtschafter wurde gemäß den Bestimmungen in Kapitel 3.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) von der EU-KOM genehmigt. Beihilfenummer SA.41692 (2015/N), Nachfolgeregelung SA.58502 (2020/N).

13.5. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Ökolandbau

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.5.1.1. Angabe:*

-

13.6. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: -

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

-

13.7. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung d. Einrichtung u. d. laufenden Ausgaben operat. Gruppen sowie Ausgaben f. Pilotprojekte u. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Projekte u. Technologien im Nicht-Anhang I- Bereich (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung v. Nicht-Anh.I-Prod.).

ELER (EUR): 1.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 2.000.000,00

Insgesamt (EUR): 4.000.000,00

13.7.1.1. Angabe:*

Die Förderung der Einrichtung und der laufenden Ausgaben operationeller Gruppen sowie die Ausgaben für Pilotprojekte und die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Projekte und Technologien im Nicht - Anhang I - Bereich wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 (De-minimis) abgewickelt.

13.8. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: LEADER

ELER (EUR): 107.718.500,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 107.718.500,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 8.000.000,00

Insgesamt (EUR): 223.437.000,00

13.8.1.1. Angabe:*

Vorhaben im Sinne von Art. 107, 108 AEUV werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis) abgewickelt. Vorhaben gemäß den Bestimmungen von Art. 53, 55, und 56 der VO (EU) Nr. 651/2014 (kulturelles Erbe, Sportinfrastrukturen und lokale Infrastrukturen) wurden freigestellt. Beihilfenummer SA.45577(2016/X). Nachfolgeregelung ab 2017: SA.46946; Nachfolgeregelung ab 2020 SA.56210; Nachfolgeregelung ab 1.7.2021: SA.64050;

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Partnerschaftsvereinbarung (PV) enthält die strategische Ausrichtung der ESI-Fonds in Deutschland. Sie beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination der Fonds sowie der Ländlichen Entwicklungsprogramme und Operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie Europa 2020. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum bzw. den Operationellen Programme wurde die Partnerschaftsvereinbarung in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erstellt. Im Rahmen der PV wird die Konzentration der Fondsinterventionen auf ihre jeweiligen spezifischen Investitionsprioritäten bzw. Schwerpunkte festgelegt. Damit werden von vornherein die möglichen Überlappungsbereiche auf einige wenige reduziert. Die Forcierung von erneuerbaren Energien und von Breitbandinfrastrukturen erfolgen in Bayern über rein national finanzierte Förderprogramme.

In Bayern kommen in der Förderperiode 2014 – 2020 folgende Programme zur Anwendung:

- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- Kooperationsprogramme der transnationalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit (ETZ und INTERREG),
- Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR 2014 – 2020) (ELER) sowie
- Operationelles Programm des Bundes für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Die zuständigen Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds (ELER, EFRE, ESF, EMFF) und der Kooperationsprogramme für grenzübergreifende Zusammenarbeit haben weitere Vereinbarungen getroffen, damit die Strategien und Maßnahmen der verschiedenen Interventionen konsistent und kohärent sind. Die Fondsverwalter arbeiten eng zusammen, um die gegenseitige Information und die Koordination sicherzustellen und um Synergien zu erschließen. In Ergänzung zum bisherigen Verfahren sollen künftig bei Bedarf zusätzliche anlassbezogene Abstimmungsrunden oder Arbeitssitzungen zwischen den Fondsverwaltern durchgeführt werden.

Bereits in der Vorbereitungsphase der OP wurde eine informelle interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Bei diesen Treffen tauschten sich die Fondsverwalter über ihre OP-Planungen aus, diskutierten Lösungen für gemeinsame, fondsübergreifende Probleme und stimmten vor allem die in den OPs geplanten Maßnahmen aufeinander ab. Mögliche Überschneidungen wurden identifiziert und eine Abgrenzung der Förderinhalte vorgenommen, um Doppelförderungen zu vermeiden. Zudem wurden Vorhaben identifiziert, die sich strategisch ergänzen können. Diesbezüglich wurde eine enge fondsübergreifende Zusammenarbeit vereinbart.

<u>Übergangszeitraum 2021-2022</u>

Im Bereich der Agrarfonds bilden die Jahre 2021 und 2022 einen Übergangszeitraum. Der strategische Ansatz des EPLR Bayern 2020 für den Zeitraum 2014-2020 wird unverändert weitergeführt. Kohärenz und Komplementarität zu den Strukturfonds sind auch in diesem Zeitraum gewährleistet.

Kohärenz zum EFRE und zu den übergreifenden Kooperationsprogramme:

Das EFRE-Programm und die übergreifenden Kooperationsprogramme (ETZ und INTERREG) werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie verwaltet.

Mit dem Operationellen EFRE-Programm im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 - 2020 wird ein innovationspolitischer Ansatz mit regionalpolitischen Zielsetzungen verbunden. Die Programmstrategie wird demzufolge von zwei Säulen getragen: der Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und der Unterstützung zukunftsfähiger regionaler Wirtschaftsräume. Neben dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" tragen auch die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) und übergreifende Kooperationsprojekte (INTERREG) zum Kohäsionsziel bei.

Die Abgrenzung der Programme erfolgt auf Ebene der Vorhaben und kann der Tabelle 1 „Kohärenz mit EFRE u. Kooperationsprogrammen“ entnommen werden.

Kohärenz zum ESF:

Da über den ELER Aus- und Weiterbildungsvorhaben nicht angeboten werden, kommt es zu keinen Überschneidungen mit dem ESF.

Die Synergien der beiden Programme ELER und ESF liegen darin, dass mit ELER im ländlichen Raum versucht wird, neben den umweltorientierten Maßnahmen, so viele landwirtschaftliche und daran geknüpfte Arbeitsplätze wie möglich zu erhalten bzw. zu schaffen, um strukturell im ländlichen Raum die soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit der Lebensbedingungen zu stärken. Zudem ermöglicht der LEADER-Ansatz die Kombination aller ELER-Ziele sowie die Mobilisierung endogener Entwicklungspotenziale ländlicher Gebiete im Rahmen einer auf die örtlichen Bedürfnisse und Stärken abgestellten methodischen Entwicklungsstrategie. Im Rahmen von LEADER können jedoch nur Projekte gefördert werden, die den LEADER-Kriterien entsprechen und im Gebiet ausgewählter lokaler Aktionsgruppen liegen.

Der ESF ergänzt dieses Vorgehen durch seine Orientierung auf Humanressourcen, indem seine Zielgruppen auch in der ländlichen Bevölkerung unterstützt werden. Landwirte/innen oder deren mithelfende Angehörige für land- und forstwirtschaftliche Fort- und Weiterbildungen werden aus dem ESF hingegen nicht gefördert.

Kohärenz zum EMFF:

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zielt auf die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der EU, eine ausgewogene Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete und die Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik. Über den ELER werden keine entsprechenden Vorhaben gefördert. Es liegen daher keine Überschneidungen vor.

Die Umsetzung obliegt den zuständigen Fachressorts. Zu den Mechanismen und ihrer Funktion wird durch die Verwaltungsbehörde im jährlichen Durchführungsbericht gem. Art. 75 ELER-VO in Verbindung mit DVO (EU) Nr. 808/2014 Anhang VII Ziffer 3 berichtet.

Koordinierung über die Begleitausschüsse

Im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 sind neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern auch Vertreter der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle sowie der anderen EU-Förderprogramme (EFRE, ESF, EMFF, Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) beteiligt. Dies gewährleistet den Informationsfluss zwischen den verantwortlichen Stellen. Zudem findet eine Abstimmung bei der Programmdurchführung des EPLR 2014 – 2020 nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren statt.

Kohärenz zur 1. Säule der GAP:

Die Maßnahmen des ELER-Programms ergänzen und flankieren die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, die Landwirten direkte Unterstützung bieten und Marktmaßnahmen fördern und tragen damit zusätzlich zu den Zielen der GAP bei.

Allerdings besteht bei den flächenbezogenen Maßnahmen nach Art. 28, Art. 29 und Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 das Risiko einer Überschneidung mit Maßnahmen der 1. Säule.

Die Zahlungen nach den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance),
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit und guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand),
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht

hinausgehen. Diese Vorgaben wurden bei der Konzeption der Maßnahmen und den Prämienkalkulationen berücksichtigt. Die Kohärenz der geplanten Zahlungen wurde durch die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) im Rahmen der Überprüfung der Korrekt- und Angemessenheit der Kalkulationen gem. Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Darüber hinaus wurden bei der Berechnung der Zahlungen gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die erforderlichen Beträge abgezogen, um eine Doppelförderung auszuschließen. Auch dieser Sachverhalt war Gegenstand der Überprüfung der Prämienkalkulationen.

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden unter Berücksichtigung der Zahlungen nach Titel III Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 berechnet. Diese Vorgabe ist nicht relevant, da die betreffenden Zahlungen im Rahmen der 1. Säule nicht umgesetzt werden.

Die Umsetzung der flächenbezogenen Maßnahmen nach den Artikeln 28, 29 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird zudem von den Stellen vollzogen, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen.

Des Weiteren wird die Kohärenz mit den Direktzahlungen der 1. Säule der GAP durch folgende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (1. und 2. Säule).

Darüber hinaus wurden Abgrenzungen zur Gemeinsamen Marktorganisation in den Bereichen Obst und Gemüse sowie Wein vorgenommen. Hier gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. Die Abgrenzung zu den Maßnahmen des EPLR ist in Tabelle 2 „Kohärenz zur I. Säule der GAP“ und in der Tabelle zur Abgrenzung des EPLR zum bayerischen Weinbauprogramm dargestellt. Sie gelten auch für den Übergangszeitraum 2021-2022.

Tabelle 1: Kohärenz mit EFRE u. Kooperationsprogrammen

Themenfeld/ Maßnahme	ELER	EFRE	Kooperationsprogramme	Sonstige Bemerkungen
Risikovorsorge/ Art. 18 Hochwasserschutz	Hochwasserschutzvorhaben an Gewässern zweiter und dritter Ordnung und Wildbächen	Hochwasserschutzvorhaben an Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern	Grenzübergreifender, transnationaler oder interregionaler Ansatz der Vorhaben.	Eine Doppelförderung ist durch die Führung einer elektronischen, bayernweiten Vorhabensdatei (BayIFS) ausgeschlossen
Städtebauliche Entwicklung/ Art. 20 Dorferneuerung	In Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern grundsätzliche Zuständigkeit der Dorferneuerung. Zwischen 500 und 2000 Einwohnern aufgaben- und instrumentenbezogene Abstimmung im Einzelfall.	In Ortsteilen mit über 2.000 Einwohnern grundsätzliche Zuständigkeit der Städtebauförderung. Zwischen 500 und 2000 Einwohnern aufgaben- und instrumentenbezogene Abstimmung im Einzelfall.		Bei interkommunalen Kooperationen, die einerseits die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) mit der Dorferneuerung und andererseits die Städtebauförderung umfassen könnten, ermöglicht bei Bedarf ein gemeinsames abgestimmtes Verfahren zwischen den Ressorts die Berücksichtigung regionaler Interessen unter Wahrung der jeweiligen Fach- und Finanzverantwortung.
Lokale Entwicklung/ LEADER	Lokale Entwicklungsstrategie	Lokale Entwicklungskonzepte mit einem Mehrwert zu vorhandenen Konzepten. Abstimmung im Einzelfall zwischen anderen Initiativen und LAGs, als auch zwischen den LEADER-Managern und den jeweils betroffenen Verwaltungen.		
Klimaschutz/ Moorschutz Art. 28 AUKM	Flächenbezogene Vorhaben, die eine naturverträgliche Bewirtschaftung bzw. Pflege von landwirtschaftlichen Flächen als Ziel haben und zum Moorschutz beitragen	Investive Vorhaben im Rahmen von Pilotprojekten oder innovativen Vorhaben zur Erprobung neuer Ansätze mit dem Ziel, CO2-Emissionen zu mindern.		Eine Doppelförderung ist durch die Zuständigkeit des StMUV für beide Fondsinterventionen ausgeschlossen.
Innovation/ Wissenstransfer Art. 35 Kooperation	Der Wissens- und Technologietransfer im Rahmen des ELER konzentriert sich auf die anwendungsorientierte Umsetzung von Forschungsergebnissen im Rahmen von OG`s der EIP Agri	Der Technologietransfer im Rahmen des EFRE konzentriert sich auf die anwendungsorientierte Umsetzung von Forschungsergebnissen mit nicht-agrarischem Hintergrund		Neben den aufgeführten Abgrenzungskriterien ist eine Doppelförderung durch die Zuständigkeit und Bewilligung durch das jeweils zuständige Ressort ausgeschlossen.

Tabelle 1: Kohärenz mit EFRE u. Kooperationsprogrammen

Marktorganisation¤	Rechtsgrundlage¤	Förderung im EPLR Bayern¤	Begründung¤
Obst und Gemüse¤	Artikel 32 – 38 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¤	Die Förderung über das operationelle Programm (OP) der I. Säule hat bei analogen Fördertatbeständen grundsätzlich Vorrang. ¶ Die auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. der DVO (EU) Nr. 543/2011 anerkannten Erzeugerorganisationen sind hinsichtlich sich überlagernder bzw. bei analogen Fördertatbeständen von einer Förderung im Rahmen des EPLR ausgeschlossen. ¶ Erzeuger, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind und im Rahmen des EPLR eine investive Förderung beantragen, müssen eine Erklärung der Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Vorhaben im OP der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind.¶ Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), sowie des Ökologischen Landbaus programmiert. Auch nicht-produktive Investitionen nach Art. 17 sind förderfähig. Soweit derartige AUKM auch Bestandteil des OP einer Erzeugerorganisation sind, können Mitglieder der Erzeugerorganisation für derartige AUKM keine Förderung über das EPLR Bayern 2014 – 2020 erhalten. ¤	Vermeidung von Überschneidungen.¤
Wein¶ ¤	Artikel 39 - 54 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¤	Die Förderung über das operationelle Programm der I. Säule hat grundsätzlich Vorrang. ¶ Weitere Informationen in nachfolgender Tabelle zur Abgrenzung zu den Beihilfen des nationalen Stützungsprogramms für den Weinsektor im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013¤	Vermeidung von Überschneidungen.¤
Tabak¤	Artikel 162 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¤	Die Förderung über das operationelle Programm der I. Säule hat grundsätzlich Vorrang. ¶ Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind und im Rahmen des EPLR eine Förderung beantragen, müssen eine Erklärung beibringen, dass die beabsichtigten Vorhaben im OP der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind.¤	Vermeidung von Überschneidungen¤
Rind- und Kalbfleisch¤	Artikel 170 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¤	Im EPLR 2014 – 2020 ist keine Förderung vorgesehen.¤	Keine Abgrenzungsprobleme¤
Olivenöl¤	Artikel 170 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¤	Im EPLR 2014 – 2020 ist keine Förderung vorgesehen.¤	
Hopfen¤	Artikel 58 - 60 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¤	Die Förderung über das operationelle Programm der I. Säule hat grundsätzlich Vorrang. ¶ Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind und im Rahmen des EPLR eine Förderung beantragen, müssen eine Erklärung der Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Vorhaben im Operationellen Programm der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind.¶ Agrarumweltmaßnahmen werden nur im Rahmen des EPLR gefördert.¤	Vermeidung von Überschneidungen.¤
Bienenzuchterzeugnisse¤	Artikel 55 - 77 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¤	Im Operationellen Programm der I. Säule ist eine Förderung ausgeschlossen, sofern eine Förderung im Rahmen des EPLR erfolgt. Die wenigen im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie förderfähigen Fälle werden auf Projektebene (LEADER-Manager) daraufhin überprüft, ob eine Förderung im EGFL (EU-kofinanzierte Bienenförderung) erfolgt. Ebenso verhält es sich bei der noch geringeren Zahl zu erwartender Förderfälle im Rahmen der Investitionsförderung (im Rahmen der Direktvermarktung).¤	Vermeidung von Überschneidungen.¤
Zucker¤	Artikel 124 - 144 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¤	Im EPLR 2014 – 2020 ist für die Zuckerindustrie keine Förderung vorgesehen.¤	Keine Abgrenzungsprobleme¤

Tabelle 2: Kohärenz mit 1. Säule

Gegenüberstellung der Förderung im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms Bayern 2014 – 2020 und der Förderung des Bayerischen Weinprogramms gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013

Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe			
Fördergegenstand	**Zuwendungsempfänger**	**Maßnahme im EPLR Bayern 2014 - 2020 gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013**	**Maßnahme des Bayerischen Weinprogramms gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013**
Bauliche Investitionen, bauliche Anlagen sowie allgemeine Aufwendungen im Weinsektor	**Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau**	ausgeschlossen	Investitionen Art. 50
Bauliche Investitionen, bauliche Anlagen sowie allgemeine Aufwendungen außerhalb des Weinsektors		Ja	Ausgeschlossen
Beschaffung von mobilen technischen Einrichtungen der Traubenverarbeitung und Weinbereitung von Weinwirtschaftsbetrieben im Sinne der VO (EU) Nr. 1308/2013		ausgeschlossen	**Investitionen (Artikel 50)**
Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen			
Fördergegenstand	**Zuwendungsempfänger**	**Maßnahme im EPLR Bayern 2014 - 2020 gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013**	**Maßnahme des Bayerischen Weinprogramms gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013**
Bauliche und technische Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung einschließlich mobiler technischer Einrichtungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Weinsektors, die unter Anhang I des Vertrages fallen im Sinne der VO (EU) Nr. 1308/2013	**Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau, Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse bzw. Unternehmen ohne eigener Traubenerzeugung für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**	ausgeschlossen	**Investitionen (Artikel 50)**
Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur			
Fördergegenstand	**Zuwendungsempfänger**	**Maßnahme im EPLR Bayern 2014 - 2020 gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013**	**Maßnahme des Bayerischen Weinprogramms gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013**
o der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von solchen Wegen o Freizeitinfrastruktur	• Gemeinden	ja	ausgeschlossen
Artikel 19 der Verordnung EU Nr. 1305/2013 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten			
Fördergegenstand	**Zuwendungsempfänger**	**Maßnahme im EPLR Bayern 2014 - 2020 gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013**	**Maßnahme des Bayerischen Weinprogramms gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013**
o Energieerzeugung	**Landwirtschaftliche Einzelunternehmen mit Weinbau**	ja	ausgeschlossen
o Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen, Freizeit und landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung		ja	ausgeschlossen
o Bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel		ja	ausgeschlossen
o Direktvermarktung		ja	ausgeschlossen
Sonstige Einkommensalternativen, z. B. Lebensmittelservice, Bäuerliches Handwerk, Familien- und Altenbetreuung oder Natur- und Landschaftspflege		ja	ausgeschlossen
Errichtung von Vinotheken und Weinerlebniszentren für Investitionsbereiche, die unter Anhang I des Vertrages fallen im Sinne der VO (EU) Nr. 1308/2013	**Landwirtschaftliche Einzelunternehmen mit Weinbau sowie Zusammenschlüsse auf Erzeugerebene, z. B. Genossenschaften**	ausgeschlossen	**Investitionen (Artikel 50)**

Tabelle 3 Kohärenz mit Wein

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das auf dem gleichen Territorium umgesetzt wird wie das vorliegende Programm. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnimmt. Die Finanzierung erfolgt durch einen Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Donauraumstrategie

Der Freistaat Bayern unterstützt aktiv die Donauraumstrategie, die sich über 8 EU-Staaten und 6 Nicht-EU-Staaten erstreckt und eine intensivere Koordination und Kooperation zwischen den Anrainerstaaten auf allen Ebenen vorsieht. So koordiniert der Freistaat Bayern den Schwerpunktbereich 6. „Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden“ und hat darüber hinaus das erste Jahresforum zur Donauraumstrategie in Regensburg im November 2012 ausgerichtet.

Viele Elemente der 11 Donauraum - Prioritätsfelder - beispielsweise Wettbewerbsfähigkeit, Gewässerqualität, biologische Vielfalt, Erhaltung von Landschaften, Qualität von Luft und Boden oder Tourismus - sind auch im Rahmen des vorliegenden Operationellen Programms förderfähig.

Ein Schwerpunkt der bayerischen Aktivitäten im Donauraum im landwirtschaftlichen Zusammenhang ist der Bereich „Donau Soja“. Am 25. 11.2013 fand bereits der zweite große Kongress zur europäischen Eiweißdebatte und den Weg zu einer ganzheitlichen Strategie für Landwirte, Konsumenten, Produzenten und Forscher in Augsburg statt. „Donau Soja“ berührt drei der Schwerpunktbereiche der Donauraumstrategie: Den Schwerpunktbereich 6: „Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden“, den Schwerpunktbereich 8: „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen“ und den Schwerpunktbereich 10: „Verbesserung der institutionellen Kapazität und Zusammenarbeit“.

Darüber hinaus wird derzeit (in Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz und dem Landesbund für Vogelschutz) ein Maßnahmenbündel für Natura 2000 – Gebiete im Donauraum erarbeitet. Bereits jetzt ist ersichtlich, dass Maßnahmen in den Bereichen der Agrarumweltprogramme (Priorität 4 im ELER) auch zu den Zielen des Schwerpunktbereiches 6 der Donauraumstrategie beitragen können. Ähnliches gilt auch für rein national finanzierte Projekte im Hochwasserschutz an der Donau.

Erfassung und Auswertung des Beitrags des Operationellen Programms zur Donauraumstrategie sind Bestandteil der jährlichen Durchführungsberichte.

LIFE – Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Durch einen deutlichen thematischen Schwerpunkt im Bereich umwelt- und klimabezogener Maßnahmen und die umfassende Berücksichtigung der übergreifenden umwelt- und klimapolitischen Ziele im EPLR werden Synergieeffekte mit Strategieinstrumenten der Union für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz realisiert.

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung sowie einen innovativen Ansatz verfügen, können aus LIFE 2014 – 2020 unterstützt werden. Der Schwerpunktbereich "Natur und Biodiversität" ist dabei auf den Erhalt der europaweit bedeutsamen Lebensräume und Arten aus den Anhängen der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie fokussiert.

Die Zuständigkeit für das Programm Life liegt in Bayern beim Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV), das zugleich neben dem StMELF als ELER Verwaltungsbehörde fungiert. Neben der thematischen Abgrenzung schließt diese Zuordnung eine Doppelförderung aus.

Eine Kombination mit ELER ist bei integrierten LIFE-Projekten zulässig und nicht förderschädlich, um die Finanzierung von Aktivitäten, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen, zu fördern.

In Art. 8 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1293/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) gewährleistet die Kommission Kohärenz und Synergien und vermeidet Überschneidungen des LIFE-Programms mit anderen Politikbereichen und Finanzierungsinstrumenten der Union.

Ebenso werden in den Guidelines for applicants LIFE Environment Integrated Projects 2014 der EU Prinzipien erläutert, wonach eine Komplementarität bei den Maßnahmen gewollt ist. Eine Doppelförderung von Maßnahmen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die beiden zuständigen Ministerien (StMELF, StMUV) einen Förderabgleich bei den relevanten Maßnahmen ggf. durchführen.

Synergieeffekte in Bezug auf den Klimawandel ergeben sich nicht nur durch die Komplementarität von ELER –Agrarumwelt- und klimamaßnahmen und LIFE, sondern auch durch investive Maßnahmen zur Moorrenaturierung im Rahmen des EFRE und flächenbezogene ELER- Vorhaben, die auf eine Erhaltung von Moorböden über eine umweltverträgliche Bewirtschaftung abzielen.

Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Die Koordination für Horizont 2020 liegt im Freistaat Bayern beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, das gleichzeitig als EFRE-Verwaltungsbehörde fungiert. Eine enge Koordinierung und der Ausschluss einer Doppelförderung werden durch die in Abschnitt 14.1.1 beschriebenen Koordinierungs- und Informationsmechanismen ausgeschlossen.

Zudem müssen Projekte des international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP AGRI ist mit ihren Aktivitäten auf den Freistaat Bayern ausgerichtet. Ihre Akteure, die sich in OG zusammenschließen, stammen dabei überwiegend aus Bayern.

Andere EIP

Überschneidungen der im Rahmen des ELER geförderten EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) mit den derzeit bestehenden EIP „Aktives und gesundes Altern“ und EIP „Smart Cities and Communities“ sind aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen ausgeschlossen.

In den EIP „Wasser“ und Rohstoffen“ sind thematische Überschneidungen nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz zur EIP AGRI stehen für die Umsetzung von Aktionsplänen und den Betrieb von OG auf regionaler Ebene im Bereich der EIP „Wasser“ und EIP „Rohstoffe“ jedoch keine spezifischen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung.

Die vorsteheden Aussagen gelten auch für den ELER-Übergangszeitraum der Jahre 2021 und 2022.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Federführung: Referat G6, fachlich zuständig: Fachreferate des StMELF sowie Abteilung 6 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	Herr Karl Naumann	StMELF, Ludwigstraße 2, 80539 München; StMUV, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München	Referat-G6@stmelf.bayern.de
Certification body	Fa. Deloitte & Touche GmbH	Fa. Deloitte & Touche GmbH	Rosenheimer Platz 4, 81669 München	BS-Bayern@deloitte.de
Accredited paying agency	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Abteilung P	Herr Wolfgang Gradl	Ludwigstraße 2, 80539 München	Zahlstellenkoordinierung@stmelf.bayern.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Herr Heinz-Wilhelm Geldermann	Rochusstr. 1 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Alle Beihilfe- bzw. Zahlungsanträge werden von den zuständigen Stellen (Bewilligungsbehörden) umfassenden Verwaltungskontrollen unterzogen, die sich auf alle Elemente beziehen, deren Überprüfung mit verwaltungstechnischen Mitteln möglich und angemessen ist, und auch, soweit möglich und sinnvoll, Gegenkontrollen mit den InVeKoS - Daten beinhalten. Über die durchgeführten Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die bei Abweichungen getroffenen Abhilfemaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt.

Bei mindestens 5 % der Antragsteller, die nach den einschlägigen Vorgaben ausgewählt werden, erfolgen jährlich durch den Technischen Prüfdienst (Abteilungen L3.P Prüfdienst) bzw. durch die Bewilligungsbehörden unter Beachtung der personellen Trennung die Vor-Ort-Kontrollen. Bei bestimmten Maßnahmen wird außerdem die Einhaltung der sog. anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geprüft: Die Kontrollen werden bei mindestens 1 % der Begünstigten durchgeführt. Die Auswahl und die Durchführung der Kontrollen erfolgt analog nach den Grundsätzen zur 1. Säule. Die für die Kontrollen zuständigen Stellen übermitteln den Bewilligungsbehörden die Kontrollergebnisse. Die zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind für die Agrarumweltmaßnahmen relevant.

Werden bei den o.g. Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrollen Verstöße festgestellt, erfolgt die Berechnung der Beihilfe unter Berücksichtigung der Verwaltungssanktionen und Kürzungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014

Bei den **investiven Maßnahmen und nichtproduktive Maßnahmen** werden bei allen Anträgen und bei allen Zahlungsanträgen von den zuständigen Stellen Verwaltungskontrollen vorgenommen. Außerdem erfolgt bei Investitionen in der Regel eine Inaugenscheinnahme vor Ort. Über die durchgeführten Verwaltungskontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die bei Abweichungen getroffenen Maßnahmen, sowie ggf. über das Absehen von einer Inaugenscheinnahme bei Investitionen werden Aufzeichnungen geführt.

Bei einer Stichprobe von Anträgen werden vom Technischen Prüfdienst der Zahlstelle zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die Auswahl der Stichprobe und die Durchführung der Kontrollen erfolgen in der Regel maßnahmenbezogen. Die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls zu treffenden Folgemaßnahmen werden dokumentiert. Die Vor-Ort-Kontrollen können unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Zahlung bzw. der Restzahlung erfolgen.

Darüber hinaus werden bei investitionsbezogenen Vorhaben, für die Auflagen nach der Abschlusszahlung fortbestehen, über den Zweckbindungszeitraum Ex-post- Kontrollen durchgeführt.

Wiedereinziehung

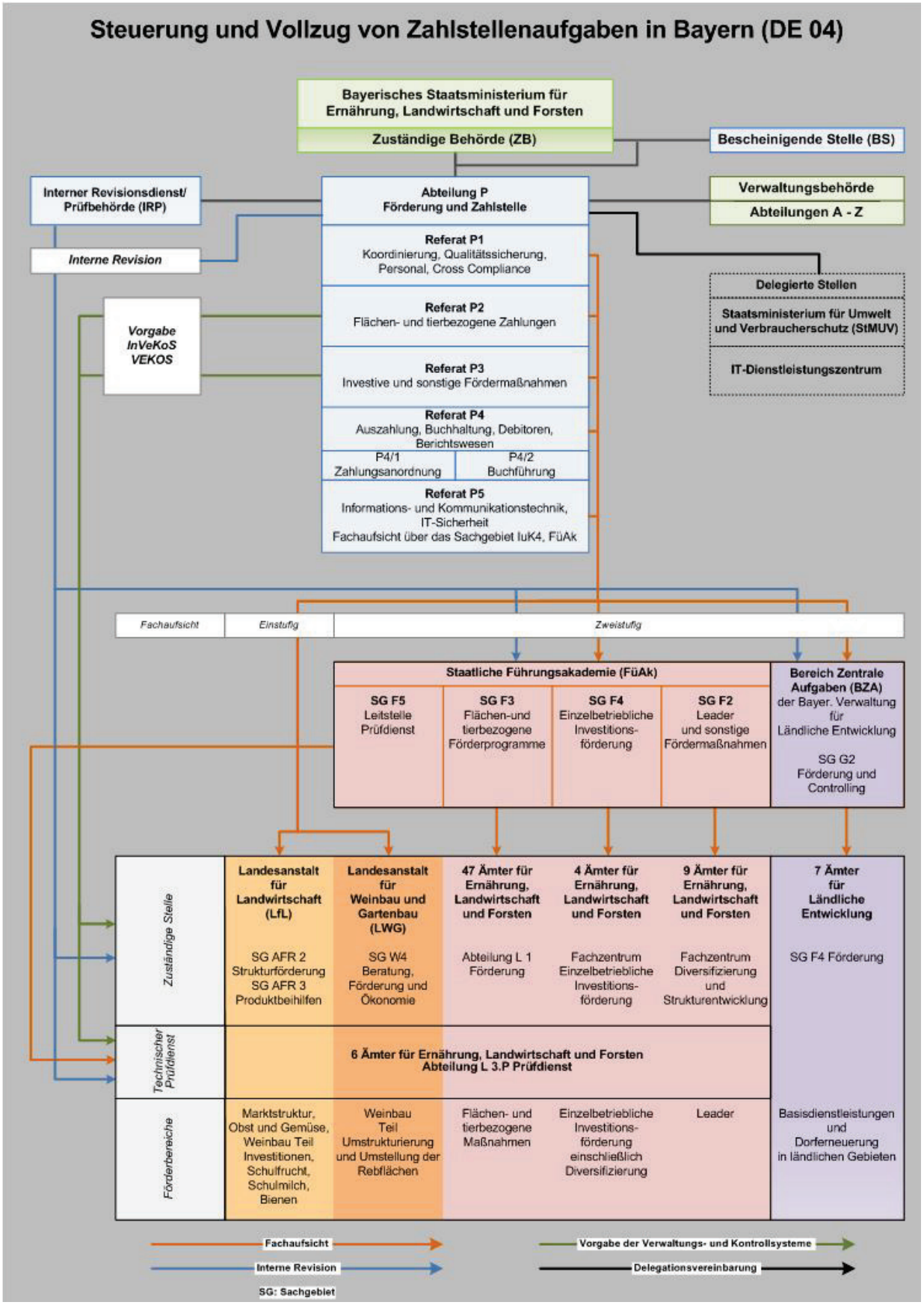
Gemäß Art. 58 der VO (EU) Nr. 1306/2013 sind die Mitgliedstaaten u.a. verpflichtet, „zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen wiedereinzuziehen“.

Die Zahlstelle hat hierfür ein entsprechendes System gemäß Anhang I (Zulassungskriterien) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11.März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro eingerichtet, damit alle Rückforderungen zentral erfasst und überwacht werden können. Dieses System erlaubt es, bestehende Forderungen gezielt zu verfolgen. Eingezogene Beträge werden unmittelbar dem Fonds wieder gutgeschrieben. Die individuelle Arbeitsweise wird in diversen Verfahrensbeschreibungen und Verfahrensanweisungen dargelegt.

Finanzielle Abwicklung

Die Zahlstelle hat ein Zahlungssystem eingerichtet, das den Vorgaben des Anhangs I (Zulassungskriterien) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro entspricht. Die individuelle Arbeitsweise wird in diversen Verfahrensbeschreibungen und Verfahrensanweisungen dargelegt.

Der Zahlungsverkehr (ELER-Mittel) zwischen der Zahlstelle und der zwischengeschalteten Stelle ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.



Steuerung und Vollzug von Zahlstellen in Bayern

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Allen Begünstigten steht bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Behörden entsprechend dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde oder umittelbar der Klageweg offen.

Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanngabe entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

1. Das Widerspruchsverfahren ermöglicht eine verwaltungsinterne Überprüfung der Ausgangsentscheidung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Sofern unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde (VB) wirken im nationalen Begleitausschuss in der Bundesrepublik Deutschland mit. In Bayern wird das EPLR 2014 – 2020 durch einen fondsspezifischen Begleitausschuss begleitet. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern der VB und der Zahlstelle, Vertretern anderer ESI-Fonds, relevanter Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie NGO zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Vertreter der Staatsministerien:Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (einschließlich ein Vertreter für EMFF), Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (EFRE, INTERREG), Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (ESF). Die genannten Staatsministerien entscheiden gemeinsam mit einer Stimme. Die Stimme wird mit einem Faktor gewichtet, der der Gesamtzahl der Stimmen der Vertreter der Interessengruppen (derzeit 6) entspricht.

- Die Vertreter der Interessensgruppen: Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau (1 Stimme), Markt und Ernährungswirtschaft (1 Stimme), Kommunen, Städte, Landkreise, Bezirke (1 Stimme), Naturschutz, Umwelt (1 Stimme), Ländliche Entwicklung, Regionalentwicklung (1 Stimme), Jugend, Kultur, Soziales, Gleichstellung (1 Stimme)

Beratende Mitglieder (ohne stimmberechtigung) sind: Europäische Kommission: GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Netzwerk Ländliche Räume (DVS), Zahlstelle. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitzende die Hinzuziehung von weiteren Personen und/oder Sachverständigen vorschlagen oder gestatten. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

Die VB bat **am 4. Juni 2014 zur konstituierenden Sitzung des vorläufigen Begleitausschusses für die Förderperiode 2014 - 2020**, um vor Genehmigung des EPLR 2014 – 2020 erforderliche Entscheidungen abzustimmen. Dieser provisorische Begleitausschuss gab sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die VB. Der vorläufige Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens je ein Vertreter aus vier Interessensgruppen sowie je ein Vertreter der am ELER beteiligten Staatsministerien anwesend sind.

Der vorläufige Begleitausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der vorläufige Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne des Art. 5 ESIF-VO, also die zuständigen Behörden sowie die WSP zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Der Begleitausschuss berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 und führt die in Art. 49 ESIF-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben durch.

Innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms konstituiert sich gem. Art. 47 ESIF-VO der ordentliche ELER-Begleitausschuss aus dem vorläufigen Begleitausschuss. Nachdem er sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des provisorischen Begleitausschusses gegeben hat, bestätigt er in seiner ersten Sitzung alle Beschlüsse des vorläufigen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit auf.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

- **Information für die potenziellen Begünstigten und alle Stakeholders über die Möglichkeiten des Programms und die Zugangsregeln für die Förderung**

Um die Ziele der Publizität zu erfüllen und die Unterrichtung über die Möglichkeiten der ELER-Förderung gegenüber den potenziellen Begünstigten, professionellen Organisationen, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, Institutionen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtregierungsorganisationen zu gewährleisten, verfolgt Bayern folgende strategische Ansatzpunkte:

Die Maßnahmen des ELER-Fonds, die Beteiligten und die Ergebnisse sollen durch die Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglichst häufig in den Medien präsent sein, die verschiedenen Akteure sollen mit den jeweiligen Zielgruppen Kontakte herstellen und halten, zwischen den Akteuren und den Zielgruppen soll ein Dialog entstehen und die Zielgruppen sollen über die Serviceangebote informiert werden.

Die Aufgaben der Information und Publizität werden für das bayerische Entwicklungsprogramm 2014 – 2020 wahrgenommen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Es obliegt diesen Einrichtungen, die Inhalte der Intervention zu veröffentlichen und für die Verbreitung dieser Informationen an alle potenziell Interessierten Sorge zu tragen.

Vorgesehene Maßnahmen:

- **Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops:** Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Verwaltungsbehörden sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem EPLR Bayern 2014-2020 und dessen Ergebnissen verdeutlicht.
- **Internet:** Bayern beabsichtigt, das Internet als wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung weiterhin zu nutzen. Auf der Homepage www.landwirtschaft.bayern.de sind das EPLR Bayern 2014 - 2020, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit, finden sich in der Rubrik „Förderwegweiser“.
- **Sonstiges:** Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt auch im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Printmedien, wie Informationsbroschüren, Falt- und Mitteilungsblättern der Verwaltungsbehörde sowie durch andere an der Umsetzung beteiligten Behörden und Einrichtungen.

2. Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Die Allgemeinheit soll über die Rolle der EU bei der Programmförderung in Bayern informiert werden. Deshalb sorgt die Verwaltungsbehörde insbesondere für die Veröffentlichung der Inhalte der Intervention unter Angabe der Beteiligung der EU und informiert in geeigneter Weise über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums. Bei allen Fördermaßnahmen achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird.Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Gewährung eines Zuschusses darüber

informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird.

Vorgesehene Maßnahmen

- **Internet:** Bayern beabsichtigt, das Internet als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung weiterhin zu nutzen. Auf der Homepage www.landwirtschaft.bayern.de sind das bayerische EPLR 2014-2020, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit, finden sich in der Rubrik „Förderung".
- **Veröffentlichung in den Medien:** Hierzu können insbesondere Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen beitragen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ereignisbedingte Veröffentlichungen. Die Verwaltungsbehörde wird bei geeigneten Anlässen, wie beispielsweise der Programmgenehmigung die Medien in angemessener Weise über die Umsetzung und Ergebnisse der Interventionen zeitnah informieren. Unabhängig von bestimmten Ereignissen zählt hierzu auch die Unterrichtung der Medien in unregelmäßigen Abständen mit dem Ziel, die Erfolge der ELER-Förderung der allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen.
- **Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter**: Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Bayern, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.
- **Hinweistafeln/Plaketten:** Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des Betrages der EU anzubringen.

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

3. Die Rolle des Nationalen Netzwerk für ländliche Räume bei den informations- und Kommunikationsaktivitäten mit Blick auf das Programm

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 54 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung, ist dem Bundesprogramm (s. auch Kapitel 17 dieses Programms) zu entnehmen.

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen soweit wie möglich genutzt werden.

Ziel	Inhalt und Strategie der Maßnahmen
Unterrichtung über Möglichkeiten des ELER-Fonds in der Startphase	• Informationsveranstaltungen/Workshop mit den Partnern, u. a. mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbänden • Internet-Veröffentlichung des ELER- Programms • Internet-Veröffentlichung der wesentlichen Förderregeln • Pressemitteilungen, Publikationen, Informationsmaterial
Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des ELER-Programmes **Einhaltung der Publizitätsvorschriften**	• Darstellung der Herkunft der Mittel unter Angabe des EU-Anteils in den Förderbescheiden • Verwendung des EU-Emblems • Plakate, Hinweistafeln • Publikationen, Informationsmaterial

Übersicht Publizitätsmaßnahmen

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Bei den Maßnahmen 17 "Diversifizierung", 20 "Dorferneuerung" und 35 "EIP- Kooperation" ist vorgesehen, dass diese Abgrenzung auf Projektebene erfolgt.

Im Rahmen von LEADER können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer LAG dienen und den Vorgaben dieser LEADER-Förderrichtlinie entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. Diese Abfrage bzw. Abstimmung erfolgt durch den LEADER-Koordinator. Die Abwicklung aller LEADER-Projekte erfolgt im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie im

Zuständigkeitsbereich des StMELF. Die LEADER-Koordinatoren sorgen dafür, dass fachlich berührte andere Verwaltungen dabei ihre Fachkompetenz entsprechend einbringen können.

Themenfeld/ Maßnahme	ELER	EFRE	Sonstige Bemerkungen
Städtebauliche Entwicklung/ Art. 20 Dorferneuerung	In Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern grundsätzliche Zuständigkeit der Dorferneuerung. Zwischen 500 und 2000 Einwohnern aufgaben- und instrumentenbezogene Abstimmung im Einzelfall.	In Ortsteilen mit über 2.000 Einwohnern grundsätzliche Zuständigkeit der Städtebauförderung. Zwischen 500 und 2000 Einwohnern aufgaben- und instrumentenbezogene Abstimmung im Einzelfall.	Bei interkommunalen Kooperationen, die einerseits die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) mit der Dorferneuerung und andererseits die Städtebauförderung umfassen könnten, ermöglicht bei Bedarf ein gemeinsames abgestimmtes Verfahren zwischen den Ressorts die Berücksichtigung regionaler Interessen unter Wahrung der jeweiligen Fach- und Finanzverantwortung.
Lokale Entwicklung/ LEADER	Lokale Entwicklungsstrategie	Lokale Entwicklungskonzepte mit einem Mehrwert zu vorhandenen Konzepten. Abstimmung im Einzelfall zwischen anderen Initiativen und LAGs, als auch zwischen den LEADER-Koordinatoren und den jeweils betroffenen Verwaltungen.	
Innovation/ Wissenstransfer Art. 35 Kooperation	Der Wissens- und Technologietransfer im Rahmen des ELER konzentriert sich auf die anwendungsorientierte Umsetzung von Forschungsergebnissen im Rahmen von OG`s der EIP Agri	Der Technologietransfer im Rahmen des EFRE konzentriert sich auf die anwendungsorientierte Umsetzung von Forschungsergebnissen mit nicht-agrarischem Hintergrund	Neben den aufgeführten Abgrenzungskriterien ist eine Doppelförderung durch die Zuständigkeit und Bewilligung durch das jeweils zuständige Ressort ausgeschlossen.

Kohärenz 15.4

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt von der Antragstellung bis Auszahlung ausschließlich im elektronischen Verfahren. Insbesondere im Bereich der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen besteht zudem seit mehreren Jahren auch für den Begünstigen die Möglichkeit, seine Angaben gegenüber der Verwaltung online zu machen. Das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informations-System (iBALIS) ermöglichst es dem Landwirt, seine Förderanträge komfortabel unter Nutzung moderner GIS-Techniken einzureichen und stellt ihm schnell und benutzerfreundlich Anwendungen, Betriebsdaten sowie individuell auf seinen Betrieb zugeschnittene Informationen zur Verfügung. Aktuell werden ca. 78 % der Anträge online gestellt. Das Ziel liegt bei 80 %. Um es zu erreichen wird diese Quote jährlich erhoben und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um Rückmeldung zum Ablauf der Online-Antragstellung gebeten. Diese Rückmeldungen sind sehr wertvoll und werden genutzt um das System laufend zu verbessern und zu vereinfachen. Derzeit werden die Neuerungen der Gemeinsamen

Agrarpolitik ins System integriert, damit auch die neuen Vorgaben, wie z. B. zu den ökologischen Vorrangflächen, für die Begünstigten einfach zu handhaben sind.

Der Kontrollzeitpunkt wird bei den flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen so festgelegt, dass möglichst alle Verpflichtungen eines Betriebes dabei erfasst werden. Bei den Kontrollen werden alle Verpflichtungen und Auflagen eines Begünstigten berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Kontrolle überprüft werden können. Soweit möglich, erfolgen die Vor- Ort-Kontrollen gleichzeitig mit den Kontrollen im Rahmen der 1. Säule. Über die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen werden Kontrollberichte entsprechend den geltenden Vorgaben erstellt.

Bei investiven Maßnahmen kann von einem Besuch vor Ort abgesehen werden, wenn es sich um kleinere Investitionen handelt oder das Risiko für das betreffende Projekt als gering eingestuft wird.

Über die geplanten Maßnahmen zur Vereinfachung wird im jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 ELER-VO und entsprechend der Ergebnisse der Überwachung und Bewertung durch Zahlstelle und Verwaltungsbehörde berichtet.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO) haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung aus dem ELER zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten können ferner Vorhaben zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, von Vorhaben zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaten und Begünstigten bei der Verwaltung und Nutzung des ELER fördern. Die Vorhaben nach diesem Absatz können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

Die verschiedenen Vorhaben der Technischen Hilfe sollen die Umsetzung der Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds unterstützen sowie zum einen bei der Umsetzung des Programms und zum anderen durch eine umfassende Information das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die durchzuführenden Maßnahmen fördern. Die Inanspruchnahme der technischen Hilfe muss immer direkt mit der effektiven und effizienten Verwaltung der Programme zur ländlichen Entwicklung durch den ELER in Verbindung stehen.

Das Nationale Netzwerk für ländliche Räume wird über einen Vorwegabzug auf Bundesebene finanziert.

Beschreibung der Arbeiten

Begünstigte der Technischen Hilfe sind die Verwaltungsbehörden und die Zahlstelle, sowie – im Fall der Leader-Koordinatoren - deren nachgeordnete Behörden (9 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)).

Folgende Vorhaben könnnen gefördert werden:

- Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung
- Ausgaben für Löhne und Gehälter von Personal, welches uneingeschränkt für o.g. Aufgaben und zeitlich befristet eingestellt oder abgeordnet wird,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen,
- Studien, Modellvorhaben, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den ELER-Interventionen,
- Erstellung von EDV-Programmen für die verwaltungsmäßige Unterstützung
- Vorhaben, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten im Zusammenhang mit dem ELER zu reduzieren.
- Vorhaben zur Betrugsbekämpfung unter Berücksichtigung der identifizierten Risiken
- Vorhaben, die den Abschluss der vorhergehenden Programmierungsperiode zu erleichtern, insbesondere die Ex -post-Bewertung des vorhergehenden Programms
- Vorhaben zur Vorbereitung des Planungszeitraums nach 2020 (z.B. Ex-ante-Evaluierung)
- Kosten im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen im Sinne von Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von Leader spielen die Leader-Koordinatoren. Sie haben vielfältige Aufgaben (Information, Beratung, Koordinierung, Abstimmung etc.) im Zusammenhang mit Leader. Der Leader-Koordinator ist der zentrale Ansprechpartner für die Lokalen Aktionsgruppen, Antragsteller, Wirtschafts- und Sozialpartner, politischen und kommunalen Mandatsträger. Er stimmt sich bei Leader-Projekten mit anderen Verwaltungen und insbesondere mit allen Leader-Bewilligungsstellen in seinem Dienstgebiet ab. Die Leader-Koordinatoren fungieren auch als erste Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstelle für das EIP-AGRI-Programm. Diese Ressourcenbündelung hat das Ziel, Synergien zwischen bereits etablierten Leader- und in Beziehung stehenden regionalen Netzwerken zu nutzen.

Wird der Einsatz von Personal über Technische Hilfe finanziert, muss der Bewerber eine ausreichende Qualifikation für eine solche Position nachweisen. Entsprechend dieser Qualifikation und im Einklang mit dem „Besserstellungsverbot“ wird das Gehalt bestimmt. Das Besserstellungsverbot legt fest, dass solche Mitarbeiter nicht besser vergüten werde dürfen als vergleichbare Angestellte, was in der Regel einer Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst entspricht.

Im Bereich der Zahlstelle werden nur Projekte und Personen aus der Technischen Hilfe finanziert, wenn durch die Aufgabenstellung eine Überschneidung mit der Umsetzung der Direktzahlungen ausgeschlossen werden kann.

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen im Zeitraum vom 01.01.2014 bis längstens 31.12.2025 im gesamten Geltungsbereich der bayerischen Entwicklungsplanung zur Anwendung kommen.

Die Aktivitäten der Technischen Hilfe unterstützen grundsätzlich den nachhaltigen Ansatz des ELER insbesondere durch

- Studien zur Risikoabschätzung von Projekten,
- Übermittlung von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, die aus ELER geförderten Maßnahmen resultieren.

Der Ressourcenbedarf für die über die Technische Hilfe geförderten Vorhaben wird im Rahmen einer Bedarfsanalyse ermittelt. Dabei werden die in der vergangenen Förderperiode gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Der Bedarf in Bayern ergibt sich in der Hauptsache aus den EU-rechtlichen Vorgaben (z.B. Evaluierungen, Öffentlichkeitsarbeit). Bei den Personalkosten nimmt die Finanzierung der Leader-Koordinatoren das Gros der Kosten ein. Der Bedarf wurde hier auf Basis der Vorgaben aus der letzten Förderperiode ermittelt.

Die Mittel werden nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel, als auch den operationalisierbaren Zielen nach dem SMART- Prinzip (Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012) verausgabt.

Vorhaben der Technischen Hilfe, mit denen externe Dienstleister beauftragt werden, werden nach den einschlägigen Vergabeverfahren vergeben. So wird auch die Angemessenheit der Kosten gewährleistet.

Die Finanzierung der Technischen Hilfe erfolgt anhand des Pauschalsatzes (4 %) gemäß Verordnung (EU) 2019/1867. Begünstigter der Technischen Hilfe ist die Verwaltungsbehörde.

Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt 50 %, die Höhe der Förderung beträgt 100 %.

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung anhand der öffentlichen Ausgaben insgesamt.

Die Verwaltungsbehörde trägt im Rahmen der Fachaufsicht für die zweckentsprechende Tätigkeit des Personals Sorge.

Eine direkte Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf die Nichtdiskriminierung ist durch die Umsetzung der Vorhaben der Technischen Hilfe nicht zu erwarten.

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 1. Auftaktveranstaltung am 20.2.2013

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Informationen zum Stand der Vorbereitungen der Programmplanung.

2. Erste Überlegungen zur Interventionslogik

3. Vorstellung des Entwurfs der Stärken-, Schwächen-, Möglichkeiten- und Risiken- Analyse (SWOT-Analyse)

4. Aufgaben der Ex-ante-Evaluierung und eine erste Wertung der SWOT-Analyse

5. Erste Überlegungen zur Ausrichtung der Agrarumweltmaßnahmen

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

zu 1. KOM informierte zu Neuigkeiten aus der EU-Ratstagung (7./8.2.2013), insbesondere zu den Konsequenzen der Beschlüsse zum MFR. 85 Mrd. € stehen für die 2. Säule zur Verfügung. Die Verwaltungsbehörde (VB) erläuterte die voraussichtlichen Auswirkungen der Beschlüsse zum MFR auf Bayern (erste Abschätzung, da noch viele Unbekannte wie z.B. Verteilungsschlüssel auf EU-Ebene, Verteilungsschlüssel innerhalb DE).

zu 2. KOM erläuterte die Interventionslogik, die Rolle der Indikatoren und die Zuordnung der Prioritäten zu den thematischen Zielen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens. Für die einzelnen Unterprioritäten wurden beispielhaft Interventionen aufgezeigt.

zu 3. Die SWOT-Analyse und die sozioökonomische Analyse für Bayern wurden ausführlich erläutert und mit den Partnern diskutiert.

zu 4. Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf – ART erläuterte die Aufgaben der Ex-ante-Evaluierung. Als erste Wertung der SWOT kann festgehalten werden, dass die Disparitäten gut herausgearbeitet wurden. Problemlagen wie z.B. unterschiedliche kommunale Finanzkraft oder Brennpunkte in der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung werden aufgezeigt. Gleichzeitig zeigt die SWOT-Analyse auch Faktoren und Ansatzpunkte, die eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Entwicklung der bay. Landwirtschaft fördern können.Der Entwurf der SWOT wird positiv bewertet und zeigt auch wo gebietsspezifisch die Probleme liegen. Auf dieser Basis sollten die Interventionen auch zielgerichtet auf bestimmte Gebiete ausgerichtet werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen mit den Ergebnissen der SWOT-Analyse logisch in Einklang stehen.

zu 5. VB zeigte Überlegungen zur Ausrichtung der Agrarumweltmaßnahmen VNP und Kulap. Der Fokus von VNP liegt auf Biodiversität. Die Struktur des KuLaP wurde geändert, um die ELER-Prioritäten besser abbilden zu können. Der Schwerpunkt Biodiversität (Vernetzung bestehender Strukturen),) wird im neuen KuLaP verstärkt. Weitere Schwerpunkte sollen –wie bisher- der Boden-/Wasserschutz, der

Klimaschutz und der Erhalt der Kulturlandschaft sein. In der anschließenden Diskussion wurde das Thema Kontrollierbarkeit angesprochen.

16.2. 2. Informationsveranstaltung am 12.6.2013

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Information zum Stand der Verhandlungen zwischen Ministerrat, Europäischem Parlament und der Europäischen Kommission (Trilog) zur Ausgestaltung des Rechtsrahmens für die neue Förderperiode 2014 – 2020 und zum Stand der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung

2. Erste strategische Überlegungen zum neuen Programm; Belegung der Prioritäten/ Zuordnung der Maßnahmen

3. Workshop zur Verankerung der Querschnittsziele Innovation, Umwelt und Klima

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

zu 1, Im Trilog zum MFR sei eine Einigung im Juni beabsichtigt.

Die Partnerschaftsvereinbarung (PV) muss die föderalen Strategien wiedergeben.

Der Rechtsrahmen für den EFRE und den ESF weise auf regionaler Ebene geringere Gestaltungsmöglichkeiten auf, als dies im ELER der Fall sei. Der ELER biete mehr Gestaltungsfreiheit, im Gegenzug sei jedoch auch ein größeres Maß an Abstimmung und Koordination mit den anderen Fonds erforderlich.

Die Ausgestaltung der 2. Säule korreliere stark mit Entscheidungen in der 1. Säule (z.B. Ausgestaltung des Greenings, Junglandwirteförderung, Umschichtung von Mitteln). Hier seien noch viele Details offen. Ein weiteres Manko sei die noch nicht beschlossene Mittelverteilung.

zu 2. Die Verwaltungsbehörde (VB) stellte die prioritären, aus der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedürfnisse, die vorgeschlagenen Zielsetzungen, mit denen diesen Bedürfnissen begegnet werden solle, und erste Überlegungen der Verwaltungsbehörde für eine Zuordnung der angedachten Maßnahmen zu den ELER-Prioritäten und -Unterprioritäten vor.

zu 3. Workshop zur Verankerung der Querschnittsziele Innovation, Umwelt und Klima: Im Rahmen eines „Brainstorming" wurden Ideen gesammelt, wie sich ELER-Maßnahmen besonders erfolgversprechend mit folgenden Strategieansätzen gestalten lassen.

Innovation; Klimaschutz; Umwelt

Partnerschaftliche Zusammenarbeit (horizontal, vertikal, ressort-übergreif., „CLLD")

Regionalisierte Ansätze; Wertschöpfungsketten

Beratung und Bildung; Tierwohl

Die Partner werden insbesondere aufgefordert, weitere ergänzende Ideen mitzuteilen.

16.3. 3. Informationsveranstaltung am 28.11.2013

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Indikativer Zeitplan zur nationalen Umsetzung der GAP 2013+

2. Münchner Beschluss zur Mittelverteilung; Partnerschaftsvereinbarung

3. Ausgestaltung der Maßnahmen - Vorsstellung und Diskussion

4. Erste Wertung aus Sicht der Ex-ante-Evaluation und SUP

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

zu 1.VB informierte zu notwendigen Schritten auf Landes- und Bundesebene sowie zum Stand der Ausgestaltung des Rechtsrahmens für die neue Förderperiode 2014 – 2020 auf europäischer Ebene. *KOM* ergänzte, dass die Programme eingereicht werden könnten, sobald der Basisrechtsakt veröffentlicht wurde.

zu 2. Die Kommentare der EU-Kommission zum ersten Entwurf der PV sowie sämtliche Vorgaben auf europäischer Ebene liegen vor. BMELV koordiniert die Länderbeiträge und gibt diese dann gebündelt an das federführende BMWI weiter. Da die Länderbeiträge noch aktualisiert werden können, entsteht keine Einschränkung für den Fortgang der Arbeiten zur Programmerstellung.

zu 3. VB informierte, dass die Maßnahmen in einem ersten informellen Gespräch mit KOM kurz andiskutiert wurden und erste Hinweise der Kommission vorliegen. VB machte deutlich, dass es sich bei den Maßnahmen nur um den derzeitigen Stand der Diskussion handeln kann. Anschließend stellten die jeweiligen Fachreferate des StMELF und des StMUV die vorläufigen Maßnahmeninhalte anhand der bereits vorab an die Teilnehmer versandten Folien vor. Die möglichen Inhalte der Maßnahmen wurden mit den Partnern in der Programmplanung erörtert.

zu 4. Das Evaluationsteam stellte die Systematik und Vorgehensweise bei der Bewertung der Umweltwirkungen des Programms vor. Die SUP ist Teil der Ex-ante-Evaluierung. Die Ergebnisse der Prüfung werden den Partner bei der Programmplanung im Rahmen der für Februar 2014 eingeplanten 4. Informationsveranstaltung vorgestellt. Die SUP soll ein möglichst hohes Umweltniveau sicher stellen und

prüfen, wie die Schutzgüter und Schutzziele bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt wurden.

16.4. 4. Informationsveranstaltung am 10.04.2014

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Ausgestaltung der Maßnahmen

- Vorstellung der Maßnahmen LEADER und des Innovationsansatzes im Programm durch die Fachreferate und anschließende Diskussion

- Aktuelle Entwicklungen bei anderen Maßnahmen und Stand der Prämienkalkulation

- Information zur geplanten Mittelverteilung

2. Vorstellung der Strategischen Umweltprüfung

3. Zwischenbericht zur Ex-ante-Evaluierung

4. Sonstiges

- Zeitplan bis zur Einreichung des Programms

- Informationen zur Gründung eines vorläufigen Begleitausschusses

- Änderung der Auswahlkriterien der aktuellen Förderperiode für die Ländliche Entwicklung

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

zu 1. VB informierte zum Stand von LEADER, zum geplanten Auswahlverfahren und erläuterte, dass die Vorstellungen der KOM zur Mindestausstattung der LAG´n mit grundsätzlich 3 Mio. € öffentlichen Mitteln je LAG über die bisherige Praxis hinausgehen. Bayern habe gute Argumente an der bisherigen Praxis festzuhalten. Für den Fall, dass hier kein Kompromiss mit der KOM gefunden werde, könnte sich dies auf die Abwicklung des Auswahlverfahrens auswirken.

Erläuterung des bay. Ansatzes zur Umsetzung von Innovation im ELER-Programm: Innovationspartnerschaften sollen die Lücke zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der landwirtschaftlichen Praxis schließen. 3 Kernelemente: Produktivität und Nachhaltigkeit - Pilotprojekte, neue Produkte und neue Verfahren - Horizontale und vertikale Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette. .

VB gab Informationen zum aktuellen Stand der Programmplanung in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und im KULAP und erläuterte die Höhe der Prämien für die einzelnen Verpflichtungen. Hierzu wurde eine Übersicht zu den Fördertatbeständen und Förderhöhen für die EIF und das KULAPan die Partner verteilt . Anschließend Vorstellung des VNP. VB betonte, dass im Vorlauf

eine Vielzahl von Besprechungen und Workshops stattgefunden haben. Der aktuelle Stand der Maßnahmenplanung und Prämienkalkulation wurde in Form einer Tischvorlage verteilt. Es bleibe bei der Abgrenzung der Vorhaben nach 4 Biotoptypen. Die Komplexität der Maßnahme sei den praktischen Erfordernissen geschuldet.

zu 2. Das Evaluierungsteam stellte die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung vor und erläuterte die Empfehlungen auf Ebene der angebotenen Maßnahmen. VB erläuterte ferner das weitere Prozedere. Vorgesehen sei, in der 2. Aprilhälfte den Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Danach schließe sich eine Frist von ebenfalls einem Monat an, in der Stellungnahmen zum Umweltbericht eingereicht werden können.

zu 3. Das Evaluierungsteam erläuterte Einschätzungen zur Interventionslogik/ Strategie und zur Kohärenz des Programms

16.5. 5. Informationsveranstaltung am 04.06.2014

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Konstituierende Sitzung eines vorläufigen Begleitausschusses/ Annahme der vorläufigen Geschäftsordnung

2. Vorläufige Auswahlkriterien

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung

- Nichtproduktive Investitionen

- Marktstrukturverbesserung

3. Informationen zum Stand der Programmplanung

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

zu 1.VB führte aus, dass es Ziel sei, den Übergang von der alten in die neue Förderperiode möglichst kontinuierlich zu gestalten. VB erläuterte die Bedeutung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien für die neue Förderperiode. Der den Partnern bereits vorab zugeleiteten Entwurf der Geschäftsordnung und der Anlage zur Geschäftsordnung wurde nochmals vorgestellt und auf den vorläufigen Charakter der Entscheidungen des vorläufigen Begleitausschusses verwiesen. Nach Einigung auf einen Beschlussvorschlag wurde dieser einstimmig verabschiedet. Der vorläufige BGA hat sich somit konstituiert

zu 2. *KOM* erläuterte, dass die Auswahlkriterien nicht im Programm von der EU-KOM genehmigt werden und betonte die Wichtigkeit der Behandlung der Auswahlkriterien im Begleitausschuss. Anschließend wurden die Auswahlkriterien zu den Maßnahmen AFP, Marktstrukturverbesserung, Diversifizierung und Nichtproduktive Investitionen mit den Partnern diskutiert und in einigen Punkten

angepasst. Anschließend wurde der Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien einstimmig vom vorläufigen BGA angenommen.

zu 3. *BMEL* informierte über den Stand der Durchführungsrechtsakte zur ELER-Verordnung und zu Bedeutung und Stand der Partnerschaftsvereinbarung. *VB* erläuterteden weiteren Prozess bis zur Einreichung des Programms

16.6. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Bereits ab der Begleitausschusssitzung am 28.11.2011 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner laufend über den Stand der Planungen und Beratungen zur Förderperiode 2014-2020 informiert. Anlässlich einer Informationsveranstaltung für die Mitglider des Begleitausschusses am 7. Februar 2012 wurden die diese aufgefordert, zu den Verordnungsvorschlägen Stellung zu nehmen und Anregungen und Wünsche zur Programmplanung zu äußern.

Neben den formellen Informationsveranstaltungen fanden während der gesamten Planungsphase bilaterale Gespräche zwischen Verbänden und Fachreferaten statt. Hier wurden vor allem Diskussionen zur Maßnahmenausgestaltung geführt.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020"]

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020"]

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 ELER-VO das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014 – 2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007 – 2013. Es enthält aber v. a. mit der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Art. 35 ELER-VO sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32 ff. ESIF-VO neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die ELER-VO gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“] entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-VB der Bundesländer, eine begrenzte Zahl an repräsentativen WSP sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen. Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 – 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020"]

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020"]

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde (VB) und Zahlstelle (ZA) folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a. Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen
   Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dokumentiert.
b. Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung
   Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die den Prämien bzw. den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegende Berechnung wurde von dem zuständigen Ex-ante-Evaluator geprüft. Die Bestätigung über die korrekte Berechnung und Angemessenheit der Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten ist im anliegenden Ex-ante-Evaluierungsbericht enthalten (Kapitel7).

Die mit dem 6. und 7. Änderungsantrag neu kalkulierten Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten wurden von einem unabhängigen Evaluator (Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART)) geprüft und die korrekte Berechnung und Angemessenheit bestätigt.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Die Übergangsbestimmungen kommen für folgende Maßnahmen zur Anwendung:

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17)

Nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber den Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen wurden, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter bestimmten Bedingungen für einen Beitrag aus dem ELER in Betracht.

Die Zahlungsverpflichtungen für Bewilligungen der Förderperiode 2007-2013 bei der Maßnahme Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Code 121) betragen ca. 25 Mio. € an ELER-Mitteln.

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Art. 19)

Nach Art. 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber den Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen wurden, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter bestimmten Bedingungen für einen Beitrag aus dem ELER in Betracht.

Die Zahlungsverpflichtungen für die Förderung von Einkommensalternativen (Code 311) betragen ca. 1 Mio. € an ELER-Mitteln.

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28)

Nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber den Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen gemäß Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen wurden, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter bestimmten Bedingungen für einen Beitrag aus dem ELER in Betracht.

Die Zahlungen für Agrar-Umwelt-Verpflichtungen der Vorjahre einschl. des Jahres 2014 (Code 214 ohne den Ökologischen Landbau) betragen ca. 130 Mio. € an ELER-Mitteln.

Über das Jahr 2014 hinaus eingegangene Verpflichtungen unterliegen weiterhin der Revisionsklausel nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1974/2006. Entsprechende Bewilligungen sehen eine solche Revisionsklausel vor, wie in Kapitel 8.2.5.2. Abschnitt B Buchstabe c („Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln“) auch ausgeführt. Diese Verpflichtungen werden im Jahr 2015 an die neue Rechtslage angepasst. Sie unterliegen weiterhin dem eingegangen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren und werden daher längstens bis zum Verpflichtungsjahr 2018 ausbezahlt.

M11 – Ökologischer Landbau (Art. 29)

Nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber den Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen gemäß

Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen wurden, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter bestimmten Bedingungen für einen Beitrag aus dem ELER in Betracht.

Die Zahlungen für Agrar-Umwelt-Verpflichtungen im Bereich des Ökologischen Landbaus der Vorjahre einschl. des Jahres 2014 (Code 214 nur Ökologischer Landbau) betragen ca. 33 Mio. € an ELER-Mitteln.

Über das Jahr 2014 hinaus eingegangene Verpflichtungen unterliegen weiterhin der Revisionsklausel nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1974/2006. Entsprechende Bewilligungen sehen eine solche Revisionsklausel vor, wie die Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in Kapitel 8.2.5.2. Abschnitt B Buchstabe e („Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln“) zu M11 auch ausgeführt. Diese Verpflichtungen werden im Jahr 2015 an die neue Rechtslage angepasst. Sie unterliegen weiterhin dem eingegangen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren und werden daher längstens bis zum Verpflichtungsjahr 2018 ausbezahlt.

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31)

Nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber den Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen gemäß Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen wurden, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter bestimmten Bedingungen für einen Beitrag aus dem ELER in Betracht.

Die Zahlungen für benachteiligte Gebiete für das Antragsjahr 2014 betragen ca. 55 Mio. € an ELER-Mitteln.

Für alle genannten Maßnahmen gelten ab 2014 die Kofinanzierungssätze der Förderperiode 2014 bis 2020. Die Übergangsverpflichtungen werden im Verwaltungs- und kontrollsystem klar ausgewiesen.

19.2. Indikative Übertragtabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	25.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	1.000.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	130.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	33.000.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	55.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00

M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	244.000.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender